Erläuternde Anmerkungen

zu den Vorschriften des

Entwurfes

eines

bürgerlichen Gesetzbuches

für das

Deutsche Reich.

Bearbeitet und mit einer Einleitung versehen

von

Dr. Paul Alexander-Katz,

Rechtsanwalt am Königl. Landgerichte Berlin I.

Erster Band.

Allgemeiner Theil. — Recht der Schuldverhältnisse. — Sachenrecht.

Berlin 1888.

Verlag von Franz Vahlen.

W. Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, welchem die juristische Welt seit langer Zeit mit Spannung entgegengesehen, ist seit Kurzem amtlich veröffentlicht, um sachverständige Beurtheilung herbeizuführen. Meine erläuternden Anmerkungen sollen zu eindringendem Studium des Entwurfes anregen, um dessen richtige Würdigung zu befördern, indem sie den Ueberblick über den Entwurf und das Verständniß desselben zu erleichtern suchen. Dies wird erstrebt theils durch Andeutung des befolgten Systemes, theils durch kurze Hinweisung auf andere Vorschriften, deren Berücksichtigung die einzelne Vorschrift in das rechte Licht stellt, die Tragweite derselben ermessen läßt und die sich findenden Ausnahmen aufweist. Bei technischen Ausdrücken sind die definirenden Paragraphen angeführt. Wo die Vorschriften des Entwurfes ein höheres Prinzip erkennen lassen, ist auf andere Stellen verwiesen, denen dasselbe Prinzip, wenn auch vielleicht in abweichender Ausgestaltung zu Grunde liegt.

In der Einleitung ist die Entstehungsgeschichte des Entwurfes dargestellt und versucht, die Hauptgrundsätze desselben in Kürze zusammenzufassen.

Die amtlichen Motive zu dem Entwurfe sind fortlaufend benutzt, jedoch größtentheils erst nach der Drucklegung, da sie größtentheils erst nach der Drucklegung erschienen sind. (Vgl. Einl. Nr. III. S. 51.) Hierdurch ist das Erscheinen der folgenden Blätter wesentlich verzögert worden.

Herr Geheimer Oberjustizrath Johow, Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes, hat dieser Arbeit das freundlichste Interesse zugewandt und mich mit seinem Rathe vielfach unterstützt. Dem Herrn Geheimrath Johow hierfür aufrichtigen Dank auszusprechen, betrachte ich als eine Pflicht, welche ich gern erfülle.

Berlin, im Juli 1888. **P. Alexander-Katz.**

Inhalt.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Vorwort.

5692

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, welchem die juristische Welt seit langer Zeit mit Spannung entgegengesehen, ist seit Kurzem amtlich veröffentlicht, um sachverständige Beurtheilung herbeizuführen. Meine erläuternden Anmerkungen sollen zu eindringendem Studium des Entwurfes anregen, um dessen richtige Würdigung zu befördern, indem sie den Ueberblick über den Entwurf und das Verständniß desselben zu erleichtern suchen. Dies wird erstrebt theils durch Andeutung des befolgten Systemes, theils durch kurze Hinweisung auf andere Vorschriften, deren Berücksichtigung die einzelne Vorschrift in das rechte Licht stellt, die Tragweite derselben ermessen läßt und die sich findenden Ausnahmen aufweist. Bei technischen Ausdrücken sind die definirenden Paragraphen angeführt. Wo die Vorschriften des Entwurfes ein höheres Prinzip erkennen lassen, ist auf andere Stellen verwiesen, denen dasselbe Prinzip, wenn auch vielleicht in abweichender Ausgestaltung zu Grunde liegt.

In der Einleitung ist die Entstehungsgeschichte des Entwurfes dargestellt und versucht, die Hauptgrundsätze desselben in Kürze zusammenzufassen.

Herr Geheimer Oberjustizrath Johow, Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes, hat dieser Arbeit, während sie entstand, das freundlichste Interesse zugewandt und mich mit seinem Rathe vielfach unterstützt. Dem Herrn Geheimrath Johow hierfür aufrichtigen Dank auszusprechen, betrachte ich als eine Pflicht, welche ich gern erfülle.

Berlin, im April 1888.

P. A.-K.

Einleitung.*)

I.

Das Verlangen nach Einheit des deutschen bürgerlichen Rechtes ging von je her mit den deutschen Einheitsbestrebungen überhaupt Hand in Hand. Die im Jahre 1848 in Frankfurt am Main beschlossene Reichsverfassung gab demselben in der gleichen Weise Ausdruck, wie das bekannte Dreikönigsbündniß.

Auch bei der Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch den Reichstag beantragte der Abgeordnete Miquel, die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht dem Bunde zu überweisen. Dieser Anregung wurde jedoch nur insoweit Folge gegeben, als in Art. 4 Nr. 13 der Verfassung die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht der Zuständigkeit des Bundes unterstellt wurde. In die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 ging diese Vorschrift unverändert über. Aber die politische Einigung der deutschen Stämme erzeugte doch in der deutschen Nation das starke Streben nach einheitlicher Rechtssatzung auch auf dem Privatrechtsgebiete; dabei blieb freilich noch die Frage offen, ob diese Begründung der Rechtseinheit sofort im Wege der Kodifikation in Angriff zu nehmen sei oder ob nur den einzelnen Bedürfnissen, so wie sie hervortreten würden, im Wege der Spezialgesetzgebung genügt werden sollte. Schon unmittelbar nach der Errichtung des deutschen Reiches beantragte der Abgeordnete Lasker mit Unterstützung zahlreicher anderer Abgeordneter aus allen Theilen des

*) Benützt sind: Separatabdruck 5 aus dem Deutschen Reichsanzeiger 1877. „Die Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches" (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1877); ferner Centralblatt für Rechtswissenschaft Bd. 7 S. 209—279.

Reiches und aus fast allen Fraktionen des Hauses, den Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung dahin abzuändern, daß die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht als Reichssache erklärt werde. Am 15. November 1871 nahm der Reichstag den Antrag an, die verbündeten Regierungen versagten jedoch die verfassungsmäßige Zustimmung. Dasselbe Schicksal hatte der in der nächsten Session auf den erneueten Antrag Laskers ergangene Beschluß des Reichstages vom 3. Mai 1872, weil im Bundesrathe noch keine genügende Majorität für die Verfassungsänderung zu erlangen war. Trotzdem brachte Lasker in der folgenden Session des Reichstages seinen Antrag zum dritten Male ein. Jetzt endlich erklärte der damalige Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister Delbrück, daß Aussicht auf Annahme der Vorlage im Bundesrathe vorhanden sei. Der Lasker'sche Antrag wurde darauf mit überwältigender Majorität am 2. April 1873 angenommen. Diesem aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Gesetzesentwurfe ertheilte der Bundesrath in der Sitzung vom 12. Dezember 1873 die verfassungsmäßige Zustimmung. Das betreffende Gesetz vom 20. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) schreibt vor:

„An die Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der deutschen Reichsverfassung tritt die nachfolgende Bestimmung:

die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."

Damit war die Möglichkeit eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes für das deutsche Reich begründet.

Die verbündeten Regierungen nahmen sofort die Lösung der dem Reiche erwachsenen neuen großen Aufgabe in Angriff. Schon am 12. Dezember 1873 hatte der Ausschuß für Justizwesen den Auftrag erhalten, über die Ausarbeitung eines Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches sich zu äußern. Dieser Auftrag fand seine Erledigung durch den Antrag des Ausschusses vom 8. Februar 1874, „fünf angesehene deutsche Juristen zu berufen, mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Ge-

setzbuches zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen." Dieser Antrag wurde durch den Beschluß des Bundesrathes vom 28. Februar 1874 angenommen. Zu Mitgliedern jener Kommission wurden folgende Juristen gewählt:

1. Dr. Goldschmidt, Rath bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte in Leipzig,
2. Dr. von Kübel, Direktor des Obertribunales in Stuttgart,
3. Meyer, Präsident des Appellationsgerichtes in Paderborn,
4. von Neumayr, Präsident des Ober-Appellationsgerichtes in München,
5. Dr. von Weber, Präsident des Ober-Appellationsgerichtes in Dresden.

An Stelle des Präsidenten Meyer, welcher erkrankte, trat der Präsident des Appellationsgerichtes zu Halberstadt Dr. von Schelling, welcher den Vorsitz in der Kommission erhielt.

Die Kommission arbeitete in vierzehn Sitzungen ein Gutachten aus, welches dem Bundesrathe am 15. April 1874 erstattet wurde und welches in vielfacher Hinsicht bei der späteren Abfassung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches von maßgebender Bedeutung geblieben ist.

Die zu lösende Aufgabe wurde in folgender Weise festgestellt:

a) Es ist der Gesammtbestand der innerhalb des deutschen Reiches geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen.

b) Es ist sorgsam zu prüfen, wieweit die von der gemeinsamen Grundlage des sogenannten gemeinen Rechtes (gemeinen Civilrechtes und deutschen Privatrechtes) abweichenden Bestimmungen der neueren großen Civilgesetzgebungen, der Landesgesetze und der etwaigen Reichsgesetze beizubehalten seien, und ob und welche Ausgleichung zu versuchen sei.

c) Es ist endlich auf die richtige Formgebung und Anordnung die höchstmögliche Sorgfalt zu verwenden.

Die Kommission erklärte sich ferner gegen die Ausarbeitung des Entwurfes durch einen Rechtsgelehrten oder Theilung der Aufgabe unter mehrere von einander unabhängige Redaktoren;

sie schlug vielmehr vor, einer Kommission, welche aus praktischen und theoretischen Juristen bestehen müsse, die Abfassung des Entwurfes zu übertragen. Aus den Mitgliedern der Kommission sollten fünf Redaktoren bestellt werden, unter welche der gesammte zu bearbeitende Rechtsstoff nach Materien zu vertheilen sei, während die Feststellung der Prinzipien, die Kontrolle, die Ausgleichung von Differenzen während der Herstellung der Theilentwürfe und die Berathung und Feststellung dieser Letzteren der Gesammtkommission überlassen bleiben sollten. Nach der ersten Lesung wäre der Entwurf mit Motiven zu veröffentlichen und unter Berücksichtigung der Resultate der öffentlichen Kritik in einer zweiten Lesung zu berathen und alsdann ebenfalls mit Motiven dem Bundesrathe zu übergeben.

Ueber das Gutachten und die Vorschläge der Vorkommission erstattete der Ausschuß für Justizwesen dem Bundesrathe unter dem 9. Juni 1874 Bericht, indem er sich im Allgemeinen mit der Kommission einverstanden erklärte. Am 22. Juni 1874 beschloß dann der Bundesrath, daß die in dem Gutachten der Kommission enthaltenen Ansichten und Vorschläge im Allgemeinen gebilligt würden; die mit der Ausarbeitung des Entwurfes zu betrauende Kommission werde aus elf, vom Bundesrath gewählten Mitgliedern bestehen, aus deren Zahl der Reichskanzler den Vorsitzenden ernennen werde; die Kommission habe ihren Sitz in Berlin, wo die Redaktoren ihren Aufenthalt nehmen.

In die Kommission wurden gewählt:

1. der damalige Präsident des Reichsoberhandelsgerichtes, Wirkliche Geheime Rath Dr. Pape, welcher zum Vorsitzenden bestellt wurde,
2. der Kaiserliche Appellationsgerichtsrath (jetzt Reichsgerichtsrath) Derscheid,
3. der Großherzoglich badische Ministerialrath Dr. Gebhard,
4. der Königlich preußische Obertribunalsrath (jetzt Geheimer Oberjustizrath, Kammergerichtsrath) Johow,
5. der Königlich württembergische Obertribunals-Vizepräsident Dr. von Kübel,

6. der Königlich preußische Geheime Oberjustizrath Dr. Kurlbaum II.,
7. der Königlich preußische Appellationsgerichtsrath, Geheime Justizrath Dr. Planck,
8. der Königlich bayerische ordentliche Professor der Rechte Dr. von Roth,
9. der Königlich bayerische Ministerialrath (jetzt Oberlandesgerichtspräsident) Dr. von Schmitt,
10. der Königlich sächsische Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Weber,
11. der Königlich sächsische Geheime Rath und ordentliche Professor der Rechte Dr. von Windscheid.

Die Kommission trat am 17. September 1874 zu den einleitenden Berathungen, welche bis zum 29. desselben Monates währten, zusammen. Die Kommission beschloß in acht Sitzungen insbesondere, „es sei ohne prinzipielle Beschlußfassung darüber, inwieweit die Vorschläge der Vorkommission zufolge der Beschlüsse des Bundesrathes als bindend zu gelten haben, an den Grundprinzipien der Vorkommission in dem Sinne festzuhalten, daß kein vorhandenes Gesetzbuch und kein vorhandener Entwurf die Grundlage der Berathungen bilden, daß vielmehr aus dem Schooße der Kommission selbst ein den Berathungen zu Grunde zu legender Vorentwurf hervorgehen und dieser Vorentwurf durch verschiedene mit Ausarbeitung der Theilentwürfe zu beauftragende Redaktoren verfaßt werden solle". Das bürgerliche Gesetzbuch habe zu zerfallen in einen allgemeinen und einen besonderen Theil, welcher letztere sich in

a) das Sachenrecht mit Einschluß des Pfandrechtes und des Rechtes des Besitzes,
b) das Obligationenrecht,
c) das Familienrecht und
d) das Erbrecht

gliedere. Jeder dieser Theile wurde unter genauerer Begrenzung derselben einem Redaktor überwiesen, welcher zugleich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Betreff des ihm überwiesenen Theiles vorzubereiten hatte. Die Redaktoren sollten

ihre Entwürfe auch mit Motiven versehen. Im Uebrigen ertheilte ihnen die Kommission in einer Instruktion eine Reihe besonderer Anweisungen. Zu Redaktoren wurden auf den Vorschlag des Präsidenten von der Kommission folgende Mitglieder gewählt:

1. Dr. Gebhard für den allgemeinen Theil,
2. Dr. von Kübel für das Obligationenrecht,
3. Johow für das Sachenrecht
4. Dr. Planck für das Familienrecht,
5. Dr. von Schmitt für das Erbrecht.

In dem Personalbestande der Kommission ergaben sich seitdem folgende Veränderungen:

Im Oktober 1883 schied Professor Dr. von Windscheid aus der Kommission aus. Nach längerer Krankheit verstarb der Redakteur Dr. von Kübel am 5. Januar 1884. Zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 13. März 1884 trat mit dem 26. März 1884 der Königlich württembergische ordentliche Professor der Rechte, Dr. von Mandry, als Mitglied in die Kommission ein. Am 8. Februar 1888 verstarb der Präsident von Weber.

Die Redaktoren wurden bei ihren Arbeiten durch Hülfsarbeiter, welche später auch als Schriftführer bei der Aufnahme der Berathungsprotokolle thätig waren, unterstützt. Als Hülfsarbeiter waren der Kommission beigegeben:

1. der Königlich preußische Oberlandesgerichtsrath Neubauer (Hamm) seit dem Zusammentritte der Kommission bis jetzt,
2. der Königlich preußische Oberlandesgerichtsrath Achilles (Celle) seit Oktober 1874 bis jetzt,
3. der Königlich sächsische Landgerichts-Direktor Boerner (Dresden) seit Oktober 1874 bis jetzt,
4. der Königlich preußische Oberlandesgerichtsrath Struckmann (Kiel) seit Juli 1877 bis jetzt,
5. der Herzoglich braunschweigische Oberlandesgerichtsrath von Liebe (Braunschweig) seit Juli 1877 bis jetzt,
6. der Königlich württembergische Landgerichtsrath Ege (Stuttgart) seit Dezember 1879 bis jetzt,
7. der Königlich preußische Obergerichtsrath (jetzt Ober-Kon-

sistorialrath) Braun (früher Celle, jetzt Berlin) seit Oktober 1874 bis Juli 1877,

8. der Großherzoglich hessische Geheime Justizrath Landgerichtsrath Vogel (Darmstadt) seit November 1874 bis zu seinem im Dezember 1883 erfolgten Tode,
9. der Großherzoglich mecklenburgische Kanzleirath (jetzt Landgerichts-Direktor) Dr. Martini (Rostock) vom Februar 1875 bis Oktober 1877.

Die Redaktoren hatten zunächst die schwierige und zeitraubende Aufgabe, den Bestand des geltenden Rechtes festzustellen, wozu sie wiederholt die Mitwirkung der Landesregierungen in Anspruch nahmen. Das so zusammengebrachte massenhafte Material war zu sichten, Veraltetes auszuscheiden, das Lebens- und Entwickelungsfähige herauszusuchen und zu neuem Leben und weiterer Entwickelung zu verbinden und zu einem organischen Ganzen zu verarbeiten. Dabei hielten die Redaktoren regelmäßige Konferenzen unter einander ab. Außerdem trat die Kommission alljährlich zu mehrwöchentlichen Sitzungen zusammen. Für diese arbeiteten die Redaktoren motivirte Vorschläge aus, welche als Grundlage der Berathungen dienten. Die Bedeutung und den Umfang der von den Redaktoren gelieferten Arbeit ergiebt die Thatsache, daß dieselben neunzehn Druckbände in Folio umfassen.

Im Oktober 1881 begannen auf Grund der zum größten Theile fertiggestellten Theilentwürfe die Berathungen der Gesammtkommission, in welchen der Entwurf selbst unter Beibehaltung des Anfangs angenommenen Systems festgestellt wurde.

Zur Redaktion der gefaßten Beschlüsse und zur Vorprüfung der ausgearbeiteten Protokolle wurde ein Ausschuß bestellt, welcher aus dem Vorsitzenden der Kommission, dem Präsidenten Dr. von Weber und dem Redaktor des jeweils berathenen Theilentwurfes bestand. Die Beschlüsse wurden zunächst von dem Vorsitzenden formulirt und in „vorläufigen Zusammenstellungen" mitgetheilt. Nach Beendigung eines größeren Abschnittes wurde von dem Ausschusse die definitive „Zusammenstellung der Beschlüsse" und nach Beendigung eines Theilentwurfes von der Kommission auf Grund der „Zusammenstellungen"

der „Kommissionsentwurf“ festgestellt. Mit den Feststellungen verband die Kommission zugleich diejenigen Berichtigungen der Beschlüsse, deren Angemessenheit sich inzwischen ergeben hatte. Der auf diese Weise entstandene „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Erste Berathung)“ wurde vom 30. September bis Ende Dezember 1887 einer allgemeinen Revision unterzogen, aus welcher der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt hervorging. Damit war die erste Lesung des Entwurfes beendet.

Die Kommission hat vom 4. Oktober 1881 bis 30. Dezember 1887, abgesehen von den Ferien, in der Regel wöchentlich drei Sitzungen, über deren jede von einem Hülfsarbeiter ein Protokoll aufgenommen wurde, und daneben eine vierte Sitzung gehalten, in welcher die Protokolle festgestellt wurden. Solche Protokolle sind 734 aufgenommen und festgestellt; sie füllen metallographirt über 12300*) Folioseiten. Diese Protokolle enthalten die Vorschriften der Theilentwürfe, die Anträge der Mitglieder, die gefaßten Beschlüsse und deren Begründung, somit die authentischen Motive der Kommission. Die im Buchhandel erscheinenden „Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich“ sind auf Anordnung des Vorsitzenden der Kommission von den Hülfsarbeitern derselben auf Grund der Protokolle und der Vorarbeiten, zum Theil unter Anleitung der Redaktoren verfaßt.

Der Entwurf wurde mit diesen Motiven am 31. Dezember 1887 durch den Vorsitzenden der Kommission dem Reichskanzler überreicht. In seinem begleitenden Berichte führt er über einzelne in Folge der Einführung des Entwurfes noch erforderlich werdenden Nebengesetze, wie die Tagesblätter mittheilten, Folgendes aus:

„In erster Reihe steht das nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 22. Juni 1874 von der Kommission auszuarbeitende Einführungsgesetz. Dieses Gesetz ist insoweit vorbereitet, als

*) Centralblatt S. 214 zählt 12314 Seiten, das Vorwort des Entwurfes 12309.

von jedem Redaktor für den ihm zur Bearbeitung überwiesenen Theil des Gesetzbuches und, anlangend das Obligationenrecht, von dem königlich württembergischen Landgerichtsrath Ege, unter Nachprüfung des königlich preußischen Geheimen Ober-Justizraths Dr. Kurlbaum II, ein Vorentwurf nebst Motiven ausgearbeitet ist."

„Aufgabe des Einführungsgesetzes wird sein, den Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Geltung tritt, den räumlichen Geltungsbereich desselben zu bestimmen, den Begriff vom Gesetze, sowie den einem Vorbehalte für die Landesgesetze beiwohnenden Sinn zu verdeutlichen und die nur transitorischen, namentlich die auf die bestehenden oder noch schwebenden Rechtsverhältnisse sich beziehenden Rechtsnormen aufzustellen, dabei zugleich Vorsorge zu treffen, daß es in den Gebieten, deren bürgerlichem Rechte das dem Immobiliarsachenrechte des Entwurfes zu Grunde liegende Grundbuchsystem bisher fremd geblieben ist, während der Zeit bis zur Anlegung der Grundbücher für den Immobiliarverkehr an zureichenden transitorischen Rechtsnormen nicht fehle. Sodann aber wird das Einführungsgesetz die Frage, inwiefern das bisher geltende materielle Privatrecht durch das bürgerliche Gesetzbuch verdrängt und aufgehoben werde, also in welchem Umfange das bürgerliche Gesetzbuch auf dem Prinzipe der Kodifikation beruhe, klar und bestimmt zu entscheiden haben. In dieser Hinsicht hat es auf der einen Seite Auskunft zu geben, inwiefern die bisherigen privatrechtlichen Reichsgesetze in Geltung bleiben, und betreffendenfalls welche Aenderungen und Ergänzungen sie erleiden, und auf der anderen Seite die privatrechtlichen Materien zu bezeichnen, in Betreff welcher das Landesrecht, sei es vollständig, sei es innerhalb gewisser Schranken, mit der Maßgabe seine Geltung behauptet, daß auch neue Landesgesetze zulässig sind. In beiderlei Beziehung verdient zur richtigen Würdigung des Entwurfes Folgendes hervorgehoben zu werden."

„a) Nach den Beschlüssen des Bundesrathes vom 22. Juni 1874 soll das bürgerliche Gesetzbuch sich zunächst auf das Handelsrecht nicht erstrecken. In dieser Hinsicht ist bestimmt, daß

nach Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches das deutsche Handelsgesetzbuch der Revision durch eine besondere Kommission zu unterziehen sei, über deren Zusammensetzung die weiteren Anordnungen vorbehalten sind. Zugleich ist der späteren Prüfung und Entscheidung vorbehalten, ob nicht überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe es räthlich machen, verschiedene in das Handelsrecht einschlagende reichsrechtliche Spezialgesetze, insbesondere die Wechselordnung, das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Seemannsordnung nebst anderen seerechtlichen Einzelgesetzen, die auf das Urheberrecht, das Patent-, Marken-, Musterschutz-, Eisenbahn- und Bankwesen, unter Absehen von der Gewerbeordnung und von dem Post- und Telegraphenrecht, unverändert oder in einer mit dem übrigen Inhalte des Handelsgesetzbuches übereinstimmenden Gestalt in das letztere aufzunehmen, während das Versicherungsrecht, das Verlagsrecht und das Recht der Binnenschifffahrt bei der Revision des Handelsgesetzbuches zu berathen und diesem jedenfalls einzuverleiben, dagegen die Rechtsnormen über die Inhaberpapiere schon bei der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches festzustellen, vorbehaltlich der späteren Entscheidung, ob nicht die letzteren Rechtsnormen später in das Handelsgesetzbuch zu versetzen seien. Hieraus erklärt sich, daß der vorliegende Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, abgesehen von den Vorschriften über die Inhaberpapiere, in Ansehung der vorstehend bezeichneten Materien sich schweigend verhält. Der Grund des Schweigens beruht zum Theil aber noch auf einem anderen und weiter greifenden Grundsatze, welcher in dem Einführungsgesetze seinen bestimmten Ausdruck finden wird, nämlich auf dem von der Kommission beschlossenen Grundsatze, daß überhaupt alle dem Gebiete des materiellen Privatrechtes angehörenden reichsgesetzlichen Normen in Kraft bleiben, soweit nicht das bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz ein Anderes ergeben, daß umgekehrt das privatrechtliche Landesrecht, soweit nicht ein Anderes bestimmt sei, seine Geltung verliere. Der nachträglichen Prüfung und Entscheidung wird vorbehalten bleiben können, ob es nicht nach Lage der Dinge den Vorzug verdiene, die Revision des Handels-

gesetzbuches erst nach Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches und während der jedenfalls geräumig zu bemessenden Zeit vorzunehmen, welche von dem Zeitpunkte der Publikation bis zu dem Tage verstreichen wird, wo das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll."

„b) In Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesrathes vom 22. Juni 1874 soll das bürgerliche Gesetzbuch nicht allein das öffentliche Recht mit Einschluß des Strafrechtes und Prozeßrechtes übergehen, sondern auch noch auf verschiedene andere, an sich, sei es ganz oder theilweise, dem Gebiete des Privatrechtes angehörende Materien sich nicht erstrecken. Als solche Materien sind bezeichnet: das Bergrecht, das Lehnrecht, das auf die (ablösbaren) Reallasten sich beziehende Recht, das Erbzins- und Erbpachtrecht, das die Emphyteusis betreffende Recht, das Recht der Stammgüter und Familien-Fideikommisse, das bäuerliche Güterrecht, das Forstrecht, Wasserrecht, Mühlenrecht, Flößereirecht, Fischereirecht, Jagdrecht, Deichrecht, Sielrecht, Baurecht (Nachbarrecht), Gemeinheitstheilungsrecht (Recht der Zusammenlegung der Grundstücke), Enteignungsrecht und Gesinderecht. Diese Materien sollen nach jenen Beschlüssen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen und Beschränkungen, dergestalt der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, daß sowohl die bestehenden Rechtsnormen ihre Geltung behalten, als auch neue Rechtsnormen im Wege der Landesgesetzgebung ergehen können. Der vorliegende Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches befaßt sich daher im Allgemeinen auch nicht mit den vorstehend genannten Materien, berührt sie vielmehr nur innerhalb enger Grenzen. Daß in Betreff derselben das Landesrecht unter gewissen Ausnahmen und Beschränkungen unberührt bleibt, wird, wie erwähnt, mit der erforderlichen Klarheit im Einführungsgesetze bestimmt werden, welchem auch die Bestimmung jener Ausnahmen und Beschränkungen, soweit solche nicht schon unmittelbar aus dem Gesetzbuche selbst sich ergeben, vorbehalten sind."

„c) Das Einführungsgesetz wird nach den vorliegenden Entwürfen noch einige andere, das geltende Reichsrecht betreffende Vorschriften, sowie außer den bereits erwähnten noch einige

andere Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechtes enthalten, namentlich zum Zwecke der Aufrechterhaltung solcher landesgesetzlicher Rechtsnormen, welche im engsten Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte stehen, oder zum Zwecke der Lösung von Zweifeln, welche in Ansehung der fortdauernden Geltung gewisser Rechtsnormen insofern sich erheben können, als sich deren privatrechtlicher Charakter in Frage stellen läßt. Diese Vorschriften und Vorbehalte einzeln aufzuführen, ist gegenwärtig und so lange die Berathung des Einführungsgesetzes nicht abgeschlossen ist, nicht angänglich. Einige derselben ergeben sich übrigens schon aus verschiedenen, dem vorliegenden Entwurfe an den einschlagenden Stellen beigefügten Noten."

„d) Das Einführungsgesetz wird außerdem zu bestimmen haben, inwiefern die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern keine Anwendung finden, und inwiefern die privatrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständigen, seit 1806 mittelbar gewordenen Familien nach besonderen von den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches abweichenden Rechtsnormen zu beurtheilen sind."

„Das Immobiliarsachenrecht, wie es im Entwurfe geregelt ist, erfordert die Erlassung einer über das formelle Verfahren in den Grundbuchsachen bestimmenden Grundbuchordnung. Diese eignet sich wegen ihres überwiegend reglementaren und formellrechtlichen Charakters nicht zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch, während es auf der anderen Seite bedenklich erscheint, sie im vollen Umfange dem Landesrechte zu überlassen, weil, wie die Berathung des Sachenrechtes ergeben hat, verschiedene Vorschriften, welche als Ordnungsvorschriften der Grundbuchordnung vorzubehalten waren, mit materiellrechtlichen Vorschriften des Entwurfes in so enger Verbindung stehen, daß sie ein im Wege der Reichs-Gesetzgebung zu sicherndes einheitliches Recht erfordern dürften, damit nicht die Einheitlichkeit des materiellen Sachenrechtes gefährdet werde. Es versteht sich von selbst, daß das die Grundbuchordnung enthaltende Reichsgesetz sich in engen

Schranken halten und durchgehends das nur Reglementare der Landesgesetzgebung oder Landesjustizverwaltung zur Erledigung überlassen kann."

Der Entwurf einer solchen Grundbuchordnung nebst Motiven ist von dem Redaktor des Sachenrechtes bereits ausgearbeitet und zur Vorlage gebracht."

„Die Civilprozeßordnung enthält nur wenige und dürftige Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, während sie die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen sowohl in formeller als materieller Hinsicht mit geringen Ausnahmen erschöpfend geregelt hat. Der Grund jener Unvollständigkeit liegt darin, daß die Verschiedenheit des im deutschen Reiche geltenden materiellen Immobiliarsachenrechtes der einheitlichen Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kaum zu bewältigende Hindernisse bereitete. Der vorstehende Grund wird mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches sich erledigen und damit als im höchsten Maße sachdienlich sich ergeben, die in der Civilprozeßordnung sich findende Lücke durch ein besonderes Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auszufüllen. Dies tritt um so deutlicher hervor, als einigen sachenrechtlichen Vorschriften des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches, worauf auch in einigen Noten zum Texte des Entwurfes hingewiesen ist, die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gewisse Rechtsnormen gelten. Es war in Frage gekommen, ob es nicht rathsam sei, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit diesen Vorschriften ein materiell-rechtlicher Charakter beiwohnte, entsprechend dem von dem Redaktor des Sachenrechtes ausgearbeiteten Sachenrechts-Entwurfe in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches aufzunehmen. Aber der Gedanke mußte aufgegeben werden, weil der bezeichnete Weg eine aus praktischen Gründen mißliche und auch schwer durchführbare Trennung der materiell-rechtlichen und formell-rechtlichen Rechtsnormen erheischt, bei einer ebenso wichtigen als schwierigen Materie durch Zersplitterung der gesetzlichen Vorschriften die

Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit des geltenden Rechtes stört und dessen praktische Handhabung in bedenklicher Weise erschwert. Die Vertheilung der Rechtsnormen in verschiedene Gesetze steht auch nicht im Einklange mit dem von den modernen sogenannten Subhastationsgesetzen befolgten und dem von der Civilprozeßordnung in Ansehung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen eingehaltenen Systeme. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Erlassung eines besonderen Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen insofern nicht unwesentlich erleichtert ist, als derartige Gesetze jüngst in Preußen, Bayern und Sachsen erlassen sind, Gesetze, welche in den hauptsächlichen Grundsätzen sowohl unter sich als mit den einschlagenden Vorschriften des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches harmoniren uud nach zuverlässigen Nachrichten in der Praxis sich als wohlthätig erwiesen haben. Die Ausarbeitung des Entwurfes eines Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist von dem Redaktor des Sachenrechtes bereits in Angriff genommen. Die auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sich beziehenden materiell-rechtlichen Vorschriften, welche der das Sachenrecht umfassende Entwurf dieses Redaktors enthalten hat und von deren Berathung aus dem obigen Grunde abgesehen ist, werden, soweit sie nicht nach dem vorliegenden Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches zu ändern oder aufzugeben sind, in jenem neuen Entwurfe ihre Stelle finden."

„Das Verfahren in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bildet mindestens in seinem vollen Umfange an und für sich keinen Gegenstand des materiellen bürgerlichen Rechtes. Es hat daher in dem vorliegenden Entwurfe nur insofern eine Regelung erfahren, als es mit materiellen Rechtsnormen in einem nicht zu lösenden Zusammenhange steht, wie z. B. bei den Vorschriften über Errichtung der Testamente und bei einer Gruppe von Vorschriften, welche die Eheschließung, das Vormundschaftswesen und die behördliche Mitwirkung in Erbschaftsfällen betreffen. Im Uebrigen wird also, die erwähnte Grundbuchordnung außer Betracht gelassen, in Ansehung des

Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit das Landesrecht maßgebend bleiben. Allein es fragt sich doch, ob nicht der Einheitlichkeit des materiellen Rechtes eine gewisse Gefahr drohe, wenn nicht in der fraglichen Beziehung noch etwas weiter gegangen werde. Insbesondere möchte es sich zur Abwendung jener Gefahr empfehlen, im Wege der Reichsgesetzgebung einheitliche Vorschriften zu erlassen über die örtliche Zuständigkeit der Behörden, über die Zulässigkeit der Abänderung der Verfügungen, Beschlüsse und Entscheidungen, deren Zustellnng, Wirksamkeit, Anfechtung und Rechtskraft. Vorschriften dieser Art eignen sich wegen ihres formellrechtlichen Charakters und weil sie mit den civilprozeßrechtlichen Normen verwandt sind, ebensowenig wie die letzteren zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch. Betreffend die Grundbuchsachen, so hat der von dem Redaktor des Sachenrechtes vorgelegte Entwurf der Grundbuchordnung das Erforderliche vorgesehen. Anlangend die Vormundschaftssachen und die sonstigen das Familienrecht betreffenden Angelegenheiten, so hat der Redaktor des Familienrechtes einen sehr ausführlichen Entwurf eines Reichsgesetzes über das Verfahren in solchen Sachen unter Beifügung von Motiven zur Vorlage gebracht. Mit der Kommission davon ausgegangen, daß die rechtsgesetzliche Regelung auf dasjenige zu beschränken sei, was unerläßlich erscheint, um der gedachten Gefahr vorzubeugen, wird der von dem Redaktor des Familienrechtes vorgelegte Entwurf in nicht unerheblichem Maße zu vereinfachen und in der vereinfachten Gestalt auf die noch übrigen Extrajudicialsachen, namentlich die Nachlaßsachen, auszudehnen sein, wobei auch die Berücksichtigung der Grundbuchsachen nicht ausgeschlossen wäre. Die Kommission hat beschlossen, daß in der hieraus sich ergebenden Weise der in Rede stehende Gegenstand bei Berathung der erwähnten Entwürfe zu erledigen sei."

„In Folge der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches werden verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Konkursordnung unerläßlich, sei es nun, um das in den beiden Prozeßordnungen enthaltene materielle Prozeßrecht oder auch diese oder auch jene Pro-

zedurnormen mit den einschlagenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches in den erforderlichen Einklang zu bringen, sei es zur Hebung von Zweifeln, inwiefern gewisse Vorschriften der Prozeßordnungen als durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben oder geändert anzusehen seien, sei es endlich zur Beseitigung von Unvollständigkeiten, welche wegen der bisherigen Verschiedenheit des materiellen Privatrechtes bei Aufstellung der Prozeßordnungen mitunter sich als unvermeidlich ergaben. So enthält, um nur ein wichtiges Beispiel zu erwähnen, die Konkursordnung keine zureichenden Vorschriften über den Umfang der Immobiliarmasse sowie den Umfang und die Rangordnung der aus der Immobiliarmasse zu berichtigenden Ansprüche, verweist in dieser Hinsicht vielmehr auf die Reichsgesetze und die vorzugsweise in Betracht kommenden Landesgesetze. (§ 39 der Konkursordnung.) Die desfallsige Unvollständigkeit der Konkursordnung beruht auf demselben Grunde, welcher bei Aufstellung der Civilprozeßordnung von der vollständigen Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen abgehalten hat. — Die nach dem Vorstehenden erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der beiden Prozeßordnungen sind zu einem kleinen Theile in den vorliegenden Entwurf selbst aufgenommen, die meisten aber dem Einführungsgesetze bezw. in Ansehung der vorerwähnten Unvollständigkeit der Konkursordnung dem Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorbehalten, viele derselben jedoch in Noten zum Texte des Entwurfes, oft unter genauer Bezeichnung ihres Inhaltes, bereits angekündigt.

„Ob es aber nicht angemessener sei, aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches die beiden Prozeßordnungen oder auch noch das eine oder andere Reichsgesetz, insbesondere das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 einer vollständigen Revision und neuen Redaktion zu unterziehen, darüber möchte erst befunden werden können, wenn der Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuches endgültig feststeht."

„Eine nicht geringe Wichtigkeit ist der in der neueren Zeit

und erst nach den Beschlüssen des Bundesrathes vom 22. Juni 1872 vielfach erörterten reichsgesetzlichen Regelung der besonderen Erbfolge in die landwirthschaftlichen Grundstücke beizumessen. Die Kommission ist nach sorgfältiger Prüfung des in Betracht kommenden, in reichstem Maße ihr zugänglich gewordenen Materials zu der Ueberzeugung gelangt, daß es unstatthaft ist, für das ganze Gebiet des Reiches im Wege der Reichsgesetzgebung eine besondere Erbfolge in die landwirthschaftlichen Grundstücke einzuführen. Es giebt ohne Zweifel und wie allgemein anerkannt wird, im deutschen Reiche nicht wenige Gebiete, für welche ein solches nicht paßt. Ist dies richtig, so kann das fragliche Gesetz auch nur für bestimmte Gebiete des Reiches erlassen werden, die Bezeichnung dieser Gebiete aber wegen Verschiedenheit der maßgebenden, der Prüfung durch die Organe der Reichsgesetzgebung sich mehr oder weniger entziehenden Verhältnisse nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Reichsgesetzlich kann unter den obwaltenden Umständen die Aufstellung der betreffenden erbrechtlichen Normen nur unvollkommen und namentlich mit dem Vorbehalte bewirkt werden, daß dieselben nur dann und insoweit Anwendung finden, als deren Geltung für das ganze Gebiet oder gewisse Gebietstheile eines Bundesstaates durch Landesgesetz bestimmt wird, wobei zugleich der Landesgesetzgebung noch die Befugniß gewahrt bleiben muß, die eine oder andere Rechtsnorm zu modifiziren oder von der Anwendung auszuschließen. Nach diesem Standpunkte gehören die in Frage kommenden reichsgesetzlichen Rechtsnormen systematisch nicht in das bürgerliche Gesetzbuch, sondern in das Einführungsgesetz. Das letztere wird daher besondere Rechtsnormen über die Erbfolge in die landwirthschaftlichen Grundstücke mit der Vorschrift enthalten, daß dieselben nur für die Gebiete in Kraft träten, für welche ihre Geltung durch die Landesgesetzgebung bestimmt werde. Sollte es gleichwohl aus anderen Gründen den Vorzug verdienen, über jenen systematischen Grund hinwegzusehen und die gedachten Rechtsnormen dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst mit den geeigneten Vorbehalten für die Landesgesetze, namentlich etwa mit dem Vorbehalte einzuverleiben, daß der Landesgesetz=

gebung überlassen bleibe, die Geltung derselben für das ganze Staatsgebiet oder einige Theile des letzteren auszuschließen, so würde nichts entgegenstehen, die Vorschriften aus dem Einführungsgesetze zu entfernen und am Schlusse des bürgerlichen Gesetzbuches einzustellen, so daß sie in passender Weise den letzten Abschnitt des das Erbrecht enthaltenden Theiles des Gesetzbuches bilden würden."

„Hervorzuheben ist noch, daß der Entwurf Vorschriften über das internationale Privatrecht nicht aufgenommen hat. Die Kommission erachtete es für zweifelhaft, ob Vorschriften dieser Art zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch sich eignen; sie glaubte sich des Urtheils hierüber, weil die Entscheidung zu nicht geringem Theile von politischen Erwägungen abhänge, enthalten zu müssen. Gleichwohl sind von der Kommission Vorschriften, welche das internationale Privatrecht betreffen, berathen und festgestellt. Ueber diese von der Kommission beschlossenen, aus 26 Paragraphen bestehenden, in einer besonderen Beilage beigefügten Vorschriften wird die Entscheidung anheimgestellt, ob sie dem Entwurfe einzuverleiben seien oder nicht, und ob sie im letzteren Falle auch bei der Publikation des Entwurfes von der Veröffentlichung auszuschließen wären.*) Der Entwurf wird an keiner Stelle einer Aenderung bedürfen, wenn das Gesetzbuch Vorschriften über das internationale Privatrecht nicht enthalten soll. Möchte aber die Entscheidung dahin ausfallen, daß der Entwurf durch Aufnahme solcher Vorschriften zu ergänzen sei, so würden die von der Kommission beschlossenen Vorschriften, ohne daß der Entwurf auch in diesem Falle einer Korrektur bedürfte, am Schlusse des Entwurfes aufgenommen werden können.

„Vorschriften über die zeitliche Kollision der Gesetze sind im Entwurfe übergangen, weil nach der Ansicht der Kommission allgemeine Vorschriften solcher Art sich kaum aufstellen lassen, indem vielmehr bei jedem neuen Gesetze konkret geprüft werden muß, ob und inwieweit ihm nach seinem Gehalte und nach der erkenn-

*) Die Veröffentlichung dieser Vorschriften ist unterblieben.

baren Absicht des Gesetzgebers rückwirkende Kraft oder Wirksamkeit für die bestehenden oder noch schwebenden Rechsverhältnisse beizumessen sei. Wie es in dieser Beziehung mit dem bürgerlichen Gesetzbuche sich verhalte, wird das Einführungsgesetz in umfassender Weise bestimmen. Seine desfallsigen Vorschriften können übrigens für die Auslegung und Anwendung anderer Reichsgesetze unter Umständen von nicht geringem Belange werden."

II.

Zur vorläufigen Orientirung mögen einige wichtige Grundsätze, welche den Entwurf beherrschen und auszeichnen, folgen.

Das Gesetz hat keine Lücke; die Analogie ist anerkannt § 1.

Gewohnheitsrecht gilt nur soweit, als das Gesetz darauf verweist § 2.

Rechtsfähig ist jeder Mensch ohne Rücksicht auf irgend welche Eigenschaft von der Geburt bis zum Tode § 3. Lebensfähigkeit, Monstrum und Zwitter sind keine Rechtsbegriffe mehr.

Die Todeserklärung erstreckt und beschränkt sich auf verschollene Deutsche § 5, sie begründet die Vermuthung, daß der Verschollene sie nicht überlebt habe, und in Ansehung seiner Beerbung, daß er mit ihrer Erlassung gestorben sei § 21.

Die Minderjährigkeit dauert bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre § 25.

Die Verwandschaft wird durch eheliche Abstammung begründet § 30. Uneheliche Verwandschaft ist jedoch Ehehinderniß § 1236 Abs. 2, und begründet einen Unterhaltsanspruch §§ 1571 ff.

Die juristische Persönlichkeit (Fähigkeit, selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben § 41) bestimmt sich für die Körperschaft nach den besonderen Reichsgesetzen oder nach den Landesgesetzen des Ortes, wo sie ihren Sitz hat § 42. Die Begründung der Stiftung unter Lebenden ist einseitiges Rechtsgeschäft; es bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form §§ 58, 59. Das landesgesetzliche Erforderniß staatlicher Genehmigung bleibt unberührt. Die juristische Person

haftet für die von einem Vorstandsmitgliede in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche Handlung §§ 46, 61.

Geschäftsunfähig sind Personen im Kindesalter (vor zurückgelegten siebentem Lebensjahre § 25), sowie Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt oder deswegen entmündigt sind; die Willenserklärung dieser Personen ist nichtig § 64.

Minderjährige und bevormundete Volljährige sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt § 65 Abs. 1, §§ 70, 71; ihre Rechtsgeschäfte, durch welche sie nicht lediglich Rechte erwerben oder von Verbindlichkeiten befreit werden, bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vertragsantrag, §§ 80 bis 89, ist nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuches geregelt. Der Vertrag ist mit dem Zeitpunkte der Annahme des Vertragsantrages geschlossen § 87.

Regelmäßig sind zwar die Rechtsgeschäfte formfrei, jedoch beim Mangel der durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmten Form regelmäßig nichtig § 91. U. a. bedürfen Verträge, durch welchen sich jemand zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke oder dazu verpflichtet, einem Anderen etwas schenkungsweise zu leisten, der gerichtlichen und notariellen Form §§ 351, 440. Im ersten, nicht auch im letzten Falle heilt Vollziehung die Nichtigkeit.

Es wird zwischen dem erklärten und dem wirklichen Willen unterschieden. Die Nichtübereinstimmung beider ist ein Willensmangel, macht aber die Willenserklärung nicht immer nichtig. Dies hängt vielmehr davon ab, ob der Erklärende oder der andere Theil den Mangel gekannt oder nicht gekannt oder nur aus grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben, ob zu täuschen beabsichtigt ist oder nicht. Das Scheingeschäft ist nichtig § 96, die auf Grund desselben erfolgte Eintragung in das Grundbuch aber gegenüber dem Dritten wirksam § 832. Der Irrthum in den Beweggründen ist regelmäßig einflußlos § 102. Drohung und Betrug machen die Willenserklärung anfechtbar § 103.

Das durch das Gesetz verbotene Rechtsgeschäft ist, Ausnahmen vorbehalten, nichtig; ebenso das gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßende §§ 105, 106.

Nichtigkeit ist juristische Nichtexistenz. Durch die Anfechtung wird ursprüngliche Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes erzielt; die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Vertretung im Willen ist zulässig § 115. Der Vertretene wird unmittelbar berechtigt und verpflichtet § 116. Die Vollmacht (§§ 118 ff.) ist vom Auftrage (§§ 585 ff.) geschieden, aber zum Theil in Uebereinstimmung mit dem Auftrage geregelt. Mangelt bei der Vertragschließung dem Vertreter die Vertretungsmacht, ohne daß er es kund giebt und ohne daß es der Andere weiß, so haftet er dem Anderen persönlich nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung § 125; der Andere kann aber auch vom Vertrage zurücktreten § 124.

Unter Irrthum ist auch der Rechtsirrthum zu verstehen § 146.

Anspruch ist das Recht einer Person von einer anderen Person ein Thun oder ein Unterlassen (Leistung) zu verlangen (§ 154 Abs. 1, § 206). Ansprüche sind regelmäßig verjährbar, Ausnahmen vorbehalten (z. B. § 154 Abs. 2). Die ordentliche Verjährungsfrist ist eine dreißigjährige § 155; daneben finden sich zahlreiche andere Fristen, insbesondere die zweijährige und vierjährige entsprechend dem bisherigen preußischen Rechte. Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden; ersteres durch jedes rechtliche Hinderniß, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches oder vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet, worunter gewisse Einreden nicht fallen (§ 162 Abs. 2); letzteres durch Anerkennung, Klageerhebung und die dieser gleichstehenden Thatbestände (§§ 169 bis 176). Judikatansprüche verjähren in dreißig Jahren, soweit es sich nicht um künftig verfallende, regelmäßig wiederkehrende Leistungen handelt § 177. Die Wirkung der Verjährung ist eine peremtorische Einrede, doch bleibt der Anspruch zahlbar § 182.

Nothwehr und Nothstand rechtfertigen Selbsthülfe, §§ 186, 187, und gewisse an sich unerlaubte Handlungen sind zum Zwecke der Selbsthülfe erlaubt, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Berechtigte ohne sofortiges Einschreiten

Gefahr läuft, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde § 189.

Regelmäßig setzt die Verurtheilung eine fällige Leistung voraus, doch sind Kündigungsklagen statthaft § 190.

Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat auch dann zu beweisen, daß es in der von ihm behaupteten Weise zu Stande gekommen sei, wenn der Gegner die Errichtung zugesteht, jedoch die Beifügung einer auflösenden Bedingung behauptet § 196. Rechtsvermuthungen gestatten den Beweis des Gegentheiles, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist § 198.

„Die Begriffsbestimmung des Schuldverhältnisses und die Entscheidung der daran sich knüpfenden Streitfragen sind der Wissenschaft überlassen. Das Schuldverhältniß erzeugt lediglich obligatorische Rechtsbeziehungen, den persönlichen Anspruch des Gläubigers, die entsprechende persönliche Verbindlichkeit des Schuldners. Regel ist die Klagbarkeit des Schuldverhältnisses; der Entwurf kennt nur einige wenige Fälle der unvollkommenen Obligation. Der Grundsatz, daß aus der Ethik, dem Naturrecht oder aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein eine unvollkommene Obligation (Naturalobligation) herzuleiten sei, ist nicht anerkannt."*)

Gegenstand des Schuldverhältnisses ist die Leistung: ein Thun oder Unterlassen des Schuldners § 206. Die im Inlande zahlbare Geldschuld ist in Reichswährung zu zahlen § 215. Ist eine Schuld zu verzinsen, die Höhe der Zinsen aber nicht bestimmt, so sind die Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten § 217. Schadensersatz ist zunächst Herstellung des früheren Zustandes, event. Geldleistung; er umfaßt stets auch den entgangenen Gewinn; regelmäßig ist nur der Vermögensschaden zu ersetzen §§ 218 ff.

Der Schuldner hat die Leistung vollständig gleichzeitig und sofort zu bewirken, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Er haftet auch wegen fahrlässiger Nichterfüllung und wegen des

---

*) Centralblatt S. 227.

Verschuldens seines gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters oder seines Gehülfen §§ 224 ff.

Das Zurückbehaltungsrecht ist nur obligatorisch, es kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden §§ 233 ff.

Den Schuldner befreit von der Verbindlichkeit dauernde, von ihm nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung, wenn sie eine objektive ist, bei Speziesleistung auch die subjektive § 237. Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit verpflichtet zum Schadensersatze wegen Nichterfüllung §§ 240 bis 242, ebenso auch die Nichtleistung nach rechtskräftigem Urtheile § 243.

Die Verzugszinsen betragen fünf Prozent § 248. Von dem Beginne des Leistungsverzuges an haftet der Schuldner wegen jeder Fahrlässigkeit und auch für den Zufall, von dem Beginne des Annahmeverzuges an nur für grobe Fahrlässigkeit, §§ 250, 251, 257.

Das Schuldverhältniß erlischt durch Erfüllung oder Leistung an Erfüllungsstatt; der Schuldner hat einen Anspruch auf Quittung und auf Herausgabe des Schuldscheines §§ 263 ff. Das Schuldverhältniß erlischt ferner durch rechtmäßige Hinterlegung § 272, durch Aufrechnung, Erlaß oder Vereinigung. Die Aufrechnung erfolgt durch einseitiges Rechtsgeschäft, gegenüber dem anderen Gläubiger abzugebende Willenserklärung; ihre Wirkung wird auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in welchem sich die Forderungen als zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten sind § 283. Gegen nicht pfändbare Forderungen (CPO. § 749) kann nicht aufgerechnet werden § 288. Der Erlaß und das negative Anerkenntniß sind von der causa losgelöste und unabhängige Verträge; beide sind formfrei § 290 (anders das positive abstrakte Anerkenntniß § 683). Sie haben dies mit den Veräußerungsverträgen (insbesondere den dinglichen) überhaupt gemein.

Die Uebertragung der Forderung (§§ 293 ff.) wirkt Sondernachfolge. Sie beruht auf abstraktem (von der causa losgelöstem und unabhängigem) Veräußerungsvertrage (Abtretung), auf gerichtlicher Anordnung oder unmittelbar auf Gesetz; Denunziation Seitens des neuen Gläubigers ist nicht

erforderlich. Nichtpfändbare Forderungen (CPO. § 749) sind nicht übertragbar und unübertragbare Forderungen nicht pfändbar § 296. Durch Rechtsgeschäft kann die Uebertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden § 295 Abs. 2.

Die Schuldübernahme erfolgt durch Vertrag zwischen dem Gläubiger oder dem Schuldner (unter Genehmigung des Gläubigers) und dem Schuldübernehmer; sie wirkt Sondernachfolge in die Schuld §§ 314 ff. Davon zu unterscheiden ist die Erfüllungsübernahme, welche im Zweifel anzunehmen ist.

Bei einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern und Theilbarkeit der Leistung ist Forderung oder Schuld zu gleichen Theilen getheilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist § 320. Die Unterscheidung zwischen Korrealobligation und Solidarobligation ist beseitigt. Ein Gesammtschuldverhältniß liegt vor, wenn von mehreren Gläubigern jeder die ganze Leistung fordern kann oder von mehreren Schuldnern jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist §§ 321 ff. Solange eine Leistung untheilbar ist, ist an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu leisten und hat jeder von mehreren Schuldnern das Ganze zu leisten, während, wenn eine theilbare Leistung an die Stelle der untheilbaren tritt, jeder Gläubiger nur seinen Theil zu fordern und jeder Schuldner nur seinen Theil zu leisten hat §§ 339 bis 341.

Das einseitige, nicht angenommene Versprechen ist, Ausnahmen vorbehalten, unverbindlich § 342.

Nichtig ist der Vertrag, welcher auf eine unmögliche oder durch das Gesetz verbotene oder gegen die guten Sitten verstoßende Leistung gerichtet oder selbst verboten oder unsittlich ist; dahin gehört auch der Vertrag über die Erbschaft eines Lebenden §§ 344, 349. Das Verbot des Anatozismus ist darauf beschränkt, daß die im Voraus getroffene Abrede, daß fällig werdende Zinsen im Falle der Nichtbezahlung wieder Zinsen tragen sollen, nichtig ist § 358 Abs. 2.

Der Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden zu demjenigen, was sich aus den Bestimmungen und der Natur

des Vertrages nach Gesetz und Verkehrssitte, sowie mit Rücksicht auf Treue und Glauben als Inhalt seiner Verbindlichkeit ergiebt § 359. Der gegenseitige Vertrag ist Zug um Zug zu erfüllen § 362; hierauf kann geklagt werden und verurtheilt werden § 363.

Der Veräußerer hat das veräußerte Recht zu verschaffen § 370; der Erwerber darf aber, wenn die Veräußerung an sich vollzogen ist, erst dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, wenn das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht ist § 374.

Der Veräußerer haftet für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften und für nicht unerhebliche Mängel, welche dem Erwerber nicht in Folge grober Fährlässigkeit unbekannt geblieben sind §§ 381, 382. Der Erwerber hat event. elektiv das Recht der Wandelung und der Minderung § 383, bei dem Mangel einer zugesicherten Eigenschaft und bei verschwiegenen Mängeln auch Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und bei Gattungssachen auch Anspruch auf anderweitige mangelfreie Lieferung §§ 385, 398. Bei Hausthieren wird nur wegen Hauptmängeln während der Gewährfristen gehaftet und findet Minderung nicht statt §§ 400, 404.

Durch den Vertrag zu Gunsten eines Dritten wird der Dritte unmittelbar berechtigt, wenn dies gewollt ist § 412; der Dritte kann das Forderungsrecht zurückweisen § 415.

Der (im Vertrage vorbehaltene) Rücktritt wirkt, wie wenn der Vertrag als nicht geschlossen angesehen würde; er wird vollzogen durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile und ist unwiderruflich §§ 426 ff.

Die durch Veräußerung sich vollziehende Schenkung ist formfrei; das Schenkungsversprechen bedarf gerichtlicher oder notarieller Form, sonst Nichtigkeit des Schenkungsvertrages §§ 440, 441. Staatliche Genehmigung ist bei Schenkungen an juristische Personen nicht erforderlich.

Beim Kaufe geht die Gefahr mit der Uebergabe oder Eintragung auf den Käufer über § 463. Beim Erbschaftskaufe werden die Vertragschließenden unter einander so berechtigt und

verpflichtet, wie wenn nicht der Veräußerer, sondern der Erwerber der Erbe geworden wäre § 488.

Beim Tausche ist jeder der Vertragschließenden gleich einem Verkäufer und gleich einem Käufer zu beurtheilen § 502.

Der Erwerber eines Grundstückes ist an den Miethsvertrag nicht gebunden*); er kann den Miether zur Räumung des Grundstückes auffordern; die Räumung muß mit Ablauf der gesetzlichen oder kürzeren vertragsmäßigen Kündigungsfrist erfolgen; der aufgeforderte Miether kann für die Zukunft von dem Vertrage sofort zurücktreten § 509. Wenn der Erwerber eines dinglichen Rechtes, welches das Recht des Miethers beeinträchtigt, dem Vermiether gegenüber sich verpflichtet, den Miethsvertrag zu erfüllen, so wird der Miether unmittelbar mit dem Erwerbe des Rechtes durch den Dritten diesem gegenüber berechtigt § 512. Dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegen nicht die unpfändbaren Sachen § 521. Diese Grundsätze finden auch auf die Pacht Anwendung § 531.

Wenn der Uebernehmer den Stoff zu dem herzustellenden Werke liefern soll, so finden, Mangels anderer Vereinbarung, die für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften Anwendung § 568.

Die öffentliche Auslobung verpflichtet § 581.

Der Auftrag kann entgeltlich sein §§ 586, 596; er ist jederzeit widerruflich und kündbar § 598, und er erlischt regelmäßig nicht durch Tod den Verlust der Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers §§ 599, 600, wohl aber regelmäßig durch den Konkurs über das Vermögen des Auftraggebers, § 692, und durch den Tod des Beauftragten § 601.

Die Leistungsanweisung setzt eine Urkunde voraus § 605; sie ist auf der Grundlage des HGB.'s geregelt.

Der Hinterlegungsvertrag kann entgeltlich sein §§ 615, 623; die Verpflichtung zur Rückgabe ist Holschuld § 620. Die Hinterlegung ist von Seiten des Hinterlegers jederzeit, von

*) Der Entwurf vermittelt, indem er im Wesentlichen verallgemeinert, was nach dem ALR. im Falle des Zwangsverkaufes gilt.

Seiten des Verwahrers aus wichtigen Gründen kündbar, auch wenn eine Verwahrungszeit vereinbart war §§ 624, 625.

Die Gesellschaft wird trotz des Todes, der Kündigung oder des Konkurses eines Gesellschafters erhalten, wenn dies vor Eintritt dieser Thatsachen vereinbart war § 657. Wird der Gesellschaftsvertrag zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes geschlossen, so kann von den Gesellschaftern die Anwendbarkeit der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften vereinbart werden; hierdurch werden alle auf die offene Handelsgesellschaft sich beziehenden Vorschriften anwendbar § 659.

Durch Spiel und Wette wird ein Schuldverhältniß zwischen den Vertragschließenden nicht begründet § 664. Rückforderung wegen Nichtschuld findet aber nicht statt.

Der Vergleich ist ein gegenseitiger Vertrag § 666.

Dem Bürgen liegt der Beweis ob, daß die Hauptverbindlichkeit erfüllt sei § 668 Abs. 2; er haftet nach dem jeweiligen Bestande und Umfange der Hauptverbindlichkeit § 672 Abs. 2. Mitbürgen sind Gesammtschuldner § 673. Der Bürge hat regelmäßig die Einrede der Vorausklage, jedoch nicht der selbstschuldnerische §§ 674, 675. Erfüllt der Bürge, so findet eine Uebertragung der Forderung kraft des Gesetzes statt § 676.

Das (angenommene) abstrakte Schuldversprechen bedarf der Schriftform § 683.

Bei der Schuldverschreibung auf den Inhaber wird eine Verpflichtung des Ausstellers durch sein einseitiges Versprechen begründet § 685. Die Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen § 700. Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber bedürfen der Staatsgenehmigung; sonst sind sie nichtig § 701.

Die schuldhafte und widerrechtliche Rechtsverletzung verpflichtet schlechthin zum Schadensersatz, die sonstige schuldhafte und widerrechtliche Handlung nur dann, wenn die Schadenszufügung vorauszusehen war; widerrechtlich ist auch die an sich erlaubte, aber gegen die guten Sitten verstoßende Handlung. Selbstverschuldete Betrunkenheit schließt eine Haftbarkeit nicht

aus. Ein Minderjähriger haftet vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre für Schadenszufügung nur dann, wenn er die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. §§ 704, 705, 708, 709. In einigen Fällen kann auch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden § 728.

Die Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung sind im Allgemeinen auf gemeinrechtlicher Grundlage normirt. Bei der Zurückforderung der nicht geschuldeten Leistung kann der Gegner einwenden, der Andere habe bei der Leistung gewußt, daß er nicht schuldet § 737 Abs. 3. Neben den Bereicherungsklagen ist eine besondere Klage aus der nützlichen Verwendung oder de in rem verso nicht gegeben.

Wer ohne Auftrag und ohne Amtspflicht ein fremdes Geschäft besorgt, haftet für jede Fahrlässigkeit, insbesondere dafür, daß er gegen den erkennbaren Willen des Geschäftsherrn handelte, Ausnahmen im öffentlichen Interesse vorbehalten; hat der Geschäftsführer von der Person oder dem Vermögen des Geschäftsherrn eine dringende Gefahr abwenden wollen, so haftet er nur wegen grober Fahrlässigkeit; §§ 749, 750. Es wird vermuthet, daß der Geschäftsführer gebilligt haben würde, was ein ordentlicher Hausvater hätte für angemessen erachten müssen § 753 Abs. 2. Als Geschäftsführer kommt nicht in Betracht, wer ein fremdes Geschäft im Auftrage eines Dritten oder in der Meinung, es sei sein eigenes, oder in rechtswidriger Absicht als eigenes besorgt §§ 760, 761.

Die Vereinbarung, daß die Aufhebung der Gemeinschaft nach Bruchtheilen ausgeschlossen sei, wirkt nicht über dreißig Jahre oder den Tod (oder die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen) eines Theilhabers hinaus; die Auseinandersetzung erfolgt durch Theilung in Natur oder Liquidation; dabei sind die Forderungen der Theilhaber gegen einander aus der Gemeinschaft zu berücksichtigen §§ 762, 767, 769, 770.

Sachen sind nur körperliche Gegenstände, § 778, unbewegliche Sachen sind die Grundstücke und diesen stehen gleich Be-

rechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten können § 781. Regelmäßig kann die Befugniß des dinglich Berechtigten, über sein Recht zu verfügen, durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden § 796.

Besitz ist die Inhabung der Sache mit dem Willen des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben (Besitzwille) § 797. Ein Anderer kann die Inhabung für den Besitzer ausüben § 811. Der Besitzer giebt den Besitz auf durch die Willenserklärung, die Sache nicht mehr als die seinige zu haben § 808. Niemand darf ohne den Willen des Inhabers demselben die Inhabung entziehen oder ihn darin stören (verbotene Eigenmacht) § 814; der Inhaber darf sich durch Gewalt schützen, auch im Falle sofortiger Nachtheile und bei Grundstücken sofort nach erlangter Kenntniß, selbst gegenüber dem Besitzer § 815. Verbotene Eigenmacht begründet, auch für den Erben des Eigenmächtigen, fehlerhafte Inhabung § 818. Gegen den Störer der Inhabung haben Inhaber und Besitzer die Besitzklage §§ 819 ff. Die Störung als solche begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz; ein solcher kann nur mit der Klage aus dem Rechte verfolgt werden.

Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben §§ 837 ff. Die Richtigkeit seines Inhaltes wird vermuthet § 826. Zur Uebertragung des Eigenthumes, zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft ist abstrakter Vertrag und Eintragung in das Grundbuch erforderlich §§ 828 ff. Die Aufhebung geschieht durch unwiderruflichen Verzicht vor oder gegenüber dem Grundbuchamte und Löschung (beim Eigenthume Eintragung des Verzichtes) §§ 834, 872, 960 u. a. m. Das Datum und eventuell die Reihenfolge der Eintragungen bestimmen die Rangordnung, welche durch abstrakten Vertrag aller Interessenten und Eintragung geändert werden kann §§ 840 ff. Der durch die Unrichtigkeit des Grundbuches Beeinträchtigte hat gegen den Betheiligten einen Berichtigungsanspruch, der durch Vormerkung geschützt wird § 843. Zum Schutze persönlicher Ansprüche auf Eintragung dient die Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vollziehung eines Arrestes oder einer einst-

weiligen Verfügung § 846. Die in eingetragenen oder vorgemerkten Rechten sich gründenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung, außer solchen auf Schadensersatz oder auf Rückstände wiederkehrender Leistungen § 847. Ebenso giebt es auch keine Ersitzung des Eigenthumes an Grundstücken, wohl aber eine Erwerbung des Eigenthumes im Wege des Aufgebotes § 873. Die Auflassung muß vor dem Grundbuchamte geschlossen werden § 868.

Der Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft erfordert abstrakten Vertrag und Uebergabe § 874. Der Erwerb vom Nichtberechtigten ist nach dem Vorbilde des HGB.'s geregelt. Gegenüber dem Eigenthumsanspruche hat der gutgläubige Erwerber gestohlener oder verlorener Sachen einen Anspruch auf Ersatz seiner Gegenleistung bis zur Höhe des Werthes der Sache § 939. Die Ersitzung hat nur Besitz, nicht einen Titel zur Voraussetzung; die Ersitzungsfrist beträgt zehn Jahre § 881; der Besitz wird für die Zwischenzeit vermuthet, wenn er für den Anfang und das Ende eines Zeitraumes erwiesen ist § 883. Mala fides superveniens unterbricht und hindert die Ersitzung § 886. Pro herede wird gegen den wirklichen Erben nicht ersessen § 889. An den organischen Erzeugnissen und der Ausbeute einer Sache erwirbt der redliche Besitzer das Eigenthum mit der Trennung § 900. Das Eigenthum an der herrenlosen Sache wird nicht erworben, wenn die Zueignung gesetzlich verboten ist, oder das Zueignungsrecht eines Anderen verletzt § 903 Abs. 2. Der Finder hat für die Erhaltung und Verwahrung der Sache zu sorgen § 911. Ist der Werth der Fundsache nicht höher als drei Mark, so ist Anzeige bei der Polizeibehörde und öffentliche Bekanntmachung nicht erforderlich; mit dem Ablaufe eines Jahres erwirbt der Finder das Eigenthum an solcher Fundsache, sofern er sie nicht auf Nachfrage verheimlicht § 921.

Der Eigenthümer hat gegen den Besitzer und den Inhaber den Anspruch auf Herausgabe der Sache § 929. Die Kenntniß des Besitzers oder Inhabers von dem Mangel in dem Rechte des Besitzers oder die Erhebung des Eigenthumsanspruches verpflichten den Besitzer oder den Inhaber mit der

Sache wie ein ordentlicher Hausvater zu verfahren; sie haften auch für fahrlässiger Weise nicht gezogene Nutzungen §§ 931 ff. Der Besitzer und der Inhaber haben wegen Verwendungen einen Bereicherungsanspruch und deswegen das Zurückbehaltungsrecht §§ 936—938. Dingliches Recht und persönlicher Anspruch gegen den Eigenthümer auf Inhabung schließen den Eigenthumsanspruch aus § 942. Den Eigenthumsanspruch hat auch der gutgläubige Erwerber einer beweglichen Sache, sofern seine Unkenntniß des Mangels in seinem Rechtserwerbe nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhte, jedoch nicht gegenüber dem Eigenthümer oder dem in der gleichen Lage Befindlichen, wenn dieser nicht von demselben Veräußerer später erworben hat § 945.

Auf das Miteigenthum nach Bruchtheilen finden die Vorschriften über die Gemeinschaft Anwendung § 946 Abs. 2.

Außer dem Eigenthume sind nur folgende dingliche Rechte anerkannt: Vorkaufsrecht an Grundstücken, Erbbaurecht (superficies), Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten), Reallasten, Pfandrecht und Grundschuld. Andere dingliche Rechte giebt es nicht.

Das Erbbaurecht berechtigt dazu, ein Bauwerk auf fremdem Grundstücke zu haben; es erhält ein eigenes Grundbuchblatt § 962; es kann auf einen Bruchtheil des Grundstückes, ein Stockwerk oder einzelnes Gelaß nicht beschränkt werden § 961; es bezieht sich auch auf Bauwerke unter der Oberfläche.

Inhalt der Grunddienstbarkeit kann nur eine Befugniß sein, welche für die Benutzung des herrschenden Grundstückes Vortheil oder Annehmlichkeiten zu gewähren geeignet ist § 967, mit dieser Beschränkung aber auch jede an einem Grundstücke denkbare Befugniß (vorbehaltlich der Vorschriften des Ausführungsgesetzes). Der Ausübungszustand einer in das Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit genießt den Besitzesschutz § 979.

Der Nießbrauch findet an Sachen und Rechten statt, §§ 980, 1021. Der Nießbraucher ist berechtigt, alle Nutzungen zu ziehen § 980, und den Gegenstand innezuhaben § 984, er ist verpflichtet zur sorgfältigen Behandlung und Rückgewähr des

Gegenstandes §§ 991 ff. Zur Begründung durch Rechtsgeschäft ist bei beweglichen Sachen abstrakter Vertrag und Uebergabe erforderlich § 983. Der Nießbrauch ist veräußerlich §§ 1011—1013. Er dauert bis zum Tode des zuerst Berechtigten, bei juristischen Personen bis zum Erlöschen oder hundert Jahre § 1014. Wird durch den Nießbraucher das Recht des Eigenthümers gefährdet, so kann Letzterer Sicherheitsleistung verlangen § 1005. Bei verbrauchbaren Sachen erwirbt der Nießbraucher Eigenthum und ist zum Werthersatze verpflichtet §§ 1018—1020.

Bei dem Nießbrauche an Rechten wird, wenn die einseitige Verfügung über das Recht die Benachtheiligung des anderen Theiles besorgen läßt, diese Verfügung von dem Berechtigten und dem Nießbraucher gemeinsam ausgeübt §§ 1024, 1033 ff. Eine nichtverzinsliche Forderung hat der Nießbraucher auch ohne Zustimmung des Gläubigers einzuziehen § 1028.

Nießbrauch an einem Vermögen ist Nießbrauch an den einzelnen Gegenständen § 1038. Die Bestellung durch Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form § 350 Abs. 2. Die Schulden vermindern bei der Fälligkeit das Vermögen § 1040.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist das Recht einer Person, an einem Grundstück eine als Inhalt einer Grunddienstbarkeit zulässige Befugniß auszuüben § 1044. Das persönliche Bedürfniß des Berechtigten ist für ihren Umfang im Zweifel maßgebend § 1046.

Das Pfandrecht kann an Sachen und Rechten begründet werden § 1206. Von den Sachen kommen zunächst die Grundstücke in Betracht. Hier ist das Pfandrecht Hypothek, ohne oder mit Hypothekenbrief, oder Sicherungshypothek; daneben steht die Grundschuld.

Die Hypothek entsteht durch Eintragung in das Grundbuch (§§ 828, 1062, 1125, 1130 Abs. 2, § 1132 Abs. 2), sie bezweckt eine bestimmte Forderung sicher zu stellen. Der Gläubiger hat den Anspruch auf Befriedigung, eventuell aus dem Grundstücke, welcher im Wege der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung geltend gemacht werden kann § 1075. Auch bezüglich der Hypothekenforderung wird die Richtigkeit des Grund-

buchinhaltes vermuthet und genießt das Grundbuch öffentlichen Glauben § 1083; nicht vorgemerkte Einwendungen sind nur beschränkt zulässig §§ 1083, 1084. Der Verzicht auf die Hypothek genügt nicht zur Aufhebung § 1091. Wenn der Eigenthümer den Gläubiger befriedigt, so erlischt dadurch die Hypothek nicht, sondern geht mit oder ohne Forderung auf den Eigenthümer über; im letzteren Falle wird die Hypothek zur Eigenthümerhypothek § 1094. Mit der Eigenthümerhypothek ist also eine Forderung nicht verbunden; durch ihre Uebertragung entsteht keine neue Forderung § 1100 Abs. 2. Wegen der Hypothek ist ein Aufgebotsverfahren zulässig §§ 1103—1105.

Die Abtretung der Briefhypothek erfolgt durch abstrakten Vertrag und Uebergabe des Hypothekenbriefes; die Abtretungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; Eintragung ist nicht erforderlich § 1112; der Erwerber erlangt die Rechtsstellung des eingetragenen Gläubigers und wird auf seinen Antrag eingetragen §§ 1114, 1115. Der Hypothekenbrief unterliegt der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens § 1123.

Bei der Sicherungshypothek erstreckt sich der öffentliche Glaube des Grundbuches nicht auf die Forderung § 1125. Die Ertheilung eines Hypothekenbriefes findet nicht statt § 1127; die Sicherungshypothek ist als Eigenthümerhypothek nicht zugelassen § 1128; Zwangs- oder Arresthypothek findet nur als Sicherungshypothek statt § 1130, 1132.

Die Grundschuld hat keine Forderung zur Voraussetzung; sie gewährt das Recht der Beitreibung einer bestimmten Geldsumme aus dem Grundstücke § 1135; sie kann für den Eigenthümer des Grundstückes begründet werden § 1142. Die Ertheilung des Grundschuldbriefes kann nicht ausgeschlossen werden § 1138. Die Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unzulässig § 1137.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen ist Faustpfandrecht; die Bestellung desselben ist unwirksam, wenn vereinbart ist, daß der Verpfänder das Pfand in der Inhabung behalten soll § 1147. Der Pfandgläubiger ist gegenüber dem

Eigenthümer verpflichtet, das Pfand aufzubewahren und nach Beendigung des Pfandrechtes dem Eigenthümer zurückzugewähren §§ 1156 ff. Der Verkauf erfolgt ohne vollstreckbaren Titel regelmäßig nach Androhung und fruchtlosem Ablaufe einer vierwöchigen Frist im Wege der öffentlichen Versteigerung § 1171. Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über; ohne die Forderung kann das Pfandrecht nicht übertragen werden § 1186. Das Pfandrecht erlischt durch die Rückgabe des Pfandes an den Eigenthümer und mit dem Erlöschen der Forderung §§ 1191, 1192. Das pignus Gordianum ist nicht anerkannt § 1194.

Das Pfandrecht an Rechten unterliegt im Allgemeinen den Vorschriften über das Faustpfandrecht § 1206. Die Befriedigung aus dem Rechte findet regelmäßig auf Grund eines vollstreckbaren Titels im Wege der Zwangsvollstreckung statt § 1215. Bezüglich der Verfügung über das verpfändete Recht gelten ähnliche Vorschriften, wie beim Nießbrauche §§ 1213, 1217 ff. Erlöschen der verpfändeten Forderung durch Vereinigung wirkt nicht gegen den Pfandgläubiger § 1223. Kurshabende Inhaberpapiere kann der Pfandgläubiger auch freihändig zum Tageskurse verkaufen § 1226.

Das Verlöbniß begründet keine Verbindlichkeit zur Eheschließung § 1227; doch ist für den Fall des Rücktrittes vom Verlöbnisse unter gewissen Voraussetzungen eine beschränkte Schadensersatzpflicht anerkannt §§ 1228 ff.

Das Recht der Ehehindernisse und der Eheschließung ist im Wesentlichen nach dem Vorbilde des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 geordnet.

Nichtigkeitsgründe sind nur Formmangel, Geschäftsunfähigkeit, Ehehinderniß des Bandes, Verwandtschaft oder Schwägerschaft § 1250. Eine nichtige, jedoch in Ansehung der Form gültige Ehe ist so lange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist; die in Ansehung der Form nichtige Ehe gilt als nicht geschlossen § 1252. Die Nichtigkeitsgründe sind öffentliche Ehehindernisse; auch der Dritte, welcher ein gewisses rechtliches Interesse daran hat, kann die Nichtigkeits-

klage erheben (bei dem Ehehindernisse des Bandes der Ehegatte aus der früher geschlossenen Ehe) § 1253. Die wegen Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten nichtige Ehe wird durch Genehmigung mit rückwirkender Kraft gültig § 1251; sonst ist die Nichtigkeit unheilbar, § 110 Abs. 2 findet keine Anwendung. Das Verfahren in Ehesachen wird mehrfach abgeändert werden (Anm. bei § 1250).

Anfechtungsgründe sind nur Willensmängel (mit gewissen Maßgaben), Eheunmündigkeit, Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters § 1259. Anfechtungsberechtigt ist nur der Ehegatte, in dessen Person diese Thatbestände vorliegen § 1261. Das Anfechtungsrecht erlischt durch Auflösung der Ehe (außer wenn der nicht anfechtungsberechtigte Ehegatte stirbt), durch Genehmigung und Zeitablauf § 1262 ff.; sie erfolgt (vor Auflösung der Ehe) durch die Anfechtungsklage § 1266, und wird, jedoch mit rückwirkender Kraft, nicht vor der Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe wirksam § 1260.

Auf den guten Glauben des Ehegatten kommt es unter den Ehegatten nur in güterrechtlicher Beziehung an und nur, wenn der andere Ehegatte bei der Eheschließung die Ungültigkeit der Ehe gekannt hat §§ 1258, 1270.

Die Ehegatten sind unter einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet § 1273; in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten steht dem Ehemanne die Entscheidung zu § 1273; die Ehefrau ist berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen § 1275 und berechtigt innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes zu besorgen und denselben zu vertreten § 1278. Den Ehegatten steht gegen einander die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu § 1276 (vergl. § 1443). Sie haben gegen einander einen Unterhaltsanspruch §§ 1280 ff. Die praesumtio Muciana ist aufgenommen § 1282; das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten ist beseitigt.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht steht gegenüber dem Rechte der Eheverträge. Bei Erfüllung einer Verpflichtung, welche

einem Ehegatten gegenüber dem anderen in Folge des ehelichen Güterrechtes obliegt, ist er nur zur Anwendung derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt § 1279. Das gesetzliche eheliche Güterrecht beruht darauf, daß das Vermögen, welches die Ehefrau hat oder während der Ehe erwirbt, abgesehen von Ausnahmen, als Ehegut der Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes unterliegt § 1283. Dem Ehegute steht das Vorbehaltsgut der Ehefrau gegenüber, in Ansehung dessen die Ehefrau keinerlei Beschränkungen unterliegt. Zu demselben gehört insbesondere der Erwerb aus selbständigen Geschäften oder selbständiger Arbeit der Ehefrau §§ 1288 ff.

Auf die eheliche Nutznießung finden die Vorschriften über den Nießbrauch mit gewissen Abweichungen Anwendung; da es sich um die Nutznießung an einem ganzen Vermögen handelt, zunächst die Vorschriften über den Nießbrauch an einem Vermögen (§§ 1038—1043). Ein Gegenstand scheidet aus der ehelichen Nutznießung aus, wenn er aus dem Ehegute ausscheidet § 1293. Die aus der ehelichen Nutznießung fließenden Rechte an Ehegutsgegenständen sind unübertragbar und unpfändbar, die gezogenen Früchte sind nur beschränkt pfändbar §§ 1298, 1299.

Die Ehefrau kann ohne Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes weder direkt noch indirekt über zum Ehegute gehörige Gegenstände verfügen (Ausnahmen vorbehalten) §§ 1300 ff., sie hat einen Anspruch auf diese Genehmigung, wenn die Verfügung zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich ist § 1321. Soweit die Verbindlichkeiten der Ehefrau nicht in solchen Verfügungen sich gründen, sind sie Ehegutsverbindlichkeiten, d. h. aus dem Ehegute zu befriedigen §§ 1311 ff.

Der Ehemann ist berechtigt und verpflichtet, für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes Sorge zu tragen § 1317. Soweit es sich nicht um die Befriedigung von Ehegutsverbindlichkeiten und um die Erhaltung und Sicherung des Ehegutes handelt § 1318, sind die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen von dem Ehemanne auf Grund einer Vollmacht der Ehefrau

oder von der Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes vorzunehmen; der Ehefrau steht die Wahl zu §§ 1319 ff. Dies gilt auch von der Verfügung über ein Recht an einem Grundstücke oder über ein Recht an einem solchen Rechte zum Zwecke der Erfüllung einer Ehegutsverbindlichkeit. Der gesetzliche Vertreter des Ehemannes vertritt ihn auch in der Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung § 1326.

Die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung kann aus gewissen Gründen von der Ehefrau im Wege der Klage verlangt werden § 1328; sie wird ferner durch Auflösung der Ehe, Konkurseröffnung über das Vermögen des Ehemannes, Todeserklärung des Ehemannes oder darauf abzielenden Ehevertrag beendigt § 1328. Bei dem Wegfalle gewisser Aufhebungsgründe kann der Ehemann die Wiederherstellung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung verlangen.

Ehevertrag ist nach dem Entwurfe jeder von den Ehegatten vor oder nach Eingehung der Ehe geschlossene Vertrag über den Güterstand der Ehegatten; er unterliegt der freien Vereinbarung derselben mit der Beschränkung, daß zum Zwecke der Regelung des ehelichen Güterstandes die Beziehung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz unzulässig ist, bedarf aber der gerichtlichen oder notariellen Form § 1333 ff. Die Wirksamkeit gegen den Dritten hängt von der Veröffentlichung oder dem Kennen oder Kennenmüssen des Dritten ab §§ 1336 f. Vereinbarte Güterstände sind folgende:

Trennung der Güter tritt ein, wenn ohne Vereinbarung eines anderen Güterstandes der gesetzliche ausgeschlossen wird § 1338. Die Ehefrau hat dann dem Ehemanne aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Ehelasten zu leisten § 1339.

Eheliche Gütergemeinschaft ist Gemeinschaft zur gesammten Hand §§ 1342, 1411, 1443; sie ist entweder allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft. In allen drei Fällen wird unterschieden zwischen dem beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Vermögen d. i.

dem „Gesammtgute", dem „Sondergute" eines Ehegatten, welches für Rechnung des Gesammtgutes verwaltet wird und dessen Nutzungen im Allgemeinen zum Gesammtgute gehören (§ 1411 Abs. 2), und dem „Vorbehaltsgute", welches von dem Gesammtgute vollständig ausgeschlossen ist. Auf das Gesammtgut finden die Vorschriften über die Gemeinschaft oder das Miteigenthum keine Anwendung; es besteht nicht Gemeinschaft nach Bruchtheilen; auch die zum Gesammtgute gehörenden Schuldverhältnisse sind nicht Gesammtschuldverhältnisse (§ 320 ff.), sondern Schuldverhältnisse zur gesammten Hand § 1344. So lange die Gütergemeinschaft besteht, ist der Antheil eines Ehegatten an dem Gesammtgute oder einzelnen Gesammtgutsgegenständen nicht übertragbar oder verpfändbar oder pfändbar; Theilung kann, so lange die Gütergemeinschaft besteht, nicht verlangt werden § 1345.

Ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so wird das Vermögen, welches der Ehemann, und das Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit des Eintrittes der allgemeinen Gütergemeinschaft hat oder während derselben erwirbt, zum Gesammtgute vereinigt, ohne daß es einer Uebertragung bedarf §§ 1342 f., soweit es nicht nach Vereinbarung oder Gesetz Sondergut (§ 1351) oder Vorbehaltsgut (§§ 1346 ff.) wird. Das Gesammtgut unterliegt der freien Verwaltung des Ehemannes, welcher indeß weder berechtigt ist, im Namen der Ehefrau zu handeln noch durch seine Handlungen die Ehefrau persönlich verpflichtet § 1352. Rechtsgeschäfte, durch welche er sich zur Veräußerung oder Belastung des Gesammtgutes im Ganzen oder eines Bruchtheiles desselben oder eines zu dem Gesammtgute gehörenden Grundstückes verpflichtet, und die entsprechenden Veräußerungsgeschäfte sind nur wirksam, wenn die Ehefrau eingewilligt hat oder genehmigt. Dasselbe gilt von Schenkungen aus dem Gesammtgute § 1353. Ausnahmsweise darf auch die Ehefrau über das Gesammtgut verfügen §§ 1278, 1354 ff.

Die Verbindlichkeiten beider Ehegatten fallen als Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Gesammtgute zur Last, mit Ausnahme

gewisser erst nach Eintritt der Gütergemeinschaft entstandener Verbindlichkeiten der Ehefrau; für die Gesammtgutsverbindlichkeiten haftet der Ehemann auch persönlich §§ 1359 ff. Im Konkurse des Ehemannes, nicht auch im Konkurse der Ehefrau, gehört das vorhandene Gesammtgut zur Konkursmasse § 1361.

Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst mit der Auflösung der Ehe, durch entgegenstehenden Ehevertrag sowie in gewissen Fällen (§ 1372) auf Antrag der Frau durch rechtskräftiges Urtheil (§ 1371). Im letzten Falle tritt Trennung der Güter oder auf Antrag der Ehefrau der gesetzliche Güterstand ein § 1381.

Nach der Auflösung verwalten beide Ehegatten das Gesammtgut gemeinschaftlich; der Antheil eines Ehegatten ist pfändbar und gehört im Korkurse desselben zur Konkursmasse §§ 1373 ff. Die Auseinandersetzung besteht in der Liquidation und eventuell Realtheilung §§ 1377 ff.

Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der verstorbene Ehegatte einen oder mehrere gemeinsame Abkömmlinge, so tritt, sofern dies nicht durch Ehevertrag ausgeschlossen ist, die gütergemeinschaftliche Erbfolge ein, welche zur fortgesetzten Gütergemeinschaft führt; die Vorschriften über diese Institute sind, soweit sich aus ihnen nicht das Gegentheil ergiebt, absoluter Natur § 1383 Abs. 2. Hiernach werden die gemeinsamen Abkömmlinge nicht Erben; ihre gesetzlichen Erbportionen fallen dem überlebenden Ehegatten zu, mit welchem sie kraft des Gesetzes in die fortgesetzte Gütergemeinschaft treten, ohne für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder überlebenden Ehegatten persönlich zu haften; nichtgemeinsame Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten erhalten die gesetzliche Erbportion § 1384. Gesammtgut ist das Vermögen, welches der überlebende Ehegatte hat oder während des Bestehens der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt, mit Ausnahme seines Sondergutes und seines Vorbehaltsgutes, jedoch nicht das Vermögen der gemeinsamen Abkömmlinge § 1396. Im Allgemeinen hat rücksichtlich des Gesammtgutes der überlebende Ehegatte die Rechtsstellung, welche der Ehemann in Ansehung des ehelichen Gesammtgutes

hat, ebenso die Abkömmlinge die Rechtsstellung der Ehefrau §§ 1389 ff. Die Auflösung erfolgt aus ähnlichen Gründen, wie die der ehelichen Gütergemeinschaft, ferner durch Willenserklärung des überlebenden Ehegatten und wenn er eine neue Ehe schließt § 1403. Die Abkömmlinge sind auch bei der Auseinandersetzung wegen Gesammtgutsverbindlichkeiten in keiner Weise verhaftet; bei der Theilung erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge je die Hälfte des nach Tilgung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Gesammtgutes §§ 1406 ff. Die Abkömmlinge theilen ihre Hälfte als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten, wie wenn dieser erst bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre § 1408. In diese Rechte der Abkömmlinge durch Testament einzugreifen, ist den Ehegatten nur beschränkt möglich §§ 1389 bis 1391. Der überlebende Ehegatte ist überhaupt zu Verfügungen von Todeswegen nicht befugt, welche die Rechte der antheilsberechtigten Abkömmlinge berühren § 1409.

Ist unter den Ehegatten durch Ehevertrag Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, so wird Gesammtgut das Vermögen, welches der Ehemann, und das Vermögen, welches die Ehefrau während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, soweit es nicht (§§ 1412 bis 1416) Vorbehaltsgut oder Sondergut wird; das ganze gegenwärtige Vermögen beider Ehegatten wird Sondergut, soweit es nicht (nach § 1416) Vorbehaltsgut wird §§ 1410 ff. Das Gesammtgut hat den ehelichen Aufwand und die Erhaltung und die Lasten der Sondergüter zu tragen §§ 1418 ff. Alle Verbindlichkeiten des Ehemannes sind Gesammtgutsverbindlichkeiten, diejenigen der Ehefrau nur unter gewissen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein auch der Ehemann persönlich haftet § 1423. Eine gütergemeinschaftliche Erbfolge tritt nicht ein.

Ist die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft durch Ehevertrag vereinbart, so ist das gegenwärtige und zukünftige unbewegliche Vermögen beider Ehegatten Sondergut, das übrige Vermögen Gesammtgut, soweit die Gegenstände nicht zum Vorbehaltsgute gehören; der

Umfang des unbeweglichen Vermögens ist besonders normirt. Eine gütergemeinschaftliche Erbfolge findet nicht statt §§ 1431 ff.

Das eherechtliche Register dient zur Veröffentlichung von Thatsachen, welche sich auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten beziehen, soweit deren Veröffentlichung zur Wirksamkeit gegen Dritte erforderlich ist. Es wird von dem Amtsgerichte geführt und ist, wie das Handelsregister, öffentlich. Instruktionell ist vorgeschrieben, daß das Amtsgericht die Eintragung unverzüglich durch Einrückung in die von ihm bestimmte Zeitung bekannt mache §§ 1435 ff.

Die Auflösung der Ehe vor dem Tode oder der Todeserklärung eines Ehegatten kann nur durch gerichtliches Urtheil (Scheidung) erfolgen; die Scheidung ist nur in den im Entwurfe bestimmten Fällen zulässig; die beständige Trennung von Tisch und Bett bleibt abgeschafft. Die zeitweilige (höchstens zweijährige) Trennung von Tisch und Bett dient nur in gewissen Fällen als Uebergangsstadium vor der Scheidung; auch kann sie durch einstweilige Verfügung zugelassen werden §§ 1440, 1444, 1462.

Die Scheidungsgründe sind theils absolute (Ehebruch, strafbare Handlung gegen §§ 171, 175 StGB., Lebensnachstellung, bösliche Verlassung §§ 1441 ff.), theils relative (schwere Verletzung der gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten; tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch ehrloses oder unsittliches Verhalten § 1444). Bösliche Verlassung setzt voraus rechtskräftige Verurtheilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und bösliche Nichterfüllung des Urtheils gegen den Willen des Anderen während eines Jahres, es sei denn, daß die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung vorliegen, in welchem Falle andere Grundsätze Platz greifen § 1443. Bei den relativen Scheidungsgründen kann die sofortige Scheidung nur dann verlangt werden, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist. Sonst kann nur Trennungsurtheil verlangt werden. Erst nach Ablauf der im Urtheile bestimmten Trennungszeit kann auf Grund des Trennungsurtheiles

Scheidung verlangt werden §§ 1444 ff. Der Scheidungsgrund verliert seine selbständige Kraft durch Verzeihung und Zeitablauf §§ 1446 ff. Gegen den alleinschuldigen Ehegatten kann der andere seine Schenkungen widerrufen auch wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsanspruch geltend machen, welcher mit der neuen Eheschließung des unschuldigen Ehegatten erlischt §§ 1453 ff. Ehescheidungsstrafen finden nicht statt. Die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder steht dem unschuldigen Ehegatten zu. Sind beide Theile für schuldig erklärt, so hat die Mutter die Sorge für die Töchter und für die Söhne, bis letztere das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben § 1446. Durch die Todeserklärung eines Ehegatten und die auf Grund derselben erfolgte neue Eheschließung des anderen wird die erste Ehe aufgelöst, es sei denn, daß der letztere bei der Eheschließung weiß, daß der Todterklärte noch lebt oder die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist §§ 1464 ff.

Bei der Verwandtschaft kommt zunächst die eheliche Abstammung in Betracht. Ehelich ist das Kind, welches die Ehefrau vor oder nach der Eheschließung von dem Ehemanne empfangen und nach der Eheschließung geboren hat; die Empfängniß von dem Ehemanne wird vermuthet, wenn die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Zeit während der Ehe fällt, oder wenn der Ehemann, ohne die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, gestorben ist; der Beweis des Gegentheiles ist nur beschränkt zulässig; als Empfängnißzeit gilt (auch für das uneheliche Kind § 1572) die Zeit vom 181. bis 300. Tage vor der Geburt mit Einschluß beider Tage §§ 1466 ff.

Ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch besteht zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern; letztere dürfen nur nothdürftigen Unterhalt verlangen. Der Anspruch ist für die Zukunft unverzichtbar.

Zwischen Eltern und ehelichen Kindern ist Ausstattung nicht Schenkung, soweit sie das den Umständen des Falles entsprechende Maß nicht übersteigt § 1500.

Das eheliche minderjährige Kind steht unter der elterlichen

Gewalt des Vaters und, nach dessen Tode, der Mutter. Die elterliche Gewalt begründet für den Inhaber derselben 1. Pflicht und Recht zur Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes und 2. das Recht der elterlichen Nutznießung §§ 1501, 1502. Die erste gewährt dem Inhaber der elterlichen Gewalt eine Stellung, welche der des Vormundes sehr ähnlich aber doch erheblich freier als diese ist. Eine fortlaufende Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes findet nicht statt, doch kann dasselbe in erheblichen Fällen einschreiten und sogar die elterliche Gewalt ganz entziehen, jedoch mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung §§ 1503 ff., 1544 ff. Pflicht und Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, hat neben dem Vater auch die Mutter, jedoch ohne gesetzliche Vertretungsmacht § 1506.

Die elterliche Nutznießung richtet sich nach den Grundsätzen über den Nießbrauch (an einem Vermögen) mit gewissen Abweichungen § 1520. Dahin gehört, daß ein Gegenstand der elterlichen Nutznießung nur so lange unterliegt, als er zu dem Vermögen des Kindes gehört. Bezüglich der Forderungen, Aktien auf Inhaber, Grundschulden und Eigenthümerhypotheken begründet die elterliche Nutznießung nur ein Recht auf Beziehung der Früchte § 1526. Das „freie Vermögen" des Kindes ist von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen §§ 1516 ff.

Wenn die Mutter die elterliche Gewalt inne hat, erhält sie auf Anordnung des Vaters oder auf eigenen Antrag oder auch von Amtswegen durch das Vormundschaftsgericht einen Beistand, dessen Stellung der des Gegenvormundes sehr ähnlich ist §§ 1538 ff. Schreitet sie zu einer neuen Ehe, so verliert sie die elterliche Gewalt bis auf diejenigen Befugnisse, welche sie hat, während der Ehemann Inhaber der elterlichen Gewalt ist; bezüglich dieser Befugnisse hat der zu bestellende Vormund ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes § 1558.

Kinder aus (nicht wegen Formmangels) ungültigen Ehen gelten wie Kinder aus gültigen Ehen für ehelich; der böse Glaube eines oder beider Ehegatten bei der Eheschließung ist nur auf die Rechte der Ehegatten gegenüber den Kindern von

Einfluß. War bei der Eheschließung die Ungültigkeit der Ehe beiden Ehegatten bekannt, oder beruhte ihre Unkenntniß auf grober Fahrlässigkeit, so gelten (wie bei unehelichen Kindern) die Verwandten des Vaters nicht als Verwandte des Kindes §§ 1562 ff.

Das uneheliche Kind ist mit seiner Mutter und deren Verwandten ebenso verwandt, wie ein eheliches; es steht nicht unter elterlicher Gewalt §§ 1568 ff. Als Vater desselben gilt, wer innerhalb der Empfängnißzeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hat, außer wenn dies auch ein Anderer gethan hat. Mit seinem Vater und dessen Verwandten ist das uneheliche Kind nicht als verwandt anzusehen (Ehehinderniß § 1236). Der Vater muß dem Kinde bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre den nothdürftigen Unterhalt reichen; diese Verpflichtung geht auf die Erben die Vaters über. Die uneheliche Mutter hat Anspruch auf Entbindungs- und Sechswochenkosten §§ 1571 ff.

Die Legitimation unehelicher Kinder erfolgt entweder durch nachfolgende Ehe §§ 1579 ff., oder im Wege der Verfügung der Staatsgewalt durch Ehelichkeitserklärung §§ 1583 ff. Ist die nachfolgende Ehe ungültig, so finden auf die vorehelichen Kinder die Grundsätze über die Kinder aus ungültigen Ehen Anwendung.

Durch Ehelichkeitserklärung wird Verwandtschaft nur mit dem Vater, nicht auch mit dessen Verwandten hergestellt §§ 1583, 1596. Sie ist Gnadensache § 1592.

Die Annahme an Kindesstatt erfordert einen vor Gericht oder Notar geschlossenen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden, welcher der Bestätigung des zuständigen Gerichtes unterliegt. Der Annehmende darf keinen ehelichen Abkömmling haben; er muß 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter sein, als der Anzunehmende (Dispensation ist zulässig). Der Angenommene erlangt (mit gewissen Abweichungen) die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden; weder er noch seine Abkömmlinge werden mit den Verwandten oder Verschwägerten des Annehmenden verwandt oder verschwägert.

Zur Aufhebung des Verhältnisses an Kindesstatt ist ein Vertrag, wie oben beschrieben, erforderlich §§ 1601—1631.

Die Urtheile in gewissen Familienstandssachen (und Ehesachen) wirken unter bestimmten Voraussetzungen für und gegen Alle §§ 1477, 1632 (§§ 1256, 1269, 1271).

Das Vormundschaftsrecht beruht im Wesentlichen auf der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Eine gesetzliche Vormundschaft ist nicht anerkannt, wohl aber eine gesetzliche Berufung zur Vormundschaft § 1635.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist § 1633. Die Vormundschaft ist ein munus publicum § 1639. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden § 1647.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, worin die gesetzliche Vertretung des Mündels einbegriffen ist §§ 1648 ff. Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Aktien des Mündels sind ohne Kupons bei der Reichsbank (oder einer anderen landesgesetzlich zugelassenen Stelle) zu hinterlegen oder auf den Namen des Mündels, soweit zulässig, umzuschreiben; alsdann kann der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes weder dinglich noch obligatorisch über sie verfügen §§ 1670 ff. Zu zahlreichen Geschäften ist theils die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, theils diejenige des Gegenvormundes erforderlich §§ 1674 ff. Die befreite Vormundschaft ist anerkannt §§ 1690 ff. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten derselben durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten § 1684. Vormund und Gegenvormund haften für jede Fahrlässigkeit, mehrere verantwortliche als Gesammtschuldner § 1696. Der Vormundschaftsrichter haftet für Verletzung seiner Amtspflicht § 736 Abs. 1, 2, § 1702.

Der Familienrath wird eingesetzt auf Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels oder von Amts-

wegen §§ 1712 ff. Der Gemeindewaisenrath dient zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes §§ 1725 ff.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt oder des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist §§ 1726 ff. Der Vormund hat die Sorge für die Person nur soweit als es durch den Zweck der Vormundschaft erfordert wird. Ist der Vater oder die eheliche Mutter Vormund, so haben sie eine freiere Stellung §§ 1729, 1733. Während der Entmündigungsantrag schwebt, kann eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden § 1737.

Eine Pflegschaft kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen angeordnet werden §§ 1738—1742. Auf die Pflegschaft finden im Wesentlichen die Grundsätze über die Vormundschaft Anwendung § 1743.

Erbfall ist der Tod einer Person; mit demselben geht ihr Vermögen als Ganzes d. i. die Erbschaft auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über, ohne daß diese Erbfolge von dem Erblasser ausgeschlossen werden könnte.

Verfügung von Todeswegen ist der allgemeine Begriff; sie ist entweder eine einseitige widerrufliche, welche der Entw. „letztwillige Verfügung (Testament)“ nennt, oder eine vertragsmäßige.

Unter „letztwillige Verfügung“ wird nicht blos die eine Erbeinsetzung enthaltende verstanden, sondern jede einseitige widerrufliche Verfügung von Todeswegen, auch wenn sie z. B. nur ein Vermächtniß oder eine Auflage enthält §§ 1753—1757. Dagegen wird nicht jede Verfügung von Todeswegen in Gestalt eines Vertrages zugelassen, sondern nur die Erbeinsetzung und das Vermächtniß.

Eine z. Z. des Erbfalles empfangene Person und eine juristische Person können als Erbe oder Nacherbe eingesetzt, sowie mit einem Vermächtnisse bedacht werden; eine noch nicht empfangene Person kann nur als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden §§ 1757 f. Stimmt bei einer letztwilligen Verfügung der wirkliche Wille des Erblassers mit dem erklärten Willen nicht überein, so ist die letztwillige

Verfügung nichtig § 1799. Die letztwillige Verfügung kann angefochten werden wegen Betruges, Drohung, Irrthumes und nicht erfüllter Voraussetzung §§ 1780 ff.

Bei der Erbeinsetzung kommt es auf die Bezeichnung als Erbe nicht an § 1788. Ist wenigstens ein Erbe ohne Beschränkung auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, so ist die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen § 1789. Erschöpfen die den eingesetzten Erben zugewendeten Bruchtheile das Ganze nicht, so tritt hinsichtlich des Restes die gesetzliche Erbfolge ein § 1790, sofern nicht ein gewisser anderer Wille des Erlassers erhellt § 1794.

Eine Anwachsung findet beim Ausschluß der gesetzlichen Erbfolge und bei gemeinschaftlichen Erbtheilen statt § 1797, sie kann jedoch vom Erblasser ausgeschlossen werden § 1798.

Die Berufung eines Ersatzerben ist zulässig; wer als Nacherbe eingesetzt ist, gilt im Zweifel auch als Ersatzerbe §§ 1800 ff. Nacherbe ist, wer von dem Erblasser in der Weise als Erbe eingesetzt ist, daß er erst, nachdem ein Anderer Erbe geworden ist, von einem Zeitpunkte oder Ereignisse an Erbe sein soll. Mit dem Eintritte dieses Zeitpunktes (Fall der Nacherbfolge) hört der bisherige Erbe (Vorerbe) auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an § 1804. Das Recht des Nacherben geht auf seine Erben über, sofern nicht ein gegentheiliger Wille des Erblassers erhellt § 1810. Die Nacherbfolge kann nur einmal eintreten § 1812 und nur innerhalb dreißig Jahren nach dem Tode des Erblassers, es sei denn, daß der Vorerbe noch lebt § 1813. Der Vorerbe hat gegenüber dem Nacherben im Allgemeinen die Rechtsstellung eines Nießbrauchers an der Erbschaft § 1815 ff. Der Erblasser kann dem Vorerben aber auch größere Rechte einräumen § 1824. Die gegen den Vorerben vor Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig gewordenen Urtheile wirken auch gegenüber dem Nacherben § 1830. Nach Eintritt der Nacherbfolge steht auch dem Nacherben das Inventarrecht zu; an die Stelle der Nachlasses tritt dabei, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt hat; und das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu Statten § 1836.

Durch das **Vermächtniß** wird für den Vermächtnißnehmer nur eine Forderung gegen den Beschwerten auf Leistung des Gegenstandes des Vermächtnisses begründet (Vermächtnißanspruch). Ein unmittelbarer Uebergang des den Gegenstand des Vermächtnisses bildenden Rechtes auf den Vermächtnißnehmer findet auch dann nicht statt, wenn das Recht zum Nachlasse gehört § 1865. Ein Vermächtniß, welchem eine aufschiebende Bedingung beigefügt ist und welches nicht mit dem Tode des Beschwerten anfällt, wird unwirksam, wenn der Beschwerte und der Vermächtnißnehmer gestorben und seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind, bevor die Bedingung erfüllt ist § 1869.

Die Vollziehung einer **Auflage** zu fordern, ist berechtigt der Testamentsvollstrecker, der Erbe oder Miterbe sowie derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten zu Statten kommen würde; ist die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann sie auch von der zuständigen Behörde verlangt werden § 1888.

Insoweit von dem Erblasser nicht ein Anderes angeordnet ist, können mehrere **Testamentsvollstrecker** nur gemeinschaftlich handeln; ebenso ist, wenn einer von mehreren Vollstreckern weggefallen, der Weggefallene für die spätere Zeit als nicht ernannt anzusehen § 1893. Erhebt der Erbe gegen die Vollziehung eines Vermächtnisses oder einer Auflage Widerspruch, so ist der Vollstrecker gegenüber dem Erben verpflichtet, die Vollziehung bis zur rechtskräftigen Verurtheilung des Erben auszusetzen § 1897.

Die **Errichtung einer letztwilligen Verfügung** kann nur durch persönliche Erklärung des Erblassers erfolgen § 1911; mehrere Personen können sie nicht gemeinschaftlich errichten § 1913; sie bedarf regelmäßig der gerichtlichen oder notariellen Form u. z. entweder vor einem Richter nebst Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen oder vor einem Notar nebst einem zweiten Notar oder zwei Zeugen §§ 1914 ff. Die Errichtung erfolgt durch mündliche Erklärung der Verfügung oder durch Ueberreichung einer Schrift mit der Erklärung, daß diese die Verfügung enthalte § 1918. Ueber die Errichtung muß ein Pro-

tokoll aufgenommen werden, für welches eine Reihe strenger Vorschriften gegeben sind §§ 1919 ff.

Neben dieser ordentlichen Testamentsform sind für besondere Fälle erleichterte, außerordentliche Formen zugelassen §§ 1925 ff.

Die Aufhebung der letztwilligen Verfügung durch Willenserklärung des Erblassers (Widerruf) unterliegt ähnlichen Vorschriften wie die letztwillige Verfügung § 1933. Eine letztwillige Verfügung wird durch die Errichtung einer anderen letztwilligen Verfügung nur insofern aufgehoben, als die spätere Verfügung mit der früheren Verfügung im Widerspruche steht § 1936.

Eine Erbeinsetzung kann auch durch einen von dem Erblasser zu schließenden Vertrag erfolgen (Erbeinsetzungsvertrag) § 1940. Derselbe unterliegt ähnlichen Förmlichkeiten wie die Errichtung einer letztwilligen Verfügung §§ 1943 ff. Durch den Erbeinsetzungsvertrag wird ein früheres Testament aufgehoben; der Erblasser kann durch Testament die Rechte des Vertragserben nicht mehr wirksam beeinträchtigen § 1953. Der Vermächtnißvertrag ist als selbständiger zugelassen § 1962. Die Schenkung von Todeswegen ist, soweit sie in einem Schenkungsversprechen besteht, nach den Vorschriften über den Erbeinsetzungsvertrag oder Vermächtnißvertrag zu beurtheilen, sonst wie eine Schenkung unter Lebenden § 1963.

Die gesetzliche Erbfolge beruht auf dem Parentelsysteme. In der ersten Linie erben die Abkömmlinge, eventuell nach Stämmen, in der zweiten Linie die Eltern mit ihren Abkömmlingen, in der dritten Linie die Großeltern mit ihren Abkömmlingen u. s. w. In der dritten und den späteren Linien schließt ein überlebender Vorelterntheil die Abkömmlinge vorverstorbener Vorelterntheile aus, und wenn sämmtliche Voreltern verstorben sind, der nähere Verwandte die entfernteren. Der überlebende Ehegatte erhält neben der ersten Linie ein Viertel, neben der zweiten Linie die Hälfte der Erbschaft, die dritte und spätere Linie schließt er aus. In Ermangelung anderer Erben wird der Erblasser von dem Fiskus desjenigen Bundesstaates beerbt, welchem er zur Zeit seines Todes angehört hat. Der Fiskus

kann die Erbschaft nicht ausschlagen, verliert aber auch das Inventarrecht nicht ohne seinen Willen §§ 1940—1974.

Das Pflichtheilsrecht begründet nur einen Anspruch gegen den Erben auf eine Geldleistung, welche dem Werthe des halben gesetzlichen Erbtheiles gleichkommt; es steht zu Abkömmlingen, Elterntheilen und dem Ehegatten §§ 1975 f. Der Pflichttheil kann aber unter gewissen Voraussetzungen entzogen werden §§ 2000 ff. Der Erblasser darf den Pflichttheilsanspruch auch durch Schenkungen nicht beeinträchtigen §§ 2009 ff.

Der Erbverzichtvertrag hat erbrechtliche Wirkung; er schließt den Verzichtenden von der gesetzlichen Erbfolge aus und hebt dessen Pflichttheilsrecht auf §§ 2019 ff.

Der Anfall der Erbschaft an den Erben erfolgt regelmäßig mit dem Erbfalle kraft des Gesetzes § 2025; der Erbe kann aber die Erbschaft ausschlagen. Die Erbschaft ist angenommen, wenn sie nicht mehr ausgeschlagen werden kann §§ 2028 ff.

Erbunwürdigkeit (§§ 2045, 2050) begründet die Anfechtbarkeit des Erbanfalles §§ 2046 ff.; dem Erbunwürdigen steht ein Pflichttheilsanspruch nicht zu § 2049.

Die Wirkungen des Erbschaftserwerbes bestehen namentlich darin, daß das Vermögen des Erblassers vorbehaltlich des Inventarrechtes, aktiv und passiv auf den Erben kraft des Gesetzes übergeht, insbesondere auch die Rechte und Verbindlichkeiten aus verbotener Eigenmacht, dagegen nicht der Besitz und die Inhabung an den zur Erbschaft gehörenden Sachen §§ 2051 ff.

Eine amtliche Fürsorge des Nachlaßgerichtes tritt insbesondere im Interesse eines abwesenden oder geschäftsunfähigen Erben ein §§ 2058 ff.

Die Lehre vom Erbschein lehnt sich an die preußische Gesetzgebung über die Erbbescheinigung an.

Der Erbschaftsanspruch, welcher dem Erben zusteht, richtet sich gegen den Erbschaftsprätendenten, welcher dem Erben einen Erbschaftsgegenstand vorenthält, und geht „auf Herausgabe der Erbschaft" § 2080.

Kraft des Inventarrechtes (§§ 2092—2150) kann der Erbe die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses verweigern; er haftet also nur pro viribus hereditatis. Durch Eröffnung des Konkurses wird das Inventarrecht perpetuirt; es erlischt durch Verzicht oder fruchtlosen Ablauf der Inventarfrist; die Inventarfrist wird auf Antrag eines Nachlaßgläubigers durch das Nachlaßgericht bestimmt. Das Inventar muß von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten aufgenommen werden. Das In-

ventarrecht erlischt auch durch frauduloſe Nichtaufnahme eines Nachlaßgegenſtandes in das Inventar.

Auf Grund des Inventarrechtes kann der Erbe (Inventarerbe) das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und die Eröffnung des Konkurſes über den Nachlaß herbeiführen; auch ſteht ihm auf Grund jenes Rechtes die Abzugseinrede gegen den Nachlaßgläubiger zu, durch welche dieſem der Betrag in Abzug gebracht wird, mit dem er im Nachlaßkonkurſe ausgefallen wäre.

Das Rechtsverhältniß unter den Miterben iſt im Allgemeinen Gemeinſchaft an den einzelnen Erbſchaftsgegenſtänden § 2151. Der Erblaſſer kann durch Verfügung von Todeswegen Anordnungen für die Auseinanderſetzung der Miterben treffen, welche unter denſelben obligatoriſch wirken §§ 2152 f. Dabei haben die als geſetzliche Erben zur Erbſchaft berufenen Abkömmlinge gegen einander wegen des Vorempfangenen eine Ausgleichungspflicht § 2157. Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlaßgericht die Auseinanderſetzung zu vermitteln § 2156. Ein conſtitutiv wirkendes Theilungsurtheil unter den Miterben findet nicht ſtatt.

Die vorſtehende Zuſammenſtellung iſt ſelbſtverſtändlich keine erſchöpfende. Der Entwurf enthält vielmehr im Detail jeder einzelnen Lehre eine Fülle charakteriſtiſcher Rechtsſätze, deren Eigenthümlichkeit dem einen oder dem anderen geltenden Landesrechte gegenüber mehr oder weniger in die Augen ſpringt. Dieſelben aufzuführen und ſyſtematiſch zu verarbeiten, kann nicht Gegenſtand einer Einleitung ſein und iſt auch noch nicht an der Zeit.

III.

In der vorliegenden Ausgabe des Entwurfes ſind die von der Kommiſſion demſelben beigegebenen Anmerkungen am Schluſſe in der Reihenfolge der Paragraphen, zu welchen ſie gehören, zuſammengeſtellt. Es wird damit eine Ueberſicht über die in Ausſicht ſtehenden den Entwurf ergänzenden Vorſchriften gewonnen, welche den oben abgedruckten Theil des Berichtes des Präſidenten der Kommiſſion an den Reichskanzler ergänzt. Es iſt unterlaſſen, die Anmerkungen bei den einzelnen Paragraphen abzudrucken, weil ſie ſich in den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht völlig eingefügt hätten.

Die amtlich veröffentlichten Motive zu dem Entwurfe ſind, ſoweit ſie bisher erſchienen ſind, benutzt worden.

IV.

Der Entwurf iſt durch ſeine Veröffentlichung ſachverſtändiger Beurtheilung unterbreitet. Dieſe Beurtheilung wird wahr-

scheinlich je nach dem Rechtsgebiete, welchem der Beurtheiler vorzüglich angehört, rücksichtlich der einzelnen Vorschriften außerordentlich verschieden sein; denn die Macht der Gewohnheit läßt das Althergebrachte gern als das Bessere erscheinen, während es nur von Alters her durch die häufige Uebung lieb und vertraut geworden ist, und weil die genaue Kenntniß desselben es außerordentlich bequem macht. Diese Momente werden aber bei der Beurtheilung des Entwurfes nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen müssen, weil er eben ein Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich ist und weil jene liebgewordenen Landesrechte sämmtlich nur in einem verhältnißmäßig geringen Theile des deutschen Reiches Geltung haben. Keines dieser Landesrechte aber ist für geeignet zu erachten, zum bürgerlichen Rechte des deutschen Reiches erhoben zu werden, wie denn stets davon ausgegangen worden ist, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfes keines dieser Landesrechte und kein landesrechtlicher Entwurf zu Grunde gelegt werden dürfe. Auch ist es eine in dem historischen Gesetze der Kontinuität der Rechtsbildung gegründete Aufgabe des Entwurfes durch Vermittelung der rechtlichen Gegensätze im deutschen Reiche zu einem wahrhaft gemeinen deutschen bürgerlichen Rechte zu gelangen. So wird bei der Beurtheilung des Entwurfes der sonderstaatliche und landschaftliche Standpunkt möglichst zu verlassen sein.

Aus dem Entwurfe sind ferner fast alle Materien ausgeschieden, an welchen ein politischer Parteikampf entbrennen könnte. Auch der Standpunkt der politischen Partei wird deshalb bei der Beurtheilung des Entwurfes nicht in Betracht kommen.

Auf der andern Seite setzt die Beurtheilung des Entwurfes das eingehendste und sorgfältigste Studium desselben voraus. Er ist ein organisches Ganzes, dessen einzelne Theile in den innigsten Wechselbeziehungen zu einander stehen; bevor eine seiner Vorschriften beurtheilt werden kann, muß ihre volle Bedeutung und ihre ganze Tragweite und müssen alle ihre Wechselbeziehungen zu anderen Vorschriften klar liegen. Es wird deshalb dem gemeinsamen Interesse der ganzen Nation an der Rechtseinheit nicht widersprechen, wenn die deutsche Juristenwelt sich vor der Beurtheilung des Entwurfes eine geräumige Frist für das Studium desselben gönnt.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil. §§ 1—205.

Erster Abschnitt.

Rechtsnormen.* §§ 1—2.

* 1) Soweit Vorschriften über die zeitliche Herrschaft der Gesetze aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werden, finden dieselben voraussichtlich im Einführungsgesetze ihren Platz.

2) Die räumliche Herrschaft der Gesetze, das sogen. internationale Privatrecht, ist in dem Entw. nicht geregelt. In dieser Materie bleiben also, soweit nicht in Reichsgesetzen, Landesgesetzen oder in Staatsverträgen einschlagende Vorschriften sich finden, die Grundsätze des Völkerrechtes maßgebend.

3) Der Entwurf giebt keine die Aufhebung der Rechtssätze und den Umfang der Aufhebung betreffenden Vorschriften.

§ 1. Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend.

1) „Rechtsähnlich" d. i. in rechtlicher Beziehung ähnlich. Aus Satz 1 erhellt zugleich der Sinn der im Entw. häufig gebrauchten Wendung, eine Vorschrift finde entsprechende Anwendung.

§ 2. Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist.

1) Der Entw. enthält keine auf Gewohnheitsrecht verweisende Vorschrift. In anderem Sinne wird auf „Ortsüblichkeit" verwiesen in §§ 850, 851 Abs. 3. Die „Verkehrssitte" wird in §§ 84, 86 Abs. 4, §§ 359, 789 Abs. 1 als maßgebend bezeichnet. Vgl. auch § 779.

Zweiter Abschnitt.

Personen.** §§ 3—40.

** 1) Unter Personen sind hier nur die physischen Personen verstanden. Die juristischen Personen sind im dritten Abschnitte §§ 41—63 besonders behandelt.

Erster Titel.

§§ 3—4. **Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit.***

*1) Geschäftsfähigkeit §§ 64 ff.

§ 3. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode.

1) Rechtsstellung einer noch ungeborenen Leibesfrucht: § 723 Satz 2, §§ 1741, 1748 Nr. 5, § 1758 Abs. 1, §§ 1774, 1827, 1867 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, § 1869 Abs. 2, § 1964 Abs. 2, §§ 2026, 2027, 2154. Vgl. § 2009 Abs. 2, § 1808 Abs. 2.

2) Todeserklärung: §§ 5, 9—22.

3) Die Zugehörigkeit zum Militärstande ist von rechtlicher Bedeutung in §§ 7, 20, 37, 288, 296 Abs. 1, §§ 311, 527, 1243 Satz 1; über Beamtenrecht vgl. §§ 38, 288, 296 Abs. 1, §§ 311, 468, 469, 527, 736, 1243 Satz 1, § 1931.

§ 4. Daß eine Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, hat derjenige zu beweisen, welcher aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet.

Ist ungewiß, ob eine Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ablaufe des siebzigsten Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.

Dieselbe Vermuthung gilt, wenn ungewiß ist, ob ein Ehegatte den anderen Ehegatten überlebt habe, in Ansehung der Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Todesfall des anderen Ehegatten gebühren.

1) Abs. 1 steht in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast, vgl. §§ 193, 194, 197.

2) Anfall von Todeswegen §§ 1867, 2025.

3) Vermuthet, Vermuthung § 198.

4) Ausnahme von Abs. 2 und 3 bei der Todeserklärung § 21.

5) Die muthmaßliche Lebensdauer eines Menschen ist festzustellen in den Fällen der § 722 Abs. 2, § 724 Abs. 2; vgl. § 724 Abs. 8, § 726 Abs. 1, §§ 1986, 2137 Abs. 2.

Zweiter Titel.

§§ 5—24. **Todeserklärung.**

§ 5. Ein Deutscher, welcher verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

1) Verschollenheit §§ 6—8. 2) Zuständigkeit §§ 9, 19.
3) Verfahren a) im Falle des § 6: §§ 10—19, 23, 24; CPO. §§ 824—836; b) im Falle der §§ 7, 8: §§ 11—13, 16—19, 20; CPO. § 824 Abs. 1, §§ 826, 828, 829, 831—836.
4) Wirkung der Todeserklärung §§ 21, 873 Abs. 3, §§ 1235, 1304, 1327 Nr. 4, § 1429 Abs. 2, §§ 1464, 1543, 1557 Abs. 2, 3, §§ 1611, 1696, § 1703 Abs. 1 Nr. 1, § 1704 Nr. 1, §§ 1710, 1723 Abs. 1, §§ 1728 1735 Abs. 1, § 1737 Abs. 3, §§ 1743, 1748 Nr. 3, 1748 Nr. 3, 4, §§ 2089, 2090.
5) Anfechtungsklage §§ 23, 24; CPO. 608, 610, 611.
6) Wirkung der Anfechtung §§ 22, 888, 2074, 2077, 2089, 2090.

§ 6. Ein Abwesender gilt als verschollen, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Abwesenden siebzig Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Abwesende der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem ersten Tage nach Zurücklegung dieses Lebensjahres.

1) Berechnung der Fristen §§ 147, 149.
2) Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren §§ 10—19, 23, 24; CPO. §§ 824—836. 3) Antragsberechtigte § 11.
4) Begründung des Antrages §§ 11, 12. 5) Aufgebot § 14.
6) Zwischenfrist § 15. 7) Intervention § 16.
8) Aussetzung § 17. 9) Kosten § 18.

§ 7. Wer bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches, mit welcher er in den Krieg gezogen war, während des Krieges vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Friedensschlusse gelebt hat.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet sowohl auf die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen als auf diejenigen Anwendung, welche sich in einem Amtsverhältnisse oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden haben.

1) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
2) Todeserklärung §§ 5, 20, 21.
3) Zuständigkeit §§ 9, 19, 20 Abs. 2; EG. z. GVG. § 3 Abs. 3; GVG. § 23. 4) Antragsberechtigte §§ 11, 20 Abs. 2.
5) Begründung des Antrages §§ 11, 12, 20 Abs. 2.
6) Intervention §§ 16, 20 Abs. 2.
7) Aussetzung §§ 17, 20 Abs. 2. 8) Kosten §§ 18, 20 Abs. 2.

9) Wirkung §§ 21, 873 Abs. 3, §§ 1235, 1304, 1327 Nr. 4, § 1429 Abs. 2, §§ 1464, 1543, 1557 Abs. 2 u. 3, §§ 1611, 1696, 1703 Abs. 1 Nr. 1, § 1704 Nr. 1, §§ 1710, 1723 Abs. 1, §§ 1728, 1735 Abs. 1, § 1737 Abs. 3, §§ 1743, 1748 Nr. 3, 4, §§ 2089, 2090.
10) Anfechtungsklage §§ 22—24.
11) Beweisaufnahme und Beweiswürdigung §§ 13, 20 Abs. 2.

§ 8. Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, welches untergegangen ist, gilt als verschollen, wenn seit dem Untergange ein Jahr verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Untergange gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn in beiden Fällen zugleich
bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer Europäischer Meere, einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres zwei Jahre,
bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre
verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist nach diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so beginnt der Zeitraum erst mit Ablauf des Tages, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. In einem solchen Falle ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es der letzten Nachricht zufolge sich befunden hat.

1) Berechnung der Fristen §§ 147, 149.
2) Todeserklärung §§ 5, 11—13, 16—19 20, 21,; CPO. § 824 Abs. 1, §§ 826, 828, 829, 831, 834—836.
3) Zuständigkeit §§ 9, 19, 20 Abs. 2.
4) Antragsberechtigte §§ 11, 20 Abs. 2.
5) Intervention §§ 16, 20 Abs. 2.
6) Begründung des Antrages §§ 11, 12, 20 Abs. 2.
7) Verhandlung § 20.
8) Beweisaufnahme und Beweiswürdigung §§ 13, 20 Abs. 2.
9) Aussetzung § 17, 20 Abs. 2.
10) Urtheil §§ 5, 20.
11) Kosten § 18, 20 Abs. 2.

12) Wirkung der Todeserklärung vgl. Anm. 9 zu § 7.
13) Anfechtungsklage §§ 22—24.

§ 9. Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Gerichtes wird das zuständige Gericht von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathstaates bestimmt.

1) Todeserklärung § 5.
2) Vgl. EG. z. GVG. § 3 Abs. 3; GVG. § 23.
3) Wohnsitz §§ 34—40.

§ 10. Im Falle des § 6 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren.

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 824 bis 836 der Civilprozeßordnung und nach den in den §§ 11 bis 19, 23, 24 enthaltenen Vorschriften.

1) Oertliche Zuständigkeit §§ 9, 19.
2) Sachliche Zuständigkeit GVG. § 23.
3) Antragsberechte § 11. 4) Form des Antrages CPO. § 824.
5) Begründung des Antrages §§ 6, 11; CPO. § 266.
6) Einleitung des Verfahrens CPO. § 824 Abs. 2.
7) Aufgebot § 14; CPO. § 824 Abs. 2.
8) Verbindung von Aufgeboten CPO. § 836.
9) Bekanntmachung § 19 Abs. 3; CPO. § 825.
10) Zwischenfrist § 15; CPO. § 826. 11) Intervention § 16.
12) Aussetzung § 17; CPO. §§ 226, 830.
13) Versäumung des Termines durch den Antragsteller CPO. § 831.
14) Beweisaufnahme und Beweiswürdigung § 13; CPO. §§ 259, 829 Abs. 2.
15) Urtheil § 5; CPO. § 829 Abs. 1, §§ 833, 834 Abs. 1.
16) Zurückweisungsbeschluß und sofortige Beschwerde CPO. § 829 Abs. 3. 17) Kosten § 18.
18) Anfechtungsklage und weiteres Verfahren §§ 22—24, CPO. §§ 834, 835.

§ 11. Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger sowie der Vormund des Verschollenen, ingleichen der Ehegatte desselben, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes.

1) Abwesenheitspfleger §§ 1740, 1743; Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes: vgl. §§ 1675, 1678, 1679.
2) Glaubhaftmachung CPO. § 266.
3) Einleitung des Verfahrens CPO. § 824 Abs. 2.

§ 12. Die übrigen zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen sind gleichfalls vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

1) „Die übrigen . . . Thatsachen" § 6.
2) Glaubhaftmachung CPO. § 266.
3) „Einleitung des Verfahrens" CPO § 824 Abs. 2.

§ 13. Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der im § 12 bezeichneten Thatsachen überzeugt ist. Es hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung jener Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

1) „Im § 12" vgl. § 6. 2) „Beweise" CPO. § 829 Abs. 2.
3) Beweiswürdigung CPO. § 259.
4) „In jeder Lage des Verfahrens" vgl. die Anm. zu § 10.

§ 14. In das Aufgebot ist außer der Bezeichnung des Antragstellers und der Bestimmung des Aufgebotstermines (§ 824 der Civilprozeßordnung) aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Abwesenden, den Widerspruch gegen die Todeserklärung spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;
2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Abwesenden zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

1) Zu Nr. 2: „spätestens im Aufgebotstermine" CPO. § 828.

§ 15. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

1) Vgl. CPO. § 826.
2) Berechnung der Frist §§ 147, 149; vgl. CPO. § 200.

§ 16. Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

1) Antragsberechtigte § 11. 2) Form CPO. § 824.
3) Begründung des Antrages §§ 6, 11 Satz 2, 3.

§ 17. Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht

anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen (§ 830 der Civilprozeßordnung).

1) Antragsteller §§ 11, 16.

§ 18. Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen als Masseschulden zu ersetzen.

1) Antragsteller §§ 11, 16.
2) Masseschulden vgl. § 2113; KO. § 52.

§ 19. Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem § 9 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem § 9 zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

1) Antragsteller §§ 11, 16.
2) Oeffentliche Bekanntmachung CPO. § 825.

§ 20. In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 11 bis 13, 16 bis 19 sowie die im § 824 Abs. 1 und in den §§ 826, 828, 829, 831, 834 bis 836 der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

1) Oertliche Zuständigkeit §§ 9, 19.
2) Sachliche Zuständigkeit GVG. § 23.
3) Antragsberechtigte § 11.
4) Form des Antrages CPO. § 824 Abs. 1.
5) Begründung des Antrages §§ 7, 8, 11, 12; CPO. § 266.
6) Festsetzung des Termines zur mündlichen Verhandlung § 11 Satz 2, § 12. 7) Bekanntmachung von Terminen § 19 Abs. 3.
8) Verbindung mehrerer Todeserklärungen und Aufgebote CPO. § 836. 9) Intervention § 16.
10) Aussetzung § 17; CPO. §§ 226, 830.
11) Versäumnng des Termines durch den Antragsteller CPO. § 831.

12) Beweisaufnahme und Beweiswürdigung § 13; CPO. § 259, 829 Abs. 2.
13) Urtheil § 5; CPO. § 829 Abs. 1, § 834 Abs. 1.
14) Zurückweisungsbeschluß und sofortige Beschwerde CPO. § 829 Abs. 3. 15) Kosten § 18.
16) Anfechtungsklage und weiteres Verfahren §§ 22—24; CPO. §§ 834, 835.

§ 21. Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe.

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß er in diesem Zeitpunkte gestorben sei.

1) Vermuthung § 198.
2) Andere Wirkungen der Todeserklärung vgl. Anm. 4 zu § 5.
3) Wird die Vermuthung widerlegt so greifen § 1327 Abs. 1 Nr. 4, 1332, 1429 Abs. 2, § 1430 Abs. 1, § 1557 Abs. 2, 3.
4) Zu Abs. 2 vgl. § 1749 Abs. 1, § 2025 Abs. 2.

§ 22. Wird das Ausschlußurtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

1) „Kraft der Todeserklärung" vgl. Anm. 4 zu § 5.
2) Ausnahme bezgl. der Ehe des Todterklärten § 1464 Abs. 2.
3) Während des Anfechtungsstreites darf der andere Ehegatte eine neue Ehe nicht schließen § 1235 Abs. 2. Vgl. auch § 2089.

§ 23. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist sowohl der Ehegatte des Verschollenen als ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

1) Passivlegitimation § 24 Abs. 1.
2) Verfahren § 24 Abs. 2; CPO. § 577 Abs. 1, § 578 Abs. 1, 2, §§ 608, 610, 611,

§ 24. Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen, welcher die Todeserklärung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1) Aktivlegitimation § 23. 2) Zuständigkeit CPO. § 834 Abs. 2.
3) Nothfrist und Verjährung CPO. § 835.
4) Begründung § 24 Abs. 2; CPO. §§ 610, 834 Abs. 2.
5) Unzulässigkeit der Klagverbindung und der Widerklage § 24 Abs. 2; CPO. § 608.

6) Beweisaufnahme und Beweiswürdigung § 24 Abs. 2; CPO. § 577 Abs. 1, § 611.

7) Versäumniß des Beklagten § 24 Abs. 2; CPO. §§ 611, 578 Abs. 1 u. 2. 8) Kosten CPO. §§ 87, 614 Abs. 1.

Dritter Titel.

Altersstufen. Entmündigung.* §§ 25—29.

*Von den Altersstufen werden in diesem Titel nur erwähnt das Kindesalter, welches bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre dauert, die Minderjährigkeit, welche bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre dauert, und das achtzehnte Lebensjahr als Erforderniß der Volljährigkeitserklärung. Im Uebrigen sind noch folgende Altersstufen nach den Vorschriften des Entw. von Erheblichkeit:

1) Das sechste Lebensjahr § 1456.

2) Das vierzehnte Lebensjahr als Grenze der Alimentationspflicht des unehelichen Vaters § 1573, sowie bei der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung § 1588, und bei der Annahme an Kindesstatt § 1612.

3) Das sechzehnte Lebensjahr als Ehemündigkeit der Frauen § 1233, und als Testamentsmündigkeit § 1912 Abs. 2, sowie bei Testamentszeugen § 1917 Nr. 1.

4) Das achtzehnte Lebensjahr: a) in Ansehung der vom zurückgelegten Kindesalter bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre begangenen unerlaubten Handlungen § 709 Satz 2, b) Vormundschaftsrechtliche Vorschriften §§ 1657, 1680.

5) Das zwanzigste Lebensjahr als Ehemündigkeit der Männer § 1233 Abs. 2.

6) Das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Eheschließenden rücksichtlich der Nothwendigkeit der Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter zu der Eheschließung § 1238, sowie bei dem an Kindesstatt Anzunehmenden rücksichtlich der Einwilligung seines Vaters und seiner Mutter § 1610.

7) Das fünfzigste Lebensjahr, dessen Zurücklegung die Fähigkeit zur Annahme an Kindesstatt begründet § 1603. Vgl. auch § 1604.

8) Das sechzigste Lebensjahr; dasselbe befreit von der Uebernahme der Vormundschaft § 1643 Nr. 2.

9) Wegen des siebzigsten Lebensjahres vgl. § 4 Abs. 2. Vgl. auch § 1604.

§ 25. Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten siebenten, die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre.

1) Personen im Kindesalter sind geschäftsunfähig § 64 Abs. 1, 3; nicht verantwortlich für Schadenszufügung § 709 Satz 1.

2) Ein nicht mehr im Kindesalter stehender Minderjähriger ist „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt" § 65.

3) Volljährigkeitserklärung §§ 26, 27.

4) Vormundschaft über Minderjährige §§ 1633—1725.

5) Pflegschaft über Minderjährige §§ 1738, 1743, 1744, 1745.

6) Wegen der Verjährung vgl. §§ 166, 168.
7) Elterliche Gewalt über das eheliche minderjährige Kind §§ 1501—1561.
8) Unterhaltsanspruch des minderjährigen unverheiratheten Kindes §§ 1481—1483.
9) Minderjährige sollen nicht Zeugen bei der Eheschließung sein, § 1249 Abs. 2. 10) „Zurückgelegt" § 149 Abs. 1.

§ 26. Ein Minderjähriger erlangt durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

1) Voraussetzungen der Volljährigkeitserklärung § 27 Abs. 1.
2) Antrag und weiteres Verfahren § 27 Abs. 3 u. Abs. 2 Satz 1.
3) Volljährigkeitserklärung begründet nicht Ehemündigkeit § 1233 Abs. 4.
4) Heirath macht nicht mündig.

§ 27. Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung ertheilt hat. Bei einem Minderjährigen, welcher unter elterlicher Gewalt steht, ist außerdem die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Zustimmung eines Elterntheiles ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichets. Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.

Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 1678 sowie die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden.

1) Minderjähriger § 25. 2) Elterliche Gewalt §§ 1501—1561.
3) Auf die elterliche Nutznießung beschränkte elterliche Gewalt § 1546 Satz 3, § 1554 vgl. § 1555.
4) Sorge für die Person des Minderjährigen §§ 1456, 1461, 1462, 1501, 1502, 1554 Abs. 2, §§ 1558, 1597, 1648, 1649, 1656, 1730, 1743.
5) Verwandte §§ 30, 31; siehe auch Familienrecht, zweiter Abschnitt (§§ 1466 ff.) 6) Verschwägerte § 32.

§ 28. Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Hört der im ersten Absatze bezeichnete Zustand auf, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

1) Solange die Entmündigung besteht, ist die Person geschäftsunfähig § 64 Abs. 2.

2) Verfahren zu Abs. 1 CPO. §§ 593—604; Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß CPO. §§ 605—615; Verfahren zu Abs. 2 CPO. §§ 616—620.
3) Vorübergehender Mangel des Vernunftgebrauches § 63 Abs. 2, § 708 Satz 2.
4) Schadenszufügung durch eine des Vernunftsgebrauches beraubte Person § 708.
5) Vgl. § 1328 Nr. 4, §§ 1331, 1339 Abs. 5, § 1429 Abs. 3, § 1430 Abs. 1, §§ 1726, 1735 Abs. 2, § 1737.

§ 29. Eine Person, welche durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß sie sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgiebt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.

Ist die im ersten Absatze bezeichnete Besorgniß in Folge eingetretener Besserung nicht mehr gerechtfertigt, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

1) Verfahren zum ersten Absatz CPO. §§ 621—623; Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß CPO. § 624; Verfahren zum zweiten Absatz CPO. §§ 625—627.
2) In Ansehung der Geschäftsfähigkeit steht der Entmündigte einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr überschritten hat § 70.
3) Die in § 29 erwähnte Besorgniß berechtigt auch, die Auflösung der Gütergemeinschaft und Trennung der Güter zu verlangen § 1372 Nr. 4, § 1405 Abs. 1 Nr. 4.
4) Wegen des verschwenderischen pflichttheilsberechtigten Abkömmlinges vgl. § 2002. 5) Vgl. § 1555 Abs. 2.
6) Vgl. Anm. 5 zu § 28.

Vierter Titel.

Verwandtschaft. Schwägerschaft.* §§ 30—33.

*1) Hier sind nur die Begriffsbestimmungen und allgemeinen Vorschriften gegeben. Die besonderen, das Verwandtschaftsverhältniß bestimmenden Vorschriften finden sich im zweiten Abschnitte des Familienrechtes §§ 1466—1632, welcher ebenfalls die Ueberschrift „Verwandtschaft“ trägt.

§ 30. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, welche nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

Die Seitenverwandten sind vollbürtig, wenn sie von demselben Elternpaare abstammen, halbbürtig, wenn sie nur

einen gemeinsamen Stammvater oder eine gemeinsame Stammmutter haben.

Durch uneheliche Abstammung wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, ein Verwandtschaftsverhältniß nur zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes sowie deren Verwandten andererseits begründet.

1) Grad der Verwandtschaft § 31.
2) Uneheliche Verwandtschaft §§ 1236, 1568—1600.
3) Schwägerschaft § 32.
4) Die Ausdrücke „vollbürtig" und „halbbürtig" sind im Entwurfe nicht weiter verwerthet.
5) Unterhaltsanspruch unter gewissen Verwandten §§ 1299, 1313, 1363, 1480—1496.
6) Zwischen in gerader Linie Verwandten und Verschwägerten sowie zwischen Geschwistern kann eine Ehe nicht geschlossen werden § 1236, vgl. § 1586.
7) Die Verwandtschaft begründet ein gesetzliches Erbrecht §§ 1964—1970; für Abkömmlinge und Eltern des Erblassers ein Pflichttheilsrecht § 1975.
8) Auslegungsregeln für letztwillige Verfügungen §§ 1771—1774.

§ 31. Der Grad der Verwandtschaft wird nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältniß begründenden Zeugungen bestimmt.

§ 32. Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert.

Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie begründenden Verwandtschaft.

1) Grad der Verwandtschaft § 31; Linie § 30 Abs. 1 u. 2.
2) Vgl. Anm. zu § 30.
3) Vgl. § 27 Abs. 3, §§ 1236, 1638 Abs. 1, §§ 1657, 1678, 1713 Abs. 1, § 1715 Abs. 2, § 1716 Abs. 2 Nr. 3 § 1916 Abs. 1 Nr. 2.

§ 33. Die an das Schwägerschaftsverhältniß geknüpften rechtlichen Wirkungen bestehen auch nach Auflösung der Ehe fort, durch welche das Verhältniß begründet ist.

1) Vgl. Anm. zu § 30.
2) Vgl. § 1236 Abs. 3.

Fünfter Titel.

§§ 34—40.

Wohnsitz.*

*1) Unter dem Wohnsitze ist nur der Wohnsitz einer natürlichen Person verstanden; bei juristischen Personen ist von ihrem „Sitz" die Rede §§ 42, 44 Abs. 6, §§ 49, 50, 52.

2) Von dem Wohnsitze ist der Aufenthalt zu unterscheiden; derselbe ist eine Voraussetzung der Begründung des Wohnsitzes § 34 Abs. 1.
3) Der Aufenthalt einer Person hat rechtliche Bedeutung in den Fällen folgender Vorschriften § 674 Abs. 2, § 675 Nr. 2, § 677 Nr. 2, §§ 1740, 1725, 1927, 2030.
4) Daß der Aufenthalt einer Person unbekannt ist, kommt in Betracht bei den §§ 76, 910 Abs. 2, §§ 927, 1238 Abs. 1 Satz 3.
5) Der gewöhnliche Aufenthalt des Eheschließenden begründet die Zuständigkeit des Standesbeamten § 1246 Abs. 2.
6) Von dem Wohnsitze einer Person ist ferner der Wohnort zu unterscheiden § 34 Abs. 3, §§ 35, 527, 1273, 2122, 2124.

§ 34. Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.

Eine Person kann zur gleichen Zeit an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz einer Person wird aufgehoben, wenn dieselbe den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben.

1) Aufenthalt vgl. Anm. 2—5 zur Ueberschrift.
2) Wohnort vgl. Anm. 6 zur Ueberschrift.
3) Fähigkeit zur Begründung oder Aenderung eines Wohnsitzes § 36.
4) Getheilter (abgeleiteter) Wohnsitz im Gegensatze zum selbständigen Wohnsitz §§ 39, 40.
5) Letzter Wohnsitz §§ 9, 76, 2030; vgl. § 37.
6) Wohnsitz der Militärpersonen § 37; der exterritorialen Deutschen § 38 Abs. 1; der im Auslande angestellten Beamten § 38.
7) Aufenthalt der Detinirten § 35.
8) Der Wohnsitz ist event. wirksam als Grundlage für die Bestimmung des Leistungsortes bei Forderungen §§ 230, 446.
9) Vgl. ferner § 76 Satz 3, § 674 Abs. 2 Satz 2, § 1246 Abs. 2, § 1436, § 1643 Nr. 5.

§ 35. Der Aufenthalt in einer Strafanstalt bewirkt für sich allein noch nicht die Aufhebung des Wohnsitzes, welchen der Strafgefangene vor Beginn des Strafvollzuges hatte, selbst wenn der Strafgefangene an dem bisherigen Wohnorte eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und auf Personen, welche in einer Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt oder Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht sind.

§ 36. Eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht ohne den Willen

des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz ändern oder einen Wohnsitz begründen.

1) Geschäftsunfähige § 64 Abs. 1 u. 2.
2) In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen §§ 65, 70, 71.
3) Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes § 34 Abs. 1, 3.

§ 37. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, der im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheiles.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

1) Personen, welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können §§ 36, 64 Abs. 1, 2, §§ 65, 70, 71.

§ 38. Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates behält den Wohnsitz, welchen er in dem Heimathstaate hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als der Wohnsitz.

Auf Wahlkonsuln finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

§ 39. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes. Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen ihm die Ehefrau zu folgen nicht verpflichtet ist.

Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und haben, wenn und solange der Ehemann keinen Wohnsitz oder keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat.

1) Folgepflicht der Ehefrau § 1273 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2.
2) Begründung des Wohnsitzes § 34 Abs. 1.
3) Andere Fälle des getheilten (abgeleiteten) Wohnsitzes § 40.

§ 40. Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Die Vorschriften des ersten Satzes des ersten Absatzes

finden auf legitimirte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen keine Anwendung, wenn die Legitimation oder Annahme an Kindesstatt erst nach erreichter Volljährigkeit derselben erfolgt ist.

1) Eheliches Kind §§ 1466, 1479, 1562, 1567; uneheliches §§ 1568 ff.
2) An Kindesstatt angenommene Person §§ 1601 ff.
3) Legitimirte Kinder §§ 1579—1600. 4) Volljährigkeit § 25.
5) Aufgabe des Wohnsitzes § 34 Abs. 3, § 36.

Dritter Abschnitt.

Juristische Personen.* §§ 41—63.

*1) Natürliche Personen Zweiter Abschn. §§ 3—40.
2) Die Personenvereine und Stiftungen, welche nicht juristische Persönlichkeit haben, sind im Entw. nicht besonders geregelt.

§ 41. Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (juristische Persönlichkeit).

1) Mit juristischer Persönlichkeit versehene Personenvereine §§ 42—57.
2) Mit juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen §§ 58—62.
3) Verlust der juristischen Persönlichkeit § 42.
4) Verjährung gegen eine juristische Persönlichkeit § 166, vgl. § 104 Abs. 3, § 171 Abs. 5, §§ 884, 2030 Abs. 3, § 2100.
5) Erbfähigkeit der juristischen Person § 1759.
6) Nießbrauch einer juristischen Person § 1014 Abs. 2, vgl. § 1049.

§ 42. Die juristische Persönlichkeit eines Personenvereines und der Verlust dieser Persönlichkeit bestimmen sich in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem der Personenverein seinen Sitz hat.

1) Juristische Persönlichkeit § 41.
2) Sitz des Personenvereins §§ 42, 44 Abs. 6, §§ 49, 52.

§ 43. Die Verfassung eines mit juristischer Persönlichkeit versehenen Personenvereines (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderungen durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft bestimmt.

1) Juristische Persönlichkeit § 41.
2) Organe: a) Vorstand §§ 44—47, 48 Abs. 1; b) Versammlung der Mitglieder § 48; c) Besondere Vertreter § 44 Abs. 6, § 45.
3) Vermögen der erloschenen Körperschaft § 49.
4) Liquidation §§ 50—56. 5) Konkurs §§ 47, 55, 57.
6) Haftpflicht der Körperschaft für den Vorstand §§ 46, 50 Abs. 4.

7) Verfassung: a) absolute Vorschriften § 44 Abs. 1, 4, 6, § 45 Satz 1, §§ 47, 49 Abs. 2, § 50 Abs. 3, 4, §§ 51—57; b) subsidiäre Vorschriften § 44 Abs. 2, 3, 5, § 45 Satz 2, §§ 48, 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2.

8) Wille der Mitglieder § 48 (besonders Abs. 5, 6).

§ 44. Für jede Körperschaft muß ein Vorstand bestellt werden. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft sowohl gegenüber Dritten als gegenüber den Mitgliedern der Körperschaft. Der Vorstand kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die Vorschriften der §§ 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitglieder.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Für die Mittheilung der Willenserklärung eines Dritten, zu deren Entgegennahme die Körperschaft verpflichtet ist, genügt die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes. Ist zu der Zeit, in welcher die Mittheilung einer solchen Willenserklärung erfolgen soll, eine zur Entgegennahme derselben berufene Person nicht vorhanden, so hat bei Gefahr im Verzuge auf Antrag des Dritten, welcher die Mittheilung bewirken will, das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, zur Entgegennahme der Willenserklärung einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Die Vorschriften des zweiten, dritten und fünften Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

1) Verfassung § 43 und die Anmerkungen zu § 43.
2) Vertretung, Vertretungsmacht §§ 115 ff.
3) Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes von der gesetzlichen Vertretung § 45.
4) Beschlußfassung der Mitglieder der Körperschaft § 48 Abs. 2, 3, 5.
5) Abs. 3 ist eine Folge aus § 48 Abs. 1.
6) Zu Abs. 5 vgl. §§ 634, 1652 Abs. 1, § 1893 Abs. 1.
7) Zu Abs. 6 vgl. § 75.

§ 45. Bei einem nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehenden Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede des Vorstandes sowie bei einem Rechtsstreite zwischen denselben ist das betheiligte Mitglied von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen. Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des § 44 Abs. 3, 7.

1) Mitglied des Vorstandes § 44.
2) Erfüllung einer Verbindlichkeit § 263.
3) Vgl. § 1503 Abs. 1, § 1651 Nr. 1, §§ 1728, 1743.

§ 46. Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

1) Vorstand und Mitglied des Vorstandes § 44.
2) Vertretungsmacht des Vorstandes § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4.
3) Ersatz des Schadens §§ 218—223, 240, 715—717, vgl. jedoch §§ 711, 712. 4) Handlung ist ein Thun oder Unterlassen § 704.
5) Vgl. §§ 116, 117, 224 Abs. 2.

§ 47. Im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Mitglieder des Vorstandes, welche diese Verpflichtung verletzen, haften den Gläubigern der Körperschaft für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner.

1) Vorstand § 44. 2) Verfahren § 57; KO. § 194 Abs. 2, 3, § 96.
3) Schadenserſatz §§ 218—223.
4) Haftung als Gesammtschuldner § 321 Abs. 1, §§ 324, 325, 326 Abs. 2, §§ 327, 329—338.

§ 48. In den inneren Angelegenheiten der Körperschaft ist der Wille der Mitglieder maßgebend. Nach dem Willen der Mitglieder hat der Vorstand sich auch bei der Geschäftsführung zu richten.

Der Wille der Mitglieder wird durch Beschluß in einer Versammlung derselben festgestellt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Einberufung der Mitglieder zur Versammlung bezeichnet ist.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluß ist auch dann gültig, wenn er nicht in einer Versammlung der Mitglieder gefaßt worden ist.

Bei der Beschlußfassung über ein zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede einzugehendes Rechtsgeschäft oder über die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede ist das betheiligte Mitglied nicht stimmberechtigt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, insbesondere auch derjenigen, welche in der zur Beschlußfassung einberufenen Versammlung nicht erschienen sind.

Die Vorschriften des ersten bis fünften Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

1) Vorstand § 44. 2) Beschluß der Mitglieder z. B. § 44 Abs. 3. 3) Verfassung § 43 und die Anm. zu demselben. 4) Zu Abs. 4, 6 vgl. § 1722 Abs. 2.

§ 49. Das Vermögen einer erloschenen Körperschaft fällt an denjenigen, welcher in der Verfassung und, sofern weder diese noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte, als der Anfallberechtigte bestimmt ist.

Das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft zu verwenden. Die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften finden entsprechende Anwendung und dies auch dann, wenn der Anfallberechtigte nicht der Fiskus ist. Sofern jedoch das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen ist, muß die Liquidation nach Maßgabe der §§ 50 bis 56 erfolgen.

1) Verfassung § 43 und die Anmerkungen zu demselben.
2) Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften §§ 1974, 2067 Abs. 4.

§ 50. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand.

Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Die Bestellung der letzteren erfolgt nach Maßgabe der für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften.

Sind Liquidatoren nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten, soweit nöthig, für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels an Stelle der fehlenden Person eine andere als Liquidator zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergiebt, die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Auch finden die Vorschriften des § 44 Abs. 6 Satz 1, des § 45 Satz 2 und des § 46 entsprechende Anwendung.

1) Fall der Liquidation § 49 Abs. 2 Satz 3.
2) Die Vorschriften, welche für die Bestellung des Vorstandes gelten § 44 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2, 3, 7.
3) Rechte und Pflichten des Vorstandes § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 4, 7, § 45 Abs. 1, §§ 47, 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5, §§ 585, 588 bis 596. 4) Besondere Pflichten der Liquidatoren §§ 51—56.
5) Geschäftskreis der Liquidatoren § 51.
6) Fingirtes Fortbestehen der erloschenen Körperschaft § 51 Abs. 2.
7) Bekanntmachung des Erlöschens der Körperschaft und Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche § 52.
8) Vertheilung des Vermögens §§ 51, 53, 54 Satz 2.
9) Verantwortlichkeit der Liquidatoren gegenüber den Gläubigern § 56.

§ 51. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen Körperschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen der Körperschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Ueberschuß unter die Mitglieder zu vertheilen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist die Körperschaft noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als es der Zweck der Liquidation zuläßt und erfordert.

1) Vertheilung des Ueberschusses §§ 53, 54.
2) Befriedigung der Gläubiger § 54.

§ 52. Das Erlöschen der Körperschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung in das Blatt, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, bestimmt ist. Sie

gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

1) Berechnung der zweitägigen Frist §§ 147, 148.
2) Verletzung der Verpflichtungen der Liquidatoren § 56.

§ 53. Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im § 52 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

1) Unter Vermögen ist der nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibende Ueberschuß zu verstehen. Die Vertheilung desselben ist Sache der Liquidatoren § 51 Abs. 1.
2) Die Vertheilung des Vermögens darf erst vollzogen werden, wenn den Gläubigern, sofern deren Befriedigung zur Zeit nicht erfolgen kann, Sicherheit geleistet ist § 54 Satz 2.
3) Wegen Verletzung des § 53 haften die Liquidatoren den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens § 56.
4) Beginn der Jahresfrist § 52 Satz 4; Berechnung derselben §§ 147, 149.

§ 54. Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet und ist die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden, so muß die letztere erfolgen.

Kann die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht erfolgen, so darf die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erst vollzogen werden, nachdem dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; es gilt dies insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten der Körperschaft.

1) Bekannter Gläubiger § 52 Abs. 2.
2) Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung § 272.
3) Sicherheitsleistung §§ 199—205.
4) Vertheilung des Vermögens § 51 Abs. 1, § 53.
5) Wirkung der Verletzung der nach § 54 den Liquidatoren obliegenden Verpflichtungen § 56.

§ 55. Ergiebt sich, daß das Vermögen überschuldet ist, so sind die Liquidatoren verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

1) Verletzung der Verpflichtung aus § 55 vgl. § 56.
2) Verfahren § 57; KO. § 194 Abs. 2, 3, § 96.
3) Vgl. § 47 Abs. 1.

§ 56. Liquidatoren, welche die nach den §§ 52 bis 55 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen unter die Mitglieder vor Befriedigung der Gläubiger vertheilen, haften den Gläu-

bigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner.

1) Nicht gehörige Bekanntmachung des Erlöschens der Körperschaft oder nicht gehörige Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche § 52.
2) Vorzeitige Vertheilung von Körperschaftsvermögen § 53; Vertheilung von Vermögen vor Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger § 54.
3) Unterlassung der unverzüglichen Beantragung des Konkurses § 55.
4) Fahrlässigkeit § 144.
5) Haftung als Gesammtschuldner § 321 Abs. 1, §§ 324, 325, 326 Abs. 2, §§ 327, 339—338. 6) Schadensersatz §§ 218—223.

§ 57. In Ansehung des Konkurses über das Vermögen einer Körperschaft finden die Vorschriften der §§ 193, 194 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

1) Konkursgründe §§ 47, 55; KO. § 193 Abs. 1.
2) Konkurseröffnung nach dem Erlöschen der Körperschaft § 51 Abs. 2; KO. § 193 Abs. 2.
3) Antragsberechtigte §§ 47, 55; KO. § 194 Abs. 2.
4) Antragsverpflichtete im Falle der Ueberschuldung §§ 47, 55.
5) Anhörung der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren oder besonderer Vertreter KO. § 194 Abs. 3, § 97 Abs. 2, 3.
6) Eventuelle Glaubhaftmachung des Konkursgrundes KO. § 194 Abs. 2.

§ 58. Zur Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist erforderlich, daß der Stifter den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt. Der Stifter ist an das die Errichtung bezweckende Rechtsgeschäft gebunden, auch wenn nur seine einseitige, nicht angenommene Willenserklärung vorliegt. Er ist verpflichtet, der Stiftung das in dem Rechtsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen; Vermögensrechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist, gehen mit Errichtung der Stiftung auf die letztere über, wenn der hierauf gerichtete Wille aus dem die Errichtung der Stiftung bezweckenden Rechtsgeschäfte sich ergiebt. Auf die Gewährleistungspflicht des Stifters finden die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechende Anwendung.

1) Juristische Persönlichkeit § 41.
2) Nichtigkeit beim Mangel der gerichtlichen oder notariellen Form § 91 Abs. 2 Satz 1.

3) Errichtung der Stiftung durch Verfügung von Todeswegen §§ 59, 62 Abs. 1 u. 3.
4) Andere Erfordernisse des Landrechtes, insbesondere staatliche Genehmigung § 62.
5) Verfassung der Stiftung §§ 60, 61; a) Vorstand § 44 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, § 45 Satz 1, §§ 46, 47, 61; b) besondere Vertreter § 44 Abs. 6, § 61,
6) Vermögen der erloschenen Stiftung §§ 49 Abs. 1, 2 Satz 1 u. 2, 61.
7) Haftpflicht der Stiftung für ihren Vorstand §§ 46, 61.
8) Ueberschuldung und Konkurs der Stiftung §§ 47, 57, 61; KO. §§ 193, 194.
9) Verlust der juristischen Persönlichkeit § 42; Erlöschen der Stiftung § 62 Abs. 1.
10) Rechtliche Gebundenheit des Stifters § 61 Abs. 2.
11) Vermögensrechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist §§ 293, 294, 312, 1129 Abs. 4, § 1186 Abs. 1. Vgl. dagegen §§ 828, 868, 1087, 1106 Abs. 2, § 1144 Satz 3, § 1011 Abs. 3.
12) Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers §§ 443, 444, 448 Abs. 2. 13) Vgl. § 313.

§ 59. Eine Stiftung kann auch durch eine Verfügung von Todeswegen, in welcher der Erblasser den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen erklärt, errichtet werden.

1) „Verfügung von Todeswegen" d. i. entweder letztwillige Verfügung (Testament) oder Verfügung von Todeswegen durch Vertrag §§ 1753, 1755—1757, 1759, 1940, 1955, 1956.
2) Andere Erfordernisse § 62; insbesondere Staatsgenehmigung § 62 Abs. 3.

§ 60. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Willen des Stifters bestimmt.

1) Stiftung §§ 41, 58, 59.
2) Vorstand § 44 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, § 45 Satz 1, §§ 46, 47, 61.
3) Besondere Vertreter § 44 Abs. 6, § 57; KO. § 194 Abs. 3, § 97 Abs. 3.
4) Vermögen der erloschenen Stiftung § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2, § 61.

§ 61. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, 2, 4 bis 7, des § 45 Satz 1, der §§ 46, 47, des § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und des § 57 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung.

1) Juristische Persönlichkeit §§ 41, 58.

§ 62. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Errichtung einer Stiftung von noch anderen Erfordernissen als dem im § 58 Satz 1 und im § 59 bezeichneten

Erfordernisse abhängt, sowie diejenigen, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes und auf das Erlöschen der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden staatliche Genehmigung erforderlich, so ist der Stifter an das die Errichtung der Stiftung bezweckende Rechtsgeschäft erst von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem er die staatliche Genehmigung nachsucht; mit Versagung der Genehmigung hört die Gebundenheit auf.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so wird die Verfügung von Todeswegen durch Versagung der Genehmigung unwirksam; wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfalle ertheilt.

1) Errichtung der Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden § 58 Satz 1. 2) Rechtliche Gebundenheit des Stifters § 58 Satz 2.
3) Errichtung der Stiftung durch Verfügung von Todeswegen § 59.
4) Juristische Persönlichkeit §§ 41, 58.
5) Verlust der juristischen Persönlichkeit § 42.
6) Bis zur Ertheilung der Genehmigung sind (im Falle des Abs. 3) § 2059 Abs. 1 und § 2154 Abs. 2 anwendbar; vgl. § 1758 Abs. 1, § 1867.

§ 63. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus juristische Persönlichkeit zusteht, bleiben unberührt.[1])

1) Juristische Persönlichkeit § 41.
2) Sonstige Vorschriften des Entwurfes, in welchen eine Rechtsfähigkeit des Fiskus zu Tage tritt §§ 200, 280 Abs. 3; §§ 289, 926; §§ 1974, 2067 Abs. 4, vgl. § 311.

Vierter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte. §§ 64—143.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.*) §§ 64—71.

* 1) Rechtsfähigkeit §§ 3 ff.

§ 64. Eine Person, welche im Kindesalter steht, ist geschäftsunfähig.

Dasselbe gilt von einer Person, welche des Vernunft-

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anmerkung im Anhange.

gebrauches, wenn auch nur vorübergehend, beraubt ist, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von einer Person, welche wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, solange die Entmündigung besteht.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig.

1) Kindesalter § 25.
2) Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Aufhebung derselben § 28; CPO. §§ 593—620.
3) Die nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden ist ohne Einfluß auf die Wirksamkeit gewisser einseitiger Willenserklärungen §§ 74, 89, 600, 613, 686 Satz 2, § 828 Abs. 4.
4) Nichtig §§ 108—111, 114. Eventuelle Beweislast § 194.
5) Verjährung gegen Geschäftsunfähige § 166.
6) Nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers §§ 599, 600.
7) Eine des Vernunftgebrauches beraubte Person ist auch für den in diesem Zustande einem Anderen zugefügten Schaden nicht verantwortlich, es sei denn, daß der Vernunftgebrauch durch selbstverschuldete Betrunkenheit ausgeschlossen war, § 708. Auch für den Schaden, welchen eine Person, während sie im Kindesalter steht, einem Anderen zufügt, ist sie nicht verantwortlich, § 709 Satz 1. Diese Grundsätze finden auf den Schuldner, welcher die Verbindlichkeit nicht erfüllt, entsprechende Anwendung, § 224.
8) Geschäftsführung ohne Auftrag durch den Geschäftsunfähigen § 752. Wegen der Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsherrn vgl. § 756.
9) Erwerb und Aufgabe des Besitzes § 800 Abs. 1, § 809; Wohnsitz § 36.
10) Wenn die thatsächliche Gewalt für den Besitzer durch einen Anderen ausgeübt wird, so wird der Besitz dadurch nicht beendigt, daß der Inhaber geschäftsunfähig wird § 813 Abs. 1.
11) Eine geschäftsunfähige Person kann keine Ehe schließen, § 1231; die gleichwohl geschlossene Ehe ist nichtig, § 1250 Nr. 2; sie ist aber einerseits so lange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder als nichtig erklärt ist, § 1252 Abs. 1, und sie kann andererseits durch nachträgliche Genehmigung des geschäftsfähig gewordenen Ehegatten gültig werden, § 1251. Der Rechtsstreit über die Nichtigkeitsklage wird für den geschäftsunfähigen Ehegatten durch den gesetzlichen Vertreter geführt § 1254 Satz 2.
12) Eine geschäftsunfähige Person kann nicht Vormund sein, § 1640 Nr. 1, § 1646; § 1704 Nr. 2; ebenso nicht Testamentsvollstrecker werden, §§ 1891, 1894. Ueber die Geschäftsunfähigkeit des Inhabers der elterlichen Gewalt vgl. § 1554.
13) Gerichtliche Nachlaßsorge, wenn der Erbe geschäftsunfähig und nicht vertreten ist § 2058.

§ 65. Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Er ist fähig zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche er lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften anderer Art bedarf er der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt dieses Erforderniß, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, die Wirksamkeit desselben aber von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig; die Genehmigung, sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden.

Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragschließende auch mit Zustimmung des Minderjährigen von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragschließenden ungeachtet einer von ihm an den gesetzlichen Vertreter erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt.

Hat der Minderjährige die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

1) Wegen des Begriffes der Minderjährikeit und der Minderjährigen überhaupt vgl. § 25 und die Anmerkungen 3—10 zu demselben.

2) In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Volljährige §§ 70, 71.

3) Einwilligung und Genehmigung § 127; Genehmigung des Ehemannes § 1300, des Vormundschaftsgerichtes oder Gegenvormundes §§ 1514, 1681, 1682.

4) Nichtig §§ 108—111, 114. 5) Vertrag §§ 77, 78, 87.

6) Gegenüber dem anderen Vertragschließenden § 74.

7) Berechnung der Frist in Abs. 5 §§ 147, 149.

8) Ausnahmen von § 64 in §§ 67—69. Vgl. ferner: § 1238 Abs. 2 Satz 2, § 1263 Abs. 1 Satz 3, §§ 1265, 1277 Abs. 5 Satz 2, §§ 1474, 1590, 1600, 1614, 1630, 1948 Abs. 4 Satz 2, § 1957 Abs. 2, § 1958 Abs. 1.

9) Einfluß der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit: a) auf Begründung und Aenderung des Wohnsitzes § 36, b) auf die Verjährung § 166, c) auf die Geschäftsführung ohne Auftrag § 752, vgl. § 756, d) auf Erwerb und Aufgabe des Besitzes §§ 800, 809.

10) Hat sich der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte für unbeschränkt geschäftsfähig ausgegeben, so kommen möglicherweise §§ 704 ff., bes. §§ 708, 709 zur Anwendung.

11) Ehemündigkeit § 1233. Eine ehemündige, in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person bedarf zur Eheschließung der Einwilligung

des gesetzlichen Vertreters § 1232; vgl. jedoch §§ 1233, 1251, 1259, 1284.

12) Prozeßfähigkeit des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten in Ansehung des Rechtsstreites, welcher die Nichtigkeit, die Anfechtung, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, die Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidung, die Trennung von Tisch und Bett oder die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zum Gegenstande hat §§ 1254, 1267, 1271, 1276, 1476, 1478; vgl. §§ 1265, 1474 Satz 3.

13) Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt, wenn der Vater oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist §§ 1589, 1613.

14) Wegen des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Inhabers der elterlichen Gewalt vgl. § 1554.

15) Eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person kann weder Vormund noch Testamentsvollstrecker sein §§ 1640, 1891, 1894; vgl jedoch § 1640 Abs. 2.

16) Die Fähigkeit zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung tritt mit der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres ein § 1912; als Erblasser kann der Minderjährige, welcher das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, auch einen Erbverzichtvertrag oder einen Vertrag, durch welchen ein Erbeinsetzungsvertrag oder ein Erbverzicht aufgehoben wird, schließen § 1957 Abs. 2, § 2020, 2024, aber nicht einen Erbeinsetzungsvertrag, auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters §§ 1942, 1962 Abs. 2. Vgl. auch § 1958.

17) Fürsorge für den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Erben § 2058.

§ 66. Ein Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ist unwirksam, wenn die Vornahme gegenüber einer geschäftsunfähigen Person erfolgt.

Wird ein solches Rechtsgeschäft gegenüber einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen vorgenommen, so ist dasselbe, wenn der Minderjährige durch das Rechtsgeschäft lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird, wirksam, anderenfalls unwirksam. Vertragsanträge, welche einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen gemacht werden, sind bindend.

1) Geschäftsunfähige Person § 64 Abs. 1, 2.

2) In der Geschäftsfähigkeit beschränkter Minderjähriger § 65 Abs. 1, 6, §§ 67, 68.

3) Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, z. B. §§ 113, 208, 245, 254, 282, 306, 415, 426, 449, 457. 4) Vertragsantrag § 80.

§ 67. Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ermächtigung ertheilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Es finden jedoch, ungeachtet der ertheilten Ermächtigung, die Vorschriften der §§ 1511, 1513, 1674 bis 1676 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß neben der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch die Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, und daß die nach den §§ 1513, 1675 zulässige allgemeine Ermächtigung auch dem Minderjährigen allein ertheilt werden kann.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zum selbständigen Geschäftsbetriebe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zurücknehmen.

1) Minderjähriger § 25. 2) Einwilligung und Genehmigung § 127.
3) Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §§ 1511, 1514, 1674, 1676, 1678—1681.
4) Das von dem unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen in dem nach Maßgabe des § 67 gestatteten selbständigen Betriebe des Erwerbsgeschäftes Erworbene ist freies Vermögen desselben § 1518.
5) § 67 erweitert die Geschäftsfähigkeit (nicht Generalkonsens).
6) Vgl. § 27.

§ 68. Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter gestattet hat, in Dienst oder Arbeit zu treten, bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht zur Eingehung von Dienstverhältnissen oder Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art sowie zu Rechtsgeschäften, welche die Erfüllung der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses betreffen.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zurücknehmen oder einschränken.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art.

1) Minderjähriger § 25.
2) Gesetzlicher Vertreter §§ 1502, 1503, 1649, 1743.
3) Durch § 68 wird in der Prozeßfähigkeit des Minderjährigen Nichts geändert; Generalkonsens.

§ 69. Der von einem Minderjährigen geschlossene Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die darin übernommenen Verpflichtungen aus Vermögensgegenständen erfüllt, welche ihm von dem gesetzlichen Vertreter zu solchem Zwecke oder zu freier Verfügung rechtsgültig überlassen waren.

1) Minderjähriger § 25. 2) Vertrag §§ 72, 77, 78, 87.
3) Gesetzlicher Vertreter §§ 1502, 1503, 1649, 1743.
4) Rechtsgültig vgl. § 1511 Nr. 1, 2, 3, 9, § 1512; §§ 1669, 1671, 1674, 1677; § 1743.

§ 70. Ein Volljähriger, welcher wegen Verschwendung entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit während der Dauer der Entmündigung einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat.

1) Volljähriger § 25. 2) Verschwendung § 29 Abs. 1.
3) Aufhebung der Entmündigung: a) im Wege der Anfechtung CPO. § 624; b) wegen Wegfalls der Verschwendung § 29 Abs. 2; CPO. §§ 625—627.
4) Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat § 65 Abs. 1, 2, 3, 6, § 66 Abs. 2, §§ 67—69. Vgl. ferner die Anm. zu § 65. 5) Vergl. §§ 599, 600.

§ 71.[1]) Ein Volljähriger, welcher nach Maßgabe des § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, oder über welchen nach Maßgabe des § 1737 eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, steht bis zur Beendigung der Vormundschaft in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wird im Falle des § 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder die Entmündigung in Folge der Anfechtungsklage rechtskräftig aufgehoben, so finden die Vorschriften des § 613 Abs. 2 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1) Volljähriger § 25.
2) Beendigung der Vormundschaft §§ 1735, 1737 Abs. 3.
3) Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat § 65 Abs. 1, 2, 3, 6, § 66 Abs. 2, §§ 67—69. Vgl. ferner Anm. zu § 65, sowie § 1942. 4) Vgl. § 1743.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anmerkung im Anhange.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.*

§§ 72—76.

* 1) D. i. rechtsgeschäftliche Willenserklärung.

§ 72. Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

1) Ausdrückliche Willenserklärung erfordern § 65 Abs. 5, § 123 Abs. 3, § 315 Abs. 2, § 1288 Abs. 1, §§ 1472, 1918, 1943 Abs. 2; vgl. dagegen § 127 Abs. 3.

2) Die Gültigkeit gewisser stillschweigender Willenserklärungen, welche Bestandtheile anderer Willenserklärungen sind, ist besonders hervorgehoben in §§ 81, 86 Abs. 3, § 116 Abs. 1, § 127 Abs. 3, § 290 Abs. 4, §§ 354, 667 Abs. 2, § 684 Abs. 2, §§ 742, 1229, 1781 Abs. 2, § 2029; vgl. § 559 Abs. 2, § 567 Abs. 2, § 586 Satz 2, § 615 Satz 2.

3) Besondere Rechtssätze über ausdrückliche, bezw. stillschweigende Willenserklärungen enthalten § 74 Abs. 1 u. 3, § 86 Abs. 1 u. 2.

4) Auf stillschweigende Willenserklärung wird verwiesen, wo der „aus den Umständen" oder „aus den Umständen des Falles" sich ergebende Wille des Erklärenden für maßgebend erklärt ist § 86 Abs. 3, § 116 Abs. 1. 5) Willensmängel §§ 95—104, 1779, 1947.

6) Schweigen gilt als Zustimmung in § 473 Abs. 2, §§ 524, 565, 1307 Abs. 2.

§ 73. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften.

1) Willenserklärung § 72.

2) Wirklicher Wille §§ 95, 97, 98, 117, 1779, 1947.

3) Der Entwurf enthält außer § 73 keine allgemeinen Vorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen; dagegen giebt er für zahlreiche einzelne Fälle Auslegungsvorschriften.

§ 74. Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird (Empfänger der Willenserklärung), und erfolgt die Willenserklärung in Abwesenheit desselben, so wird zur Wirksamkeit erfordert, daß die ausdrückliche Willenserklärung ihm zukommt, die stillschweigende Willenserklärung zu seiner Kenntniß gelangt.

Die Willenserklärung gilt als nicht erfolgt, wenn eine den Widerruf enthaltende Willenserklärung nach den Vorschriften des ersten Absatzes vorher oder gleichzeitig zur Wirksamkeit gelangt.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Urheber stirbt oder geschäftsunfähig

wird, nachdem er die ausdrückliche Erklärung behufs der Absendung abgegeben, oder bevor der Betheiligte von der stillschweigenden Erklärung Kenntniß erlangt hat.

Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einer Behörde abgegeben wird, so finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes entsprechende Anwendung.

1) Willenserklärung § 72. 2) Geschäftsunfähig § 64 Abs. 1 u. 2.
3) „Gegenüber einer Behörde" z. B. a) Grundbuchamt §§ 834, 872, Abs. 1, §§ 960, 965, 977, 1015, 1048, 1061, 1142; b) Vormundschaftsgericht §§ 1537, 1557 Abs. 3; c) Nachlaßgericht § 1266 Abs. 2, §§ 1398, 1403 Nr. 5, §§ 1475, 1478, 1890, 1892 Abs. 2, §§ 1895, 2032, 2040 Abs. 2, §§ 2041, 2094 Abs. 2, § 2104; d) andere Behörden § 923. 4) Vgl. §§ 1472, 2029.
5) Zu Abs. 3 Anwendungsfall in § 89.
6) Vgl. zu Abs. 3 §§ 1595, 1618, 1629 Abs. 5.

§ 75. Ist Jemand zur Entgegennahme einer Willenserklärung verpflichtet, so kann die Mittheilung der Willenserklärung durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers geschehen. Die Mittheilung erfolgt nach den für die Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften.

1) Willenserklärung § 72.
2) „Die für die Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften" CPO. §§ 152—180.

§ 76. Befindet sich derjenige, welcher eine Willenserklärung mittheilen will, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person desjenigen, welcher zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist, oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Mittheilung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erfolgen. Zuständig ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt im Inlande hat, im zweiten Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den letzten Aufenthalt im Inlande hatte.

1) Fahrlässigkeit § 144.
2) „Die für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften" CPO. §§ 187—190.
3) Wohnsitz § 34 Abs. 1, 2, §§ 37—40.

Dritter Titel.

Vertragsschließung.

§§ 77—90.

§ 77. Zur Schließung eines Vertrages wird erfordert, daß die Vertragschließenden ihren übereinstimmenden Willen sich gegenseitig erklären.

1) Willenserklärung §§ 72, 75, 76.
2) Zeitpunkt der Vertragsschließung §§ 87, 90.
3) Vorverhandlungen § 78.
4) Die §§ 77—90 beziehen sich nicht nur auf obligatorische Verträge, sondern auch auf sachenrechtliche (§§ 828, 829, 841, 868, 874, 962, 983, 1091, 1106, 1107, 1134, 1144, 1147, 1196), auf familienrechtliche (§§ 1305 ff., 1601 ff., 1629) und auf erbrechtliche (§ 1940 ff.).
5) Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen §§ 359—369.

§ 78. Solange die Vertragschließenden über die nach dem Gesetze zum Wesen des zu schließenden Vertrages gehörenden Theile sich nicht geeinigt haben, ist der Vertrag nicht geschlossen.

Das Gleiche gilt im Zweifel auch dann, wenn die nach der Erklärung auch nur eines der Vertragschließenden außerdem zu vereinbarenden Bestimmungen noch nicht vereinbart sind, ohne Unterschied, ob eine Aufzeichnung der bereits vereinbarten Bestimmungen stattgefunden hat oder nicht.

1) Welche Theile zum Wesen des jedesmaligen Vertrages nach dem Gesetze gehören, ergiebt sich aus den Vorschriften über die einzelnen obligatorischen, dinglichen, familien- und erbrechtlichen Verträge.
2) Willensmängel §§ 95—104, 1947, insbesondere § 100.
3) Wegen Vorverträgen (pacta de contrahendo) vgl. §§ 351, 440, 458, 550, 551, 681, 682.

§ 79. Ein gegenseitiger Vertrag, welcher mit der Bestimmung geschlossen wird, daß der eine Vertragschließende an denselben nur dann gebunden sei, wenn er wolle, ist für den anderen Vertragschließenden bindend.

Erklärt der Erstere, daß er nicht wolle, so hört der Andere auf, gebunden zu sein.

1) Hauptfall § 471 (Kauf auf Besicht oder auf Probe).
2) Aufschiebende Bedingung, welche in dem bloßen Wollen des Verpflichteten besteht § 138.

§ 80. Hat Jemand einem Anderen einen Antrag zur Schließung eines Vertrages gemacht, so ist er an den Antrag gebunden, wenn dieser die zum Wesen des beantragten Vertrages gehörenden Theile enthält, ohne die Vereinbarung weiterer Bestimmungen vorzubehalten.

1) Vgl. § 66 Abs. 2 Satz 2, §§ 70, 71.
2) Ausnahmen §§ 81, 82.
3) Dauer der Gebundenheit §§ 82—84, 86 Abs. 3, 4, § 88 Abs. 2, § 89.
4) Zum Wesen des beantragten Vertrages gehörenden Theile § 78 Abs. 1.
5) Zeitpunkt, in welchem der an einen Abwesenden gerichtete Vertragsantrag wirksam wird, § 74 Abs. 1, 2.

§ 81. Der Antragende ist nicht gebunden, wenn die Gebundenheit ausdrücklich oder stillschweigend von ihm ausgeschlossen ist.

1) Vgl. § 83.

§ 82. Ist für die Annahme des Antrages eine Frist von dem Antragenden bestimmt, so bleibt dieser bis zum Ablaufe der Frist gebunden. Kommt die Annahmeerklärung dem Antragenden vor Ablauf der Frist nicht zu, so erlischt der Antrag.

1) Berechnung der Frist §§ 149—153.
2) Annahmeerklärung §§ 77, 86.
3) Ausnahmen §§ 85, 86 Abs. 1 Satz 2.
4) Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen § 88 Abs. 3.
5) „Kommt . . . zu" § 74 Abs. 1.

§ 83. Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Anwesenden gemacht und von diesem nicht sofort angenommen, so erlischt der Antrag.

1) Ausnahme § 66 Abs. 2 Satz 2 verb. mit § 84.
2) Vertragsantrag § 80. 3) Annahmeerklärung § 77.
4) Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen § 88 Abs. 3.

§ 84. Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Abwesenden gemacht, so ist der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei Unterstellung der rechtzeitigen Ankunft des Antrages und der nach der Verkehrssitte als rechtzeitig zu betrachtenden Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Kommt die Erklärung der Annahme nicht bis zu diesem Zeitpunkte dem Antragenden zu, so erlischt der Antrag.

1) Vertragsantrag § 80. 2) Annahmeerklärung §§ 77, 86.
3) Ausnahmen von Satz 2 § 86 Abs. 1 Satz 2, vgl. § 85 Abs. 2.
4) Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen § 88 Abs. 3.
5) „Kommt . . . zu" § 74 Abs. 1.

§ 85. Ist die nach Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommene Annahmeerklärung eines Abwesenden von diesem dergestalt abgesandt worden, daß sie bei

regelmäßiger Beförderung vor Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommen sein würde, so hat dieser den Anderen nach Eingang der Erklärung unverzüglich von der Verspätung zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon in der Zwischenzeit geschehen ist. Im Falle der Versäumung der rechtzeitigen Absendung der Anzeige gilt die Annahmeerklärung als nicht verspätet.

1) Vertragsantrag § 80. 2) Annahmeerklärung §§ 77, 86 Abs. 1.
3) Annahmefrist § 82, vgl. § 84.
4) Verspätete Annahmeerklärung gilt als neuer Antrag § 88 Abs. 1.
5) Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen § 88 Abs. 3.
6) „Zugekommen" § 74 Abs. 1.

§ 86. Die stillschweigende Annahme des einem Abwesenden gemachten Vertragsantrages ist zulässig, wenn der Antragende sie gestattet hat. In einem solchen Falle ist zur Wirksamkeit der Annahme nicht erforderlich, daß die Annahme zur Kenntniß des Antragenden gelangt.

Die stillschweigende Annahme ist insbesondere als von dem Antragenden gestattet anzusehen, wenn er in dem Antrage die sofortige Leistung verlangt, oder wenn aus dem Antrage erhellt, daß der Antragende keine Antwort, sondern nur Annahme erwartet.

Wie lange der Antragende gebunden ist, bestimmt sich nach seinem in dem Antrage ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen.

Hat der Antragende sofortige Leistung verlangt, so ist er im Zweifel so lange gebunden, als zur Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Wird die Leistung verzögert, so erlischt der Antrag. Ob eine Verzögerung vorliegt, ist nach den Umständen und der Verkehrssitte zu beurtheilen. Wird durch Zufall die Ankunft des Antrages verspätet oder die sofortige Leistung verhindert, so ist im Zweifel der Antrag als erloschen anzusehen.

1) Vertragsantrag § 80.
2) Abs. 1 enthält eine Beschränkung des § 72; Satz 2 enthält eine Abweichung von § 74 Abs. 1, § 77.
3) Zu Abs. 2 vgl. § 438 Satz 2, § 618 Satz 2.
4) Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen § 88 Abs. 3.
5) Verspätete Annahme § 88 Abs. 1.
6) Der Ausdruck „im Zweifel" kennzeichnet im Entw. sowohl den dispositiven als den auslegenden Rechtssatz, ist aber vorzugsweise bei der Aufstellung von Auslegungsregeln verwendet.

§ 87. Mit dem Zeitpunkte der Annahme des Vertragsantrages ist der Vertrag geschlossen.

1) Vertragsantrag § 80.
2) Trotz der Annahme erlischt ausnahmsweise der Vertragsantrag §§ 82, 84.
3) Vgl. wegen des Wiederkaufes § 477; wegen Ausübung des Vorkaufsrechtes § 482; wegen der Versteigerung § 90.

§ 88. Die verspätete Annahme des Vertragsantrages gilt als ein neuer Antrag.

Der Vertragsantrag erlischt durch die Ablehnung.

Eine Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

1) Vertragsantrag § 80. 2) Annahmeerklärung §§ 77, 86 Abs. 1.
3) Sonstige Fälle des Erlöschens des Vertragsantrages §§ 82, 83, 84, 86 Abs. 4. 4) Vgl. § 587.

§ 89. Auf die Wirksamkeit des Vertragsantrages ist es, sofern nicht ein anderer Wille des Antragenden aus dem Antrage oder aus den Umständen des Falles hervorgeht, ohne Einfluß, wenn der Antragende oder derjenige, welchem der Antrag gemacht worden ist, nach Absendung des Antrages stirbt oder geschäftsunfähig wird.

1) Willenserklärung §§ 72, 75, 76. 2) Vertragsantrag § 80.
3) Geschäftsunfähig § 64. 4) Vgl. § 824 Abs. 4, § 831.
5) § 89 enthält einen Anwendungsfall des § 74 Abs. 3.

§ 90. Bei einer Versteigerung an den Meistbietenden oder Wenigstfordernden ist im Zweifel der Vertrag erst dann geschlossen, wenn auf ein Gebot der Zuschlag erfolgt ist, und der Bietende an sein Gebot so lange gebunden, als er nicht überboten worden ist. Mit dem Uebergebote oder, wenn kein solches gemacht und der Zuschlag nicht vorher erfolgt ist, mit dem Ablaufe des Versteigerungstermines ist das Gebot im Zweifel erloschen.

1) Willenserklärung §§ 72, 75, 76. 2) Vertrag §§ 72, 77, 78, 87.
3) Vertragsantrag § 80.
4) Fälle der Versteigerung §§ 406, 769 Abs. 2, §§ 911, 925, 926, 1157, 1171—1176.
5) Erwerb einer beweglichen Sache in öffentlicher Versteigerung § 879.
6) Vgl. §§ 468, 469.

Vierter Titel.

Form der Rechtsgeschäfte.

§§ 91—94.

§ 91. Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur dann erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Ist durch Gesetz eine besondere Form vorgeschrieben, so ist das Rechtsgeschäft im Falle des Mangels der Form nichtig, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt im Zweifel im Falle des Mangels der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form.

1) Nach dem Entwurfe sind: a) die obligatorischen Rechtsgeschäfte in der Regel formfrei; Ausnahmen in den § 350 Abs. 2, § 351 Abs. 1, §§ 440, 683; b) dagegen die dinglichen familienrechtlichen und erbrechtlichen Rechtsgeschäfte sind formalisirt. — Form der Errichtung einer Stiftung § 58. 2) Nichtig §§ 108—111, 114.

3) Gültigwerden eines wegen Mangels der Form nichtigen Rechtsgeschäftes § 351 Abs. 2.

4) Beweislast, wenn eine besondere, rechtsgeschäftlich bestimmte Form geltend gemacht wird § 194 Abs. 2.

5) Die Einwilligung oder Genehmigung zu dem formalisirten Rechtsgeschäfte ist formfrei § 127 Abs. 2 Satz 2.

6) Bestätigung des wegen Formmangels nichtigen Rechtsgeschäftes § 110.

§ 92. Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Urheber der Willenserklärung eigenhändig unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei telegraphischer Uebermittelung der Willenserklärung genügt es, wenn die Aufgabeschrift nach Maßgabe des ersten Absatzes unterschrieben oder unterzeichnet ist.

Die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt die schriftliche Form.

1) Schriftliche Form bei einem Vertrage § 94.

2) „Gerichtliche oder notarielle Form" besteht in der Aufnahme der Willenserklärung durch den Richter oder Notar, zu unterscheiden von der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Beispiele der ersteren Form §§ 58, 351, 1335 Abs. 1, §§ 1914 ff., 1943 ff.; Beispiele der letzteren Form Abs. 1 dieses Paragraphen, § 1112 Abs. 1. Vertragsschluß vor Gericht oder Notar §§ 1616, 1943, 1957, 1962.

3) Schriftliche Form ist vorgeschrieben § 683; vgl. § 440 Abs. 2.

4) Ausnahme von Abs. 1 § 685 Abs. 2.

5) Besondere Vorschriften für die über Verfügungen von Todeswegen aufzunehmenden öffentlichen Urkunden §§ 1915—1921, 1923—1925, 1927 Abs. 2, §§ 1932, 1933, 1943 Abs. 2, §§ 1944, 1945, 1957 Abs. 4, §§ 1960, 1962 Abs. 2, §§ 2020, 2024.

§ 93. Ist durch Rechtsgeschäft die schriftliche Form bestimmt, so finden die Vorschrift des § 92 Abs. 3 und im Zweifel auch die Vorschriften des § 92 Abs. 1, 2 Anwendung.

§ 94. Bei einem Vertrage ist zur Vollendung der durch Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form die Unterschrift sämmtlicher Vertragschließenden auf derselben Urkunde erforderlich. Ist die Vertragsurkunde in mehreren gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, so genügt es, wenn jeder der Vertragschließenden ein von den übrigen Vertragschließenden unterschriebenes Exemplar empfangen hat; die Vorschrift des § 92 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des ersten Absatzes gelten im Zweifel auch dann, wenn nach der Vereinbarung der Vertragschließenden die schriftliche Form erforderlich ist.

1) Vertrag §§ 72, 77, 78, 87. 2) Form der Unterschrift § 92 Abs. 1.
3) Die mehreren gleichlautenden Vertragsurkunden könnnen auch die Form von Briefen haben und ihr Austausch kann sich also im Wege des Briefwechsels vollziehen. Vgl. § 92 Abs. 2.

Fünfter Titel.

§§ 95—104.

Willensmängel.

§ 95. Ist der Urheber einer Willenserklärung, bei welcher der wirkliche Wille mit dem erklärten Willen nicht übereinstimmt, des Mangels der Uebereinstimmung sich bewußt, so ist die Willenserklärung gültig, sofern der Urheber den Mangel verhehlt hat. Die Willenserklärung ist jedoch nichtig, wenn der Empfänger derselben den Mangel gekannt hat.

1) Willenserklärung § 72.
2) Der wirkliche Wille ist zu erforschen § 73.
3) Nichtig §§ 108—111, 114.
4) „Empfänger" der Willenserklärung § 74 Abs 1.
5) Scheingeschäft § 96.
6) Ueber den Fall, wenn der Urheber der Willenserklärung zu täuschen nicht beabsichtigt hat, vgl. § 97.
7) Das Erforderniß der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, sowie die Erheblichkeit von Irrthum, Wissen und Wissenmüssen bestimmen sich nach der Person des bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes betheiligten Vertreters § 117.
8) § 95 findet auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung § 1779, wohl aber auf anderr Verfügungen von Todeswegen §§ 1947, 1957 Abs. 4, §§ 1962, 2020, 2024.

9) Vgl. bei der Eheschließung über die Nichtübereinstimmung des erklärten Willens (§ 1248) mit dem wirklichen Willen §§ 1250, 1259.

§ 96. Ein zum Scheine vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig.

Wird bei Vornahme des Scheingeschäftes von den Parteien die Errichtung eines anderen Rechtsgeschäftes beabsichtigt, so bestimmt sich die Gültigkeit dieses anderen Rechtsgeschäftes nach den für dasselbe geltenden Vorschriften.

1) Nichtig §§ 108—111, 114. 2) Willenserklärung §§ 72, 73.
3) Vgl. §§ 1779, 1947.
4) Eintragung in das Grundbuch auf Grund eines zum Scheine vorgenommenen Rechtsgeschäftes §§ 832, 834, 841, 1087, 1091 Abs. 3, § 1106 Abs. 2, § 1107 Abs. 2, § 1134, 1144.
5) Wegen der Eheschließung vgl. Anm. 9 zu § 95.
6) Vgl. §§ 877, 1018 Abs. 2, § 1147 Abs. 2.

§ 97. Hat bei einer Willenserklärung der Urheber, welcher des Mangels der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen sich bewußt war, zu täuschen nicht beabsichtigt, so ist die Willenserklärung nichtig.

Die Willenserklärung ist jedoch gültig, wenn dem Urheber grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte.

Die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen kannte oder kennen mußte.

1) Willenserklärung § 72.
2) Der wirkliche Wille ist zu erforschen § 73; vgl. § 117.
3) Nichtig §§ 108—111, 114, 1787, 1959.
4) Fahrlässigkeit § 144 Abs. 1; grobe § 144 Abs. 2.
5) Empfänger der Willenserklärung § 74 Abs. 1.
6) Schadensersatz §§ 218—223, 240. 7) Kennenmüssen § 146.
8) Abs. 2—4 finden bei letztwilligen Verfügungen keine Anwendung § 1779, während § 97 in vollem Umfange auf Erbeinsetzungsverträge anwendbar ist § 1947.
9) Beweislast §§ 193, 194. 10) Vgl. §§ 345, 347; ferner § 622.

§ 98. Beruht der Mangel an Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irr-

thume des Urhebers, so ist die Willenserklärung nichtig, wenn anzunehmen ist, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde; im entgegengesetzten Falle ist die Willenserklärung gültig. Im Zweifel ist anzunehmen, die Willenserklärung würde nicht abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde.

1) Willenserklärung § 72. 2) Wirklicher Wille §§ 73, 117.
3) Unter Irrthum ist hier nicht verstanden ein Irrthum im Beweggrunde § 102; dagegen fällt unter den Begriff des rechtserheblichen Irrthumes nach dem Systeme des Entw. sowohl der Irrthum über Thatsachen als auch der Rechtsirrthum § 146.
4) Nichtig §§ 108—111, 114, 1787, 1959.
5) Vgl. §§ 1779, 1947, 1957 Abs. 4, § 2020.
6) Bei der Eheschließung vgl. 1259 Nr. 2, 1263.

§ 99. Die nach den Vorschriften des § 98 für nichtig zu erachtende Willenserklärung ist gültig, wenn dem Urheber derselben grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz nach Maßgabe des § 97 Abs. 3.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger den Irrthum kannte oder kennen mußte.

1) Willenserklärung § 72. 2) Wirklicher Wille §§ 73, 95 ff., § 117.
3) Fahrlässigkeit § 144 Abs. 1; grobe § 144 Abs. 2.
4) Schadensersatz §§ 218—223, 240.
5) Irrthum und Kennenmüssen vgl. Anm. 3 zu § 98.
6) „Empfänger" der Willenserklärung § 74 Abs. 1.
7) Abs. 1 findet insbesondere auch auf einseitige Willenserklärungen Anwendung (z. B. §§ 581, 685).
8) § 99 findet auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung § 1779, wohl aber bei anderen Verfügungen von Todeswegen §§ 1947, 1957 Abs. 4, §§ 1962, 2020, 2024.

§ 100. Fehlt bei der Schließung eines Vertrages in Ansehung eines Theiles des Vertrages die Uebereinstimmung des Willens der Vertragschließenden, so ist der ganze Vertrag nichtig, sofern nicht erhellt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über jenen Theil geschlossen sein würde.

1) Willenserklärung § 72.
2) Schließung eines Vertrages §§ 77, 78, 87.
3) Nichtig §§ 108—111. 4) Vgl. § 114.
5) Fehlt die Uebereinstimmung des Willens der Vertragschließenden über einen nach dem Gesetz wesentlichen Theil des zu schließenden Vertrages, so hat die Vertragsschließung noch gar nicht stattgefunden § 78 Abs. 1. Wenn in seiner Erklärung einer der Vertragschließenden verlangt, daß außer den nach dem Gesetz wesentlichen Theilen des Vertrages auch andere Bestimmungen vereinbart werden, so ist im Zweifel der Vertrag solange als geschlossen nicht anzusehen, als die Vereinbarung jener Bestimmungen nicht stattgefunden hat § 78 Abs. 2.

§ 101. Die Vorschriften der §§ 98 bis 100 finden entsprechende Anwendung, wenn der Urheber der Willenserklärung zur Uebermittelung derselben an den Empfänger sich einer Mittelsperson bedient hat, durch welche der Wille unrichtig mitgetheilt ist.

1) Empfänger der Willenserklärung § 74 Abs. 1.
2) Wirklicher Wille § 73 §§ 95 ff., § 117.
3) Vertreter §§ 115 ff., insbesondere § 117.

§ 102. Ein Irrthum in den Beweggründen ist, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes ohne Einfluß.

1) Irrthum § 146.
2) § 102 schließt nicht aus, daß der Irrthum im Beweggrunde nach anderer Richtung von Erheblichkeit sei; vgl. z. B. §§ 381 ff.; §§ 103, 704, 705; 137 u. a. m.
3) Vgl. §§ 667, 1781, 1782, 1948 Abs. 1, § 1960 Abs. 2, § 2040.

§ 103. Ist Jemand zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug bestimmt worden, so kann er die Willenserklärung anfechten.

Ist bei einer Willenserklärung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird, der Betrug von einem Dritten verübt, so ist die Willenserklärung nur dann anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Betrug kannte oder kennen mußte.

1) Widerrechtlich vgl. §§ 189, 705.
2) Empfänger der Willenserklärung § 74. 3) Kennenmüssen § 146.
4) Verfahren bei der Anfechtung § 113 Abs. 1.
5) Anfechtungsgegner § 113 Abs. 2. 6) Anfechtungsfrist §§ 104, 166.
7) Umfang des Anfechtungsrechtes §§ 114, 1787, 1959.
8) Wirkung der Anfechtung § 112; vgl. § 1631 Abs. 2, § 2117 Abs. 5.
9) Wirkung der Anfechtbarkeit § 424.

10) Die Kenntniß der Anfechtbarkeit steht der Kenntniß der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen gleich in §§ 837, 877, 878, 881, 945, 1152, 1567.

11) Die Erheblichkeit von Drohung und Betrug bestimmen sich nach der Person des bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes betheiligten Vertreters § 117.

12) Anfechtung einer Ehe §§ 1259—1270, 1251, 1257; vgl. § 1464. Anderere familienrechtliche Fälle der Anfechtung §§ 1277, 1471—1478, 1600, 1630. Erbrechtliche Fälle der Anfechtung §§ 1780—1786, 2091; §§ 1948, 1949; § 1960 Abs. 2; § 2040; § 2041; §§ 2046—2048; § 2094 Abs. 5.

13) Genehmiguug des anfechtbaren Rechtsgeschäftes durch den Anfechtungsberechtigten § 113 Abs. 3.

14) „Betrug" vgl. insbes. § 1259 Nr. 1.

§ 104. Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat oder der Betrug entdeckt ist.

Die Frist zur Anfechtung beträgt dreißig Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Willenserklärung abgegeben worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des ersten Absatzes bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften des § 166 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 103.

2) Berechnung der Jahresfrist und der dreißigjährigen Frist § 149 Abs. 1. 3) Zwangslage § 103 Abs. 1.

4) Wesen der Anfechtung § 113 Abs. 1. 5) Vgl. §§ 75, 76.

6) Vgl. §§ 1264, 1785, 1786, 1948 Abs. 5, § 2040 Abs. 3—6, § 2041.

Sechster Titel.

§§ 105—107.

Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

§ 105. Ein Rechtsgeschäft, dessen Vornahme durch Gesetz verboten ist, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt.

1) Nichtig §§ 108—111, 114.

2) „Sofern nicht aus dem Gesetz ein anderes sich ergiebt:" z. B. §§ 468, 469, 664, 665, 1232, 1235 Abs. 2, §§ 1237—1243, 1250.

3) Ueber den gesetzlich verbotenen oder auf eine gesetzlich verbotene Leistung gerichteten Vertrag vgl. §§ 344—347.

4) Vermächtniß einer Leistung, welche gesetzlich verboten ist § 1853.

§ 106. Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.

1) Nichtig §§ 108—111, 114.

2) Ueber den Vertrag, welcher auf eine gegen die guten Sitten verstoßende Leistung gerichtet ist vgl. § 344. § 705

3) Ueber die Fälle, wenn durch eine Leistung oder durch die Annahme einer solchen gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen wird vgl. § 684 Abs. 3, § 743 Nr. 1, § 747.

4) Vermächtniß und Auflage einer Leistung, welche gegen die guten Sitten verstößt §§ 1853, 1886.

§ 107.[1]) Die durch Rechtsgeschäft oder durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgende Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes und Belastung einer Sache oder eines Rechtes, durch welche gegen ein nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienendes gesetzliches oder gerichtliches Veräußerungsverbot verstoßen wird, ist gegenüber diesen Personen unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Als gesetzliches Veräußerungsverbot gilt auch die in einem Rechtsgeschäfte sich gründende, nach gesetzlicher Vorschrift gegen Dritte wirksame Verfügungsbeschränkung.

Das nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienende Veräußerungsverbot verliert durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen desjenigen, welcher dem Verbote unterliegt, gegenüber den Konkursgläubigern seine Wirkung.

So lange das Verbot besteht, darf der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, im Wege der Zwangsvollstreckung wegen eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines Rechtes, welches in Folge des Verbotes unwirksam sein würde, nicht veräußert oder überwiesen werden.

1) „Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten" §§ 309, 310, 830, 837, 838, 841, 876—879, 939, 940, 945, 951 Abs. 1, §§ 1017, 1018 Abs. 2, § 1147 Abs. 2, §§ 1152, 1180.

2) Vgl. wegen des aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veräußerungsverbotes § 837.

3) Die Wirksamkeit einer ertheilten Eintragungsbewilligung wird durch ein späteres Veräußerungsverbot nicht berührt §§ 831, 834, 841, 1087, 1091 Abs. 3, § 1106 Abs. 2, § 1107 Abs. 2, §§ 1134, 1142 Abs. 2, § 1144. 4) Zu Abs. 2 vgl. § 1901.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anmerkung im Anhange.

Siebenter Titel.

§§ 108—114. **Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.***

* Unter Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte begreift der Entwurf sowohl die Nichtigkeit als die Anfechtbarkeit. Daneben bezeichnet Unwirksamkeit den Fall, in welchem das Rechtsgeschäft ohne die beabsichtigte rechtliche Wirkung ist, ohne Rücksicht auf die Ursache dieser Wirkungslosigkeit.

§ 108. Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre.

1) Nichtige Rechtsgeschäfte §§ 108—111; a) Bestätigung § 110; b) Aufrechterhaltung als anderes Rechtsgeschäft § 111.
2) Anfechtbare Rechtsgeschäfte §§ 112, 113.
3) Gemeinsame Vorschriften § 114.
4) Ausnahmen von § 108, §§ 832, 1252.
5) Nichtigkeitserklärung §§ 1252 ff.; sonst CPO. §§ 231, 253.
6) Vgl. § 424.

§ 109. Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen.

1) Bestätigung § 110. 2) Vgl. § 351 Abs. 2.

§ 110. Wird das nichtige Rechtsgeschäft von dem Urheber bestätigt, so ist die Bestätigung als eine erneuete Vornahme des Rechtsgeschäftes zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag bestätigt, so sind die Vertragschließenden im Zweifel unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

1) Bestätigung einer nichtigen Ehe § 1251.

§ 111. Entspricht das beabsichtigte, aber als solches nichtige Rechtsgeschäft allen Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes, so ist es als das letztere aufrecht zu erhalten, wenn dies dem aus der Vornahme des nichtigen Rechtsgeschäftes sich ergebenden Willen gemäß ist.

1) Wirklicher Wille § 73.

§ 112. Ein anfechtbares Rechtsgeschäft wird im Falle der Anfechtung in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre, es sei denn, daß durch das Gesetz geringere Wirkungen der Anfechtung vorgeschrieben sind.

1) „Durch das Gesetz geringere Wirkungen der Anfechtung vorgeschrieben" z. B. §§ 1277; vgl. § 1464 Abs. 2, § 1631 Abs. 2.
2) Vgl. §§ 113, 114.

3) Die Kenntniß der Anfechtbarkeit ist, falls die Anfechtung erfolgt, der Kenntniß der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen gleichgestellt in den §§ 837—839, 841, 878—880, 945, 1018, 1083, 1114, 1134, 1144, 1147, 1152, 1182.

4) Vgl. §§ 103, 104 und die Anm. zu denselben.

5) Schutz des Dritten gegen die Wirkungen der Anfechtung §§ 837, 841, 1083, 1114, 1134, 1144; 877, 878, 945, 1018, 1147, 1152, 1182, 1209; 1270; ferner §§ 120, 121; 272 Nr. 2; §§ 306, 308; 745, 746. 6) Vgl. § 424.

§ 113. Die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes erfolgt durch eine von dem Anfechtungsberechtigten gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugebende Willenserklärung.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Vertragschließende bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, der Betheiligte, bei einem anderen einseitigen Rechtsgeschäfte ein Jeder, welcher aus dem Rechtsgeschäfte ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Aufhebung durch die Anfechtung bezweckt wird.

Durch die Genehmigung des Anfechtungsberechtigten wird das Rechtsgeschäft unanfechtbar.

1) Willenserklärung §§ 72, 73. 2) „Gegenüber" § 74.

3) Genehmigung der anfechtbaren Ehe § 1263.

4) Auf die in Abs. 3 erwähnte Genehmigung findet der § 127 keine Anwendung.

5) Bei einigen Fällen der Anfechtung sind für dieselbe besondere Formen vorgeschrieben §§ 1266, 1475, 1478, 2040, 2041, 2094 Abs. 5.

6) Zu Abs. 2 vgl. § 1949 Abs. 1; ferner § 1266 Abs. 2, § 1277 Abs. 2, § 1478 (§ 1475 Abs. 2), § 2040 Abs. 2), §§ 2041, 2094 Abs. 5.

7) Zu Abs. 3 vgl. § 1263 Abs. 3, § 1948 Abs. 3.

§ 114. Trifft der Grund der Ungültigkeit nur einen Theil eines Rechtsgeschäftes, so ist das ganze Rechtsgeschäft ungültig, sofern nicht erhellt, daß dasselbe auch ohne die ungültige Bestimmung gewollt sein würde.

1) Vgl. § 100.

2) Vgl. § 345 Abs. 2 und § 211 Abs. 1 in Verb. mit § 344.

Achter Titel.

Vertretung und Vollmacht. §§ 115—126.

§ 115. Ein Rechtsgeschäft kann, sofern nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsgeschäftes entgegensteht, auch

durch einen Vertreter und gegenüber einem Vertreter vorgenommen werden.

1) Gegenüber § 74.
2) Ausnahmen z. B. in §§ 226, 1235, 1238, 1248, 1911, 1948 Abs. 4.
3) Rechtswirkung für den Vertretenen § 116.
4) Willensmängel § 117. 5) Vollmacht §§ 118—122.
6) Handeln ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen §§ 123—126. 7) Bote, Mittelsperson § 101.
8) Vertretung bei dem Erwerbe und der Aufgabe des Besitzes §§ 800, 805 Abs. 2, § 809.

§ 116. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht vornimmt, wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Es macht keinen Unterschied, ob der Vertreter das Rechtsgeschäft ausdrücklich im Namen des Vertretenen vorgenommen hat, oder ob die Umstände ergeben, daß dasselbe nach dem Willen der Handelnden im Namen des Vertretenen vorgenommen werden sollte.

Ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln nicht in Betracht.

Auf eine Willenserklärung, welche von einem Dritten gegenüber dem Vertreter abgegeben wird, finden die Vorschriften des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

1) Gegenüber § 74.
2) Auf den Besitzerwerb durch Vertreter finden die Vorschriften der §§ 116—118 entsprechende Anwendung § 801.
3) Vertretungsmacht: a) des Vorstandes einer juristischen Person §§ 44 ff.; b) des Ehemannes §§ 1283, 1318, 1352 ff., 1417, 1431; c) der Ehefrau §§ 1278, 1306; d) des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft § 1399; e) des Inhabers der elterlichen Gewalt §§ 1501 ff., 1538 ff.; f) des Vormundes §§ 1649 ff., 1728 ff.; g) des Pflegers § 1743; h) des Testamentsvollstreckers §§ 1897 ff.

§ 117. Das Erforderniß der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, ingleichen die Erheblichkeit von Drohung, Betrug, Irrthum, Wissen und Wissenmüssen bestimmt sich nach der Person des Vertreters.

1) „Erforderniß der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen" §§ 73, 95, 97, 98, 99, 117.
2) Begriff des Irrthumes und des Wissenmüssens § 146.
3) Erheblichkeit von: a) Drohung und Betrug §§ 103, 104, 2045 Nr. 3; b) Irrthum §§ 98, 99, 102; c) Wissen §§ 95, 97 Abs. 4, § 99

Abs. 3, § 118, § 120 Abs. 2, § 124 u. a. m.; d) Wissenmüssen § 97 Abs. 4, § 99 Abs. 3, §§ 118, 120 Abs. 2 u. a. m.
4) Ausnahme § 118. 5) Vgl. Anm. 2 zu § 116.

§ 118. Ist die Ermächtigung zur Vertretung von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und bezieht sich die Ermächtigung auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft, so ist ein Nichtwissen des Vertreters unerheblich, wenn der Vertretene wußte oder, sofern dem Wissen das Wissenmüssen gleichsteht, wissen mußte.

1) Wissenmüssen § 146.
2) Wissenmüssen steht dem Wissen gleich z. B. § 97 Abs. 4, § 99 Abs. 3, § 120 Abs. 2, § 121 Abs. 4, §§ 382, 877, 878, 881 Abs. 2.
3) § 118 enthält eine Ausnahme von § 117.
4) Erlöschen der Vollmacht §§ 119, 120 Abs. 2, § 121 Abs. 4.
5) Kundgebung der Vollmacht § 120. 6) Vollmachtsurkunde §§ 121, 122.

§ 119. Die Vollmacht ist widerruflich.

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages, soweit nicht aus dem Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten ein Anderes sich ergiebt.

1) „Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages" §§ 598—603.
2) Vollmachtsurkunde § 121.
3) Vollmacht ohne Auftrag z. B. § 640.
4) Besondere Vollmacht erfordern §§ 2032, 2094 Abs. 2.

§ 120. Hat der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung durch besondere Mittheilung oder durch öffentliche Bekanntmachung Dritten kundgegeben, so gilt die Kundgebung im ersteren Falle gegenüber dem besonders benachrichtigten Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten, welcher ein Rechtsgeschäft mit dem Bevollmächtigten geschlossen oder gegenüber demselben vorgenommen oder welchem gegenüber der Bevollmächtigte ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, als selbständige Bevollmächtigung.

Das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung ist gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn das Erlöschen in gleicher Weise kundgegeben ist oder wenn der Dritte dasselbe kannte oder kennen mußte.

1) „Gegenüber demselben vorgenommen" § 74.
2) Kennenmüssen § 146.

§ 121. Die Vorschriften des § 120 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Bevollmächtigte zum Nach-

weise der Bevollmächtigung von dem Vollmachtgeber eine Vollmachtsurkunde erhalten und dieselbe dem Dritten vorgelegt hat.

Der Bevollmächtigte muß die Vollmachtsurkunde nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber zurückgeben.

Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht, bei welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder nach seiner Wahl das Gericht, welches für die Klage auf Zurückgabe der Vollmachtsurkunde zuständig ist, die Urkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften bekannt zu machen. Die Kraftloserklärung wird mit dem Ablaufe eines Monats seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wirksam.

Solange die Vollmachtsurkunde weder zurückgegeben noch für kraftlos erklärt ist, ist das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn derselbe das Erlöschen kannte oder kennen mußte.

1) Erlöschen der Vollmacht § 119.
2) Die für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften CPO. §§ 187, 188.
3) Berechnung der Monatsfrist §§ 147, 149 Abs. 1.
4) Kennenmüssen § 146.

§ 122. Wird von einem Bevollmächtigten ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde vorgenommen, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Betheiligte dasselbe bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen Mangels der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde zurückweist.

1) Bevollmächtigter § 118. 2) Vollmachtsurkunde § 121.
3) Vgl. § 126. 4) Vgl. §§ 308, 511, 1118.

§ 123. Hat Jemand im Namen eines Anderen, ohne Vertretungsmacht zu haben, einen Vertrag geschlossen, so ist die Wirksamkeit des letzteren für den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängig.

Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der

andere Vertragschließende auch mit Zustimmung des Vertreters von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragschließenden ungeachtet einer von ihm an den Vertretenen erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden.

Stirbt der Vertretene, ohne genehmigt zu haben, so wird hierdurch in den Rechtsverhältnissen nichts geändert.

1) Vertretungsmacht Anm. 3 zu §§ 116; 118.
2) Im Namen eines Anderen §§ 116, 73. 3) Genehmigung § 127.
4) Berechnung der Frist §§ 147, 149. 5) Vgl. auch § 468 Abs. 3.
6) Anders, wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kundgegeben hat § 124; Haftung des Vertreters bei Verweigerung der Genehmigung § 125. 7) Einseitiges Rechtsgeschäft § 126.
8) Vgl. § 65 Abs. 3—5, § 127 Abs. 1, 2, 4.
9) Insoweit die Vollmacht überschritten wird, liegt Handeln ohne Vollmacht vor.

§ 124. Hat der Vertreter bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben, daß er ohne Vertretungsmacht sei, so kann der andere Vertragschließende, solange der Vertretene die Genehmigung nicht ertheilt hat, von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

1) Schließung des Vertrages §§ 77, 78, 87, 90.
2) Genehmigung des Vertretenen §§ 123, 127. 3) Vgl. § 126.
4) Auf den Rücktritt vom Vertrage dürften die §§ 426—433 entsprechende Anwendung finden.

§ 125. Der Vertreter, welcher bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben hat, daß er ohne Vertretungsmacht sei, ist, wenn die Genehmigung des Vertrages verweigert wird, dem anderen Vertragschließenden persönlich verhaftet. Der Andere kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Die Haftung des Vertreters tritt nicht ein, wenn der Andere den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

1) Vertreter § 115. 2) Schließung des Vertrages §§ 77, 78, 87, 90.
3) Genehmigung des Vertrages durch den Vertretenen §§ 123, 127.
4) Erfüllung §§ 263, 359.

5) Schadensersatz wegen Nichterfüllung §§ 218—223, 240.
6) Vgl. § 126.

§ 126. Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann von einem Anderen ohne Vertretungsmacht nicht wirksam vorgenommen werden. Ist jedoch die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß dasselbe gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, so finden, wenn der Betheiligte mit der Vornahme sich einverstanden erklärt, die für Verträge geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

1) Vertretungsmacht Anm. 3 zu § 116; § 118. 2) Gegenüber § 74.
3) „Sich einverstanden erklärt" § 72.
4) „Die für Verträge geltenden Vorschriften" §§ 123—125.

Neunter Titel.

§ 127. **Einwilligung und Genehmigung.**

§ 127. Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß ein Anderer im Voraus in die Vornahme desselben einwilligt oder das vorgenommene Rechtsgeschäft genehmigt, so kann die Einwilligung oder Genehmigung, sowie die Verweigerung der Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft ein Vertrag ist, gegenüber dem einen oder anderen Vertragschließenden, wenn es ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, zu dessen Wirksamkeit erforderlich ist, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, gegenüber dem Urheber des Rechtsgeschäftes oder dem anderen Betheiligten erklärt werden.

Die Erklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ist für das Rechtsgeschäft, auf welches die Einwilligung oder Genehmigung sich bezieht, eine Form erforderlich, so ist die Erklärung an diese Form nicht gebunden.

Auf das Erlöschen der Wirksamkeit der im Voraus ertheilten Einwilligung finden die Vorschriften über das Erlöschen der Vollmacht entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung wirkt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, auf die Zeit zurück, in welcher das genehmigte Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist. Durch diese Rückbeziehung werden Rechte nicht berührt, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügungen des Genehmigenden oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder

Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes erworben haben.

1) „Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß ein Anderer im Voraus in die Vornahme desselben einwilligt oder das vorgenommene Rechtsgeschäft genehmigt" z. B. § 65 Abs. 3 Satz 2, §§ 70, 71, 123, 126 Satz 2, §§ 830, 876.

2) Zu Abs. 1 vgl. § 65 Abs. 3, § 123 Abs. 3, § 315 Abs. 2 § 1288 Abs. 1, §§ 1300, 1390, 1393, 1591, 1616 Abs. 2, § 1681 Abs. 1, 3, § 1831.

3) Vorschriften über das Erlöschen der Vollmacht §§ 119, 120 Abs. 2, § 121 Abs. 2—4, §§ 598—603.

4) Rückbeziehung vgl. § 130.

Zehnter Titel.

Bedingung und Befristung.* §§ 128—143.

*1) Dieser Titel behandelt nur Bedingungen und Befristungen bei Rechtsgeschäften unter Lebenden; wegen der den Verfügungen von Todeswegen beigefügten Bedingungen und Befristungen vgl. §§ 1760—1766, 1771 Abs. 2, §§ 1804, 1805, 1807, 1808 (§§ 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2). Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden ist die Beifügung einer Bedingung oder Befristung zulässig, soweit sie nicht durch Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie im §§ 282, 870, 1137, 1248, 1472, 1594, 1615, 1629, 1873, 1892, 2035, 2094; in diesen letzteren Fällen ist auch die Beifügung einer erfüllten Bedingung unzulässig § 137 Abs. 3.

2) Bezügl. der Voraussetzung vgl. § 290 Abs. 4, § 667 Abs. 2, § 684 Abs. 2, §§ 742—744, 1229, 1781, 1948, 1949, 1960 Abs. 2; wegen der Auflage §§ 448, 1757, 1886—1888.

§ 128. Ist einem Rechtsgeschäfte eine aufschiebende Bedingung beigefügt, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte rechtliche Wirkung mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Bedingung erfüllt ist.

1) Willenserklärung §§ 72, 73. 2) Auflösende Bedingung § 129.

3) Rechtsverhältnisse während des Schwebens der Bedingung §§ 133, 134.

4) Wirkung des Ausfalles der aufschiebenden Bedingung § 130, § 131 Abs. 1.

5) Die ausgefallene Bedingung gilt als erfüllt im Falle des § 136.

6) Bestimmung eines gegenseitigen Vertrages, daß der andere Vertragsschließende nur dann gebunden sei, wenn er wolle § 79.

7) Unverständliche, widersinnige Bedingung § 139.

8) Selbstverständliche Bedingung § 140.

9) Gesetzliche Bedingung z. B. § 938 Abs. 1, § 939 Abs. 2.

10) Bei der Errichtung des Rechtsgeschäftes schon erfüllte oder schon ausgefallene aufschiebende Bedingung § 137.

11) Inhalt der Bedingung §§ 139, 79, 143; vgl. auch §§ 105, 106, 114.

12) Vgl. §§ 346, 347. 13) Beweislast §§ 196, 197.

§ 129. Ist einem Rechtsgeschäfte eine auflösende Bedingung beigefügt, so endigt die durch dasselbe erzeugte rechtliche Wirkung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingung erfüllt ist, dergestalt, daß der frühere Zustand von Rechtswegen wiederhergestellt wird.

1) Aufschiebende Bedingung § 128.
2) Wirkung des Ausfalles der auflösenden Bedingung § 130, § 131 Abs. 2.
3) Bei der Errichtung des Rechtsgeschäftes schon erfüllte oder schon ausgefallene auflösende Bedingung § 137.
4) Unerlaubte Bedingung §§ 105, 106, 114.
5) Inhalt der Bedingung §§ 139, 143.
6) Auflassung unter Beifügung einer auflösenden Bedingung § 871.
7) Vgl. Anm. 1, 3, 5, 7, 8, 12, 13 zu § 128.
8) Vgl. §§ 1804, 1826.

§ 130. Ergiebt sich aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes, daß der Eintritt oder die Beendigung der rechtlichen Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden soll, so sind im Falle der Erfüllung der Bedingung die Betheiligten unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes schon in dem früheren Zeitpunkte eingetreten wäre oder geendigt hätte.

1) Eintritt der rechtlichen Wirkung § 128.
2) Beendigung der rechtlichen Wirkung § 129.
3) Die Bedingung gilt als erfüllt § 136.

§ 131. Fällt die aufschiebende Bedingung aus, so ist der Eintritt der von der Bedingung abhängig gemachten rechtlichen Wirkung ausgeschlossen.

Fällt die auflösende Bedingung aus, so ist das Rechtsgeschäft als unbedingt errichtet anzusehen.

1) Aufschiebende Bedingung § 128. 2) Auflösende Bedingung § 129. Beweislast § 197.

§ 132. Das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung sind nach den für das unbedingte Recht und die unbedingte Verpflichtung geltenden Vorschriften vererblich.

1) Vgl. § 1867.
2) Vgl. §§ 1761, 1810, 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2.

§ 133. Der bedingt Berechtigte kann Sicherheitsleistung fordern, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach den §§ 796, 797 der Civilprozeßordnung Arrest stattfindet.

Wird über das Vermögen des unter einer aufschiebenden

Bedingung Verpflichteten der Konkurs eröffnet, so hat der bedingt Berechtigte diejenigen Rechte, welche die Konkursordnung demselben für den Fall beilegt, daß der Gemeinschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist (§§ 142, 158 der Konkursordnung).

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn das bedingte Recht wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandtheil sich nicht betrachten läßt.

Die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich auch bei einem bedingten Rechte nach den Vorschriften der §§ 814 bis 822 der Civilprozeßordnung.

1) Sicherheitsleistung §§ 199—205. 2) Vgl. § 1867 Abs, 2 und 3.

§ 134. Hat der bedingt Verpflichtete während des Schwebens der Bedingung durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen das von der Bedingung abhängige Recht vereitelt oder beeinträchtigt, so haftet er im Falle der Erfüllung der Bedingung für den Ersatz des dem Berechtigten daraus entstandenen Schadens. Die Fahrlässigkeit, für welche der Verpflichtete einzustehen hat, wird durch das aus dem Rechtsgeschäfte sich ergebende Rechtsverhältniß bestimmt.

1) „Fahrlässig §§ 144, 145 und die Anm. zu § 145.
2) „Ersatz des . . . daraus entstandenen Schadens" §§ 218—223.
3) Vgl. § 1867 Abs. 2 und 3.

§ 135. Ist unter einer Bedingung ein Recht übertragen oder aufgehoben oder ein Recht oder eine Sache belastet und wird während des Schwebens der Bedingung über das Recht oder die Sache von dem bedingt Verpflichteten oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung verfügt, so wird die Verfügung, soweit sie die mit Erfüllung der Bedingung eintretende rechtliche Wirkung vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle der Erfüllung der Bedingung unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

1) Erfüllung der Bedingung § 136.
2) Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten §§ 309, 310, 830, 837, 876—879, 939, 940,

945, 1018 Abs. 2; § 1147 Abs. 2; vgl. § 107 und Anm. zu demselben.

3) Vgl. §§ 871, 1828, 1829; §§ 1986, 2137, 2138.

§ 136. Wenn der bedingt Verpflichtete die Erfüllung der Bedingung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise verhindert, so gilt die Bedingung als erfüllt.

1) Vgl. §§ 73, 359.

§ 137. Ist die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits erfüllt, so ist das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unbedingt errichtet, wenn sie eine auflösende ist, als unwirksam anzusehen. Die entgegengesetzte Folge tritt ein, wenn die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits ausgefallen ist.

So lange die Erfüllung oder der Ausfall der Bedingung nicht bekannt ist, finden die Vorschriften des § 133 entsprechende Anwendung.

Ist bei einem Rechtsgeschäfte die Beifügung einer Bedingung nicht zulässig, so ist auch die Beifügung einer Bedingung der im ersten Absatze bezeichneten Art unzulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

1) Bedingung, aufschiebende § 128, auflösende § 129.

2) Rechtsgeschäfte, bei denen die Beifügung einer Bedingung nicht zulässig ist z. B. §§ 282, 870, 1137, 1248, 1472, 1594, 1615, 1629, 1873, 1892, 2035, 2094.

3) Vgl. §§ 1762, 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2.

§ 138. Die Bedingung kann in einer Handlung bestehen, deren Vornahme von der Willkür des Verpflichteten abhängt. Besteht die aufschiebende Bedingung in dem bloßen Wollen des Verpflichteten, so ist die Verpflichtung unwirksam.

1) Vgl. beim gegenseitigen Vertrage § 79; bei der Zuwendung von Todeswegen §§ 1765, 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2.

§ 139. Ist einem Rechtsgeschäfte eine unverständliche oder eine widersinnige Bedingung beigefügt, so ist dasselbe nichtig.

1) Unverständlich, widersinnig, vgl. § 73. 2) Nichtig §§ 108—111.

3) Vgl. auch § 114.

§ 140. Durch Beifügung einer Bedingung, welche die rechtliche Wirkung von einem Umstande abhängig macht,

von welchem dieselbe auch ohne den Willen des Erklärenden abhängig ist, wird an der rechtlichen Bestimmtheit des Verhältnisses nichts geändert.

§ 141. Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Anfangstermin beigefügt, so tritt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes sofort ein, so daß nur deren Geltendmachung auf den Anfangstermin hinausgeschoben ist, sofern nicht aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes erhellt, daß die rechtliche Wirkung erst mit dem Anfangstermine eintreten soll. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 132, des § 133 Abs. 1, 4 und der §§ 134, 135 entsprechende Anwendung.

1) Endtermin § 142. 2) Termin, dessen Eintritt ungewiß ist § 143.
3) Vgl. § 738.
4) Betagte Erbeinsetzung §§ 1804 ff.; Nachvermächtniß §§ 1884, 1885.
5) Vgl. § 870.

§ 142. Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Endtermin beigefügt, so endigt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes mit dem Endtermine.

Die Vorschriften der §§ 129, 132, des § 133 Abs. 1, 4 und der §§ 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

1) Anfangstermin § 141.
2) Termin, dessen Eintritt ungewiß ist § 143.
3) Vgl. §§ 843, 871.

§ 143. Der einem Rechtsgeschäfte beigefügte Termin, von welchem ungewiß ist, ob er eintreten werde, ist als Bedingung anzusehen.

1) Anfangstermin § 141; aufschiebende Bedingung § 128.
2) Endtermin § 142; auflösende Bedingung § 129.
3) Die Bestimmungen der §§ 128—140 finden hier unmittelbare Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Fahrlässigkeit. Irrthum. §§ 144—146.

§ 144. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewendet wird.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird.

1) Der Entwurf enthält keine Definition des Vorsatzes.
2) Fahrlässigkeit schlechthin verpflichtet zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens in den Fällen der §§ 134, 345, 589, 931 u. a. m., insbesondere § 224 Satz 2, § 704. Vgl. §§ 522, 626 Abs. 2.
3) Grobe Fahrlässigkeit §§ 97, 99, 382, 442, 550, 750, 877, 878, 881, 889, 945, 1258, 1270, 1563—1567.
4) Nach Beginn des Verzuges des Schuldners haftet er für jede Fahrlässigkeit, nach Beginn des Verzuges des Gläubigers nur für grobe §§ 250, 257.
5) Culpa in contrahendo §§ 97, 99, 101, 345, 347, 622.

§ 145. Hat Jemand nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, so ist er von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

1) Fälle, in denen Jemand nur diejenige Sorgfalt anzuwenden hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt §§ 633, 1278, 1279. 2) Vgl. §§ 250, 257.
3) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2 u. Anm. 3 zu § 144.

§ 146. Im Sinne des Gesetzes ist

unter Irrthum sowohl der Irrthum über Thatsachen als auch der Rechtsirrthum,

unter entschuldbarem Irrthum ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Irrthum,

unter Kennenmüssen oder Wissenmüssen ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtkennen oder Nichtwissen

zu verstehen.

1) Fahrlässigkeit §§ 144, 145.
2) Irrthum als Ursache der Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen § 98; wenn mit diesem Irrthume eine Fahrlässigkeit oder eine grobe Fahrlässikeit des Erklärenden konkurrirt § 99 Abs. 1 u. 2. Die letzten Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Irrthum kannte § 99 Abs. 3. Solcher Irrthum als Grund zur Anfechtung einer Ehe § 1259.
3) Irrthum im Beweggrunde ist auf die Gültigkett eines Rechtsgeschäftes ohne Einfluß, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt § 102.
4) Wird ein Rechtsgeschäft durch einen Vertreter oder gegenüber einem Vertreter vorgenommen, so bestimmt sich die Erheblichkeit von Irrthum, Wissen und Wissenmüssen nach den §§ 117, 118.
5) Wenn sich der Schuldner in einem entschuldbaren Irrthum befunden hat und hierdurch die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt ist §§ 241, 237. Den Irrthum und die Entschuldbarkeit desselben hat der Schuldner zu beweisen § 239.
6) Irrthum beim Vergleich § 667.
7) Entschuldbarer Irrthum über die Erlaubtheit einer beschädigenden widerrechtlichen Handlung § 707.

8) Irrthum des Geschäftsführers in der Person des Geschäftsherrn § 757.
9) Irrthum des Erblassers als Grund zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung §§ 1781, 1782.

Sechster Abschnitt.

Zeitbestimmungen.

§§ 147—153.

§ 147. In Ansehung der in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Zeitbestimmungen gelten die Auslegungsregeln der §§ 148 bis 153.

1) Tagesfristen § 148.
2) Wochen-, Monats-, Jahresfristen §§ 149, 151.
3) Halbes Jahr, Vierteljahr, halber Monat § 150 Abs. 1; ganze und einen halben Monat § 150 Abs. 2; Anfang, Mitte, Ende des Monates § 153.
4) Fristverlängerung § 152.
5) Wegen der „Empfängnißzeit" vgl. §§ 1467, 1572,

§ 148. Ist für den Anfang einer nach Tagen bestimmten Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

§ 149. Eine Frist, welche nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt, wenn für den Anfang derselben ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang der Frist maßgebenden Anfangspunkt, so endigt die Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage entspricht; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

1) Vgl. § 537 Abs. 2.

§ 150. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monate eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 151. Ist für die Berechnung einer Jahresfrist oder Monatsfrist die Anwendung der Vorschriften des § 149 ausgeschlossen, so wird das Jahr zu dreihundertfünfundsechszig, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 152. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

1) Ausnahme: § 410.

§ 153. Unter Anfang des Monates wird der erste, unter Mitte des Monates der fünfzehnte, unter Ende des Monates der letzte Tag des Monates verstanden.

Siebenter Abschnitt.

§§ 154—185.

Anspruchsverjährung.*

*1) Andere Verjährungen als die in diesem Abschnitt geordneten enthalten §§ 397, 407, 408, 411, 444, 571, 579, 659, 697, 719, 732, 733, 1230, 1578, 1952, 1999. Diese Verjährungen haben meist Besonderheiten bei dem Beginne der Verjährungsfrist, insbesondere kommt es vor, daß die Verjährung erst beginnt, wenn derjenige, gegen welchen die Verjährung läuft, die Person des Schuldners kennt. Bei einigen läuft für den Fall, daß diese Verjährungsfrist nicht in Lauf gesetzt wird, noch eine zweite längere von der Existenz des Anspruches an, mit deren Ablaufe die Wirkungen der Verjährung jedenfalls eintreten.

2) Von der Verjährung ist streng zu scheiden einerseits die Ersitzung §§ 881—889 und andererseits die präklusive Befristung.

§ 154. Das Recht einer Person, von einem Anderen eine Leistung zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung (Anspruchsverjährung), sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt. Es macht keinen Unterschied, ob der Anspruch auf einem Schuldverhältnisse oder auf einem anderen Rechtsgrunde beruht.

Der auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung, soweit er auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

1) Leistung, Schuldverhältniß § 206.

2) Außer den in Abs. 2 erwähnten Ansprüchen ist auch der Anspruch auf Aufhebung einer Gemeinschaft unverjährbar § 768. Ferner ist bei den Ansprüchen, welche sich in eingetragenen oder vorgemerkten Rechten an einem Grundstücke oder an einem Rechte an einem Grundstücke sich gründen, zu Gunsten des Berechtigten und des Erben desselben die Verjährung ausgeschlossen; ausgenommen sind hiervon die Ansprüche auf Schadensersatz und auf Rückstände wiederkehrender Leistungen § 847. Auch die Ansprüche auf Regulirung der Grenze benachbarter Grundstücke §§ 851, 852, unterliegen nicht der Verjährung § 853.

3) Die Verjährungsfrist ist entweder die ordentliche von dreißig Jahren oder eine außerordentliche, welche ihrer Ausdehnung nach sehr verschieden ist nach Maßgabe der für die einzelnen Fälle gegebenen Vorschriften; sie beträgt vier (§§ 157, 697 Abs. 2), drei (§ 719), zwei Jahre (§ 156) oder ein Jahr (§§ 397, 398), sechs Monate (§§ 397, 398), einen Monat (§ 732), sechs Wochen (§ 411) oder selbst zwei Wochen (§ 407).

4) Beginn der Verjährung §§ 158—161. Vgl. auch die Vorbemerkung zu diesem Abschnitte.

5) Die Verjährung wird gehemmt durch die Thatbestände der §§ 162—165, 168, 694 Satz 1.

6) Die Verjährung wird unterbrochen nach Maßgabe der §§ 169—172, 174—176, 180.

7) Aufgeschoben ist die Verjährung in den Fällen der §§ 166, 167.

8) Die Wirkung der Verjährung ist eine dem Anspruche entgegenstehende Einrede, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird § 182; sie erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche auf von dem verjährten Hauptanspruche abhängige Nebenleistungen gerichtet sind § 184 Abs. 1, und ergreift, wenn der Anspruch auf selbständige wiederkehrende Leistungen im Ganzen verjährt ist, auch den Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen § 184 Abs. 2. Der verjährte Anspruch bleibt aber noch erfüllbar § 182 Abs. 2. Der verjährte Anspruch kann auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden, vgl. bes. § 397 Abs. 1, § 407 Abs, 1, § 571 Abs, 1.

9) Die Vorschriften über die Verjährung sind, besondere Ausnahmen vorbehalten, in soweit zwingender Natur, als die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden kann § 185.

10) Die gegen einen Gesammtgläubiger oder für einen Gesammtschuldner eingetretene Verjährung wirkt nicht gegen oder für die übrigen § 337.

§ 155. Die Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre (ordentliche Verjährungsfrist), sofern nicht eine andere Frist bestimmt ist.

1) Berechnung §§ 147, 149.

2) Eine andere Frist ist vorgeschrieben in §§ 156, 157, sowie in den Fällen, welche in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitte aufgeführt sind. 3) Abkürzung der Frist § 185 Abs. 2.

4) Berechnung der Verjährungsfrist bei dinglichen Ansprüchen § 181.

§ 156. Mit Ablauf von zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten einschließlich der Auslagen;
2. derjenigen, welche Landwirthschaft betreiben, für Lieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere von Lebensmitteln und Brennmaterialien, sofern die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind;
3. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke irgend einer Art gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen einschließlich der Auslagen;
4. der öffentlichen und nichtöffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, der Verpflegung oder der Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung sowie für jeden damit in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufgenommen haben, für Leistungen und Aufwendungen der bezeichneten Art;
5. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, sofern diese nicht bei öffentlichen Lehranstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet sind;
6. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungener Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

7. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, ingleichen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Satz 2 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173);
8. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen, ingleichen derjenigen, welche Dienste der Aerzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben, für ihre Dienstleistungen einschließlich der Auslagen;
9. derjenigen, welche aus der Leistung von Diensten oder der Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, sofern die Ansprüche aus dem Betriebe ihres Gewerbes herrühren;
10. der Eisenbahnverwaltungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen Fahrgeld, Fuhrlohn und Botenlohn einschließlich der Auslagen;
11. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses;
12. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge einschließlich der Auslagen;
13. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugesagter Leistungen einschließlich der Auslagen;
14. der Arbeitgeber wegen der den gewerblichen Arbeitern auf Lohn oder Auslagen gewährten Vorschüsse;
15. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse.

1) Beginn der Verjährung §§ 158, 159.

2) Berechnung der Frist §§ 147, 149, 181.

3) Abkürzung der Frist § 185 Abs. 2.

4) Wenn die fälligen Ansprüche rechtskräftig, in vollstreckbaren Vergleichen, in vollstreckbaren Urkunden oder im Konkurse ohne Widerspruch des Gemeinschuldners festgestellt sind, so verjähren sie mi Ablauf von dreißig Jahren § 177.

§ 157. Mit Ablauf von vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen, von Pachtzinsen und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des § 156 Nr. 11 fallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

1) Beginn der Verjährung §§ 158, 159.
2) Berechnung der Frist §§ 147, 149, 181.
3) Abkürzung der Frist § 185 Abs. 2.
4) Vgl. Anm. 4 zu § 156 und § 177.
5) „Renten" vgl. §§ 600 ff., 724, 726, 727, 730—736, 857, 863.
6) „Unterhaltsbeiträge" vgl. §§ 1280, 1281, 1454, 1460, 1462, 1480 ff., 1571 ff.

§ 158. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann (Fälligkeit).

Insbesondere beginnt die Verjährung eines bedingten oder betagten Anspruches erst nach dem Eintritte der Bedingung oder des Termines.

Ist die Entstehung eines Anspruches von dem bloßen Wollen des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch zur Entstehung gebracht werden konnte.

Ist die Befriedigung eines Anspruches von dem Verlangen oder von der Kündigung des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verlangen oder die Kündigung erfolgen konnte. Ist von der Kündigung an noch eine Frist für die Befriedigung bestimmt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem ein dieser Frist gleichkommender Zeitraum seit dem Zeitpunkte abgelaufen ist, in welchem die Kündigung erfolgen konnte.

1) Bei der zweijährigen und der vierjährigen Verjährung kommt neben § 158 auch § 159 zur Anwendung. 2) Fälligkeit § 231.
3) Bedingter Anspruch §§ 128, 129, 143.
4) Betagter Anspruch §§ 141, 142.
5) Anspruch, dessen Entstehung von dem bloßen Wollen der Berechtigten abhängig ist § 79.

§ 159. Die Verjährung der in den §§ 156, 157 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann.

1) § 159 kommt neben § 158 zur Anwendung.
2) Wegen der Fälligkeit vgl. § 231.

§ 160. Hängen wiederkehrende Leistungen von einem Hauptrechte nicht ab, so beginnt die Verjährung des Anspruches im Ganzen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Verjährung des Anspruches auf eine Leistung begonnen hat.

1) Beginn der Verjährung des Anspruches auf eine Leistung §§ 158, 159.
2) Wiederkehrende Leistungen, welche von einem Hauptrechte nicht abhängen, werden § 184 Abs. 2 selbständige wiederkehrende Leistungen genannt; dahin gehören z. B. die Reallasten, §§ 1051—1061 Vgl. auch §§ 857—860, 863; §§ 724, 726, 727.
3) Mit der Verjährung des Anspruches im Ganzen ist auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjährt § 184 Abs. 2.
4) Wegen der in einem familienrechtlichen Verhältnisse sich gründenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche im Ganzen vgl. § 154 Abs. 2.

§ 161. Ist die Verjährung gehemmt, so kann während der Dauer der Hemmung eine Verjährung nicht beginnen, eine begonnene Verjährung nicht fortlaufen.

Wird die Verjährung unterbrochen, so ist die bis zu der Unterbrechung abgelaufene Zeit in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

1) Hemmungsgründe §§ 162—165, 168, 694 Satz 1.
2) Unterbrechungsgründe §§ 169—172, 174—176, 180.
3) Unterbrechung und Hemmung der Verjährung bei einem Gesammtschuldverhältnisse § 335. Vgl. § 339 Abs. 2, § 340.
4) Die Hemmung der Verjährung des Eigenthumsanspruches hindert den Beginn oder die Fortsetzung der Ersetzung § 884.
5) Die Vorschriften der §§ 170, 171, 173, 174, 178—180 finden auch auf die Unterbrechung der Ersitzung nach Maßgabe des § 887 entsprechende Anwendung.
6) Im Falle der Unterbrechung beginnt die neue Verjährung erst mit der Beendigung der Unterbrechung § 174 Abs. 2 Satz 2.
7) Vgl. § 672 Abs. 2 Satz 2.

§ 162. Die Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches oder vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet.

Die Verjährung wird dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des

Zurückbehaltungsrechtes oder der Vorausklage oder die Abzugseinrede des Inventarerben entgegensteht.

Sie wird auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht oder daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt.

1) Wirkung der Hemmung § 161 Abs. 1, § 884,
2) Rechtsverfolgung vgl. § 170.
3) Einrede des nicht erfüllten Vertrages §§ 364, 366.
4) Einrede des Zurückbehaltungsrechtes § 233; vgl. Anm. 1 zu § 236.
5) Einrede der Vorausklage §§ 674, 675.
6) Abzugseinrede des Inventarerben § 2133.
7) Aufrechnung §§ 281—289; insbesondere zur Aufrechnung geeignete Forderung §§ 281, 286—289.
8) Anfechtung §§ 103, 104, 112, 113; vgl. Anm. 13 zu § 103.
9) Vgl. auch § 1999 Abs. 3 (§§ 1980, 1981).

§ 163. Die Verjährung des dem Eigenthümer eines Pfandes gegen den Pfandgläubiger zustehenden Anspruches auf Rückgewährung des Pfandes ist so lange gehemmt, als das Pfandrecht besteht.

1) Anspruch, Anspruchsverjährung § 154.
2) „Der dem Eigenthümer des Pfandes gegen den Pfandgläubiger zustehende Anspruch auf Rückgewährung des Pfandes" § 1156.
3) Wirkung der Hemmung § 161 Abs. 1, § 884.

§ 164. Im Falle des Stillstandes der Rechtspflege ist während der Dauer desselben die Verjährung gehemmt.

1) Stillstand der Rechtspflege CPO. 222.
2) Wirkung der Hemmung § 161 Abs. 1, § 884.
3) § 164 findet auch auf die Berechnung gewisser anderer Fristen insofern entsprechende Anwendung, als auch deren Lauf durch den Thatbestand des § 164 gehemmt wird § 171 Abs. 5, § 1264 Abs 2, §§ 1447, 1473, 1478, 2030, 2040, 2046, 2100.

§ 165. Wird der Berechtigte durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert, so ist die Verjährung gehemmt, wenn und soweit das Hinderniß in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder bei einer Verjährung von sechsmonatiger oder kürzerer Dauer stattfindet.

1) Verjährungsfrist § 155. Vgl. Vorbemerkung zu diesem Abschnitte und Anm. 3 zu § 154. 2) Rechtsverfolgung § 170.
3) Wirkung der Hemmung § 161 Abs. 1, § 884.

§ 166. Gegen eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowie gegen eine juristische Person beginnt und läuft die Verjährung, auch wenn die Person keinen gesetzlichen Vertreter hat.

Die Verjährung wird jedoch in Ermangelung eines gesetzlichen Vertreters nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist die Verjährungsfrist.

Soweit die im ersten Absatze bezeichneten Personen prozeßfähig sind, finden die Vorschriften des zweiten Absatzes keine Anwendung.

1) Geschäftsunfähige Person §§ 25, 28, 64 Abs. 1 u. 2.
2) In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person §§ 25, 29, 65 Abs. 1, §§ 70, 71 Abs. 1. 3) Juristische Person §§ 42, 58, 63.
4) Verjährungsfrist § 155, Anm. 3 zu § 154 und Vorbem. zu diesem Abschnitte.
5) Berechnung der sechs Monate §§ 147, 149 Abs. 2.
6) Prozeßunfähigkeit geschäftsunfähiger Personen §§ 25, 28, 64 Abs. 1 u. 2, CPO. §§ 50, 51 Abs. 1.
7) Prozeßfähigkeit von in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen §§ 25, 29, 67; CPO. §§ 50, 51 Abs. 1. Vgl. Anm. 11 zu § 65.
8) § 166 findet auf die Ersitzung entsprechende Anwendung § 884.
9) Auch auf gesetzliche Befristungen findet § 166 vielfach entsprechende Anwendung §§ 104, 171 Abs. 2, 3 u. 5, §§ 1264, 1447, 1473, 1785, 1948, 2030, 2040, 2046, 2100.

§ 167. Durch die Erbfolge wird die Verjährung der gegen den Nachlaß gerichteten oder zu dem Nachlasse gehörenden Ansprüche, mit Einschluß der nach dem Erbfalle entstandenen, nicht gehemmt.

Die Verjährung eines solchen Anspruches wird jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem über den Nachlaß der Konkurs eröffnet oder ein Vertreter, gegen welchen oder von welchem der Anspruch geltend gemacht werden kann, bestellt oder die Erbschaft von dem Erben angenommen worden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist die Verjährungsfrist.

1) Erbfolge, Erbfall § 1749.
2) Die gegen den Nachlaß gerichteten und die zu dem Nachlasse gehörenden Ansprüche sind dieselben, welche nach §§ 2051, 2053 auf den Erben übergehen.
3) Berechnung der sechsmonatigen Frist §§ 147, 149.
4) Konkurs über den Nachlaß §§ 2109—2119.
5) Nachlaßpfleger §§ 2059—2066.

6) Annahme der Erbschaft durch den Erben §§ 2029, 2033, 2035, 2036.
7) Kürzere als sechsmonatige Verjährungsfristen vgl. Anm. 3 zu § 154.
8) § 167 findet auf die Ersitzung entsprechende Anwendung § 884.
9) „Vertreter, gegen welchen oder von welchem der Anspruch geltend gemacht werden kann" z. B. Nachlaßpfleger, Abwesenheitspfleger, Testamentsvollstrecker.

§ 168. Für Ansprüche zwischen dem Vormunde und dem Mündel ist die Verjährung während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. Dasselbe gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letzteren und von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe.

1) Wirkung der Hemmung § 161 Abs. 1, § 884.
2) Satz 1 gilt auch für Ansprüche zwischen dem Pfleger und dem Pflegebefohlenen § 1743. 3) Minderjährigkeit §§ 25, 26.
4) Zu Satz 2. Ob elterliche Gewalt besteht, ist einflußlos.
5) „Eltern und Kinder" vgl. §§ 1562, 1567, 1570, 1579, 1583, 1601.
6) „Ehegatten" vgl. §§ 1252, 1258, 1260, 1270.

§ 169. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten den Anspruch anerkennt, insbesondere durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Pfandbestellung oder Bürgschaftsbestellung.

1) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.
2) Anerkennen vgl. § 440 Abs. 2, §§ 683, 684. (Die Beobachtung der in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Formen wird zur Unterbrechung der Verjährung nicht erfordert.)
3) Vgl. § 1103 Abs. 2. 4) Vgl. § 160.

§ 170. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruches, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles Klage erhebt.

Der Klagerhebung stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung einer Konkursforderung im Konkurse;
3. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
4. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Antrages.

Die Vorschrift des § 190 der Civilprozeßordnung bleibt unberührt.

1) Dauer der Unterbrechung zu Abs. 1 vgl. § 174; zur Streitverkündung vgl. §§ 175, 174; zur Anmeldung im Konkurse vgl. § 176 Abs. 1 u. 3, § 174.

2) Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Voraussetzungen der §§ 171, 172, 173, 176 Abs. 2 eintreten.

3) Ein anderer Fall der Unterbrechung der Verjährung mit der Wirkung der Klagerhebung § 174 Abs. 2 Satz 2.

4) Andere Unterbrechungsgründe §§ 169, 179, 180.

5) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.

6) Die §§ 170, 171, 173, 174, 178—180 finden auch auf die Unterbrechung der Ersitzung nach Maßgabe des § 887 entsprechende Anwendung.

7) Zu Nr. 3 vgl. §§ 397. 407.

§ 171. Die Unterbrechung mittels Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt, oder wenn dieselbe wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung abgewiesen wird.

Wird die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen und von dem Berechtigten binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urtheiles bei dem zuständigen Gerichte neue Klage erhoben, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen.

Ist im Falle des § 36 Nr. 6 der Civilprozeßordnung die erste Klage innerhalb der Verjährungsfrist und jede nachfolgende Klage binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des vorausgegangenen Urtheiles erhoben, auch binnen drei Monaten nach der Rechtskraft des letzten Urtheiles die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nachgesucht und bei dem bestimmten Gerichte sodann binnen drei Monaten nach der Bestimmung desselben die Klagerhebung erfolgt, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen.

Wird die Klage wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart abgewiesen und von dem Berechtigten binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urtheiles in der zulässigen Prozeßart neue Klage erhoben, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen.

Auf die im zweiten bis vierten Absatze bezeichneten Fristen finden die Vorschriften der §§ 164, 166 entsprechende Anwendung.

1) Unterbrechung mittels Klagerhebung §§ 170, 174.
2) Zu Abs. 2, 3 u. 4 vgl. § 174, besonders Abs. 1.
3) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 1.
4) Vgl. Anm. 6 zu § 170.

§ 172. Die Unterbrechung mittels Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit nach Maßgabe der §§ 637, 640, 641 der Civilprozeßordnung erlöschen.

1) Unterbrechung mittels Zustellung eines Zahlungsbefehls § 170 Abs. 2 Nr. 1, §§ 171, 174. 2) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.

§ 173. Die Unterbrechung mittels Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die erwirkte Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung mittels Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage seitens der Behörde nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme einer Vollstreckungshandlung zurückgenommen wird.

1) Unterbrechung mittels Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung § 170 Abs. 2 Nr. 4, §§ 171, 174.
2) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.
3) Vgl. Anm. 6 zu § 170.
4) Vgl. §§ 2110, 2130 (die Unterbrechung bleibt in Kraft).

§ 174. Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweiten Erledigung des Prozesses.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung der Parteien oder in Folge der Unterlassung des Betreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Stillstand eintritt. Die mit Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei mit der Wirkung der Klagerhebung unterbrochen.

1) Unterbrechung durch Erhebung der Klage §§ 170, 171.
2) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.
3) Vgl. Anm. 6 zu § 170.
4) Rechtskräftige Entscheidung ist auch das unter Vorbehalt ergangene rechtskräftige Urtheil § 178.
5) Abs. 2 steht im Einklange mit § 185 Abs. 1, indem abgeschnitten wird, daß durch prozessualisches Rechtsgeschäft die Dauer der Unterbrechung verlängert und damit die Verjährung erschwert werde; Abs. 2 Satz 2 ist gemäß § 185 Abs. 2 dispositiv.

§ 175. Auf die durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des § 174 entsprechende Anwendung.

1) Unterbrechung der Verjährung durch Streitverkündung § 170 Abs. 2 Nr. 3. 2) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.

§ 176. Die durch Anmeldung im Konkurse bewirkte Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Konkurses.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Ist bei Beendigung des Konkurses für eine Forderung, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruches in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten worden, so dauert die Unterbrechung auch nach Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich in diesem Falle nach den Vorschriften des § 174.

1) Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse § 170 Abs. 2 Nr. 2.
2) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.

§ 177. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren, auch wenn sie an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen, mit Ablauf von dreißig Jahren. Dasselbe gilt von Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden sowie von Ansprüchen, welche durch die im Konkurse erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

Soweit die Feststellung sich auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig verfallende Leistungen erstreckt, finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

1) Ansprüche, welche an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen §§ 156, 157; vgl. Anm. 3 zu § 154 und die Vorbemerkung zu diesem Abschnitte.
2) Wirkung der Verjährung Anm. 8 u. 10 zu § 154.
3) Zu Abs. 2 vgl. § 190 Abs. 2.

§ 178. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 174 Abs. 1 und des § 177 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil.

1) Vgl. Anm. 6 zu § 170. 2) Vgl. § 746 Abs. 2.

§ 179. Ist der Anspruch vor einem Schiedsgerichte oder besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgerichte oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 170 bis 175 und der §§ 177, 178 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt, oder hängt die Anrufung eines bereits bestehenden Schiedsgerichtes von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen ab, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das seinerseits zur Erledigung des Anstandes Erforderliche vornimmt.

1) Vgl. Anm. 6 zu § 170.
2) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.

§ 180. Wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Vorentscheidung einer Behörde abhängig ist, so wird die Verjährung durch das Gesuch um Erlassung der Vorentscheidung unterbrochen.

Die Unterbrechung dauert bis zur Erledigung des Gesuches.

1) Wirkung der Unterbrechung § 161 Abs. 2.
2) Vgl. Anm. 6 zu § 170.

§ 181. Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein auf einem Rechte an derselben beruhender Anspruch begründet ist, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so wird die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit in die Verjährungsfrist eingerechnet.

1) Sache § 778. 2) Besitz § 797.
3) Verjährungsfrist § 155 und Anm. 3.

§ 182. Nach Vollendung der Verjährung steht dem Anspruche eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete kann auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn in Unkenntniß der Verjährung des Anspruches geleistet ist.

1) Vgl. §§ 183, 184.
2) Abs. 2 ist eine Ausnahme von § 737 Abs. 1, 2.
3) Ueber Einreden, „durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird", vgl. § 737 Abs. 2, §§ 1093, 1192 Abs. 2.
4) Zu Abs. 1 vgl. § 281 Abs. 2.
5) Vgl. ferner einerseits §§ 336, 339 Abs. 2, § 340 (§ 1344), andererseits § 671 Abs. 1, § 672 Abs. 2 Satz 2.

§ 183. Die Verjährung eines durch Pfandrecht gesicherten Anspruches hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem Pfande zu verlangen.

Bei der Verjährung von Ansprüchen auf rückständige

Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

Ist zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches ein Recht übertragen, so findet die Rückforderung auf Grund der Verjährung des Anspruches nicht statt.

1) Abs. 3 ist eine Ausnahme von § 745.

2) Vgl. § 169. 3) Vgl. §§ 1093, 1192 Abs. 2.

§ 184. Ist der Hauptanspruch verjährt, so ist auch der Anspruch auf die von demselben abhängenden Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für den letzteren Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Bei selbständigen wiederkehrenden Leistungen ist mit der Verjährung des Anspruches im Ganzen auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjährt.

1) Selbständige wiederkehrende Leistungen § 160 (Beginn der Verjährung des Anspruches im Ganzen).

2) Vgl. §§ 156, 157.

§ 185. Durch Rechtsgeschäft kann die Verjährung nicht ausgeschlossen und nicht erschwert werden. Sie kann insbesondere nicht durch Verlängerung der Verjährungsfrist erschwert werden.

Die Erleichterung der Verjährung, insbesondere die Abkürzung der Verjährungsfrist, kann durch Rechtsgeschäft bestimmt werden.

1) Verjährungsfrist §§ 155, 156, 157 und Anm. 3 zu § 155.

2) Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 § 397 Abs. 3, §§ 398, 399, 444, 500 Abs. 2, §§ 571, 579, 771.

Achter Abschnitt.

Selbstvertheidigung und Selbsthülfe.

§§ 186—189.

§ 186. Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

1) Unerlaubte Handlung §§ 704—736.

2) Insbesondere ist der Inhaber einer Sache berechtigt, sich verbotener Eigenmacht (§ 814) mit Gewalt zu erwehren, und dies auch gegenüber Demjenigen, für welchen er die Sache inne hat § 815 Abs. 1, 4; das gilt auch von dem Inhaber eines Theiles einer Sache, nament-

lich abgesonderter Wohnungsräume oder Wirthschaftsräume in baulichen Anlagen § 816.

3) Vgl. §§ 814—817, 979, 1048.

§ 187. Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn Jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine von dieser Sache drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, und die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

1) Unerlaubte Handlung vgl. §§ 704—736. 2) Sache § 778.
3) Fahrlässigkeit §§ 144, 145.

§ 188. Selbsthülfe mittels Handlungen, welche an sich unerlaubt sind, ist unerlaubt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

1) Unerlaubte Handlungen vgl. §§ 704—736.
2) Soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt §§ 189, 815 Abs. 2, 3, § 816.

§ 189. Selbsthülfe mittels Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen oder mittels Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung ist erlaubt, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Berechtigte ohne sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Der Berechtigte darf bei Ausübung der Selbsthülfe nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist derselbe, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen; zugleich ist bei diesem Gerichte die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes zu beantragen.

Sind bewegliche Sachen zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches weggenommen, so ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, unverzüglich die Anordnung des dinglichen Arrestes zu beantragen; wird die Stellung des Antrages verzögert, oder der Antrag abgelehnt, so sind die Sachen zurückzugeben.

1) Erfüllung § 263. 2) Anspruch § 154. 3) Sache § 778.
4) Vgl. §§ 814—817, 979, 1048. 5) Vgl. § 521 Abs. 2, § 861.
6) Vgl, auch §§ 1504, 1505, 1655.

Neunter Abschnitt.

Urtheil.

§§ 190—192.

§ 190. Die Verurtheilung zu einer Leistung ist nur zulässig, wenn die Fälligkeit bereits eingetreten ist.

Bei wiederkehrenden Leistungen, welche nicht auf Rechtsgeschäft beruhen, kann die Verurtheilung auch für die erst später fällig werdenden Leistungen erfolgen.

Wird eine von einer Gegenleistung nicht abhängige Geldforderung erst mit Ablauf einer Frist nach der Kündigung fällig, oder endigt ein Miethverhältniß erst mit Ablauf einer Frist nach der Kündigung, so ist die Verurtheilung zur künftigen Zahlung oder Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen oder derselben vorausgegangenen Kündigung zulässig.

1) Leistung § 206. 2) Fälligkeit §§ 158, 231.

3) Wirkung des Urtheils §§ 191, 192.

4) In den Fällen der §§ 724, 726, 727, 734—736 kann nachträglich wegen wesentlich veränderter Verhältnisse eine entsprechende Abänderung des früheren, rechtskräftigen Urtheiles durch Klage verlangt werden; vgl. § 1493 (§ 1280 Abs. 2, § 1281 Abs. 2, § 1454 Abs. 1, § 1574).

5) Wenn der Schuldner zu einer Leistung rechtskräftig verurtheilt ist, so kann ihm der Gläubiger eine angemessene Frist zur Leistung in der Weise bestimmen, daß erhellt, nach Ablauf der Frist wolle er die Leistung nicht mehr. Alsdann finden nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die §§ 240—242 über die (verschuldete) Unmöglichkeit der Leistung entsprechende Anwendung § 243.

6) Verurtheilung zur Erfüllung Zug um Zug § 365.

7) Verurtheilung zu einem künftigen Verhalten §§ 943, 945, 978, 1055.

§ 191. Das rechtskräftige Urtheil ist maßgebend für das Rechtsverhältniß zwischen den Parteien. Das rechtskräftig Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf diese Wirkung des rechtskräftigen Urtheiles kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

1) Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren, auch wenn sie an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen, mit Ablauf von dreißig Jahren § 177 Abs. 1.

2) Die durch Urtheil erfolgende Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes und Belastung einer Sache, durch welche gegen ein nur dem Interesse bestimmter Personen dienendes gesetzliches oder gericht-

liches Veräußerungsverbot verstoßen wird, ist gegenüber diesen Personen unwirksam § 107.

3) Wegen des Urtheiles, durch welches die zum Zwecke der Erfüllung erfolgte Hinterlegung rechtskräftig für rechtmäßig erklärt ist vgl. § 274 Abs. 2 Nr. 3.

4) Verurtheilung des Bürgen zur Erfüllung der Hauptverbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger § 677 Nr. 4.

5) Das rechtskräftige Urtheil ersetzt die Bewilligung der Eintragung einer Rechtsänderung in das Grundbuch, deren Annahme, sowie die einseitige vor oder gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung, durch welche das Eigenthum aufgegeben oder auf ein anderes Recht an einem Grundstücke oder auf ein Recht an einem solchen Rechte verzichtet wird § 833 Abs. 1, § 834.

6) Rechtskräftiges Urtheil, durch welches ein Elterntheil zur Einwilligung in die Eheschließung des Kindes verurtheilt ist § 1238 Abs. 4.

7) Mit der Rechtskraft, durch welches in den Fällen des § 1328 die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung bestimmt wird, werden dieselben auch beendigt § 1327 Nr. 3. Ebenso wird mit der Rechtskraft des Urtheiles, durch welches die Auflösung der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1372 bezw. § 1405 bestimmt wird, die Gütergemeinschaft aufgelöst §§ 1371, 1403 Nr. 3; für die Zukunft tritt unter den Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe der §§ 1339, 1340 ein, sofern nicht in dem Urtheile bestimmt ist, daß der gesetzliche Güterstand eintrete § 1381 Abs. 2; wegen der Errungenschaftsgemeinschaft vgl. § 1422.

8) Wenn die eheliche Nutznießung und Verwaltung in Gemäßheit des § 1328 Nr. 3 u. 4 aufgehoben ist, so tritt ihre Wiederherstellung (nach Wegfall des Aufhebungsgrundes), sofern sie nicht durch Ehevertrag erfolgt, mit der Rechtskraft des die Wiederherstellung bestimmenden Urtheiles ein § 1331 Abs. 3; vgl. § 1337.

9) Insoweit (in den Fällen der §§ 1330—1332, 1381, 1429, 1430) der Antrag des verurtheilten Ehegatten (nach § 1437) zur Eintragung der Veränderung des ehelichen Güterrechtes in das Eherechtsregister erforderlich ist, wird er durch das rechtskräftige, in der Hauptsache (d. i. dem Rechtsstreite über das eheliche Güterrecht) erlassene Urtheil ersetzt § 1437 Abs. 1 Satz 3.

10) In dem Urtheile, durch welches auf Trennung der Ehe von Tisch und Bett erkannt wird, ist die Zeit der Trennung zu bestimmen § 1444 Abs. 2, sowie auszusprechen, daß der Ehegatte, gegen welchen die Klage erhoben ist, der schuldige Theil sei oder daß jeder Ehegatte der schuldige Theil sei § 1449. Während der bestimmten Zeit ist die Verpflichtung beider Ehegatten zur häuslichen Gemeinschaft und zur Leistung der ehelichen Pflicht aufgehoben § 1459, und die gegenseitige Unterhaltungspflicht in Gemäßheit des § 1460 modifizirt. Wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder vgl. § 1461. Nach Ablauf der bestimmten Zeit kann auf Grund des Urtheiles von dem Ehegatten, auf dessen Antrag das Urtheil erging, im Wege einer neuen Klage die Scheidung verlangt werden § 1445.

11) In dem Urtheile, durch welches auf Scheidung erkannt wird, ist zu bestimmen, daß der Ehegatte, gegen welchen die Klage erhoben ist, der schuldige Theil sei oder daß jeder Ehegatte der schuldige Theil sei § 1449. In der Urtheisformel soll eventuell der Ehebruch als Grund der Scheidung und die Person, mit welcher der Ehegatte den Ehebruch begangen hat, bezeichnet werden § 1450. Mit der Rechtskraft des Urtheiles tritt die Auflösung der Ehe ein § 1452.

12) Gewisse Urtheile haben konstitutive Kraft, vgl. §§ 5, 22, 695 ff., 873, 1103, 1104, 1123, 1124, 1136; ferner § 1327 Nr, 2, § 1371 Nr. 2, § 1381 Abs. 2, § 1403 Nr. 3, § 1429 Abs. 1, sowie §§ 1440, 1449.

13) Ueber die bei der Wiederaufhebung eines vollstreckbaren Urtheiles dem Beklagten zustehenden Rechte vgl. §§ 745, 746.

§ 192. Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber des in Streit befangenen Gegenstandes für eine der Parteien geworden sind.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

1) Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten §§ 696, 837, 838 (§§ 840, 1083, 1114, 1134, 1144), §§ 877, 879, 939, 940 (§ 1018 Abs. 2, § 1147 Abs. 2, §§ 1182, 1209; §§ 945, 951 Abs. 1, §§ 1017, 1155) §§ 1152, 1180; vgl. ferner § 1257 Abs. 1 (§ 1270), § 1336 (§ 1278 Abs. 4, §§ 1284, 1291, 1307 Abs. 3, §§ 1330, 1331 Abs. 2, §§ 1350, 1351 Abs. 2, § 1381 Abs, 2, § 1429 Abs. 2, § 1430 Abs. 3), § 2077 (§ 2078 Abs. 3, § 2079 Abs. 2, §§ 2090, 2091). Vgl. auch §§ 309, 310, 830, 876.

2) Das rechtskräftige Urtheil, welches in einem nach der Uebertragung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner anhängig gewordenen Prozesse ergangen ist, muß der neue Gläubiger gegen sich gelten lassen, sofern nicht der Schuldner zu derjenigen Zeit von der Uebertragung Kenntniß hatte, in welcher dieselbe hätte geltend gemacht werden können § 304 Abs. 2

3) Wenn die Ehefrau ohne Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes einen Rechtsstreit führt, so ist das zum Nachtheile der Ehefrau erlassene Urtheil in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne unwirksam §§ 1302, 1303. Ausnahmen §§ 1306—1310.

4) Wenn bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft ein Rechtsstreit der Ehefrau bereits anhängig ist und ohne Zuziehung des Ehemannes entschieden wird, so ist das Urtheil auch gegenüber dem Ehemanne wirksam § 1357.

5) In folgenden Fällen wirkt das Urtheil für und wider Alle: a) das auf die Nichtigkeitsklage oder die Anfechtungsklage oder die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe unter

den Parteien erlassene, noch während der Lebenszeit beider Ehegatten rechtskräftig gewordene Urtheil §§ 1256, 1269, 1271. Ausnahmen §§ 1256, 1257 Abs. 2, §§ 1258, 1270. b) Das auf die Klage wegen Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder wegen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erlassene Urtheil, welches noch während der Lebenszeit der Parteien rechtskräftig geworden ist § 1632. Ausnahme § 1632 Satz 2 u. Abs. 2. c) das bei der Anfechtung des Ehelichkeit eines Kindes Seitens des Ehemannes auf die Anfechtungsklage erlassene, noch während der Lebenszeit des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig gewordene Urtheil §§ 1477, 1478.

6) Ein Urtheil, welches in dem Rechtsstreite zwischen einem Dritten und dem Vorerben über einen gegen den letzteren als Erben erhobenen Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand erlassen und vor Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig geworden ist, wirkt für und gegen den Nacherben § 1830.

7) Wegen der Wirkung der Verurtheilung eines Erben zur Befriedigung eines Nachlaßgläubigers gegenüber den anderen Nachlaßgläubigern vgl. § 2118 Satz 4, § 2127 Abs. 2 Satz 2. Vgl. §§ 2140, 2141.

8) Vgl. wegen des Urtheiles über die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft § 1405 Abs. 2.

Zehnter Abschnitt.

§§ 193—198.

Beweis.*

*1) Besondere Vorschriften über die Beweislast finden sich in den § 4 Abs. 1, §§ 239, 298 Satz 2, § 237 Satz 3, §§ 366, 367, 379, 425, 434, 668 Abs. 2, §§ 697, 729 Abs. 2, § 1299 Abs. 3, § 2008.

2) Der Gegenbeweis gegen die protokollarische Feststellung ist ausgeschlossen im Falle des § 1925 Abs. 2.

3) Sicherung des Beweises § 402 Satz 2—4, § 403.

4) Beweismittel sind als unzulässig erklärt im Falle des § 1110.

§ 193. Wer einen Anspruch geltend macht, hat die zur Begründung desselben erforderlichen Thatsachen zu beweisen. Wer die Aufhebung eines Anspruches oder die Hemmung der Wirksamkeit desselben geltend macht, hat die Thatsachen zu beweisen, welche zur Begründung der Aufhebung oder Hemmung erforderlich sind.

1) Anspruch § 154. 2) Ausnahme § 434 Abs. 2.

§ 194. Wer die rechtliche Wirkung eines Thatbestandes wegen besonderer, die regelmäßige Wirksamkeit ausschließender Thatsachen verneint, hat diese besonderen Thatsachen zu beweisen.

Dies gilt insbesondere für Rechtsgeschäfte, wenn geltend gemacht wird der Mangel der Geschäftsfähigkeit, der Ueber-

einstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, der Willensfreiheit wegen Drohung oder Betruges, oder wenn geltend gemacht wird, daß eine besondere Form rechtsgeschäftlich bestimmt worden sei.

1) Mangel der Geschäftsfähigkeit §§ 25, 28, 64 Abs. 1 u. 2; §§ 25, 29, 65 Abs. 1, §§ 70, 71 Abs. 1.

2) Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen §§ 95, 96 Abs. 1, §§ 97, 98, 117.

3) Mangel der Willensfreiheit wegen Drohung oder Betrug § 103.

4) Rechtsgeschäftliche Bestimmung besonderer Form §§ 91, 93, 94 Abs. 2.

§ 195. Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat, wenn eine besondere Form zur Gültigkeit desselben erforderlich ist, auch die Beobachtung dieser Form zu beweisen.

1) Form zur Gültigkeit erforderlich § 91.

2) Beobachtung der Form §§ 92, 93, 94.

§ 196. Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat zu beweisen, daß dasselbe in der von ihm behaupteten Weise zu Stande gekommen ist, auch wenn der Gegner die Errichtung zugesteht, jedoch behauptet, daß das Rechtsgeschäft in anderer Weise, insbesondere unter Beifügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangstermines oder Endtermines errichtet worden sei.

1) Aufschiebende Bedingung §§ 128, 143.

2) Auflösende Bedingung §§ 129, 143. 3) Anfangstermin § 141

4) Endtermin § 142.

§ 197. Die Erfüllung oder den Ausfall einer Bedingung hat derjenige zu beweisen, welcher aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet.

1) Erfüllung einer Bedingung vgl. § 136.

2) Eine Ausnahme von § 197 enthält § 425.

§ 198. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß eine Thatsache vermuthet werde, so gilt dieselbe für erwiesen; es ist jedoch der Beweis des Gegentheiles zulässig, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist.

1) Die Vermuthung, daß das von der Ehefrau geborene Kind, dessen Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Zeit während der Ehe fällt, von dem Ehemanne erzeugt sei, kann nur durch den Beweis entkräftet werden, daß der Ehemann innerhalb der Empfängnißzeit, soweit diese in die Zeit während der Ehe fällt, mit der Ehefrau den Beischlaf nicht vollzogen hat § 1469.

2) Vermuthungen hat der Entwurf in großer Anzahl aufgenommen, insbesondere in §§ 4, 8, 21, 402, 438, 753 Abs. 2, §§ 825, 826, 854 Abs. 1, §§ 883, 1191 Abs. 2, §§ 1195, 1214 Abs. 3, §§ 1282, 1421, 1468, 1470 Satz 2, § 1500 Abs. 2, §§ 1850, 1934 Abs. 2, § 2076.

Elfter Abschnitt.

§§ 199—205.

Sicherheitsleistung.

§ 199. Wer zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, hat dieselbe in einem dem Werthe des zu sichernden Rechtes entsprechenden Betrage nach seiner Wahl zu bewirken:

durch öffentliche Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,

durch Verpfändung beweglicher Sachen,

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken mit Ausschluß der Sicherungshypotheken.

Kann von ihm in dieser Weise die Sicherheit nicht geleistet werden, so ist die Stellung tüchtiger Bürgen zulässig.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

1) Eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ergeben §§ 133, 141, 142, 677, 682, 724, 726, 727, 867, 988, 1005, 1013, 1020, 1524, 1547, 1689, 2002.

2) In einigen Fällen hängt eine Befugniß davon ab, daß Sicherheit geleistet werde § 54 Abs. 2, § 234 Satz 2, § 521 Abs. 4, §§ 536, 595 Abs. 3, §§ 1157, 1819, 1822, 1907; dabei ist zuweilen die Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen §§ 234, 521 Abs. 4, §§ 536, 1157, 1819, 1822.

3) Im Falle des § 1689 wird die Art und der Umfang der von dem Vormunde zu bestellenden Sicherheit nach freiem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes bestimmt.

4) Oeffentliche Hinterlegung §§ 273—280.

5) Verpfändung beweglicher Sachen § 1147.

6) Bestellung von Hypotheken §§ 828, 1062, 1063.

7) Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden § 1208, §§ 1086, 1112, 1136.

8) Sicherungshypothek § 1125.

9) Darin, daß Sicherheit für ein Recht geleistet wird, liegt keine Bereicherung des Berechtigten, selbst wenn ein Anderer als der Verpflichtete die Sicherheit leistet § 439 Abs. 1.

10) Wahl unter den verschiedenen Sicherheitsmitteln §§ 207 ff.

§ 200. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere landesgesetzlich in das Eigenthum des Fiskus oder einer Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

1) Vgl. § 199 Abs. 1. 2) Vgl. § 1147 Abs. 3.

§ 201. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in welcher Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Mit Werthpapieren kann nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes Sicherheit geleistet werden.

1) „Gattung, in welcher Mündelgelder angelegt werden" § 1664 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 6.

2) Die Außerkurssetzung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen kann nur durch den Aussteller erfolgen § 700.

§ 202. Mit einer beweglichen Sache kann nur in Höhe von zwei Drittheilen des Schätzungswerthes Sicherheit geleistet werden.

1) Sache § 778.

§ 203. Eine Hypothek oder Grundschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter welchen Mündelgelder in Hypotheken oder Grundschulden angelegt werden dürfen.

1) Voraussetzungen, unter welchen Mündelgelder in Hypotheken oder Grundschulden angelegt werden dürfen § 1664 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 3.

§ 204. Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

§ 205. Wird die bestellte Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so hat der Verpflichtete anderweite Sicherheit zu leisten.

Zweites Buch.

§§ 206—777.

Recht der Schuldverhältnisse.*

* 1) Das Recht der Schuldverhältnisse wird durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht. Danach können die Personen ihre Verkehrsbeziehungen unter sich frei bestimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Solche sind enthalten z. B. in §§ 106, 107, 295 Abs. 2, §§ 344 ff., 683.

2) Unvollkommene Schuldverbindlichkeit § 182 Abs, 2, §§ 664, 665, 1500.

Erster Abschnitt.

§§ 206—341.

Schuldverhältnisse im Allgemeinen.

Erster Titel.

§§ 206—223.

Gegenstand der Schuldverhältnisse.

§ 206. Gegenstand eines Schuldverhältnisses kann ein Thun oder Unterlassen des Schuldners (Leistung) sein.

1) Alternativität des Gegenstandes §§ 207—212.
2) Gattungssache als Leistungsgegenstand §§ 213, 214, 257 Abs. 2.
3) Geldschuld § 190 Abs. 3, §§ 215, 216, 230 Abs. 2, §§ 248, 259, 272; vgl. § 427 Abs. 2, §§ 453, 454, 460, 573 Abs. 3.
4) Zinsen § 217. 5) Schadensersatz §§ 218—223, 240, 715 ff.
6) Vollständigkeit der Leistung §§ 224, 228, 247 Abs. 2.
7) Person des Leistenden §§ 226, 227.
8) Leistungsort §§ 229, 230. 9) Leistungszeit §§ 231, 232.

§ 207. Ist ein Schuldverhältniß auf mehrere Leistungen in der Weise gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

1) Ausnahmen: a) § 210 Abs. 2, § 211 Abs. 2; b) § 212.
2) Vollziehung der Wahl § 208.
3) Die §§ 207—212 finden mit der in § 1862 vorgeschriebenen Abweichung auf das Wahlvermächtniß unmittelbare Anwendung. Vgl. § 1864. 4) Vgl. §§ 353, 357,

§ 208. Die Wahl ist vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Theile gegenüber dem anderen Theile erklärt worden ist.

Die Wahl gilt auch dann als vollzogen, wenn der wahlberechtigte Schuldner eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, bewirkt, oder wenn der wahlberechtigte Gläubiger

eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, angenommen hat.

1) „Wahlberechtigter Theil" § 207. 2) „Erklärt" §§ 72—76.
3) Vgl. Anm. 3 zu § 207.
4) § 208 findet auf die Wahl zwischen dem Rechte der Wandelung und dem Rechte der Minderung § 384, und auf das Wahlrecht des putativen Ehegatten bei der Vermögensauseinandersetzung nach Vernichtung der Ehe § 1258, entsprechende Anwendung.
5) Vgl. § 431 Abs. 2.

§ 209. Die vollzogene Wahl ist unwiderruflich. Das Schuldverhältniß ist nach Vollziehung der Wahl so zu beurtheilen, wie wenn es von Anfang an nur auf die gewählte Leistung gerichtet gewesen wäre.

1) Vollziehung der Wahl § 208. 2) Anm. 3 zu § 207.
3) Auch die vollzogene Wahl zwischen dem Rechte der Minderung und dem Rechte der Wandelung ist unwiderruflich § 384.
4) § 209 findet entsprechende Anwendung, wenn der putative Ehegatte nach Nichtigkeitserklärung der Ehe gemäß § 1258 bezüglich der Grundsätze der Vermögensauseinandersetzung gewählt hat.

§ 210. Hat der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor Einleitung der Zwangsvollstreckung vollzogen, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf eine der mehreren Leistungen richten, der Schuldner jedoch, solange der Gläubiger die von ihm gewählte Leistung weder ganz noch zum Theil empfangen hat, durch Bewirkung einer der anderen Leistungen sich von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger in Verzug gekommen, so kann der Schuldner von dem Gläubiger die Vollziehung der Wahl binnen einer von ihm dem Gläubiger zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Wird die Wahl innerhalb dieser Frist nicht vollzogen, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

1) Wahlberechtigt § 207. 2) Verzug des Gläubigers §§ 254—262.
3) Berechnung der Frist §§ 147—153. 4) Vollziehung der Wahl § 208.
5) Vgl. Anm. 3 zu § 207.
6) Ueber derartige Fristbestimmungen vgl. §§ 243, 569, 1073.
7) Wenn mehrere wahlberechtigte Gläubiger, vgl. §§ 763, 765, 772.

§ 211. Ist eine der mehreren Leistungen unmöglich oder später durch einen von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstand unmöglich geworden, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Leistungen.

Die Folgen eines Verschuldens des Gläubigers oder des Schuldners, durch welches die Unmöglichkeit einer Leistung herbeigeführt wird, bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Verschulden.

1) Von dem Schuldner nicht zu vertretender Umstand z. B. § 241.
2) Allgemeine Vorschriften über das Verschulden §§ 134, 136, 144, 145, 222, 224, 225, 237 ff., 250—252. 237, 368, 369, 704 ff.
3) Vgl. Anm. 3 zu § 207. 4) Vgl. § 345.
5) Werden sämmtliche geschuldete Leistungen durch einen von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstand unmöglich, so werden §§ 237, 368 Abs. 1 anwendbar.

§ 212. Ist die Wahl unter den mehreren wahlweise geschuldeten Leistungen einem Dritten eingeräumt, so gilt das Schuldverhältniß im Zweifel als ein durch die Wahl des Dritten bedingtes.

Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sie gegenüber dem Gläubiger oder dem Schuldner erklärt ist.

1) Bedingt §§ 128, 129, 143. 2) „Erklärt" §§ 72, 73.
3) Von Abs. 1 abweichende Grundsätze gelten beim Wahlvermächtniß; Abs. 2 findet auf dasselbe Anwendung § 1862.
4) Nach Vollziehung der Wahl kommt nicht § 209 Satz 2, wohl aber §§ 128, 130, 134 zur Anwendung.

§ 213. Ist die den Gegenstand der Leistung bildende Sache nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner eine Sache von mittlerer Art und Güte auszuwählen.

1) „Nur der Gattung nach bestimmte Sache" Vgl. § 779.
2) Vollziehung der Auswahl § 214.
3) Vermächtniß einer nur der Gattung nach bestimmten Sache § 1863.

§ 214. Die Auswahl gilt erst dann als vollzogen, wenn die Leistung durch Uebergabe der ausgewählten Sache bewirkt oder, sofern schon in einem früheren Zeitpunkte die Gefahr auf den Gläubiger übergeht, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist.

Die vollzogene Auswahl ist unwiderruflich.

Das Schuldverhältniß beschränkt sich nach Vollziehung der Auswahl auf die ausgewählte Sache.

1) Uebergabe der Sache §§ 803—805.
2) Uebergang der Gefahr auf den Gläubiger vor der Uebergabe der Sache § 257 Abs. 2, vgl. § 465.
3) Gewährleistung wegen Mängel der ausgewählten Sache §§ 398, 408.
4) Vermächtniß einer nur der Gattung nach bestimmten Sache § 1863.

§ 215. Die Zahlung einer im Inlande zahlbaren Geldschuld ist in Reichswährung auch dann zu bewirken, wenn die Schuld in ausländischer Währung ausgedrückt ist.

Bei der erforderlichen Umrechnung der Geldschuld in die Reichswährung entscheidet der Kurswerth zur Zeit und am Orte der Zahlung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn die in Reichswährung ausgedrückte Geldschuld in ausländischer Währung zu bezahlen ist.

1) Die allgemeinen Vorschriften über die Geldschulden finden sich in den § 190 Abs. 3, §§ 216, 230 Abs. 2, §§ 248, 259, 272, 454; vgl. § 427 Abs. 2, §§ 453, 460 u. A.

2) Ort der Zahlung §§ 229, 230. 3) Zeit der Zahlung §§ 231, 232.

§ 216. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Bestimmung nicht getroffen worden wäre.

1) Zeit der Zahlung §§ 231, 232. 2) Vgl. Anm. 1 zu § 215.

§ 217. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, die Höhe der Zinsen jedoch nicht bestimmt, so sind die Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten.

1) „Bestimmt" §§ 72, 73,

2) „Schuld", nicht Geldschuld vgl. §§ 453, 455.

3) Verzugszinsen § 248. Im Uebrigen enthält der Entw. keine Vorschrift über die Höhe der Zinsen.

4) Verjährung §§ 157, 184 Abs. 1.

§ 218. Ist Schadensersatz zu leisten, so umfaßt der zu ersetzende Schaden sowohl die erlittene Vermögenseinbuße als auch den entgangenen Gewinn.

Als entgangener Gewinn kommt nur derjenige in Betracht, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

1) Leistung § 206. 2) Art der Schadensersatzleistung § 219.

3) Werth eines Gegenstandes §§ 220, 240, 715.

4) Fahrlässigkeit des Beschädigten § 222.

5) Wirkung der Schadensersatzleistung in besonderen Fällen § 223.

6) Vgl. wegen des Umfanges der Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung §§ 714—717.

7) Der Entw. erkennt eine Schadensersatzpflicht an besonders in §§ 47, 56, 134, 224, 240, 242, 247, 251, 377, 443, 444, 519, 525, 551, 598, 604, 611, 622, 626, 627, 648, 701, 704—736, 749, 931—935, 1228, 1696, 1697, 1702; vgl. §§ 285, 338, 682, 867.
8) Schadensersatz wegen Nichterfüllung §§ 240, 242, 247, 377, 682.
9) Konventionalstrafe §§ 420—425.
10) Haftung für fremdes Verschulden §§ 46, 61, 224 Abs. 2, §§ 710, 711 Abs. 2, §§ 729—731. 11) Vermögensschaden vgl. § 221.

§ 219. Der Schuldner hat den Schadensersatz dadurch zu leisten, daß er denjenigen Zustand herstellt, welcher vorhanden sein würde, wenn der zum Schadensersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, und daß er, soweit diese Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, den Gläubiger in Geld entschädigt.

1) Vgl. §§ 220, 240, 242, 253, 247, 377 Abs. 2, §§ 715 ff.
2) Vgl. §§ 103, 104, 112 ff.

§ 220. Ist als Schadensersatz der Werth eines Gegenstandes zu ersetzen, so ist nicht bloß der gemeine Verkehrswerth, sondern auch derjenige Werth maßgebend, welchen der Gegenstand für den Gläubiger nach den besonderen Verhältnissen hatte (außerordentlicher Werth).

1) Begriff des Schadens § 218; des Schadensersatzes § 219;
2) Vgl. wegen des Schadensersatzes aus unerlaubter Handlung §§ 715 ff.
3) Schadensersatz wegen Nichterfüllung vgl. Anm. 8 zu § 218.
4) Vgl. § 1849.
5) Werthsberechnung a) §§ 240, 377, 715; b) §§ 252, 717; c) § 825.

§ 221. Wegen eines anderen als eines Vermögensschadens kann eine Entschädigung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen gefordert werden.

1) Beispiele in §§ 728, 734—736. 2) Buße § 721.
3) „Entschädigung" nicht Schadensersatz.

§ 222. Hat bei der Entstehung des von einem anderen verschuldeten Schadens eine Fahrlässigkeit des Beschädigten, wenn auch nur in Ansehung der Abwendung des Schadens, mitgewirkt, so hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob und in welchem Umfange der Andere zum Schadensersatze verpflichtet sei. Das Gericht hat bei der Entscheidung insbesondere zu würdigen, ob und inwiefern das Verschulden des Anderen oder die Fahrlässigkeit des Beschädigten überwogen hat.

1) Fahrlässigkeit §§ 144, 145. 2) Vgl. § 626 Abs. 2.
3) Der „Beschädigte" ist nicht immer Derjenige, in dessen Person das schadenbringende Ereigniß unmittelbar eingetreten ist; vgl. §§ 723 ff.

§ 223. Wird in Folge der Entziehung oder der Vorenthaltung einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz für den Verlust der Sache oder des Rechtes selbst von dem Ersatzpflichtigen geleistet, so gehen auf den letzteren mit der Ersatzleistung die Ansprüche über, welche dem Entschädigten auf Grund des Eigenthumes oder des sonstigen Rechtes gegen Dritte zustehen.

1) Anspruch § 154. 2) Vgl. § 238.

Zweiter Titel.

Inhalt der Schuldverhältnisse.* §§ 224—262.

* 1) Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen insbesondere §§ 359—369.

I. Verpflichtung zur Leistung. §§ 224—232.

§ 224. Der Schuldner ist verpflichtet, die nach dem Schuldverhältnisse ihm obliegende Leistung vollständig zu bewirken. Er haftet nicht bloß wegen vorsätzlicher, sondern auch wegen fahrlässiger Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit. Die Vorschriften der §§ 708, 709 finden entsprechende Anwendung.

Der Schuldner haftet in Ansehung der Erfüllung wegen des Verschuldens seines gesetzlichen Vertreters sowie wegen des Verschuldens derjenigen Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient.

1) Leistung § 206. 2) Fahrlässigkeit §§ 144, 145.
3) Erfüllung § 263.
4) Satz 2 regelt die Frage, in wie weit ein Schuldner für verschuldete Nichterfüllung hafte, für alle Rechtsverhältnisse, insbesondere die Verträge, soweit nicht etwas Anderes von den Parteien vereinbart oder, wie in §§ 633, 1279, 1317, gesetzlich vorgeschrieben ist.
5) Abs. 2 findet auch auf den Beauftragten und auf den Verwahrer, wenn sie sich bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten befugter Weise eines Gehülfen bedient haben, Anwendung §§ 589, 616.
6) Zu Satz 1 vgl. §§ 73, 226—232, 359.
7) Nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wird gehaftet in den Fällen der §§ 542, 550, 750.
8) Ueber die Grenzen des Abs. 1 Satz 2 hinaus haftet der Gastwirth nach §§ 626, 627.

§ 225. Die Haftung wegen vorsätzlicher Nichterfüllung der Verbindlichkeit kann dem Schuldner im Voraus nicht erlassen werden.

§ 226. Der Schuldner hat die Leistung nur dann in Person zu bewirken, wenn es dabei auf seine Persönlichkeit ankommt.

1) Leistung § 206.

2) Bei dem Beauftragten, dem Verwahrer und dem geschäftsführenden Gesellschafter ist dies im Zweifel anzunehmen §§ 588, 616, 639; vgl. § 638 Abs. 1 Satz 2.

3) Wegen der Ehefrau vgl. § 1277.

§ 227. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann die Leistung auch durch einen Dritten bewirkt werden, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf.

Widerspricht der Schuldner der Annahme der Leistung, so kann der Gläubiger die letztere ablehnen. Nimmt der Gläubiger die Leistung an, so wird der Schuldner ungeachtet seines Widerspruches befreit.

1) Mit Abs. 1 steht § 314 im Einklange.

§ 228. Der Schuldner ist zu Theilleistungen nicht berechtigt.

1) Nach § 224 Satz 1 hat der Schuldner die ihm obliegende Leistung „vollständig" zu bewirken; nach § 228 alle Theile der vollständigen Leistung gleichzeitig.

§ 229. Ist der Ort, an welchem die Leistung zu bewirken ist, weder durch Gesetz oder Rechtsgeschäft noch durch die Beschaffenheit der Leistung bestimmt, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, welcher der Natur des Schuldverhältnisses und dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entspricht.

1) Leistung § 206. 2) Leistungsort durch Gesetz bestimmt z. B. § 620.

3) Der Leistungsort bei dem Schenkungsversprechen ist im Zweifel der Wohnort des Schenkers zur Erfüllungszeit § 446.

§ 230. Läßt der Leistungsort sich auf Grund des § 229 nicht bestimmen, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, an welchem er zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Besteht die Leistung in einer Geldzahlung, so hat der Schuldner an dem Orte zu zahlen, an welchem der Gläu-

biger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Im Falle der Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers hat der Schuldner das Geld dem Gläubiger auf dessen Gefahr und Kosten nach dem gegenwärtigen Wohnsitze zu übersenden.

1) Wohnsitz §§ 34, 37, 39, 40.
2) Aenderung des Wohnsitzes § 34 Abs. 3, §§ 36, 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 3. 3) Vgl. Anm. 3 zu § 229.
4) Bei mehreren Leistungsorten sind eventuell §§ 207 ff. anwendbar.
5) Nach Abs. 2 sind Geldschulden regelmäßig Bringschulden.

§ 231. Ist für die Leistung eine Zeit nicht bestimmt, so kann die Leistung sofort gefordert und bewirkt werden.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, wohl aber der Schuldner zu jeder früheren Zeit leisten darf.

1) Leistung § 206.
2) Im Falle des Abs. 1 beginnt also auch sofort die Verjährung des Anspruches (§ 154) auf die Leistung § 158.
3) Vgl. wegen Leistung einer unverzinslichen Schuld vor der Fälligkeit § 232.
4) Wenn für die Rückerstattung des Dahrlehns eine Zeit nicht bestimmt ist, so wird dasselbe erst nach erfolgter Kündigung und Ablauf der (sechswöchigen) Kündigungsfrist fällig § 457. Wegen der Fälligkeit bedungener Dahrlehnszinsen vgl. § 456. Ueber die Kündigungsklage vgl. § 190 Abs. 3.
6) Vgl. §§ 73, 254, 255, 359.
7) Wegen der Vorausentrichtung von Renten und Unterhaltsbeiträgen vgl. §§ 661, 724 Abs. 7, § 726 Abs. 1, § 727 Abs. 1, §§ 734, 736, 837, 863, 1280, 1281, 1339 Abs. 2, §§ 1454, 1491, 1574.

§ 232. Wird eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit bezahlt, so ist der Schuldner zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

1) Fälligkeit § 158 Abs. 1.
2) Schuld, nicht Geldschuld, vgl. § 217 u. Anm. 2 zu demselben.
3) Die Vorschrift steht im Einklange mit § 738 Satz 2.
4) Anders nach § 1073 Satz 2.

II. Zurückbehaltungsrecht. §§ 233—236.

§ 233. Hat der Schuldner, abgesehen von den Fällen des § 364, aus demselben rechtlichen Verhältnisse, auf welchem seine Verpflichtung beruht, gegen den Gläubiger einen fälligen Anspruch, oder steht ihm, wenn seine Verpflichtung auf Herausgabe eines Gegenstandes gerichtet ist, ein solcher Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegen-

stand oder wegen eines durch den letzteren ihm zugefügten Schadens zu, so ist er zur Zurückbehaltung der geschuldeten Leistung berechtigt.

1) Verpflichtung des Schuldners § 224. 2) Anspruch §§ 154, 206,
3) Fälligkeit §§ 154, 231.
4) „Verpflichtung auf Herausgabe eines Gegenstandes“ z. B. § 238 Abs. 1, § 929.
5) „Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand“ z. B. §§ 261, 936 ff.
6) „Anspruch auf Ersatz des durch den Gegenstand zugefügten Schadens“ z. B. § 622.
7) Dauer der Zurückbehaltung §§ 234, 364.
8) Klage und Vollstreckungsrecht des Zurückbehaltenden §§ 234, 365.
9) Recht des Gläubigers, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abzuwenden, § 234.
10) Ausnahme von §§ 233, 235.
11) Die Verjährung eines Anspruches wird dadurch nicht gehemmt daß der Schuldner das Zurückbehaltungsrecht hat § 162 Abs. 2.
12) Annahmeverzug §§ 256, 941.

§ 234. Auf das dem Schuldner nach dem § 233 zustehende Zurückbehaltungsrecht finden die Vorschriften der §§ 364, 365 entsprechende Anwendung. Der Gläubiger kann das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

1) Sicherheitsleistung § 199 Abs. 1 u. 3, §§ 200, 202, 203, 205.
2) § 234 gilt in allen Fällen des Zurückbehaltungsrechtes § 236.

§ 235. Der zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtete Schuldner ist zur Zurückbehaltung desselben auf Grund des § 233 nicht berechtigt, wenn er zu dem Gegenstande durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung gelangt ist.

1) Unerlaubte Handlung § 188 (§ 189), §§ 704 ff.
2) § 235 gilt in allen Fällen des Zurückbehaltungsrechtes § 236.
3) Vgl. § 1194. 4) Besitzprozeß § 822.

§ 236. Die Vorschriften der §§ 234, 235 gelten in allen Fällen, in welchen das Gesetz dem Schuldner das Zurückbehaltungsrecht beilegt.

1) Der Entwurf legt dem Schuldner das Zurückbehaltungsrecht bei in §§ 479, 915, 917, 924, 938, 1010, 1038, 1040, 1043, 1050 Abs. 2, §§ 1284, 1330, 1338, 1339, 1381 Abs. 2, § 1429 Abs. 2, vgl. § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1017, 1155. Vgl. ferner wegen der Einrede des nicht erfüllten Vertrages §§ 364, 366, 367.

III. Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung.* §§ 237—244.

*1) Bei der Unmöglichkeit einer Leistung ist zu unterscheiden, ob die Unmöglichkeit schon bei der Errichtung des Rechtsgeschäftes, durch welches das Schuldverhältniß begründet werden sollte, bestand oder ob sie erst später eingetreten ist, sowie ob sie die Leistung in ihrem ganzen Umfange trifft, oder nur einen Theil der Leistung oder aber eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen, endlich ob der Leistungspflichtige einen Anspruch auf eine Gegenleistung hat oder nicht. Die bezüglichen Vorschriften finden sich, soweit sie nicht in den folgenden Paragraphen enthalten sind, in den §§ 211, 344, 345, 346, 368, 369. Vgl. auch §§ 1853, 1886, 1887.

2) Wenn der Schuldner in Verzug gekommen ist, so haftet er auch wegen einer während des Verzuges durch Zufall eingetretenen gänzlichen oder theilweisen Unmöglichkeit der Leistung, sofern nicht erhellt, daß der durch diesen Zufall entstandene Schaden auch im Falle rechtzeitiger Leistung enstanden sein würde § 251.

3) Daraufgabe, wenn der Geber die Erfüllung des Vertrages durch sein Verschulden unmöglich gemacht hat § 419.

4) Wegen der Unmöglichkeit der Leistung, welche bei einem Gesammtschuldverhältnisse eintritt vgl. § 334.

5) Bei einzelnen Verträgen finden sich noch besondere Vorschriften, so beim Werkvertrage § 569 Abs. 2, 3, § 577; beim Auftrage § 596 Abs. 2; beim Gesellschaftsvertrage § 648 Abs. 2, § 651.

§ 237. Der Schuldner ist zur Leistung nicht verpflichtet, solange die Leistung in Folge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen, von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich ist; soweit die Leistung dauernd unmöglich geworden ist, wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit.

Dasselbe gilt, wenn der Schuldner, welcher einen in sich bestimmten Gegenstand zu leisten hat, diesen in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu leisten außer Stand gesetzt worden ist.

1) Leistung § 206.
2) „Von dem Schuldner nicht zu vertretender Umstand" §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.
3) „Soweit" vgl. § 224 Abs. 1, §§ 226, 228, 229, 230.
4) Eine Konsequenz aus § 237 enthält § 246.
5) Einfluß der Unmöglichkeit auf die Verpflichtung zu einer Gegenleistung §§ 368, 369.

§ 238. Hat der Schuldner in Folge des Umstandes, welcher ihn in Gemäßheit des § 237 von der Verpflichtung zur Leistung befreit hat, für den Gegenstand der letzteren

einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch erlangt, so ist er verpflichtet, dem Gläubiger auf dessen Verlangen das als Ersatz Empfangene herauszugeben oder den Ersatzanspruch abzutreten.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet auch dann Anwendung, wenn das Schuldverhältniß von einer aufschiebenden Bedingung oder von einem die Entstehung der Forderung aufschiebenden Anfangstermine abhängig war und die Leistung vor Eintritt der Bedingung oder des Termines unmöglich geworden ist.

1) Anspruch § 154. 2) „Abtreten" § 294.
3) Aufschiebende Bedingung § 128. 4) Anfangstermin § 141.
5) Vgl. § 1867 Abs. 3. 6) Vgl. § 223.
7) Wenn der unmöglich gewordenen Leistung eine Gegenleistung gegenübersteht wird § 368, besonders Abs. 3, anwendbar.

§ 239. Wird von dem Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung geltend gemacht, so hat er zu beweisen, daß die Leistung nicht in Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

1) Die Vorschrift steht im Einklange mit § 194 Abs. 1.
2) „Von dem Schuldner nicht zu vertretender Umstand" §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.

§ 240. Kann der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllen, weil die ihm obliegende Leistung in Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ganz oder theilweise unmöglich geworden ist, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit verursachten Schaden zu ersetzen.

Für die Bestimmung des Werthes eines Gegenstandes, dessen Leistung ganz oder theilweise unmöglich geworden, ist der Ort der Leistung sowie die Zeit entscheidend, in welcher der Schuldner zu leisten verpflichtet war. Den Werth einer späteren Zeit kann der Gläubiger nur geltend machen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sein Schaden in der Entziehung des höheren Werthes besteht.

1) Leistung § 206. 2) „Theilweise" §§ 224, 228, 242.
3) Schadensersatz §§ 218—223; vgl. 704 Abs. 2.
4) Leistungsort §§ 229, 230. 5) Leistungszeit § 231.
6) Von dem Schuldner zu vertretender Umstand z. B. § 251.
7) Vgl. §§ 672, 1148.

§ 241. Die Unmöglichkeit gilt als durch einen von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstand herbeigeführt, wenn sie dadurch herbeigeführt ist, daß der Schuldner sich in Ansehung des Schuldverhältnisses in einem entschuldbaren Irrthume befunden hat.

1) Irrthum, entschuldbarer Irrthum § 146; vgl. §§ 144, 145.
2) Beweislast § 239.

§ 242. Ist die Leistung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes nur theilweise unmöglich geworden, so kann der Gläubiger, wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse hat, unter Ablehnung oder Zurückgewährung dieses Theiles Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen.

Die Vorschriften des § 427 Abs. 2, 3 und der §§ 428, 431, 433 finden entsprechende Anwendung.

1) Die Vorschrift des Abs. 1 steht mit § 228 im Einklange.
2) Schadensersatz §§ 218—223; wegen Nichterfüllung § 240.
3) Vgl. § 247 Abs. 2. 4) Vgl. § 369.

§ 243. Die Vorschriften der §§ 240 — 242 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen einer von dem Gläubiger zu bestimmenden angemessenen Frist die Leistung nicht bewirkt. Die Fristbestimmung muß ergeben, daß der Gläubiger nach Ablauf der Frist die Leistung nicht mehr wolle.

1) Berechnung der Frist §§ 147—153.
2) Bezüglich des Schuldverhältnisses aus einem gegenseitigen Vertrage vgl. § 369 insbesondere Abs. 2.

§ 244. Hat der Schuldner dem Gläubiger einen in sich bestimmten Gegenstand herauszugeben, so finden von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung, soweit nicht aus dem Schuldverhältnisse oder dem Verzuge des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes sich ergiebt, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruches an gelten.

1) Nutzungen § 793. 2) Verzug des Schuldners §§ 245, 247.
3) „Vorschriften, welche für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruches an gelten" §§ 933 ff., 936—938.
4) Vgl. § 741 Abs. 2.
5) Unter einem anderen Gesichtspunkte stehen die Fälle der §§ 774 ff.

§§ 245—253.

IV. Verzug des Schuldners.

§ 245. Wenn der Schuldner auf die nach Eintritt der Fälligkeit an ihn ergangene Aufforderung des Gläubigers, die Leistung zu bewirken (Mahnung), nicht leistet, so kommt er mit der Mahnung in Verzug. Als Mahnung gilt auch die Erhebung der Klage auf Verurtheilung zur Leistung, sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, daß sie, nachdem Kündigung erfolgt ist, aus dem Kalender sich ergiebt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er zu der bestimmten Zeit nicht leistet.

1) Leistung §§ 206, 224—231. 2) Fälligkeit §§ 154, 231.
3) Wirkungen des Verzuges des Schuldners §§ 247—252, 369 Abs. 2, §§ 422, 528 Nr. 2, §§ 672, 677 Nr. 3, § 1148.
4) Dauer des Verzuges des Schuldners § 253.
5) Die Vorschriften der §§ 245—252 finden auch auf den Besitzer und den Inhaber Anwendung, wenn sie gegenüber dem Eigenthumsanspruche nach Maßgabe der §§ 245, 246 in Verzug kommen § 934.
6) „An ihn ergangene Aufforderung" §§ 74—76.
7) Vgl, §§ 233 ff., 362 ff. 8) Vgl. § 240 Abs. 2, § 715.

§ 246. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange er in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nach den Vorschriften der §§ 237, 241 zu leisten nicht verpflichtet ist.

1) Von dem Schuldner nicht zu vertretender Umstand vgl. § 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.

§ 247. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung in Folge des Verzuges des Schuldners für den Gläubiger kein Interesse, so kann der Gläubiger unter Ablehnung der Leistung und Zurückgewährung eines etwa bereits angenommenen Theiles derselben Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit ver-

langen. Die Vorschriften des § 427 Abs. 2, 3 und der §§ 428, 431, 433 finden entsprechende Anwendung.

1) Schaden, Schadensersatz §§ 218—223, wegen Nichterfüllung § 240.
2) Vgl. Anm. 5 zu § 245.
3) Wegen anderer Wirkungen des Verzuges vgl. Anm. 3 zu § 245.
4) Vgl. §§ 242, 369 Abs. 2.

§ 248. Bei einer Geldschuld hat der Schuldner dem Gläubiger von dem Beginne des Verzuges an Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten, auch wenn die aus einem anderen Rechtsgrunde zu entrichtenden Zinsen weniger betragen. Ist der Betrag der letzteren Zinsen höher, so hat der Schuldner während des Verzuges den höheren Betrag fortzuzahlen.

Uebersteigt der dem Gläubiger durch den Verzug verursachte Schaden die Vergütung, welche er durch die Verzugszinsen erhält, so hat der Schuldner den höheren Schaden zu vergüten.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden auch dann Anwendung, wenn bestimmte Geldstücke zu leisten sind.

1) Beginn des Verzuges des Schuldners §§ 245, 246.
2) Dauer des Verzuges § 262.
3) Schaden, Schadensersatz §§ 218—223, 247 Abs. 1.
4) Vgl. Anm. 5 zu § 245.
5) „Geldschuld" vgl. Anm. 1 zu § 215.
6) Vgl. § 217 und Anm. zu demselben.
7) Ausnahmen §§ 249, 445.

§ 249. Von Zinsen, welche auf Gesetz beruhen, sind Verzugszinsen nicht zu entrichten; von Zinsen, welche in einem Rechtsgeschäfte sich gründen, sind erst von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an Verzugszinsen zu entrichten. Das Recht des Gläubigers, den Ersatz des durch den Verzug erweislich erlittenen Schadens zu fordern, bleibt unberührt.

1) Zinsen, welche auf Gesetz beruhen vgl. § 217 und Anm. zu demselben. 2) Verzugszinsen § 248 Abs. 1.
3) Schadensersatzrecht des Gläubigers § 247 Abs. 1.
4) Vgl. Anm. 5 zu § 245. 5) Vgl. § 358.

§ 250. Der Schuldner haftet von dem Beginne des Verzuges an wegen jeder Fahrlässigkeit, auch wenn er vorher in beschränktem Umfange haftbar war.

1) Beginn des Verzuges §§ 245, 246.
2) „Jede Fahrlässigkeit" § 144 Abs. 1. 3) Vgl. Anm. 5 zu § 245.
4) Der Beginn des Verzuges des Schuldners wird bezüglich der Haftung wegen Fahrlässigkeit, also namentlich in den Fällen der §§ 633, 1279, sowie der §§ 442, 550, 750 u. a. (vgl. Anm. 3 zu § 144) wirksam.

§ 251. Der Schuldner haftet auch wegen einer während des Verzuges durch Zufall eingetretenen gänzlichen oder theilweisen Unmöglichkeit der Leistung, sofern nicht erhellt, daß der durch diesen Zufall entstandene Schaden auch im Falle rechtzeitiger Leistung entstanden sein würde.

1) „Während des Verzuges" §§ 245, 253.
2) Zur Anwendung kommen §§ 240, 242. 3) Beweislast § 239.
4) Rechtzeitige Leistung ist regelmäßig sofortige Leistung nach der Mahnung oder, soweit eine Mahnung nicht erforderlich ist, Leistung zu der für dieselbe bestimmten Zeit vgl. § 245.
5) Vgl. Anm. 5 zu § 245.
6) Wegen der Werthsberechnung vgl. § 240 Abs. 2, § 247.

§ 252. Ist der Schuldner zum Ersatze des Werthes oder des Werthunterschiedes für einen während des Verzuges untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand verpflichtet, so hat er Zinsen von dem zu ersetzenden Betrage seit dem Zeitpunkte zu entrichten, in welchem er mit Leistung des Gegenstandes in Verzug gekommen ist. Der Gläubiger, welcher die Zinsen fordert, kann nicht außerdem für dieselbe Zeit Entschädigung wegen entzogener Nutzungen verlangen.

1) Vgl. §§ 240, 242, in Verb. mit §§ 250, 251.
2) „Während des Verzuges" §§ 245, 253.
3) Höhe der Zinsen § 217. 4) Vgl. Anm. 5 zu § 245.
5) Vgl. § 717.

§ 253. Der Verzug des Schuldners hört für die Zukunft mit dem Zeitpunkte auf, in welchem er das Versäumte nachgeholt hat.

1) „Das Versäumte" § 245. 2) Vgl. Anm. 5 zu § 245.
3) Vgl. § 262.

§§ 254—262.

V. Verzug des Gläubigers.

§ 254. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm von dem Schuldner angebotene Leistung nicht annimmt.

1) Leistung §§ 206, 224—231.
2) Erfordernisse des Anbietens der Leistung § 255.
3) Leistung Zug um Zug § 256.
4) Verzug des Gesammtgläubigers § 326 Abs. 2.

5) Dauer des Annahmeverzuges § 262.
6) Wirkungen des Annahmeverzuges §§ 210, 257—261, 272 Abs. 1, §§ 278, 365, 368 Abs. 2, § 422; bei dem Dienstvertrage und bei dem Werkvertrage finden sich besondere Vorschriften in §§ 561, 575, 576.
7) Wegen des Annahmeverzuges des Eigenthümers, welcher den Eigenthumsanspruch gegenüber dem Besitzer oder Inhaber erhebt vgl. § 941.

§ 255. Zur Wirksamkeit des Anbietens ist erforderlich, daß dem Gläubiger die Leistung so, wie sie dem Schuldner nach dem Schuldverhältnisse obliegt, insbesondere auch zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte, nicht bloß wörtlich, sondern thatsächlich angeboten wird.

Das nur wörtliche Anbieten in Verbindung mit dem Leistungsvermögen des Schuldners ist jedoch genügend:

1. wenn der Gläubiger dem Schuldner erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde;
2. wenn der Gläubiger, damit die Leistung beginnen kann, vorher eine Handlung vorzunehmen hat;
3. wenn und soweit zur Ausführung der Leistung eine gleichzeitige Handlung des Gläubigers nöthig ist.

In den Fällen unter Nr. 2 und 3 gilt als wörtliches Anbieten auch die Aufforderung an den Gläubiger, die von demselben zu bewirkende Handlung vorzunehmen. Ist in diesen Fällen für die Handlung des Gläubigers eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, daß sie, nachdem Kündigung erfolgt ist, aus dem Kalender sich ergiebt, so ist zum Verzuge des Gläubigers, wenn dieser die Handlung zu der bestimmten Zeit nicht vornimmt, nur das Leistungsvermögen, nicht außerdem ein auch nur wörtliches Anbieten der Leistung erforderlich.

1) Leistung § 206. 2) Vollständigkeit der Leistung §§ 224, 228.
3) Person des Leistenden §§ 226, 227.
4) Leistungsort §§ 229, 230.
5) Leistungszeit (Fälligkeit) §§ 154, 231.
6) „Erklärt" §§ 72, 73.
7) Wirkung des erfolglosen Anbietens § 254.
8) Wirkung des Verzuges Anm. 6 zu § 254.
9) „Handlung, welche der Gläubiger vor Beginn der Leistung vorzunehmen hat," z. B. § 210 Abs. 2.

§ 256. Der Gläubiger, welchem gegen die ihm gebührende Leistung eine Gegenleistung obliegt, kommt in Verzug der Annahme, wenn er die mit dem Verlangen der

Gegenleistung angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, jedoch die Gegenleistung nicht anbietet.

1) Leistung §§ 206, 224—231.
2) Anbieten der Leistung oder Gegenleistung § 255.
3) Annahmeverzug des Eigenthümers gegenüber dem Besitzer oder Inhaber § 941.

§ 257. Der Schuldner haftet von dem Beginne des Verzuges des Gläubigers an in Ansehung eines dem Gläubiger zu gewährenden Gegenstandes nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, auch wenn er vorher in weiterem Umfange haftbar war.

Ist der Gegenstand der Leistung eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so geht mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gläubiger durch Nichtannahme der ausgewählten und angebotenen Sache in Verzug kommt, die Gefahr auf den Gläubiger über.

1) Beginn des Verzuges des Gläubigers §§ 254—256.
2) Dauer des Verzuges § 262.
3) Fahrlässigkeit § 144 Abs. 1 u. Anm. 2, insbesondere grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2, § 145. 4) Sache 778.
5) Auswahl derselben §§ 213, 214. 6) Anbieten §§ 255, 256.
7) Andere Wirkungen des Annahmeverzuges vgl. Anm. 6 zu § 254.

§ 258. Der Schuldner, welcher verpflichtet ist, die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, hat von dem Beginne des Verzuges des Gläubigers an für nicht gezogene Nutzungen keinen Ersatz zu leisten.

1) „Nutzungen eines Gegenstandes" § 793.
2) „Beginn des Verzuges des Gläubigers" §§ 254—256; Ende desselben § 262. 3) „Nicht gezogene Nutzungen" § 427 Abs. 2, § 931.

§ 259. Bei einer Geldschuld hört von dem Beginne des Verzuges des Gläubigers an die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung von Zinsen auf.

1) Geldschuld (nicht jede verzinsliche Schuld) § 215 u. Anm. 1 zu demselben. (Auch bei jeder anderen verzinslichen Schuld wird § 259 entsprechend anwendbar sein.)
2) Beginn des Verzuges §§ 254—256.

§ 260. Wenn der Gläubiger in Verzug kommt, so treten gegen den Schuldner die besonderen rechtlichen Nachtheile nicht ein, welche für den Fall der Nichtleistung bestimmt sind.

1) Beginn des Verzuges §§ 254—256.
2) „Bestimmt" §§ 72, 73; vgl. z. B. §§ 420, 436.

§ 261. Der Schuldner hat gegen den Gläubiger, welcher in Verzug gekommen ist, Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, welche ihm durch das erfolglose Anbieten sowie durch Aufbewahrung und Erhaltung des Gegenstandes der Leistung entstanden sind.

1) „Anbieten" §§ 255, 256.
2) Zurückbehaltungsrecht des Schuldners wegen des Anspruches aus § 261 §§ 233, 234, 235, 364, 365.

§ 262. Der Verzug des Gläubigers hört für die Zukunft mit dem Zeitpunkte auf, in welchem er das Versäumte nachgeholt und sich zugleich zum Ersatze der im § 261 bezeichneten Mehraufwendungen bereit erklärt hat.

1) Beginn des Verzuges §§ 254—257.
2) „Das Versäumte" §§ 254—256.
3) „Sich zugleich zum Ersatze ... bereit erklärt" § 234 Satz 2, 3.

Dritter Titel.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.* §§ 263—292.

* 1) Außer den im Folgenden behandelten Erlöschungsgründen kommen noch in Betracht: a) Unmöglichkeit der Leistung in Folge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes befreit den Schuldner von der Verbindlichkeit, wenn die Leistung dauernd unmöglich geworden ist § 237. b) Leistung in Folge Anweisung auf Schuld § 608 Satz 2. c) Erfüllung der auflösenden Bedingung § 129. d) Eintritt des Endtermines § 141. e) Anspruchsverjährung §§ 154 ff. f) Rechtskräftiges Urtheil §§ 191, 192, vgl. § 327.

I. Erfüllung. §§ 263—271.

§ 263. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung bewirkt wird.

1) „Die dem Schuldner obliegende Leistung" §§ 206, 224—231, 255, 359.
2) Annahme einer anderen Leistung an Erfüllungsstatt §§ 264, 265.
3) Leistung an einen anderen als den Gläubiger § 266.
4) Unvollständige Leistung: a) bei mehreren Forderungsrechten § 267. b) bei Haupt- und Nebenforderungen § 268.
5) Quittung und Schuldschein §§ 269—271.

§ 264. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger statt der dem Schuldner obliegenden Leistung eine andere Leistung an Erfüllungsstatt annimmt. Es erlischt insbesondere auch dann, wenn der Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger eine neue Verbindlichkeit gegen diesen an Erfüllungsstatt übernimmt. Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß die neue Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernommen sei.

1) „Die dem Schuldner obliegende Leistung" §§ 206, 224—231, 359.
2) Vertrag §§ 77, 78, 87.
3) Satz 3 korrespondirt mit § 318 Abs. 1 Satz 2.
4) Mit Satz 1 stehen die §§ 367, 386 im Einklange.

§ 265. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt angenommen, so finden die Vorschriften über die Gewährleistung des veräußerten Rechtes, im Falle der Annahme einer Forderung die Vorschriften über die Haftung für eine abgetretene Forderung, im Falle der Annahme einer Sache außerdem die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache Anwendung.

1) Sache § 778.
2) Begriff und Wirkung der Annahme an Erfüllungsstatt § 264 Satz 1.
3) Vorschriften über die Gewährleistung des veräußerten Rechtes §§ 370—380; §§ 312, 298, 492, 493.
4) Vorschriften über die Haftung für eine abgetretene Forderung § 298.
5) Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mangel der veräußerten Sache §§ 381—411.

§ 266. Wird an einen Anderen als den Gläubiger zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so wirkt die Leistung als Erfüllung, wenn sie mit Einwilligung des Gläubigers erfolgt; sie wird als Erfüllung wirksam, wenn der Gläubiger die Leistung genehmigt.

1) Einwilligung und Genehmigung § 127.
2) Vgl. dagegen §§ 310, 830, 876; vgl. auch § 304.

§ 267. Hat ein Schuldner, welcher dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist, zum Zwecke der Schuldtilgung eine zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht ausreichende Leistung bewirkt, so ist diejenige Schuld getilgt, welche tilgen zu wollen der Schuldner bei der Leistung erklärt hat.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung des Schuldners wird durch die Leistung zunächst die fällige Schuld, sodann unter mehreren fälligen Schulden die dem Schuldner lästigere und unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede der mehreren Schulden verhältnißmäßig getilgt.

1) „Erklärt" §§ 72, 73. 2) Fällige Schuld §§ 154, 231
3) Vgl. § 228.

§ 268. Hat der Schuldner außer der Hauptforderung Kosten und Zinsen zu entrichten, so wird eine zur Tilgung

der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung abgerechnet. Ist von dem die Leistung bewirkenden Schuldner bei derselben eine andere Abrechnung bestimmt, so ist diese Bestimmung für die Abrechnung maßgebend.

1) „Bestimmt" §§ 72, 73.

§ 269. Der Gläubiger hat gegen den Empfang der Leistung demjenigen, welcher dieselbe bewirkt, auf dessen Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntniß (Quittung) zu ertheilen.

Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in einer anderen Form als in einfacher Schriftform ertheilt wird, so hat der Gläubiger die Quittung in der dem Interesse des Schuldners entsprechenden Form zu ertheilen.

1) Kosten der Quittung § 270. 2) Schuldschein § 271.
3) Wegen des schreibensunkundigen Gläubigers vgl. § 92.
4) Zurückbehaltungsrecht, Annahmeverzug §§ 233 ff., 256.

§ 270. Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen, sofern nicht aus dem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt.

1) Quittung § 269.
2) Zurückbehaltungsrecht wegen der Kosten §§ 233, 234, 364, 365.

§ 271. Ist dem Gläubiger ein Schuldschein über die Forderung ausgestellt worden, so kann der Schuldner bei der Tilgung neben der Quittung die Zurückgabe des Schuldscheines und, wenn der Gläubiger dazu außer Stande ist, eine schriftliche und öffentlich beglaubigte Erklärung desselben verlangen, daß die Schuld erloschen sei. Die Kosten dieser Urkunde hat der Gläubiger zu tragen.

1) Tilgung §§ 263—266. 2) Quittung §§ 269, 270.
3) „Bei der Tilgung" §§ 255, 256.
4) Zurückbehaltungsrecht des Schuldners §§ 233, 234, 364, 365.
5) Schuldverschreibung auf den Inhaber § 688.
6) Vgl. auch 1096, 1119, 1120, 1158.

II. Hinterlegung.* §§ 272—280.

*1) Hinterlegungsvertrag §§ 614—625.

§ 272. Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches die Leistung von Geld oder Werthpapieren zum Gegenstande hat,

1. der Gläubiger im Verzuge der Annahme oder
2. der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder deshalb, weil er sich entschuldbarer Weise über die Person des Gläubigers in Ungewißheit befindet, seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder mit Sicherheit zu erfüllen nicht im Stande,

so kann der Schuldner den Leistungsgegenstand an eine öffentliche Hinterlegungsstelle abliefern (öffentliche Hinterlegung).

Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Art befreit, wie durch die Leistung an den Gläubiger.

1) Verzug der Annahme §§ 254—256, 262.
2) Ausnahmsweise kann auch ein Anderer als der Schuldner hinterlegen §§ 1080—1082, 1161—1163.
3) Zu Abs. 2 „in gleicher Art" §§ 263, 329 Abs. 2, vgl. § 276.
4) Hinterlegungsstelle § 273.
5) Zurücknahmerecht des Schuldners §§ 274, 276.
6) Wirkung der Zurücknahme § 275.
7) Andere bewegliche Sachen als Geld oder Werthpapiere §§ 278, 280 Abs. 2.
8) Einfluß der Landesgesetze § 280.
9) Kosten der Hinterlegung § 279.
10) Außer als Erfüllungssurrogat hat die öffentliche Hinterlegung im Entwurfe Verwendung gefunden als eine Art der Sicherheitsleistung §§ 199 ff., sowie der Sicherstellung überhaupt §§ 54, 406, 1033, 1037, 1056 ff. u. A. m.

§ 273. Der Schuldner hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu hinterlegen, widrigenfalls er dem Gläubiger zum Schadensersatze verpflichtet ist; er hat bei gleicher Verantwortlichkeit von der Hinterlegung, soweit thunlich, den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine vorgängige gerichtliche Anordnung der Hinterlegung ist nicht erforderlich.

1) Hinterlegungsstelle § 280 Abs. 1. 2) Leistungsort §§ 229, 230.
3) Schadensersatz §§ 218—223. 4) „Benachrichtigen" §§ 75, 76.

§ 274. Der Schuldner hat das Recht, den hinterlegten Gegenstand zurückzunehmen, sofern er nicht der Hinterlegungsstelle bei der Hinterlegung erklärt hat, daß er sich dieses Rechtes begebe.

Das Recht der Zurücknahme erlischt:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle nachträglich anzeigt, daß er sich des Rechtes begebe;

2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, welches ergiebt, daß in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geführten Rechtsstreite die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt worden ist.

1) Hinterlegungsstelle §§ 273, 280 Abs. 1.
2) Wirkung der Zurücknahme §§ 275, 279. 3) Vgl. § 276.
4) Suspension des Rechtes der Zurücknahme durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners § 277.

§ 275. Im Falle der Zurücknahme lebt die durch die Hinterlegung aufgehobene Schuldverpflichtung nebst allen Nebenverbindlichkeiten, insbesondere auch den Verpflichtungen aus Bürgschaften, mit Rückwirkung wieder auf. Auch die Pfandrechte treten mit Rückwirkung wieder in Kraft, soweit die übrigen Voraussetzungen fortgedauert haben, welche zu ihrer Gültigkeit erforderlich sind.

1) Zurücknahme § 274.
2) Aufhebung der Schuldverpflichtung durch die Hinterlegung § 272 Abs. 2. 3) „Voraussetzungen der Pfandrechte" vgl. § 1191.

§ 276. Wenn und solange das Recht der Zurücknahme besteht, kann ungeachtet der durch die Hinterlegung bewirkten Aufhebung der Schuldverpflichtung ein Recht nicht geltend gemacht werden, welches von der Befriedigung des Gläubigers abhängig ist.

1) „Das Recht der Zurücknahme" § 274.
2) „Aufhebung der Schuldverpflichtung" § 272 Abs. 2.
3) „Recht, welches von der Befriedigung des Gläubigers abhängig ist" z. B. §§ 269, 271, 1158.

§ 277. Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann der Gegenstand der Hinterlegung nicht zur Konkursmasse gezogen werden, auch wenn zur Zeit der Eröffnung des Konkurses dem Schuldner das Recht der Zurücknahme zustand. Dieses Recht kann während des Konkurses weder vom Schuldner noch vom Konkursverwalter ausgeübt werden.

§ 278. Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches eine zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeignete bewegliche Sache zum Gegenstande hat, der Gläubiger im Verzuge der Annahme, oder ist bei dem Vorhandensein der im § 272

Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen der Verderb der Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so kann der Schuldner die Sache durch einen für den Leistungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator (§ 36 der Gewerbeordnung) öffentlich versteigern lassen und den Erlös öffentlich hinterlegen. Der Verkauf ist erst nach vorgängiger Androhung zulässig, sofern diese thunlich ist. Die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist.

Von der Vollziehung des Verkaufes hat der Schuldner den Gläubiger, soweit thunlich, unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

1) Annahmeverzug §§ 254—256, 262. 2) Leistungsort §§ 229, 230.
3) Versteigerung § 90. 4) Schadensersatz §§ 218—223.
5) Kosten des Verkaufes § 279. 6) Vgl. § 280 Abs. 2 u. 3.
7) Vgl. § 911 Abs. 2, § 1157 Abs. 1, § 1171 Abs. 1.
8) Zu Abs. 2 vgl. § 1157 Abs. 1, § 1179.
9) „Androhung", „benachrichtigen" §§ 74—76.
10) Vgl. §§ 468, 469.

§ 279. Die Kosten der öffentlichen Hinterlegung fallen, sofern nicht der Schuldner das Recht der Zurücknahme ausübt, dem Gläubiger zur Last. Das Gleiche gilt von den Kosten des Verkaufes im Falle des § 278.

1) Recht der Rücknahme und Ausübung desselben §§ 274—276.

§ 280. Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit derselben bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die öffentlichen Hinterlegungsstellen auch noch andere Sachen als Geld und Werthpapiere anzunehmen haben, und daß auf die Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in solchen anderen Sachen besteht, die Vorschriften des § 272 Anwendung finden.

Sie können über die öffentliche Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen und insbesondere nicht allein den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln, sondern auch

vorschreiben, daß der Fiskus oder eine als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt Eigenthümer der hinterlegten Gelder und Banknoten gegen die Verpflichtung wird, einen dem hinterlegten Betrage gleichkommenden Betrag zu zahlen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, daß die Ansprüche auf Zurückzahlung oder Zurückgabe nach Ablauf einer gewissen Zeit und unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlöschen und daß die Wirkungen der Hinterlegung schon mit dem Zeitpunkte der Absendung an die Hinterlegungsstelle eintreten.

1) Wirkungen der Hinterlegung § 272 Abs. 2, §§ 276, 277.
2) Zu Abs. 3 vgl. § 200,

III. Aufrechnung. §§ 281—289.

§ 281. Wenn zwei Personen einander Leistungen schulden, welche dem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Theil, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann, seine Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufrechnen.

Eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, kann nicht zur Aufrechnung gebracht werden.

1) Person §§ 3, 4, 41, 58, 63. 2) Leistung §§ 206, 224, 231.
3) „Sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann" §§ 154, 231.
4) Form der Aufrechnung § 282.
5) Wirkung der Aufrechnung §§ 283, 284.
6) Ausnahmen §§ 286—289, ferner § 724 Abs. 3 (vgl. §§ 727, 734—736), § 1339 Abs. 3 (vgl. §§ 1284, 1330, 1381 Abs. 2, § 1429).
7) Aufrechnung nach Uebertragung der Forderung, gegen welche aufgerechnet werden soll § 303.
8) Aufrechnung zwischen Schuldner und Gesammtgläubiger und zwischen Gläubiger und Gesammtschuldner §§ 330, 331.
9) Aufrechnung zwischen einem Dritten und dem Gläubiger §§ 1080—1082, 1161—1163; vgl. andererseits § 316.
10) Aufrechnung durch den Ehemann § 1318 Nr. 2.
11) „Einander . . . . schulden" vgl. §§ 226, 227, 1163.
12) Zu Abs. 2 vgl. § 737 Abs. 2.

§ 282. Die Aufrechnung erfolgt durch eine von dem einen Gläubiger gegenüber dem anderen Gläubiger abzugebende Willenserklärung.

Die unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegebene Aufrechnungserklärung ist unwirksam.

1) Willenserklärung §§ 72—76. 2) Bedingung §§ 128, 129, 143. 3) Zeitbestimmung §§ 141, 142.

§ 283. Die Aufrechnung bewirkt, daß die beiderseitigen Forderungen in dem sich deckenden Betrage mit dem Zeitpunkte als erloschen gelten, in welchem sie als zur Aufrechnung geeignet sich gegenübergetreten sind.

1) Zur Aufrechnung geeignete Forderungen §§ 281, 285.

§ 284. Hat der eine oder der andere Gläubiger mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so steht dem aufrechnenden Gläubiger die Wahl unter den Forderungen zu, welche durch die Aufrechnung erlöschen sollen. Ist die Aufrechnung ohne die Wahl erklärt, so finden die Vorschriften des § 267 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) „Zur Aufrechnung geeignete Forderungen" §§ 281, 285.
2) „Der aufrechnende Gläubiger" § 282.
3) Die Vorschrift des Satzes 1 ist eine Konsequenz einerseits aus § 283, andererseits aus § 267 Abs. 1. 4) Vgl. § 268.

§ 285. Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die beiderseitigen Forderungen verschiedene Leistungsorte bestehen. Der aufrechnende Gläubiger hat jedoch dem anderen Gläubiger den Schaden zu ersetzen, welcher diesem dadurch entsteht, daß derselbe in Folge der Aufrechnung an dem bestimmten Orte nicht leisten kann oder nicht die Leistung empfängt.

1) Leistungsort §§ 229, 230. 2) Schadensersatz §§ 218—223.
3) § 285 enthält eine Abweichung von dem Prinzipe des § 281 Abs. 1.

§ 286. Ist eine Forderung mit Beschlag belegt, so kann der Schuldner derselben zum Nachtheile desjenigen, für welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, welche er erst nach der Beschlagnahme erworben hat.

1) Vgl. § 303.

§ 287. Die Aufrechnung findet nicht statt gegen Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen.

1) Forderungen aus (vorsätzlich begangenen) unerlaubten Handlungen §§ 704 ff. 2) Auf demselben Prinzipe beruht § 235.

§ 288. Die Aufrechnung findet gegen die im § 749 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen insoweit

nicht statt, als diese Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind.

1) Vgl. §§ 296, 312, 1022, 1207.

§ 289. Gegen Forderungen des Reiches oder eines Bundesstaates sowie gegen Forderungen einer Gemeinde findet die Aufrechnung nur statt, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, gegen welche die Forderung des Aufrechnenden geltend zu machen ist.

1) Der Aufrechnende § 282 Abs. 1.

IV. Erlaß.

§ 290.

§ 290. Wird von dem Gläubiger dem Schuldner in einem mit diesem geschlossenen Vertrage die Schuld ganz oder theilweise erlassen, so erlischt das Schuldverhältniß, soweit der Erlaß reicht.

Zur Wirksamkeit des Vertrages ist die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vertragschließenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben oder daß der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war. Die Vorschriften über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes gelten auch für den Fall des vertragsmäßigen Anerkenntnisses, daß ein Schuldverhältniß ganz oder zum Theil nicht bestehe.

Die Vorschriften der §§ 737 bis 741 finden entsprechende Anwendung, wenn der Erlaß oder das Anerkenntniß, daß ein Schuldverhältniß nicht bestehe, in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung erfolgt ist, daß die erlassene oder als nicht bestehend anerkannte Schuld nicht bestehe.

Ein von dem Schuldner nicht angenommener Verzicht des Gläubigers auf die Forderung ist unverbindlich.

1) Vertrag §§ 77, 78, 87,
2) Vorschriften über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung §§ 737—748.
3) Abs. 5 handelt nur von dem Verzichte auf eine Forderung; Verzicht auf ein dingliches Recht an einem Grundstücke oder auf ein Recht an einem solchen Rechte § 834, Verzicht auf den Nießbrauch an einer beweglichen Sache § 1016 Abs. 2, oder an einem Rechte § 1025.

Bezüglich des Nießbrauches an einem Vermögen vgl. § 1038. Vgl. ferner wegen der Grunddienstbarkeiten § 977, wegen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten § 1048, wegen der Reallasten § 1061, wegen des Faustpfandrechtes § 1189. Vgl. auch § 872 Abs. 1, §§ 904, 960, 965, 1015, 1038, 1091, 1206, 1226. Im Familienrechte vgl. §§ 1495, 1576; im Erbrechte vgl. §§ 1865, 1867, 1873, 1975 ff., 2025 ff.

4) Ueber das Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß vgl. §§ 683, 684.

5) Vgl. auch §§ 310, 830, 834, 876.

§ 291.

V. Vereinigung.

§ 291. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn Forderung und Verbindlichkeit in derselben Person sich vereinigen.

1) Person §§ 3, 4, 41, 58, 63.

2) Die Vereinigung wirkt nicht gegen Denjenigen, welcher an der Forderung den Nießbrauch oder ein Pfandrecht hat §§ 1032, 1223.

3) Vereinigung beim Gesammtschuldverhältniß § 333.

4) Die Erlöschung durch Vereinigung wird theilweise hinwegfingirt in den Fällen der §§ 499, 1402, 1833, 1866, 2114, 2133.

5) Wenn auch die Forderung durch Vereinigung in der Person des Eigenthümers des Grundstückes erlischt, so bleibt doch die Hypothek als Eigenthümerhypothek bestehen § 1097.

6) Vgl. §§ 668, 672 Abs. 1, §§ 1092, 1192.

§ 292.

VI. Tod des Gläubigers oder des Schuldners.

§ 292. Das Schuldverhältniß erlischt nicht durch den Tod des Gläubigers oder des Schuldners, es sei denn, daß aus dem Gesetze oder aus dem Rechtsgeschäfte oder aus der Natur der Leistung ein Anderes sich ergiebt.

1) Der Tod ist ohne Einfluß auch auf die Wirksamkeit der Willenserklärung § 74, und (regelmäßig) auf die Wirksamkeit des Vertragsantrages § 89.

2) Dagegen wirkt modifizirend der Tod des Miethers § 526, und der Tod des Entleihers § 557 Nr. 3.

3) Regelmäßig wird das Vertragsverhältniß aufgelöst durch den Tod des Gesellschafters § 652 (vgl. § 657), und durch den Tod des Beauftragten § 601, dagegen nicht durch den Tod des Auftraggebers § 599. Vollmacht § 119 Abs. 3. Vgl. wegen anderer Ausnahmen oder Abweichungen vom Prinzipe §§ 226, 450, 451, 487 Abs. 1, § 728 Abs. 1, § 767 Abs. 2, §§ 1496, 1575.

4) Vgl. §§ 132, 2051.

Vierter Titel.

§§ 293—319.

Sondernachfolge in Forderung und Schuld.

§§ 293—313.

I. Uebertragung der Forderung.*

*1) Die Vorschriften über die Uebertragung der Forderungen und über die Zulässigkeit der Pfändung von Forderungen haben insofern eine allgemeine Bedeutung, als sie auch auf die Uebertragung und

Pfändung anderer Rechte in Ermangelung besonderer Vorschriften entsprechende Anwendung finden. § 312 und Anm. 1 zu demselben.

2) „Welchen Rechten die Eigenschaft der Uebertragbarkeit zukommt, ist der Natur der Rechte und den besonderen Bestimmungen zu entnehmen. Vermögensrechte sind der Regel nach übertragbar und vererblich. Uebertragbar ist im Besonderen nach dem Entwurfe auch der Nießbrauch (§ 1011). Fälle der Nichtübertragbarkeit ergeben die § 295 Abs. 1, § 296 Abs. 1, § 486 (§ 954), §§ 644, 724 Abs. 3 (§§ 727, 734—736), §§ 728, 871 Abs. 3, §§ 974, 1047, 1057, 1059, 1298 (§ 1417), § 1339 Abs. 3, § 1345 Abs. 1 (§ 1397 Abs. 1), § 1458 Abs. 2, § 1534. In der Nichtübertragbarkeit eines Rechtes liegt zugleich der Ausschluß der Verpfändbarkeit durch Rechtsgeschäfte, sowie der Ausschluß der Begründung eines Nießbrauches an demselben (§ 1022). Soweit ein Recht übertragbar ist, unterliegt dasselbe der Regel nach auch der Pfändung. Ausnahmen hiervon enthalten u. A. die §§ 1299 (§§ 1535, 2002 Abs. 2), 1992 Abs. 2. Ein nicht übertragbares Recht ist vorbehaltlich besonderer Bestimmung nach § 296 Abs. 2, § 312 Satz 2 der Pfändung nicht unterworfen. Die Befugniß über ein Recht durch Uebertragung zu verfügen, kann durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 295 Abs. 2, § 312 Satz 1, §§ 796, 1077)". Mot. I. S. 272.

3) Nießbrauch und Pfandrecht an Forderungen §§ 1021 ff., 1206 ff.

§ 293. Die Forderung aus einem Schuldverhältnisse kann auf einen neuen Gläubiger übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf (Uebertragung). Mit der Uebertragung hört der bisherige Gläubiger auf, Gläubiger zu sein, und tritt der neue Gläubiger an dessen Stelle.

1) Arten der Uebertragung: a) auf Vertrag (Abtretung), b) auf gerichtlicher Anordnung, c) unmittelbar auf Gesetz beruhende Uebertragung § 294 Abs. 1.

2) Nichtübertragbare Rechte §§ 295, 296, 312, 486, 644, 724 Abs. 3, §§ 727, 734—736, 1059, 1339; der Pflichttheilsanspruch ist übertragbar § 1992 Abs. 2 Satz 1. Vgl. Vorbem. 2.

3) Wirkungen der Uebertragung §§ 297, 301—305, 328; ferner wenn die Forderung durch Sicherheitshypothek oder durch Faustpfandrecht gesichert ist § 1129 Abs. 4, §§ 1186—1188, 1190.

4) Kenntniß des Schuldners §§ 304—308, 311.

5) Abtretung einer fremden Forderung §§ 309, 310.

6) Abtretung des ganzen gegenwärtigen Vermögens oder einer Erbschaft oder eines Bruchtheiles von solchen § 314.

7) Uebertragung und Abtretung der durch Hypothek gesicherten Forderung §§ 1086—1090, 1094 Abs. 2, 3, 4, §§ 1095 ff., 1112—1117; der Grundschuld § 1136.

8) Uebertragung des Eigenthumes §§ 828—833, 868—871, 874, 875, 948.

9) Gewährpflicht des bisherigen Gläubigers §§ 298—300.

10) Die Uebertragung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber erfolgt durch Uebergabe §§ 685 ff.

§ 294. Die Uebertragung kann auf einem Vertrage zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (Abtretung) oder auf gerichtlicher Anordnung oder unmittelbar auf Gesetz beruhen.

Die Abtretung erfolgt mit Schließung des Vertrages, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß durch den Vertrag die Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen soll. Auf den Vertrag finden die Vorschriften des § 290 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Uebertragung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt mit Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner.

1) „Schließung des Vertrages" §§ 77, 78, 87, 90.

2) Zu unterscheiden von der Uebertragung eines Rechtes, welche unmittelbar auf Gesetz beruht, ist die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung zur Abtretung z. B. § 238 Abs. 1, §§ 487, 1030, 1081 Abs. 2.

3) Uebertragung „kraft des Gesetzes" §§ 223, 337, 676, 1026, 1094, 1095, 1101, 1104, 1164, 1343, 1397, 1417, 1431.

4) Ein konstitutives Theilungsurtheil kennt der Entwurf nicht; vgl. §§ 769, 2151 ff.

§ 295. Eine Forderung, welche von einer nicht übertragbaren Eigenschaft des Gläubigers abhängt, oder bei welcher die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht möglich ist, oder deren Inhalt durch die Leistung an einen anderen Gläubiger verändert werden würde, ist nicht übertragbar.

Durch Rechtsgeschäft kann die Uebertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden.

1) Abs. 1 enthält eine Ausnahme von § 293.

2) Durch Abs. 2 wird die Wirkung des sog. pactum de non cedendo beschränkt. Vgl. dazu § 796.

3) Andere nicht übertragbare Ansprüche §§ 296, 644, 724 Abs. 3, §§ 727, 734—736, 1059, 1339 Abs. 3; Vorkaufsrecht § 486, vgl. Bem. 2 vor § 293.

4) Auch die Begründung eines Pfandrechtes durch Rechtsgeschäft oder eines Nießbrauches an der unübertragbaren Forderung ist ausgeschlossen §§ 1207, 1022.

5) Auf andere Rechte findet § 295 in Ermangelung besonderer Vorschriften entsprechende Anwendung § 312. 6) Vgl. § 107 Abs. 2.

§ 296. Wenn und soweit eine Forderung in Gemäßheit des § 749 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen ist, kann sie auch nicht übertragen werden.

Eine Forderung, welche nicht übertragen werden kann, ist der Pfändung nicht unterworfen, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

1) Abs. 1. enthält eine Ausnahme von § 293.
2) Zu Abs. 2 vgl. § 295 Abs. 1.
3) Ueber die Pfändbarkeit anderer nicht übertragbarer Rechte vgl. § 312 Satz 2. 4) Vgl. §§ 288, 312, 1022, 1207.

§ 297. Mit Uebertragung der Forderung gehen die mit dieser zur Zeit der Uebertragung verbundenen Vorzugsrechte auf den neuen Gläubiger über, selbst wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs noch nicht eröffnet ist. Ein Gleiches gilt von den mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechten.

1) „Mit Uebertragung der Forderung" §§ 293, 294 Abs. 2 u. 3.
2) Wegen der Sicherungshypothek und des Faustpfandrechtes vgl. § 1129 Abs. 4, §§ 1186—1188, 1190; im Uebrigen vgl. §§ 1086, 1108, 1112, 1197, 1206.
3) Vgl. bei der Schuldübernahme § 315.
4) Vorzugsrecht ist das Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Konkurse.

§ 298. Wer sich durch Vertrag zur Abtretung einer Forderung verpflichtet, haftet dem neuen Gläubiger nur für den rechtlichen Bestand der Forderung. Auf diese Haftung finden die Vorschriften der §§ 370, 371, 373 bis 377, 379, 380 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Dritter im Sinne der §§ 374 bis 377 auch der Schuldner anzusehen ist.

1) Ausnahmen § 58 Satz 4, §§ 443, 500 Abs. 2.
2) „Durch Vertrag" § 343.
3) Wegen der Schenkung vgl. §§ 442, 443.

§ 299. Hat der bisherige Gläubiger kraft eines Versprechens oder aus einem anderen besonderen Rechtsgrunde für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu haften, so bezieht sich diese Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Uebertragung.

1) „Zeit der Uebertragung" §§ 293, 294 Abs. 2 u. 3.
2) Wegen der Schenkung vgl. §§ 442, 443.

§ 300. Ist die Uebertragung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder unmittelbar kraft des Gesetzes erfolgt, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den rechtlichen Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, sofern nicht aus dem zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt.

1) „Uebertragung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder unmittelbar kraft Gesetzes" vgl. Anm. 2, 3 zu § 294.

§ 301. Durch die Uebertragung wird der bisherige Gläubiger verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur rechtlichen Verfolgung der Forderung nöthigen Aufschlüsse zu geben, die Beweismittel für die Forderung anzuzeigen, die zum Beweise dienenden Urkunden, soweit sie in seinen Händen sich befinden, insbesondere die Schuldurkunde auszuliefern, auch im Falle der Abtretung oder der unmittelbaren Uebertragung durch Gesetz eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung oder die Anerkennung der durch Gesetz erfolgten Uebertragung zu ertheilen, nachdem ihm die zu dieser Ertheilung erforderlichen Kosten von dem neuen Gläubiger vorgeschossen sind.

1) Vgl. § 1122.

§ 302. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger Einreden nicht entgegensetzen, welche eine ausschließliche Beziehung auf die Person des bisherigen Gläubigers haben.

1) Vgl. § 303. 2) Vgl. §§ 301, 308. 3) Vgl. §§ 607, 683 ff.

§ 303. Der Schuldner kann eine Gegenforderung, welche ihm gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, gegenüber dem neuen Gläubiger zur Aufrechnung bringen, wenn sie ihm bereits zu der Zeit zustand, in welcher er von der Uebertragung Kenntniß erhalten hat.

1) Aufrechnung §§ 281—289, insbesondere § 286.
2) Auf die Ansprüche des Hypothekengläubigers gegen den Schuldner von Versicherungsgeldern finden die §§ 303—306 entsprechende Anwendung § 1070 Abs. 2.
3) Die Vorschriften der §§ 303—305 finden gegenüber dem Anspruche aus der Hypothek keine Anwendung § 1089, soweit es sich nicht um rückständige Zinsen oder nicht zu einem bestimmten Betrage eingetragene Kosten handelt § 1090 Abs. 1.
4) Vgl. auch §§ 298, 1856, 297 Satz 2.

§ 304. Der neue Gläubiger muß eine nach der Uebertragung von dem Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeit an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung und jedes nach der Uebertragung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner über die Forderung geschlossene oder in Ansehung derselben von dem Einen gegenüber dem Anderen vorgenommene Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner von der Uebertragung zu derjenigen Zeit Kenntniß hatte, in welcher die Leistung bewirkt oder das Rechtsgeschäft geschlossen oder vorgenommen worden ist.

Das Gleiche gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, welches in einem nach der Uebertragung über die Forderung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner anhängig gewordenen Prozesse ergangen ist, es sei denn, daß der Schuldner von der Uebertragung zu derjenigen Zeit Kenntniß hatte, in welcher dieselbe hätte geltend gemacht werden können.

1) Erfüllung § 263. 2) Leistung § 206.
3) Vgl. Anm. 2, 3 zu § 303.

§ 305. Wird eine bereits übertragene Forderung von dem bisherigen Gläubiger an einen Dritten abgetreten, so finden zu Gunsten des Schuldners, welcher nur von der späteren Abtretung und nicht auch von der früheren Uebertragung unterrichtet war, die Vorschriften des § 304 entsprechende Anwendung. Einer späteren Abtretung steht gleich die Uebertragung der Forderung durch eine gerichtliche Anordnung, deren Wirksamkeit durch die bereits früher erfolgte Uebertragung ausgeschlossen wird, ingleichen die Ertheilung einer Urkunde über Anerkennung einer Uebertragung, welche kraft des Gesetzes erfolgt sein soll, aber wegen der bereits erfolgten Uebertragung nicht wirksam geschehen konnte.

1) Vgl. Anm. 2, 3 zu § 303.
2) „Ertheilung einer Urkunde über Anerkennung der Uebertragung" § 301.
3) Uebertragung der Forderung durch gerichtliche Anordnung vgl. § 307.

§ 306. Hat der Gläubiger dem Schuldner angezeigt, daß die Forderung übertragen sei, so gilt die angezeigte Uebertragung, auch wenn sie nicht erfolgt oder ungültig ist, im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem

Schuldner so lange als erfolgt und wirksam, bis der Gläubiger den Widerruf der Anzeige gegenüber dem Schuldner erklärt hat.

Der Anzeige der Uebertragung steht gleich die Vorlegung einer von dem Gläubiger ertheilten, die Abtretung der Forderung oder die Anerkennung der Uebertragung derselben an den Dritten enthaltende Urkunde. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldner zu der nach dem § 304 entscheidenden Zeit von der Richtigkeit der beurkundeten Uebertragung Kenntniß hatte.

1) „Die die Abtretung der Forderung oder die Anerkennung der Uebertragung enthaltende Urkunde" § 301.
2) Richtigkeit, Ungültigkeit §§ 108—114.
3) Vgl. Anm. 3 zu § 303. 4) „Anzeige" §§ 74—76.

§ 307. Die Unwirksamkeit einer durch gerichtliche Anordnung ausgesprochenen Uebertragung kann gegen den Schuldner nur geltend gemacht werden, wenn die Anordnung aufgehoben ist und der Schuldner zu der nach dem § 304 entscheidenden Zeit von der Aufhebung Kenntniß hatte.

1) „Unwirksamkeit einer durch gerichtliche Anordnung ausgesprochenen Uebertragung" § 305.

§ 308. Ist dem Schuldner weder die Uebertragung der Forderung von dem bisherigen Gläubiger angezeigt, noch von dem neuen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Urkunde vorgelegt, welche die Uebertragung oder deren Anerkennung von Seiten des bisherigen Gläubigers enthält, so ist die durch den neuen Gläubiger erfolgte Kündigung oder Mahnung unwirksam, wenn der Schuldner dieselbe bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen Mangels jener Anzeige oder wegen Mangels der Vorlegung jener Urkunde zurückweist. Der Schuldner wird ferner, wenn der neue Gläubiger vor Ergänzung des Mangels gegen ihn Klage erhoben hat, diesem für die Kosten nicht haftbar, welche durch das Bestreiten der Uebertragung verursacht werden; auch kann der Schuldner in einem solchen Falle von dem neuen Gläubiger den Ersatz der Kosten fordern, welche dadurch entstehen, daß er in dem Rechtsstreite dem bisherigen Gläubiger den Streit verkündet.

1) „Oeffentlich beglaubigte Urkunde . . . .“ § 301.
2) Mahnung § 254; Kündigung § 457. 3) §§ 272 ff.

§ 309. Die Abtretung einer dem Abtretenden nicht zustehenden Forderung ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung desjenigen erfolgt, welchem die Forderung zusteht.

1) Einwilligung § 127.
2) Vgl. §§ 266, 830 Satz 1, § 876 Abs. 1; ferner §§ 312, 834, 841, 983, 1087, 1091, 1106, 1107, 1134, 1142, 1144, 1147, 1196.

§ 310. Die Abtretung einer Forderung, welche dem Abtretenden nicht zustand, wird wirksam, wenn sie von demjenigen, welchem die Forderung zusteht, genehmigt wird, oder wenn der Abtretende die Forderung erwirbt, oder wenn der Abtretende von demjenigen, welchem die Forderung zusteht, beerbt wird und das Erlöschen des Inventarrechtes eintritt. Ist in den beiden letzten Fällen die Forderung an verschiedene Personen abgetreten, so wird nur die frühere Abtretung wirksam.

1) Genehmigung § 127. 2) Beerbung 1749.
3) Inventarrecht §§ 2092—2150, insbesondere das Erlöschen des Inventarrechtes §§ 2094, 2095, 2106.
4) Vgl. §§ 266, 830 Satz 2, § 876 Abs. 2 u. Anm. 2 zu § 309.

§ 311. Haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten den übertragbaren Theil ihres Diensteinkommens oder ihrer Pension abgetreten, so muß die auszahlende Kasse von dem bisherigen Gläubiger durch eine ihr auszuhändigende öffentlich beglaubigte Urkunde von der Abtretung benachrichtigt werden.

1) Uebertragbarer Theil des Diensteinkommens bezw. der Pension § 296; CPO. § 749 Abs. 1 Nr. 7 u. 8, Abs. 2, 4, 5.
2) Mangel der Form § 91 Abs. 2.

§ 312. Die Vorschriften über die Uebertragung der Forderungen und über die Zulässigkeit der Pfändung von Forderungen finden auf die Uebertragung und Pfändung anderer Rechte in Ermangelung besonderer Vorschriften entsprechende Anwendung. Ein nichtübertragbares Recht ist insoweit, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, der Pfändung unterworfen, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

1) Die Uebertragung der aus den letzten drei Büchern folgenden Rechte ist, soweit sie übertragbar sind, meist besonders geordnet, daher bezieht sich Satz 1 wesentlich auf die nicht im Entwurfe geordneten Rechte.

2) Nur der Ausübung nach übertragbar § 1047 (wenn so bestimmt ist).
3) Ueber die Verpfändung der unter Satz 1 fallenden Rechte vgl. § 1212.
4) Zulässigkeit der Pfändung von „Forderungen" § 296.

§ 313. Hat Jemand sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder eine ihm angefallene oder ihm übertragene Erbschaft einem Anderen zu übertragen, so werden alle zu dem Vermögen oder zu der Erbschaft gehörende Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist, auch wenn sie nicht bekannt sind, auf den Anderen durch die Vereinbarung übertragen, welche den Willen der Vertragschließenden ergiebt, daß mit der Vereinbarung die Abtretung dieser Rechte oder die Uebertragung des Vermögens oder der Erbschaft bewirkt sein soll.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn nur ein Bruchtheil des Vermögens oder der Erbschaft zu übertragen ist.

1) Vgl. §§ 319, 350 Abs. 2, §§ 488 ff., 500, 501, 1038, 1039.
2) Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag (§ 294 Abs. 2) genügend ist §§ 293, 312.

§§ 314—319.

II. Schuldübernahme.*

*1) Dieses Kapitel behandelt außer der Schuldübernahme auch die „Erfüllungsübernahme" § 318, und die Uebernahme des ganzen gegenwärtigen Vermögens eines Anderen oder eines Bruchtheiles eines solchen Vermögens § 319.

§ 314. Die Verbindlichkeit aus einem Schuldverhältnisse kann durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Dritten von diesem in der Weise übernommen werden, daß der bisherige Schuldner aufhört, Schuldner zu sein, und der Dritte an dessen Stelle tritt (Schuldübernahme).

1) Verbindlichkeit aus einem Schuldverhältnisse §§ 206, 224—231.
2) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87.
3) Schuldübernahme durch Vertrag zwischen Schuldner und Schuldübernehmer § 315. 4) Einreden des Schuldübernehmers § 316.
5) Nebenrechte § 317. 6) § 314 ist eine Konsequenz aus § 227.

§ 315. Die Schuldübernahme kann auch durch einen Vertrag erfolgen, welcher zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Schuldübernehmer geschlossen wird. Ein solcher Vertrag wird für und gegen den Gläubiger erst mit dessen Genehmigung wirksam. Bis zur Ertheilung der Genehmigung können die Vertragschließenden den Vertrag aufheben

oder ändern. Der Schuldübernehmer ist dem bisherigen Schuldner zur Verschaffung der Genehmigung verpflichtet.

Das Recht des Gläubigers zur Ertheilung der Genehmigung ist davon abhängig, daß ihm der eine oder andere Vertragschließende von dem Vertrage Mittheilung gemacht hat. Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Gläubiger zur nachträglichen Ertheilung derselben nur berechtigt, wenn er zu derselben aufgefordert wird. Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem Mittheilenden innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt; die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem Mittheilenden erklärt werden.

1) Genehmigung § 127 verb. mit § 315 Abs. 2; vgl. auch § 65 Abs. 5, § 123 Abs. 3, §§ 1288, 1300. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 weicht ab von § 127 Abs. 2.

2) Ausnahme von Abs. 1 Satz 4 § 318 Abs. 2 Satz 2.

3) „Im Zweifel ist anzunehmen, daß nicht die Schuldübernahme, sondern die Erfüllungsübernahme beabsichtigt sei“ § 318 Abs. 1 Satz 2.

4) Berechnung der Frist §§ 147—153. 5) „Gegenüber“ §§ 74—76.

6) Vgl. § 316 Satz 2 u. §§ 412—416.

7) Wegen der Verpflichtung des Schuldübernehmers, dem bisherigen Schuldner die Genehmigung des Gläubigers zu verschaffen vgl. § 348 Abs. 2.

§ 316. Der Schuldübernehmer kann dem Gläubiger Einreden nicht entgegensetzen, welche eine ausschließliche Beziehung auf die Person des bisherigen Schuldners haben. Er kann Forderungen, welche dem bisherigen Schuldner zustehen, nicht zur Aufrechnung bringen. Er kann Einwendungen aus dem Rechtsgrunde der zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner vereinbarten Schuldübernahme nicht herleiten.

1) Aufrechnung §§ 281—289.

2) Zu Satz 2 vgl. § 315; vgl. auch § 416.

§ 317. Die zur Zeit der Schuldübernahme mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechte bleiben bestehen. Nicht bestehen bleiben jedoch die Rechte aus einer von einem Dritten für die Forderung geleisteten Bürgschaft oder bewirkten Verpfändung, es sei denn, daß ohne Rücksicht auf die Person des bisherigen Schuldners die Bürgschaft geleistet und das Pfandrecht bestellt worden ist, oder daß der Gegenstand des Pfand-

rechtes zur Zeit der Schuldübernahme dem Schuldner rechtlich zugehört.

Die zur Zeit der Schuldübernahme mit der Forderung verbundenen bloßen Vorzugsrechte fallen weg.

§ 318. Verpflichtet ein Dritter sich dem Schuldner, die Leistung an den Gläubiger zu bewirken (Erfüllungsübernahme), so haftet er nur dafür, daß der Gläubiger den Schuldner nicht in Anspruch nimmt; er ist nicht verpflichtet, die sofortige Befreiung des Schuldners zu bewirken. Im Zweifel ist anzunehmen, daß nicht die Schuldübernahme, sondern die Erfüllungsübernahme beabsichtigt sei.

Ist bei einem Kaufvertrage vereinbart, daß der Käufer eine Verbindlichkeit, für welche der Verkäufer persönlich haftet, in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen habe, so ist, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, eine den Vorschriften des § 315 unterliegende Schuldübernahme als vereinbart anzusehen. Der Käufer ist jedoch zur Verschaffung der Genehmigung des Gläubigers nicht verpflichtet; er haftet dem Verkäufer nur dafür, daß dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

1) Leistung §§ 206, 224—231. 2) Schuldübernahme § 315.
3) Abs. 1 Satz 2 korrespondirt mit § 264 Satz 3.
4) Abs. 2 Satz 2 enthält eine Ausnahme von § 315 Abs. 1 Satz 4.
5) Tausch § 502.

§ 319. Uebernimmt Jemand durch Vertrag das ganze gegenwärtige Vermögen eines Anderen, so haftet er den Gläubigern des letzteren von der Schließung des Vertrages an für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden, jedoch nicht über den Werth des Aktivvermögens hinaus und unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners. Wird das Aktivvermögen, bevor es dem Uebernehmer ausgefolgt ist, ohne dessen Verschulden vermindert, so haftet der Uebernehmer nicht über den Werth des übrig gebliebenen Vermögens hinaus.

Eine Vereinbarung, durch welche die im ersten Absatze vorgeschriebene Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

Im Falle der Uebernahme nur eines Bruchtheiles des

Vermögens finden die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 313, 1038 ff.; vgl. auch §§ 488 ff., insbesondere § 498.
2) Die in Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3 bezeichneten Verträge bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Form § 350 Abs. 2.
3) Die Beschränkung der Haftung auf den Werth des Aktivvermögens steht im Einklange mit den erbrechtlichen Vorschriften über das Inventarrecht §§ 2092 ff.
4) Wegen der gleichzeitigen Haftung des Veräußerers des Vermögens vgl. §§ 321 ff.

Fünfter Titel.

Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern.* §§ 320—341.

*1) In diesem Kapitel werden folgende Fälle behandelt: a) bei einem Schuldverhältnisse stehen mehrere Gläubiger einem Schuldner oder ein Gläubiger mehreren Schuldnern oder mehrere Gläubiger mehreren Schuldnern gegenüber, und die Leistung ist theilbar § 320; b) bei dem Vorhandensein mehrerer Gläubiger ist jeder derselben die ganze Leistung zu fordern berechtigt oder bei dem Vorhandensein mehrerer Schuldner jeder Schuldner die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, während die Leistung nur einmal zu geschehen hat; Gesammtschuldverhältniß §§ 321—338; c) bei einem Schuldverhältnisse haben mehrere Gläubiger eine untheilbare Leistung zu fordern § 339; d) mehrere Schuldner sind zu einer untheilbaren Leistung verpflichtet § 340; e) an die Stelle der untheilbaren Leistung tritt eine theilbare § 341.

§ 320. Stehen bei einem Schuldverhältnisse mehrere Gläubiger einem Schuldner oder ein Gläubiger mehreren Schuldnern oder mehrere Gläubiger mehreren Schuldnern gegenüber und ist die Leistung theilbar, so ist jeder Gläubiger nur einen gleichen Theil der Leistung zu fordern berechtigt und jede Schuldner nur einen gleichen Theil derselben zu bewirken verpflichtet, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

1) Gesammtschuldverhältniß §§ 321—338.
2) Untheilbare Leistung §§ 339—341.
3) Bei allen Formen der ehelichen und bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden auf eine zum Gesammtgute gehörende Mehrforderung, bei welcher durch die Gütergemeinschaft eine Mehrheit von Gläubigern eingetreten ist, die §§ 320—323, 325—337, 339, 341 bis zur erfolgten Auseinandersetzung (§ 1373) keine Anwendung §§ 1344, 1397 Abs. 1, §§ 1417, 1431.
4) Ein Gesammtgläubigerverhältniß statuirt der Entwurf in § 1769 Satz 2.
5) Eine Haftung als Gesammtschuldner schreibt der Entwurf vor in

§ 47 Satz 2, § 56 (Vorstand und Liquidatoren einer Körperschaft); § 673 (Mitbürgen); § 714 (unerlaubte Handlung), § 731; § 1056 Abs. 2; § 1696 Abs. 2, § 1743 (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger).

§ 321. Ist bei dem Vorhandensein mehrerer Gläubiger jeder derselben die ganze Leistung zu fordern berechtigt oder bei dem Vorhandensein mehrerer Schuldner jeder Schuldner die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, während die Leistung nur einmal zu geschehen hat (Gesammtschuldverhältniß), so gelten für ein solches Schuldverhältniß die Vorschriften der §§ 322 bis 338.

Ein Gesammtschuldverhältniß ist als durch Rechtsgeschäft begründet insbesondere dann anzunehmen, wenn in dem letzteren die Ausdrücke „Alle für Einen und Einer für Alle" oder „zu ungetheilter Hand" oder „sammt und sonders" oder „solidarisch" oder „korreal" gebraucht sind.

1) Leistung §§ 206, 224—231.
2) Abs. 2 enthält eine Beschränkung des § 73.
3) Vgl. Anm. 3, 4 zu § 320. 4) Variationsrecht §§ 323, 324.
5) Verschulden nur eines Gesammtgläubigers oder Gesammtschuldners § 325. 6) Mahnung, Kündigung und Verzug § 326.
7) Wirkung des Urtheiles § 327. 8) Uebertragung § 328.
9) Erfüllung und Erfüllungssurrogate § 329.
10) Aufrechnung §§ 330, 331. 11) Erlaß § 332.
12) Vereinigung § 333. 13) Unmöglichkeit der Leistung § 334.
14) Verjährung, Unterbrechung und Hemmung der Verjährung §§ 335, 336.
15) Verhältniß der Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner unter einander §§ 337, 338.

§ 322. Der eine Gesammtgläubiger oder der eine Gesammtschuldner kann schlechthin, der andere unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung oder jeder unter einer anderen Bedingung oder Zeitbestimmung berechtigt oder verpflichtet sein.

Die Berechtigung des einen Gesammtgläubigers und die Verpflichtung des einen Gesammtschuldners wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Berechtigung der übrigen Gesammtgläubiger oder die Verpflichtung der übrigen Gesammtschuldner nicht zur Entstehung gelangt ist.

1) Bedingung §§ 128, 129, 143. 2) Zeitbestimmung §§ 141, 142.
3) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 323. Sind mehrere Gesammtgläubiger vorhanden, so kann der Schuldner, auch wenn ein Gläubiger die Leistung

gefordert hat, noch an einen anderen Gläubiger leisten. Dies gilt selbst dann, wenn die Forderung von Seiten eines Gläubigers bereits gerichtlich verfolgt ist. Auch schließt das von dem Schuldner einem Gläubiger gegebene Erfüllungsversprechen die übrigen Gläubiger nicht aus.

1) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 324. Sind mehrere Gesammtschuldner vorhanden, so ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl von allen Schuldnern oder von einigen oder von einem derselben die ganze Leistung oder einen Theil zu fordern, auch seine Wahl bis zur Befriedigung zu ändern.

§ 325. Fällt nur einem oder einigen Gesammtgläubigern oder nur einem oder einigen Gesammtschuldnern ein Verschulden zur Last, so wird wegen dieses Verschuldens nicht von den übrigen Gesammtgläubigern und den übrigen Gesammtschuldnern gehaftet.

1) Fahrlässigkeit §§ 144—146. 2) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 326. Die von Seiten eines Gesammtgläubigers erfolgte Kündigung oder Mahnung wirkt nicht für die übrigen Gesammtgläubiger; das Anbieten der Leistung von Seiten des Schuldners an einen Gesammtgläubiger, sowie der Verzug eines Gesammtgläubigers wirken nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger.

Die von Seiten des Gläubigers gegenüber einem Gesammtschuldner erfolgte Kündigung oder Mahnung sowie der Verzug eines Gesammtschuldners wirken nicht gegen die übrigen Gesammtschuldner; das Anbieten der Leistung von Seiten eines Gesammtschuldners wirkt nicht für die übrigen Gesammtschuldner.

1) Kündigung § 457. 2) Mahnung § 245.
3) „Anbieten der Leistung", Verzug des Gläubigers §§ 254—262; Verzug des Schuldners §§ 245—261.
4) Die Erfüllung durch öffentliche Hinterlegung wirkt für alle Gesammtschuldner und gegen alle Gesammtgläubiger § 329 Abs. 2.
5) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 327. Das zwischen einem Gesammtgläubiger und dem Schuldner oder zwischen dem Gläubiger und einem Gesammtschuldner ergangene rechtskräftige Urtheil wirkt nicht für und nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner.

1) Vgl. Anm. 3 zu § 320.
2) Die Vorschrift steht im Einklange mit § 192.

§ 328. Durch Uebertragung der Forderung von Seiten eines Gesammtgläubigers werden die Rechte der übrigen Gesammtgläubiger nicht berührt.

1) Uebertragung §§ 293—311. 2) Vgl. Anm. 3 zu § 320.
3) Die Vorschrift stimmt überein mit § 323.

§ 329. Die an einen Gesammtgläubiger geschehene Erfüllung wirkt auch gegen die übrigen Gesammtgläubiger. Die von einem Gesammtschuldner geschehene Erfüllung wirkt auch für die übrigen Gesammtschuldner.

Dasselbe gilt von der Erfüllung durch öffentliche Hinterlegung und von der Leistung an Erfüllungsstatt.

1) Erfüllung §§ 263, 266—268.
2) Erfüllung durch öffentliche Hinterlegung §§ 272—280, insbesondere § 276. 3) Leistung an Erfüllungsstatt § 264.
4) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 330. Die dem Schuldner gegen einen Gesammtgläubiger zustehende Gegenforderung kann nicht den übrigen Gesammtgläubigern, die einem Gesammtschuldner gegen den Gläubiger zustehende Gegenforderung kann nicht von den übrigen Gesammtschuldnern aufgerechnet werden.

1) Aufrechnen, Gegenforderung §§ 281—289.
2) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 331. Die zwischen dem Schuldner und einem Gesammtgläubiger erfolgte Aufrechnung wirkt auch gegen die übrigen Gesammtgläubiger, die zwischen einem Gesammtschuldner und dem Gläubiger erfolgte Aufrechnung auch für die übrigen Gesammtschuldner.

1) Aufrechnung §§ 281—289, insbesondere § 282.
2) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 332. Der von einem Gesammtgläubiger dem Schuldner und der von dem Gläubiger einem Gesammtschuldner bewilligte Erlaß wirkt auch gegen die übrigen Gesammtgläubiger und für die übrigen Gesammtschuldner, wenn die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses gewollt war.

1) Erlaß § 290. 2) „Gewollt" §§ 72, 73.
3) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 333. Die Vereinigung von Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines Gesammtgläubigers oder eines

Gesammtschuldners wirkt nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger oder für die übrigen Gesammtschuldner.

1) Vereinigung § 291. 2) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 334. Die nur in der Person eines Gesammtgläubigers oder nur in der Person eines Gesammtschuldners eingetretene Unmöglichkeit der Leistung wirkt nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger und nicht für die übrigen Gesammtschuldner.

Die durch einen Gesammtschuldner verschuldete völlige oder theilweise Unmöglichkeit der Leistung wirkt für die übrigen Gesammtschuldner als zufällige Unmöglichkeit.

1) Unmöglichkeit der Leistung §§ 237—242.
2) Zufällige Unmöglichkeit § 237; vgl. § 368.
3) Beweislast § 239. 4) Abs. 2 steht im Einklang mit § 325.
5) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 335. Die von einem Gesammtgläubiger bewirkte oder gegen einen Gesammtschuldner eingetretene Unterbrechung der Verjährung sowie die in Ansehung eines Gesammtgläubigers oder eines Gesammtschuldners eingetretene Hemmung der Verjährung wirkt nicht für die übrigen Gesammtgläubiger und nicht gegen die übrigen Gesammtschuldner.

1) Verjährung §§ 154—185.
2) Unterbrechung der Verjährung § 161 Abs. 2, §§ 169, 170, 171 Abs. 2 bis 5, §§ 172, 174—176, 180; CPO. § 190.
3) Hemmung der Verjährung § 161 Abs. 1, §§ 162—165, 168.
4) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 336. Die gegen einen Gesammtgläubiger und die für einen Gesammtschuldner eingetretene Verjährung wirkt nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger und nicht für die übrigen Gesammtschuldner.

1) Verjährung §§ 154—185, insbesondere §§ 155—160.
2) Vgl. Anm. 3 zu § 320.

§ 337. Soweit nicht aus Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes sich ergiebt, gelten im Verhältniß zu einander die Gesammtgläubiger als zu gleichen Antheilen berechtigt, die Gesammtschuldner als zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Ein Gesammtschuldner, welcher mehr als seinen Antheil geleistet hat, kann insoweit, als er Ersatz von den übrigen Gesammtschuldnern zu verlangen berechtigt ist, auch die Rechte des Gläubigers geltend machen. Zum Nachtheile

des Gläubigers kann die Uebertragung nicht geltend gemacht werden.

Kann von einem Gesammtschuldner der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Gesammtschuldnern nach Maßgabe dieser Verpflichtung zu tragen.

1) Gesammtgläubiger, Gesammtschuldner § 321.
2) Uebertragung unmittelbar auf Gesetz beruhend §§ 293, 294 Abs. 1.
3) Vgl. Anm. 3 zu § 320.
4) Ausnahmen von Abs. 1 §§ 338, 713, 1696, § 1769 Abs. 2 Satz 2.
5) Zu Abs. 2 vgl. § 297.

§ 338. Haften Mehrere als Gesammtschuldner für Schadensersatz aus einer widerrechtlichen Handlung, so steht demjenigen, welcher vorsätzlich gehandelt hat, ein Ersatzanspruch gegen die übrigen Gesammtschuldner nicht zu.

1) Schadensersatz §§ 218—223.
2) Widerrechtliche Handlung vgl. §§ 714, 731.
3) Ersatzanspruch § 337.
4) § 338 enthält eine Ausnahme von der Regel des § 337 Abs. 1.

§ 339. Haben bei einem Schuldverhältnisse mehrere Gläubiger eine untheilbare Leistung zu fordern, so darf der Schuldner nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich leisten; jeder Gläubiger ist die Leistung an alle zu fordern berechtigt. Ist das Schuldverhältniß von der Art, daß durch die Leistung an einen Gläubliger auch die übrigen befriedigt werden, so ist jeder Gläubiger zur Forderung der ganzen Leistung berechtigt.

Eine Thatsache, welche sich nur in der Person eines der Gläubiger ereignet, insbesondere dessen Thun oder Unterlassen, wirkt nicht für und nicht gegen die übrigen Gläubiger.

1) Vgl. Anm. 3 zu § 320.
2) Eintreten einer theilbaren Leistung an die Stelle der untheilbaren Leistung § 341.
3) Vgl. §§ 769, 772.
4) Zu Abs. 2 vgl. §§ 325, 326, 334.

§ 340. Sind bei einem Schuldverhältnisse mehrere Schuldner zu einer untheilbaren Leistung verpflichtet, so hat jeder derselben das Ganze zu leisten. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften über das Gesammtschuldverhältniß Anwendung.

1) Vorschriften über das Gesammtschuldverhältniß §§ 321—338.
2) Ausnahme § 341.

§ 341. Tritt an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare Leistung, insbesondere Wertherſatz oder Schadensersatz, so ist jeder Gläubiger nur seinen Theil zu fordern berechtigt, jeder Schuldner nur seinen Theil zu leisten verpflichtet.

1) Vgl. Anm. 3 zu § 320.
2) Schadensersatz vgl. § 218 u. Anm. zu demselben.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden. §§ 342—703

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften. §§ 342—436.

I. Einseitiges Versprechen. §§ 342, 343.

§ 342. Das einseitige, nicht angenommene Versprechen ist unverbindlich, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

1) Errichtung der Stiftung § 58 Satz 2.
2) Auslobung §§ 581—584.
3) Schuldverschreibung auf den Inhaber §§ 685 ff.
4) Vgl. auch Vertragsantrag §§ 80 ff., Versprechen der Leistung an einen Dritten §§ 412 ff.

§ 343. Wird ein einseitiges Versprechen von dem Gesetze als verbindlich anerkannt, so finden auf das daraus entstehende Schuldverhältniß die für Schuldverhältnisse aus Verträgen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

1) „Die für Schuldverhältnisse aus Verträgen geltenden Grundsätze" §§ 344 ff.

II. Gegenstand der Verträge.* §§ 344—358.

*1) In dem vorliegenden Kapitel werden zunächst diejenigen Gegenstände behandelt, welche nicht Gegenstand eines gültigen oder eines wirksamen Vertrages sein können; nämlich die unmögliche (§§ 344 bis 346), die durch Gesetz verbotene (§§ 344—347) und die gegen die guten Sitten verstoßende Leistung (§ 344); die Erbschaft oder der Bruchtheil einer solchen, ein Vermächtniß oder ein Pflichttheilsanspruch, wenn der Erblasser noch lebt oder unbestimmt ist (§ 349); das ganze künftige Vermögen einer Person oder ein Bruchtheil desselben (§ 350 Abs, 1); der unbestimmte Gegenstand (§ 352). Daraus ergiebt sich aber zugleich, wie beschaffen der Gegenstand eines gültigen und wirksamen Vertrages sein muß. Weiter finden sich hier Vorschriften über Verträge, welche Gegenstände oder Handlungen

eines Dritten betreffen § 348; über die Form von Verträgen, welche gewisse Gegenstände betreffen §§ 350, 351; über die Beseitigung scheinbarer Unbestimmtheit des Gegenstandes §§ 353—357; über Zinsen und Zinseszinsen § 358.

§ 344. Ist ein Vertrag auf eine Leistung gerichtet, welche unmöglich oder durch Gesetz verboten ist oder welche gegen die guten Sitten verstößt, so ist derselbe nichtig.

1) Nichtig §§ 108—111, 114, vgl. §§ 105, 106.

2) Weitere Vorschriften über den Fall der Unmöglichkeit der Leistung zur Zeit des Vertragsschlusses §§ 345, 346; über den Vertrag, welcher auf eine durch Gesetz verbotene Leistung gerichtet ist §§ 345 bis 347; diese letzteren Vorschriften beziehen sich auch auf den Vertrag, dessen Schließung durch Gesetz verboten ist § 347.

3) Vgl. auch § 1853.

4) Vertrag über die Abtretung einer nicht bestehenden Forderung §§ 298, 443.

§ 345. Hat bei der Schließung eines Vertrages, in welchem eine unmögliche Leistung versprochen worden ist, der eine Vertragschließende die Unmöglichkeit gekannt, oder beruhte seine Unkenntniß der Unmöglichkeit auf Fahrlässigkeit, so haftet er dem anderen Vertragschließenden für Schadensersatz, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrages wegen Nichterfüllung zu ersetzen gehabt hätte. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der andere Vertragschließende die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn die versprochene Leistung nur theilweise oder wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich ist, der Vertrag aber im Uebrigen nach Maßgabe des § 114 oder des § 211 Abs. 1 gültig ist.

1) Schließung des Vertrages §§ 72, 73, 77, 78, 87, 90.

2) Fahrlässigkeit §§ 144, 145.

3) Schadensersatz §§ 218—223; wegen Nichterfüllung § 240.

4) Kennenmüssen § 146. 5) Vgl. auch §§ 737 ff.

§ 346. Ist die Unmöglichkeit einer Leistung von der Art, daß sie gehoben werden kann, so kann für den Fall, daß die Leistung später möglich wird, ein Vertrag über dieselbe gültig geschlossen werden.

Wird ein Vertrag über eine solche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung geschlossen, so ist der Vertrag gültig, seine Wirksamkeit aber davon abhängig, daß

bis zur Zeit der Erfüllung der Bedingung die Unmöglichkeit weggefallen ist.

1) Aufschiebende Bedingung §§ 128, 143. 2) Vgl. § 1853.
3) Abs. 1 steht im Einklange mit § 344.
4) Zu Abs. 2 vgl. § 134.

§ 347. Auf einen Vertrag, dessen Schließung durch Gesetz verboten oder welcher auf eine durch Gesetz verbotene Leistung gerichtet ist, finden die Vorschriften der §§ 345, 346 entsprechende Anwendung.

1) „Vertrag, dessen Schließung durch Gesetz verboten ist" vgl. § 105.
2) „Vertrag, welcher auf eine durch Gesetz verbotene Leistung gerichtet ist" vgl. § 344. 3) Vgl. § 1853.

§ 348. Ein Vertrag ist deshalb nicht ungültig, weil die Leistung auf Sachen oder Rechte eines Dritten sich bezieht.

Ein Vertrag über die Handlung eines Dritten verpflichtet im Zweifel den Versprechenden, für den Erfolg seines Versprechens einzustehen.

1) Vgl. §§ 442, 443, 551 und §§ 237 ff., 377.

§ 349. Der über die Erbschaft eines Dritten oder über den Bruchtheil einer solchen Erbschaft vor dem Tode des Erblassers geschlossene Vertrag ist nichtig. Dies gilt auch von der Erbschaft eines unbestimmten Dritten.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auf Verträge über ein Vermächtniß oder über einen Pflichttheilsanspruch entsprechende Anwendung.

1) Erbschaft § 1749. 2) Vermächtniß § 1756.
3) Pflichttheilsanspruch § 1976. 4) Vgl. § 1857.
5) Erbverträge §§ 1940 ff. 6) Erbschaftskauf §§ 488 ff.
7) Vgl. § 319 Abs. 3, § 350.
8) Erbschaft des Todterklärten § 22 Abs. 2.

§ 350. Der Vertrag, durch welchen Jemand sein ganzes künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben einem Anderen zu übertragen oder den Nießbrauch daran zu bestellen sich verpflichtet, ist nichtig.

Der Vertrag, durch welchen Jemand sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben einem Anderen zu übertragen oder den Nießbrauch daran zu bestellen sich verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

1) Nießbrauch § 980; insbesondere an einem Vermögen §§ 1038—1042.
2) Nichtig §§ 108—111, 114.

3) Zu Abs. 2 vgl. § 91 Abs. 2, §§ 313, 319, 1039, 1040.
4) Das Recht der Eheverträge wird durch § 350 nicht berührt.

§ 351. Der Vertrag, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der ohne Beobachtung der gerichtlichen oder notariellen Form geschlossene Vertrag erlangt durch die Auflassung und die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch nach seinem ganzen Inhalte Gültigkeit.

1) Grundstück, Berechtigung, welche ein Blatt im Grundbuche haben kann § 781.
2) Abs. 1 behandelt den obligatorischen Veräußerungsvertrag, § 828 den dinglichen.
3) Abs. 2 enthält eine in § 91 Abs. 2 vorbehaltene Ausnahme von demselben. 4) Auflassung §§ 828, 868.

§ 352. Ist die Leistung, welche den Gegenstand eines Vertrages bilden soll, weder bestimmt bezeichnet, noch nach den im Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln, so ist der Vertrag nichtig.

1) Vgl. §§ 73, 359. 2) Nichtig §§ 108—111, 114.
3) Vgl. § 1847.

§ 353. Soll die Leistung von einem der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß derselbe die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen habe.

Die Bestimmung ist getroffen, wenn sie gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt ist; die getroffene Bestimmung ist unwiderruflich.

Wird die Bestimmung verzögert, so erfolgt sie durch Urtheil.

Ingleichen erfolgt die Entscheidung durch Urtheil, wenn die von dem einen Vertragschließenden getroffene Bestimmung von dem anderen als billig nicht anerkannt wird.

1) „Erklärt“ §§ 72—76. 2) Gegenüber dem Andern § 74.
3) „Verzögert“ vgl. § 86 Abs. 4 Satz 3 sowie § 245.

§ 354. Ist für eine Leistung eine Gegenleistung ausdrücklich oder stillschweigend ohne nähere Festsetzung der Größe bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung der Größe der Gegenleistung dem billigen

Ermessen desjenigen überlassen sei, welchem die letztere gebührt.

1) Vgl. § 559 Abs. 2, § 567 Abs. 2, § 586 Satz 2, § 615 Satz 2.

§ 355. Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will, oder wenn er dieselbe verzögert. Dasselbe gilt, wenn die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen soll und diese zu einer Uebereinstimmung nicht gelangen. Ist jedoch eine Summe von mehreren Dritten zu bestimmen, so ist bei Bestimmung verschiedener Summen die Durchschnittssumme maßgebend.

1) Wann die Bestimmung getroffen ist, ergiebt § 356; wie sie zu treffen ist § 357. 2) Vgl. § 212.

§ 356. Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung ist getroffen, wenn sie gegenüber einem der Vertragschließenden erklärt ist; die getroffene Bestimmung ist unwiderruflich.

1) „Gegenüber einem der Vertragschließenden" § 74.
2) „Erklärt" §§ 72, 73. 3) Vgl. §§ 355, 357.

§ 357. Soll die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten erfolgen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß derselbe die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen habe. Wird die Bestimmung des Dritten von einem Theile als billig nicht anerkannt, so erfolgt die Entscheidung durch Urtheil. Der die Bestimmung nicht anerkennende Theil hat die Unbilligkeit zu beweisen.

1) Satz 3 steht im Einklang mit § 193 Satz 1.

§ 358. Zinsen können zu jeder Höhe durch Vertrag bedungen werden, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Wucher entgegenstehen. Dies gilt auch für die Vereinbarung von Zinsen aus rückständigen Zinsen.

Die im Voraus getroffene Abrede, daß fällig werdende Zinsen im Falle der Nichtbezahlung wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

1) Nichtig §§ 108—111, 114. 2) Vgl. § 217.

III. Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen.* §§ 359—369.

*1) Inhalt der Schuldverhältnisse überhaupt §§ 224—262.
2) Während die §§ 359, 360 Vorschriften über den Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen überhaupt enthalten, befaßt sich § 361

mit dem Fixgeschäft und geben die §§ 362—369 allgemeine Vorschriften über die gegenseitigen Verträge.

§ 359. Der Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden zu demjenigen, was sich aus den Bestimmungen und der Natur des Vertrages nach Gesetz und Verkehrssitte sowie mit Rücksicht auf Treue und Glauben als Inhalt seiner Verbindlichkeit ergiebt.

1) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87. 2) Anspruch § 154.

3) Leistung §§ 206, 224—231.

4) „Natur des Vertrages" vgl. §§ 115, 229, 292.

5) Vgl. insbesondere § 632; ferner §§ 301, 462.

§ 360. Erfüllt der eine Vertragschließende seine Verbindlichkeit nicht, so ist der andere deshalb nicht berechtigt, einseitig von dem Vertrage abzugehen, wenn nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein Anderes bestimmt ist.

1) „Verbindlichkeit" § 359.

2) Vgl. a) Fixgeschäft § 361; b) Rücktritt wegen Unmöglichkeit der Leistung oder Nichterfüllung des rechtskräftigen Urtheiles §§ 243, 369; c) Rücktritt wegen veränderter Umstände bei dem pactum de mutuando § 458; d) Rücktritt wegen Entwehrung § 377 Abs. 2; e) Wandelung §§ 383, 387, 397—399, 404 ff.; f) Vorbehalt des Rücktrittes §§ 426 ff.; g) Vorbehalt des besseren Gebotes §§ 474 ff.; h) Rücktritt vom Miethsvertrage oder Pachtvertrage §§ 505, 509, 510, 528, 529, 530, 532; i) vom Dienstvertrage und Werkvertrage §§ 566, 569, 571, 578, 579. Vgl. wegen des Widerrufes der Schenkung §§ 449 ff.; wegen des Rücktrittes vom Erbeinsetzungsvertrage §§ 1958, 1959, 1961, 1962.

§ 361. Ergiebt sich aus dem Vertrage, daß die Vertragsleistung von dem einen Vertragschließenden genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder binnen der bestimmten Frist erfolgt, der andere Vertragschließende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten oder seine Rechte aus dem Vertrage geltend zu machen.

Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschriften der §§ 426 bis 431, 433 entsprechende Anwendung.

1) Vertragsleistung §§ 154, 206, 224—231, 359.

2) Berechnung der Frist §§ 147—153.

3) Rechte aus dem Vertrage vgl. z. B. § 421. 4) Vgl. § 569 Abs. 4.

§ 362. Der gegenseitige Vertrag ist von den Vertragschließenden wechselseitig zu gleicher Zeit (Zug um Zug) zu erfüllen, sofern nicht aus dem Gesetze oder dem Vertrage ein Anderes sich ergiebt.

1) Gegenseitiger Vertrag mit der Bestimmung, daß der eine Vertragschließende an denselben nur dann gebunden sei, wenn er wolle § 79.
2) Mehrheit der vertragschließenden Personen auf der einen oder anderen Seite § 363.
3) Recht zur Verweigerung der Gegenleistung § 364.
4) Klagen aus dem gegenseitigen Vertrage §§ 365, 366.
5) Mangelhaftigkeit der als Erfüllung angenommenen Leistung § 367.
6) Unmöglichkeit der Leistung oder der Gegenleistung §§ 368, 369.
7) Vgl. §§ 77, 78, 87, 90; §§ 105, 106, 108 ff.; §§ 237 ff., 245 ff., 254 ff.

§ 363. Sind bei einem gegenseitigen Vertrage auf der einen oder anderen Seite mehrere Personen als Vertragschließende betheiligt, oder ist der eine oder der andere Theil von Mehreren beerbt worden, so kann ein Einzelner der mehreren Vertragschließenden oder Erben, sofern nicht der andere Vertragschließende vorzuleisten verpflichtet ist, seinen Antheil an der dem letzteren obliegenden Leistung nur gegen Bewirkung der demselben aus dem Vertrage gebührenden vollständigen Leistung verlangen.

1) Erbe § 1749.
2) Die aus dem Vertrage gebührende Leistung §§ 206, 224—231, 359.
3) Vgl. §§ 320, 433.

§ 364. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage auf die ihm obliegende Leistung in Anspruch genommen wird, bevor er die Gegenleistung empfangen hat, kann, sofern er nicht zur Vorleistung verpflichtet ist, die geforderte Leistung so lange verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird.

1) Annahmeverzug § 256.
2) Die §§ 364, 365 finden in allen Fällen, in welchen das Gesetz dem Schuldner das Zurückbehaltungsrecht beilegt, entsprechende Anwendung §§ 234, 236. Dasselbe gilt auch sonst, wo Verpflichtungen Zug um Zug zu erfüllen sind §§ 428, 957 Abs. 5.
3) Vgl. § 367.
4) Vgl. § 224 Abs. 1 Satz 1, §§ 228, 247 Satz 2, § 368; §§ 359, 381 Abs. 2 Satz 2, § 572 Satz 2.

§ 365. [1]) Jeder Theil kann bei einem gegenseitigen, Zug um Zug zu erfüllenden Vertrage Klage erheben auf Verurtheilung des anderen Theiles zur Erfüllung Zug um Zug. Hat der eine Theil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil in Verzug der Annahme kommt, Klage auf Verurtheilung des anderen Theiles zu der diesem obliegenden

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anmerkung im Anhange.

Leistung nach Empfang der demselben gebührenden Leistung erheben.

Ist eine solche Verurtheilung erfolgt, so kann der Kläger die ihm gebührende Leistung ohne vorherige oder gleichzeitige Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung fordern, wenn und solange der Beklagte sich im Verzuge der Annahme befindet.

1) „Zug um Zug" § 362. 2) „Erfüllung" § 263.
3) Verzug der Annahme §§ 254, 255, 256.
4) Ende des Annahmeverzuges § 262.
5) Sonstige Klage auf die Gegenleistung § 366.
6) Vgl. Anm. 2 zu § 364.

§ 366. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage die ihm gebührende Leistung einklagt, hat erst dann, wenn der Beklagte sich darauf beruft, daß der Kläger die ihm obliegende Leistung noch nicht bewirkt habe, zu behaupten und im Bestreitungsfalle zu beweisen, daß er die ihm obliegende Leistung bewirkt habe.

1) Die gebührende obliegende Leistung §§ 154, 206, 224—231, 359.
2) Vgl. § 193 Satz 1 in Verb. mit § 364.
3) § 366 behandelt einen anderen Fall als die in § 365 geordneten; dort ist die Rede 1. von der Klage auf Verurtheilung des anderen Theiles zur Erfüllung Zug um Zug und 2. von der Klage auf Verurtheilung des anderen Theiles zu der ihm obliegenden Leistung, nachdem derselbe die ihm gebührende Leistung empfangen haben würde; hier handelt es sich um die Klage auf Verurtheilung des anderen Theiles zu der ihm obliegenden Leistung, welche angestellt wird, nachdem der Beklagte die ihm gebührende Leistung bereits empfangen hat. 4) Vgl. §§ 374, 379.

§ 367. Hat ein Vertragschließender die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so kann er auf Grund der Mangelhaftigkeit der Leistung nicht wegen Nichterfüllung des Vertrages die Gegenleistung verweigern, sondern nur noch die ihm sonst zustehenden Ansprüche geltend machen. Auch ist er in Ansehung der behaupteten Mangelhaftigkeit beweispflichtig.

1) Die Vorschrift des Satzes 1 ist eine Konsequenz aus §§ 263, 264; diejenige des Satzes 2 steht mit § 193 Satz 1 im Einklange.
2) „Die ihm sonst zustehenden Ansprüche": 1. bei Veräußerungsverträgen (auf Wandelung, auf Minderung, auf Schadensersatz oder auf mangelfreie anderweitige Lieferung) §§ 382—398 und, wenn die Veräußerung Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, Rindvieh, Schafe oder Schweine betrifft §§ 399—411; 2. bei Miethe und Pacht §§ 505—507, 532; 3. bei Werkvertrag §§ 569—572.

3) Vgl. §§ 386, 572; §§ 374, 379.

4) „Mangelhaftigkeit" ist das Behaftetsein mit einem Mangel, sei es, daß der Leistung eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder daß sie einen anderen Fehler hat. Vgl. §§ 361, 382; vgl. auch § 388.

§ 368. Wird der Schuldner aus einem gegenseitigen Vertrage von der Verpflichtung zur Leistung in Folge eingetretener Unmöglichkeit der Leistung befreit, so hat im Falle der gänzlichen Unmöglichkeit der Schuldner kein Recht auf die Gegenleistung, im Falle der nur theilweisen Unmöglichkeit der Gläubiger das Recht, die Gegenleistung verhältnißmäßig nach Maßgabe des § 392 zu mindern. Soweit der Schuldner die hiernach ihm nicht gebührende Gegenleistung bereits empfangen hat, kann der Gläubiger das Geleistete nach den Vorschriften über den Ersatz einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.

Ist die Leistung in Folge eines von dem Gläubiger zu vertretenden Umstandes oder, nachdem der Gläubiger in Verzug gekommen ist, unmöglich geworden, so behält der Schuldner das Recht auf die Gegenleistung. Der Gläubiger ist jedoch berechtigt, den Geldwerth der Aufwendungen, welche der Schuldner in Folge der Nichtleistung erspart hat, und, wenn die Nichtleistung den Schuldner zur anderweiten Verwendung seines Arbeitsvermögens in den Stand gesetzt hat, auch den Geldwerth des Erwerbes, welchen der Schuldner durch die anderweite Verwerthung seines Arbeitsvermögens gemacht oder zu machen böswillig unterlassen hat, in Abzug zu bringen.

Der Schuldner behält das Recht auf die Gegenleistung auch dann, wenn der Gläubiger nach Maßgabe des § 238 von dem Schuldner die Herausgabe oder Abtretung des für den Gegenstand der Leistung erhaltenen Ersatzes oder Ersatzanspruches verlangt. Der Gläubiger ist jedoch, soweit er weniger als den Werth der ihm versprochenen Leistung erhält, berechtigt, die Gegenleistung verhältnißmäßig nach Maßgabe des § 392 zu mindern.

1) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung in Folge eingetretener Unmöglichkeit § 237.

2) Vorschriften über den Ersatz einer ungerechtfertigten Bereicherung §§ 737 ff.

3) Verzug des Gläubigers §§ 254—256.

4) Vgl. § 578.

5) Abs. 1 steht im Einklange mit § 463.

6) Zu Abs. 2 vgl. § 257, besonders Abs. 2.

7) Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. § 518 Satz 2, §§ 561, 575 Satz 2.
8) Wegen des Wiederkaufes vgl. § 478 Satz 2, § 480 Satz 2.

§ 369. Ist die Leistung aus einem gegenseitigen Vertrage in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden, so hat der Gläubiger die Wahl, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von dem Vertrage zurückzutreten. Ist die Leistung nur theilweise unmöglich geworden, so steht dem Gläubiger das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse hat.

Das Gleiche gilt in dem im § 243 bezeichneten Falle, sowie dann, wenn die Leistung in Folge des Verzuges des Schuldners für den Gläubiger kein Interesse hat.

Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschriften der §§ 426 bis 431, 433 entsprechende Anwendung.

1) Schadensersatz §§ 218—223; wegen Nichterfüllung § 240.
2) Zu Abs. 1 Satz 2 vgl. § 242.
3) Verzug des Schuldners §§ 245—253; vgl. auch § 361.
4) Zu Abs. 2: das Gleiche gilt auch im Falle des § 377.
5) Vgl. § 569 (Werkvertrag).
6) Beim Wiederkaufe kommt § 478 Satz 3 zur Anwendung.

§§ 370—380. IV. Gewährleistung des veräußerten Rechtes.*

*1) Gewährleistung bei der Uebertragung einer Forderung §§ 298—300.
2) Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache §§ 381—411.
3) Gewährleistung: a) bei der Stiftung § 58; b) bei der Annahme an Erfüllungsstatt § 265; c) bei der Schenkung §§ 443, 444, 500 Abs. 2; d) beim Erbschaftskaufe §§ 492, 493, 500 Abs. 1; e) bei Miethe und Pacht §§ 505—508, 532; f) beim Werkvertrage §§ 568 — 572; g) bei der Aufhebung der Gemeinschaft § 771, 1378 Abs. 1; h) bei der Ausstattung des Kindes § 1500 Abs. 1; i) bei dem Vermächtnisse einen nur der Gattung nach bestimmten Sache § 1879. Vgl. auch §§ 529, 551.
4) Vgl. §§ 877—879.

§ 370. Wer sich durch Vertrag zur Veräußerung einer Sache verpflichtet (Veräußerer), hat dem anderen Vertragschließenden (Erwerber) das Eigenthum an der Sache zu verschaffen.

Betrifft der Vertrag die Veräußerung eines Rechtes, so hat der Veräußerer dieses Recht zu verschaffen.

1) Haftung des Veräußerers für die Freiheit der veräußerten Sache oder des veräußerten Rechtes §§ 371—373.
2) Geltendmachung des Rechtes des Dritten mit Erfolg §§ 375, 376.
3) Rechte des Erwerbers: a) Verweigerung der Gegenleistung §§ 374, 379; b) Schadensersatzanspruch §§ 377, 379; c) Rücktritt vom Ver-

trage §§ 369, 377 Abs. 2 Satz 3, § 379; d) Anspruch auf Löschung entgegenstehender eingetragener Rechte auf Kosten des Veräußerers § 378. 4) Veräußerung eines Grundstückes §§ 372, 378.

5) Dispositive (subsidiäre) Natur der Vorschriften in den §§ 371 bis 379, 380.

6) „Durch Vertrag" vgl. §§ 342, 343.

7) Bei der Schenkung vgl. § 443; beim Legat §§ 1848 ff., 1879.

8) Wenn die Verpflichtung zur Veräußerung unmittelbar auf Gesetz beruht, findet eine Gewährleistung des veräußerten Rechtes nicht statt §§ 300, 312 in Verb. mit § 370 („durch Vertrag").

§ 371. Der Veräußerer einer Sache haftet dafür, daß nicht Rechte an der Sache und daß auch nicht sonstige auf die Sache sich beziehende Rechte bestehen, welche ein Dritter gegen den Erwerber geltend machen kann.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag die Veräußerung eines Rechtes betrifft.

1) Vgl. §§ 373, 380.

2) Verweigerung der Gegenleistung §§ 374, 379.

3) Geltendmachung des Rechtes des Dritten mit Erfolg §§ 375—377.

§ 372. Der Veräußerer eines Grundstückes haftet nicht für die Freiheit desselben von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen, zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeigneten Lasten.

1) Berechtigung, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten kann; Grundstück § 781. 2) Form des Veräußerungsvertrages § 351.

3) Vgl. § 380.

§ 373. Die in den §§ 370, 371 bestimmte Haftung des Veräußerers tritt nicht ein, wenn der Erwerber bei Schließung des Vertrages den Mangel in dem Rechte des Veräußerers gekannt hat.

Diese Vorschrift findet auf den Fall der Kenntniß von Pfandrechten und Grundschulden keine Anwendung.

1) Vgl. § 348.

§ 374. Solange der Veräußerer wegen eines Mangels in seinem Rechte die nach den §§ 370, 371 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ist der Erwerber die ihm obliegende Gegenleistung zu verweigern befugt. Es macht keinen Unterschied, ob den übrigen Erfordernissen, von welchen der Erwerb des dem Erwerber zu verschaffenden Rechtes abhängt, bereits genügt ist oder nicht. Ist jedoch den erwähnten Erfordernissen genügt, so kann, soweit das

Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, der Erwerber gegen den Veräußerer einen Anspruch wegen Nichterfüllung der demselbem nach den §§ 370, 371 obliegenden Verpflichtungen erst dann erheben, wenn das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht ist.

1) § 374 Satz 1 steht im Einklange mit § 364.

2) Für das aus Satz 1 folgende Zurückbehaltungsrecht gelten die Vorschriften der §§ 234, 235, und es finden dabei die Vorschriften der §§ 364, 365 entsprechende Anwendung § 236.

3) Das Recht des Dritten § 371; Geltendmachung desselben mit Erfolg §§ 375, 376, 380.

4) Anspruch wegen Nichterfüllung §§ 377, 380; vgl. § 243.

5) Beweislast § 379.

§ 375. Das Recht des Dritten ist als mit Erfolg geltend gemacht anzusehen:

1. wenn der Dritte dasselbe gegen den Erwerber im Wege des Prozesses verfolgt hat und zu seinen Gunsten eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;
2. wenn der Erwerber das Recht gegenüber dem Dritten als begründet anerkannt, oder wenn er mit dem Dritten einen Schiedsvertrag geschlossen hat und der Schiedsspruch zu Gunsten des Dritten ergangen ist.

Ist jedoch bei dem die Veräußerung einer Sache betreffenden Vertrage die Verwirklichung des Rechtes des Dritten von der Herausgabe der Sache abhängig, so ist das Recht des Dritten erst dann als mit Erfolg geltend gemacht anzusehen, wenn die Sache dem Dritten herausgegeben ist.

1) Das Recht des Dritten § 371.

2) Wirkung der Geltendmachung des Rechtes des Dritten mit Erfolg im Verhältniß des Erwerbers zum Veräußerer § 374 Satz 3, §§ 377, 380.

3) „Die Sache dem Dritten herausgegeben ist“ vgl. § 376; „den Dritten abgefunden hat“. Vgl. ferner §§ 936 ff.

§ 376. Das Recht des Dritten ist auch dann als mit Erfolg geltend gemacht anzusehen, wenn der Dritte Erbe des Erwerbers oder wenn der letztere Erbe des Dritten geworden ist, oder wenn der Erwerber das Recht des Dritten anderweit erworben oder den Dritten abgefunden hat.

1) Das Recht des Dritten § 371 Abs. 1.

2) Vgl. § 375 u. Anm. 2 zu demselben. 3) Erbe § 1749.

§ 377. Ist das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht, so steht dem Erwerber ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gegen den Veräußerer zu.

Für die Feststellung des Schadens ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht ist. Die Vorschrift des § 242 findet entsprechende Anwendung. Bei einem gegenseitigen Vertrage ist der Erwerber nach Maßgabe des § 369 berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

1) Das Recht des Dritten § 371.
2) „Mit Erfolg geltend gemacht" §§ 375, 376.
3) Schadensersatz §§ 218—223; wegen Nichterfüllung § 240.
4) Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschriften der §§ 426—431, 433 entsprechende Anwendung. 5) Vgl. § 380.

§ 378. Betrifft der Vertrag die Veräußerung eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem solchen, so ist der Veräußerer verpflichtet, die in das Grundbuch eingetragenen, dem vertragsmäßigen Rechte des Erwerbers entgegenstehenden Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn das eingetragene Recht nicht geltend gemacht, oder wenn es nicht zur Entstehung gelangt ist oder nicht mehr besteht.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden in Ansehung der in das Schiffsregister eingetragenen Rechte entsprechende Anwendung.

1) Grundstück, Berechtigung, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten kann § 781. 2) Löschung § 826.
3) Zu Abs. 2 vgl. §§ 1196—1205 sowie die im Anhange abgedruckte zu § 1196 dem Entwurfe beigefügte Anmerkung.

§ 379. Wird wegen eines Mangels in dem Rechte des Veräußerers gegen diesen von dem Erwerber ein Anspruch erhoben oder von dem Erwerber die ihm obliegende Leistung verweigert oder das Rücktrittsrecht geltend gemacht, so ist der Erwerber beweispflichtig.

1) Mangel in dem Rechte des Veräußerers § 371.
2) Anspruch § 154.
3) Der vom Erwerber erhobene Anspruch § 374 Satz 3, § 377.
4) Verweigerung der ihm obliegenden Leistung Seitens des Erwerbers § 374.
5) Geltendmachung des Rücktrittsrechtes §§ 369, 377 Abs. 2 Satz 3, § 426 Abs. 1.
6) Die Beweispflicht kann vertragsmäßig verändert werden § 380 Abs. 1.

§ 380. Die in den §§ 370 bis 379 bestimmten Verpflichtungen des Veräußerers können durch Vertrag erweitert, beschränkt oder erlassen werden.

Der Erlaß oder die Beschränkung ist unwirksam, wenn der Veräußerer das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber verschwiegen hat.

1) Zu Abs. 2 vgl. § 225. 2) Vgl. § 396.

§§ 381—411. V. Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache.*

*1) Gewährleistung des veräußerten Rechtes §§ 370—380.
2) Vgl. Vorbemerkung 1, 3 vor § 370.

§ 381. Wer sich durch Vertrag zur Veräußerung einer Sache verpflichtet, haftet dem Erwerber dafür, daß die Sache in dem Zeitpunkte, in welchem die Gefahr auf den Erwerber übergeht, die zugesicherten Eigenschaften hat.

Der Veräußerer haftet auch dafür, daß die Sache in demselben Zeitpunkte nicht solche Mängel hat, welche den Werth oder die Tauglichkeit derselben zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

1) Sache § 778.
2) „Zeitpunkt, in welchem die Gefahr der Sache auf den Erwerber übergeht" § 257 Abs. 2, §§ 463, 465, 502. Vgl. § 368.
3) Zugesicherte Eigenschaft §§ 72, 73, 385, 388, 470; zugesichertes Nichtvorhandensein eines Mangels § 382 Abs. 2, § 385.
4) Erheblichkeit der Kenntniß des Mangels bei dem Erwerber § 382 Abs. 1, § 386; seiner grobfahrlässigen Nichtkenntniß § 382 Abs. 2.
5) Erheblichkeit der Kenntniß des Mangels bei dem Veräußerer § 382 Abs. 2, §§ 385, 396 Abs. 2.
6) Rechte des Erwerbers: a) Wandelung §§ 383, 387—391, 393, 394 Satz 2, §§ 396, 397, 427—430, 433; b) Minderung §§ 383, 392—394, 396, 397; c) Schadensersatzanspruch § 385; d) Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache § 398.
7) Vorbehalt der Rechte Seitens des Erwerbers § 386.
8) Verjährung der Rechte auf Wandelung und Minderung § 397.
9) Ausnahme von § 381: § 395.
10) Dispositive (subsidiäre) Natur der §§ 381—395, 398: §§ 396, 398 Abs. 2. 11) Thiermängel §§ 399—411.

§ 382. Der Veräußerer haftet nicht wegen eines Mangels, welchen der Erwerber zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt hat.

Wegen eines Mangels, welcher dem Erwerber in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, haftet der Veräußerer nur dann, wenn er das Nichtvorhandensein des Mangels zugesichert, oder wenn er denselben gekannt und dem Erwerber verschwiegen hat.

1) Vertrag, Zeit der Schließung desselben §§ 72, 73, 77, 78, 87, 90.
2) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2, § 145.
3) „Mangel" d. i. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder ein anderer Fehler. 4) Beweislast § 367 Satz 2.

§ 383. Ist die Haftung des Veräußerers nach den §§ 381, 382 begründet, so kann der Erwerber nach seiner Wahl verlangen, entweder daß der Vertrag rückgängig gemacht (Wandelung), oder daß die Gegenleistung herabgesetzt werde (Minderung).

1) Wandelung §§ 387—391, 393, 394 Satz 2, §§ 396, 397, 427—430, 433. 2) Minderung §§ 392—394, 396, 397.
3) Wahl §§ 208, 209 Satz 1, § 384.

§ 384. Auf die Wahl zwischen dem Rechte der Wandelung und dem Rechte der Minderung finden die Vorschriften des § 208 und des § 209 Satz 1 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 398 Abs. 1, 2.
2) Schadensersatzanspruch §§ 385, 398 Abs. 3.

§ 385. Ist zur Zeit der Schließung des Vertrages eine zugesicherte Eigenschaft nicht vorhanden gewesen oder ein damals vorhandener Mangel der im § 381 Abs. 2 bezeichneten Art von dem Veräußerer dem Erwerber wissentlich verschwiegen, so hat der letztere neben dem Rechte der Wandelung oder Minderung gegen den Veräußerer Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

1) Veräußerer, Erwerber § 370.
2) Vertrag, Zeit der Schließung desselben §§ 72, 73, 77, 78, 87, 90. Anders § 398 Abs. 3. 3) „Zugesichert" §§ 72, 73.
4) Schadensersatz §§ 218—223; wegen Nichterfüllung § 240.
5) Wandelung, Minderung § 383.
6) „Wissentlich verschwiegen" vgl. §§ 103, 104, 112.
7) „Neben dem Rechte der Wandelung oder Minderung" vgl. § 382.

§ 386. Hat der Erwerber die mit einem Mangel behaftete Sache angenommen, obschon er von dem Mangel Kenntniß hatte, so stehen ihm die in den §§ 383, 385 be-

zeichneten Rechte nur dann zu, wenn er bei der Annahme sich wegen des Mangels seine Rechte vorbehalten hat.

1) § 386 steht im Einklange mit §§ 263, 264, 367; vgl. § 572.

§ 387. Auf das Recht der Wandelung finden die Vorschriften der §§ 427 bis 430, 433 mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

1. Der Veräußerer hat, wenn der Vertrag in Folge der Wandelung rückgängig gemacht wird, dem Erwerber auch die Vertragskosten zu ersetzen.
2. Die Vorschrift des § 430 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung gezeigt hat.

§ 388. Hat der Veräußerer eines Grundstückes eine bestimmte Größe desselben dem Erwerber zugesichert, so gilt diese Zusicherung als die Zusicherung einer Eigenschaft des Grundstückes. Es steht jedoch wegen eines Mangels der zugesicherten Größe das Recht der Wandelung dem Erwerber nur dann zu, wenn wegen Erheblichkeit des Mangels anzunehmen ist, daß die Erfüllung des Vertrages für den Erwerber kein Interesse habe.

1) Zugesicherte Eigenschaft § 381.

2) Grundstück, Berechtigung, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten kann § 781.

3) Vgl. § 505 Abs. 2. 4) Zu Satz 2 vgl. § 369 Abs. 1 Satz 2.

§ 389. Ist ein Vertrag auf die Veräußerung von mehreren Sachen gerichtet, und sind von diesen Sachen nur eine oder einige mangelhaft, so ist die Wandelung nur in Ansehung der mangelhaften Sachen statthaft, selbst wenn eine Gesammtleistung für alle Sachen festgesetzt ist.

Ist jedoch der Vertrag über die mehreren Sachen als zusammengehörende geschlossen und die Trennung der mangelhaften Sachen von den mangelfreien ohne Benachtheiligung des Erwerbers nicht möglich, so kann dieser nach seiner Wahl die Wandelung wegen der einzelnen mangelhaften oder wegen der sämmtlichen Sachen verlangen; ist die Trennung ohne Benachtheiligung des Veräußerers nicht möglich, so ist die Wandelung nur in Ansehung sämmtlicher Sachen statthaft.

1) Sache § 778.

2) Herabsetzung der Gesammtgegenleistung, wenn sich die Wandelung nur auf einzelne der mehreren veräußerten Sachen erstreckt § 391.

§ 390. Wird wegen eines Mangels der Hauptsache das Recht der Wandelung geltend gemacht, so wird davon auch die Nebensache betroffen. Ist die Nebensache mangelhaft, so ist die Wandelung nur in Ansehung der Nebensache statthaft.

1) Hauptsache, Nebensache vgl. einerseits § 568 Abs. 2, andererseits §§ 789—791.

2) Herabsetzung der Gesammtgegenleistung, wenn sich die Wandelung nur auf eine Nebensache erstreckt § 391.

§ 391. Wird im Falle der Veräußerung mehrerer Sachen für eine Gesammtleistung des Erwerbers das Recht der Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen geltend gemacht, so ist die Gesammtleistung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Schließung des Vertrages bei Voraussetzung der Mangelfreiheit sämmtlicher Sachen der Gesammtwerth derselben zu dem Werthe derjenigen Sachen gestanden hat, welche von der Wandelung nicht betroffen werden.

1) Vertrag, Zeit der Schließung desselben §§ 72, 73, 77, 78, 87.

§ 392. Wird das Recht der Minderung geltend gemacht, so ist die dem Erwerber obliegende Gegenleistung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der Werth der Sache mit dem Mangel zu dem Werthe derselben ohne den Mangel zur Zeit der Schließung des Vertrages gestanden hat.

Wird im Falle der Veräußerung mehrerer Sachen für eine Gesammtleistung des Erwerbers das Recht der Minderung nur in Ansehung einer oder einiger Sachen geltend gemacht, so erfolgt die Herabsetzung der Gegenleistung unter Berücksichtigung des Gesammtwerthes aller den Gegenstand der Veräußerung bildenden Sachen.

1) Veräußerer, Erwerber § 370. 2) Minderung § 383.

3) Die dem Erwerber obliegende Gegenleistung § 359.

4) Vertrag, Zeit der Schließung des Vertrages §§ 72, 73, 77, 78, 87, 90.

§ 393. Ist das Recht der Minderung geltend gemacht, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß wegen eines erst

später entdeckten Mangels die Wandelung oder von Neuem die Minderung verlangt werde.

1) Vgl. §§ 383 ff. und die Anm. zu denselben, sowie § 397.

§ 394. Sind mehrere Veräußerer oder mehrere Erwerber vorhanden, oder ist der Veräußerer oder Erwerber von Mehreren beerbt, so kann die Minderung von jedem Einzelnen und gegen jeden Einzelnen verlangt werden. Hat ein Einzelner das Recht der Minderung geltend gemacht, so ist die Wandelung ausgeschlossen.

1) „Beerbt" § 1749. 2) Vgl. § 320.
3) Bezügl. der Wandelung vgl. §§ 387, 433; zu Satz 2 noch §§ 384, 339.

§ 395. Wird auf Betreiben eines Gläubigers eine Sache im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert, so steht dem Erwerber ein Recht auf Gewährleistung wegen Mängel nicht zu.

1) Vgl § 879 Satz 2.
2) „Auf Betreiben eines Gläubigers"; hierher gehört also nicht der Fall des § 769 Abs. 2 Satz 2; vgl. dagegen § 1169 Abs. 2.

§ 396. Die Haftung des Veräußerers wegen Mängel kann durch Vertrag erweitert, beschränkt oder erlassen werden.

Der Erlaß oder die Beschränkung ist unwirksam, wenn der Veräußerer den Mangel gekannt und dem Erwerber verschwiegen hat.

1) § 396 entspricht dem § 380. 2) Zu Abs. 2 vgl. §§ 225, 385, 397 Abs. 2.

§ 397. Die Ansprüche auf Wandelung und Minderung unterliegen in Ansehung beweglicher Sachen einer Verjährung von sechs Monaten, in Ansehung unbeweglicher Sachen einer Verjährung von einem Jahre dergestalt, daß nach Vollendung der Verjährung die Rechte von dem Erwerber auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden können.

Mit Ablauf einer gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht der Anspruch darin sich gründet, daß der Mangel wissentlich verschwiegen worden ist.

Die Frist kann durch Vertrag bis zur ordentlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Sache dem Erwerber übergeben ist.

1) Sache § 778. 2) Unbewegliche Sache § 781.
3) Verjährung § 154 Abs. 1, §§ 158, 161, 162, 164—180, 182, 184.
4) Ordentliche Verjährungsfrist § 155.

5) Berechnung der Fristen §§ 147, 149.
6) Verlängerung der Frist vgl. § 152.
7) Abs. 3 enthält eine Ausnahme von § 185 Abs. 1 Satz 2.
8) Uebergabe §§ 803—805; vgl. § 381 Abs. 1 verb. mit § 257 Abs. 2.
9) Zu Abs. 2, 3 vgl. § 571 Abs. 2, 3.
10) Abs. 4 enthält eine Modifikation des § 158 Abs. 1.

§ 398. Betrifft die Veräußerung eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so steht dem Erwerber außer den Rechten der Wandelung und der Minderung auch das Recht zu, die Lieferung einer mangelfreien Sache an Stelle der mangelhaften zu fordern.

Auf dieses Recht finden die für das Recht der Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 384, 386, 387, 389 bis 391, 393, 394, 396, 397 entsprechende Anwendung.

Der Veräußerer ist in einem solchen Falle in Gemäßheit des § 385 zum Schadensersatze verpflichtet, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem die Gefahr auf den Erwerber überging, die zugesicherte Eigenschaft gefehlt hat oder der sonstige Mangel wissentlich verschwiegen worden ist.

1) Schadensersatz §§ 218—223, 240.
2) Uebergang der Gefahr auf den Erwerber § 257 Abs. 2 (vgl. § 214), § 463; vgl. § 385.

§ 399. Die Vorschriften der §§ 381 bis 387, 389 bis 398 gelten für Verträge, welche die Veräußerung von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen zum Gegenstande haben, nur insoweit, als nicht in den §§ 400 bis 411 ein Anderes bestimmt ist.

1) Hauptmängel §§ 400, 402, 409; andere Mängel § 411.
2) Gewährfrist §§ 400, 401, 410.
3) Mängelanzeige und ihre Wirkungen insbesondere Vermuthung §§ 402, 403. 4) Recht auf Wandelung §§ 404—407.
5) Recht auf andere, mangelfreie Lieferung § 408.
6) Verjährung § 407.

§ 400. Der Veräußerer haftet in den Fällen des § 399 nur wegen bestimmter Mängel (Hauptmängel) und wegen solcher auch nur dann, wenn dieselben bis zum Ablaufe bestimmter Fristen (Gewährfristen) zum Vorschein kommen.

Die Bestimmung der Hauptmängel und der Gewährfristen erfolgt für jede einzelne Thiergattung durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Ver-

ordnung. Diese Verordnung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

1) Gewährfrist: a) Beginn § 401; b) Berechnung §§ 147—151, 153; c) Abkürzung oder Verlängerung § 410 (nicht § 152).

2) Hauptmängel: a) Hervortreten derselben, Anzeige und Anzeigefrist, Rechtsvermuthung § 402; b) Sicherung des Beweises §§ 402, 403; c) Haftung „wegen aller Mängel" § 409; d) andere Mängel § 410.

§ 401. Die Gewährfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem in Ansehung des Thieres die Gefahr auf den Erwerber übergeht.

1) Berechnung der Gewährfrist §§ 147—151, 153.

2) „Tag, an welchem die Gefahr des Thieres auf den Erwerber übergeht" §§ 257, 463, 502.

§ 402. Offenbart sich ein Hauptmangel bis zum Ablaufe der gesetzlichen Gewährfrist, so wird vermuthet, daß das Thier schon zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Erwerber überging, mit dem Mangel behaftet gewesen sei. Diese Vermuthung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Erwerber spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der Gewährfrist entweder dem Veräußerer den Mangel angezeigt oder wegen des letzteren Klage gegen den Veräußerer erhoben oder zur Sicherung des Beweises die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachverständigen in Antrag gebracht hat (§§ 447 ff. der Civilprozeßordnung). Einem solchen Antrage ist stattzugeben, auch wenn das Erforderniß des § 449 Nr. 4 der Civilprozeßordnung nicht vorliegt. Mit demselben kann der Antrag auf Einnahme des Augenscheines und auf Vernehmung von Zeugen verbunden werden.

1) Vermuthung § 198.

2) „Zeit, in welcher die Gefahr auf den Erwerber überging" §§ 257, 463, 502.

3) Für die Berechnung der Stundenfrist enthält der Entwurf keine Vorschrift.

§ 403. Hat der Erwerber dem Veräußerer den Mangel angezeigt, so ist der Veräußerer gleichfalls befugt, nach Maßgabe des § 402 Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises zu beantragen.

§ 404. Der Erwerber kann nur die Wandelung, nicht auch die Minderung verlangen.

Die Wandelung kann von dem Erwerber auch in den Fällen des § 430 verlangt werden. Der Erwerber hat in diesen Fällen dem Veräußerer für das empfangene Thier dessen Werth zu vergüten. Der Werth bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem der Erwerber die nach den Vorschriften des § 430 die Wandelung ausschließende Handlung vorgenommen hat.

1) Wandelung, Minderung § 383.

2) Abs. 1 enthält eine Ausnahme von § 383, Abs. 2 eine Abweichung von § 387.

§ 405. Wird der Vertrag in Folge der Wandelung rückgängig gemacht, so hat der Veräußerer dem Erwerber insbesondere auch die Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie der Fütterung und Pflege des veräußerten Thieres unter Abzug der von diesem etwa gezogenen Nutzungen zu vergüten.

1) „Vertrag in Folge der Wandelung rückgängig gemacht" § 387.

2) „Nutzungen" § 793.

§ 406. Entsteht über das Recht der Wandelung ein Rechtsstreit, so kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung des letzteren und die öffentliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

1) Versteigerung § 90; „öffentliche" vgl. § 278 Abs. 1.

2) Oeffentliche Hinterlegung §§ 272 ff.

§ 407. Der Anspruch auf Wandelung verjährt mit der im § 397 bezeichneten Wirkung mit Ablauf von zwei Wochen.

Mit Ablauf einer gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht der Anspruch darin sich gründet, daß der Mangel wissentlich verschwiegen ist.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf der Gewährfrist.

1) Anspruch § 154.

2) Verjährung § 154 Abs. 1, §§ 158, 161, 162, 164—180, 182, 184.

3) Berechnung der Frist §§ 147, 149. 4) Gewährfrist §§ 400, 401, 410.

5) „Anspruch auf Schadensersatz" §§ 385, 398 Abs. 3.

§ 408. Betrifft die Veräußerung ein nur der Gattung nach bestimmtes Thier, so steht dem Erwerber außer dem Rechte der Wandelung auch das Recht zu, die Lieferung eines mangelfreien Thieres an Stelle des mangelhaften zu fordern.

Auf dieses Recht finden die Vorschriften der §§ 405 bis 407 entsprechende Anwendung.

1) Abs. 1 ist analog § 398 Abs. 1; vgl. § 384.

§ 409. Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist nur auf die Hauptmängel zu beziehen.

1) Hauptmängel § 400.

§ 410. Im Falle der Vereinbarung einer Abkürzung oder Verlängerung der Gewährfrist finden die Vorschriften der §§ 401 bis 408 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vereinbarte Gewährfrist an die Stelle der gesetzlichen tritt.

1) Gesetzliche Gewährfrist § 400.

2) § 410 enthält eine Ausnahme von § 152.

§ 411. Hat der Veräußerer die Haftung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Mangels besonders übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 404 bis 406, 408, und wenn zugleich eine Gewährfrist vereinbart ist, außerdem die Vorschriften der §§ 401 bis 403, 407 entsprechende Anwendung. Ist eine Gewährfrist nicht vereinbart, so verjähren die Ansprüche auf Wandelung und Schadensersatz mit Ablauf von sechs Wochen; die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Thier dem Erwerber übergeben ist.

1) Hauptmängel § 400. 2) Vereinbarung der Gewährfrist § 410.

3) Anspruch auf Wandelung §§ 383, 404; auf Schadensersatz §§ 385, 398 Abs. 3.

4) Verjährung § 154 Abs. 1, §§ 158, 161, 162, 164—180, 182, 184.

5) Berechnung der sechswöchigen Frist §§ 147, 149.

6) Uebergabe §§ 803—805.

§§ 412—416. VI. Versprechen der Leistung an einen Dritten.

§ 412. Wird in einem Vertrage von einem der Vertragschließenden eine Leistung an einen Dritten versprochen, so wird der Dritte hierdurch unmittelbar berechtigt, von dem Versprechenden die Leistung zu fordern, sofern aus dem Inhalte des Vertrages sich ergiebt, daß diese Berechtigung des Dritten gewollt ist.

Der Vertragschließende, welcher das Versprechen empfangen hat, ist zu fordern berechtigt, daß die Leistung an den Dritten bewirkt werde, wenn nicht ein Anderes bedungen ist.

1) Zu Abs. 1: a) Zeitpunkt des Entstehens des Forderungsrechtes des Dritten § 413; b) Zurückweisung des Forderungsrechtes durch den Dritten § 415.
2) Aenderung und Aufhebung des Versprechens durch den Vertragschließenden § 414. 3) Einwendungen des Versprechenden § 416.
4) Schenkung unter einer Auflage zu Gunsten eines Dritten § 448; Erfüllungsübernahme durch den Rechtsnachfolger des Vermiethers § 512; Kreditauftrag § 680. Vgl. über die Erfüllungsübernahme überhaupt § 318 Abs. 1.
5) Beweislast §§ 193 ff.
6) Einfluß der Form auf das Recht des Dritten vgl. § 91.

§ 413. Das Forderungsrecht des Dritten entsteht mit dem Zeitpunkte, in welchem es nach dem aus dem Inhalte des Vertrages sich ergebenden Willen der Vertragschließenden zur Entstehung gelangen soll.

1) Forderungsrecht des Dritten § 412 Abs. 1. 2) Vgl. §§ 72, 73.
3) Vertrag zu Gunsten eines noch nicht geborenen Dritten §§ 3, 128.

§ 414. Solange das Forderungsrecht des Dritten auch nicht als bedingtes oder betagtes entstanden ist, kann das Versprechen der Leistung an den Dritten von den Vertragschließenden geändert oder wieder aufgehoben werden. Nach der Entstehung des Forderungsrechtes ist eine solche Aenderung oder Aufhebung nur zulässig, wenn der Inhalt des Vertrages ergiebt, daß die Vertragschließenden die Befugniß dazu sich haben vorbehalten wollen.

1) Forderungsrecht des Dritten § 412 Abs. 1.
2) Bedingt §§ 128, 129, 143. 3) Betagt §§ 141, 142.
4) „Wenn der Inhalt des Vertrages ergiebt" §§ 72, 73.
5) „Als bedingtes .. entstanden" vgl. §§ 3, 128.

§ 415. Erklärt der Dritte dem Versprechenden, daß er das Forderungsrecht zurückweise, so ist es so anzusehen, wie wenn das Forderungsrecht nicht entstanden wäre.

1) „Erklärt" §§ 72, 73. 2) „Dem Versprechenden" § 74.
3) Vgl. §§ 1873, 2042 Abs. 1.

§ 416. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu, wenn nicht ein Anderes aus dem Inhalte des Vertrages erhellt.

1) „Aus dem Inhalte des Vertrages" §§ 72, 73.
2) Anders bei der Schuldübernahme § 316 Satz 3.

VII. Daraufgabe.

§§ 417—419.

§ 417. Wird bei einem Vertrage etwas als Daraufgabe — Arrha, Haftgeld, Angeld, Handgeld, Daraufgeld —

gegeben, so gilt dies als Zeichen der erfolgten Vertragschließung.

Als Reugeld gilt die Daraufgabe nur dann, wenn dies vereinbart ist.

1) Reugeld vgl. § 435.

2) Wegen der Daraufgabe beim Verlöbnisse vgl. § 1229.

3) „Vereinbart" §§ 72, 73, 359.

4) Vgl. § 2 und Anm. zu demselben.

§ 418. Wird der Vertrag erfüllt, so ist in Ermangelung einer anderen Vereinbarung die Daraufgabe auf die Leistung des Gebers anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, von dem Empfänger zurückzugeben. Die Rückerstattung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vertrag nichtig ist oder wieder aufgehoben wird.

1) Erfüllung § 263. 2) Nichtig §§ 108—111, 114.

3) Vom Geber verschuldete Wiederaufhebung des Vertrages § 419.

§ 419. Hat der Geber die Wiederaufhebung des Vertrages verschuldet oder die Erfüllung des Vertrages durch sein Verschulden unmöglich gemacht, so behält der Empfänger die Daraufgabe. Der Werth derselben ist jedoch auf die dem Empfänger zustehende Schadensersatzforderung anzurechnen.

1) „Wiederaufhebung des Vertrages" vgl. z. B. §§ 383, 387.

2) Verschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages §§ 240 ff., 368 Abs. 2, § 369 und Bemerkung 1 vor § 237; vgl. auch § 243.

3) Schadensersatz §§ 218—223, 240.

§§ 420—425.

VIII. Konventionalstrafe.

§ 420. Hat der Schuldner für den Fall, daß er eine ihm obliegende Leistung nicht bewirken werde, dem Gläubiger eine andere Leistung als Strafe versprochen (Konventionalstrafe), so hat der Gläubiger eintretenden Falles die Wahl, ob er die Hauptleistung oder die Strafleistung, und, wenn wegen unterbliebener Bewirkung der Hauptleistung statt dieser Schadensersatz verlangt werden kann, ob er Schadensersatz oder die Strafleistung verlangen will. Wählt der Gläubiger Schadensersatz, so kann er stets die Strafleistung als Mindestbetrag des Schadens verlangen.

1) Anderer Fall der Konventionalstrafe § 421.

2) Verwirkung der Konventionalstrafe § 422.

3) Erlöschen und vom Gläubiger verschuldete Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit § 423.

4) Konventionalstrafe bei gesetzlich unwirksamer oder anfechtbarer Verbindlichkeit § 424. 5) Beweislast § 425.
6) Wegen der Haftung des Pfandes § 1148; vgl. § 672 (Bürge).
7) Wahl §§ 208, 209, 210 Abs. 2, § 211.
8) Schadensersatz §§ 218—223, 240. 9) Vgl. § 358 Abs. 1 Satz 1.

§ 421. Ist die Konventionalstrafe für den Fall, daß die Hauptleistung nicht in der bestimmten Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfolgen werde, und hierfür allein, bedungen, so kann eintretenden Falles sowohl die Hauptleistung als auch die Strafleistung oder statt dieser Schadensersatz nach Maßgabe des § 420 verlangt werden. Hat in einem solchen Falle der Gläubiger die Hauptleistung angenommen, so kann er die Strafleistung nur dann fordern, wenn die Annahme unter Vorbehalt der Strafleistung erfolgt ist. Die letztere Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Gläubiger bei Annahme der Hauptleistung von seinem Rechte auf die Strafleistung oder von dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war.

1) Vgl. Anm. zu § 420. 2) Satz 2, 3 stehen im Einklange mit § 386; vgl. auch §§ 263, 264, 367.

§ 422. Die Konventionalstrafe ist verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt. Besteht die Verbindlichkeit in einem Unterlassen, so ist die Strafe mit der Zuwiderhandlung verwirkt.

1) Verzug des Schuldners §§ 245—253.

§ 423. Ist die Verbindlichkeit, deren Nichterfüllung das Recht auf die Strafe begründen würde, erloschen, ohne daß die Strafe vorher verwirkt war, oder ist die Nichterfüllung der Verbindlichkeit von dem Gläubiger verschuldet, so kann die Strafe nicht verlangt werden.

1) Verwirkung der Konventionalstrafe § 422.

§ 424. Erklärt das Gesetz eine Verbindlichkeit für unwirksam oder für anfechtbar, so ist das Versprechen einer Strafleistung für den Fall der Nichterfüllung einer solchen Verbindlichkeit gleichfalls unwirksam oder anfechtbar, selbst wenn die Vertragschließenden die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit gekannt haben.

1) „Anfechtbar" §§ 112—114.
2) „Unwirksam" vgl. insbesondere §§ 664, 665, 1227.

§ 425. Wird die Strafe gefordert, weil die in einem Thun bestehende Hauptleistung nicht oder nicht in der bestimmten Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, bewirkt ist, so liegt dem Schuldner der Beweis ob, daß die Leistung dem Vertrage gemäß bewirkt ist.

1) § 425 enthält eine Ausnahme von § 197; vgl. auch § 434 Abs. 2.

§§ 426—436. IX. Rücktritt vom Vertrage.*

*1) Dieses Kapitel behandelt nur den in dem Vertrage vorbehaltenen Rücktritt vom Vertrage. Andere Fälle des Rücktrittes vom Vertrage sind erwähnt in den §§ 124, 361, 369, 377, 569, 571 Abs. 5, § 578; auf diese finden die §§ 426—431, 433 entsprechende Anwendung. Rücktritt vom Vertrage für die Zukunft ist gestattet in dem § 509 Abs. 2, §§ 510, 528—530, 532, 557, 566. Wandelung §§ 383, 387, 404; Rücktritt vom Verlöbnisse § 1228; vom Erbeinsetzungsvertrage §§ 1958—1960. Vgl. auch §§ 242, 247 (Ablehnung der Leistung, weil sie für den Gläubiger kein Interesse hat, bei theilweiser vom Schuldner zu vertretender Unmöglichkeit oder bei Verzug des Schuldners). Vgl. ferner Anm. 2 zu § 360.

§ 426. Hat ein Vertragschließender sich den Rücktritt vom Vertrage vorbehalten, so ist der Rücktritt vollzogen, wenn der Berechtigte gegenüber dem anderen Theile den Rücktritt erklärt hat.

Die Erklärung ist unwiderruflich.

1) Wirkung des Rücktrittes §§ 427, 428.
2) Verlust des Rücktrittsrechtes §§ 430—432.
3) Mehrere Rücktrittsberechtigte § 433. 4) Beweislast § 434.
5) Rücktrittsrecht gegen Reugeld § 435,
6) Vorbehalt der Rechtsverwirkung § 436.
7) Spezialfälle §§ 458, 474, 475.
8) Der Vorbehalt ist wirkungslos gegenüber dem Vorkaufsberechtigten § 481 Abs. 2. 9) „Gegenüber" §§ 74—76.

§ 427. Der Rücktritt bewirkt, daß die Vertragschließenden unter einander so berechtigt und verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, insbesondere, daß kein Theil eine nach dem Vertrage ihm gebührende Leistung in Anspruch nehmen kann, und daß jeder Theil verpflichtet ist, dem anderen Theile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Eine empfangene Geldsumme ist mit Zinsen von der Zeit des Empfanges an, andere Gegenstände sind mit Zuwachs und allen Nutzungen zurückzugewähren, auch ist wegen der nicht gezogenen Nutzungen und wegen Ver-

schlechterungen Ersatz zu leisten, soweit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters die Nutzungen gezogen und die Verschlechterungen abgewendet worden sein würden.

Wegen Verwendungen hat der zur Zurückgabe Verpflichtete die Rechte, welche dem Besitzer gegen den Eigenthümer zustehen.

Kann der Empfänger einen Gegenstand nicht zurückgewähren, so ist er zur Ersatzleistung nur dann nicht verpflichtet, wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1) Vollziehung des Rücktrittes § 426 Abs. 1, § 433.
2) Die Verpflichtungen aus § 427 sind Zug um Zug zu erfüllen §§ 364, 365, 428. 3) Höhe der Zinsen § 217.
4) „Zuwachs" vgl. §§ 782 ff.; „Nutzungen" §§ 792, 793; nicht gezogene § 931.
5) Rechte, welche dem Besitzer wegen Verwendungen gegen den Eigenthümer zustehen §§ 936—938. 6) Fahrlässigkeit §§ 144—146.

§ 428. Die den Vertragschließenden nach dem § 427 obliegenden Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 364, 365 finden entsprechende Anwendung.

1) „Zug um Zug" § 362.

§ 429. Das Rücktrittsrecht findet auch dann statt, wenn ein Gegenstand, welchen der Rücktrittsberechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

1) Dasselbe gilt von Verschlechterungen § 427 Abs. 2. Der Rücktrittsberechtigte hat keinen Ersatz zu leisten. 2) Vgl. § 387.

§ 430. Das Rücktrittsrecht findet nicht statt:

1. wenn der Rücktrittsberechtigte einen empfangenen Gegenstand deshalb nicht zurückgeben kann, weil er den Untergang desselben vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt, oder weil er über ihn verfügt hat;
2. wenn der Rücktrittsberechtigte einen empfangenen Gegenstand mit einem von ihm nicht zu beseitigenden Rechte eines Dritten belastet hat;
3. wenn der Rücktrittsberechtigte eine empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

1) Fahrlässig §§ 144—146. 2) Verarbeitung, Umbildung § 893.
3) Vgl. § 387 Nr. 2.

§ 431. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Berechtigte den Vertrag auch nur theilweise erfüllt oder dessen Erfüllung auch nur theilweise verlangt oder annimmt.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Rücktrittsberechtigte von seinem Rechte oder dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war.

1) Erfüllung §§ 263—271.

§ 432. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer vereinbarten Frist nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgeübt wird. Die Frist beginnt, wenn das Rücktrittsrecht von einer Bedingung nicht abhängig ist, mit der Schließung des Vertrages, wenn es von einer Bedingung abhängig ist, mit dem Zeitpunkte, in welchem nach Erfüllung der Bedingung der Berechtigte von dem anderen Theile zur Erklärung aufgefordert ist.

1) „Vereinbart" §§ 72, 73.
2) Berechnung der vereinbarten Frist §§ 147—153; der vierwöchigen Frist § 149.
3) Bedingung §§ 128, 129, 143; Erfüllung der Bedingung vgl. § 136.
4) Schließung des Vertrages §§ 77, 78, 87, 90.
5) Vgl. § 475.
6) Das Rücktrittsrecht verjährt nicht, es erlischt (Präklusivfrist); vgl. dagegen § 397.

§ 433. Sind als Vertragschließende auf der einen oder anderen Seite mehrere Personen betheiligt, oder ist der eine oder andere Theil von Mehreren beerbt, so kann das Rücktrittsrecht nur von Allen und gegen Alle geltend gemacht werden. Ist für einen von den mehreren Rücktrittsberechtigten das Rücktrittsrecht erloschen, so ist es auch für die übrigen ausgeschlossen.

1) Rücktrittsrecht, Geltendmachung desselben § 426.
2) Erlöschen des Rücktrittsrechtes §§ 431, 432, vgl. § 430.
3) Beerbung § 1749.
4) Vgl. §§ 320, 363, 394.
5) Die Tragweite des § 433 ergiebt sich aus §§ 242, 361, 369, 377, 387, 530, 569, 579.
6) § 433 weicht ab von § 320.

§ 434. Der Vertragschließende, welcher auf Grund des Vorbehaltes des Rücktrittsrechtes vom Vertrage zurücktritt, hat diesen Vorbehalt zu beweisen.

Wird das Rücktrittsrecht wegen Nichterfüllung der in

einem Thun bestehenden Verpflichtung des anderen Theiles geltend gemacht, so hat dieser die vertragsmäßige Bewirkung der Leistung zu beweisen.

1) Vorbehalt des Rücktrittsrechtes § 426.
2) Rücktritt vom Vertrage §§ 426, 433.
3) „Vertragsmäßige Bewirkung der Leistung" §§ 224—231, 359.
4) Abs. 1 steht im Einklange mit § 193 (vgl. jedoch § 196); Abs. 2 enthält eine Ausnahme von demselben, stimmt aber mit § 425 überein.

§ 435. Ist das Rücktrittsrecht gegen Reugeld vorbehalten, so ist die Erklärung des Rücktrittes gegenüber dem anderen Theile nur dann wirksam, wenn das Reugeld bei der Erklärung entrichtet wird oder schon vorher entrichtet war. Der Berechtigte ist jedoch, auch wenn er den Rücktritt ohne Leistung des Reugeldes erklärt, seinerseits an diese Erklärung gebunden.

1) Reugeld vgl. § 417 Abs. 2. 2) „Erklärung des Rücktrittes" § 426.

§ 436. Ist einem Vertrage der Vorbehalt beigefügt, daß der Schuldner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfülle, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein solle (Vorbehalt der Rechtsverwirkung), so ist der Gläubiger eintretenden Falles zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt.

1) Auf diesen Vorbehalt und den auf denselben gegründeten Rücktritt vom Vertrage finden die Vorschriften der §§ 426—435 entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Schenkung.* §§ 437—452.

*1) Vgl. über Schenkungen: a) im Familienrecht §§ 1229, 1230, 1308, 1353—1355, 1378, 1412, 1432, 1433, 1453, 1500, 1661 (1503); b) im Erbrecht §§ 1839, 1840, 1952, 1963, 1989, 2009, 2012, 2017, 2018, 2117.

§ 437. Als Schenkung gilt die an einen Anderen erfolgende Zuwendung, durch welche das Vermögen des Zuwendenden vermindert und der Andere bereichert wird, sofern sie in der Absicht dieser Bereicherung geschieht und der Andere die Zuwendung als Geschenk annimmt.

1) Vermögensminderung, Bereicherung § 439.
2) Einseitige Gebundenheit des Schenkers, Rechtsvermuthung der Annahme der Schenkung § 438.
3) Schenkungsversprechen §§ 440, 443, 446, 1963.
4) Form der Schenkung §§ 440, 441, 1963.
5) Haftung des Schenkers §§ 442—445, 448 Abs. 2, § 500 Abs. 2, § 501. 6) Auflage § 448.
7) Widerruf §§ 449—452, 1453 (nach der Ehescheidung).

8) Schenkung einer Unterstützung, welche in wiederkehrenden Fristen zu gewähren ist § 477; einer Erbschaft oder des Bruchtheils einer solchen §§ 500, 501.
9) Schenkung unter Verlobten § 1229; von Todeswegen § 1963.
10) Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden § 1353 Abs. 3, §§ 1661, 1839, 2018. 11) Vgl. Errichtung der Stiftung §§ 58, 62.
12) Ausstattung des Kindes durch den Vater oder die Mutter § 1500.
13) Vgl. § 754 Abs. 2.
14) Schenkung des ganzen Vermögens §§ 313, 319, 350. Schenkung einer Erbschaft §§ 313, 349, 440, 441, 488 ff., 500, 501.

§ 438. Hat Jemand einen Anderen ohne dessen Willen durch eine sein Vermögen vermindernde Zuwendung in der Absicht, zu schenken, bereichert, so ist der Zuwendende so lange gebunden, bis der Andere die Schenkung ablehnt. Die Annahme der Schenkung wird vermuthet, wenn der Andere, nachdem er von der Bereicherung und der Schenkungsabsicht Kenntniß erlangt hat, nicht unverzüglich die Ablehnung erklärt. Im Falle der Ablehnung ist der Zuwendende die Herausgabe der Bereicherung nach Maßgabe der §§ 742 bis 744 zu fordern berechtigt.

1) Vermuthung § 198. 2) „Erklärt" §§ 72, 73.
3) Ablehnung der Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes § 1308 Nr. 2, § 1355. 4) Vgl. § 754 Abs. 2.

§ 439. Eine Bereicherung liegt nicht vor, wenn für ein Recht Sicherheit geleistet wird, selbst wenn ein Anderer als der Verpflichtete die Sicherheit leistet.

Eine Vermögensverminderung liegt nicht vor, wenn auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Vermögensrecht verzichtet oder ein Vermögenserwerb unterlassen oder die für ein Recht bestehende pfandrechtliche oder andere Sicherheit aufgegeben wird.

Als Verzicht auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Recht gilt die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

1) Sicherheitsleistung §§ 199—205.
2) „Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses" §§ 1873, 2028—2040, 2042—2044.

§ 440. Der Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, einem Anderen etwas schenkungsweise zu leisten, ist nur dann gültig, wenn das Versprechen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist.

Dies gilt auch im Falle der Ertheilung eines die Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht enthaltenden Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses.

1) „Schenkungsweise" § 437.

2) Die Annahme des Versprechens wird vermuthet § 438; sie kann formlos erfolgen § 72.

3) Mangel der Form § 91 Abs. 2 Satz 1, §§ 108, 110 Abs. 1.

4) Ist das Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß nicht schenkungsweise ertheilt, so kommen §§ 683, 684 zur Anwendung.

5) Erfüllungsort des Schenkungsversprechens § 446.

6) Ist der Schenkung die Bedingung beigefügt, daß der Schenker vor dem Beschenkten sterbe oder diesen nicht überlebe, so finden im Falle des § 440 die Vorschriften der §§ 1940—1962 Anwendung § 1963.

§ 441. Die durch Veräußerung vollzogene Schenkung ist auch ohne Beobachtung einer besonderen Form gültig.

1) Veräußernng z. B. Uebergabe §§ 803 ff., Auflassung § 868, Uebertragung §§ 294, 312, Erlaß § 290, Verzicht Anm. 3 zu § 290. Vgl. § 370.

2) Dies gilt auch für die Schenkung von Todeswegen § 1963.

3) Der nach § 91 Abs. 2, §§ 109, 440 nichtige formlose Schenkungsvertrag konvaleszirt nicht durch Erfüllung, wohl aber mit rückwirkender Kraft durch Bestätigung § 110.

§ 442. Der Schenker haftet wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dem Beschenkten nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2, § 145. Vgl. § 224 Satz 2.

§ 443. Der Schenker haftet dem Beschenkten wegen eines Mangels in seinem Rechte nach Maßgabe der §§ 298, 370 bis 380 nur dann, wenn er einen nur der Gattung nach bestimmten Gegenstand zu schenken versprochen hat. Hat er bei einer anderen Schenkung das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber verschwiegen, so ist er dem letzteren zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

1) Schenkungsversprechen § 440. 2) Schadensersatz §§ 218—223.

3) „Recht des Dritten" § 371.

4) Kennen und Verschweigen § 380 Abs. 2, § 396 Abs. 2, § 398 Abs. 3.

§ 444. Der Schenker haftet dem Beschenkten nicht wegen eines Mangels der verschenkten Sache. Hat er jedoch den Mangel gekannt und dem Erwerber verschwiegen, so ist er dem letzteren zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auch in dem

Falle Anwendung, wenn von dem Schenker eine nur der Gattung nach bestimmte Sache zu schenken versprochen ist. Mangelt in einem solchen Falle der Sache eine zugesicherte Eigenschaft, so ist der Erwerber berechtigt, an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie zu fordern. Dieser Anspruch unterliegt der Verjährung nach Maßgabe des § 397.

1) Schadensersatz §§ 218—223. 2) Schenkungsversprechen § 440.
3) Verjährung § 154 Abs. 1, §§ 158, 161, 162, 164—180, 182, 184.
4) „Mangel der verschenkten Sache" § 381.

§ 445. Der im Verzuge befindliche Schenker hat Verzugszinsen nicht zu entrichten, unbeschadet seiner Verpflichtung zum Schadensersatze.

1) Verzug des Schuldners §§ 242, 245, 442. 2) Verzugszinsen § 248.
3) Schadensersatz §§ 218—223; Verpflichtung zum Schadensersatz § 247.

§ 446. Das Schenkungsversprechen ist im Zweifel an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Schenker zur Erfüllungszeit seinen Wohnsitz hat.

1) Schenkungsversprechen § 440 Abs. 1. 2) „Erfüllen" § 263.
3) Wohnsitz §§ 34—40.

§ 447. Hat der Schenker dem Beschenkten eine Unterstützung versprochen, welche in wiederkehrenden Fristen zu gewähren ist, so ist sein Erbe, sofern nicht aus dem Vertrage ein Anderes sich ergiebt, zur Fortgewährung der Unterstützung nicht verpflichtet.

1) Schenkungsversprechen § 440. 2) Erbe § 1749.
3) Tod des Beschenkten § 292.

§ 448. Ist die Schenkung unter einer Auflage erfolgt, so kann der Schenker, nachdem er vorgeleistet hat, die Erfüllung der Auflage fordern; gereicht diese zu Gunsten eines Dritten, so finden die Vorschriften der §§ 412 bis 416 Anwendung.

Wird dem Beschenkten, welcher die Auflage erfüllt hat, der Gegenstand der Schenkung entwehrt, so kann er von dem Schenker, auch wenn dieser das Recht des Entwehrenden nicht gekannt hat, Ersatz der durch die Erfüllung der Auflage verursachten Aufwendungen insoweit fordern, als dieselben die aus der Schenkung entstandene Bereicherung übersteigen.

1) „Entwehrt" vgl. §§ 374—376. 2) „Bereicherung" vgl. § 439.
3) Letztwillige Auflage §§ 1886 ff.

4) Wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn die Auflage mit oder ohne Verschulden des Beschenkten nicht erfüllt wird, ist nach der aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmenden Absicht der vertragschließenden Theile, besonders aber des Schenkers, zu beurtheilen.

§ 449. Eine Schenkung kann wegen Undankes durch eine gegenüber dem Beschenkten abzugebende Erklärung widerrufen werden, wenn der Beschenkte dem Leben des Schenkers nachgestellt, oder demselben die Freiheit zu entziehen gesucht, oder sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung oder schweren Beleidigung desselben schuldig gemacht, oder wenn er ihm einen bedeutenden Vermögensverlust vorsätzlich zugefügt hat.

1) „Gegenüber dem Beschenkten" § 74. 2) „Erklärung" §§ 72, 73.
3) Erlöschen des Rechts des Widerrufes § 451.
4) Wirkung des Wiederrufes § 452.
5) Unter Verlobten §§ 1229, 1230; unter Ehegatten § 1453.
6) Vgl. § 186, sowie §§ 1442, 2001, 2045.

§ 450. Dem Erben des Schenkers steht das Recht, die Schenkung wegen Undankes zu widerrufen, nur dann zu, wenn der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getödtet hat.

1) Erbe § 1749. 2) „Wiedernufen" § 449.
3) Erlöschen des Rechtes des Wiederrufes § 451.
4) Wirkung des Wiederrufes § 452.
5) Verletzung des Pflichttheilsrechtes durch die Schenkung (außerordentlicher Pflichttheil) §§ 2009 ff.

§ 451. Das Recht des Widerrufes erlischt:

1. mit dem Tode des Beschenkten,
2. mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Zeitpunkte an, in welchem der Schenker oder im Falle des § 450 dessen Erbe den Undank erfahren hat,
3. durch Verzeihung des Schenkers.

Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, nachdem der Undank dem Schenker oder dessen Erben bekannt geworden ist.

1) Recht des Wiederrufes, Undank §§ 449, 450. 2) Erbe § 1749.
3) Verzicht vgl. § 290 Abs. 5. 4) Berechnung der Frist § 149.
5) Vgl. § 1453. 6) Zu Abs. 2 vgl. §§ 1446 ff., 2004, 2050.

§ 452. Im Falle des Widerrufes steht dem Schenker oder dessen Erben das Recht zu, das Geleistete nach Maßgabe des § 745 zurückzufordern.

1) „Im Falle des Wiederrufes" §§ 449, 450. 2) Erbe § 1749.

Dritter Titel.

§§ 453—458.

Darlehen.*

*1) Gebrauchsleihe §§ 549—558, Hinterlegungsvertrag §§ 614—625 insbesondere § 618.

§ 453. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Ist der Empfänger durch die Darleihung nicht Eigenthümer des Empfangenen geworden, so ist der Darlehensanspruch gegen ihn nicht begründet.

1) Vertretbare Sachen § 779. 2) Anspruch § 154 Abs. 1, § 206.
3) Zahlung der Geldschuld §§ 215, 216 und Anm.
4) Leistung anderer vertretbarer Sachen §§ 213, 214.
5) Zinsen §§ 217, 248, 249, 259, 358, 455, 456; vgl. § 467.
6) Umwandelung einer anderen Forderung in eine Darlehnsforderung § 454.

§ 454. Hat Jemand einem Anderen aus einem zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisse eine Geldsumme zu zahlen oder andere vertretbare Sachen zu leisten, so kann zwischen denselben vereinbart werden, daß der Verpflichtete die Geldsumme oder die sonstigen vertretbaren Sachen als Darlehen schulden solle.

1) Vertretbare Sachen § 779. 2) „Vereinbart" §§ 72, 73.
3) Vgl. § 264 Satz 3.

§ 455. Der Darlehensempfänger ist zur Zahlung von Zinsen nur dann verpflichtet, wenn solche bedungen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.

1) Darlehnsempfänger §§ 453, 454. 2) „Bedungen" §§ 72, 73.
3) Zinsen §§ 157, 159, 217, 248, 249, 358; vgl. § 467.
4) Wenn die Höhe der bedungenen Zinsen nicht vereinbart ist § 217.
5) Die Zinsverpflichtung hört mit dem Beginne des Annahmeverzuges auf § 259.

§ 456. Ist für die Zahlung bedungener Zinsen eine Zeit nicht bestimmt, so sind dieselben je nach Ablauf eines Jahres, und wenn für die Rückerstattung des Kapitales eine kürzere Frist bestimmt ist, bei Rückerstattung des Kapitales zu entrichten.

1) Bedungene Zinsen § 455 Satz 1, §§ 217, 358.
2) § 456 enthält eine Abweichung von § 231 Abs. 1.
3) Berechnung der Frist §§ 147—153.

4) Art der Zahlung der Zinsen §§ 213—216.
5) „Bestimmt“ §§ 72, 73, 359.

§ 457. Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so ist dasselbe erst nach erfolgter Kündigung zurückzuerstatten. Die Kündigung steht sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.

1) Rückerstattung des Darlehns § 453 Abs. 1.
2) § 457 enthält eine Ausnahme von § 231 Abs. 1.
3) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
4) Wenn die Erfüllungszeit bedungen ist, findet § 231 Abs. 2 Anwendung.
5) Kündigung §§ 308, 326, 618 Abs. 2, vgl. §§ 1028, 1033, 1079, 1118, 1217, 1218. Auf die Kündigung sind die §§ 72—76 anwendbar. Vgl. auch § 190 Abs. 3.

§ 458. Der Vertrag, durch welchen die Hingabe eines Darlehens versprochen wird, ist im Zweifel als unter dem Vorbehalte geschlossen anzusehen, daß der Versprechende befugt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Vermögensverhältnisse des anderen Theiles vor der Darleihung eine wesentliche, den Rückerstattungsanspruch gefährdende Verschlechterung erfahren.

1) Hingabe eines Darlehns § 453.
2) Vorbehalt des Rücktrittes vom Vertrage §§ 426—435.
3) Rückerstattungsanspruch § 154 Abs. 1, §§ 206, 453.

Vierter Titel.

Kauf und Tausch.* §§ 459—502.

*1) Dieser Titel zerfällt in fünf Kapitel: 1) Kauf (§§ 459—475); 2) Wiederkauf (§§ 476—480); 3) Vorkauf (481—487); 4) Erbschaftskauf (§§ 488—501); 5) Tausch (§ 502).
2) Die für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften finden auch Anwendung auf den Werkvertrag im Falle des § 568 Abs. 1 (Herstellung des Werkes aus einem von dem Uebernehmer zu beschaffenden Stoffe). 3) Vorkaufsrecht an Grundstücken §§ 952—960.
4) Vgl. §§ 278, 279, 280 Abs. 3, § 769 Abs. 2—4, § 911 Abs. 2, §§ 1157, 1169 ff., §§ 1226, 1511 Nr. 1—3, § 1676.

I. Kauf.* §§ 459—475.

*1) Begriff § 459; Kaufpreis §§ 460, 461, 467; Anzeigepflicht des Verkäufers § 462; Gefahr §§ 463—465; Kosten § 466; subjektiv unzulässiger Kauf §§ 468, 469; Kauf nach Probe § 470; Kauf auf Probe §§ 471—473; Vorbehalt der Annahme des besseren Gebotes eines Dritten §§ 474, 475. Vgl. §§ 90, 318 Abs. 2; § 568 Abs. 1.

§ 459. Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer, wenn eine Sache Gegenstand des Kaufes ist, die verkaufte Sache zu übergeben und das Eigenthum an derselben zu verschaffen, wenn ein Recht Gegenstand des Kaufes ist, dieses Recht zu verschaffen und bei dem Verkaufe eines auf eine Sache sich beziehenden Rechtes, zu dessen Ausübung die Inhabung der Sache erforderlich ist, die letztere zu übergeben.

Der Käufer wird durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die verkaufte Sache abzunehmen.

1) „Vertrag" §§ 72, 73, 77, 78, 87, 90. 2) „Sache" § 778.
3) „Uebergeben" §§ 803—805. 4) „Inhabung" § 797.
5) „Abnehmen" vgl. §§ 254 ff.; vgl. § 572.
6) Die Verpflichtungen des Käufers und des Verkäufers unterliegen zunächst den Vorschriften der §§ 213, 214, 224—232, 245 ff., 254 ff., 359, 362 ff. Auf den Verkäufer finden ferner die Vorschriften über die Haftung des Veräußerers (§§ 370—411) Anwendung. Andere Verpflichtungen des Verkäufers ergeben sich aus § 459 Abs. 1, §§ 462, 463, 465 Abs. 2, § 466 Abs. 1, §§ 470, 472; Verpflichtungen des Käufers aus § 459 Abs. 2, §§ 460, 461, 464—467.
7) Kauf eines Grundstückes § 351. 8) Fixgeschäft § 361.
9) Vorbehalt des Eigenthumes (pactum reservati dominii) vgl. §§ 870, 871 und §§ 426 ff., 436.

§ 460. Der Kaufpreis muß in Geld bestehen. Neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise können Leistungen anderer Art bedungen, auch kann vereinbart werden, daß solche Leistungen zu einem bestimmten Geldanschlage an die Stelle des Geldpreises treten sollen.

1) Leistung § 206.
2) Zahlung der Geldschuld §§ 215, 216 und Anm. zu denselben.
3) Ist über die Höhe des Kaufpreises keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so greifen §§ 353, 354 ein. Vgl. auch §§ 352, 355—357.
4) Marktpreis als Kaufpreis § 461.
5) Verzinsung des Kaufpreises § 467. 6) Vgl. §§ 503, 531, 533, 567.
7) Zu Satz 2 vgl. § 318 Abs. 2. 8) Daraufgabe §§ 417—419.

§ 461. Wird der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel als vereinbart anzusehen der Marktpreis des Ortes, an welchem, sowie der Zeit, in welcher der Verkäufer nach dem Vertrage zu erfüllen hat.

1) Kaufpreis § 459 Abs. 2, §§ 460, 467.
2) Erfüllungsort §§ 229, 230, 359. 3) Erfüllungszeit § 231.

§ 462. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den Kaufgegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere bei dem Verkaufe eines Grundstückes über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten desselben die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, auch die zum Beweise des Rechtes an dem Kaufgegenstande dienenden Urkunden, soweit diese in seinen Händen sich befinden, auszuliefern.

1) Grundstück; Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten können § 781. 2) Vgl. § 301.

§ 463. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung sowie die Lasten der verkauften Sache bis zur Uebergabe der letzteren an den Käufer. Bis zur Uebergabe gebühren dem Verkäufer die Nutzungen der Sache.

Ist bei dem Verkaufe eines Grundstückes die Eintragung des Eigenthumsüberganges in das Grundbuch vor der Uebergabe erfolgt, so treten die in dem ersten Absatze bezeichneten Wirkungen schon mit dem Zeitpunkte der Eintragung ein.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden im Falle des Verkaufes eines auf eine Sache sich beziehenden Rechtes, zu dessen Ausübung die Inhabung derselben erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

1) „Sache" § 778. 2) „Lasten" § 795. 3) „Uebergabe" §§ 803—805.
4) „Nutzungen" §§ 793, 794.
5) Grundstück, Berechtigung, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten kann § 781.
6) Auch dadurch, daß der Käufer in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf ihn im Falle des § 257 Abs. 2 über.
7) § 463 steht im Zusammenhange mit § 368.
8) Zu Abs. 3 vgl. § 459 Abs. 1 am Ende.
9) Gefahr beim Erbschaftskaufe § 494.
10) Transportgefahr § 465.

§ 464. Der Verkäufer kann von dem Käufer den Ersatz der nothwendigen Verwendungen verlangen, welche er auf die verkaufte Sache nach Schließung des Vertrages und vor der Uebergabe gemacht hat, sofern zur Zeit der Verwendung die Gefahr auf den Käufer bereits übergegangen war. Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz der Verwendungen, welche er auf die Sache vor der Uebergabe und vor oder nach dem Ueber-

gange der Gefahr auf den Käufer gemacht hat, nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag.

1) Sache §§ 778, 781.
2) Schließung des Vertrages §§ 77, 78, 87, 90.
3) Uebergabe §§ 803—805.
4) Uebergang der Gefahr auf den Käufer § 257 Abs. 2, §§ 368, 463, 465 (494). 5) Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 749—761.
6) Vgl. §§ 514, 553 Abs. 2, § 1010 Abs. 2, §§ 1159, 1880 Abs. 1.

§ 465. Wenn der Verkäufer die verkaufte Sache auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als denjenigen versendet, an welchem dieselbe nach dem Vertrage zu übergeben ist, so trägt der Käufer die Gefahr von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transportes bestimmten Person ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassnng von der Anweisung abgewichen, so ist der Verkäufer für den hieraus entstehenden Schaden dem Käufer verantwortlich.

1) Sache § 778. 2) Leistungsort §§ 229, 230, 359.
3) „Uebergeben" §§ 803—805. 4) „Gefahr" § 463 Abs. 1 Satz 1.
5) Schaden §§ 218—223.
6) Wegen nur der Gattung nach bestimmter Sachen vgl. § 214.
7) Wegen der Lasten und Nutzungen der Sache vor der Uebergabe vgl. § 463 Abs. 1; wegen der Verwendungen § 464 Satz 1.

§ 466. Die Kosten der Uebergabe der Sache, insbesondere die des Messens und Wägens, und bei dem Verkaufe eines Rechtes die Kosten der Begründung oder Uebertragung desselben fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme der Sache und des Transportes derselben nach einem anderen Orte als dem der Erfüllung, fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Grundstück oder ein Recht an einem solchen verkauft, so hat der Käufer im ersteren Falle die Kosten der Auflassung und der Eintragung des Eigenthumsüberganges, im letzteren Falle die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, einschließlich der zu dieser Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen.

1) Uebergabe §§ 803—805. 2) Sache § 778.
3) Uebertragung §§ 293, 312. 4) Abnahme § 259 Abs. 2.

5) Transport § 465.
6) Erfüllungsort §§ 229, 230, 359.
7) Grundstück § 781.
8) Auflassung §§ 828, 868.
9) Abs. 2 steht mit § 378 im Zusammenhange.

§ 467. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkte an zu verzinsen, von welchem ihm die Nutzungen des Kaufgegenstandes gebühren. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der Kaufpreis gestundet ist.

1) Kaufpreis §§ 352—357, 459 Abs. 2, §§ 460, 461.
2) Zeitpunkt, von welchem dem Käufer die Nutzungen des Kaufgegenstandes gebühren § 463 (§ 793).
3) Höhe der Zinsen § 217; vgl. über Zinsen überhaupt Anm. 3 zu § 455.
4) Wegen der Stundung des Kaufpreises vgl. §§ 454, 455. Vgl. § 573 Abs. 3, sowie §§ 73, 359.

§ 468. Die mit der Vornahme oder Leitung eines Verkaufes im Wege der Zwangsvollstreckung beauftragte Person sowie die von dieser bei Erledigung des Auftrages zugezogenen Gehülfen mit Einschluß des Protokollführers dürfen den zum Verkaufe bestimmten Gegenstand weder persönlich noch durch einen Anderen kaufen.

Die Wirksamkeit eines dieser Vorschrift zuwider erfolgten Kaufes sowie der auf Grund desselben vorgenommenen Uebertragung des Kaufgegenstandes ist von der Genehmigung der bei dem Verkaufe als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten abhängig.

Die Vorschriften des § 123 finden entsprechende Anwendung. Im Falle der Nichtgenehmigung hat, wenn ein neuer Verkauf erfolgt, der frühere Käufer die Kosten des neuen Verkaufes zu tragen und für den Mindererlös aufzukommen.

1) Versteigerung § 90.
2) Auftrag §§ 585 ff.
3) Genehmigung § 127.
4) Vgl. § 469.
5) Zu Abs. 3 Satz 2: daneben steht die Haftung aus § 704 Abs. 1.
6) Vgl. §§ 45, 1503, 1651.

§ 469. Die Vorschriften des § 468 finden entsprechende Anwendung, wenn ohne die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung der Auftrag zum Verkaufe auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ertheilt wird, durch welche Jemand ermächtigt ist, einen Gegenstand für Rechnung eines Anderen zum Verkaufe zu bringen, insbesondere in den Fällen eines Pfandrechtes oder Zurückbehaltungsrechtes.

1) Vgl. z. B. §§ 278, 769 Abs. 2, §§ 1169 ff.
2) Vgl. Anm. zu § 468.

§ 470. Bei einem Kaufe nach Probe oder Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

1) Zugesicherte Eigenschaften §§ 367, 381 ff., 389.

§ 471. Ist ein Kauf auf Besicht oder auf Probe geschlossen, so steht es im Belieben des Käufers, den Kaufgegenstand zu genehmigen oder zu mißbilligen.

Ein solcher Kauf ist im Zweifel als mit der Bestimmung geschlossen anzusehen, daß der Käufer an den Vertrag nur dann gebunden sei, wenn er wolle.

1) Zu Abs. 2 § 79.

§ 472. Der Verkäufer ist bei einem Kaufe auf Besicht oder auf Probe verpflichtet, dem Käufer die Handlungen zu gestatten, welche zur Untersuchung des Kaufgegenstandes erforderlich sind.

1) Kauf auf Besicht oder auf Probe § 471.

§ 473. Als Mißbilligung des Käufers gilt es, wenn derselbe nicht innerhalb der vereinbarten Frist, und in Ermangelung einer vereinbarten Frist, wenn er nicht unverzüglich auf die nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Frist von dem Verkäufer an ihn gerichtete Aufforderung sich erklärt.

Das Unterlassen der Erklärung gilt jedoch als Genehmigung, wenn eine verkaufte Sache dem Käufer zum Zwecke der Besichtigung oder Probe übergeben worden war.

1) Kauf auf Besicht oder auf Probe § 471.
2) Mißbilligung § 79 Abs. 2. 3) „vereinbart, erklärt" §§ 72, 73.
4) „Von dem Verkäufer an den Känfer gerichtete Aufforderung" §§ 74—76.
5) „Von dem Verkäufer" (nicht von dem Gerichte) vgl. § 210 Abs. 2, §§ 243, 432, 569.

§ 474. Hat der Verkäufer sich die Annahme des besseren Gebotes eines Dritten für den Kaufgegenstand vorbehalten, so ist dadurch der Rücktritt von dem Vertrage für den Fall als vorbehalten anzusehen, daß das bessere Kaufgebot eines Dritten erfolge und dieses Gebot von dem Verkäufer angenommen werde.

1) Vorbehalt des Rücktrittes vom Vertrage §§ 426—435.

2) Erlöschen des Rücktrittsrechtes §§ 475, 431, 432 Satz 2.
3) Kaufgebot und Annahme desselben §§ 80—89.

§ 475. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Verkäufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer vereinbarten Frist bei Grundstücken nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei anderen Gegenständen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Schließung des Vertrages den Rücktritt erklärt.

1) „Rücktrittsrecht" §§ 474, 426—435. 2) „Vereinbart" §§ 72, 73.
3) „Grundstück" § 781.
4) Berechnung der Frist §§ 147—153, besonders § 149.
5) „Schließung des Vertrages" §§ 77, 78, 87, 90, vgl. 351.
6) „Erklärt" §§ 72, 74—76.
7) Bezüglich der Grundstücke enthält § 475 eine Abweichung von § 432; auch der Zeitpunkt, in welchem die Frist beginnt, ist hier anders normirt, als in § 432.

II. Wiederkauf.* §§ 476—480.

*1) a) Wiederkaufpreis §§ 476, 479, 480. b) Abschluß des Wiederkaufes § 477. c) Wirkungen und Vollziehung des Wiederkaufes 478—480.
2) Die Begründung eines gegen Dritte wirkenden Wiederkaufsrechtes an Grundstücken durch Eintragung in das Grundbuch ist nach dem Entwurfe unzulässig. Die Kenntniß des dritten Erwerbers von dem Wiederkaufsrechte verpflichtet ihn nicht gegenüber dem Wiederkaufsberechtigten. Mot. II. S. 339 ff.
3) Vgl. §§ 320, 363, 394, 433 sowie § 292.

§ 476. Ist bei einem Kaufvertrage dem Verkäufer das Recht des Wiederkaufes vorbehalten, so ist als Wiederkaufpreis der Preis, zu welchem verkauft worden ist, als vereinbart anzusehen.

1) Preis, zu welchem verkauft ist § 459 Abs. 2, §§ 460, 461, 467, vgl. § 480.

§ 477. Mit der von dem Verkäufer gegenüber dem Käufer abgegebenen Erklärung, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, gelangt der Wiederkauf zum Abschlusse.

1) „Gegenüber dem Käufer" §§ 74—76. 2) „Erklärung" §§ 72, 73.
3) „Wiederkaufsrecht" § 476.
4) Die Vorschrift des § 477 steht mit § 87 nicht im Widerspruche.

§ 478. Durch die Schließung des Wiederkaufes wird der Wiederverkäufer verpflichtet, dem Wiederkäufer den Kaufgegenstand in dem Zustande, in welchem derselbe zur Zeit des Vorbehaltes des Wiederkaufsrechtes sich befunden hat, nebst dem seit der Schließung des früheren Kaufes

hinzugetretenen Zuwachse und den zur Zeit der Schließung des Wiederkaufes vorhandenen Zubehörungen, jedoch ohne die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen, herauszugeben. Kann der Wiederverkäufer den Gegenstand wegen eines von ihm zu vertretenden Umstandes nicht zurückgeben oder nicht in dem bezeichneten Zustande zurückgeben, so ist er zum Schadensersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet. Ist das Unvermögen, den Kaufgegenstand in jenem Zustande zurückzugeben, durch einen von dem Wiederverkäufer nicht zu vertretenden, vor Schließung des Wiederkaufes eingetretenen Umstand herbeigeführt, so kann er gleichwohl die Zahlung des vollen Wiederkaufpreises fordern.

1) „Schließung des Wiederkaufes" § 477.
2) „Schließung des früheren Kaufes" §§ 77, 78, 87, 90.
3) „Zuwachs" §§ 782—784, 792. 4) „Zubehörungen" §§ 789—791.
5) „Nutzungen" § 793. 6) „Schadensersatz" §§ 218—223, 240.
7) „Von dem Wiederverkäufer zu vertretender Umstand" §§ 224, 225. „nicht zu vertretender Umstand" §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.
8) „Wiederkaufpreis" §§ 476, 460, 461, 480.
9) Satz 3 enthält eine Ausnahme von § 368 Abs. 1; bezügl. des Ersatzes oder Ersatzanspruches, welchen der Wiederverkäufer für den Kaufgegenstand erlangt hat, kommt § 238 zur Anwendung. Satz 2 enthält eine entsprechende Anwendung des § 369 Abs. 1.

§ 479. Durch die Schließung des Wiederkaufes wird der Wiederkäufer verpflichtet, dem Wiederverkäufer den Wiederkaufpreis ohne Vergütung von Zinsen für die Zwischenzeit zu zahlen.

Hat der Wiederkäufer einen nicht der Gattung nach bedungenen Gegenstand als Nebenleistung erhalten, und kann er denselben nicht zurückgeben oder nicht in dem Zustande zurückgeben, in welchem er denselben empfangen hat, so ist die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ausgeschlossen.

Wegen Verwendungen auf den Kaufgegenstand und wegen Anschaffung von Zubehörungen finden die Vorschriften des § 936 Abs. 1, 3 und der §§ 937, 938 entsprechende Anwendung. Der Wiederkäufer ist jedoch wegen nothwendiger Verwendungen zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet.

1) Schließung des Wiederkaufes § 477.
2) Wiederkaufpreis §§ 476, 460, 461, 480.
3) Nebenleistung § 460 Satz 2. 4) Zubehörungen §§ 789—791.

§ 480. Ist vereinbart worden, daß der Wiederkaufpreis in dem Schätzungswerthe des Kaufgegenstandes zu der

Zeit, in welcher das Wiederkaufsrecht ausgeübt werde, bestehen solle, so ist bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes der Wiederverkäufer nur zur Herausgabe des Gegenstandes in dem Zustande, in welchem er sich zur Zeit der Ausübung des Rechtes befindet, der Wiederkäufer nur zur Zahlung des Schätzungswerthes verpflichtet. Der Wiederverkäufer ist wegen Unterganges oder Verschlechterung des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verbunden.

1) Vereinbart §§ 72, 73. 2) Ausübung des Wiederkaufsrechtes § 477.
3) In Satz 1 hat die amtliche Ausgabe statt „Wiederverkäufer" „Wiederkäufer", was auf einem Druckfehler beruht. Mot. II. S. 344 Anm. 1.

§§ 481—487.

III. Vorkauf.*

*1) In diesem Kapitel ist das obligatorische Vorkaufsrecht normirt. Das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken findet sich in den §§ 952—960. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht ist dem Entwurfe unbekannt.

§ 481. Ist Jemand verpflichtet, in dem Falle, daß er einen gewissen Gegenstand verkaufen wird, einem Anderen als Käufer den Vorzug zu geben, so kann der Andere das hieraus für ihn sich ergebende Recht (Vorkaufsrecht) ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, auch wenn der Verpflichtete in dem Vertrage mit dem Dritten den Rücktritt für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes sich vorbehalten oder den Vertrag unter der Bedingung der Nichtausübung dieses Rechtes geschlossen hat.

1) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87. 2) Bedingung §§ 128, 129.
3) Ausübung des Vorkaufsrechtes § 482.
4) Anzeigepflicht des Verpflichteten § 483. 5) Kaufpreis § 484.
6) Das Vorkaufsrecht ist höchstpersönlich § 486, 487 Nr. 1.
7) Ausschluß und Erlöschen des Vorkaufsrechtes § 484 Abs. 1 Satz 2, §§ 485, 487 Nr. 2.
8) Dingliches Vorkaufsrecht an Grundstücken §§ 952—960.

§ 482. Mit der gegenüber dem Verpflichteten abgegebenen Erklärung des Berechtigten, daß er das Vorkaufsrecht ausübe, gelangt der Kaufvertrag zwischen Beiden unter den in dem Kaufvertrage zwischen dem Verpflichteten und

dem Dritten enthaltenen Bestimmungen zum Abschlusse. Von dem Berechtigten sind insbesondere alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Dritte in dem mit ihm geschlossenen Vertrage übernommen hat.

1) „Gegenüber dem Verpflichteten" §§ 74—76.
2) „Erklärung" §§ 72, 73. 3) Satz 1 ist analog § 477.
4) „Die Verbindlichkeiten, welche der Dritte in dem Vertrage übernommen hat" § 359.
5) Die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist ausgeschlossen § 484 Abs. 1 Satz 2, § 485.

§ 483. Der Verpflichtete hat von dem mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrage und dessen Inhalte dem Berechtigten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

1) Wirkung der Anzeige § 487 Nr. 2. 2) Vgl. §§ 74—76.

§ 484. Hat der Dritte in dem mit ihm geschlossenen Kaufvertrage zu einer in Geld schätzbaren Nebenleistung sich verpflichtet, zu deren Bewirkung der Berechtigte außer Stande ist, so hat dieser im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes für eine solche Leistung den Geldwerth zu zahlen, welchen dieselbe zur Erfüllungszeit hat. Ist die Nebenleistung, welche der Berechtigte zu bewirken nicht vermag, in Gelde nicht schätzbar, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes ausgeschlossen.

Hat der Dritte den Gegenstand des Vorkaufsrechtes mit einem oder mehreren anderen Gegenständen zu einem Gesammtpreise gekauft, so hat der Berechtigte bei Ausübung des Rechtes einen verhältnißmäßigen Theil des Gesammtpreises zu entrichten.

1) Nebenleistung § 460 Satz 2.
2) Ausübung des Vorkaufsrechtes § 482.
3) Erfüllungszeit § 231. 4) „Verhältnißmäßig" vgl. § 392 Abs. 2.
5) „Außer Stande" vgl. § 237 Abs. 2.

§ 485. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Gegenstand desselben im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird.

§ 486. Das Vorkaufsrecht kann auf einen Anderen nicht übertragen werden.

1) Uebertragung §§ 293, 312. 2) Vgl. § 296 Abs. 2.
3) § 486 ist, wie alle Vorschriften über das Vorkaufsrecht, nicht absoluter Natur; er greift also nur ein, wenn die Betheiligten nicht ein Anderes vereinbaren. Vgl. § 952 Abs. 2 Nr. 2.

§ 487. Das Vorkaufsrecht erlischt:

1. mit dem Tode des Berechtigten,
2. wenn der Berechtigte auf die Anzeige des Verpflichteten von dem mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrage nicht innerhalb der für die Ausübung des Rechtes bestimmten Frist und in Ermangelung einer besonders bestimmten Frist bei Grundstücken nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche gegenüber dem Verpflichteten erklärt, daß er das Vorkaufsrecht ausübe.

1) Zu Nr. 1 vgl. Anm. 3 zu 486.
2) „Anzeige des Verpflichteten" § 483.
3) „Grundstück" § 781. 4) „Gegenüber dem Verpflichteten" §§ 74—76.
5) „Erklärt" §§ 72, 73.
6) Berechnung der Frist §§ 147—153, besonders § 149.
7) Vgl. § 290.

IV. Erbschaftskauf.

§§ 488—501.

§ 488. Ist eine dem Verkäufer angefallene Erbschaft Gegenstand des Kaufes, so werden die Vertragschließenden unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Erbe geworden wäre.

Der Erbtheil, welcher dem Verkäufer nach Schließung des Kaufes durch Nacherbfolge oder in Folge des Wegfalles eines anderen Erben anfällt, sowie das Vorausvermächtniß, mit welchem der Verkäufer bedacht ist, sind als mitverkauft nicht anzusehen.

Dem Käufer gebühren die aus dem Wegfalle eines Vermächtnisses oder einer Auflage sich ergebenden Vortheile.

1) „Angefallene Erbschaft" §§ 1749, 2025. 2) „Erbtheil" § 1750.
3) „Schließung des Kaufes" §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.
4) „Nacherbfolge" §§ 1804 ff.
5) „Vermächtniß, Vorausvermächtniß" §§ 1842 ff., besonders §§ 1845, 1875. 6) „Auflage" §§ 1886 ff.
7) Zu Abs. 3 vgl. § 463 Abs. 1; §§ 494, 495.
8) Andere Verpflichtungen des Verkäufers §§ 489—493, andere Verpflichtungen des Käufers §§ 494—496.
9) Durch den Erbschaftskauf unmittelbar begründete Haftung des Käufers für die Erbschaftslasten, insbesondere die Nachlaßverbindlichkeiten und Erbschaftsabgaben §§ 495, 497.
10) Inventarrecht des Käufers § 498.

§ 489. Der Verkäufer ist verpflichtet, die einzelnen zur

Erbschaft gehörenden Sachen und Rechte dem Käufer zu übertragen.

1) § 489 entspricht dem § 459 Abs. 1.
2) Vgl. § 777 verb. mit §§ 301. 462.
3) Bezügl. der zu der Erbschaft gehörenden Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist, vgl. § 313.

§ 490. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ansprüche gegen einen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger und die aus der Gemeinschaft der Miterben oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben entstandenen Ansprüche sowie die auf Herausgabe der Erbschaft gegen Dritte ihm zustehenden Ansprüche abzutreten.

1) Anspruch §§ 154, 206.
2) Testamentsvollstrecker §§ 1889—1910, 2092 Abs. 2, § 2113 Nr. 3, 4.
3) Nachlaßpfleger §§ 2059—2066, 2092 Abs. 2, § 2113 Nr. 2—4, § 1743.
4) „Die aus der Gemeinschaft der Miterben oder aus der Ausgleichungspflicht entstandenen Ansprüche“ §§ 2151 ff., 2157 ff., vgl. § 2164.
5) Erbschaftsanspruch §§ 2080 ff.
6) Abtretung (von Ansprüchen) § 294 Abs. 1, 2, § 312.

§ 491. Der Verkäufer ist verpflichtet, Alles, was er vor Schließung des Kaufes aus der Erbschaft erlangt hat, mit Einschluß der Früchte, dem Käufer auszuliefern; er hat dem Käufer insbesondere dasjenige, was er aus der Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände, mit Einschluß der Einziehung erbschaftlicher Forderungen, empfangen hat, zu verabfolgen und für die von ihm verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Gegenstände den nach der Zeit des Verbrauches oder der Veräußerung sich bestimmenden Werth derselben zu ersetzen; hat er einen Gegenstand belastet, so hat er in gleicher Weise wie im Falle der Veräußerung enspreсhenden Ersatz zu leisten.

Für andere bis zur Schließung des Kaufes eingetretene Verringerungen oder Verschlechterungen von erbschaftlichen Gegenständen ist der Verkäufer zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet.

1) Schließung des Kaufes §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.
2) Erbschaft § 1749. 3) Früchte § 792.
4) Wegen Zubehörungen vgl. §§ 782 ff., 789—791, besonders § 790.
5) Ersatz vgl. § 221.

§ 492. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung erstreckt sich darauf, daß ihm das bei der Schließung des Kaufes angegebene Recht auf die Erbschaft zusteht, daß

dieses Recht durch das Recht eines Nacherben nicht beschränkt, auch durch Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen nicht beschwert ist, und daß das Inventarrecht nicht erloschen oder gegenüber einem Nachlaßgläubiger ausgeschlossen ist.

1) Gewährleistung §§ 298, 370 ff., besonders §§ 373, 380.
2) Schließung des Kaufes §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.
3) Recht eines Nacherben §§ 1804 ff., besonders § 1807.
4) Pflichttheilsansprüche §§ 1975 ff. 5) Vermächtniß §§ 1842 ff.
6) Auflage §§ 1886 ff.
7) Erlöschen des Inventarrechtes §§ 2094, 2095, 2106.
8) Ausschluß des Inventarrechtes gegenüber einem Nachlaßgläubiger § 2108. 9) Vgl. §§ 462, 490.

§ 493. Wegen Mängel und wegen Entwehrung erbschaftlicher Gegenstände ist der Verkäufer, sofern nicht die Entwehrung aus einem zur Gewährleistung nach § 492 verpflichtenden Grunde erfolgt, dem Käufer Gewähr zu leisten nicht verpflichtet.

1) Gewährleistung wegen Mängel §§ 381 ff.
2) Gewährleistung wegen Entwehrung §§ 370 ff.

§ 494. Der Käufer trägt von der Schließung des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der erbschaftlichen Gegenstände. Von diesem Zeitpunkte an gebühren ihm die Nutzungen derselben.

1) Schließung des Kaufes §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.
2) Gefahr vgl. Anm. 4 zu § 464.
3) Nutzungen § 793, vgl. § 463.

§ 495. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer die Lasten der Erbschaft und der dazu gehörenden Gegenstände zu tragen, insbesondere die Nachlaßverbindlichkeiten und die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben. Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen fallen jedoch dem Käufer nur insoweit zur Last, als sie ihm bei der Schließung des Kaufes bekannt waren. Die sofortige Befreiung des Verkäufers zu bewirken, ist der Käufer nicht verpflichtet; er haftet nur dafür, daß der Verkäufer nicht in Anspruch genommen wird. Soweit der Verkäufer eine dem Käufer zur Last fallende Verpflichtung erfüllt hat, ist ihm der Käufer zur Ersatzleistung verpflichtet.

1) „Gegenüber dem Verkäufer" vgl. §§ 497, 498.
2) „Lasten" vgl. § 795 u. §§ 2151 ff.

3) „Nachlaßverbindlichkeiten" §§ 2051, 2053, 2055, 2092, 2164 Abs. 1.
4) „Pflichttheilsansprüche" §§ 1975 ff., besonders § 1976 Abs. 2.
5) „Vermächtniß" §§ 1842 ff. 6) „Auflagen" §§ 1886 ff.
7) „Insoweit" vgl. namentlich §§ 1984 ff., 1989 ff., 2023.
8) „Bei Schließung des Kaufes" §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.
9) Zu Satz 3 vgl. §§ 315, 318 Abs. 2 mit § 318 Abs. 1.
10) „Die sofortige Befreiung des Verkäufers zu bewirken, ist der Käufer nicht verpflichtet", d. h. der Verkäufer hat gegen den Käufer überhaupt keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 496. Der Käufer hat dem Verkäufer für die vor Schließung des Kaufes auf die Erbschaft oder auf erbschaftliche Gegenstände gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen Ersatz zu leisten.

1) Vgl. § 491.
2) Wegen der nach Schließung des Kaufes gemachten Verwendungen des Verkäufers vgl. §§ 464, 494.
3) „Schließung des Kaufes" §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.

§ 497. Wegen der im § 495 bezeichneten Ansprüche sind die Nachlaßgläubiger und sonstigen dritten Berechtigten von der Schließung des Kaufes an befugt, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers, ihre Rechte gegen den Käufer unmittelbar und selbst dann geltend zu machen, wenn dieselben dem Käufer bei der Schließung des Kaufes nicht bekannt waren. Eine zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Vereinbarung, durch welche diese Haftung des Käufers gegenüber den Dritten ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

1) „Schließung des Kaufes" §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.
2) Zu Satz 1 vgl. §§ 319, 512. 3) Zu Satz 2 vgl. § 319 Abs. 2.
4) Vgl. §§ 321 ff.

§ 498. Der Käufer kann das Inventarrecht insoweit geltend machen, als dasselbe dem Verkäufer zur Zeit der Schließung des Kaufes noch zustand. Auf den Verlust dieses Rechtes des Käufers finden die Vorschriften über den Verlust des Inventarrechtes entsprechende Anwendung.

Die Errichtung des Inventares durch den Verkäufer oder den Käufer kommt Beiden zu statten.

Der Nachlaßkonkurs kann nach Schließung des Kaufes an Stelle des Verkäufers nur von dem Käufer, von einem Nachlaßgläubiger nur gegen den Käufer beantragt werden. Zur Konkursmasse gehört der Nachlaß und der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Uebertragung des Nachlasses.

Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger kann sowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer beantragt werden. Antrag und Ausschließung wirken in gleicher Art, wie wenn der Antrag von Beiden gestellt wäre.

1) Inventarrecht § 2092.
2) „Zeit der Schließung des Kaufes" §§ 77, 78, 87, 90, 477, 482.
3) „Insoweit, als dasselbe dem Verkäufer ... noch zustand" vgl. § 492.
4) „Vorschriften über den Verlust des Inventarrechtes" §§ 2094, 2095, 2106, 2108.
5) „Errichtung des Inventares" §§ 2102—2105, 2106 Abs. 2.
6) „Kommt ... zu statten" § 2092 Abs. 1, § 2133, vgl. § 1838.
7) „Nachlaßkonkurs" §§ 2109 ff., 2150 Abs. 4 Satz 2.
8) „Aufgebot der Nachlaßgläubiger" §§ 2120 ff.

§ 499. Im Verhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer gilt eine in Folge des Erbfalles durch Vereinigung erloschene Schuldverbindlichkeit als nicht erloschen, ein in Folge des Erbfalles durch Vereinigung aufgehobenes Recht an einer Sache oder an einem Rechte als nicht aufgehoben. Erforderlichenfalls ist ein solches Recht wiederherzustellen.

1) Erlöschen der Schuldverbindlichkeit durch Vereinigung § 291.
2) Vgl. §§ 333, 1032, 1223, 1402, 1866.
3) „In Folge des Erbfalles durch Vereinigung aufgehobenes Recht" § 1016 Abs. 1, §§ 1025, 1193; vgl. §§ 835, 1076, 1097.
4) Vgl. §§ 1833, 2114 („Im Verhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer"). 5) § 499 ist eine Konsequenz aus § 488 Abs. 1.

§ 500. Die Vorschriften der §§ 488 bis 499 finden entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung einer Erbschaft der Gegenstand eines anderen Vertrages als eines Kaufvertrages ist oder wenn die veräußerte Erbschaft weiter veräußert wird.

Im Falle eines Schenkungsvertrages bestimmt sich jedoch die Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung nach den §§ 443, 444; auch hat der Schenker für die vor Schließung des Vertrages verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Gegenstände nicht Ersatz zu leisten.

1) Schenkungsvertrag §§ 437—452. 2) Vgl. §§ 491—493.

§ 501. Ist der Bruchtheil einer Erbschaft Gegenstand eines Kaufes oder eines anderen Veräußerungsvertrages, so finden die Vorschriften der §§ 488 bis 500 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 313 Abs. 2, § 319 Abs. 3, §§ 349, 350.

§ 502.

V. Tausch.

§ 502. Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag entsprechende Anwendung. Jeder der Vertragschließenden ist in Ansehung der von ihm versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer und in Ansehung der ihm zugesicherten Leistung gleich einem Käufer zu beurtheilen.

1) Außerdem finden auf den Tausch die Vorschriften über Willenserklärungen und Verträge überhaupt und über Veräußerungsverträge insbesondere Anwendung.

Fünfter Titel.

§§ 503—548.

Miethe und Pacht.*

*1) Miethe ist nach dem Entwurf nur die Sachmiethe; Gegenstand des Pachtvertrages können auch Rechte sein. Von dem Mieth- und Pachtvertrage ist vollständig geschieden der Dienst- und Werkvertrag (§§ 559—580), welcher sich gliedert in den Dienstvertrag (§§ 559 bis 566), den Werkvertrag (§§ 567—579) und den Mäklervertrag (§ 580); vgl. jedoch Vorbem. zu § 580.

2) Verjährung der Ansprüche derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses § 156 Nr. 11, sowie der Ansprüche wegen anderer Miethzinsen und Pachtzinsen § 157.

3) Verurtheilung zur künftigen Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen oder derselben vorausgegangenen Kündigung § 190.

4) Vollzogene Vermiethung oder Verpachtung eines Grundstückes durch den Nießbraucher § 1008.

5) Haftung der Forderungen wegen Miethzinsen und Pachtzinsen aus der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstückes § 1067 Nr. 4, § 1069.

6) Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum Abschlusse des Miethvertrages oder des Pachtvertrages § 1511 Nr. 4, § 1674 Nr. 6, 7, §§ 1732, 1743.

7) Vermächtniß eines vermietheten oder verpachteten Gegenstandes § 1860.

§§ 503—530.

I. Miethe.*

*1) Die Vorschriften über die Miethe finden auch auf die Pacht entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 533—548 ein Anderes ergiebt § 532; Abweichungen ergeben namentlich die §§ 537—539, 542.

2) Besondere Vorschriften über die Grundstückmiethe enthalten § 505 Abs. 2, §§ 509—511, 517 Satz 2, §§ 521, 522 Abs. 4, 5, 7, §§ 527, 530.

§ 503. Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache während der Miethzeit zu gewähren, und der Miether

verpflichtet, dem Vermiether die vereinbarte Gegenleistung (Miethzins) zu entrichten.

1) Sache § 778. 2) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87.

3) Die beiderseitigen Verpflichtungen bestimmen sich im Allgemeinen nach § 359, im Einzelnen die Verpflichtungen des Vermiethers nach §§ 503—508, 514, 515, diejenigen des Miethers nach §§ 503, 513, 516—520, 524, 525.

4) Entziehung oder Beschränkung des Gebrauches durch das Recht eines Dritten §§ 508—512, 519.

5) Rücktrittsrecht § 509 Abs. 2, §§ 510, 528—530.

6) Beendigung §§ 522, 523, 526, 527. 7) Vgl. die Vorbemerkungen.

8) Ist die Höhe des Miethzinses nicht näher festgesetzt § 354.

9) Miethzins vgl. § 517. 10) Miethzeit §§ 522 ff.

11) Wirkungen von Störungen des Miethers in der Ausübung des Gebrauches seitens eines Dritten a) gegenüber dem Vermiether §§ 368, 529, 530, vgl. auch § 518; b) gegenüber dem Dritten §§ 819, 820.

§ 504. Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und in diesem Zustande dieselbe während der ganzen Miethzeit zu erhalten.

1) Sache § 778. 2) Miethzeit § 522—524.

3) Vgl. §§ 505, 506, 529.

4) Eine Modifikation des Grundsatzes bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes enthält § 540.

§ 505. Leidet die Sache zur Zeit der Ueberlassung an den Miether an dem Mangel einer zugesicherten Eigenschaft oder an einem Mangel, welcher ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche aufhebt oder mindert, oder tritt später ein Mangel der einen oder anderen Art ein, so ist der Miether, vorbehaltlich des nach dem § 529 ihm zustehenden Rücktrittsrechtes, für die Zeit, während welcher die Tauglichkeit aufgehoben oder gemindert war, im Falle der Aufhebung von der Entrichtung des Miethzinses befreit, im Falle der Minderung nur einen verhältnißmäßigen Theil des Miethzinses zu entrichten verpflichtet.

Hat der Vermiether eines Grundstückes eine bestimmte Größe desselben zugesichert, so gilt diese Zusicherung als Zusicherung einer Eigenschaft.

1) Sache § 778. 2) Grundstück § 781. 3) Miethzins § 503.

4) Außerdem möglicherweise Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung § 506.

5) Vgl. § 507, §§ 382, 386, 392, 396; vgl. ferner § 383 und Vorbemerkung bei § 370.

6) „Zu dem vertragsmäßigen Gebrauche" nicht zu dem gewöhnlichen vgl. § 381. 7) Zu Abs. 2 vgl. § 388.
8) Auch für unerhebliche Mängel haftet der Vermiether; anders der Veräußerer § 381 Abs. 2 Satz 2.
9) Rückforderung des bereits gezahlten Miethzinses § 368 Abs. 1, §§ 742—744.
10) Rücktritt vom Miethvertrage für die Zukunft § 529.

§ 506. Der Miether hat gegen den Vermiether außer den im § 505 bestimmten Rechten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn einer der im § 505 bezeichneten Mängel zur Zeit der Schließung des Vertrages vorhanden gewesen oder später durch einen von dem Vermiether zu vertretenden Umstand eingetreten, oder wenn die Beseitigung eines später eingetretenen Mangels von dem Vermiether verzögert ist.

1) Anspruch §§ 154, 206. 2) Schadensersatz §§ 218—223, 240.
3) Zeit der Schließung des Vertrages §§ 77, 78, 87, 90.
4) Vgl. § 507, §§ 382, 386, 396. 5) Vgl. Anm. zu § 505.
6) „Von dem Vermiether zu vertretender Umstand" vgl. § 251 und §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2. 7) „Verzögert" § 245.
8) Vgl. § 385.

§ 507. Auf die dem Miether nach den §§ 505, 506 zustehenden Rechte finden die Vorschriften der §§ 382, 386, 392, 396 entsprechende Anwendung.

1) Die dem Miether nach den §§ 505, 506 zustehenden Ansprüche unterliegen der gewöhnlichen Verjährung und sind an eine Präklusivfrist nicht gebunden.

§ 508. Wird dem Miether durch das Recht eines Dritten der vertragsmäßige Gebrauch ganz oder zum Theil entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 505 bis 507 entsprechende Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Miether in Folge grober Fahrlässigkeit das Recht des Dritten bei der Schließung des Vertrages unbekannt geblieben war.

1) „Das Recht eines Dritten" § 371.
2) „Der vertragsmäßige Gebrauch" § 359, vgl. § 505.
3) Schadensersatz §§ 218—223, 240.
4) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2.
5) Schließung des Vertrages §§ 77, 78, 87, 90.
6) Vgl. Anm. zu §§ 505—507.
7) Zu Satz 2 vgl. § 373 Abs. 1 („gekannt hat") mit § 382 Abs. 2 („in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben").

§ 509. Ist im Falle der Vermiethung eines Grundstückes nach Ueberlassung desselben an den Miether das Eigenthum an dem Grundstücke von dem Vermiether auf einen Dritten übertragen worden, so ist der Dritte verpflichtet, den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstückes durch den Miether sowie die Vornahme derjenigen Handlungen, welche gegenüber dem Miether dem Vermiether obliegen, insbesondere die von dem Vermiether zu bewirkenden Ausbesserungen, noch so lange zu gestatten, bis nach der von dem Dritten an den Miether gerichteten Aufforderung zur Räumung des Grundstückes die im § 522 bestimmte gesetzliche Kündigungsfrist oder, wenn die vertragsmäßige Kündigungsfrist kürzer ist, diese kürzere Frist verstrichen ist.

Erfolgt die Aufforderung zur Räumung des Grundstückes, so ist der Miether berechtigt, von dem Vertrage sofort für die Zukunft zurückzutreten.

1) Grundstücke § 781. 2) Vertragsmäßig §§ 359, 72, 73.

3) „An den Miether gerichtet" §§ 74—76.

4) Legitimation des Auffordernden gegenüber dem Miether § 511.

5) Der Satz „Kauf bricht Miethe" ist in dieser Formulirung bekanntlich falsch. Nicht vom K a u f e ist zu reden, sondern von der U e b e r t r a g u n g des Eigenthumes oder eines dinglichen Rechtes; andererseits ist keine Rede von einem Zerbrechen des Miethvertrages; der Miethvertrag bleibt vielmehr trotz jener Uebertragung durchaus in Kraft. Die von dem Entwurfe verneinte Frage ist, ob das Recht des Miethers (obgleich es nicht in das Grundbuch eingetragen ist) als ein dingliches oder wenigstens als ein gegen jeden dritten Erwerber wirksames Recht anerkannt werden soll. Durch seine Normirung im Einzelnen vermittelt der Entwurf zwischen den in Deutschland geltenden hauptsächlichen Rechten, indem er im Wesentlichen den Standpunkt einnimmt, auf welchem das preuß. ALR. in dem wichtigen Falle des Zwangsverkaufes steht.

6) Vgl. §§ 1044, 1050; § 961. 7) Zu Abs. 2 vgl. §§ 529, 530.

8) §§ 509—511 werden durch § 512 ergänzt; vgl. §§ 1008 (§§ 1292, 1520), 1860. 9) Vgl. § 537 Abs. 3.

§ 510. Die Vorschriften des § 509 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dritter an dem Grundstücke zwar nicht das Eigenthum, aber ein anderes Recht, welches den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstückes durch den Miether aufhebt oder beschränkt, nach Ueberlassung des Grundstückes an den Miether durch ein Rechtsgeschäft des Vermiethers erworben hat.

Ist zur Ausübung des von dem Dritten erworbenen Rechtes nicht erforderlich, daß der Miether das Grundstück räume, so tritt an die Stelle der Aufforderung zur Räumung die Aufforderung zu dulden, daß der Dritte das erworbene Recht ausübe; in diesem Falle findet die Vorschrift des § 509 Abs. 2 keine Anwendung.

1) Grundstück § 781. 2) Vertragsmäßig §§ 359, 72, 73.
3) Aufforderung zur Räumung § 509 Abs. 1; § 511; §§ 74—76.
4) Vgl. Anm. zu § 509.

§ 511. In den Fällen der §§ 509, 510 ist die Aufforderung, das Grundstück zu räumen oder die Ausübung des Rechtes zu dulden, wirkungslos, wenn der Dritte vor oder bei der Aufforderung eine seine Berechtigung ergebende öffentliche Urkunde nicht vorlegt und der Miether wegen dieses Mangels die Aufforderung unverzüglich zurückweist.

1) Grundstück § 781.
2) Die Vorschrift ist analog §§ 122, 308, 1118.
3) Vgl. Anm. zu §§ 509, 510.

§ 512. Hat ein Dritter, welcher durch ein Rechtsgeschäft des Vermiethers ein den vertragsmäßigen Gebrauch des Miethers aufhebendes oder beschränkendes Recht an der Sache erwirbt, durch Vertrag sich dem Vermiether verpflichtet, für die spätere Miethzeit die gegenüber dem Miether dem Vermiether obliegenden Verpflichtungen ganz oder zum Theil zu erfüllen, insbesondere das erworbene Recht gegen den Miether nicht auszuüben, so finden die Vorschriften der §§ 412 bis 416 mit der Maßgabe Anwendung, daß die unmittelbare Berechtigung des Miethers gegenüber dem Dritten und die Entstehung dieser Berechtigung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Dritte das Recht erworben hat, als gewollt anzusehen ist. Hat der Dritte die Sache selbst oder das Recht, dieselbe zu gebrauchen, erworben, so sind von diesem Zeitpunkte an die dem Vermiether aus dem Miethvertrage gegen den Miether für die noch übrige Miethzeit zustehenden Forderungen als dem Dritten abgetreten anzusehen.

1) Vertragsmäßig §§ 359, 72, 73. 2) Sache § 778.
3) Abtretung §§ 294, 297, 302, 304.
4) Zwischen dem Vermiether und dem Dritten kommen auch die Vorschriften über die Erfüllungsübernahme, § 318, zur Anwendung, so-

fern nicht eine Schuldübernahme vorliegt; im letzteren Falle schlagen auch die §§ 314—317 ein.

5) Vgl. §§ 1008 (§§ 1292, 1520, 1815), 1860.

§ 513. Bei der Miethe einer beweglichen Sache sind die Auslagen, welche der Gebrauch der Sache verursacht, bei der Miethe eines Thieres auch die Fütterungskosten von dem Miether zu tragen.

1) Sache § 778. 2) Vgl. §§ 503, 504.

3) Die Vorschrift ist analog § 553 Abs. 1.

§ 514. Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen.

Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Miether hat außerdem, unbeschadet der Vorschrift des § 520, das Recht, die durch eine Verwendung entstandene Einrichtung wegzunehmen.

Ist der Vermiether mit der ihm obliegenden Vornahme einer Ausbesserung oder Einrichtung im Verzuge, so kann der Miether diese bewirken und den Ersatz der dazu erforderlich gewesenen Kosten von dem Vermiether verlangen.

1) Sache § 778. 2) Vgl. § 464 und § 553 Abs. 2.

3) „Grundsätze über Geschäftsführung ohne Auftrag" §§ 749 ff.

4) Verzug des Vermiethers §§ 245 ff.

5) Zurückbehaltungsrecht wegen Verwendungen §§ 233 ff., 364, 365.

6) Zu Abs. 3 vgl. § 359 mit §§ 742—744.

§ 515. Der Vermiether ist verpflichtet, die auf der vermietheten Sache ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen.

1) Sache § 778. 2) Vgl. § 795.

§ 516. Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Miether das Recht zu, einem Anderen den vertragsmäßigen Gebrauch der gemietheten Sache zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Vermiethen (Untermiethe).

Ueberläßt der Miether den Gebrauch an einen Anderen, so haftet er dem Vermiether in Ansehung der Erfüllung seiner Verpflichtungen wegen des Verschuldens des Anderen.

1) „Vereinbart" ausdrücklich oder stillschweigend §§ 72, 73.

2) „Vertragsmäßig" §§ 359, 72, 73. 3) „Sache" § 778.

4) Zu Abs. 1 vgl. § 293 und § 295 Abs. 2 mit § 295 Abs. 1.

5) Zu Abs. 2 vgl. § 224 Abs. 2.

6) Ueberläßt der Miether den Gebrauch an einen Anderen trotz ent-

gegenstehender Vereinbarung mit dem Vermiether, so werden § 224 Abs. 1, §§ 218 ff. anwendbar; vgl. auch § 251.

7) Wegen des dem Vermiether im Falle unbefugter Ueberlassung des Gebrauches an einen Dritten zustehenden Rücktrittsrechtes vgl. § 528 Nr. 1.

8) Das gegen den Hauptmiether erlassene Räumungsurtheil ist gegen den Untermiether nur nach Maßgabe des § 192 in Verbindung mit CPO. § 236 wirksam und vollstreckbar.

9) Abs. 1 findet bei der Theilpacht keine Anwendung §§ 532, 533.

§ 517. Der Miethzins ist am Ende der Miethzeit, wenn er jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten. Bei der Miethe eines Grundstückes muß der Miethzins, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen worden ist, je nach Ablauf eines Kalendervierteljahres am ersten Tage der Monate Januar, April, Juli, Oktober entrichtet werden.

1) Miethzins § 503. 2) Ende der Miethzeit § 522.
3) Zahlung §§ 215, 216. 4) Grundstück § 781.
5) Zu Satz 2 vgl. § 522 Abs. 3.
6) Der nichtzahlende Miether kommt ohne Mahnung in Verzug § 245 Abs. 2. 7) Verjährung § 157. 8) Vgl. § 518.
9) „Am Ende der Miethzeit"; der Vermiether hat vorzuleisten.
10) Satz 2 findet auf die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes keine Anwendung § 539.

§ 518. Der Miether, welcher das ihm zustehende Gebrauchsrecht nicht ausgeübt hat, ist zur Entrichtung des Miethzinses auch dann verpflichtet, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde das Recht auszuüben außer Stande war. Der Miether ist jedoch berechtigt, auf den Miethzins den Geldwerth der dem Vermiether ersparten Aufwendungen und des von demselben aus einer anderweiten Verwerthung des Gebrauches erlangten Vortheiles in Abzug zu bringen. Für die Zeit, während welcher der Vermiether durch Ueberlassung des Gebrauches an einen Anderen sich außer Stand gesetzt hatte, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, hat der Miether den Miethzins nicht zu entrichten.

1) Miethzins §§ 503, 517.
2) Im Falle des Satzes 1 wird nicht eine Leistung (§ 206) unmöglich; der Vermiether leistet seinerseits, indem er den vertragsmäßigen Gebrauch gewährt; der Miether ist jedoch aus in seiner Person liegenden Gründen nicht in der Lage, den ihm gewährten Gebrauch

auszunützen; hierdurch allein wird seine Verpflichtung zur Zahlung des Miethzinses nicht berührt.

3) „Außer Stand gesetzt" z. B. wenn die Ueberlassung des Gebrauches auf Grund eines nicht jeder Zeit lösbaren Miethvertrages mit einem Dritten erfolgte.

§ 519. Wird eine dem Vermiether obliegende Ausbesserung der Sache nöthig, oder maßt sich ein Dritter ein Recht an der Sache an, so ist der Miether verpflichtet, dem Vermiether hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Er haftet dem Vermiether für den Ersatz des durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.

1) „Dem Vermiether obliegende Ausbesserung der Sache" § 504.
2) Sache § 778.
3) „Maßt sich ein Dritter ein Recht an der Sache an"; dabei kommt es nicht darauf an, ob durch das angemaßte Recht dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch ganz oder zum Theil entzogen wird (vgl. § 508). 4) „Anzeige erstatten" §§ 74—76.
5) Schadensersatz §§ 218—223. 6) Vgl. § 996.

§ 520. Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach Ablauf der Miethzeit in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem er die Sache empfangen hat; er haftet jedoch nicht wegen Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand entstanden sind.

1) Sache § 778. 2) Miethzeit § 522.
3) Vertragsmäßig §§ 359, 72, 73.
4) „Von ihm nicht zu vertretender Umstand" §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.
5) Recht der Wegnahme der durch Verwendung des Miethers entstandenen Einrichtung § 514 Abs. 2 Satz 2.
6) Schon vor Ablauf der Miethzeit kann auf künftige Räumung gegen den Miether geklagt werden § 190 Abs. 3.
7) Vgl. §§ 554, 1007 Abs. 1.

§ 521. Der Vermiether eines Grundstückes hat wegen seiner Forderungen aus dem Miethvertrage ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers. Das Pfandrecht besteht nicht in Ansehung derjenigen Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Es erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstücke, auf welches das Miethverhältniß sich bezieht, es sei denn, daß die Entfernung heimlich oder gegen den Widerspruch des Vermiethers erfolgt ist.

Der Vermiether kann der Entfernung derjenigen Sachen nicht widersprechen, zu deren Entfernung der Miether im regelmäßigen Betriebe seines Geschäftes oder dadurch veranlaßt wird, daß die gewöhnlichen Lebensverhältnisse die Entfernung mit sich bringen. Er ist berechtigt, auch ohne Anrufung des Gerichtes die Entfernung aller anderen seinem Pfandrechte unterliegenden Sachen zu hindern und, wenn der Miether das Grundstück räumt, dieselben in seine Inhabung zu nehmen.

Der Vermiether ist berechtigt, von dem Miether die Zurückschaffung der heimlich oder gegen seinen Widerspruch entfernten Sachen, deren Entfernung er zu widersprechen befugt war, und nach bereits erfolgter Räumung des Grundstückes die Ueberlassung der Inhabung derselben zu fordern.

Die Ausübung des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermiethers kann durch Sicherheitsleistung für die Forderung und in Ansehung jeder einzelnen diesem Rechte unterliegenden Sache durch Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Werthes der Sache abgewendet werden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht wegen desjenigen Miethzinses nicht geltend gemacht werden, welcher auf eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung entfällt.

1) „Grundstück" § 781.

2) „Gesetzliches Pfandrecht" vgl. §§ 1145 ff.; andere gesetzliche Pfandrechte §§ 536, 543, 574, 628, vgl. auch § 200.

3) „Sache" § 778.

4) „Des Miethers", also nicht des Untermiethers, der Ehefrau (vgl. jedoch § 1282), der Kinder oder eines Dritten.

5) „Der Pfändung nicht unterworfene Sache" CPO. § 715; vgl. §§ 288, 296. — Das gesetzliche Pfandrecht besteht an den einzelnen Sachen nur so lange, als sie pfändbar sind. Wird eine dem gesetzlichen Pfandrechte unterliegende Sache während des Miethverhältnisses unpfändbar, so geht das gesetzliche Pfandrecht unter, es „besteht" bezüglich dieser Sache nicht mehr.

6) Inhabung § 797.

7) Sicherheitsleistung §§ 199—203, 205; vgl. § 234.

8) Berechnung des Jahres § 149.

9) Zu Abs. 1 Satz 3 vgl. über die Beweislast § 193.

10) Zu Abs. 2 vgl. über Selbsthülfe des Vermiethers § 189, über Geltendmachung des Pfandrechtes gegen Dritte §§ 1155, 1191, 878.

11) Bei der Pacht landwirthschaftlicher Grundstücke findet Abs. 5 keine Anwendung § 543 Satz 2.

12) § 521 ist auch auf das Pfandrecht des Gastwirthes an den eingebrachten Sachen entsprechend anwendbar § 628 Satz 2.

§ 522. Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche es eingegangen ist.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann sowohl der Miether als der Vermiether das Miethverhältniß durch Kündigung beendigen.

Die Kündigung ist bei unbeweglichen Sachen nur zum Ablaufe der am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober beginnenden Kalendervierteljahre zulässig; sie muß vor Beginn des Vierteljahres erfolgen, mit dessen Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

Ist bei einer unbeweglichen Sache der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur zum Ablaufe eines Kalendermonates zulässig; sie muß spätestens am fünfzehnten des Monates erfolgen, mit dessen Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

Ist bei einer unbeweglichen Sache der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur zum Ablaufe einer Kalenderwoche zulässig; sie muß spätestens am Montag der Woche erfolgen, mit deren Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

Bei beweglichen Sachen muß die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist bei einer unbeweglichen oder beweglichen Sache der Miethzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage zum folgenden Tage zulässig.

1) Unbewegliche Sache § 781. 2) Miethzins §§ 503, 517.

3) Ausnahmen von Abs. 1 §§ 523, 526, 528, 529, 509, 510.

4) Vgl. §§ 72, 359 (Verkehrssitte).

5) Vierteljahr ist eine Frist von drei Monaten § 150.

6) Zu Abs. 3 vgl. § 517.

7) Die „Kündigung" erfolgt gegenüber dem anderen Betheiligten, event. nach Maßgabe der §§ 74—76; wenn auf der einen oder anderen Seite mehrere Personen als Vertragschließende oder als Erben des Vertragschließenden betheiligt sind, kann sie nur von Allen oder gegen Alle erfolgen §§ 320, 363, 433. Ob die verspätete Kündigung für den nächsten Termin wirkt, ist Thatfrage. Vgl. ferner §§ 363, 598, 648.

8) Ueber den Fall, wenn bei der Pacht eines Grundstückes oder eines Rechtes eine Pachtzeit nicht bestimmt ist, vgl. § 537.

§ 523. Ist ein Miethvertrag auf eine Zeit geschlossen, welche sich auf länger als dreißig Jahre erstreckt, so kann das Miethverhältniß nach Ablauf von dreißig Jahren sowohl von dem Vermiether als von dem Miether nach Maßgabe des § 522 Abs. 3, 6 durch Kündigung beendigt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Vertrag auf die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geschlossen ist.

1) Berechnung § 149. 2) Vgl. § 537 Abs. 3.

§ 524. Wird nach Ablauf der Miethzeit der Gebrauch der Sache von dem Miether fortgesetzt, so ist das Miethverhältniß als ohne Bestimmung einer Miethzeit verlängert anzusehen, es sei denn, daß der Vermiether oder Miether binnen einer zweiwöchigen Frist dem anderen Theile seinen entgegenstehenden Willen erklärt. Die Frist beginnt gegen den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauches, gegen den Vermiether mit dem Zeitpunkte, in welchem er von dieser Fortsetzung Kenntniß erhält.

1) Miethzeit § 522. 2) Sache § 778.
3) „Ohne Bestimmung einer Miethzeit" § 522 Abs. 2—7.
4) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
5) „Dem andern Theile . . . erklärt" §§ 72—76.

§ 525. Wird der Gebrauch der Sache von dem Miether nach Ablauf der Miethzeit ohne Verlängerung des Miethverhältnisses fortgesetzt, so kann der Vermiether für die Zeit der Fortsetzung des Gebrauches eine Entschädigung fordern, welche dem vertragsmäßigen Miethzinse gleichkommt, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz eines weiteren Schadens.

1) Sache § 778. 2) Miethzeit § 522.
3) Verlängerung des Miethverhältnisses § 524.
4) Miethzins §§ 503, 517.
5) „Vertragsmäßig" §§ 359, 72, 73, 353, 354.
6) Anspruch §§ 154, 206. 7) Schadensersatz §§ 218—223.
8) Bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes findet § 525 nur dann entsprechende Anwendung (§ 532), wenn der Pächter während der ganzen Dauer eines oder mehrerer Jahre den Fruchtgenuß behalten hat § 542.

§ 526. Stirbt der Miether, so ist sowohl sein Erbe als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß, auch wenn

dasselbe auf längere Zeit eingegangen oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, durch Kündigung nach Maßgabe des § 522 Abs. 3, 6 zu beendigen.

1) Erbe § 1749.

2) § 526 enthält eine Abweichung von § 292.

3) Auf die Pacht findet § 526 keine Anwendung.

§ 527. Das Recht, durch Kündigung nach Maßgabe des § 522 Abs. 3 das Miethverhältniß ungeachtet der Vereinbarung einer längeren Miethzeit oder Kündigungsfrist zu beendigen, steht einem Beamten oder einer Militärperson auch im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte in Ansehung einer Wohnung zu, welche sie an dem bisherigen Wohnorte oder Garnisonorte zum Gebrauche für sich oder ihre Familie gemiethet hatten.

1) Auf die Pacht findet § 527 keine Anwendung.

§ 528. Der Vermiether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten:

1. wenn der Miether oder derjenige, welchem dieser den Gebrauch überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers entweder von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, insbesondere durch unbefugte Ueberlassung des Gebrauches an einen Dritten, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
2. wenn der Miether mit der Entrichtung des Miethzinses oder eines Theiles desselben für zwei auf einander folgende Termine sich im Verzuge befindet und den Vermiether wegen des Rückstandes nicht vollständig befriedigt, bevor dieser den Rücktritt erklärt hat.

1) Kündigungsfrist § 522.

2) „Unbefugte Ueberlassung des Gebrauches an einen Dritten" § 516.

3) „Die dem Miether obliegende Sorgfalt" §§ 224, 359.

4) Miethzins §§ 503, 517. 5) Verzug §§ 245 ff.

6) Rücktritt § 530, insbesondere Erklärung des Rücktrittes §§ 426, 74—76.

7) Rücktrittsrecht des Miethers §§ 529, 530.

§ 529. Der Miether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch ohne einen von

ihm zu vertretenden Umstand ganz oder zum Theil nicht oder nicht rechtzeitig verschafft oder später wieder entzogen wird, oder wenn der Mangel einer zugesicherten Eigenschaft sich ergiebt. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Abhülfe ohne Verzögerung bewirkt wird. Erfolgt jedoch die Abhülfe nicht sofort und rechtfertigt ein besonderes Interesse des Miethers den sofortigen Rücktritt, so ist der letztere zulässig.

Die Vorenthaltung oder Entziehung eines an sich nicht erheblichen Theiles des Gebrauches oder während einer an sich nicht erheblichen Zeit begründet das Rücktrittsrecht nur dann, wenn ein besonderes Interesse des Miethers den Rücktritt rechtfertigt.

1) Kündigungsfrist § 522. 2) „Vertragsmäßig" §§ 359, 72, 73.
3) „Ohne einen von ihm zu vertretenden Umstand" §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.
4) „Mangel einer zugesicherten Eigenschaft" §§ 505, 506.
5) Ueber das Rücktrittsrecht § 530.
6) Vgl. §§ 241, 368 Abs. 1, § 369.
7) „Ohne Verzögerung" vgl. §§ 245 ff.
8) Wenn der Miethvertrag ein Fixgeschäft ist, kommt § 361 zur Anwendung.

§ 530. Auf das nach dem § 509 Abs. 2 und nach den §§ 510, 528, 529 begründete Rücktrittsrecht finden die Vorschriften der §§ 426, 431, 433 und in Ansehung der Wirksamkeit des Vertrages für die Zeit nach dem Rücktritte sowie hinsichtlich der für diese Zeit erfolgten Vorausleistungen die Vorschriften des § 427 Anwendung; auf das Rücktrittsrecht des Miethers sowie auf das Recht desselben, den Miethzins zu mindern, finden außerdem die Vorschriften der §§ 382, 386, 389 bis 391, 393, 394 entsprechende Anwendung. Durch den Rücktritt wird das Recht des Miethers, den Miethzins für die Vergangenheit zu mindern, nicht berührt.

1) Recht des Miethers, den Miethzins zu mindern §§ 505, 508.

§§ 531—548.

II. Pacht.*

*1) Vgl. Bemerk. zur Ueberschrift dieses Titels S. 222.
2) Die §§ 531—534, 538 enthalten Vorschriften über den Pachtvertrag im Allgemeinen, die §§ 535—537 Vorschriften über die Pacht von Grundstücken und die §§ 539—548 von landwirthschaftlichen Grundstücken insbesondere.

§ 531. Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch und den Fruchtgenuß des verpachteten Gegenstandes während der Pachtzeit zu gewähren, und der Pächter verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Gegenleistung (Pachtzins) zu entrichten.

1) Verpachteter Gegenstand: z. B. Grundstück §§ 535—537, insbesondere landwirthschaftliches Grundstück §§ 539—548, Recht § 537 (vgl. jedoch § 974 Abs. 2, §§ 1047, 1059).

2) Pachtzeit §§ 537, 522 Abs. 1. 3) Pachtzins §§ 533, 534, 354.

4) „Fruchtgenuß" vgl. § 901 u. §§ 792, 794.

§ 532. Die für den Miethvertrag geltenden Vorschriften finden auf den Pachtvertrag entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 533 bis 548 ein Anderes bestimmt ist.

1) „Die für den Miethvertrag geltenden Vorschriften" §§ 503—530, von denen jedoch §§ 526, 527 auf die Pacht überhaupt, § 517 Satz 2 auf die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes keine Anwendung finden §§ 538, 539. Die Vorschrift des § 525 findet auf die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes nur mit der aus § 542 sich ergebenden Maßgabe entsprechende Anwendung.

2) Vgl. 1008.

§ 533. Ist vereinbart, daß der Pachtzins in einem Bruchtheile der Früchte des Pachtgegenstandes bestehen soll (Theilpacht), so ist der Pächter nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Verpächters einem Anderen den Fruchtgenuß zu überlassen, insbesondere auch nicht durch weiteres Verpachten (Unterpacht).

1) Früchte § 792. 2) „Vereinbart" §§ 72, 73.

3) Einwilligung § 127.

4) § 533 enthält eine Modifikation der durch § 532 auch auf den Pachtvertrag für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmung des § 516.

§ 534. Der Pächter wird durch einen Zufall, welcher die Früchte oder deren Entstehung trifft, nicht von der Verbindlichkeit befreit, den vollen Pachtzins zu entrichten.

1) Früchte § 792. 2) Pachtzins § 531.

3) Vgl. andererseits über die Gewährleistungspflicht und die Gefahr des Verpächters § 368 Abs. 1, §§ 505, 506, 529, 530, 532.

§ 535. Wird ein Grundstück mit einem zur Benutzung desselben dienenden Inventare verpachtet, so liegt dem Pächter die Unterhaltung und die Ausbesserung der einzelnen Inventarstücke ob; in Ansehung der fruchttragenden Stücke hat er den Fruchtgenuß, insbesondere gebühren ihm die Jungen der Thiere; die ohne einen von dem Pächter zu ver-

tretenden Umstand abgegangenen Stücke ist der Verpächter zu ersetzen verpflichtet.

1) Grundstück § 781. 2) Inventar vgl. § 791 Nr. 2.
3) Fruchtgenuß §§ 794, 792, 901.
4) „Unterhaltung" umfaßt bei dem lebenden Inventar auch die Kurkosten.
5) „Ohne einen von dem Pächter zu vertretenden Umstand" §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.
6) Verpachtung mit Inventar vgl. § 790 verb. mit §§ 789, 791.
7) Vgl. §§ 536, 544.

§ 536. Der Pächter eines Grundstückes hat wegen seiner auf das Inventar sich beziehenden Forderungen an dem in seiner Inhabung befindlichen mitverpachteten Inventare ein gesetzliches Pfandrecht. Auf dieses Pfandrecht findet die Vorschrift des § 521 Abs. 4 Anwendung.

1) Grundstück § 781. 2) Inventar vgl. §§ 789—791.
3) Inhabung § 797. 4) „mitverpachtet" vgl. § 790.
5) Gesetzliches Pfandrecht vgl. §§ 521, 543, 574, 628, vgl. auch § 200.

§ 537. Ist bei der Pacht eines Grundstückes oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so finden die Vorschriften des § 522 Abs. 3 bis 7 keine Anwendung. An die Stelle derselben treten folgende Vorschriften:

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Pachtjahres zulässig. Das erste Pachtjahr beginnt mit dem Anfange der Pacht; es ist nach Maßgabe des § 149 zu berechnen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Nach den Vorschriften des zweiten Absatzes bestimmt sich auch für die Anwendung der §§ 509, 510, 523 der Beginn und das Maß der im § 509 bezeichneten gesetzlichen Kündigungsfrist.

1) Grundstück § 781. 2) Pachtzeit §§ 532, 522 Abs. 1.
3) Berechnung der Kündigungsfrist §§ 147, 149.
4) Kündigung §§ 74—76; vgl. Anm. 7 zu § 522.
5) Vgl. § 1008.

§ 538. Die Vorschriften der §§ 526, 527 finden auf die Pacht keine Anwendung.

1) Ob Miethe oder Pacht vorliegt ist insbesondere dann Thatfrage, wenn an Nebensachen auch der Fruchtgenuß eingeräumt ist.
2) Vgl. § 292.

§ 539. Auf die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes findet die Vorschrift des zweiten Satzes des § 517 keine Anwendung.

1) Grundstück § 781.
2) Die Fälligkeit des Pachtzinses regelt sich nach § 517 Satz 1.

§ 540. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wohngebäude und Wirthschaftsgebäude, der Wege und Stege, der Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

1) Grundstück § 781.
2) § 540 enthält eine Ausnahme von §§ 504, 532.
3) „Gewöhnliche Ausbesserungen" vgl. § 998.

§ 541. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes darf Aenderungen in der bisherigen Bewirthschaftung des Grundstückes, sofern dieselben auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, nicht ohne Einwilligung des Verpächters vornehmen.

1) Grundstück § 781. 2) Pachtzeit §§ 532, 522 Abs. 1, § 537.
3) Einwilligung § 127. 4) Vgl § 359.

§ 542. Die Vorschrift des § 525 findet bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Verpächter eine dem vertragsmäßigen Pachtzinse gleichkommende Entschädigung nur insofern fordern kann, als der Pächter während der ganzen Dauer eines oder mehrerer Pachtjahre den Fruchtgenuß behalten hat.

1) Grundstück § 781. 2) Pachtzins § 531.
3) „Fruchtgenuß" ist nicht das Recht zum Fruchtgenusse, von welchem § 794 handelt, oder die Gestattung der Fruchtziehung nach § 901 Abs. 1; vgl. jedoch § 901 Abs. 2. Unter Fruchtgenuß ist vielmehr die thatsächliche Möglichkeit der Ausübung desselben zu verstehen.
4) Pachtjahr § 537 Abs. 2.
5) Wenn der Fall der Anwendung der §§ 525, 532, 542 nicht vorliegt, muß der Verpächter seinen Schaden im Einzelnen nachweisen.

§ 543. Der Verpächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat wegen seiner Forderungen aus dem Pachtvertrage ein gesetzliches Pfandrecht sowohl an den eingebrachten Sachen des Pächters, als auch an den Früchten des Grundstückes. Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften des § 521 Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

1) Grundstück § 781.
2) Gesetzliches Pfandrecht vgl. §§ 521, 536, 574, 628, vgl. auch § 200.
3) Früchte § 792 Nr. 1 und 3.
4) Bei den anderen Fällen der Pacht ist § 521 nach § 532 in vollem Umfange entsprechend anwendbar.

§ 544. Ist bei der Pacht, welche ein landwirthschaftliches Grundstück mit einem zur Benutzung desselben dienenden Inventare zum Gegenstand hat, vereinbart, daß der Pächter das Inventar nach einer Taxe zu übernehmen und nach einer Taxe zurückzugewähren habe, so gelten folgende Vorschriften:

Der Pächter trägt während der Pachtzeit die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Inventares.

Der Pächter kann über einzelne Stücke des Inventares innerhalb der Grenzen einer wirthschaftlichen Benutzung des Grundstückes verfügen.

Der Pächter hat das Inventar in dem Zustande, in welchem es ihm übergeben ist, wirthschaftsmäßig zu erhalten.

Die von dem Pächter neu angeschafften Stücke werden durch die Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.

Der Pächter hat nach Beendigung der Pacht das alsdann vorhandene Inventar dem Verpächter auszufolgen.

Der Verpächter ist befugt, die Uebernahme derjenigen Inventarstücke abzulehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirthschaftung bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Grundstückes sich als überflüssig oder als zu werthvoll ergeben; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an dem abgelehnten Stücke auf den Pächter über; das abgelehnte Stück ist bei der Aufnahme der Rückgewährtaxe in diese nicht einzustellen.

Uebersteigt der Gesammtbetrag der Uebernahmetaxe den der Rückgewährtaxe oder umgekehrt der Gesammtbetrag der letzteren Taxe den der ersteren, so hat im ersten Falle der Pächter dem Verpächter, im letzten Falle dieser dem Pächter den Mehrbetrag zu zahlen.

1) Grundstück § 781.

2) Inventar vgl. § 790 verb. mit §§ 789, 791.

3) „Vereinbart" §§ 72, 73. 4) Pachtzeit §§ 522, 532.

5) „Während der Pachtzeit", nicht bis zur Rückgewähr. Nach Ablauf der Pachtzeit werden die allgemeinen Grundsätze (insbesondere über die Wirkungen des Verzuges) anwendbar.

6) Zu Abs. 3 vgl. § 1000 Satz 1.

7) Zu Abs. 4 vgl. §§ 535, 1000 Satz 2.

8) Zu Abs. 5 vgl. § 1000 Satz 3, § 1825, sowie andererseits § 1067 Nr. 3. Zur „Einverleibung" wird regelmäßig die Einbringung in das Grundstück erforderlich sein.

9) Beweislast im Falle des Abs. 7 § 193.

10) Wegen des in Abs. 7, 8 dem Verpächter gewährten Wahlrechtes vgl. §§ 208, 209, 210 Abs. 2 mit § 1.

11) § 544 wird auch auf manche andere Verträge, namentlich den Eisernviehvertrag, nach §§ 1, 73, 359 unter Umständen entsprechend angewendet werden können. Vgl. § 548.

§ 545. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes ist verpflichtet, dasselbe nach Ablauf der Pachtzeit in demjenigen wirthschaftlichen Zustande zurückzugewähren, welcher sich bei der Voraussetzung ergiebt, daß das Grundstück während der ganzen Pachtzeit bis zur Rückgewähr nach landwirthschaftlichen Regeln ordnungsmäßig bewirthschaftet worden ist. Es gilt dies insbesondere von der Bestellung.

1) Grundstück § 581. 2) Pachtzeit §§ 522, 532.
3) Vgl. §§ 520, 532, 4) Vgl. § 1007 Abs. 2.

§ 546. Sind dem Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes bei Antritt der Pacht verbrauchbare, für die Führung der Wirthschaft bestimmte Sachen, insbesondere Stroh, Dünger, Futtergetreide und Samen, überlassen worden, so hat er bei Beendigung der Pacht Vorräthe von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren.

1) Grundstück § 781. 2) Verbrauchbare Sachen § 780.
3) Darlehnsprinzip vgl. §§ 453 ff.

§ 547. Der Pächter eines Landgutes oder mehrerer zum Betriebe der Landwirthschaft verbundener Grundstücke hat bei Beendigung der Pacht von den auf dem Grundstücke vorhandenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, in welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, ingleichen den vorhandenen nöthigen Dünger. Er ist hierzu verpflichtet, auch wenn er bei Antritt der Pacht solche Gegenstände nicht oder nicht in gleicher Menge oder Güte empfangen hat. Soweit jedoch dasjenige, was er zurückzulassen hat, mehr beträgt oder von besserer Beschaffenheit ist, als dasjenige, was ihm bei Antritt der Pacht überlassen worden war, ist der Verpächter ihm zum Werthersatze verpflichtet.

1) Grundstück § 781.
2) Beendigung der Pacht §§ 522, 532, 537.
3) „Landgut“ vgl. § 791 Nr. 2, § 1674 Nr. 7.
4) „Erzeugnisse“ vgl. § 792 Nr. 1.

§ 548. Ist bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes vereinbart, daß der wirthschaftliche Zustand desselben und die dem Pächter zu überlassenden Vorräthe nach einer Taxe zu übernehmen und nach einer Taxe zurückzugewähren seien, so finden in Ansehung der Verpflichtung zur Rückgewähr und zur Zahlung des aus der Vergleichung der beiden Taxen sich ergebenden Ueberschusses die Vorschriften des § 544 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Aufnahme der Rückgewährtaxe nur diejenigen Vorräthe in die Taxe einzustellen sind, welche der Pächter zurückzulassen verpflichtet ist.

1) Grundstück § 781.

2) Vorräthe, welche der Pächter zurückzulassen verpflichtet ist § 547.

Sechster Titel.

§§ 549—558.

Gebrauchsleihe.*

*1) In diesem Titel ist neben der Gebrauchsleihe (Commodat) [§§ 549—557] auch das Prekarium geordnet; das Letztere richtet sich überall nach den Vorschriften über die Gebrauchsleihe § 558.

2) Der Unterschied zwischen der Miethe und der Gebrauchsleihe beruht in der Unentgeltlichkeit der Letzteren §§ 503, 549.

3) Auch die Gebrauchsleihe bezieht sich, wie die Miethe, nur auf Sachen (§ 778); daß jedoch auch solche Rechte, welche ein Blatt im Grundbuche haben können, Gegenstand der Gebrauchsleihe sein könnten, ergeben §§ 549, 781 Abs. 2. Bei der Verleihung anderer Rechte kommen die Vorschriften über die Gebrauchsleihe möglicherweise nach §§ 1, 359 zur entsprechenden Anwendung.

4) Wie die Anm. zu den folgenden Paragraphen ergeben, ist die Gebrauchsleihe theils im Anschlusse an die Vorschriften über die Schenkung, theils nach dem Vorbilde derjenigen über die Miethe normirt worden, insofern nämlich die Gebrauchsleihe einerseits eine Liberalität („unentgeltlich") und andererseits eine Gebrauchsüberlassung enthält.

§ 549. Wer eine Sache von einem Anderen zum unentgeltlichen Gebrauche empfangen hat (Entleiher), ist verpflichtet, die Sache nur vertragsmäßig zu gebrauchen und dem Anderen (Verleiher) dieselbe Sache zu der vertragsmäßigen Zeit zurückzugeben. Der Verleiher ist verpflichtet, bis dahin dem Entleiher den vertragsmäßigen Gebrauch der Sache zu belassen.

1) Sache § 778 (§ 781).

2) „Vertragsmäßig" §§ 72, 73, 359; „vertragsmäßig gebrauchen" §§ 552, 553 Abs. 1; „vertragsmäßige Zeit" §§ 231, 555, 556;

3) „Zurückzugeben“ u. z. in demselben Zustande, in welchem er die Sache empfangen hat § 554.
4) Verpflichtungen des Verleihers §§ 550, 551, 553 Abs. 2.
5) Verpflichtungen des Entleihers §§ 552, 553 Abs. 1, §§ 554, 555, 556.
6) Rücktritt des Verleihers für die Zukunft § 557.
7) Vorbehalt des willkürlichen Wiederrufes §§ 558.
8) „Unentgeltlich“ vgl. § 503.

§ 550. Der Verleiher sowie derjenige, welcher die Verleihung einer Sache zugesagt hat, haftet wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dem Entleiher nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1) Verleiher, Entleiher § 549. 2) Sache § 778.
3) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2. 4) Vgl. § 442.
5) § 550 enthält eine Abweichung von § 224.

§ 551. Der Verleiher sowie derjenige, welcher die Verleihung einer Sache zugesagt hat, haftet dem Entleiher weder wegen eines zur Zeit der Schließung des Vertrages schon vorhandenen Mangels in seinem Rechte noch wegen eines Mangels der Sache, insbesondere nicht wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft.

Hat er jedoch den Mangel in seinem Rechte oder den Mangel der Sache bei der Schließung des Vertrages gekannt und dem Entleiher verschwiegen, so ist er dem letzeren zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

1) Verleiher, Entleiher § 549. 2) Sache § 778.
3) Zeit der Schließung des Vertrages §§ 77, 78, 87.
4) Vgl. §§ 443, 444.

§ 552. Dem Entleiher steht nicht das Recht zu, einem Anderen den Gebrauch der Sache zu überlassen.

1) Entleiher § 549. 2) Sache § 778. 3) Vgl. § 516.

§ 553. Der Entleiher hat die Auslagen, welche der Gebrauch der Sache verursacht, bei der Leihe eines Thieres auch die Fütterungskosten, zu tragen.

Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen. Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entleiher hat außerdem, unbeschadet der Vorschrift des § 554, das Recht, die durch eine Verwendung entstandene Einrichtung wegzunehmen.

1) Verleiher, Entleiher § 549. 2) Sache § 778.
3) Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 749—761.
4) Zu Abs. 1 vgl. § 513, zu Abs. 2 vgl. §§ 464, 514 Abs. 1, 2.
5) Der Entleiher hat gegenüber dem Verleiher wegen der Verwendungen das Zurückbehaltungsrecht vgl. §§ 233, 234, 364, 365.

§ 554. Der Entleiher ist verpflichtet, die Sache in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem er die Sache empfangen hat; er haftet jedoch nicht wegen Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand entstanden sind.

1) Verleiher, Entleiher § 549. 2) Sache § 778.
3) Vertragsmäßig §§ 72, 73, 359. 4) Vgl. §§ 520, 1007 Abs. 1.
5) § 554 enthält die nähere Normirung der in § 549 vorgeschriebenen Zurückgabepflicht des Entleihers.
6) Event. kommen §§ 224, 144, 240 oder § 243 zur Anwendung.

§ 555. Ist die Sache zu einem bestimmten Zwecke verliehen worden, so hat der Entleiher dieselbe zurückzugeben, wenn der bezweckte Gebrauch gemacht ist. Der Verleiher kann dieselbe aber auch schon vorher zurückfordern, wenn eine Zeit verstrichen ist, während welcher der bezweckte Gebrauch von dem Entleiher hätte gemacht werden können.

1) Sache § 778. 2) Verleihen, Entleiher, Verleiher § 549.
3) §§ 555, 556 geben Auslegungsregeln für den Fall, daß die Zeit der Zurückgabe von den Parteien vertragsmäßig nicht bestimmt ist.

§ 556. Ist weder die Zeitdauer noch der Zweck des Gebrauches bestimmt, so ist der Verleiher berechtigt, die Sache zu jeder Zeit zurückzufordern.

1) Sache § 778. 2) Bestimmt §§ 72, 73.
3) „Zurückfordern" vgl. § 245 mit § 522.
4) Vgl. Anm. 3 zu § 555. 5) Vgl. § 549.

§ 557. Der Verleiher kann von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten:

1. wenn der Entleiher von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, insbesondere durch Ueberlassung des Gebrauches an einen Dritten, oder wenn er die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
2. wenn der Verleiher in Folge eines unvorhergesehenen Umstandes selbst der Sache bedarf;
3. wenn der Entleiher stirbt.

1) Verleiher, Entleiher § 549.
2) „Für die Zukunft zurücktreten" vgl. § 509 Abs. 2, §§ 510, 528, 529, 530, 566. Auf dieses Rücktrittsrecht werden die §§ 426, 431, 433 entsprechende Anwendung finden. Vgl. auch § 427, wobei zu beachten ist, daß der Rücktritt hier nur „für die Zukunft" stattfindet. 3) Sache § 778.
4) Vertragswidrig §§ 72, 73, 359, vgl. §§ 552, 555.
5) „Die dem Entleiher obliegende Sorgfalt" § 224 Satz 2, § 359.
6) „Vernachlässigung der Sorgfalt" vgl. § 144.
7) Zu Nr. 1 vgl. § 528 Nr. 1. 8) Zu Nr. 3 vgl. § 292.

§ 558. Die Vorschriften über Gebrauchsleihe finden auch dann Anwendung, wenn der unentgeltliche Gebrauch einer Sache unter dem Vorbehalte des willkürlichen Widerrufes einem Anderen überlassen worden ist.

1) „Die Vorschriften über die Gebrauchsleihe" §§ 549—557.
2) „Sache" § 778.
3) Die Anwendung des § 555 auf das Prekarium wird nach § 359 ausgeschlossen erscheinen.

Siebenter Titel.

Dienst- und Werkvertrag.* §§ 559—580.

*1) In diesem Titel ist außer dem Dienstvertrage (§§ 559—566) und dem Werkvertrage (§§ 567—579) auch der Mäklervertrag (§ 580) behandelt.
2) Die zahlreichen Vorschriften des Reichrechtes über einzelne Fälle des Dienst- und Werkvertrages werden nach Maßgabe der Vorschriften des Einführungsgesetzes durch den Entwurf nicht berührt.

I. Dienstvertrag.* §§ 559—566.

*1) Ueber die Verjährung der Ansprüche der Dienstverpflichteten in gewissen Fällen § 156 Nr. 9, 10, 12, 15.
2) Generalkonsens des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen zur Eingehung von Dienstverhältnissen oder Arbeitsverhältnissen und daraus entspringenden Rechtsgeschäften § 68.
3) Letztwillige Zuwendungen an in einem Dienstverhältnisse zum Erblasser stehende Personen § 1775.
4) Das Einführungsgesetz wird die Frage beantworten, inwieweit den Landesgesetzen freisteht, den Gesindevertrag zu ordnen und dabei von den Vorschriften dieses Titels abzuweichen.
5) Der Dienstvertrag ist vielfach in Anlehnung an den Miethvertrag geregelt.

§ 559. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher die Dienste zusagt (Dienstverpflichteter), verpflichtet, dem anderen Vertragschließenden (Dienstberechtigter) die vereinbarten Dienste zu leisten, der Dienstberechtigte verpflichtet, dem Dienstverpflichteten die vereinbarte Vergütung zu ent=

richten. Gegenstand des Vertrages können Dienste jeder Art sein.

Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

1) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87.
2) Vereinbart §§ 72, 73, 359.
3) Dienste leisten §§ 226, 227, 359, 564 Abs. 2, § 1277.
4) Zeit der Entrichtung der Vergütung § 560.
5) Annahmeverzug des Dienstberechtigten und zeitweise Unmöglichkeit der Leistung der Dienste §§ 561, 562.
6) Stillschweigende Verlängerung § 565.
7) Beendigung des Verhältnisses §§ 563, 564, 566.
8) Im Falle des Abs. 2 kommt event. § 354 zur Anwendung.
9) Zu Abs. 2 vgl. §§ 567, 586, 615. 10) Vgl. Vorbem.
11) Vgl. § 503. 12) Vgl. §§ 585, 586.
13) Dienstverschaffungsvertrag § 348 Abs. 2, § 359.
14) Uebertragung der Rechte aus dem Dienstvertrage § 295, vgl. § 348 Abs. 2. 15) Zeit der Dienstleistung §§ 231, 72, 73, 359.

§ 560. Die Vergütung für die Dienste ist von dem Dienstberechtigten erst nach Beendigung der Dienstleistung, wenn sie jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

1) Die Vergütung § 559.
2) Der Dienstverpflichtete hat vorzuleisten; vgl. jedoch § 562.
3) Vgl. § 517.

§ 561. Kommt der Dienstberechtigte in Verzug der Annahme der Dienste, so hat der Dienstverpflichtete für die Dauer des Verzuges Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung, ohne zur Nachleistung der Dienste verpflichtet zu sein. Die Vorschriften des § 368 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

1) Dienstberechtigter, Dienstverpflichteter § 559.
2) Verzug der Annahme §§ 254 ff.
3) Vertragsmäßige Vergütung §§ 559, 72, 73, 359, 354.
4) § 561 acceptirt für den Dienstvertrag die von den §§ 254 ff. abweichenden, im § 518 zum Ausdrucke gelangten Prinzipien.

§ 562. Bei einem dauernden, die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse wird derselbe des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung dadurch nicht verlustig, daß er durch einen in seiner Person liegenden

Grund ohne sein Verschulden während einer nicht erheblichen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird.

1) Dienstverpflichteter § 559.
2) Vertragsmäßige Vergütung §§ 559, 72, 73, 359, 354.
3) § 562 enthält eine Abweichung von § 237 Abs. 2 und § 368 Abs. 1.

§ 563. Ist die Dienstzeit nicht bestimmt, so kann sowohl der Dienstberechtigte als der Dienstverpflichtete das Dienstverhältniß durch Kündigung beendigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.

1) „Bestimmt" §§ 72, 73, 359.
2) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
3) „Kündigung" vgl. §§ 522, 563, 598, 648, 74—76.
4) Tod des Dienstberechtigten oder des Dienstverpflichteten §§ 292, 237 Abs. 1, § 368 Abs. 1 verb. mit § 226; vgl. auch § 566.

§ 564. Ist der Dienstvertrag auf eine Zeit, welche sich auf länger als zehn Jahre erstreckt, oder auf die Lebenszeit einer Person geschlossen, so kann das Dienstverhältniß nach Ablauf von zehn Jahren von dem Dienstverpflichteten durch Kündigung beendigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Monate.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Dienstverpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf.

1) Dienstvertrag, Dienstverpflichteter § 559.
2) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
3) Berechtigung, die Dienste durch einen Anderen leisten zu lassen § 226. 4) „Kündigung" §§ 522, 563, 598, 648, 74—76.
5) Vgl. §§ 106, 344. 6) Vgl. § 523.

§ 565. Wird nach Ablauf der Dienstzeit die Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstberechtigten fortgesetzt, so ist das Dienstverhältniß als ohne Bestimmung einer Dienstzeit verlängert anzusehen.

1) Dienstberechtigter § 559. 2) Dienstzeit vgl. § 564.
3) Es kommt § 563 zur Anwendung. 4) Vgl. §§ 524, 525.

§ 566. Jeder Vertragschließende kann noch vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt. Liegt der Grund in einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Theiles, so ist dieser dem Zurücktretenden zum Schadensersatze verpflichtet.

Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschrift des § 426 und in Ansehung der Wirksamkeit des Vertrages für die Zeit nach dem Rücktritte sowie hinsichtlich der für diese Zeit erfolgten Vorausleistungen die Vorschriften des § 427 Anwendung.

1) Vereinbarte Dienstzeit §§ 72, 73, 359, 564.
2) Die Vertragschließenden § 559.
3) „Vertragswidrig" §§ 72, 73, 359, 559.
4) Schadensersatz §§ 218—223.
5) „Für die Zukunft zurücktreten" vgl. §§ 509 Abs. 2, §§ 510, 528, 529, 530, 557,
6) § 566 enthält eine Abweichung von §§ 360, 361, 369.
7) Vgl. § 598 Abs. 3, §§ 625, 648 Abs. 2, 3.
8) Zu Abs. 2 vgl. § 369 Abs. 3, § 530.

§§ 567—579.

II. Werkvertrag.*

*1) Unter Werk versteht der Entwurf in diesem Titel „die Herstellung oder Veränderung einer Sache" arg. §§ 568, 579. (In anderem Sinne ist das Wort „Werk" in § 735 gebraucht.) Ein solches Werk hat der Werkvertrag im engeren Sinne zum Gegenstande §§ 567—578. Diese Vorschriften finden jedoch mit gewissen Maßgaben entsprechende Anwendung auch auf den Vertrag, welcher einen anderweiten durch Arbeitsleistung oder Dienstleistung zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstande hat § 579. Beide Verträge sind Werkverträge in einem weiteren Sinne.
2) Ueber die Auslobung vgl. §§ 581—584.
3) Bei der Regelung des Werkvertrages ist seine Verwandtschaft einerseits mit dem Dienstvertrage und andererseits mit den Veräußerungsverträgen von Einfluß.

§ 567. Durch den Werkvertrag wird der Uebernehmer zur Herstellung des übernommenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der dafür vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Herstellung des Werkes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

1) „Uebernommen," „vereinbart" §§ 72, 73, 359.
2) „Werk" vgl. Vorbem. 1.
3) Zeit der Entrichtung der Vergütung §§ 573, 579 Nr. 1.
4) Im Falle des Abs. 2 kommt event. § 354 zur Anwendung.
5) Zu Abs. 2 vgl. §§ 559, 586, 615.
6) Verpflichtungen des Uebernehmers §§ 569—571.
7) Verpflichtungen des Bestellers §§ 572, 573.
8) Gesetzliches Pfandrecht des Uebernehmers § 574.
9) Annahmeverzug des Bestellers § 575. 10) Gefahr § 576.

11) Rücktrittsrecht des Bestellers § 578. 12) Vgl. §§ 503, 559.
13) Vgl. §§ 585, 586. 14) Vgl. § 224 Abs. 2, §§ 711, 713.

§ 568. Hat der Uebernehmer sich verpflichtet, aus einem von ihm selbst zu beschaffenden Stoffe das Werk herzustellen und dem Besteller zu liefern, so finden auf den Vertrag, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, die für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften Anwendung.

Hat der Uebernehmer sich nur zur Beschaffung von Zuthaten oder Nebensachen verpflichtet, so finden die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn aus dem von dem Uebernehmer zu beschaffenden Stoffe ein Bauwerk auf dem von dem Besteller zu beschaffenden Grund und Boden herzustellen ist.

1) „Die für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften" §§ 459—480.
2) Vereinbart §§ 72, 73, 359.
3) Ist die Gegenleistung nicht in Geld bestimmt (§ 460), so finden im Falle des Abs. 1 die über den Kaufvertrag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung § 502.
4) „Nebensachen" vgl. §§ 789—791, 891 Abs. 2 (§ 782).
5) Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. namentlich §§ 890, 783.

§ 569. Der Uebernehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß dasselbe die zugesicherten Eigenschaften hat, und daß es mit solchen Mängeln nicht behaftet ist, welche den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller von dem Uebernehmer die Beseitigung des Mangels binnen einer von ihm dem Uebernehmer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Der Uebernehmer ist zur Beseitigung des Mangels nicht verpflichtet, wenn dieselbe einen unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde.

Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder von dem Uebernehmer wegen unverhältnißmäßigen Aufwandes verweigert oder innerhalb der von dem Besteller bestimmten angemessenen Frist nicht bewirkt, so kann der Besteller nach seiner Wahl von dem Vertrage zurücktreten oder die Minderung der Gegenleistung verlangen. Auf das Rücktrittsrecht und das Minderungsrecht finden die Vorschriften der §§ 389—394, 426—431, 433 entsprechende Anwendung. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn durch den

Mangel der Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur in unerheblichem Maße verringert wird.

Gründet der Mangel sich in einem von dem Uebernehmer zu vertretenden Umstande, so hat der Besteller außerdem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt wird, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 247 Abs. 2 und der §§ 361, 369.

1) Nach dem Vertrage vorausgesetzt §§ 72, 73. 359.
2) Fristbestimmung §§ 74—76; vgl. Anm. 5 zu § 473.
3) Fristberechnung §§ 147—153.
4) Schadensersatz §§ 218—223; wegen Nichterfüllung § 240.
5) Vgl. § 381 sowie §§ 505, 506.
6) Bei dem Werkvertrage bringt der Entwurf die Vorschriften der §§ 383 ff. nicht rein zur entsprechenden Anwendung, sondern modifizirt durch die Berücksichtigung der in den §§ 237 ff., 368, 369 enthaltenen Grundsätze.
7) Zu Abs. 1 Satz 2 vgl. § 224 Abs. 1 Satz 2, § 243. Die Vorschrift des Satzes 2 hindert den Besteller nicht auf Beseitigung des Mangels zu klagen. Das kann mit Rücksicht auf § 571 nützlich sein.
8) „Wahl“ §§ 208, 209. vgl. § 384.
9) Zu Abs. 2 Satz 3 vgl. § 381 Abs. 2 Satz 2, § 572 Satz 2.
10) Abnahme des mit einem Mangel behafteten Werkes § 572 Satz 2.
11) Verjährung der aus § 569 sich ergebenden Ansprüche § 571.
12) Zu Abs. 4 vgl. § 529.
13) Vgl. überhaupt wegen des Falles, wenn der Mangel des Werkes sich in einem Mangel des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in den von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisungen sich gründet § 577. Ueber die event. Pflicht des Uebernehmers, solche Mängel oder die Unrichtigkeit derartiger Anweisungen dem Besteller anzuzeigen, vgl. § 359.

§ 570. Die Haftung des Uebernehmers wegen eines Mangels des Werkes kann durch Vertrag erweitert, beschränkt oder erlassen werden.

Der Erlaß oder die Beschränkung ist unwirksam, wenn der Uebernehmer den Mangel gekannt und dem Besteller verschwiegen hat.

1) Haftung des Uebernehmers wegen eines Mangels des Werkes § 569.
2) Vgl. §§ 396, 380.
3) Zu Abs. 2 vgl. §§ 228, 371 Abs. 2, §§ 385, 397 Abs. 2.

§ 571. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines vorhandenen Mangels sowie der wegen des letzteren dem Besteller zustehende Anspruch auf Minderung der

Gegenleistung unterliegt in Ansehung beweglicher Sachen einer Verjährung von sechs Monaten, in Ansehung unbeweglicher Sachen einer Verjährung von einem Jahre und in Ansehung eines Bauwerkes einer Verjährung von fünf Jahren dergestalt, daß nach Vollendung der Verjährung die Rechte von dem Besteller auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden können.

Mit Ablauf einer gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht der Anspruch darin sich gründet, daß der Uebernehmer den Mangel gekannt und verschwiegen hat.

Die Frist kann durch Vertrag bis zur ordentlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Werk von dem Besteller abgenommen ist.

Der Rücktritt des Bestellers von dem Vertrage wegen eines Mangels des Werkes ist nur so lange zulässig, als der Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Minderung der Gegenleistung nicht verjährt ist.

1) Anspruch §§ 154, 206; auf Beseitigung eines vorhandenen Mangels, auf Minderung der Gegenleistung, auf Schadensersatz § 569.
2) Unbewegliche Sachen § 781. 3) Bauwerk § 568 Abs. 2 Satz 2.
4) Verjährung § 154 Abs. 1, §§ 158, 161, 162, 164—180, 182, 184.
5) Ordentliche Verjährungsfrist § 155.
6) Abs. 3 enthält eine Ausnahme von § 185 Abs. 1.
7) Rücktritt des Bestellers vom Vertrage § 569 Abs. 2, 4.
8) Abnahme des Werkes § 572.
9) Vgl. § 397, dessen Vorschriften durch Abs. 5 eine Modifikation erleiden.

§ 572. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen eines den Werth oder die Tauglichkeit nur in unerheblichem Maße verringernden Mangels kann er die Abnahme nicht verweigern. Hat er das mit einem Mangel behaftete Werk abgenommen, obschon er von dem Mangel Kenntniß hatte, so stehen ihm die im § 569 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur dann zu, wenn er bei der Abnahme sich wegen des Mangels seine Rechte vorbehalten hat.

1) Vertragsmäßig §§ 72, 73, 359. 2) Zu Satz 1 vgl. § 459 Satz 2.
3) Satz 2 steht im Zusammenhange mit § 369 Abs. 2 Satz 3.
4) Zu Satz 3 vgl. § 386 und Anm., § 507 sowie § 367.

§ 573. Der Besteller hat die ihm obliegende Gegenleistung nach Herstellung des Werkes bei der Abnahme desselben zu bewirken.

Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Gegenleistung für die einzelnen Theile bestimmt, so muß die Gegenleistung für jeden Theil nach dessen Herstellung bei der Abnahme bewirkt werden.

Hat der Besteller als Gegenleistung eine Geldsumme zu zahlen, so ist er die letztere von dem Zeitpunkte der Abnahme des Werkes an zu verzinsen verpflichtet, es sei denn, daß die Gegenleistung gestundet ist.

1) Die dem Besteller obliegende Gegenleistung § 567.
2) Abnahme § 572.
3) Zahlung der Geldschuld §§ 215, 216 und Anm.
4) Zinsen § 217.
5) Zu Abs. 1 vgl. §§ 560, 362, 364. Der Uebernehmer ist nur insofern zur Vorleistung verpflichtet, als er erst nach der Herstellung des Werkes Anspruch auf die Gegenleistung hat. Diese ist aber bei der Ablieferung des Werkes Zug um Zug zu bewirken. Der Uebernehmer kann bei dem Ausbleiben der Gegenleistung das Werk retiniren (vgl. § 574) und gemäß §§ 365 ff. Klage erheben.
6) Vgl. § 579. 7) Zu Abs. 3 vgl. § 467.

§ 574. Der Uebernehmer hat wegen seiner Forderungen für Arbeit und Auslagen ein gesetzliches Pfandrecht an den von ihm gefertigten oder ausgebesserten, noch in seiner Inhabung befindlichen beweglichen Sachen des Bestellers.

1) „Gesetzliches Pfandrecht" vgl. §§ 521, 536, 543, 628.
2) Innehabung § 797. 3) Sache § 778.

§ 575. Kommt der Besteller bei dem Beginne oder während der Herstellung des Werkes in Verzug der Annahme, so hat der Uebernehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzuges und dem Maße der vereinbarten Gegenleistung, andererseits nach demjenigen, was der Uebernehmer in Folge des Verzuges an Aufwendungen erspart und durch anderweite Verwerthung seines Arbeitsvermögens erworben hat.

1) Vereinbarte Gegenleistung §§ 567, 72, 73, 359, 354.
2) Verzug der Annahme §§ 254—256. 3) Vgl. § 261.
4) Vgl. § 576 Satz 2.

§ 576. Der Uebernehmer trägt bis zur Abnahme des Werkes die Gefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen

Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Werkes; der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des von ihm zur Herstellung des Werkes beschafften Stoffes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht auf ihn die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Werkes über.

1) Abnahme § 572. 2) Verzug der Annahme §§ 254, 255.
3) Zu Satz 1 vgl. §§ 364, 567, 573 Abs. 1, 2 mit § 368 Abs. 1.
4) Zu Satz 2 vgl. § 257.

§ 577. Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge der von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisungen ohne Mitwirkung eines von dem Besteller oder von dem Uebernehmer zu vertretenden Umstandes untergegangen oder unausführbar geworden, so hat der Uebernehmer Anspruch auf einen solchen Theil der Gegenleistung, welcher den von ihm bereits geleisteten Arbeiten entspricht; außerdem hat er Anspruch auf Ersatz der Auslagen, soweit diese noch neben der Gegenleistung zu vergüten sind.

1) Abnahme § 572. 2) Gegenleistung § 567.
3) § 577 enthält eine Abweichung von § 368 Abs. 1, § 573 Abs. 1, 2.
4) „Ohne Mitwirkung eines .... zu vertretenden Umstandes" §§ 241, 334 Abs. 2, § 339 Abs. 2.
5) Zufälliger Untergang oder zufällige Verschlechterung des Werkes nach der Abnahme oder nach Eintritt des Annahmeverzuges des Bestellers § 576.

§ 578. Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes zu jeder Zeit von dem Vertrage zurücktreten, unbeschadet des Anspruches des Uebernehmers auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 368 Abs. 2.

1) Gegenleistung § 567.
2) Auf diesen Rücktritt vom Vertrage werden die Vorschriften über den im Vertrage vorbehaltenen Rücktritt, §§ 426—434, insoweit entsprechende Anwendung finden, als die Rechtsähnlichkeit der unterliegenden Verhältnisse reicht § 1 Satz 1.

§ 579. Auf den Vertrag, welcher nicht die Herstellung oder Veränderung einer Sache, sondern einen anderweiten durch Arbeitsleistung oder Dienstleistung zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der

§§ 567 bis 578 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. bei Anwendung der Vorschriften des § 571, des § 573 Abs. 1, 2 und der §§ 576, 577 tritt an die Stelle der Abnahme, sofern diese nach den Umständen ausgeschlossen ist, die Vollendung der dem Uebernehmer obliegenden Leistungen;
2. bei Anwendung der Vorschriften des § 571 Abs. 1, 2 ist die Verjährungsfrist in allen Fällen die sechsmonatige.

1) Werkvertrag im weiteren Sinne.

2) Ist nach den Umständen die Abnahme ausgeschlossen, so ist die Anwendung der §§ 572, 574 gegenstandslos.

§ 580.

III. Mäklervertrag.*

*1) Der Mäklervertrag richtet sich, abgesehen von § 580, nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge und nach Verschiedenheit der Fälle nach den besonderen Regeln über den Dienstvertrag, den Werkvertrag oder den Auftrag. Durch die Einfügung des § 580 in diesen Titel ist eine gesetzliche Konstruktion des Vertrages als eines Dienst- oder Werkvertrages nicht begründet.

§ 580. Hat Jemand einem Anderen für die Nachweisung einer zur Schließung eines bestimmten Vertrages geeigneten Person oder eines bestimmten Vertragsgegenstandes oder für die Vermittelung eines bestimmten Vertrages eine Vergütung (Mäklergebühr) versprochen, so kann der Andere (Mäkler) die Gebühr nur dann verlangen, wenn derjenige, welcher dieselbe versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person oder über den nachgewiesenen Gegenstand oder in Folge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt.

Ist der Vertrag mit dem Dritten unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so hat der Mäkler auf die Mäklergebühr erst dann Anspruch, wenn die Bedingung erfüllt ist.

1) Vertragschließung §§ 77, 78, 87.

2) Aufschiebende Bedingung § 128.

3) Ueber den Fall, wenn der Vertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen und die Bedingung eingetreten ist, vgl. bezügl. der Mäklergebühr §§ 129, 359, 745.

4) Auch für die Mäklergebühr kommen, wenn der Hauptvertrag ungültig ist, die §§ 108, 112 zur Anwendung.

5) Ist der Betrag der Mäklergebühr nicht vereinbart, so kommen §§ 353, 354, 359 zur Anwendung.

6) Der Mäkler darf die Mäklergebühr nur von demjenigen vertragschließenden Theile fordern, welcher sie ihm versprochen hat; vgl. auch § 559 Abs. 2, § 567 Abs. 2, § 586 Satz 2.

Achter Titel.

Auslobung.

§§ 581—584.

§ 581. Verspricht Jemand mittels öffentlicher Bekanntmachung demjenigen eine Belohnung, welcher die Herstellung eines in der Bekanntmachung bezeichneten Werkes oder eine sonstige darin bezeichnete Handlung vollbracht haben wird (Auslobung), so ist er zur Erfüllung des Versprechens demjenigen verpflichtet, welcher die Handlung nach Maßgabe der Bekanntmachung vollbracht hat.

Es ist nicht erforderlich, daß die Handlung mit Kenntniß der Auslobung und in Rücksicht auf dieselbe vollbracht worden ist, sofern nicht in der Auslobung ein Anderes bestimmt ist.

1) Vgl. §§ 342, 343. 2) Widerruflichkeit und Widerruf § 582.
3) Derjenige, welcher die Handlung vollbracht hat § 583.
4) Preisbewerbung § 584. 5) Vgl. §§ 105, 106, 344, 343.

§ 582. Die Auslobung kann so lange widerrufen werden, als die Handlung nicht vollbracht ist. Der Widerruf ist nur dann wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist im Zweifel anzunehmen, wenn in der Auslobung für das Vollbringen der Handlung eine Zeit bestimmt ist.

1) Zu Satz 1 vgl. §§ 1, 343, 426 ff.
2) Zu Satz 3 vgl. § 584 Abs. 1.
3) Tod oder nachträglich eintretende Geschäftsunfähigkeit des Auslobenden § 74 Abs. 3, §§ 89, 292, 343.

§ 583. Wird die Handlung von Mehreren vollbracht, so hat auf die Belohnung derjenige Anspruch, welcher die Handlung zuerst vollbracht hat.

Im Falle des gleichzeitigen Vollbringens sind die Mehreren in Ansehung der Belohnung zu gleichen Theilen oder Antheilen berechtigt. Ist eine solche Berechtigung durch die Beschaffenheit der Belohnung ausgeschlossen oder ergiebt die Auslobung, daß nur Einer die Belohnung erhalten soll, so entscheidet unter den Mehreren das Loos.

1) Außer in § 583 kennt der Entwurf keinen Fall der Loosentscheidung.

§ 584. Betrifft die Auslobung eine Preisbewerbung, so ist sie nur dann gültig, wenn in der Bekanntmachung die Zeit für die Bewerbungen bestimmt ist. Auf eine solche Auslobung findet die Vorschrift des § 583 Abs. 1 keine Anwendung.

Die Entscheidung, ob die Handlung eines Bewerbers der Auslobung entspreche, und welche der Handlungen mehrerer Bewerber den Vorzug verdiene, erfolgt durch die in der Auslobung bezeichnete Person und in Ermangelung einer solchen Bezeichnung durch den Auslobenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Sind die Handlungen mehrerer Bewerber von gleicher Preiswürdigkeit, so finden die Vorschriften des § 583 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird in Folge der Auslobung ein Werk von einem Bewerber geliefert, so erlangt der Auslobende auf das Eigenthum an dem Werke keinen Anspruch, sofern nicht aus der Auslobung ein Anderes sich ergiebt.

1) Widerruf ist im Zweifel unzulässig § 582 Satz 3.

Neunter Titel.

§§ 585—604.

Auftrag.*

*1) In diesem Titel wird außer dem Auftrage auch der (außerkontraktliche und außeramtliche) Rath und die (ebensolche) Empfehlung behandelt § 604. Ueber den Kreditauftrag siehe Bem. 3 und § 680.
2) Hier werden nur die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten geordnet. Ueber die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (Vollmachtgeber) und dem bei dem Rechtsgeschäfte betheiligten Dritten in dem Falle, wenn der Auftrag auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes im Namen des Auftraggebers durch den Beauftragten (Bevollmächtigten) in Vertretung des ersteren gerichtet ist, vgl. §§ 115—126; über die Haftung des Auftraggebers für die durch den Beauftragten in Ausführung seiner Verrichtungen vorgenommenen unerlaubten Handlungen vgl. §§ 711—713. 3) Die Vorschriften über den Auftrag finden, soweit nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, auf den Kreditauftrag keine Anwendung § 680.
4) Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 749—761, vgl. besonders § 760.
5) Zurückbehaltungsrecht §§ 233 ff.

§ 585. Durch die Annahme des Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

1) „Geschäft" nicht Rechtsgeschäft.
2) „für diesen" negotium alienum.
3) Vertragsschluß §§ 77, 78, 87. Im Uebrigen finden die §§ 72, 73, 359 Anwendung. 4) Eventuelle Gegenleistung § 586.
5) Verpflichtungen des Auftraggebers §§ 586, 594—596.
6) Verpflichtungen des Beauftragten §§ 587—593, 598.
7) Erlöschen des Auftrages §§ 597—603, insbesondere Widerruf § 597, Kündigung § 598.
8) Fingirtes Fortbestehen des Auftrages §§ 599—603.
9) Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes einer juristischen Person oder der Liquidatoren einer Körperschaft gegenüber der Körperschaft sowie der im Gesellschaftsvertrage zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern finden die Vorschriften der §§ 585, 588—596 entsprechende Anwendung § 44 Abs. 2, § 50 Abs. 4, §§ 61, 639. 10) Vgl. § 559.

§ 586. Der Auftraggeber kann sich verpflichten, für die Ausführung des Auftrages dem Beauftragten eine Vergütung zu gewähren. Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Ausführung des Auftrages nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

1) Wegen der Höhe der Vergütung im Falle des Satzes 2 vgl. event. §§ 353, 354. 2) Vgl. § 615; zu Satz 2 auch §§ 559, 567.

§ 587. Nimmt Jemand, welcher zur Besorgung gewisser Geschäfte entweder öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, einen auf solche Geschäfte sich beziehenden Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Ablehnung unverzüglich anzuzeigen.

1) Bei schuldhafter Nichterfüllung Schadensersatzpflicht § 704.

§ 588. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Beauftragte verpflichtet ist, den Auftrag in Person auszuführen.

1) Vgl. §§ 226, 227. 2) Vgl. Anm. 9 zu § 585.
3) Auf das Verhältniß zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben (in Ansehung der dem T. obliegenden Geschäfte) finden die Vorschriften der §§ 588—595, 601 Abs. 2, § 603 entsprechende Anwendung. 4) Vgl. § 590.

§ 589. Hat der Beauftragte befugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Anderen übertragen, so haftet er nur wegen einer bei dieser Uebertragung ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit. Hat er befugter Weise bei der Ausführung des Auftrages eines Gehülfen sich bedient, so findet die Vorschrift des § 224 Abs. 2 Anwendung.

1) „Befugter Weise" §§ 588, 72, 73, 359.
2) Fahrlässigkeit §§ 144, 145.

3) Sind die Handlungen nicht befugter Weise vorgenommen, so ist § 224 Abs. 1 anzuwenden.
4) Vgl. Anm. 9 zu § 585, Anm. 3 zu § 588.
5) Vgl. § 616. 6) Vgl. § 760.

§ 590. Der Beauftragte darf bei der Ausführung des Auftrages von einer Anweisung des Auftraggebers abweichen, wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme begründen, die Abweichung würde von dem Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage gebilligt werden. Der Beauftragte hat jedoch vor der Abweichung, soweit thunlich, dem Auftraggeber Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

1) In anderem Sinne erscheint das Wort Anweisung in den §§ 605 ff.
2) Vgl. Anm. 9 zu § 585, Anm. 3 zu § 588.
3) Vgl. §§ 617, 465 Abs. 2, §§ 753, 755.
4) „Anzeige erstatten" §§ 74—76.
5) Außerhalb des § 590 macht die Abweichung den Beauftragten schadensersatzpflichtig; ob mehrere Beauftragte als Gesammtschuldner haften, ist nach den konkreten Verhältnissen und allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Vgl. §§ 634—637, 763 Satz 2, 3, § 764 Abs. 1, § 44 Abs. 5, 7, §§ 50, 1652, 1893, ferner §§ 713, 714, 47, 56, 1696, sowie §§ 320—341.

§ 591. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen. Bei einer Vermögensverwaltung hat er dem Auftraggeber eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende und mit Belegen versehene Rechnung zu legen.

1) Vgl. Anm. 9 zu § 585, Anm. 3 zu § 588.
2) Die Vorschriften über die einem Beauftragten obliegenden Verpflichtungen finden auf die aus § 751 sich ergebenden Verpflichtungen des Geschäftsführers ohne Auftrag entsprechende Anwendung.
3) Zeitpunkt der Rechenschaftsertheilung vgl. §§ 231, 359.
4) Möglicherweise ist der Beauftragte auch zum Offenbarungseide verpflichtet § 777.

§ 592. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber dasjenige, was er zum Zwecke der Ausführung des Auftrages erhalten, sowie dasjenige, was er aus der Ausführung desselben erlangt hat, mit Einschluß der gezogenen Nutzungen herauszugeben.

1) Nutzungen § 793 verb. mit §§ 790—792.
2) Vgl. Anm. 9 zu § 585, Anm. 3 zu § 588, Anm. 2 zu § 591.
3) Vgl. § 593. 4) Vgl. § 239.

§ 593. Hat der Beauftragte Gelder, welche dem Auftraggeber herauszugeben oder für diesen zu verwenden sind, in eigenen Nutzen verwendet, so ist er verpflichtet, dieselben von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

1) Höhe der Zinsen § 217.

2) Vgl. Anm. 9 zu § 585, Anm. 3 zu § 588, Anm. 2 zu § 591.

3) Vgl. § 1697 Abs. 1 Satz 2, § 1743.

4) Höheren Schaden hat nach § 193 der Auftraggeber zu beweisen und der Beauftragte nach § 224 Abs. 1 zu ersetzen.

§ 594. Sind zur Ausführung des Auftrages Aufwendungen nöthig, so hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf dessen Verlangen den zur Bestreitung derselben erforderlichen Vorschuß zu leisten.

1) Vgl. Anm. 9 zu § 585, Anm. 3 zu § 588. 2) Vgl. § 597.

§ 595. Hat der Beauftragte Aufwendungen gemacht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dieselben zu ersetzen, soweit sie zur Ausführung des Auftrages erforderlich geworden sind. Als erforderlich geworden gelten die Aufwendungen, welche der Beauftragte bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zum Zwecke der Ausführung des Auftrages für erforderlich anzusehen hatte.

Eine Geldaufwendung hat der Auftraggeber von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

Unter der im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzung ist der Auftraggeber auch verpflichtet, den Beauftragten von den zum Zwecke der Ausführung des Auftrages eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien; er kann jedoch an Stelle dieser Befreiung dem Beauftragten wegen der Ersatzansprüche, welche sich für denselben aus der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit ergeben würden, Sicherheit leisten. Besteht die Verbindlichkeit in einer fälligen Geldschuld, so ist der Beauftragte berechtigt, von dem Auftraggeber die Zahlung der zur Erfüllung der Verbindlichkeit erforderlichen Geldsumme zu verlangen.

1) Vgl. Anm. 9 zu § 585, Anm. 3 zu § 588.

2) Die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Aufwendungen ist nicht unbedingt erforderlich (vgl. § 224 Abs. 1, §§ 359, 590 sowie § 753). Vgl. § 621. 3) Zu Abs. 2 § 217. 4) Sicherheit §§ 199—205. 5) Fällig §§ 158, 231. 6) Zahlung §§ 215, 216 und Anm. 1 zu § 215.

§ 596. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauf=

tragten nach Ausführung des Auftrages die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Wird nach Beginn der Ausführung die weitere Ausführung des Auftrages unmöglich, oder erlischt der Auftrag nach Beginn der Ausführung, insbesondere durch Widerruf des Auftraggebers, so hat der Beauftragte auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung Anspruch, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung ein Anderes erhellt.

1) Vereinbarte Vergütung §§ 586, 72, 73, 359.
2) Erlöschen des Auftrages §§ 597, 598 Abs. 1, § 599 Abs. 1, §§ 600—602. 3) Widerruf des Auftraggebers § 597, vgl. § 603.
4) Insoweit in der Vergütung auch der Ersatz von Aufwendungen enthalten ist, vgl. § 594. 5) Bezüglich mehrerer Auftraggeber vgl. §§ 320, 339—341. 6) Vgl. §§ 233 ff. 7) Vgl. Anm. 9 zu § 585.

§ 597. Der Auftraggeber kann den Auftrag zu jeder Zeit durch eine gegenüber dem Beauftragten abzugebende Erklärung widerrufen.

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

1) Gegenüber dem Beauftragten §§ 74—76. 2) Vgl. §§ 596, 603, 128.
3) Vgl. § 119, sowie einerseits §§ 612, 624, andererseits §§ 44 (§ 50, 61), 638.
4) Der Verzicht auf die Wiederruflichkeit ist nichtig §§ 105, 108.
5) „Erklärung" §§ 72, 73.

§ 598. Der Beauftragte kann den Auftrag zu jeder Zeit durch eine gegenüber dem Auftraggeber abzugebende Erklärung kündigen.

Die Kündigung darf nur in der Art geschehen, daß der Auftraggeber für das aufgetragene Geschäft anderweite Fürsorge zu treffen im Stande bleibt.

Ist zur Unzeit gekündigt, so haftet der Beauftragte für den Ersatz des hieraus entstandenen Schadens. Die Haftung tritt nicht ein, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Kündigung rechtfertigender Grund vorlag. Ein solcher Grund berechtigt den Beauftragten zur Kündigung auch dann, wenn er auf die Kündigung verzichtet hatte.

1) Gegenüber dem Auftraggeber §§ 74—76.
2) Erklärung §§ 72, 73. 3) Schadensersatz §§ 218—223.
4) Vgl. § 625, sowie §§ 522, 563, 566, 648.
5) Wegen der Vollmacht vgl. § 119 Abs. 3.

§ 599. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tode des

Auftraggebers, sofern nicht aus dem Vertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt.

Ist der Auftrag durch den Tod des Auftraggebers erloschen, so hat der Beauftragte, wenn und soweit Gefahr im Verzuge ist, das aufgetragene Geschäft so lange zu besorgen, bis der Erbe des Auftraggebers anderweite Fürsorge hat treffen können; für diese Geschäftsbesorgung ist der Auftrag als fortbestehend anzusehen.

1) Sofern nicht ... ein anderer Wille ... erhellt §§ 72, 73.
2) Erbe § 1749.
3) Die Vorschrift des Abs. 1 steht im Einklange mit § 292.
4) Vgl. §§ 119, 613.
5) Zu Abs. 2 vgl. § 601 Abs. 2, § 652 Abs. 2, 3.
6) Wegen des Todes des Beauftragten § 601.

§ 600. Die Vorschriften des § 599 finden entsprechende Anwendung auf den Fall, wenn der Auftraggeber geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

1) Geschäftsunfähig §§ 64, 25, 28.
2) In der Geschäftsfähigkeit beschränkt §§ 65, 70, 71.
3) Anm. zu § 599.

§ 601. Der Auftrag erlischt mit dem Tode des Beauftragten, sofern nicht aus dem Vertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt.

Ist der Auftrag durch den Tod des Beauftragten erloschen, so hat dessen Erbe dem Auftraggeber den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn und soweit Gefahr im Verzuge ist, auch das aufgetragene Geschäft so lange zu besorgen, bis der Auftraggeber anderweite Fürsorge hat treffen können; für diese Geschäftsbesorgung ist der Auftrag als fortbestehend anzusehen.

1) Abs. 1 enthält eine Abweichung von § 292. 2) Erbe § 1749.
3) Zu Abs. 2 vgl. Anm. 3 zu § 588.
4) Wegen des Todes des Auftraggebers vgl. § 599.
5) Vgl. § 652 Abs. 2, 3.

§ 602. Der Auftrag erlischt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird, es sei denn, daß der Auftrag auf dieses Vermögen keinen Bezug hat. Ist der Auftrag erloschen, so findet die Vorschrift des § 599 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) Der Konkurs über das Vermögen des Beauftragten ist auf den Auftrag regelmäßig einflußlos.
2) Vgl. Anm. zu § 599. 3) Vgl. § 119 Abs. 3.

§ 603. Erlischt der Auftrag aus einem anderen Grunde als durch einen nicht bedingten Widerruf, so ist er in Ansehung der dem Beauftragten zukommenden Rechte so lange als fortbestehend anzusehen, bis der Beauftragte von der das Erlöschen bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

1) „Aus einem anderen Grunde" §§ 598—602. 2) „Widerruf" § 597.
3) „Die dem Beauftragten zukommenden Rechte" §§ 594—596.
4) „Kenntniß hätte erlangen müssen" § 146. 5) Vgl. Anm. 3 zu § 588.
6) „Vgl. § 599 Abs. 2, § 601 Abs. 2.

§ 604. Wer einem Anderen einen Rath oder eine Empfehlung ertheilt hat, haftet für den Ersatz des dem Anderen aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstandenen Schadens nur dann, wenn er arglistig gehandelt hat, sofern nicht aus einem Vertragsverhältnisse oder aus einer Amtspflicht eine weitergehende Haftung sich ergiebt.

1) Schadensersatz §§ 218—223. 2) Vgl. § 736.

Zehnter Titel.

§§ 605—613. **Anweisung.***

*1) In anderem Sinne, als in diesem Titel, spricht der Entwurf von „Anweisung" in § 465 Abs. 2, §§ 577, 583, 619 Abs. 4, § 804.
2) Bei der Anweisung sind zu unterscheiden die Rechtsverhältnisse a) zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen §§ 605, 606, 608, 612, 613; — b) zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger §§ 605, 609, 610—613; — c) zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger §§ 605, 607, 613.
3) Begriffe (Anweisung, Anweisender, Angewiesener, Anweisungsempfänger) § 605; Annahme der Anweisung a) gegenüber dem Anweisenden § 606, b) gegenüber dem Anweisungsempfänger § 607; Honorirung der Anweisung §§ 608, 609; Verpflichtung des Angewiesenen zur Präsentation § 610; Nichthonorirung § 611; Widerruf § 612; Tod § 613.
4) Der Entwurf behandelt nur die schriftliche Anweisung; andere Anweisungen sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.
5) Unerheblich im Sinne dieses Titels sind Grund und Zweck der Anweisung. Vgl. jedoch § 608 Satz 2, § 609.

§ 605. Wenn Jemand einem Anderen eine Urkunde behändigt, in welcher er einen Dritten auffordert, an den Anderen eine Leistung zu bewirken (Anweisung), so ist der Andere (Anweisungsempfänger) ermächtigt, die Leistung bei dem Dritten (Angewiesener) in eigenem Namen zu erheben

und der Angewiesene ermächtigt, die Leistung an den Anweisungsempfänger für Rechnung des Auffordernden (Anweisender) zu bewirken, ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung des Angewiesenen von Seiten des Anweisenden bedarf.

1) „Leistung" §§ 206, 224—231, nicht unbedingt Geldsumme.

2) „Anweisungsempfänger ist ermächtigt", zur Präsentation ist er auch verpflichtet § 610.

3) „Der Angewiesene ist ermächtigt", aus seiner auf der Anweisung befindlichen Annahmeerklärung auch verpflichtet § 607.

4) „Für Rechnung des Anweisenden", gegen welchen der Angewiesene nach Maßgabe des § 608 berechtigt ist. Anders beim Kreditauftrage § 680. 5) Leistung durch Hingabe einer Anweisung § 609.

6) Annahme der Anweisung gegenüber dem Anweisenden § 606; gegenüber dem Anweisungsempfänger § 607.

§ 606. Wird die Anweisung von dem Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden angenommen, so wird der erstere dem letzteren wie ein Beauftragter dem Auftraggeber zur Befolgung der Anweisung verpflichtet.

1) „Gegenüber dem Anweisenden" vgl. §§ 74—76.

2) „Wie ein Beauftragter zur Befolgung der Anweisung verpflichtet" §§ 585, 588—590, 594, 597, 598, 601. Insbesondere über die Befugniß des Angewiesenen, dem Anweisenden die diesem gegenüber angenommene Anweisung zu kündigen § 598.

3) Die Annahme gegenüber dem Anweisenden kann mündlich, also auch stillschweigend (§ 72) geschehen; anders die Annahme gegenüber dem Anweisungsempfänger § 607. 4) Vgl. § 608 Satz 1.

§ 607. Hat der Angewiesene gegenüber dem Anweisungsempfänger die Anweisung schriftlich mittels eines Vermerkes auf der Anweisung angenommen, oder ist die dem Anweisungsempfänger von dem Anweisenden behändigte Anweisung schon mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Angewiesenen versehen gewesen, so ist dieser aus der Annahmeerklärung dem Anweisungsempfänger zur Bewirkung der Leistung verpflichtet; er kann sich gegen den Anweisungsempfänger nur solcher Einwendungen bedienen, welche die Gültigkeit der Annahmeerklärung betreffen, oder welche sich entweder in dem Inhalte der Anweisung und der Annahmeerklärung oder in dem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen.

1) Gegenüber dem Anweisungsempfänger § 74.

2) Die Möglichkeit der abstrakten Annahme der Anweisung gegenüber

dem Anweisungsempfänger ist eine Konsequenz aus § 605 verb. „im eigenen Namen". 3) Vgl. § 683; zu Satz 2 vgl. § 684.
4) Der Angewiesene kann im Falle des § 607 Zurückgabe der Anweisung bei der Zahlung verlangen § 271.

§ 608. Hat der Angewiesene die Leistung an den Anweisungsempfänger nach Maßgabe der Anweisung bewirkt, so ist er wie ein Beauftragter des Anweisenden von diesem Ersatz des Geleisteten zu fordern berechtigt, sofern nicht aus den zwischen ihm und dem Anweisenden getroffenen Vereinbarungen ein Anderes sich ergiebt. Bei einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in Höhe der letzteren von der Schuld befreit.

1) Leistung §§ 206, 224—231. 2) „Wie ein Beauftrager" § 595.
3) „Sofern nicht . . ." §§ 72, 73.
4) § 608 Satz 1 steht im Zusammenhange mit § 606.
5) „Durch die Leistung" vgl. § 609. 6) Zu Satz 2 vgl. § 266

§ 609. Hat der Anweisende die Anweisung dem Anweisungsempfänger zu dem Zwecke ertheilt, um seinerseits an denselben eine Leistung zu bewirken, so gilt die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger angenommen hat, erst mit dem Empfange der Leistung als bewirkt.

1) Annahme gegenüber dem Anweisungsempfänger § 607.
2) Anweisung ist keine Zahlung; vgl. einerseits die Leistung an Erfüllungsstatt (§§ 264 ff.) und andererseits die Schuldübernahme (§§ 314 ff.). 3) Vgl. § 610.

§ 610. Der Anweisungsempfänger ist im Zweifel wie ein Beauftragter des Anweisenden verpflichtet, den Angewiesenen zu der Leistung aufzufordern.

1) Wie ein Beauftragter §§ 585, 588, 589, 590, 594, 597, 598, 601.
2) Ueber das Kündigungsrecht des Anweisungsempfängers gegenüber dem Anweisenden §§ 598, 611 („oder will er nicht geltend machen").

§ 611. Verweigert der Angewiesene ganz oder zum Theil die Leistung oder die Annahme der Anweisung, oder kann oder will der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen, so ist der Anweisungsempfänger verpflichtet, hiervon dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu erstatten. Er haftet dem Anweisenden für den Ersatz des durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.

1) „Leistung" §§ 206, 224—231.
2) „Annahme der Anweisung" § 607; vgl. § 606.

3) „Geltendmachung der Anweisung“ § 610.
4) „Anzeige“ §§ 74—76. 5) Schadensersatz §§ 218—223.

§ 612. Solange der Angewiesene die Leistung an den Anweisungsempfänger nicht bewirkt oder diesem gegenüber die Anweisung nicht nach Maßgabe des § 607 angenommen hat, ist der Anweisende die Anweisung zu widerrufen befugt, auch wenn der Widerruf gegenüber dem Anweisungsempfänger nicht gerechtfertigt ist, jedoch unbeschadet der in einem solchen Falle dem Anweisungsempfänger zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz.

1) Schadensersatz §§ 218—223.
2) Vgl. §§ 606, 610 verb. mit §§ 597, 598.

§ 613. Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden, des Angewiesenen oder des Anweisungsempfängers.

1) Eintritt der Geschäftsunfähigkeit § 64. 2) Vgl. §§ 89, 599 Abs. 1.
3) Eine andere Frage ist, ob durch den Tod des Angewiesenen oder des Anweisungsempfängers einzelne Verpflichtungen derselben erlöschen; vgl. §§ 606, 610, 611 mit § 599 Abs. 2, § 601.

Elfter Titel.

Hinterlegungsvertrag.* §§ 614—625.

*1) Begriff und Gegenstand § 614 (vgl. § 618); Vergütung §§ 615, 623; Pflichten des Verwahrers §§ 616, 617, 619, 620; Verpflichtungen des Hinterlegers §§ 621—623; Widerruf §§ 624, 625; depositum irregulare § 618.
2) Oeffentliche „Hinterlegung“ §§ 272—280; vgl. §§ 199, 200.
3) Aufbewahrung von Geldern und dergl. des Gastes durch den Gastwirth § 627.

§ 614. Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, die ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren und dieselbe Sache dem Hinterleger zurückzugeben.

1) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87.
2) Sache § 778; bewegliche vgl. § 781.
3) „Dieselbe Sache“ vgl. § 618.
4) Eventuelle Gegenleistung § 615 verb. mit §§ 353, 354.
5) Im Uebrigen findet § 359 Anwendung.
6) Haftung des Verwahrers § 224 Abs. 1, §§ 225, 144 Abs. 1.
7) Wegen der Erben, welche in unverschuldeter Nichtkenntniß des Rechtsverhältnisses die hinterlegte Sache veräußerten §§ 237, 238, 241.
8) Vgl. § 239.

§ 615. Der Hinterleger kann sich verpflichten, für die Aufbewahrung dem Verwahrer eine Vergütung zu gewähren.

Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Aufbewahrung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

1) Die Höhe der Vergütung im Falle des Satzes 2 bestimmt sich event. nach §§ 353, 354. Vgl. die Anm. zu denselben, besonders § 586.

§ 616. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Verwahrer nicht ermächtigt ist, die hinterlegte Sache bei einem Anderen zu hinterlegen. Hat er befugter Weise die Sache bei einem Anderen hinterlegt, so haftet er nur wegen einer bei dieser Hinterlegung ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit. Hat er befugter Weise bei der Aufbewahrung eines Gehülfen sich bedient, so findet die Vorschrift des § 224 Abs. 2 Anwendung.

1) Sache § 778. 2) Fahrlässigkeit §§ 144, 145,
3) Vgl. §§ 226, 588. 4) Zu Satz 2 vgl. § 589.

§ 617. Der Verwahrer darf von der vereinbarten Art der Aufbewahrung abweichen, wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme begründen, die Abweichung würde von dem Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage gebilligt werden. Der Verwahrer hat jedoch vor der Abweichung, soweit thunlich, dem Hinterleger Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

1) „Vereinbart" §§ 72, 73, 359. 2) Vgl. § 590.

§ 618. Ist bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen vereinbart, daß nicht dieselben Sachen, sondern Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren seien, so ist der Vertrag als ein Darlehensvertrag anzusehen. Hat der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die hinterlegten vertretbaren Sachen zu verbrauchen, wenn der Verwahrer wolle, so geht der Vertrag in einen Darlehensvertrag mit dem Zeitpunkte über, in welchem der Verwahrer von der Gestattung Gebrauch macht.

In beiden Fällen ist im Zweifel für den Darlehensvertrag als vereinbart anzunehmen, daß in Ansehung der Zeit und des Ortes der Zurückgewährung die für den Hinterlegungsvertrag geltenden Vorschriften anwendbar sein sollen.

1) Sache § 778, vertretbare Sache § 779.
2) Vereinbart §§ 72, 73, 359. 3) Darlehnsvertrag §§ 453—458.
4) „Wenn der Verwahrer wolle" vgl. § 79 mit § 138 Satz 2.

5) Ort der Zurückgewährung § 620.
6) Zeit der Zurückgewährung vgl. § 623 Abs. 623 Abs. 2, § 624, 625.
7) Bis zum Uebergange in einen Darlehnsvertrag vgl. §§ 458, 624.

§ 619. Der Verwahrer hat die hinterlegte Sache nebst den etwa davon gezogenen Nutzungen herauszugeben. Hat er hinterlegte Gelder eigenmächtig in eigenen Nutzen verwendet, so ist er verpflichtet, dieselben von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

1) Sache § 778. 2) Nutzungen § 793. 3) Höhe der Zinsen § 217.
4) Vgl. § 238. 5) Vgl. §§ 592, 593.

§ 620. Die Rückgabe der hinterlegten Sache muß an dem Orte erfolgen, an welchem sie aufzubewahren war. Der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu überbringen.

1) Sache § 778. 2) Vgl. § 618.

§ 621. Hat der Verwahrer Aufwendungen gemacht, so ist der Hinterleger verpflichtet, dieselben zu ersetzen, soweit sie zum Zwecke der Aufbewahrung erforderlich geworden sind. Als erforderlich geworden gelten die Aufwendungen, welche der Verwahrer bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zum Zwecke der Aufbewahrung für erforderlich anzusehen hatte.

Die Vorschriften des § 595 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 595 und Anm. 2 zu demselben.
2) Zurückbehaltungsrecht §§ 233 ff., 364 ff.

§ 622. Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer verursachten Schaden zu ersetzen, wenn er die schadendrohende Beschaffenheit der Sache gekannt hat oder kennen mußte und dem Verwahrer diese Beschaffenheit nicht angezeigt hat.

1) Schadensersatz §§ 218—223. 2) Kennenmüssen § 146.
3) Vgl. § 222.

§ 623. Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer bei Beendigung der Verwahrung die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Endigt die Verwahrung vor Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Zeit, so hat der Verwahrer auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung

Anspruch, sofern nicht ein Anderes aus der Vereinbarung über die Vergütung erhellt.

1) „Vereinbarte Vergütung" §§ 615, 72, 73, 359, 353, 354, vgl. § 596.
2) Zurückbehaltungsrecht („bei Beendigung") §§ 233 ff., 364 ff.

§ 624. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückfordern, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt war.

1) Sache § 778. 2) Vgl. § 625. 3) Vgl. § 597.

§ 625. Der Verwahrer kann zu jeder Zeit die Zurücknahme der hinterlegten Sache fordern, im Falle der Vereinbarung einer Verwahrungszeit jedoch vor Ablauf der letzteren nur dann, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles das Verlangen rechtfertigender Grund vorliegt.

1) Vgl. § 598 und Anm. zu demselben.
2) Zurücknahme vgl. § 620 Satz 2. 3) Vgl. §§ 74—76.

Zwölfter Titel.

§§ 626—628.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.

§ 626. Ein Gastwirth, welcher gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, haftet wegen des Verlustes und der Beschädigung der Sachen, welche von dem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste eingebracht sind, es sei denn, daß der Schaden von dem Gaste verursacht oder durch die Beschaffenheit der eingebrachten Sachen oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Hat bei der Entstehung des Schadens eine Fahrlässigkeit des Gastes mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 222 entsprechende Anwendung.

Handlungen eines Begleiters des Gastes oder einer Person, welche der Gast bei sich aufgenommen hat, sind den Handlungen des Gastes gleichzustellen.

Als eingebracht gelten alle Sachen, welche der aufgenommene Gast dem Gastwirthe oder dessen Leuten übergeben oder an einen von denselben angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer besonderen Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch welchen der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne rechtliche Wirkung.

1) Sache § 778. 2) Schadensersatz §§ 218—223.
3) Fahrlässigkeit § 144.
4) „Höhere Gewalt" vgl. §§ 165, 2098 Abs. 1.

5) „Es sei denn ..." Einrede, welche der Gastwirth beweisen muß § 193.
6) Wegen Gelder, Werthpapieren und Kostbarkeiten vgl. § 627.
7) Wegen des gesetzlichen Pfandrechtes des Gastwirthes an den eingebrachten Sachen des Gastes vgl. § 628. 8) Vgl. §§ 711, 712.

§ 627. Für solche Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten, welche nicht zu den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienen, haftet der Gastwirth nur dann, wenn dieselben ihm zur Aufbewahrung übergeben sind, oder wenn er es abgelehnt hat, ihre Aufbewahrung zu übernehmen, oder wenn der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist. Die Haftung bestimmt sich in den ausgenommenen Fällen nach den Vorschriften des § 626.

1) Aufbewahrung §§ 614 ff. 2) Schaden, Schadensersatz §§ 218–223.
3) Vgl. Anm. zu § 626.

§ 628. Der Gastwirth hat wegen seiner Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen desselben. Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften des § 521 entsprechende Anwendung.

1) „Gesetzliches Pfandrecht" vgl. §§ 1145 ff.; andere gesetzliche Pfandrechte §§ 536, 543, 574, vgl. § 200. 2) „Sache" § 778.
3) „Eingebrachte Sachen" § 626 Abs. 3.
4) „Desselben" also nicht seiner Begleitung und Dienerschaft.
5) Auch dieses Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen (CPO. § 715) § 521 Abs. 1 Satz 2.
6) Vgl. auch § 189.

Dreizehnter Titel.

Gesellschaft.* §§ 629—659.

*1) Vgl. § 1511 Nr. 9, § 1674 Nr. 14, § 1743.
2) I. Begriff und allgemeine Rechte und Verpflichtungen §§ 629, 632, insbesondere a) Beitrag §§ 630, 631; b) diligentia quam suis § 633; c) Einsicht der Geschäftsbücher § 643; d) Rechnungsabschluß und Gewinn oder Verlust §§ 646, 647; e) Dritten gegenüber § 642. II. Geschäftsführung: a) gemeinschaftliche § 634; b) geschäftsführende Gesellschafter §§ 636—641, besonders Vollmacht derselben §§ 640, 641 Satz 2; c) Abstimmung § 635. III. a) gemeinschaftliche Gegenstände §§ 631, 640 (§ 773); b) Forderungen aus dem Gesellschaftsvertrage § 644, vgl. § 645. IV. Beendigung: a) Kündigung §§ 648, 649; b) Erreichung des Zweckes § 651; c) Tod § 652; d) Konkurs § 653; e) fingirtes Fortbestehen § 652 Abs. 3, § 654; f) Auseinandersetzung §§ 655, 656. V. a) vereinbarte Erhaltung der Gesellschaft trotz Auflösungsgrundes § 659; b) vereinbarte Anwendbarkeit der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft § 659.
3) Theilpacht § 533.

§ 629. Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter sich gegenseitig verpflichtet, zur Erreichung des vereinbarten gemeinsamen Zweckes die vereinbarten Leistungen beizutragen.

Ist der Zweck unmöglich, so ist der Vertrag nichtig.

1) Vertrag §§ 77, 78, 87. 2) „Verpflichet" § 359.
3) „Vereinbart" §§ 72, 73.
4) „Zweck" nicht nothwendig Vermögenszweck. Vgl. § 206; andererseits § 651. Unzulässiger Zweck §§ 105, 106.
5) Leistung §§ 206, 224—231, 630—633.
6) Nichtig §§ 108—111, 114. 7) Zu Abs. 2 vgl. §§ 344, 651.
8) Verpflichtungen der Gesellschafter im Einzelnen § 630 Abs. 1 Satz 1, §§ 633, 639, 641 Satz 2, §§ 645, 646, 647, 652 Abs. 2 Satz 2, §§ 655, 659.
9) Durch den Gesellschaftsvertrag entstehe regelmäßig ein höchstpersönliches Vertragsverhältniß. Vgl. §§ 644, 645, 652.
10) Soweit sich nicht aus den §§ 629—659 ein Anderes ergiebt, finden auf eine Gemeinschaft der Gesellschafter im Sinne der §§ 762—772 auch die Vorschriften dieser Paragraphen Anwendung § 773.
11) Vereinbarte Anwendbarkeit der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften § 659.

§ 630. Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag kann auch in einer persönlichen Leistung bestehen.

Die Beiträge können nach Art und Größe ungleich sein. Im Zweifel sind gleiche Beiträge zu leisten.

Zu einer Erhöhung des vertragsmäßigen Beitrages oder zu einer Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist kein Gesellschafter verpflichtet.

1) „Beitrag leisten" vgl. § 629 Abs. 1.
2) Persönliche Leistung § 226. 3) „Vertragsmäßig" §§ 72, 73, 359.
4) „Verlust" § 646 Abs. 1, § 647.
5) Zu Abs. 3 vgl. 656 Abs. 2 Satz 2 verb. mit § 642.
6) Gemeinschaftlichkeit der beigetragenen Gegenstände § 631; die beigetragenen Gegenstände werden auch dann gemeinschaftlich, wenn ein Gesellschafter nur persönliche Leistungen beiträgt §§ 631, 641, 647, 656. 7) Sonstige Förderung des Gesellschaftszweckes § 632.
8) Im Falle der Nichtleistung des Beitrages kann § 648 (vgl. namentlich Abs. 2 Satz 2) anwendbar werden; vgl. 651.

§ 631. Die beizutragenden Gegenstände können dazu bestimmt sein, entweder dem Rechte oder dem Gebrauche oder der Benutzung nach gemeinschaftlich zu werden.

Wenn Geld oder andere vertretbare Sachen, oder wenn unvertretbare Sachen nach einer nicht blos zum Zwecke der

Gewinntheilung erfolgten Schätzung beizutragen sind, so ist anzunehmen, daß dieselben dem Rechte nach gemeinschaftlich sein sollen.

Was erforderlich ist, damit ein Gegenstand gemeinschaftlich werde, bestimmt sich nach den für die Uebertragung des Gegenstandes geltenden Vorschriften.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Gesellschaftern an den gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen ein gleicher Antheil zusteht.

1) Sachen, vertretbare Sachen §§ 778, 779.
2) Gemeinschaftlich vgl. §§ 773 und 762—772. Miteigenthum vgl. §§ 946 ff.
3) „Die für die Uebertragung des Gegenstandes geltenden Vorschriften": a) Forderungen §§ 292—311; b) andere Rechte, für welche bezügl. der Uebertragung besondere Vorschriften nicht vorhanden sind § 312; c) durch Hypothek gesicherte Forderung §§ 1086—1090, 1094 Abs. 2, 3, 4, §§ 1095 ff., 1112—1117; d) Grundschuld § 1136; e) Schuldverschreibungen auf den Inhaber §§ 685 ff.; f) Eigenthum (und andere Rechte an einem Grundstücke) §§ 351, 828—833, 868—871, 874, 875, 948; g) ganzes gegenwärtiges Vermögen oder Bruchtheil desselben §§ 313, 350 Abs. 2; h) Erbschaft §§ 313, 488 ff.
4) Zu Abs. 3 vgl. §§ 1342, 1343.
5) Absatz 4 steht im Einklange mit § 762 Abs. 1 und § 764.
6) Vgl. §§ 644, 645. 7) Gewährleistung §§ 298, 370 ff., 381 ff.
8) Gefahr der eingebrachten Gegenstände § 656 Abs. 1 Satz 2 verb. mit § 630 Abs. 3.

§ 632. Inwiefern ein Gesellschafter nicht allein durch Leistung der versprochenen Beiträge, sondern auch durch sein sonstiges Verhalten den Zweck der Gesellschaft zu fördern hat, bestimmt sich nach dem § 359.

§ 633. Ein Gesellschafter ist bei Erfüllung einer Verpflichtung, welche ihm als Gesellschafter obliegt, nur zur Anwendung derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

1) Von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit ist der Gesellschafter jedoch nicht befreit § 145. 2) Vgl. §§ 1279, 1317.

§ 634. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern dergestalt gemeinschaftlich zu, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

1) Zustimmung vgl. § 127. 2) Gemeinschaftlich vgl. §§ 635—640.
3) Vgl. §§ 44, 1652 Abs. 1, § 1893 Abs. 1. 4) Vgl. §§ 711—713.

§ 635. Ist in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß bei der Geschäftsführung in Ansehung aller oder gewisser Angelegenheiten der Gesellschaft die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

1) Vgl. § 636.

§ 636. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; auf mehrere zu der letzteren berufene Gesellschafter finden die Vorschriften der §§ 634, 635 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 711—713. 2) Vgl. §§ 637—640.
3) „In dem Gesellschaftsvertrage", davon verschieden ist ein Auftrag, welcher außerhalb des Gesellschaftsvertrages liegt.

§ 637. Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage jeder Gesellschafter oder jeder von mehreren zur Geschäftsführung besonders berufenen Gesellschaftern für sich allein zur Geschäftsführung berechtigt ist und einer der berechtigten Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, so muß die Vornahme unterbleiben.

1) Wegen Mehrheitsbeschlüsse §§ 635, 636 Satz 2.
2) Der Widerspruch eines nicht zur Geschäftsführuug berechtigten Gesellschafters ist unerheblich.

§ 638. Die in dem Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter eingeräumte Befugniß zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, sofern nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Entziehung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist als vorliegend insbesondere anzunehmen, wenn der Gesellschafter sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, oder wenn er zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig geworden ist.

Ein Gesellschafter, welcher im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung übernommen hat, ist nicht berechtigt, sich derselben zu entziehen.

1) „In dem Gesellschaftsvertrage" vgl. Anm. 3 zu § 636.
2) „Befugniß zur Geschäftsführung" §§ 634, 636.
3) „Mehrheitsbeschluß" Berechnung der Stimmen § 635.

4) „Wichtiger, nach den Umständen des Falles die Entziehung rechtfertigender Grund“ vgl. § 566 Abs. 1, § 598 Abs. 3, §§ 625, 648 Abs. 2, 3. 5) Vgl. §§ 597, 598.

§ 639. Auf die Rechte und Pflichten der im Gesellschaftsvertrage zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern finden, vorbehaltlich der Vorschrift des § 633, die Vorschriften der §§ 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 777. 2) Vgl. § 641.

§ 640. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugniß zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft zusteht, ist er im Zweifel auch als bevollmächtigt zur Vertretung der übrigen Gesellschafter anzusehen.

Die im Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter ertheilte Vollmacht zur Vertretung der übrigen Gesellschafter kann nur dann, wenn die Entziehung der Befugniß zur Geschäftsführung gerechtfertigt sein würde, und, sofern sie in Verbindung mit einer solchen Befugniß ertheilt war, nur zusammen mit der letzteren widerrufen werden. Die Vorschriften des § 638 finden entsprechende Anwendung.

1) „Soweit“ vgl. §§ 635—637.
2) „Nach dem Gesellschaftsvertrage“ § 635 und Anm. 3 zu § 636.
3) Vollmacht § 118, vgl. §§ 115—117, 119 Abs. 3, §§ 120—125.
4) Abs. 2 enthält eine Abweichung von § 119.

§ 641. Dasjenige, was ein zur Vertretung bevollmächtigter Gesellschafter aus der Führung der Geschäfte der Gesellschaft erwirbt, wird den Gesellschaftern nach Maßgabe des § 631 gemeinschaftlich. Dasjenige, was er aus der Geschäftsführung in eigenem Namen erwirbt, hat er den übrigen Gesellschaftern dergestalt zu übertragen, daß es allen Gesellschaftern gemeinschaftlich wird.

1) Zur Vertretung bevollmächtigter Gesellschafter § 640.
2) Gemeinschaftlich §§ 773, 762—772; vgl. Anm. 6 zu § 630, Anm. 2 zu § 631. 3) Vgl. § 639 mit § 592.

§ 642. Ist von den Gesellschaftern, sei es in Person, sei es durch Vertreter, mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft geschlossen, so werden sie gegenüber dem Dritten im Zweifel zu gleichen Antheilen berechtigt und verpflichtet.

1) Vertreter §§ 115 ff., §§ 636, 637 2) Vgl. § 645.

§ 643. Jeder Gesellschafter hat, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, das Recht, sich persön-

lich von den Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren Einsicht zu nehmen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

1) Zu Abs. 2 vgl. § 649.

§ 644. Die aus dem Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter gegen die übrigen Gesellschafter zustehenden Forderungen sind nicht übertragbar. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die einem Gesellschafter aus der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zustehenden Forderungen, sofern deren Berichtigung noch vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie auf Forderungen, welche einen Gewinnantheil oder dasjenige zum Gegenstande haben, was einem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

1) Uebertragung § 293.
2) „Die aus der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zustehenden Forderungen" vgl. §§ 639, 594, 595, 596.
3) „Sofern . . . . verlangt werden kann" §§ 72, 73, 359; §§ 639, 594, 596 vgl. mit § 560.
4) „Gewinnantheil" § 647, „Forderung auf G." § 646.
5) „Auseinandersetzung" § 656; „was . . . zukommt" § 656 Abs. 3, 5.
6) Zu Satz 1. Die Forderungen sind auch nicht pfändbar § 296 Abs. 1, oder verpfändbar § 1207, auch kann an denselben durch Rechtsgeschäft nicht ein Nießbrauch begründet werden § 1022. Der Grund hängt zusammen mit der ersten Alternative des § 295 Abs. 1.
7) Die entgegen § 644 erfolgte Uebertragung der Forderung ist nichtig §§ 344, 105, 108. 8) Vgl. § 659.

§ 645. Ein Gesellschafter ist gegenüber den übrigen Gesellschaftern verpflichtet, sich bis zur Auseinandersetzung der Verfügung über den ihm zustehenden Antheil an den in Folge des Gesellschaftsvertrages gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen zu enthalten.

Ein Gesellschafter ist nicht berechtigt, vor der Auseinandersetzung die Theilung solcher Gegenstände zu fordern.

1) „Gegenüber den übrigen Gesellschaftern" aber nicht Dritten. Die entgegen § 645 Abs. 1 erfolgte Veräußerung ist gültig §§ 631, 641, 644, 645, 320, 339—341, 762, 773; vgl. § 827. Der Antheil unterliegt auch der Zwangsvollstreckung. Vgl. jedoch §§ 633, 648 Abs. 2. 2) „Auseinandersetzung" § 656.

3) „Antheil", „gemeinschaftlich gewordene Gegenstände" § 631.
4) Abs. 2 enthält eine Abweichung von § 767; vgl. § 773.
5) Was in der Zeit von der Auflösung der Gesellschaft bis zum Abschlusse der Auseinandersetzung (d. i. bis zur Beendigung der Liquidation) gilt, schreibt § 655 vor; vgl. besonders Anm. 8 zu demselben.

§ 646. Ein Gesellschafter kann einen Rechnungsabschluß und die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes erst nach Auflösung der Gesellschaft verlangen.

Ist das Gesellschaftsverhältniß von längerer Dauer, so ist im Zweifel jährliche Abschließung der Rechnung und jährliche Gewinnvertheilung als vereinbart anzusehen.

1) Vertheilung von Gewinn und Verlust § 647.
2) Auflösung der Gesellschaft §§ 648, 651—656
3) Gewinn und Verlust §§ 646, 656 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 Satz 5.

§ 647. Sind die Antheile der Gesellschafter an Gewinn und Verlust nicht vertragsmäßig bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Beitrages gleichen Antheil an Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil an Gewinn oder an Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für beides.

1) „Vertragsmäßig" §§ 72, 73, 359.
2) „Art und Größe des Beitrages" § 630.

§ 648. Die Gesellschaft wird durch die von einem Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern erfolgte Kündigung aufgelöst.

Eine Gesellschaft, deren Zeitdauer bestimmt ist, kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nur dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist als vorliegend insbesondere anzunehmen, wenn ein anderer Gesellschafter eine nach dem Gesellschaftsvertrage ihm obliegende wesentliche Verpflichtung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verletzt hat, oder welcher die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich geworden ist.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen; ist zur Unzeit gekündigt, so haftet der Kündigende für den Ersatz des hieraus den übrigen Gesellschaftern entstandenen Schadens. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die sofortige Auflösung rechtfertigender Grund vorlag.

1) „Gegenüber den übrigen Gesellschaftern" §§ 74—76.
2) „Kündigung" vgl. §§ 522, 563, 598.
3) „Vertragsmäßige Zeit" §§ 72, 73, 359, vgl. mit § 629 („vereinbarten gemeinsamen Zweckes") und § 555.
4) „Wichtiger . . . Grund" vgl. § 566 Abs. 1, § 598 Abs. 3, § 625.
5) „Grobe Fahrlässigkeit" § 144 Abs. 2; vgl. §§ 633, 145.
6) „Eine . . . wesentliche Verpflichtung" vgl. § 78 Abs. 1, 2, §§ 359, 629, 630, 632, 645. 7) Schadensersatz §§ 218—223.
8) Andere Auflösungsgründe §§ 650—653, 130, 142, 143.

§ 649. Die Vereinbarung, daß bei einer Gesellschaft deren Zeitdauer nicht bestimmt ist, das Kündigungsrecht einem Gesellschafter nicht zustehen soll, ist nichtig.

1) Kündigungsrecht § 648. 2) Nichtig §§ 108—111, 114.
3) Die Bestimmung der Zeitdauer kann durch den Gesellschaftszweck gegeben sein. 4) Die Vorschrift ist zwingender Natur.

§ 650. Eine auf die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangene Gesellschaft ist als eine solche anzusehen, deren Zeitdauer nicht bestimmt ist. Dasselbe gilt von einer Gesellschaft, welche nach Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird, von der Zeit der Fortsetzung an.

1) „Deren Zeitdauer nicht bestimmt ist" § 648 Abs. 1, 3.
2) Zu Satz 2 vgl. §§ 524, 532, 565.

§ 651. Die Gesellschaft wird mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

1) „Der vereinbarte Zweck" §§ 72, 73, 359, 629.

§ 652. Die Gesellschaft wird, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem ein Gesellschafter stirbt.

Ist die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so hat dessen Erbe den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn und soweit Gefahr im Verzuge ist, auch die Geschäfte, welche dem Erblasser als Gesellschafter oblagen, so lange zu besorgen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit dem Erben anderweite Fürsorge haben treffen können. Die letztere Verpflichtung haben auch die bisherigen Gesellschafter in Ansehung der Geschäfte, welche ihnen als Gesellschaftern oblagen.

Für die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäftsbesor-

gungen ist der Gesellschaftsvertrag als fortbestehend anzusehen.

1) Erbe, Erblasser § 1749. 2) „Anzeigen" §§ 74—76.
3) „Geschäfte, welche dem Erblasser als Gesellschafter oblagen" §§ 632, 634, 636. 4) Vgl. § 292.
5) Zu Abs. 2, 3 vgl. § 599 Abs. 2, § 601 Abs. 2 mit § 639.
6) Die Vorschriften des § 652 werden durch diejenigen des § 654 ergänzt.
7) Die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrage gehen auf die Erben über, insbesondere zur Rechenschaftsablegung (§§ 639, 591, 652 Abs. 3), zu welcher sie auch bezügl. der von ihnen besorgten Geschäfte verpflichtet sind; auch sie haften für culpa in concreto §§ 633, 639. 8) Ueber die vorher vereinbarte Erhaltung der Gesellschaft vgl. §§ 657, 658.

§ 653. Die Gesellschaft wird mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet wird.

Die Vorschriften des § 652 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

1) Ueber die vorher vereinbarte Erhaltung der Gesellschaft vgl. §§ 657, 658. 2) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Gesellschafters geben nur möglicherweise die Rechte aus §§ 638, 648 Abs. 2.

§ 654. Wird die Gesellschaft aus einem anderen Grunde als durch Kündigung aufgelöst, so ist sie in Ansehung der den Gesellschaftern in Beziehung auf die Befugniß zur Geschäftsführung zustehenden Rechte so lange als fortbestehend anzusehen, bis die Gesellschafter von der Thatsache, durch welche die Auflösung bewirkt worden ist, Kenntniß erlangt haben oder hätten erlangen müssen.

1) „Anderer Grund" vgl. Anm. 8 zu § 648, ferner §§ 651—653.
2) Auflösung durch Kündigung §§ 648—650.
3) „Die den Gesellschaftern in Beziehung auf die Geschäftsführung zustehenden Rechte" §§ 634—639, besonders § 636.
4) Hätten erlangen müssen vgl. § 146. 5) Vgl. §§ 603, 639.

§ 655. Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte und für die zu dieser Beendigung erforderlichen Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung der gemeinschaftlich gewordenen Gegenstände bleiben die Gesellschafter auch nach Auflösung der Gesellschaft gegen einander bis zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages insoweit berechtigt und verpflichtet, als es der Zweck der Auseinandersetzung erfordert. Die einem Gesellschafter in dem Gesellschaftsvertrage ertheilte

Befugniß zur Geschäftsführung erlischt jedoch, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, mit dem Zeitpunkte der Auflösung; von diesem Zeitpunkte an ist für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

1) „Gemeinschaftlich gewordene Gegenstände" §§ 631, 641, 642, 645.
2) „Auflösung der Gesellschaft" §§ 648—653.
3) „Auseinandersetzung" § 656.
4) „Befugniß zur Geschäftsführung" §§ 636 ff. 5) Zustimmung § 127.
6) Zum Schlußsatze vgl. § 635 mit § 634.
7) Die Vorschriften des § 655 stehen mit denjenigen des § 645 im Zusammenhange. 8) „Bis zur Auseinandersetzung" bedeutet nicht „bis zum Beginne der Auseinandersetzung", sondern „bis zum Abschlusse der Auseinandersetzung".

§ 656. Bei der nach Auflösung der Gesellschaft unter den Gesellschaftern vorzunehmenden Auseinandersetzung sind Gegenstände, welche nur zum Gebrauche oder zur Benutzung eingebracht worden sind, den Gesellschaftern, welche dieselben eingebracht haben, in Natur zurückzugeben. Ist ein solcher Gegenstand durch Zufall untergegangen oder verschlechtert, so hat der Gesellschafter, welcher denselben eingebracht hat, den Schaden zu tragen.

Aus den zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen gemeinschaftlichen Gegenständen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen, welche gegenüber den Gläubigern unter die Gesellschafter getheilt sind, sowie mit Einschluß derjenigen, für welche einem Gesellschafter als Gläubiger die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften, zu berichtigen. Reichen die gemeinschaftlichen Gegenstände zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden nicht hin, so haben alle Gesellschafter für den Fehlbetrag nach Maßgabe der Bestimmungen aufzukommen, welche für die Tragung des Verlustes gelten. Kann von einem Gesellschafter der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe jener Bestimmungen zu tragen.

Aus den nach Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden übrig bleibenden gemeinschaftlichen Gegenständen ist jedem Gesellschafter seine Einlage oder, sofern diese nicht in Geld bestanden hat, deren Werth zu erstatten. Ist der Werth eines eingebrachten Gegenstandes nicht durch Vertrag be-

stimmt, so ist der Werth zur Zeit der Einbringung maßgebend. Für Einlagen, welche in persönlichen Leistungen oder in Gewährung des Gebrauches oder der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, ist ein Ersatz nicht zu leisten. Wenn die gemeinschaftlichen Gegenstände zur Erstattung der Einlagen nicht ausreichen, so erfolgt eine nur verhältnißmäßige Erstattung; der Ausfall, der sich hieraus für den einzelnen Gesellschafter ergiebt, ist von diesem zu tragen. Bleibt nach Erstattung der Einlagen ein Ueberschuß, so gebührt dieser allen Gesellschaftern nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die Vertheilung des Gewinnes gelten.

Behufs Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und Erstattung der Einlagen sind die gemeinschaftlichen Gegenstände in Geld umzusetzen.

Die Vorschriften des ersten bis vierten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht ein Anderes unter den Gesellschaftern als vereinbart anzusehen ist.

1) Auflösung der Gesellschaft §§ 648, 651—656.
2) Die Auseinandersetzung wirkt natürlich nur „unter den Gesellschaftern". 3) Nur zum Gebrauche oder zur Benutzung eingebrachte Gegenstände § 631 Abs. 1.
4) „Durch Zufall", dahin gehört nicht der vertragsmäßige Gebrauch, vgl. §§ 520, 554 mit § 656 Abs. 3 Satz 3.
5) Gemeinschaftliche Gegenstände §§ 631, 641, 642, 645.
6) Gemeinschaftliche Schulden § 642.
7) Bestimmungen, welche für die Tragung des Verlustes oder des Gewinnes gelten §§ 647, 359. 8) Einlage § 630.
9) „Vereinbart" §§ 72, 73, 359. 10) Ueber Abs. 4 hinaus werden §§ 773, 767 ff., 647 anwendbar. 11) Vgl. § 659.

§ 657. Haben die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft vereinbart, daß, wenn ein Gesellschafter kündige oder sterbe oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet werde, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen solle, so scheidet in Folge eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person dasselbe sich zuträgt, aus der Gesellschaft mit dem Zeitpunkte aus, in welchem in Ermangelung der Uebereinkunft die Gesellschaft aufgelöst sein würde; die übrigen Gesellschafter bleiben gegen einander nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt und verpflichtet.

1) Auflösung der Gesellschaft §§ 648, 651—656.
2) „Vereinbart" §§ 72, 73. 3) Kündigung §§ 648—650.
4) Tod § 652. 5) Konkurs § 653. 6) Vgl. § 657.

§ 658. Scheidet ein Gesellschafter in Gemäßheit des § 657 aus der Gesellschaft aus, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern auf Grund der Vermögenslage zur Zeit des Ausscheidens.

Der Ausscheidende nimmt noch an dem Gewinne oder Verluste Antheil, welcher zwar erst nach seinem Ausscheiden eingetreten, jedoch aus einem schon vorher begonnenen und erst nachher vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Der Ausscheidende muß sich gefallen lassen, daß die laufenden Geschäfte in der Weise beendigt werden, wie es den übrigen Gesellschaftern am vortheilhaftesten erscheint. Er ist berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungslegung über die inzwischen erledigten Geschäfte sowie Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge und Nachweis über den Stand der noch schwebenden Geschäfte zu fordern.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen den übrigen Gesellschaftern zu übertragen.

Die übrigen Gesellschafter sind dagegen verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, welche er nur zum Gebrauche oder zur Nutzung eingebracht hat, nach Vorschrift des § 656 zurückzugeben, ihn von den aus dem Gesellschaftsverhältnisse hervorgegangenen Verpflichtungen gegen Dritte zu befreien und ihm eine Geldsumme zu zahlen, welche demjenigen entspricht, was er an Geld oder Geldeswerth im Falle einer nach den Vorschriften des § 656 erfolgenden Auseinandersetzung erhalten haben würde. Die erforderlichen Werthermittelungen sind im Wege der Schätzung zu bewirken.

Ergiebt sich, daß der Werth der gemeinschaftlichen Gegenstände weniger beträgt, als zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden erforderlich ist, so ist der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse, in welchem er den Verlust zu tragen hat, aufzukommen verpflichtet.

1) Auseinandersetzung § 656.

2) Zeit des Ausscheidens §§ 657, 648, 652, 653.
3) Gewinn und Verlust §§ 646, 647 verb. mit § 656 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 Satz 5.
4) Gemeinschaftliche Gegenstände §§ 631, 641, 642, 645.
5) Nur zum Gebrauche oder zur Benutzung eingebrachte Gegenstände § 631 Abs. 1.
6) „Antheil übertragen" vgl. § 631 Abs. 3, § 645 u. Anm. 3 zu § 631.
7) Gemeinschaftliche Schulden § 642.
8) „Verpflichtungen gegen Dritte" § 642.

§ 659. Wird der Gesellschaftsvertrag zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes geschlossen, so kann von den Gesellschaftern die Anwendbarkeit der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften vereinbart werden. Im Falle einer solchen Vereinbarung werden alle auf die offene Handelsgesellschaft sich beziehenden Vorschriften anwendbar, insbesondere diejenigen, welche die Errichtung der Gesellschaft, den Geschäftsbetrieb unter gemeinschaftlicher Firma, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander und zu dritten Personen, die Auflösung der Gesellschaft und das Austreten einzelner Gesellschafter, die Liquidation, die Anspruchsverjährung und die Geltung der in Ansehung der Kaufleute gegebenen Vorschriften betreffen.

Vierzehnter Titel.

Leibrente.[1]

§§ 660—663.

§ 660. Wird durch Vertrag eine Leibrente versprochen (Leibrentenvertrag), so ist die Rente, sofern nicht ein Anderes vereinbart worden ist, auf die Lebensdauer des Leibrentengläubigers zu entrichten.

1) Vertrag §§ 77, 78, 87. 2) „Vereinbart" §§ 72, 73, 359.
3) Vgl. Anm. 5 zu § 4.
4) Leibrentengläubiger ist nicht nothwendig einer der Vertragschließenden § 412.
5) Der Leibrentenvertrag kann einseitiger oder zweiseitiger Vertrag sein. Vgl. §§ 440, 441, 350, 351.
6) Zeit der Entrichtung und Gegenstand der Leibrente § 661.
7) Leibrente, welche auf Verfügung von Todeswegen, Urtheil oder Gesetz beruht § 663. 8) Vgl. § 133, besonders Abs. 2.

§ 661. Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten. Die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgen muß,

---

1) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

beträgt, wenn Geld zu zahlen ist, drei Monate; sind andere Leistungen zu bewirken, so bestimmt sich die Frist nach der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes und nach dem Zwecke der Leistung.

Der Anspruch auf das im Voraus zu Leistende gilt mit dem Beginn derjenigen Frist als erworben, für welche im Voraus zu leisten ist.

1) Berechnung der Frist §§ 147, 149. 2) Leistung §§ 206, 224—231.
3) Anspruch §§ 154, 206.
4) Zahlung der Geldschuld §§ 215, 216 und Anm.
5) Verjährung §§ 157, 159, 177; vgl. § 160 mit § 184.
6) § 661 findet auch auf die Erfüllung der Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung § 1491 Abs. 3.

§ 662. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Bestimmung des Betrages der Leibrente sich auf eine Jahresperiode bezieht.

1) Berechnung § 149.

§ 663. Die Vorschriften der §§ 660 bis 662 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung einer Leibrente auf Verfügung von Todeswegen, Urtheil oder Gesetz beruht.

1) Vgl. § 724 Abs. 7, §§ 726, 727, 734, 735, 736; § 1491.

Fünfzehnter Titel.

§§ 664, 665.

Spiel und Wette.

§ 664. Durch Spiel oder Wette wird ein Schuldverhältniß zwischen den Vertragschließenden nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann jedoch nicht deshalb zurückgefordert werden, weil ein Schuldverhältniß nicht bestanden hat. Ist über eine Spielschuld oder eine Wettschuld ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß ertheilt, so kann der Schuldner die Erfüllung der aus dem Versprechen oder dem Anerkenntnisse sich ergebenden Verpflichtung verweigern oder Befreiung von der letzteren verlangen.

1) Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß §§ 683, 684.
2) Vgl. § 182 Abs. 2, § 737 Abs. 4.
3) Sind Spiel oder Wette gesetzlich verboten, so kommt § 105 zur Anwendung. 4) Vgl. 281.

§ 665. Auf den Lotterievertrag oder Ausspielvertrag finden die Vorschriften des § 664 Anwendung. Ein solcher

Vertrag ist jedoch rechtsverbindlich, wenn die Lotterie oder Ausspielung staatlich genehmigt war.

1) Genehmigung vgl. § 127. Diese Genehmigung richtet sich nach den Vorschriften des Staats (verwaltungs) rechtes.

Sechszehnter Titel.

Vergleich.*

§§ 666, 667.

*1) Vergleiche können nicht bloß über obligatorische, sondern auch über sachenrechtliche, familienrechtliche oder erbrechtliche Rechtsverhältnisse geschlossen werden, wobei zu beachten ist, daß auf unverzichtbare Rechtsbeziehungen auch im Wege des Vergleiches nicht verzichtet werden kann und daß, sofern sich der Vergleich auf die Begründung, Uebertragung oder Aufhebung von Rechten erstreckt, die für diese Rechtsänderungen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Vgl. §§ 1495, 1576, 1280, 1281; vgl. auch § 349.

2) Verjährung von Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen § 177.

3) Vergleich zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde über die Unterhaltungsverpflichtung § 1576.

4) Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes § 1674 Nr. 8.

§ 666. Als Vergleich gilt der gegenseitige Vertrag, durch welchen ein unter den Vertragschließenden streitiges oder ungewisses Rechtsverhältniß außer Streit oder Ungewißheit gesetzt wird.

1) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87, 359.

2) „Gegenseitig"; ein gegenseitiges Nachgeben ist zum Vergleiche erforderlich.

3) Der Vergleich an sich ist formfrei § 91 Abs. 1; je nach seinem Inhalte kann er aber auch einer gesetzlichen Form unterliegen; vgl. z. B. § 350 Abs. 2, § 351 Abs. 1.

§ 667. Die Gültigkeit eines Vergleiches wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ein Vertragschließender in Ansehung eines Umstandes geirrt hat, welcher Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit war.

Ist jedoch bei der Schließung des Vertrages von den Vertragschließenden ausdrücklich oder stillschweigend das Nichtvorhandensein eines Umstandes vorausgesetzt, welcher den Streit oder die Ungewißheit ausgeschlossen haben würde, so kann der Vertragschließende, welcher von einem solchen Umstande erst nach Schließung des Vergleiches Kenntniß erlangt hat, verlangen, daß der Vergleich rückgängig gemacht werde. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften des § 744 entsprechende Anwendung.

1) Irrthum § 146; vgl. §§ 98, 102, 742.

2) „Bei der Schließung des Vertrages" §§ 77, 78, 87.
3) „Vorausgesetzt" vgl. §§ 742 ff., 448 Abs. 2.
4) Vgl. §§ 383, 387, deren Prinzipien hier angewendet sind.
5) Entwehrung §§ 370 ff., vgl. § 443. 6) Vgl. §§ 320, 290.

Siebzehnter Titel.

§§ 668—680.

Bürgschaft.*

*1) Mit der Uebertragung der Forderung geht auch das Recht aus der Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über, § 297 (vgl. § 676 Abs. 1, § 337 Abs. 2, 3), und durch die Schuldübernahme wird das Recht aus der Bürgschaft nicht berührt § 317 Abs. 1.
2) Im Falle der öffentlichen Hinterlegung zum Zwecke der Erfüllung (§ 272) lebt auch die Bürgschaft wieder auf, wenn der Schuldner den hinterlegten Gegenstand zurücknimmt § 275.
3) Die Bestellung tüchtiger Bürgen ist eventuelles Mittel zur Sicherheitsleistung § 199 Abs. 2, § 204, jedoch ausnahmsweise unzulässig §§ 234, 521 Abs. 4, §§ 536, 1157 Abs. 4, §§ 1819, 1822 Abs. 2.
4) Durch Bürgschaftsbestellung wird die Anspruchsverjährung unterbrochen § 169. 5) Kraft Gesetzes eintretende Haftung „wie ein Bürge" § 1013 Abs. 1, §§ 1048, 1187 Abs. 2.
6) Begriff § 668', Hauptschuld § 669, Umfang der Haftung des Bürgen §§ 670—672, 679, Mitbürge § 673, Einrede der Vorausklage §§ 674, 675, cessio legis § 676, Recht des Bürgen auf Sicherstellung oder Befreiung § 677, Zusammentreffen der Hauptschuld mit der Bürgschaftsschuld durch Beerbung § 678, Kreditauftrag § 680, Beweislast § 668 Abs. 2.

§ 668. Durch den Bürgschaftsvertrag wird der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, die Verbindlichkeit des letzteren zu erfüllen, wenn die anderweite Erfüllung derselben unterbleibt.

Der Beweis, daß die Hauptverbindlichkeit erfüllt sei, liegt dem Bürgen ob.

1) Vertrag §§ 72, 73, 77, 78, 87, 359.
2) „Die Verbindlichkeit (des Dritten) erfüllen" vgl. §§ 1062, 1145, 1165; in demselben Umfange und derselben Art, wie sie geschuldet wird §§ 670 ff. 3) Wenn . . . unterbleibt § 128; vgl. § 674.
4) Abs. 2 ergänzt § 197; vgl. § 674. 5) Mitbürge § 673.
6) Vgl. § 439.

§ 669. Die Bürgschaft kann auch für eine künftige, bedingte oder unbestimmte Verbindlichkeit übernommen werden.

1) Bedingt §§ 128, 129, 143. 2) Vgl. §§ 1129, 1145 Abs. 2.

§ 670. Hat der Bürge sich zu einer größeren oder zu einer beschwerlicheren Leistung verpflichtet, als zu welcher der Hauptschuldner verpflichtet ist, oder hat er eine Leistung, zu welcher der Hauptschuldner nur bedingt verpflichtet ist,

unbedingt versprochen, so haftet er als Bürge nicht weiter, als der Hauptschuldner verpflichtet ist.

1) Bedingt §§ 128, 129, 143.

§ 671. Der Bürge kann die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit auf Grund von Einreden verweigern, welche dem Hauptschuldner gegen die verbürgte Forderung zustehen.

Auf die in dem Inventarrechte sich gründende Beschränkung der dem Erben des Hauptschuldners obliegenden Haftung kann der Bürge sich nicht berufen.

1) Inventarrecht §§ 2092 ff.
2) Beschränkung der . . . Haftung §§ 2110 ff. (Nachlaßkonkurs), §§ 2133 ff. (Abzugseinrede).
3) Aufrechnung mit Forderungen des Hauptschuldners und Anfechtung für denselben steht dem Bürgen nicht zu §§ 112, 113, 281, 282.
4) Vgl. §§ 1083, 1084, 1093, 1125, 1160, 1192.
5) Vgl. § 1149. 6) Vgl. § 1084 Abs. 3 Satz 2 und § 1160 Satz 2.

§ 672. Der Bürge haftet für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit in deren jeweiligem Bestande und Umfange.

Die Haftung des Bürgen erstreckt sich insbesondere auf solche Erweiterungen und Aenderungen, welche die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners erfährt. Die Haftung erstreckt sich jedoch nicht auf solche Erweiterungen und Aenderungen der Hauptverbindlichkeit, welche in einem nach Schließung des Bürgschaftsvertrages von dem Hauptschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, insbesondere in einem nach jenem Zeitpunkte von demselben ertheilten Verzichte auf Einreden, sich gründen.

Der Bürge haftet für die Kosten, welche aus der Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner entstanden und von diesem zu tragen sind.

1) Erfüllung §§ 263, 206, 224—231.
2) Verzug des Schuldners §§ 245 ff.
3) Vgl. über die Frage der Wirksamkeit des gegen den Hauptschuldner ergangenen Urtheiles im Verhältnisse zu dem Bürgen §§ 192, 327.
4) Vgl. § 1149.
5) Vgl. §§ 420 ff. mit § 260 („Die besonderen rechtlichen Nachtheile").

§ 673. Haben mehrere für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners sich verbürgt (Mitbürgen), so haften sie als Gesammtschuldner. Es macht keinen Unterschied, ob die Verbürgung zu derselben Zeit oder zu verschiedener Zeit, gemeinsam oder nicht gemeinsam geschehen ist.

1) Gesammtschuldner § 321 Abs. 1, §§ 322, 324, 325, 326 Abs. 2, §§ 327,

329 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 330—337; insbesondere Ausschluß der Einrede der Theilung § 324, und Regreß der mehreren Mitbürgen gegen einander § 327.

§ 674. Der Bürge ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit so lange zu verweigern, bis der Hauptschuldner von dem Gläubiger ausgeklagt worden ist (Einrede der Vorausklage).

Die Ausklagung ist als erfolgt anzusehen, wenn wegen des Anspruches eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg stattgefunden hat. Bei einer Geldforderung muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners am Wohnsitze oder in Ermangelung eines solchen am Aufenthaltsorte desselben ohne Erfolg versucht worden sein. Hat der Gläubiger an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners ein Pfandrecht, so muß er aus dieser Sache zuvor seine Befriedigung gesucht haben.

1) Wohnsitz § 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, §§ 38—40.
2) Erfüllung § 263. 3) Sache § 778, bewegliche vgl. § 781.
4) Vgl. zu Abs. 2 Satz 3 besonders § 521.
5) „Muß . . . Befriedigung gesucht haben" vgl. §§ 1145 ff., 1165 ff. Vgl. § 324.
6) Dadurch, daß dem Anspruche die Einrede der Vorausklage entgegensteht, wird die Verjährung nicht gehemmt § 162 Abs. 2.

§ 675. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er als Selbstschuldner oder Selbstzahler sich verbürgt hat;
2. wenn die Ausklagung des Hauptschuldners durch eine nach Schließung des Bürgschaftsvertrages eingetretene Aenderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Hauptschuldners erheblich erschwert worden ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht führen werde.

1) Einrede der Vorausklage § 674.
2) Zu Nr. 1 „insbesondere" enthält eine Abweichung von § 73, vgl. § 321 Abs. 2.
3) Zu Nr. 2 „Schließung des Bürgschaftsvertrages" §§ 77, 78, 87.
4) Zu Nr. 4 vgl. § 674 Abs. 2.

§ 676. Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt hat, wird auf ihn dessen Forderung gegen den Hauptschuldner kraft des Gesetzes übertragen; die mit der Forderung verbundenen, in der Haftung von Mitbürgen bestehenden Nebenrechte gehen jedoch nur nach Maßgabe des § 337 Abs. 2, 3 auf den Bürgen über. Zum Nachtheile des Gläubigers kann die Uebertragung nicht geltend gemacht werden.

Dem Hauptschuldner bleiben die Einwendungen aus dem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, dem Bürgen die Ansprüche aus einem solchen besonderen Rechtsverhältnisse vorbehalten.

1) „Befriedigt" vgl. z. B. §§ 263, 264, 272, 281.
2) „Uebertragung kraft des Gesetzes" §§ 293, 294 ff., besonders § 297. Vgl. §§ 337, 1094—1096, 1108, 1119, 1164.
3) „Besonderes Rechtsverhältniß" z. B. Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag § 677. 4) Mitbürge § 673.

§ 677. Der Bürge, welcher im Auftrage des Hauptschuldners sich verbürgt oder als Geschäftsführer des Hauptschuldners in Ansehung der Bürgschaft gegen diesen die Rechte eines Beauftragten nach Maßgabe der §§ 753, 755, 758 erlangt hat, kann von demselben Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung wegen der Ersatzansprüche, welche sich aus der Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung ergeben würden, verlangen:

1. wenn die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners sich wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner durch eine nach Schließung des Bürgschaftsvertrages eingetretene Aenderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes desselben erheblich erschwert worden ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit Erfüllung der Hauptverbindlichkeit in Verzug gekommen ist;
4. wenn der Bürge zur Erfüllung der Hauptverbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger verurtheilt worden ist.

1) Auftrag § 585. 2) Geschäftsführung § 749.
3) Sicherheitsleistung §§ 199—205. 4) Zu Nr. 1 vgl. 458.
5) Schließung des Bürgschaftsvertrages §§ 77, 78, 87.
6) Wohnsitz §§ 34 ff. 7) Nr. 2 hängt zusammen mit § 675 Abs. 2.
8) Erfüllungsverzug §§ 245 ff.
9) Nr. 3 steht im Zusammenhange mit § 672 Abs. 2.
10) Zu Nr. 4 vgl. § 675 Nr. 3, 4.

§ 678. Wird der Hauptschuldner von dem Bürgen oder dieser von jenem beerbt, so besteht die Bürgschaft insoweit fort, als ihr Fortbestehen für den Gläubiger ein Interesse hat.

1) Beerbt § 1749.

2) Die praktische Spitze des § 678 ergiebt sich namentlich in dem Falle, wenn für die Bürgschaftsverpflichtung besondere Sicherheiten bestehen.

§ 679. Hat der Gläubiger ein mit der Hauptforderung verbundenes, zu deren Sicherheit dienendes Nebenrecht, insbesondere ein Pfandrecht, aufgegeben, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als er, wenn das Nebenrecht im Falle der Befriedigung des Gläubigers in Gemäßheit des § 676 auf ihn übergegangen sein würde, daraus Ersatz hätte erlangen können.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet Anwendung, auch wenn das Nebenrecht erst nach Schließung des Bürgschaftsvertrages erworben worden ist.

1) „Nebenrecht" z. B. § 297, vgl. § 676.

§ 680. Hat Jemand den ihm von einem Anderen ertheilten Auftrag, in eigenem Namen und für eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, angenommen, so ist das aus dem Vertrage entstehende Rechtsverhältniß, soweit nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, nicht nach den Vorschriften über den Auftrag, sondern nach den Vorschriften über die Bürgschaft zu beurtheilen.

1) Vorschriften über den Auftrag §§ 585—604.

2) „Kredit geben" vgl. §§ 453 ff., 467, 502. 3) Vgl. § 669.

Achtzehnter Titel.

§§ 681, 682.

Verpfändungsvertrag.*

*1) Das in Folge der Verpfändung eintretende Schuldverhältniß (actio pigneratitia directa, contraria) ist im dritten Buche geordnet. Wird der obligatorische Vertrag durch Bestellung erfüllt, so ist durch die Erfüllung (den dinglichen Vertrag) ein dingliches Recht zur Entstehung gelangt, dessen Regelung im Sachenrechte erfolgt. Diese Regelung umfaßt auch diejenigen Rechte und Pflichten der Vertragschließenden, welche nach Abschluß des dinglichen Vertrages in den Vordergrund treten, indem von nun an die Vertragschließenden sich als Pfandrechtsgläubiger und Pfandrechtsschuldner gegenüberstehen. Vgl. §§ 1156, 1158, 1159, 1154. Mot. II S. 684 f.

§ 681. Wer sich gegenüber seinem Gläubiger oder dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet hat, zur Sicherung der

Forderung desselben ein Pfandrecht zu bestellen, haftet für die Verschaffung des Pfandrechtes nach Maßgabe der Grundsätze, welche für den Fall gelten, wenn die Veräußerung des Rechtes an einer Sache oder, sofern das Pfandrecht auf eine Forderung sich bezieht, wenn die Abtretung einer solchen versprochen ist.

1) Pfandrecht §§ 1062—1226.

2) Grundsätze, welche für den Fall gelten: a) wenn die Veräußerung des Rechtes an einer Sache versprochen ist § 370 Abs. 2, § 371 Abs. 2, §§ 373, 374, 377, 378, 380; b) wenn die Abtretung einer Forderung versprochen ist §§ 298, 370, 371, 373—377, 379, 380; vgl. § 312. 3) Abtretung § 294.

§ 682. Ist derjenige, welcher sich zur Bestellung des Pfandrechtes verpflichtet hat, wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zum Schadensersatze verpflichtet, so kann der Gläubiger unbeschadet seines Rechtes auf Ersatz eines weiter gehenden Schadens die Bestellung einer anderweiten Sicherheit nach Maßgabe der §§ 199 bis 204 verlangen.

1) Verpflichtung zum Schadensersatze wegen Nichterfüllung §§ 218—223, 240, 243. 2) Vgl. §§ 1073, 1074, 1157.

Neunzehnter Titel.

Schuldversprechen.

§§ 683, 684.

§ 683. Ist in einem von dem Gläubiger angenommenen Versprechen einer Leistung oder in einem von dem Gläubiger angenommenen Anerkenntnisse, zu einer Leistung verpflichtet zu sein, ein besonderer Verpflichtungsgrund nicht angegeben oder nur im Allgemeinen bezeichnet, so ist das Versprechen oder Anerkenntniß nur dann gültig, wenn es von dem Schuldner in schriftlicher Form ertheilt ist.

1) Leistung § 206. 2) Schriftliche Form § 92 (nicht § 94).

3) Mangel der Schriftform § 91 Abs. 2 Satz 1, §§ 108, 110 Abs. 1.

4) Wird das Versprechen oder Anerkenntniß ohne Angabe des Verpflichtungsgrundes schenkungsweise ertheilt, so kommt § 440 zur Anwendung.

5) Vertrag, durch welchen anerkannt wird, daß ein Schuldverhältniß nicht besteht § 290. 6) Vgl. § 342. 7) Vgl. § 440; auch § 607.

§ 684. Der Schuldner, welcher ein den Verpflichtungsgrund nicht angebendes oder nur im Allgemeinen bezeichnendes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß ertheilt hat, kann die Erfüllung der aus dem Versprechen oder Anerkenntnisse sich ergebenden Verpflichtung verweigern

oder Befreiung von der letzteren verlangen, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, welche für die Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung gelten.

Die Vorschriften der §§ 737 bis 741 finden entsprechende Anwendung, wenn die Urkunde in der ansdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung ertheilt ist, daß eine Verbindlichkeit zu der versprochenen Leistung oder die anerkannte Verbindlichkeit bestehe.

Die Verweigerung der Erfüllung und der Anspruch auf Befreiung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem Schuldner durch Ertheilung des Versprechens oder Anerkenntnisses gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist.

1) Voraussetzungen, welche für die Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung gelten §§ 737—748.

2) Zu Abs. 3 vgl. § 664 Satz 2.

Zwanzigster Titel.

§§ 685—703. **Schuldverschreibung auf den Inhaber.***

*1) Erwerb des Eigenthumes an Inhaberpapieren durch den redlichen Erwerber § 879 (vgl. § 1018 Abs. 2, § 1147 Abs. 2, §§ 1152, 1182).

2) Pfandrecht an Inhaberpapieren § 1226.

3) Praesumtio Muciana § 1282.

§ 685. Durch eine Schuldverschreibnng, in welcher der Aussteller dem Inhaber derselben eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf Inhaber), wird der Aussteller dem jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibung verpflichtet, an diesen nach Maßgabe des in der Urkunde enthaltenen Versprechens die Leistung zu bewirken.

An Stelle der eigenhändigen Unterschrift genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Vollziehung.

Die Gültigkeit der Vollziehung kann durch einen auf der Urkunde anzubringenden Vermerk von der Beifügung eines bestimmten Zeichens oder Vermerkes abhängig gemacht werden.

1) Inhaber § 797.

2) Leistung §§ 206, 224—231, nicht nothwendig Geldleistung § 701.

3) Versprechen §§ 342, 343, 359.

4) Der Aussteller hat die versprochene Leistung Zug um Zug gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zu bewirken § 688 Abs. 1.

5) Abs. 2 enthält eine Modifikation des § 92.

6) Zu Abs. 3 vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2, ferner § 701 Abs. 4.
7) Einwendungen des Ausstellers gegenüber dem Inhaber § 689.
8) Erlöschung der Ansprüche § 691. 9) Abhandengekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf Inhaber §§ 692—698.
10) Beschädigte und verunstaltete Schuldverschreibungen auf Inhaber § 699. 11) Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten § 700.
12) Staatsgenehmigung § 701. 13) Billette u. dergl. § 702.
14) Passive Inhaberpapiere § 703.
15) Die Schuldverschreibung auf den Inhaber ist streng einseitiges Rechtsgeschäft, welchem kein Empfänger (§ 74 Abs. 1) gegenübersteht, weshalb die Vorschriften über Willensmängel, soweit sie einen Empfänger voraussetzen, keine Anwendung finden (§§ 95—103). Mot. II. S. 699.

§ 686. Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber wird durch dieselbe auch dann verpflichtet, wenn die Schuldverschreibung dem Aussteller gestohlen oder von diesem verloren oder in anderer Weise ohne dessen Willen in den Verkehr gelangt ist. Die Verpflichtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Schuldverschreibung erst, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist, in den Verkehr gelangt.

1) Inhaber § 797. 2) Vgl. jedoch § 689.
3) Geschäftsunfähig §§ 25, 28, 64 Abs. 1 u. 2.
4) Vgl. § 879 Satz 2.

§ 687. Der Aussteller der Schuldverschreibung darf dem Inhaber derselben die Leistung nicht deshalb verweigern, weil dieser die Schuldverschreibung in unredlicher Weise erworben hat, unbeschadet der Vorschrift des § 689.

1) Inhaber § 787. 2) Vgl. § 879 Satz 2. 3) Vgl. § 693.

§ 688. Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Bewirkung der darin versprochenen Leistung verpflichtet. Er ist berechtigt, nicht allein auf der ausgehändigten Schuldverschreibung zu vermerken, daß die Leistung erfolgt und die Schuldverschreibung kraftlos geworden sei, sondern auch die letztere zu vernichten.

1) Inhaber § 797.
2) Vgl. §§ 362, 364, 365, 343 (Holschuld); vgl. § 256.
3) Ausnahmen von Satz 1 § 695 Satz 1, § 697 Satz 1, § 698.
4) Quittung des Inhabers § 269.

§ 689. Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber kann sich gegen den Inhaber nur solcher Einwendungen bedienen, welche die Gültigkeit der Ausstellung be-

treffen, oder welche entweder in dem Inhalte der Schuldverschreibung oder in dem zwischen dem Aussteller und dem Inhaber bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse sich gründen.

1) Inhaber § 797.
2) Gültigkeit der Ausstellung § 685 Abs. 3, § 701 Abs. 2.
3) Vgl. § 687. 4) Vgl. §§ 607, 1084 Abs. 1, §§ 1108, 1136.

§ 690. Sind zu einer Schuldverschreibung auf Inhaber besondere Zinsscheine auf Inhaber ausgestellt, so bleiben diese Scheine in Kraft, auch wenn die Hauptforderung von dem Aussteller nicht mehr oder nicht mehr zu dem in den Zinsscheinen bezeichneten Betrage zu verzinsen ist.

Werden solche Zinsscheine nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller befugt, den Zinsenbetrag, welchen er nur in Gemäßheit des ersten Absatzes zu zahlen verpflichtet ist, bei Einlösung der Hauptschuldverschreibung an der Hauptforderung zu kürzen.

1) Der Zinsschein ist eine Verschreibung über eine Zinsschuld vgl. §§ 249, 358, 157, 691. 2) Erneuerungsschein (Talon) §§ 693, 698.

§ 691. Wird eine Schuldverschreibung auf Inhaber nicht binnen dreißig Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann, dem Aussteller zur Bewirkung der Leistung vorgelegt, so ist der Anspruch aus der Verschreibung erloschen.

Bei Zinsscheinen, Rentenkupons und Gewinnantheilscheinen beträgt die Erlöschungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann.

In der Schuldverschreibung kann das im ersten und zweiten Absatze bestimmten Erlöschen der Ansprüche ausgeschlossen sowie die Dauer, der Beginn und der Lauf der Erlöschungsfristen in einer von den Vorschriften des Gesetzes abweichenden Weise bestimmt werden.

1) Berechnung der Fristen §§ 147, 149.
2) Hemmung des Beginnes und Laufes der Erlöschungsfrist § 694; vgl. §§ 155, 157—159.
3) Ist die Erlöschung (Präklusion) gemäß Abs. 3 ausgeschlossen, so kommen die Grundsätze über die Verjährung zur Anwendung § 154. 4) Die Verjährung erleichternde Vorbehalte § 185 Abs. 2, §§ 342, 343, 689; Erschwerung ist unzulässig § 185 Abs. 1.
5) Zu Abs. 1 vgl. 154.

§ 692. Abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf Inhaber unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ausgenommen sind Zinsscheine, Rentenkupons und Gewinnantheilscheine sowie alle auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

1) Aufgebotsverfahren §§ 693—696, CPO. §§ 837—850, 823—836.
2) Vgl. § 879.
3) Die Anwendbarkeit des § 692 kann in der Schuldverschreibung ausgeschlossen werden.
4) Abhanden gekommene oder vernichtete Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine § 697. 5) Erneuerungsscheine § 698.
6) Beschädigte oder verunstaltete Schuldverschreibungen auf den Inhaber § 699.

§ 693. [1]) Das Aufgebotsgericht hat bei Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Antragstellers den Aussteller der Schuldverschreibung sowie die in der letzteren und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung ist das Verbot zu verbinden, aus der Schuldverschreibung noch eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine sowie eine zum Empfange solcher Scheine ermächtigende besondere Urkunde (Erneuerungsschein) auszugeben.

Eine diesem Verbote zuwider geschehene Leistung ist gegenüber dem Antragsteller unwirksam. Die Zahlung der fällig werdenden, vor dem Verbote ausgegebenen Zinsscheine, Rentenkupons und Gewinnantheilscheine wird durch das Verbot nicht betroffen.

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nur deshalb unzulässig, weil nach den für die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung maßgebenden besonderen Vorschriften der Aufgebotstermin erst nach Ablauf einer besonderen Frist statthaft ist, so hat das für das Aufgebotsverfahren zuständige Gericht, sofern die übrigen Erfordernisse zur Einleitung des Verfahrens vorhanden sind, noch vor der Einleitung auf Antrag das in dem ersten Absatze bezeichnete Verbot zu erlassen. Das Verbot ist nach Maß-

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

gabe des § 825 der Civilprozeßordnung öffentlich bekannt zu machen.

1) Aufgebotsgericht GVG. § 23, CPO. § 839.
2) Einleitung des Aufgebotsverfahrens CPO. § 824 Abs. 2.
3) Antragsteller CPO. § 838. 4) Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. § 690.

§ 694. Durch das im § 693 bezeichnete Verbot wird zu Gunsten des Antragstellers Beginn und Lauf der Erlöschungsfrist und der Verjährungsfrist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Antrag auf Erlassung des Verbotes gestellt worden ist. Sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens. Ist das Verbot vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so endigt die Hemmung auch dann, wenn die Einleitung nicht binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an beantragt wird, in welchem das der Einleitung entgegenstehende Hinderniß beseitigt war.

1) Berechnung der sechs Monate §§ 147, 149.
2) Erlöschungsfrist § 691. 3) Verjährungsfrist § 155.
4) Hemmung der Verjährung § 161 Abs. 1 und Anm. zu § 161.
3) „Ist das Verbot vor Einleitung des Verfahrens erlassen" „Hinderniß" § 693 Abs. 3 („besondere Frist").
5) Antrag auf Erlassung des Verbotes § 693 Abs. 1 Satz 2.

§ 695. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist berechtigt, die in der Schuldverschreibung versprochene Leistung von dem Aussteller zu fordern. Auch ist der Letztere verpflichtet, ihm auf Verlangen an Stelle der für kraftlos erklärten Schuldverschreibung eine neue Schuldverschreibung zu ertheilen. Der Antragsteller hat die Kosten der letzteren zu tragen und vorzuschießen.

1) Vgl. zu Satz 3 § 365 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 343, 699 Satz 2.

§ 696. Wird das Ausschlußurtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben Leistungen, welche der Aussteller auf Grund des Ausschlußurtheiles bewirkt hat, auch gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber dem Anfechtungskläger wirksam, es sei denn, daß der Aussteller zur Zeit der Leistung von der Aufhebung des Ausschlußurtheiles bereits Kenntniß erlangt hatte.

1) § 696 steht im Zusammenhange mit §§ 686, 687, 695, 879 Satz 2 und andererseits § 689. 2) Vgl. § 304.

§ 697. Ist ein Zinsschein, Rentenkupon oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet worden,

so kann der bisherige Inhaber nach Eintritt des Zeitpunktes, in welchem der Anspruch aus einem solchen Scheine in Folge des Ablaufes der Erlöschungsfrist erloschen oder in welchem er verjährt ist, von dem Aussteller die in dem Scheine versprochene Leistung verlangen, wenn er vor dem gedachten Zeitpunkte den Verlust dem Aussteller angezeigt hat und beweist, daß ihm der Schein in Verlust gerathen ist. Der Anspruch findet nicht statt, wenn der Aussteller den Schein vor jenem Zeitpunkte eingelöst hat. Er verjährt mit Ablauf von vier Jahren.

In dem Zinsscheine, Rentenkupon oder Gewinnantheilscheine kann der im ersten Absatze bezeichnete Anspruch ausgeschlossen werden.[1])

1) Erlöschung, Erlöschungsfrist § 691 Abs. 2 u. 3.

2) Verjährung §§ 154—185, besonders § 157.

3) Berechnung der vierjährigen Frist §§ 147, 149. 4) „Angezeigt hat" §§ 74—76. 5) Vgl. § 691 Abs. 2, § 157.

6) Die in Abs. 1 Satz 3 festgesetzte Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe der Erlöschungs- oder Verjährungsfrist § 158.

§ 698. Ist zu einer Schuldverschreibung auf Inhaber ein auf den Inhaber lautender, zum Empfange von Zinsscheinen, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheinen ermächtigender Erneuerungsschein ausgestellt und wird von dem Inhaber der Schuldverschreibung dem Aussteller der Verlust eines solchen Erneuerungsscheines angezeigt, so ist der Aussteller verpflichtet, die neuen Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine nicht dem Inhaber des Erneuerungsscheines, sondern dem Inhaber der Schuldverschreibung zu ertheilen.

1) Erneuerungsschein § 693 Satz 2. 2) Vgl. § 697.

3) Der Aussteller ist befugt, das Recht des Inhabers aus § 698 in der Schuldverschreibung auszuschließen § 689.

§ 699. Wird eine Schuldverschreibung auf Inhaber dergestalt beschädigt oder verunstaltet, daß sie zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, jedoch ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, so hat der Aussteller dem Inhaber auf dessen Verlangen gegen Auslieferung der beschädigten oder verunstalteten Schuldverschreibung an deren Stelle eine neue

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Schuldverschreibung zu ertheilen. Der Inhaber hat die Kosten der letzteren zu tragen und vorzuschießen.

1) Gegen Auslieferung §§ 362, 364, 365, 343.

2) Vgl. zu Satz 2 § 365 Abs. 1 Satz 2, §§ 343, 695 Satz 3.

§ 700. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zu einer solchen Umschreibung nicht verpflichtet.

1) Durch § 700 ist die Außerkurssetzung der Schuldverschreibungen auf Inhaber durch den Inhaber abgeschafft.

2) Vgl. auch § 201 Abs. 1. 3) Vgl. §§ 877—879. 4) Vgl. § 1670.

§ 701. Schuldverschreibungen, in welchen dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme von dem Aussteller versprochen wird, dürfen, sofern sie nicht von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt werden, nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Verkehr gebracht werden.

Eine ohne Staatsgenehmigung in Verkehr gelangte Schuldverschreibung dieser Art ist nichtig. Der Aussteller ist den Inhabern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden verhaftet.

Die Staatsgenehmigung wird durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten ertheilt. Sie soll nebst den näheren Bestimmungen, unter welchen sie ertheilt worden ist, durch den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gesetze eines Bundesstaates, welche über die Form der Vollziehung der von dem Bundesstaate ausgestellten Schuldverschreibungen der im ersten Absatze bezeichneten Art bestimmen, bleiben unberührt.

1) Genehmigung § 127. 2) Geldschuld §§ 215, 216 u. Anm. zu denselben. 3) Nichtig §§ 108—111, 114.

4) Schaden, Schadensersatz §§ 218—221, 223. Neben Abs. 2 Satz 2 ist § 222 nicht anwendbar. 5) Abs. 3 Satz 2 gehört nicht zur gesetzlichen Form im Sinne des § 91 („soll").

6) Zu Abs. 4 vgl. § 91 Abs. 1, 2 Satz 1, verb. mit §§ 108—111, 114, sowie § 685 Abs. 3.

7) „Ausgabe", hierin liegt eine Abweichung von § 686.

§ 702. Erhellt im Falle der Ausgabe von Billeten, Karten, Marken und ähnlichen Urkunden der Wille des Ausstellers, dem jeweiligen Inhaber zu einer Leistung ver-

pflichtet zu sein, so finden die Vorschriften des § 685 Abs. 1 und der §§ 687 bis 689 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 72, 73, 359.

§ 703. Ist eine Urkunde, in welcher der Gläubiger genannt oder auf eine bestimmte Person als Gläubiger hingewiesen ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die darin versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden könne, so ist der Inhaber nicht berechtigt, die Leistung zu fordern, dagegen der Schuldner berechtigt, sich durch Leistung an den Inhaber zu befreien.

1) Inhaber § 797. 2) Leistung §§ 206, 263.

Dritter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.* §§ 704—736.

*1) Verbotene Leistung §§ 344, 347, 1853, verbotene Rechtsgeschäfte §§ 105 ff. 2) Vorbotene Eigenmacht §§ 814 ff., 2053.
3) Verbindlichkeiten des Ehegatten oder des Hauskindes aus unerlaubter Handlung im Verhältnisse zu dem anderen Ehegatten oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt § 1316 Abs. 1 Nr. 1, § 1367 Nr. 2, § 1426 Abs. 2 Nr. 3, § 1530.
4) Besondere Wirkungen der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen § 235 (kein Zurückbehaltungsrecht nach § 233 an dem dadurch erlangten Gegenstande), § 287 (keine Aufrechnung gegen Forderungen aus solchen), § 338 (kein Ersatzanspruch gegen die Mithaftenden). Vgl. § 935. 5) Vgl. §§ 46, 50, 61.
6) Nothwehr § 186, Nothstand § 187, erlaubte Selbsthülfe §§ 189, 521 Abs. 2, §§ 814 ff., 907, 979.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.* §§ 704—721.

*1) I. Haftung a) für eigene unerlaubte Handlungen §§ 704, 705, 708 Satz 2, § 709 Satz 2, § 712; b) für fremde unerlaubte Handlungen §§ 710, 711; c) ausnahmsweise Nichthaftung §§ 706, 707, 708 Satz 1, § 709 Satz 2; d) Haftung mehrerer §§ 713, 714; e) Schadensersatz §§ 715—717; Verjährung § 719. II. a) Verwendungen des Schuldners § 718; b) Bereicherung aus dem Vermögen des Beschädigten § 720; c) Buße § 721.

§ 704. Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem Anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem Anderen zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unter-

schied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht.

Hat Jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines Anderen verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Anderen verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen.

1) Fahrlässigkeit § 144.
2) Widerrechtlich § 705. Widerrechtlich ist ferner jede gegen ein Verbotsgesetz verstoßende, namentlich auch jede strafbare Handlung und die Verletzung absoluter Rechte Dritter. Dagegen gehört nicht hieher die widerrechtliche Verletzung des Rechtes aus einem Schuldverhältnisse, vgl. § 224. 3) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff.
4) „Voraussehen mußte" vgl. § 146.
5) Ausnahmen §§ 706, 707, 708 Satz 2, § 709 Satz 2, vgl. §§ 186—189, 815 ff. 6) Verjährung § 719.
7) Der Schadensersatzanspruch geht aktiv und passiv auf die Erben über § 292. 8) Vgl. Vorbem. zu diesem Abschnitte.
9) Vgl. §§ 722, 725—727, 734—736.

§ 705. Als widerrechtlich gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem Anderen zum Schaden gereicht uud ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt.

1) Vgl. Anm. 2 zu § 704.
2) § 705 deckt u. A. auch das Gebiet der actio doli.

§ 706. Hat der Beschädigte in die beschädigende Handlung eingewilligt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu.

1) „Eingewilligt" vgl. § 127 mit §§ 95—104; vgl. auch §§ 105 ff. mit § 747. 2) Ausnahme von § 704.
3) Der Anspruch aus § 720 wird durch § 706 nicht berührt.
4) Vgl. § 222.

§ 707. Ist die beschädigende Handlung von demjenigen, welcher sie begangen hat, aus entschuldbarem Irrthume für erlaubt gehalten worden, so ist derselbe zum Schadensersatze nicht verpflichtet.

1) Entschuldbarer Irrthum § 146. 2) Der Anspruch aus § 720 wird dadurch nicht ausgeschlossen. 3) Vgl. § 241.

§ 708. Hat eine Person, während sie des Vernunftgebrauches beraubt war, einem Anderen einen Schaden zuge-

fügt, so ist sie hierfür nicht verantwortlich. Sie ist jedoch für den Schaden verantwortlich, wenn der Vernunftgebrauch durch selbstverschuldete Betrunkenheit ausgeschlossen war.

1) Vgl. §§ 28, 64 Abs. 2. 2) Im Falle des zweiten Satzes kommt § 704 zur Anwendung. 3) Vgl. § 224.

§ 709. Hat eine Person, während sie im Kindesalter stand, einem Anderen einen Schaden zugefügt, so ist sie hierfür nicht verantwortlich. Hat eine Person nach zurückgelegtem Kindesalter, aber vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre eine unerlaubte Handlung begangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden nicht verantwortlich, wenn sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

1) Kindesalter § 25; vgl. 64 Abs. 1.
2) Schaden, Schadensersatz §§ 218—223.
3) Berechnung des 18. Lebensjahres § 149.
4) Unerlaubte Handlung §§ 704, 705.
5) „Verantwortlich" § 704 („zum Ersatze des ... Schadens verpflichtet").
6) Vgl. § 224. 7) Zu Satz 2 vgl. § 65.

§ 710. Derjenige, welcher kraft des Gesetzes über einen Anderen die Aufsicht zu führen verpflichtet ist, haftet für den Ersatz des von dem Anderen einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt hat und bei Erfüllung derselben der Schaden nicht entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den durch das Gesetz Verpflichteten übernommen hat.

1) Derjenige, welcher kraft des Gesetzes über einen Anderen die Aufsicht zu führen verpflichtet ist §§ 626, 627, 711 Abs. 1, §§ 1504, 1655, 1696, 1728, 1730. 2) Schaden, Schadensersatz §§ 218—223, 715.
3) Vgl. §§ 711, 713.

§ 711. Wer einen Anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist denselben zu beaufsichtigen verpflichtet, wenn und soweit es die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erfordert.

Wird diese Pflicht verletzt, so haftet der Aufsichtspflichtige nach Maßgabe des § 710 Abs. 1 für den Ersatz des Schadens, welchen die bestellte Person durch eine in Ausführung ihrer Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat.

1) Schaden, Schadensersatz §§ 218—223, 715, 717.
2) „Bestellt“ vgl. § 224 Abs. 2, § 516 Abs. 2, §§ 531, 552, 559, 585, 588, 589, 616, 636 f., 639 (§ 633), 640 u. a. m.
3) „Wird diese Pflicht verletzt“ § 144 Abs. 1.
4) „Unerlaubte Handlung“ §§ 704, 705. 5) Vgl. §§ 712, 713.

§ 712. Wer einen Anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist eine hierzu geeignete Person auszuwählen verpflichtet. Wird diese Pflicht verletzt, so findet die Vorschrift des § 711 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) „Bestellt“ vgl. Anm. zu § 711. 2) Vgl. § 713.

§ 713. Ist neben demjenigen, welcher nach den Vorschriften der §§ 710 bis 712 für den von einem Anderen zugefügten Schaden verantwortlich ist, auch dieser Andere für den Schaden verantwortlich, so haften beide als Gesammtschuldner; im Verhältnisse Beider zu einander gilt jedoch, unbeschadet der Vorschrift des § 338, der Andere, welcher den Schaden zugefügt hat, als allein verpflichtet.

1) Gesammtschuldner § 321 Abs. 1, §§ 324, 325, 326 Abs. 2, §§ 327, 329 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 330—336, 337 Abs. 2.
2) Satz 2 enthält eine Ausnahme von § 337 Abs. 1.
3) Vgl. § 736 Abs. 2, 1696 Abs. 3.

§ 714. Haben Mehrere durch gemeinsames Handeln, sei es als Anstifter, Thäter oder Gehülfen, einen Schaden verschuldet, so haften sie als Gesammtschuldner. Das Gleiche gilt, wenn im Falle eines von Mehreren verschuldeten Schadens von den Mehreren nicht gemeinsam gehandelt, der Antheil des Einzelnen an dem Schaden aber nicht zu ermitteln ist.

1) Gesammtschuldner § 321 Abs. 1, §§ 324, 325, 326 Abs. 2, §§ 327, 329 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§ 330—338.
2) Schaden, Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff.

§ 715. Soweit im Falle der Entziehung oder Verschlechterung eines Gegenstandes die Zurückerstattung oder Wiederherstellung dem Schuldner nicht möglich ist, hat derselbe den Werth zu ersetzen, welchen der Gegenstand zur Zeit der Entziehung oder Verschlechterung gehabt hat. Den Werth einer späteren Zeit kann der Gläubiger nur geltend machen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sein Schaden in der Entziehung des höheren Werthes besteht.

1) Vgl. § 219. 2) Vgl. §§ 716, 717, 218, 220—223. 3) Vgl. § 240.

§ 716. Im Falle der Entziehung eines Gegenstandes liegt der im § 715 bestimmte Ersatz des Werthes oder des Werthunterschiedes dem Schuldner auch dann ob, wenn der Gegenstand nicht durch die unerlaubte Handlung, sondern später durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden ist, sofern nicht erhellt, daß der durch diesen Zufall entstandene Schaden, auch wenn die Entziehung des Gegenstandes nicht stattgefunden hätte, entstanden sein würde.

1) „Unerlaubte Handlung" §§ 704, 705. 2) Vgl. § 251.

§ 717. Sind Geldstücke entzogen, so hat der Schuldner den Betrag derselben von der Entziehung an zu verzinsen, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze eines den Betrag der Zinsen übersteigenden Schadens.

Hat der Schuldner für einen entzogenen oder verschlechterten Gegenstand Ersatz zu leisten, so ist er die Ersatzsumme von dem nach der Vorschrift des § 715 für die Werthbestimmung maßgebenden Zeitpunkte an zu verzinsen verpflichtet. Der Gläubiger, welcher die Zinsen fordert, kann nicht außerdem für dieselbe Zeit Entschädigung wegen entzogener Nutzungen fordern.

1) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff. 2) Nutzungen § 793.
3) Höhe der Zinsen § 217.
4) Beginn der Verzinsung vgl. § 715 Satz 1, 2. 5) Vgl. § 252.

§ 718. Der Schuldner hat wegen der Verwendungen, welche er auf den widerrechtlich entzogenen Gegenstand gemacht hat, gegenüber dem Gläubiger die Rechte, welche dem Besitzer gegen den Eigenthümer zustehen.

1) Rechte, welche dem Besitzer gegen den Eigenthümer zustehen §§ 936—938; vgl. § 375 Abs. 2, § 376. 2) Besitzer § 797.
3) Wenn die unerlaubte Handlung vorsätzlich begangen ist, vgl. über den Ausschluß des Zurückbehaltungsrechtes wegen der Verwendungen § 235.

§ 719. Der Anspruch auf Ersatz des durch eine unerlaubte Handlung entstandenen Schadens verjährt mit Ablauf von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gläubiger von dem erlittenen Schaden und der Person des Schuldners Kenntniß erlangt hat.

Die Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist, wenn nicht der Anspruch in Gemäßheit des ersten Absatzes bereits früher verjährt ist.

1) Anspruch §§ 154, 206. 2) Schadensersatz §§ 218—223, 715.
3) Verjährung § 154 Abs. 1, § 158 Abs. 1, §§ 161—170, §§ 182—185.
4) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
5) Abs. 1 Satz 2 enthält eine Abweichung von § 158, vgl. § 1999 (§§ 104, 1447, 1785), die dreißigjährige Frist des Abs. 2 richtet sich nach § 158 Abs. 1.
6) Vgl. Vorb. bei § 154 und Anm. 3, 4 zu demselben. 7) Vgl. § 732.

§ 720. Soweit derjenige, welcher eine unerlaubte Handlung begangen hat, durch dieselbe aus dem Vermögen des Beschädigten sich bereichert hat, ist er auch nach Verjährung des Anspruches auf Schadensersatz zur Herausgabe der Bereicherung nach Maßgabe der Vorschriften verpflichtet, welche für den Fall der ungerechtfertigten Bereicherung wegen verwerflichen Empfanges gelten.

1) Unerlaubte Handlung §§ 704, 705.
2) „Bereicherung" vgl. § 439 Abs. 1. 3) Ungerechtfertigte Bereicherung wegen verwerflichen Empfanges § 747.
4) „Verjährung des Anspruches auf Schadensersatz" § 719 und Anm.
5) Vgl. § 741 Abs. 2.

§ 721. Die Vorschriften der Reichsgesetze über die Buße bleiben unberührt.

Zweiter Titel.

§§ 722—736. **Einzelne unerlaubte Handlungen.***

*1) Tödtung §§ 722—725; Körperverletzung §§ 726, 728; Freiheitsentziehung §§ 727, 728; Ausgießen oder Auswerfen aus einem Gebäude §§ 729—732; mangelhafte Befestigung an einem Gebäude ausgehängter oder aufgestellter Sachen § 733; mangelhafte Beaufsichtigung von Thieren § 734; mangelhafte Einrichtung oder Erhaltung eines Gebäudes § 735; Verletzung der Amtspflicht § 736.
2) Vgl. §§ 47, 56, 61, 604, 814.
3) Vgl. auch die Schadensersatzpflicht wegen dolus oder culpa in contrahendo § 97 Abs. 3, 4, § 99 Abs. 2, 3, §§ 101, 345, 347, 385, 443, 444 Abs. 1, § 622. 4) Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber ohne Staatsgenehmigung § 701 Abs. 2.
5) Durch §§ 722—736 werden die allgemeinen Vorschriften über die unerlaubten Handlungen theils ergänzt, theils modifizirt.

§ 722. Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Anderen durch eine widerrechtliche Handlung tödtet, hat die Kosten der versuchten Heilung und demjenigen, welchem die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung zu tragen, oblag, diese Kosten zu ersetzen.

Ist durch den Tod ein an die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht erloschen oder der Erwerb eines

Vermögensrechtes verhindert, welches der Getödtete erworben haben würde, wenn seine muthmaßliche Lebensdauer nicht verkürzt worden wäre, so ist er in seinem Vermögen insoweit als beschädigt anzusehen, als sein Nachlaß durch den vorzeitigen Tod eine Verminderung erfahren hat. Der Schuldige ist zum Ersatze dieses Schadens nach Maßgabe des § 704 Abs. 2 verpflichtet.

Die Ansprüche, welche der Getödtete im Falle des nicht sofort erfolgten Todes in Gemäßheit des § 726 und des § 728 Abs. 1 erworben hat, bleiben unberührt.

1) Fahrlässigkeit § 144.

2) Derjenige, welchem die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung zu tragen oblag, §§ 1280, 1281, 1488 Abs. 4, §§ 1574, 2055, vgl. § 2113.

3) „An die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht", z. B. §§ 660, 1014, 1049, 1050. 4) Vgl. §§ 723, 725, 734—736.

5) Nothwehr § 186, dagegen Nothstand § 187. 6) Vgl. § 222.

§ 723. Stand im Falle des § 722 Abs. 1 zur Zeit der Beibringung der tödtlichen Verletzung ein Dritter zu dem Getödteten in einem Rechtsverhältnisse, durch welches gegen den Getödteten ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt bereits entstanden war oder zur Entstehung gelangen konnte, so hat der Schuldige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt erloschen ist. Diese Vorschrift findet auch zu Gunsten desjenigen Anwendung, welcher zu der darin bezeichneten Zeit noch nicht geboren, aber bereits empfangen war.

Der Ersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Anderer an Stelle des Getödteten den Unterhalt zu gewähren hat, oder daß bei Begehung der unerlaubten Handlung deren Folgen für das Recht auf den Unterhalt nicht vorauszusehen waren.

1) „Gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt" §§ 1280, 1281, 1454, 1480, 1562, 1571, 1583 Abs. 2, §§ 1598, 1601 Abs. 1, § 1626 Abs. 2.

2) „Noch nicht geboren, aber bereits empfangen" vgl. Anm. 1 zu § 3.

3) Der Schuldige §§ 722, 710—712, 714.

4) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff. 5) Abs. 2 enthält eine Modifikation des § 704. 6) Vgl. §§ 724—727, 734—736.

§ 724. Der in Gemäßheit des § 723 zu leistende Schadensersatz ist in der Art zu bewirken, daß der Verpflichtete dem Berechtigten für die Zeit, während welcher

der Unterhalt zu gewähren gewesen wäre, eine Geldrente zu entrichten hat.

Die Rente ist nicht für eine längere Zeit zu entrichten, als der Getödtete muthmaßlich noch gelebt haben würde.

Der Anspruch auf die Rente ist nicht übertragbar und eine Aufrechnung gegen ihn nicht statthaft.

In Ansehung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urtheiles, welches die Verpflichtung zur Entrichtung der Rente ausspricht, findet die Vorschrift des § 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gericht hat nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob, in welcher Art und in welcher Höhe der Verpflichtete Sicherheit zu leisten habe.

Tritt nach dem im § 686 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bezeichneten Zeitpunkte eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Rente oder für die Bestimmung der Höhe derselben oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, eine der Veränderung entsprechende Abänderung des früheren Urtheiles zu fordern. Die Abänderung ist nur für die Zeit seit der Erhebung der auf die Abänderung gerichteten Klage zulässig. Ist in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Rente aussprechenden Urtheile nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so ist der Berechtigte die letztere zu fordern befugt, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der letzteren Voraussetzung kann auch eine Erhöhung der erkannten Sicherheit gefordert werden.

Im Uebrigen finden auf die Rente die Vorschriften der §§ 660 bis 662 entsprechende Anwendung.

Unter besonderen Umständen kann das Gericht an Stelle der Zubilligung der Rente eine Abfindung in Kapital bestimmen.

1) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff.
2) „Der Verpflichtete" § 723 Abs. 1, §§ 710—714.
3) „Der Berechtigte" § 723 Abs. 1. 4) Sicherheitsleistung §§ 199 bis 205, vgl. § 133. 5) Zu Abs. 2 vgl. Anm. 5 zu § 4.
6) Zu Abs. 3: Der Anspruch ist auch nicht pfändbar oder verpfändbar und es kann ein Nießbrauch an demselben nicht bestellt werden § 296 Abs. 2, §§ 1022, 1207; vgl. 288, 296 Abs. 1.

7) Abs. 6 enthält eine Abweichung von § 191, vgl. Anm. 4 zu § 190.
8) Zu Abs. 6 Satz 3 vgl. § 205.
9) Vgl. §§ 725—727, 734—736, 1493.

§ 725. Durch die Vorschriften der §§ 722 bis 724 wird das Recht eines Dritten nicht berührt, nach Maßgabe des § 704 Abs. 1 wegen eines sonstigen durch die Tödtung entstandenen Schadens von dem Schuldigen Ersatz zu fordern.

1) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff. 2) Der Schuldige § 722 Abs. 1, § 723 Abs. 1, §§ 710—714. 3) Vgl. §§ 734—736.

§ 726. Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Anderen durch eine widerrechtliche Handlung an Körper oder Gesundheit verletzt, ist verpflichtet, dem Verletzten die Kosten der Heilung nicht allein zu ersetzen, sondern auch vorzuschießen. Er ist ferner verpflichtet, dem Verletzten, wenn in Folge der Verletzung auf Zeit oder auf die Dauer die Erwerbsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert ist oder dessen Bedürfnisse vermehrt sind, hierfür Schadensersatz zu leisten. Dieser Schadensersatz ist in der Art zu bewirken, daß der Verpflichtete dem Berechtigten für die Zeit, während welcher die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert ist oder die Bedürfnisse vermehrt sind, eine Geldrente zu entrichten hat. Der Ersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen oder gemindert, daß ein Anderer dem Verletzten den Unterhalt zu gewähren hat. Die Vorschriften des § 724 Abs. 5 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bestimmen sich die Verpflichtungen des Schuldigen zum Schadensersatze nach den Vorschriften des § 704.

1) Fahrlässigkeit § 144. 2) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff. 3) Vgl. § 724. 4) Vgl. §§ 722, 728, 734—736.

§ 727. Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einem Anderen durch eine widerrechtliche Handlung die persönliche Freiheit entzieht, ist verpflichtet, einem Dritten, welcher zu dem Anderen während der Entziehung der Freiheit in einem Rechtsverhältnisse steht, durch welches gegen denselben ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt entstanden ist, insoweit Schadensersatz zu leisten, als in Folge der Freiheitsentziehung der Anspruch auf den Unterhalt im Inlande mit Erfolg nicht geltend gemacht werden kann. Auf diesen Entschädi-

gungsanspruch finden die Vorschriften des § 723 Abs. 2 und des § 724 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bestimmen sich die Verpflichtungen des Schuldigen zum Schadensersatze nach den Vorschriften des § 704.

1) Fahrlässigkeit § 144.
2) „Rechtsverhältniß, durch welches ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt entstanden ist" §§ 1280, 1281, 1454, 1480, 1562, 1571, 1583 Abs. 2, §§ 1598, 1601 Abs. 1, § 1626 Abs. 2.
3) Schuldiger: Abs. 1 in Verbindung mit §§ 710—714.
4) Schadensersatz §§ 218—223, 715—717. 5) Vgl. § 728.
6) Vgl. § 1487 Abs. 2.

§ 728. In den Fällen der §§ 726, 727 kann von dem Gerichte dem Verletzten oder demjenigen, welchem die Freiheit entzogen ist, auch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden. Der Anspruch auf diese Entschädigung geht weder auf den Erben des Berechtigten über, noch ist er übertragbar, es sei denn, daß er vertragsmäßig anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung zu Gunsten der Frau, gegen welche durch Vollziehung des Beischlafes eine der in den §§ 176, 177, 179, 182 des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begangen ist.

1) Vgl. § 221. 2) Erbe § 1749.
3) Abs. 1 Satz 2 enthält eine Abweichung von § 292.
4) Solange der Anspruch nicht vertragsmäßig anerkannt oder rechtshängig geworden ist, ist er auch weder pfändbar noch verpfändbar; ebenso kann der Nießbrauch an ihm nicht bestellt werden §§ 296 Abs. 2, §§ 1022, 1207; vgl. §§ 288, 296 Abs. 1.
5) Vgl. zu Abs. 2 § 721. Der Anspruch kann nicht, wie die Buße im strafprozessualen Adhäsivverfahren geltend gemacht werden, sondern nur im Civilprozesse. 6) Vgl. §§ 722, 734—736.

§ 729. Ist aus einem Gebäude nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, eine Sache ausgegossen oder ausgeworfen und dadurch ein Anderer beschädigt, so hat dieser gegen den Inhaber des Gebäudes oder, wenn Mehrere das Gebäude nach Abtheilungen inne haben, gegen den Inhaber des Theiles, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist, Anspruch auf Ersatz des Schadens, sofern der Inhaber die Person

nicht nachweist, von welcher die beschädigende Handlung verübt worden ist.

Der Inhaber ist zum Schadensersatze auch dann nicht verpflichtet, wenn er beweist, daß der Schaden durch eine Handlung bewirkt worden ist, für welche er nach den für die Haftung aus unerlaubten Handlungen geltenden allgemeinen Vorschriften nicht verantwortlich ist.

1) Sache § 778. 2) Inhaber § 797.
3) Schadensersatz §§ 218—223, 715, 717.
4) „Die allgemeinen Vorschriften" §§ 186, 187, 189, 704—707, 708 Satz 1, §§ 709—714. 5) Vgl. §§ 730—733.

§ 730. Hat der Inhaber eines Gebäudes oder eines Theiles desselben auf Grund des § 729 Schadensersatz geleistet, so kann er von demjenigen, welcher für die beschädigende Handlung nach den für die Haftung aus unerlaubten Handlungen geltenden allgemeinen Vorschriften verantwortlich ist, Ersatz verlangen.

1) Inhaber § 797.
2) „Allgemeine Vorschriften" §§ 704, 705, 708 Satz 2, § 709 Satz 2, §§ 710—714 (besonders § 713), § 716. 3) Vgl. §§ 731, 733.

§ 731. Haben in den Fällen des § 729 Mehrere das Gebäude oder den Theil desselben, aus welchem der Schaden bewirkt worden ist, ungetheilt inne, so haften sie als Gesammtschuldner.

1) Vgl. §§ 729, 730 2) Gesammtschuldner § 321 Abs. 1, §§ 324, 325, 326 Abs. 2, §§ 327, 329 Satz 2 und Abs. 3, §§ 330—338.
3) Vgl. § 733. 4) Vgl. § 714.

§ 732. Der auf Grund des § 729 dem Beschädigten zustehende Anspruch verjährt mit Ablauf eines Monates. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte der Beschädigung.

1) Verjährung § 154 Abs. 1, § 158 Abs. 1, §§ 161—180, 182—185; vgl. Vorbem. zu § 154.
2) Satz 2 weicht ab von § 719 Abs. 1 Satz 2, stimmt aber mit der Regel des § 158 Abs. 1 überein. 3) Vgl. § 733.

§ 733. Die Vorschriften der §§ 729 bis 732 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Sache ohne gehörige Befestigung an einem Gebäude ausgestellt oder ausgehängt und durch ihr Herabfallen ein Anderer beschädigt worden ist.

1) Sache § 778.

§ 734. Wer ein Thier hält, ist verpflichtet, unter An-

wendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Thier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Thieres zum Ersatze des daraus einem Dritten entstandenen Schadens nach Maßgabe der §§ 704, 722 bis 726 und des § 728 Abs. 1 verpflichtet.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den Halter des Thieres übernommen hat.

1) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff.

2) Zu Abs. 1 vgl. § 710 Abs. 1, § 711 Abs. 2, § 712.

3) Vgl. §§ 713, 714, 338, 337, 222, 719.

§ 735. Der Besitzer eines Grundstückes ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters dafür zu sorgen, daß ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder sonstiges Werk nicht in Folge fehlerhafter Errichtung oder in Folge mangelhafter Unterhaltung einstürzt. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Besitzer nach Maßgabe der §§ 704, 722 bis 726 und des § 728 Abs. 1 zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher einem Dritten aus dem dadurch verursachten Einsturze entstanden ist.

Wird auf fremdem Grund und Boden von einem Dritten in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder sonstiges Werk gehalten, so trifft denselben die im ersten Absatze bezeichnete Verantwortlichkeit an Stelle des Besitzers des Grundstückes.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den nach den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes Verpflichteten die Unterhaltung des Werkes übernommen hat.

1) Besitzer § 797 (nicht der Inhaber, vgl. aber Abs. 2 und Anm. 6).

2) Grundstück §§ 781 Abs. 1.

3) „Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" § 144 Abs. 1. 4) Schadensersatz §§ 218—223, 715, 717.

5) „In Ausübung eines Rechtes" vgl. Erbbaurecht §§ 961 ff., Grunddienstbarkeiten §§ 966 ff., beschränkte persönliche Dienstbarkeiten §§ 1044 ff.; Nießbrauch §§ 980 ff. Das Recht kann auch ein Forderungsrecht, insbesondere auch ein auf Rechtsgeschäft beruhendes Forderungsrecht sein z. B. Miethe, Pacht, Gebrauchsleihe.

6) Zu Abs. 3 vgl. § 710 Abs. 2, § 734 Abs. 2.

§ 736. [1]) Ein Beamter, welcher die gegenüber Dritten ihm gesetzlich obliegende Amtspflicht aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verletzt, ist für den hieraus einem Dritten entstandenen Schaden nach Maßgabe der §§ 704, 722 bis 726 und des § 728 Abs. 1 verantwortlich.

Ist ein Beamter, welcher verpflichtet ist, einen Anderen zu der Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder die einem Anderen für einen Dritten obliegende Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder bei einer solchen Geschäftsführung wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von dem letzteren zugefügten Schaden verantwortlich, so finden die Vorschriften des § 713 entsprechende Anwendung.

Ein Beamter, welcher bei der ihm obliegenden Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, ist für den hieraus entstandenen Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

1) Fahrlässigkeit § 144. 2) Schadensersatz §§ 218—223, 715 ff.
3) Vgl. § 1702 (§ 1503).

Vierter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen. §§ 737—777.

Erster Titel.

Bereicherung.* §§ 737—748.

* 1) Der Bereicherungsanspruch des Entw. ist ein persönlicher; er ist gerichtet auf Rückgängigmachung eines auf Grund der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften (namentlich §§ 290, 294 Abs. 2, §§ 828, 834, 874, 983, 1174) eingetretenen Rechts- und Vermögenserwerbes, welcher eines Rechtsgrundes entbehrt. Mot. II. S. 829 f.

I. Leistung einer Nichtschuld. §§ 737—741.

§ 737. Wer zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Verbindlichkeit nicht bestanden hat, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

Es macht keinen Unterschied, ob die Verbindlichkeit überhaupt nicht bestanden hat oder wieder erloschen war oder ob

1) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

dem Anspruche auf die Leistung eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wurde.

Die Rückforderung findet auch dann statt, wenn die Leistung nur in der Einräumung des Besitzes oder der Inhabung bestanden hat.

Hatte der Leistende zur Zeit der Leistung Kenntniß davon, daß die Verbindlichkeit nicht bestand, so ist die Rückforderung ausgeschlossen.

1) Erfüllung §§ 263, 264. 2) Leistung §§ 206.
3) Erlöschen der Verbindlichkeit §§ 263—292.
4) Ausnahmen § 182 Abs. 2, § 664 Satz 2.
5) Einräumung des Besitzes oder der Inhabung §§ 797, 803 ff.
6) Umfang der Verbindlichkeit des Leistungsempfängers §§ 740 ff.
7) Kenntniß des Nichtbestehens der Verbindlichkeit auf Seiten des Empfängers § 741. 8) Vgl. §§ 290, 684, 744, 745, 748, 829, 2016.
9) Zu Abs. 2 vgl. § 1093.

§ 738. Ist eine Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer betagten Verbindlichkeit vor deren Fälligkeit bewirkt, so findet eine Rückforderung nicht statt; auch können Zwischenzinsen nicht verlangt werden.

1) Betagt § 141. 2) Fälligkeit §§ 158, 231.
3) Vgl. § 232, ferner §§ 1073, 1156 Abs. 2. 4) Vgl. §§ 290, 684, 829.

§ 739. Ist die Herausgabe durch die Beschaffenheit des Geleisteten ausgeschlossen oder der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Rückforderungsanspruches das Geleistete herauszugeben außer Stande, so hat der Empfänger den Werth des letzteren zu vergüten.

Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder zur Werthvergütung fällt fort, soweit der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Anspruches durch das Geleistete nicht mehr bereichert ist.

1) „Ausgeschlossen" z. B. Besitz, Inhabung (vgl. § 825).
2) „Werth" ist der gemeine Verkehrswerth, vgl. § 220.
3) Umfang der Verbindlichkeit § 740, vgl. § 741.
4) Vgl. §§ 290, 684, 741, 744, 745, 748, 829, 2016, 2083.

§ 740. Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder Werthvergütung erstreckt sich auch auf dasjenige, was der Empfänger aus dem Geleisteten erworben hat.

Hat der Empfänger eine zum Eigenthume empfangene Sache herauszugeben oder einen an ihn veräußerten, zur

Zeit der Veräußerung bestehenden Nießbrauch zurückzugewähren, so bestimmen sich seine Verpflichtungen zur Herausgabe und Vergütung der Nutzungen nach den Vorschriften über die Verpflichtungen des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer.

Der Empfänger ist zur Herausgabe des Gegenstandes nur gegen Vergütung aller auf denselben vor Eintritt der Rechtshängigkeit gemachten Verwendungen verpflichtet; er hat jedoch ein Recht auf Vergütung von Verwendungen nur insoweit, als er nicht durch Nutzungen, welche ihm verbleiben, bereichert ist.

1) Sache § 778. 2) Veräußerung des Nießbrauches § 1011.
3) „Vorschriften über die Verpflichtungen des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer" §§ 930, 933, 931 Abs. 1, § 1017. 4) Nutzungen § 793.
5) Zu Abs. 3 vgl. § 233. 6) Vgl. § 739 und Anm. 4 zu demselben.

§ 741. Ist dem Empfänger bei dem Empfange der Leistung bekannt gewesen, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung geleistet wurde, nicht bestand, und daß der Leistende hiervon nicht unterrichtet war, so ist er dem Leistenden zum Schadensersatze nach Maßgabe der Vorschriften über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen verpflichtet.

Hat der Empfänger die im ersten Absatze erwähnte Kenntniß erst nach dem Empfange der Leistung, aber vor Eintritt der Rechtshängigkeit erlangt, so findet der § 739 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Zeitpunktes des Eintrittes der Rechtshängigkeit der Zeitpunkt tritt, in welchem die Kenntniß erlangt ist. Auch finden in einem solchen Falle von diesem Zeitpunkte an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung die Vorschriften Anwendung, welche nach § 244 für den Fall des Eintrittes der Rechtshängigkeit gelten.

1) Vorschriften über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen §§ 715—717, 218 ff., §§ 718 (235), 719 f. 2) Nutzungen § 793.
3) Zu Abs. 2 Satz 2: Danach finden diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruches an gelten. Diese Vorschriften sind §§ 933 f., §§ 936—938. 4) Vgl. Anm. 4 zu § 739.

§§ 742—744. II. Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges.*

*1) Vgl. §§ 438, 758, 829. 2) Vgl. §§ 1781, 1948 Abs. 1, 3—5, §§ 1949, 1960 Abs. 2, § 1229.

§ 742. Wer unter der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines künftigen Ereignisses oder eines rechtlichen Erfolges eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Voraussetzung sich nicht erfüllt, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

1) Vgl. § 73. 2) Umfang der Verbindlichkeit § 744. 3) Ausnahmen § 743. 4) Vgl. Vorbem.

§ 743. Die Rückforderung ist ausgeschlossen:

1. wenn die Voraussetzung, unter welcher geleistet worden, von der Art ist, daß von dem Geber durch die Leistung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist;
2. wenn der Geber die Erfüllung der Voranssetzung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise verhindert hat;
3. wenn von Anfang an die Erfüllung der Voraussetzung unmöglich und die Unmöglichkeit dem Geber bekannt gewesen ist.

1) Nr. 1 steht im Einklange mit § 747 Abs. 3 (vgl. § 106, dagegen § 684 Abs. 3). 2) Nr. 2 entspricht dem § 136. 3) Zu Nr. 3 vgl. § 129 verb. mit § 131 Abs. 2, § 139.

§ 744. Auf die Verpflichtungen des Empfängers zur Herausgabe des Geleisteten finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740 und außerdem, wenn dem Empfänger bei dem Empfange der Leistung bekannt gewesen ist, daß die Voraussetzung nicht in Erfüllung gehen kann und daß der Geber hiervon nicht unterrichtet war, die Vorschrift des § 741 Abs. 1 oder, wenn der Empfänger erst nach dem Empfange diese Kenntniß erlangt hat oder davon unterrichtet wird, daß die Voraussetzung sich nicht erfüllt hat, die Vorschrift des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 667. 2) Vgl. Anm. zu §§ 737, 739, 740, 741.

III. Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung. §§ 745, 746.

§ 745. Wer eine Leistung aus einem Rechtsgrunde bewirkt hat, welcher später weggefallen ist, kann von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

Auf die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe des Geleisteten finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740, sowie von der Zeit an, in welcher derselbe erfährt, daß der Rechtsgrund weggefallen ist, die Vorschriften des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zum Schadensersatze aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

1) Zu Abs. 1 vgl. § 737 Abs. 1, § 742 Abs. 1.
2) Zu Abs. 2 vgl. § 744 Abs. 2. 3) Vgl. Anm. zu §§ 737, 739, 740, 741. 4) Vgl. §§ 452, 829, 1453.

§ 746. Ist eine Leistung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheiles bewirkt und wird das Urtheil aufgehoben, so ist der Rückforderungsanspruch schon mit dem Zeitpunkte der Leistung als rechtshängig geworden anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn das Urtheil, auf Grund dessen die Leistung bewirkt worden ist, im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte oder in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln oder nach Trennung der Verhandlung über die Klage und über eine zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderung unter Vorbehalt der Entscheidung über die letztere ergangen ist und auf Grund des Vorbehaltes aufgehoben wird.[1])

1) Rückforderungsanspruch § 745 Abs. 1.
2) Zu Abs. 2 vgl. §§ 178, 174. 3) Vgl. § 745 Abs. 2, § 740 Abs. 3. 4) Vgl. § 829.

IV. Verwerflicher Empfang. § 747.

§ 747. Ist von dem Empfänger einer Leistung durch deren Annahme nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern.

Der Empfänger ist von der Zeit des Empfanges an zur

1) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Herausgabe des Geleisteten nach Maßgabe der Vorschriften verpflichtet, welche gegen den Empfänger einer Nichtschuld gelten, wenn dieser nach der Leistung erfahren hat, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung geleistet worden ist, nicht bestanden hat.

Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn durch die Leistung auch von dem Geber gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist.[1])

1) Zu Abs. 2 § 737 Abs. 3, §§ 739, 740, 741 Abs. 2.
2) Vgl. §§ 720, 829. 3) Vgl. überhaupt § 106.

§ 748. V. Sonstiges grundloses Haben.*

*1) Vgl. §§ 752, 761, 829, 839, 880, 897, 922, 1312, 1362, 1423, 1952; § 909. 2) Vgl. § 766 Satz 2.

§ 748. Derjenige, aus dessen Vermögen nicht kraft seines Willens oder nicht kraft seines rechtsgültigen Willens ein Anderer bereichert worden ist, kann, wenn hierzu ein rechtlicher Grund gefehlt hat, von dem Anderen die Herausgabe der Bereicherung fordern.

Als rechtlicher Grund ist es im Zweifel anzusehen, wenn ein Rechtsverlust auf einer diesen bestimmenden Vorschrift beruht.

Auf die Verpflichtungen desjenigen, welcher die Bereicherung herauszugeben hat, finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740 sowie des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zum Schadensersatze aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

1) Verpflichtung zum Schadensersatze aus unerlaubter Handlung §§ 704, 705, 709 Abs. 2, §§ 710 ff., §§ 218 ff.

Zweiter Titel.

§§ 749—761.

Geschäftsführung ohne Auftrag.*

*1) Verpflichtungen des Geschäftsführers §§ 749—752, des Geschäftsherrn §§ 753—758, Geschäftsführung im Auftrage eines Dritten § 760; Ausnahmefälle § 761.
2) Anwendungsfälle §§ 464, 514, 553, 1159, 1880, 2056, 2112.

§ 749. Wer für einen Anderen ohne dessen Auftrag und ohne Amtspflicht ein Geschäft besorgt, haftet dem Geschäftsherrn für den Ersatz des durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schadens.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Der Geschäftsführer haftet insbesondere auch für den Ersatz des Schadens, welchen er dadurch verursacht hat, daß er gegen den bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erkennbaren Willen des Geschäftsherrn gehandelt hat, es sei denn, daß eine der im § 755 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

1) Auftrag §§ 585—604, 760. 2) Fahrlässigkeit § 144 Abs. 1. 3) Schadensersatz §§ 218—223. 4) Vgl. §§ 757, 759, 761. 5) Vgl. §§ 123, 753.

§ 750. Hat der Geschäftsführer zu dem Zwecke gehandelt, um von der Person oder dem Vermögen des Geschäftsherrn eine dringende Gefahr abzuwenden, so haftet er nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

1) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2. 2) Vgl. §§ 757, 759, 761.

§ 751. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn über die Geschäftsbesorgung Rechenschaft abzulegen und demselben dasjenige herauszugeben, was er aus der Besorgung erlangt hat. Auf diese Verpflichtungen finden die Vorschriften über die einem Beauftragten obliegenden Verpflichtungen entsprechende Anwendung.

1) Verpflichtung zur Rechnungslegung § 591.
2) Verpflichtung zur Herausgabe des aus der Besorgung Erlangten §§ 592, 593. 3) Vgl. 757, 759, 761. 4) Vgl. § 777.

§ 752. Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur zur Herausgabe der aus der Geschäftsbesorgung erlangten Bereicherung nach Maßgabe des § 748 Abs. 3 verpflichtet, unbeschadet der Haftung aus unerlaubter Handlung.

1) Geschäftsunfähig §§ 25, 28, 64 Abs. 1 u. 2.
2) In der Geschäftsfähigkeit beschränkt §§ 25, 29, 65 Abs. 1, §§ 70, 71 Abs. 1. 3) Haftung aus unerlaubter Handlung §§ 704, 705, 708, 709. 4) Vgl. §§ 757, 759, 761.

§ 753. Wenn und soweit der Geschäftsführer dergestalt gehandelt hat, daß anzunehmen ist, es würde sein Verhalten von dem Geschäftsherrn bei Kenntniß der wirklichen Sachlage gebilligt worden sein, so hat der Geschäftsführer wie ein Beauftragter des Geschäftsherrn gegen diesen einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und auf Befreiung von eingegangenen Verbindlichkeiten, auch wenn der durch die Geschäftsführung beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist.

Es wird vermuthet, daß der Geschäftsherr gebilligt haben würde, was ein ordentlicher Hausvater hätte für angemessen erachten müssen.

1) „Wie ein Beauftragter" § 595 und Anm. zu demselben.
2) „Aufwendungen" vgl. §§ 586, 596. 3) „Vermuthet" § 198.
4) Ausnahmsweise ist das Handeln gegen das Verbot des Geschäftsherrn berechtigt § 755. 5) Zurückbehaltungsrecht §§ 223 ff.
6) Vgl. §§ 677, 754, 759, 761.

§ 754. Der im § 753 bezeichnete Anspruch steht dem Geschäftsführer nicht zu, wenn dieser ohne den Willen gehandelt hat, den Anspruch zu erlangen.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder die letzteren den ersteren Unterhalt gewährt, so ist im Verhältnisse derselben zu einander im Zweifel anzunehmen, daß jener Wille gefehlt habe.

1) „Zu einander" nicht im Verhältnisse zu dem dritten Unterhaltsverpflichteten; vgl. 755 Satz 2. 2) § 754 Abs. 1 steht im Einklange mit § 438 Satz 1 und 2. 3) Vgl. §§ 757, 759, 761.

§ 755. Ist von dem Geschäftsführer die im öffentlichen Interesse gebotene Erfüllung einer dem Geschäftsherrn obliegenden Verbindlichkeit bewirkt, welche ohne die Geschäftsbesorgung nicht ordnungsmäßig erfüllt worden wäre, so steht dem Geschäftsführer der im § 753 bezeichnete Anspruch auch dann zu, wenn er gegen ein Verbot des Geschäftsherrn gehandelt hat. Dasselbe gilt, wenn von dem Geschäftsführer die Erfüllung einer dem Geschäftsherrn obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht bewirkt ist, welche ohne die Geschäftsbesorgung nicht ordnungsmäßig erfüllt worden wäre.

1) Gesetzliche Unterhaltungspflicht §§ 1280, 1281, 1480, 1484, 1573.
2) § 755 enthält Ausnahmen von § 753.
3) Vgl. § 1488 Abs. 4, § 2055. 4) Vgl. §§ 677, 749, 757, 759, 761.

§ 756. Auf den dem Geschäftsführer nach dem § 753 zustehenden Anspruch ist die Geschäftsunfähigkeit oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn ohne Einfluß.

1) Geschäftsunfähigkeit §§ 25, 28, 64.
2) Beschränkung der Geschäftsfähigkeit §§ 25, 29, 65, 70, 71.
3) Vgl. § 752. 4) §§ 757, 759 761.

§ 757. Hat der Geschäftsführer in der Person des Geschäftsherrn geirrt, so wird der wirkliche Geschäftsherr nach Maßgabe der §§ 749 bis 756 berechtigt und verpflichtet.

1) Irrthum § 146. 2) Vgl. §§ 759, 761.

§ 758. Entspricht die Geschäftsbesorgung nicht den Voraussetzungen des § 753, so hat der Geschäftsführer gegen den Geschäftsherrn nur einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nach Maßgabe der §§ 742 bis 744. Soweit jedoch eine solche Geschäftsführung von dem Geschäftsherrn genehmigt wird, erlangt der Geschäftsführer nicht allein den im § 753 bezeichneten Anspruch, sondern auch Befreiung von den Ansprüchen des Geschäftsherrn auf Schadensersatz wegen mangelhafter Geschäftsbesorgung.

1) Genehmigung vgl. §§ 127, 72, 74.
2) Ansprüche des Geschäftsherrn auf Schadensersatz wegen mangelhafter Geschäftsbesorgung §§ 749, 750. 3) Vgl. §§ 677, 759, 761.

§ 759. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 749 bis 758 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Geschäftsführer zu der Geschäftsbesorgung durch ein eigenes Interesse oder durch das Interesse eines Dritten bestimmt worden ist.

§ 760. Wenn Jemand ein fremdes Geschäft im Auftrage eines Dritten besorgt, so wird ihm der Geschäftsherr und er dem letzteren aus der Geschäftsbesorgung nicht verpflichtet, es sei denn, daß er zugleich in der Absicht gehandelt hat, als Geschäftsführer des Geschäftsherrn das Geschäft zu besorgen.

1) Auftrag §§ 595—604.

§ 761. Die Vorschriften der §§ 749 bis 758 finden keine Anwendung:

1. wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt hat, daß dasselbe sein eigenes sei;
2. wenn Jemand ein fremdes Geschäft in rechtswidriger Absicht als eigenes behandelt hat.

Im ersten Falle sind Geschäftsführer und Geschäftsherr zur Herausgabe der dem Einen oder Anderen aus der Geschäftsbesorgung zugegangenen Bereicherung nach Maßgabe des § 748 Abs. 3 verpflichtet, unbeschadet der Haftung des Geschäftsführers aus unerlaubter Handlung.

Im zweiten Falle haftet der Geschäftsführer nach den für die Haftung aus unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

1) Haftung aus unerlaubter Handlung §§ 704—736, insbesondere §§ 704, 705, 708 Abs. 2, § 709 Abs. 2, §§ 710—717, 218 ff.

Dritter Titel.

§§ 762—773. **Gemeinschaft.***

*1) Gesellschaft §§ 626—659; Miteigenthum §§ 946—951; Gütergemeinschaft: a) allgemeine §§ 1341 ff.; b) fortgesetzte §§ 1382 ff.; c) der Errungenschaft §§ 1410 ff.; d) des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft §§ 1431 ff.; Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern §§ 320 ff., § 1870; gemeinschaftlicher Erbtheil §§ 1796 ff. 2) Anwendungen §§ 854 ff. (Grundstücksnachbarn), § 2151 (Miterben).

§ 762. Steht ein Recht ungetheilt mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so ist Gemeinschaft nach Bruchtheilen anzunehmen, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt.

Besteht Gemeinschaft nach Bruchtheilen, so finden die Vorschriften der §§ 763 bis 773 Anwendung.

1) Ein Anderes schreibt der Entwurf bei allen Formen der ehelichen Gütergemeinschaft vor §§ 1342, 1344, 1373, 1397; §§ 1411, 1417; § 1431; vgl. ferner §§ 659, 827. 2) Wegen gemeinschaftlicher Mauern vgl. § 854. 3) Baum auf der Grenze § 855. 4) Vgl. § 773. 5) § 762 verfügt zwingend.

§ 763. Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gegenstande verfügen. Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen kann nur von allen Theilhabern gemeinschaftlich verfügt werden. Das letztere gilt auch von einer thatsächlichen Veränderung des Gegenstandes.

1) Zu Satz 1 vgl. §§ 645, 773. 2) Vgl. §§ 948, 1012. 3) Vgl. § 762 Abs. 2, §§ 773, 946.

§ 764. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Theilhabern an dem gemeinschaftlichen Gegenstande gleiche Antheile zustehen.

1) Wenn ein Recht als mehreren Personen gemeinschaftlich und ungetheilt zustehend in das Grundbuch eingetragen ist, so ist, soweit nicht die Eintragung ein Anderes ergiebt, Gemeinschaft nach Bruchtheilen und Gleichheit der Bruchtheile als eingetragen anzusehen § 827. 2) Mit § 764 steht § 631 Abs. 4 im Einklange. 3) Eine Modifikation der Regel des § 764 in § 1058 Abs. 1 Satz 2. 4) Vgl. §§ 337, 642, 647, 1772 Satz 2, § 1792. 5) Vgl. § 762 Abs. 2, §§ 773, 946.

§ 765. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht allen Theilhabern nur gemeinschaftlich zu.

Jeder Theilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen

Gegenstandes insoweit befugt, als dadurch der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber nicht beeinträchtigt wird; von den Früchten des Gegenstandes gebührt ihm ein seinem Antheile an dem letzteren entsprechender Bruchtheil.

Es kann jedoch eine der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters entsprechende und das Recht eines Theilhabers auf den ihm gebührenden Antheil an den Nutzungen nicht verletzende Verwaltung und Benutzung durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Entscheidung, ob Stimmenmehrheit vorhanden sei, werden die Stimmen nach der Größe der Antheile gezählt.

1) Früchte §§ 792, 794. 2) Nutzungen 793. 3) Vgl. § 854 Abs. 2 Satz 1. 4) Verbotene Eigenmacht eines von mehreren inhabenden Theilhabern gegen einen anderen Theilhaber § 817; vgl. § 951. 5) Vgl. § 762 Abs. 2, § 946.
6) Zu Abs. 3 Satz 2 vgl. § 635.
7) Zu Abs. 1, 3, vgl. §§ 634—640, 773, zu Abs. 2 vgl. §§ 646, 773.

§ 766. Jeder Theilhaber ist gegenüber den übrigen Theilhabern verpflichtet, nach Verhältniß seines Antheiles die auf dem gemeinschaftlichen Gegenstande ruhenden Lasten, die zur Erhaltung desselben nöthigen Kosten sowie die Kosten der Verwaltung und Benutzung des Gegenstandes zu tragen. Er hat, wenn der ihm hiernach zur Last fallende Theil der Lasten und Kosten von einem anderen Theilhaber berichtigt worden ist, dem letzteren Ersatz zu leisten. Er ist verpflichtet, zu einer behufs Erhaltung des Gegenstandes erforderlichen Maßregel im Voraus seine Einwilligung zu ertheilen.

1) Lasten vgl. § 795. 2) „Nach Verhältniß seines Antheiles" § 764.
3) Satz 2 setzt die Merkmale einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht voraus. 4) Zu Satz 3 vgl. § 1353 Abs. 4, § 1828 Abs. 3, § 1900.
5) Vgl. § 854 Abs. 2 Satz 2. 6) Vgl. §§ 762, 773, 946.

§ 767. Jeder Theilhaber kann zu jeder Zeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für alle Zeit oder für einen längeren Zeitraum als dreißig Jahre ausgeschlossen ist, tritt nach Ablauf von dreißig Jahren außer Kraft. Eine solche Vereinbarung, sowie jede Vereinbarung, durch welche jenes Recht auf Zeit ausgeschlossen ist, tritt

mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Wird über das Vermögen eines Theilhabers der Konkurs eröffnet, so ist eine Vereinbarung, welche die Aufhebung der Gemeinschaft auf immer oder auf Zeit ausschließt, für den Konkursverwalter nicht bindend.

1) Aufhebung der Gemeinschaft §§ 769 ff.

2) Vgl. §§ 762, 773, 946, 949, 2153.

3) Ein Anderes ist bestimmt z. B. in § 645 Abs. 2, § 773.

§ 768. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung.

1) Vgl. §§ 762, 773, 946. 2) Vgl. §§ 154, 158. 3) Vgl. §§ 853, 2151.

§ 769. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, sofern der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung seines Werthes in so viele gleichartige Theile zerlegen läßt, daß jeder Theilhaber einen seinem Antheile nach Größe und Werth entsprechenden Theil erhalten kann, durch Theilung in Natur. Die vorstehende Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn mehrere gleichartige und gleichwerthige Gegenstände gemeinschaftlich sind.

Ist eine solche Theilung in Natur nicht möglich, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch den Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und durch Theilung des Erlöses. Der Verkauf eines Grundstückes geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, der Verkauf eines anderen Gegenstandes nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Verkauf der im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Gegenstände.

Der Verkauf einer ungetheilten Forderung ist nur dann zulässig, wenn dieselbe noch nicht geltend gemacht werden kann. Ist das Gegentheil der Fall, so kann jeder Theilhaber die gemeinschaftliche Einziehung der Forderung verlangen. Nach der Einziehung erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft in Ansehung des Gegenstandes der Leistung nach den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes.

Ist die Veräußerung eines nach den Vorschriften des ersten Absatzes in Natur nicht theilbaren Gegenstandes an Dritte unstatthaft, so ist derselbe unter den Theilhabern zu versteigern.

1) Grundstück §§ 781. 2) Ungetheilte Forderung §§ 321, 339 Satz 1, § 1344 Satz 1. 3) Versteigern § 90.
4) Vgl. § 762 Abs. 2, §§ 773, 946 Abs. 2, § 1378 Abs. 2.
5) Zu Abs. 2 vgl. § 1511 Abs. 2, § 1676.
6) Kein konstitutives Theilungsurtheil.

§ 770. Hat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung, welche in der unter ihnen bestehenden Gemeinschaft sich gründet, so kann er verlangen, daß die Forderung bei Aufhebung der Gemeinschaft aus dem Antheile des Schuldners an dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt werde.

1) Vgl. § 766 Satz 2. 2) Vgl. § 762 Abs. 2, §§ 773, 946 Abs. 2, § 1378 Abs. 2, § 2164 Abs. 3.

§ 771. Ist bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand oder ein Theil desselben einem oder mehreren Theilhabern zugetheilt, so hat jeder der übrigen Theilhaber für seinen früheren Antheil nach Maßgabe der §§ 298, 370 bis 397 Gewähr zu leisten.

1) Vgl. § 762 Abs. 2, §§ 773, 946 Abs. 2, § 1378 Abs. 2.

§ 772. Solange ein Theilhaber die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern nicht berechtigt ist, oder solange er die Aufhebung wegen Unzulässigkeit der Theilung in Natur und wegen Unmöglichkeit des Verkaufes nicht herbeizuführen vermag, kann er in Ermangelung einer die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes in verbindlicher Weise regelnden Bestimmung verlangen, daß die übrigen Theilhaber in eine dem Interesse aller Theilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Art der Verwaltung einwilligen. Dasselbe gilt, wenn ein versuchter Verkauf erfolglos geblieben ist; in einem solchen Falle ist jeder Theilhaber die Wiederholung des Versuches zu verlangen berechtigt; er hat jedoch die Kosten eines erfolglosen wiederholten Versuches zu tragen.

1) Vgl. § 765 Abs. 3. 2) Vgl. § 762 Abs. 2, §§ 773, 946 Abs. 2.
3) „Nicht berechtigt" § 767 und Anm.
4) „Unzulässigkeit" § 769 Abs. 1 Satz 1.

§ 773. Beruht die Gemeinschaft auf einem unter den Theilhabern bestehenden Gesellschaftsverhältnisse, so finden die Vorschriften der §§ 762 bis 772 nur insoweit Anwendung, als nicht aus den §§ 629 bis 659 ein Anderes sich ergiebt.

1) Vgl. § 762 Abs. 2, § 946 Abs. 2.

Vierter Titel.

§§ 774—777.

Vorlegung und Offenbarung.

§ 774. Wer wegen eines gegen den Besitzer oder Inhaber einer Sache in Ansehung der letzteren ihm zustehenden Anspruches oder, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob ihm ein solcher Anspruch zustehe, an der Besichtigung der Sache ein Interesse hat, kann von dem Besitzer oder Inhaber verlangen, daß ihm die Sache vorgezeigt oder vorgelegt und deren Besichtigung gestattet werde.

1) Besitzer, Inhaber § 797. 2) Sache § 778.
3) Gefahr und Kosten der Vorzeigung § 776.

§ 775. Wer ein Interesse daran hat, von einer in dem Besitze oder der Inhabung eines Anderen befindlichen Urkunde Einsicht zu nehmen, kann von dem Anderen die Vorlegung und Gestattung der Einsicht der Urkunde verlangen, sofern die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen in einem Rechtsstreite ein Dritter nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu der durch Beweisbeschluß für erheblich erklärten Vorlegung einer Urkunde verpflichtet ist.

1) Besitz, Inhabung § 797. 2) Vgl. CPO. §§ 394, 387, 388, 397, 396.
3) Gefahr und Kosten der Vorzeigung § 776.

§ 776. Die Gefahr und die Kosten der Vorzeigung und Vorlegung hat in den Fällen der §§ 774, 775 derjenige zu tragen, welcher die Vorzeigung oder Vorlegung verlangt.

§ 777. Wer einen Inbegriff von Vermögensgegenständen ganz oder zu einem Bruchtheile herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffes Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist, hat dem Berechtigten auf dessen Verlangen ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen und den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er den Bestand vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§ 440 bis 446, 780, des § 781 Abs. 1 und des § 783 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

daß die Ladung zu dem für die Abnahme zu bestimmenden Termine auch von dem Verpflichteten erfolgen kann.

1) Vgl. § 1988 Abs. 1. 2) Beispiele §§ 489, 1376, 1406, 2112, 2136, 2142.

Drittes Buch.

Sachenrecht.[1]

§§ 778—1226.

1) Die Zahl der dinglichen Rechte ist eine geschlossene; die Belastung einer Sache oder eines Rechtes an einer solchen mit einem dinglichen Rechte ist nur insoweit freigegeben, als das Gesetz die Belastung für zulässig erklärt (§§ 952, 961, 966, 980, 1021, 1044, 1051, 1062, 1125, 1135, 1145, 1206). [2])

2) Das Sachenrecht ist unabhängig von dem Rechte der Schuldverhältnisse. Die sachenrechtlichen Geschäfte sind lediglich nach ihren eigenen Zwecken geordnet; namentlich ist der dingliche Vertrag streng geschieden von dem zu seiner Schließung verpflichtenden Geschäfte (§§ 828 ff., §§ 868, 874, 962, 983, 1011, 1087, 1106, 1112, 1136, 1147, 1196, 1208). Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt für das Sachenrecht nicht.[2])

3) Die Regelung des Rechtes an unbeweglichen Sachen (Grundstücken) beruht auf der Voraussetzung des Grundbuches, welches die Grundstücke und die an jedem einzelnen Grundstücke bestehenden Rechte nachweist. [2])

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§§ 778—796.

§ 778. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

1) Vertretbare, verbrauchbare, unbewegliche Sachen §§ 779—781; Bestandtheile §§ 782—786; einheitliches Grundstück §§ 787, 788; Zubehör §§ 789—791; Nutzungen und Lasten §§ 792—795; rechtsgeschäftliche Beschränkung der Verfügung § 796.

§ 779. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind diejenigen beweglichen Sachen, welche im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

1) Sache § 778. 2) Vgl. §§ 453, 454, 618, 631.

§ 780. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind diejenigen beweglichen Sachen, welche durch Verbrauch oder Veräußerung genutzt zu werden pflegen.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.
[2]) Centralblatt Bd. 7 S. 238 f.

Als verbrauchbare Sachen gelten auch diejenigen beweglichen Sachen, welche zu einem Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßige Nutzung in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

1) Sache § 778.

2) Vgl. § 546 (Pacht); §§ 1018—1020, 1029, 1030, 1038, 1043 (Nießbrauch); §§ 1294, 1295, 1335 Abs. 2, § 1421 Abs. 2, §§ 1523 (Familienrechtliche Nutznießung) 1822 Abs. 3, § 1840 a. E. (Nacherbschaft).

§ 781. Unbewegliche Sachen sind die Grundstücke.

Auf Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten können, finden die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

1) Sache § 778.

2) Welche Berechtigungen ein Blatt im Grundbuche erhalten können, ist reichsgesetzlich nicht geregelt. 3) Vgl. § 1432 Abs. 2.

4) Vgl. § 962 Abs. 2. 5) Vgl. Vorbem. 2—5 vor § 826.

§ 782. An solchen Bestandtheilen einer Sache, welche von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere Bestandtheil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), findet ein von dem Rechte an der Sache im Ganzen abgesondertes Recht nicht statt.

1) Sache § 778. 2) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung §§ 890 ff.

3) Erwerb des Eigenthumes an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandtheilen einer Sache §§ 898 ff.

4) Vgl. §§ 783 ff., §§ 798, 848, 892, 895, 1067, 1071, 1150 Abs. 2.

5) Die „wesentlichen Bestandtheile" des Entw. sind nicht der Sache wesentlich, sondern die Bestandtheilseigenschaft gehört zu ihrem eigenen Wesen; sie sind wesentlich Bestandtheile.

§ 783. Als wesentliche Bestandtheile eines Grundstückes gelten die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere die Gebäude.

Als wesentliche Bestandtheile eines Gebäudes gelten die demselben zu dessen Herstellung eingefügten Sachen, sofern nicht die Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt ist.

1) Sache § 778. 2) Grundstück § 781.

3) Wesentlicher Bestandtheil § 782. 4) Zu Abs. 1 vgl. jedoch § 785.

5) Vgl. §§ 890, 895, 1067, 1071.

6) Kein Stockwerkeigenthum. Vgl. auch § 961 Abs. 2.

§ 784. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grund-

stückes gehören auch dessen Erzeugnisse, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.

Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird, wenn sie Wurzel gefaßt hat, wesentlicher Bestandtheil des Grundstückes.

1) Grundstück § 781.
2) Wesentlicher Bestandtheil § 782; vgl. §§ 890, 895.
3) Kein Sondereigenthum an den ungetrennten Erzeugnissen §§ 898—902.

§ 785. Als Bestandtheile eines Grundstückes gelten nicht solche Sachen, insbesondere Gebäude, deren Verbindung mit dem Grundstücke von einem Anderen als dem Eigenthümer des Grundstückes nur zu einem vorübergehenden Zwecke befugter Weise bewirkt ist, oder welche in Ausübung eines Rechtes an dem Grundstücke von dem Berechtigten in seinem Interesse mit dem Grundstücke verbunden sind.

1) Grundstück § 781. 2) Sache § 778. 3) Vgl. § 783 Abs. 1.
4) Vgl. § 857. 5) „Befugter Weise" z. B. von dem Pächter.
6) „Recht an einem Grundstücke" Erbbaurecht oder Dienstbarkeit.

§ 786. Ein Erdkörper, welcher durch Naturgewalt von einem Grundstücke losgerissen und mit einem anderen Grundstücke vereinigt ist, wird ein wesentlicher Bestandtheil des letzteren, wenn entweder seine Unterscheidung von diesem Grundstücke nicht mehr möglich ist, oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht an dem Erdkörper durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat.

1) Grundstück § 781. 2) Wesentlicher Bestandtheil § 782.
3) „Jahr" §§ 147, 149.

§ 787.[1]) Jedes Grundstück, welches in dem Flurbuche eine besondere Nummer führt, ist als ein einheitliches Grundstück anzusehen.

Ein Gleiches gilt von mehreren Grundstücken, welche im Flurbuche verschiedene Nummern führen, sofern sie in dem Grundbuche als ein einheitliches Grundstück gebucht sind.

1) Grundstück § 781.
2) Die einzelnen Theile des einheitlichen Grundstückes sind nicht wesentliche Bestandtheile (§ 782) desselben und folgen ihren eigenen rechtlichen Schicksalen. 3) Theilungsrecht des Eigenthümers § 848.

§ 788. Rechte, welche mit dem Eigenthume an einem

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des letzteren.

1) Grundstück § 781.
2) „Rechte, welche .... verbunden sind" vgl. §§ 952, 966, 967, 974, 1051. 3) Vgl. §§ 987, 1067, 1071.

§ 789. Zubehör einer Sache sind diejenigen beweglichen Sachen, welche, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, derselben bleibend zu dienen bestimmt und in ein dieser Bestimmung entsprechendes äußeres Verhältniß zur Hauptsache gebracht sind, es sei denn, daß nach der Verkehrssitte eine solche Sache nicht als Zubehör angesehen wird.

Ein Zubehörstück verliert diese Eigenschaft dadurch nicht, daß es nur zu einem vorübergehenden Zwecke von der Hauptsache getrennt wird.

1) Sache § 778.
2) Rechtliche Bedeutung des Zubehörverhältnisses § 790, § 1067 Nr. 3, §§ 1074, 478, 1859 Abs. 1. Vgl. §§ 1068, 1971 Abs. 3.
3) Vgl. §§ 790 ff.
4) Vgl. § 785 („nur zu einem vorübergehenden Zwecke").
5) Unbewegliche Sachen können nicht Zubehör sein; ebensowenig Rechte. Sie sind Theile oder Bestandtheile. Nur Sachen können Zubehör haben, Rechte nicht, soweit sie nicht unter § 781 Abs. 2 fallen.

§ 790. Das eine Sache betreffende Rechtsgeschäft unter Lebenden erstreckt sich im Zweifel auch auf diejenigen Sachen, welche zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes Zubehör jener Sache sind.

1) Sache § 778. 2) Zubehör § 789. 3) Vgl. § 1859 Abs. 1.
4) Außerhalb des Anwendungsgebietes des § 790 können Zubehörstücke eigene rechtliche Schicksale haben.

§ 791. Unter den Voraussetzungen des § 789 gehören namentlich:

1. zu dem Zubehöre eines zu einem gewerblichen Zwecke auf die Dauer eingerichteten Gebäudes, insbesondere einer Mühle, eines Brauhauses, einer Schmiede, einer Fabrik, auch die dem gewerblichen Zwecke dienenden Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. zu dem Zubehöre eines Landgutes das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, in welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse

voraussichtlich gewonnen werden, ingleichen der erforderliche Dünger.

1) „Landgut" vgl. § 547.

§ 792. Im Sinne des Gesetzes sind:

1. Früchte einer Sache die Erzeugnisse der letzteren und diejenige sonstige Ausbeute aus derselben, deren Gewinnung zur bestimmungsmäßigen Nutzung der Sache gehört;
2. Früchte eines Rechtes, auch wenn dasselbe zeitlich beschränkt ist, die Erträge, welche das Recht bei bestimmungsmäßiger Nutzung gewährt, insbesondere, sofern das Gewinnen von Bodenbestandtheilen Gegenstand des Rechtes ist, die gewonnenen Bodenbestandtheile;
3. Früchte einer Sache oder eines Rechtes auch die Erträge, welche die Sache oder das Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

1) Sache § 778. 2) Zu Nr. 1 vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 900.
3) Zu Nr. 3 vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 2.
4) Ueber Früchte überhaupt vgl. §§ 491, 531, 533—535, 542, 543, 765, 794, 855, 900, 988, 989, 999, 1009, 1067, 1154.
5) Vgl. §§ 781, 788.

§ 793. Nutzungen einer Sache oder eines Rechtes im Sinne des Gesetzes sind die Früchte derselben sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

1) Sache §§ 778, 781. 2) Früchte § 792. 3) Vgl. § 1027.

§ 794. Ist Jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist:

1. von den im § 792 Nr. 1 bezeichneten Früchten diejenigen, welche während der Zeit seiner Berechtigung von der Hauptsache getrennt werden;
2. von den im § 792 Nr. 3 bezeichneten Früchten, sofern dieselben in der Vergütung für den einem Dritten überlassenen Gebrauch oder Fruchtgenuß oder in Zinsen oder Gewinnantheilen bestehen, ein der Zeitdauer seiner Berechtigung entsprechender Bruchtheil;

3. von anderen Früchten diejenigen, welche während der Zeit seiner Berechtigung fällig geworden sind.

Als berechtigt zur Beziehung der Früchte gilt auch der Besitzer oder der Inhaber einer Sache, soweit er gegenüber dem Eigenthümer zur Herausgabe der von ihm gezogenen Nutzungen nicht verpflichtet ist.

1) Sache § 778. 2) Früchte einer Sache § 792 Nr. 1 u. 3.
3) Früchte eines Rechts § 792 Nr. 2 u. 3.
4) Besitzer, Inhaber § 797. 5) Hauptsache § 789.
6) „Nutzungen" § 793. 7) „Soweit er . . . . nicht verpflichtet ist" §§ 930—935; vgl. auch §§ 936—938, 1009, 899, 901, 902.
8) Fälligkeit § 158. 9) Vgl. §§ 463, 494, 531, 931, 980.

§ 795. Wer verpflichtet ist, die Lasten und Abgaben einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist, diejenigen Lasten und Abgaben zu tragen, welche während der Zeit seiner Verpflichtung fällig geworden sind.

1) Sache § 778. 2) Fälligkeit §§ 158, 231.
3) Vgl. §§ 463, 495, 497, 515, 766, 1003 Nr. 1, 2, § 1297 Nr. 1, 2, § 1531 Nr. 1, 2, § 1880 Abs. 2.

§ 796. Die Befugniß desjenigen, welchem das Eigenthum oder ein anderes Recht an einer Sache zusteht, über sein Recht zu verfügen, kann nicht durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte ausgeschlossen oder beschränkt werden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

1) Vgl. § 1047. 2) Vgl. § 295 Abs. 2, § 312.
3) Vgl. über das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken §§ 952 ff.

Zweiter Abschnitt.

§§ 797—825.

Besitz und Inhabung.

§ 797. Der Besitz einer Sache wird erworben durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache (Inhabung) in Verbindung mit dem Willen des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben (Besitzwille).

1) Sache § 778. 2) Der Entwurf schützt den Inhaber eines Grundstückes in der Ausübung der eingetragenen Grunddienstbarkeit durch § 979, dessen Vorschriften nach § 1048 auf die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten Anwendung findet.
3) Ueber den Besitz an Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche haben können, vgl. § 781. 4) Besitzerwerb §§ 800 bis 805, insbesondere mittels Uebergabe §§ 803—805.

5) Beendigung des Besitzes §§ 807—813. 6) Verbotene Eigenmacht, Abwehr derselben §§ 814 ff., fehlerhafte Inhabung § 818 ff., Besitzklagen §§ 822 ff. 7) Der Besitz ist von Erheblichkeit bei der Verjährung dinglicher Ansprüche § 181; beim Erwerbe des Eigenthumes an Grundstücken auf Grund eines Ausschlußurtheiles § 873; beim Erwerbe des Eigenthumes an beweglichen Sachen mittels Uebertragung durch Rechtsgeschäft § 874, mittels Ersitzung §§ 881 ff. oder mittels Zueignung § 903. Gegen den Besitzer ist der Eigenthumsanspruch begründet §§ 929 ff. Vgl. ferner § 735; Erbschaftsbesitzer §§ 2080 ff. 8) Nichtvererblichkeit des Besitzes und der Inhabung § 2052, vgl. jedoch § 2054.

§ 798. Besitz einer Sache ist nur insoweit möglich, als Eigenthum an der Sache möglich ist.

An wesentlichen Bestandtheilen einer Sache findet ein von dem Besitze des letzteren abgesonderter Besitz nicht statt.

1) Sache § 778. 2) Wesentliche Bestandtheile §§ 782—784, 786.
3) Vgl. § 807.

§ 799. Eine Sache kann von Mehreren in Gemeinschaft besessen werden.

1) Gemeinschaft §§ 762—773. 2) Vgl. §§ 946, 798.

§ 800. Eine geschäftsunfähige Person kann nicht durch eigene Handlungen Besitz erwerben.

Eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person kann auch durch eigene Handlungen Besitz erwerben.

1) Geschäftsunfähige Person §§ 25, 28, 64 Abs. 1 u. 2.
2) In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person §§ 25, 29, 65 Abs. 1, §§ 70, 71 Abs. 1. 3) Erwerb des Besitzes (Besitzwille) § 797.
4) Abs. 1 steht im Einklange mit § 64 Abs. 3.

§ 801. Auf den Besitzerwerb durch Vertreter finden die Vorschriften über den Erwerb aus einem von dem Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte entsprechende Anwendung.

1) Besitzerwerb §§ 797, 802 ff.
2) „Vertreter“ mit oder ohne Vertretungsmacht, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, vgl. §§ 115 ff.
3) „Vorschriften über den Erwerb . . .“ §§ 115, 116—118, 122—124, 126.
4) Aufgeben des Besitzes durch Vertreter § 809. 5) Vgl. § 805 Abs. 2.

§ 802. Der Besitz einer Sache kann ohne den Willen des bisherigen Besitzers von einem Anderen nur durch solche Handlungen erworben werden, durch welche dem bisherigen Besitzer der Besitz entzogen wird.

1) Sache § 778. 2) Handlung, durch welche dem bisherigen Besitzer der Besitz entzogen wird §§ 810—812. Vgl. § 813 Abs. 2, § 814.
3) Keine compossessio in solidum.

§ 803. Mittels Uebergabe wird der Besitz einer Sache erworben, wenn der Besitz von dem bisherigen Besitzer dem Erwerber eingeräumt und von diesem ergriffen wird.

Die Willenserklärung des bisherigen Besitzers, daß er den Besitz einräume, und die Willenserklärung des Erwerbers, daß er den Besitz ergreife, genügen für den Erwerb des Besitzes, wenn der Erwerber sich thatsächlich in der Lage befindet, die Gewalt über die Sache beliebig auszuüben.

1) Zu Abs. 1 vgl. § 797. 2) Besondere Fälle der Uebergabe §§ 804, 805.
3) Ueber die Nothwendigkeit der Uebergabe zur Begründung von Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen. Vgl. § 983 Abs. 2, § 1147 Abs. 2.
4) Uebergabe beim Erwerbe des Eigenthumes an beweglichen Sachen § 874.
5) „Uebergabe" ist der technische Ausdruck nur für die Besitzübertragung, nicht auch für die Uebertragung der Inhabung, vgl. z. B. § 874 Abs. 2.

§ 804. Die in der Inhabung eines Anderen befindliche Sache kann von dem Besitzer einem Dritten dadurch übergeben werden, daß der bisherige Besitzer den Inhaber anweist, die thatsächliche Gewalt fortan für den Dritten auszuüben, und dieser gegenüber dem bisherigen Besitzer oder dem Inhaber den Besitzwillen erklärt. Der Besitz wird von dem Dritten nicht erworben, wenn der Inhaber unverzüglich nach dem Empfange der Anweisung gegenüber dem bisherigen Besitzer oder dem Dritten der Anweisung widerspricht.

1) Inhabung § 797.
2) Auf diese Anweisung finden die §§ 605—613 keine (unmittelbare) Anwendung. 3) Vgl. §§ 983 Abs. 2, § 1147 Abs. 2.

§ 805. Die Uebergabe einer in der Inhabung des Besitzers befindlichen Sache an einen Anderen kann, wenn der Besitzer auf Grund eines zwischen ihm und dem Anderen bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses befugt oder verpflichtet ist, die Sache als Inhaber zu behalten, dadurch bewirkt werden, daß der bisherige Besitzer im Einverständnisse mit dem Anderen diesem den Willen erklärt, die thatsächliche Gewalt fortan für denselben auszuüben.

Ist der bisherige Besitzer berechtigt, den Anderen in Ansehung des Besitzerwerbes zu vertreten, so genügt zum Besitzerwerbe des Anderen jede Handlung des bisherigen Besitzers, durch welche der letztere den Willen kundgiebt, die thatsächliche Gewalt fortan für den Anderen auszuüben.

1) Vertretung beim Besitzerwerbe § 801.
2) Vgl. § 983 Abs. 2; dagegen § 879 Satz 1, § 1147 Abs. 2.
3) Zu Abs. 2: Uebergabe an sich selbst.

§ 806. Der Besitz dauert fort bis zum Eintritte einer Thatsache, welche nach den Vorschriften der §§ 807 bis 813 die Beendigung des Besitzes bewirkt.

1) Tod des Besitzers vgl. §§ 2052—2054; vgl. § 885.

§ 807. Der Besitz wird beendigt, wenn er in Gemäßheit des § 798 unmöglich wird.

1) Vgl. § 806. 2) Vgl. Anm. zu § 798.

§ 808. Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer den Willen erklärt, die Sache nicht mehr als die seinige zu haben (Aufgeben des Besitzes).

1) Vgl. § 806. 2) Vgl. § 797.

§ 809. Auf das Aufgeben des Besitzes durch eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person finden die Vorschriften über das Aufgeben von Rechten durch ein von einer solchen Person vorgenommenes Rechtsgeschäft, auf das Aufgeben des Besitzes durch einen Vertreter die Vorschriften über das Aufgeben von Rechten durch ein von dem Vertreter vorgenommenes Rechtsgeschäft entsprechende Anwendung.

1) „Aufgeben des Besitzes" § 808.
2) „Geschäftsunfähig" §§ 25, 28, 64 Abs. 1, 2; „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt" §§ 25, 29, 65 Abs. 1, §§ 70, 71 Abs. 1; „Vorschriften über das Aufgeben von Rechten durch Rechtsgeschäfte solcher Personen: a) § 64 Abs. 3, b) § 65 Abs. 3—6, §§ 67—71.
3) „Durch ein von dem Vertreter . . . ." §§ 115—118, 122—124, 126;

§ 810. Der Besitz wird beendigt, wenn dem Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache entzogen wird.

Durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Behinderung, die thatsächliche Gewalt auszuüben, wird der Besitz nicht beendigt.

1) Ausnahmen §§ 812, 815 Abs. 2. 2) Vgl. § 806.

§ 811. Der Besitz wird dadurch nicht beendigt, daß ein Anderer die thatsächliche Gewalt über die Sache mit dem Willen erlangt, die Gewalt für den Besitzer auszuüben.

1) Vgl. § 806.

§ 812. Der Besitz eines Grundstückes wird dadurch, daß ein Anderer die thatsächliche Gewalt über dasselbe ausübt, nicht beendigt, wenn der bisherige Besitzer oder,

sofern dieser das Grundstück nicht selbst innehatte, der bisherige Inhaber sofort nach erlangter Kenntniß von den Besitzhandlungen des Anderen die thatsächliche Gewalt sich wieder verschafft.

1) Grundstück § 781. 2) § 812 enthält eine Ausnahme von § 810.
3) Vgl. § 815 Abs. 3, 4, sowie § 885 verbunden mit § 873 Abs. 2.
4) Vgl. § 806.

§ 813. Wird die thatsächliche Gewalt für den Besitzer durch einen Anderen ausgeübt, so wird der Besitz dadurch nicht beendigt, daß der Inhaber stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Solange der Inhaber die thatsächliche Gewalt behält, wird durch eine Handlung desselben der Besitz nur dann beendigt, wenn der Inhaber gegenüber dem Besitzer den Willen erklärt, die thatsächliche Gewalt nicht mehr für den Besitzer, sondern für sich oder für einen Dritten auszuüben.

1) Geschäftsunfähig §§ 25, 28, 64 Abs. 1, 2. 2) Vgl. § 806.
3) Vgl. Anm. 1 zu 806.

§ 814. Niemand darf, soweit nicht das Gesetz für besondere Fälle ein Anderes bestimmt, ohne den Willen des Inhabers einer Sache demselben die Inhabung entziehen oder ihn darin stören (verbotene Eigenmacht).

1) Sache § 778, Inhabung § 797. 2) Anderer Fall verbotener Eigenmacht § 817, vgl. § 2054. 3) Fehlerhafte Inhabung des Eigenmächtigen § 818. 4) Ansprüche wegen verbotener Eigenmacht §§ 819—821, 2053, 2054.
5) Prozessuale Vorschriften §§ 822—824.
6) Vermutheter Betrag der Vermögensbeschädigung durch Besitzverlust oder Beschädigung der Sache während des Besitzes § 825.
7) Vgl. § 899 Abs. 2, § 900 Nr. 3. 8) Vgl. §§ 816, 979, 1048.

§ 815. Der Inhaber einer Sache ist berechtigt, verbotener Eigenmacht sich mit Gewalt zu erwehren.

Ist eine bewegliche Sache dem Inhaber durch verbotene Eigenmacht weggenommen, so ist derselbe berechtigt, dem auf der That betroffenen oder bei sofortiger Nacheile erreichten Thäter die Sache mit Gewalt wieder abzunehmen. Im Falle der Wiederabnahme ist der Besitz als nicht unterbrochen anzusehen.

Ist die thatsächliche Gewalt über ein Grundstück dem Inhaber durch verbotene Eigenmacht entzogen, so ist derselbe berechtigt, sofort nach erlangter Kenntniß von der

Entziehung sich die Inhabung wieder zu verschaffen, mit Gewalt gegen die Person jedoch nur dann, wenn die Wiederverschaffung sofort nach der Entziehung erfolgt, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach den Vorschriften des § 189 Selbsthülfe erlaubt ist.

Die in dem ersten bis dritten Absatze bezeichneten Rechte stehen dem Inhaber auch gegenüber demjenigen zu, für welchen er die Sache innehat.

1) Sache § 778, Inhaber, Inhabung § 797.
2) Verbotene Eigenmacht § 814. 3) Besitz als nicht unterbrochen anzusehen, vgl. § 885. 4) Abs. 2 enthält eine Ausnahme von § 810. 5) Grundstück § 781.
6) Zu Abs. 3 vgl. § 812 u. § 885 in Verbindung mit § 873 Abs. 2.
7) Vgl. §§ 816, 979, 1048.

§ 816. Die Vorschriften der §§ 814, 815 finden entsprechende Anwendung zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Theil einer Sache, insbesondere in baulichen Anlagen abgesonderte Wohnungsräume oder Wirthschaftsräume, innehat.

1) Vgl. § 798 Abs. 2.

§ 817. Haben Mehrere eine Sache oder einen Theil einer Sache gemeinschaftlich inne, so sind Handlungen eines Theilhabers, welche über die im § 765 bezeichnete Gebrauchsbefugniß hinausgehen oder einen anderen Theilhaber in dieser Gebrauchsbefugniß hindern, als verbotene Eigenmacht anzusehen.

1) Verbotene Eigenmacht § 814. 2) § 817 findet auf Grunddienstbarkeiten keine entsprechende Anwendung § 979.
3) Vgl. § 762 („ein Recht"). 4) Vgl. § 799.

§ 818. Die durch verbotene Eigenmacht erlangte Inhabung ist fehlerhaft. Fehlerhaft ist auch die Inhabung des Erben desjenigen, dessen Inhabung fehlerhaft war. Die Inhabung eines sonstigen Nachfolgers des letzteren ist nur dann fehlerhaft, wenn der Nachfolger bei Erlangung der Inhabung die Fehlerhaftigkeit der Inhabung seines Vorgängers gekannt hat.

1) Verbote Eigenmacht §§ 814, 817; vgl. § 2054.
2) Inhabung § 797. 3) Erbe § 1749, vgl. § 2052.
4) Zu Satz 2 vgl. § 2053. 5) Vgl. §§ 979, 1048.

§ 819. Derjenige, welchem die Inhabung durch verbotene Eigenmacht entzogen ist, hat gegen den Inhaber,

welcher ihm gegenüber fehlerhaft innehat, den Anspruch auf Wiedereinräumung der Inhabung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Inhaber gegenüber dem gegenwärtigen Inhaber fehlerhaft innehatte.

1) „Inhabung" § 797. 2) „Verbotene Eigenmacht" §§ 814, 817. 3) „Fehlerhaft" § 818. 4) Der Anspruch wird geltend gemacht durch die Besitzklage § 822; deren Begründung § 824.
5) Zu Abs. 1 vgl. §§ 2053, 2054.
6) Begründung des aus Abs. 2 sich ergebenden Einwandes § 824 Abs. 2.
7) Vgl. §§ 821, 822, 979, 1048.

§ 820. Ist der Inhaber durch verbotene Eigenmacht in der Inhabung gestört, so hat er gegen den Störer den Anspruch auf Wiederaufhebung der Störung; sind weitere Störungen nach den Umständen zu besorgen, so kann er die Verurtheilung des Störers zur Unterlassung weiterer Störungen verlangen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Gestörte gegenüber dem Störer fehlerhaft innehat.

1) Vgl. Anm. zu § 819.

§ 821. Ist der Inhaber nicht zugleich der Besitzer, so stehen die nach den §§ 819, 820 für den Inhaber begründeten Rechte auch dem Besitzer zu. Will der frühere Inhaber in dem Falle der Entziehung der Inhabung diese nicht wieder übernehmen, so kann der Besitzer fordern, daß die Inhabung ihm selbst eingeräumt werde.

Hat ber Inhaber die Inhabung für einen Anderen, welcher für den Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, so hat auch dieser Andere die nach dem ersten Absatze dem Besitzer zustehenden Rechte.

1) Inhabung, Inhaber § 797.
2) Vgl. §§ 2053, 2054, ferner wegen der Ausübung der Dienstbarkeiten §§ 979, 1048, wegen Geltendmachung der Ansprüche §§ 822 ff.

§ 822. Wird auf Grund der §§ 819 bis 821 Klage erhoben (Besitzklage), so kann der Beklagte in dem Besitzprozesse das Recht auf die Inhabung oder das Recht zur Vornahme der als Störung gerügten Handlung nur insoweit geltend machen, als es erforderlich ist zur Begründung des Einwandes, daß verbotene Eigenmacht nicht verübt worden sei.

1) Inhabung § 797. 2) Verbotene Eigenmacht §§ 814, 817.
3) Vgl. §§ 979, 1048, 2053, 2054. 4) Begründung der Klage § 824.
5) Zu dem am Schlusse erwähnten Einwande vgl. § 819 Abs. 2, § 820 Abs. 2.

§ 823. Durch die Erhebung der Besitzklage wird die Erhebung der Klage aus dem Rechte, durch die Erhebung der Klage aus dem Rechte die Erhebung der Besitzklage nicht gehindert.

Wird in dem über das Recht anhängig gewordenen Prozesse früher rechtskräftig entschieden, als im Besitzprozesse, so ist, wenn und soweit die im Besitzprozesse als verbotene Eigenmacht gerügte Handlung dem durch die Entscheidung in dem ersteren Prozesse festgestellten Rechte entspricht, die Besitzklage in der Hauptsache, vorbehaltlich der über den Kostenpunkt zu treffenden Entscheidung, als erledigt anzusehen.

1) Besitzklage § 822. 2) Verbotene Eigenmacht §§ 814 ff.
3) Vgl. §§ 979, 1048, 2053, 2054.

§ 824. Im Besitzprozesse können als verbotene Eigenmacht Handlungen nicht mehr geltend gemacht werden, seit deren Vornahme zur Zeit der Geltendmachung eine längere Frist als ein Jahr verstrichen ist. Die vorstehende Vorschrift findet insoweit keine Anwendung, als die Geltendmachung zur Begründung des Einwandes erforderlich ist, daß von Seiten des Einwendenden verbotene Eigenmacht nicht verübt worden sei.

1) Besitzprozeß § 822. 2) Verbotene Eigenmacht §§ 814 ff.
3) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
4) Zu dem in Satz 2 erwähnten Einwande vgl. § 819 Abs. 2, § 820 Abs. 2. 5) Vgl. §§ 979, 1048, 2053, 2054.

§ 825. Hat Jemand den Besitz einer Sache verloren oder wird diese während seines Besitzes beschädigt, so wird vermuthet, daß sein Vermögen im ersten Falle um den Werth der Sache, im zweiten Falle um die Verringerung des Werthes derselben vermindert worden sei.

1) Sache § 778. 2) Vermuthung § 198. 3) Vgl. § 715.

Dritter Abschnitt.

§§ 826—847.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.*[1])

*1) Vgl. §§ 781, 783—788.
2) Form des Veräußerungsvertrages § 351 Abs. 1.
3) Vgl. §§ 372, 378, 388, 462, 463 Abs. 2, § 466 Abs. 2, §§ 475, 487 Nr. 2, § 505 Abs. 2, §§ 509—511, 517, 521, 532, 535—537, 539—548, 735, 769 Abs. 2. 4) Vgl. §§ 812, 815 Abs. 2, 3, §§ 868—873, 949, 952—979, 982, 987, 989, 999, 1000, 1003 Nr. 2, 3, § 1007 Abs. 2, §§ 1008, 1015, 1044—1144.
5) Vgl. § 1318 Nr. 1, § 1353 Abs. 1, 4, § 1511 Nr. 1, 2, § 1674 Nr. 1, 2, 5.
6) Vermuthung der Richtigkeit des Grundbuches § 826; Gemeinschaftliche Rechte § 827; Begründung, Uebertragung, Belastung von R. an Grundstücken (dinglicher Vertrag, Eintragungsbewilligung, Urtheil, Vollstreckung) §§ 828—833, 846; Verzicht § 834; Vereinigung § 835; Löschung auf die Lebenszeit beschränkter Rechte § 836; öffentlicher Glaube des Grundbuches §§ 837, 838, vgl. § 839 (Bereicherungsanspruch); Rangordnung §§ 840—842; Berichtigung des Grundbuches § 843; Vormerkung §§ 844, 845; Unverjährbarkeit § 847.

§ 826. Es wird vermuthet, daß derjenige, für welchen ein Recht an einem Grundstücke oder ein Recht an einem solchen Rechte in das Grundbuch eingetragen ist, das Recht erworben habe, und daß ein Recht, dessen Erlöschen in das Grundbuch eingetragen ist (Löschung), aufgehoben sei.

1) Vermuthung § 198. 2) Grundstück § 781.
3) Vgl. § 1083 u. § 1085 Abs. 2, §§ 1110, 1111.
4) „Löschung" vgl. §§ 960, 965, 979, 1015, 1048, 1061, 1091, 1108, 1125, 1136; §§ 836, 843, 844, 871 Abs. 4, § 1103 Abs. 3. Vgl. §§ 1014, 1078, 1092.

§ 827. Ist ein Recht als mehreren Personen gemeinschaftlich und ungetheilt zustehend in das Grundbuch eingetragen, so ist für dieselben Gemeinschaft nach Bruchtheilen, sowie Gleichheit der Bruchtheile als eingetragen anzusehen, sofern nicht aus dem Inhalte der Eintragung ein Anderes sich ergiebt.[2])

1) § 827 stimmt überein mit §§ 762, 764; vgl. § 631 Abs. 4, § 946.
2) Vgl. § 1083.

§ 828.[3]) Zur Uebertragung des Eigenthumes, sowie zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen

[1], [2], [3]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Rechtes an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem eingetragenen Berechtigten und dem Erwerber zu schließender Vertrag und Eintragung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Der Vertrag erfordert die Erklärung des Berechtigten, daß er die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewillige, und die Annahme der Bewilligung von Seiten des anderen Theiles.

Der Vertrag wird für die Vertragschließenden mit dem Zeitpunkte bindend, in welchem er entweder vor dem Grundbuchamte geschlossen oder von den Vertragschließenden dem Grundbuchamte zur Eintragung eingereicht wird, oder in welchem die bewilligte Eintragung auf den Antrag auch nur eines der Vertragschließenden erfolgt.

Auf die Wirksamkeit des Vertrages ist es ohne Einfluß, wenn einer der Vertragschließenden stirbt oder geschäftsunfähig wird, bevor der Vertrag bindend geworden ist.

1) Vgl. § 312 und Anm. 1 zu demselben. 2) Vertrag §§ 72, 77, 78, 87.

3) Der Vertrag ist vom Rechtsgrunde unabhängig § 829; wenn er zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke dient, heißt er Auflassung und muß vor dem Grundbuchamte geschlossen werden § 868; das Letztere gilt auch bei der Begründung des Erbbaurechtes § 962 Abs. 1; vgl. § 781 Abs. 2.

4) Die Bestimmungen der §§ 828 ff. sind auch für andere sachenrechtliche Verträge maßgebend § 841 Satz 3, § 1087 Abs. 1, § 1091 Abs. 3, § 1106 Abs. 2, § 1107 Abs. 2, § 1134 Satz 3, § 1144 Satz 3; vgl. § 1196.

5) „Des eingetragenen Berechtigten" vgl. §§ 869, 1087, 1112 ff.

6) Zu Abs. 4 vgl. §§ 89, 831.

§ 829. Zur Wirksamkeit des im § 828 bezeichneten Vertrages ist die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vertragschließenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben, oder daß der von Ihnen vorausgesetze Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war.

Die Vorschriften der §§ 737 bis 748 über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

1) Vgl. Anm. 4 zu § 828. 2) Vgl. §§ 834, 841, 874 Abs. 1, § 983 Abs. 2, § 1087 Abs. 1, § 1091 Abs. 3, § 1106 Abs. 2, § 1107 Abs. 2, §§ 1134, 1144, 1147 Abs. 2, § 1196.

3) Vgl. § 290 Abs. 2, § 294 Abs. 2.

§ 830. Die Eintragungsbewilligung, welche von einer zur wirksamen Ertheilung der Bewilligung nicht berechtigten Person ertheilt wird, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten ertheilt ist; sie wird wirksam, wenn sie von dem Berechtigten genehmigt wird, oder wenn der Nichtberechtigte das für die Wirksamkeit der Bewilligung erforderliche Recht erwirbt, oder wenn der Nichtberechtigte von dem Berechtigten beerbt wird und das Erlöschen des Inventarrechtes eintritt.

1) Eintragungsbewilligung § 828 Abs. 2.
2) Einwilligung und Genehmigung § 127.
3) Inventarrecht §§ 2092 ff., insbesondere Erlöschen desselben §§ 2094 f., 2106. 4) Vgl. Anm. 4 zu § 828. 5) Vgl. §§ 834, 1142 Abs. 2.
6) Vgl. §§ 309, 310 und Anm. 2 zu § 309.

§ 831.[1]) Auf die Wirksamkeit einer Eintragungsbewilligung ist es ohne Einfluß, wenn, nachdem der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte eingegangen ist, derjenige, welcher die Eintragung bewilligt hat, in der Verfügung über das für ihn eingetragene Recht beschränkt wird.

1) Eintragungsbewilligung § 828 Abs. 2.
2) Vgl. Anm. 4 zu § 828. 3) Vgl. §§ 834, 1142 Abs. 2.
4) Vgl. §§ 89, 828 Abs. 4.

§ 832. Eine Eintragung, welche auf Grund eines zum Scheine vorgenommenen Rechtsgeschäftes erfolgt, ist wirksam, unbeschadet des Rechtes der Parteien, im Verhältnisse zu einander die Nichtigkeit des Scheingeschäftes geltend zu machen.

1) Scheingeschäft § 96. 2) Nichtigkeit §§ 108—111, 114.
3) Vgl. § 839. 4) Vgl. § 834. 5) Vgl. Anm. 4 zu § 828.

§ 833.[2]) Die Eintragungsbewilligung, sowie deren Annahme werden durch ein Urtheil nach Maßgabe des § 779 Abs. 1 der Civilprozeßordnung ersetzt.

Ist das Urtheil, durch welches zur Bewilligung der Eintragung verurtheilt ist, nur vorläufig vollstreckbar, so kann die Rechtsänderung nur als abhängig von der Bedingung der Rechtskraft des Urtheiles eingetragen werden. Kann die Rechtsänderung von einer Bedingung nicht abhängig gemacht werden, so findet die Eintragung eines Veräußerungsverbotes statt.

[1,2]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Die im zweiten Absatze bezeichneten Eintragungen erfolgen im Wege der Zwangsvollstreckung.

1) Eintragungsbewilligung, deren Annahme § 828 Abs. 2.
2) Veräußerungsverbot vgl. §§ 107, 837.
3) Zu Abs. 2 vgl. § 870. 4) „Im Wege der Zwangsvollstreckung" § 846.
5) Vgl. Anm. 4 zu § 828. 6) Vgl. § 834.

§ 834. Die Vorschriften der §§ 829 bis 833 finden entsprechende Anwendung auf die einseitige, vor oder gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung, durch welche das Eigenthum aufgegeben oder auf ein anderes Recht an einem Grundstücke oder auf ein Recht an einem solchen Rechte verzichtet wird. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.

1) Erklärung, durch welche das Eigenthum an einem Grundstücke aufgegeben wird § 872 Abs. 1.
2) „Verzicht auf ein Recht an einem Grundstücke" z. B. §§ 977, 1048, 1061; vgl. auch Anm. 3 zu § 290.

§ 835. Vereinigen sich das Eigenthum und ein anderes Recht an einem Grundstücke in derselben Person, so wird durch die Vereinigung das andere Recht nicht aufgehoben.

1) Vgl. wegen der beweglichen Sachen § 1016 Abs. 1, § 1193.
2) Vgl. §§ 960, 965, 977 u. a. m.

§ 836. Zur Löschung eines eingetragenen, auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkten Rechtes ist, wenn der Berechtigte verstorben ist, die Löschungsbewilligung des Rechtsnachfolgers nicht erforderlich.

Ist nach dem Inhalte der Eintragung ein Anspruch auf rückständige Leistungen nicht ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn seit dem Tode des Berechtigten ein Jahr verstrichen und nicht innerhalb dieser Frist wegen rückständiger Leistungen von demjenigen, welchem der Anspruch auf dieselben zustehen würde, die Eintragung eines Widerspruches gegen die Löschung bei dem Grundbuchamte beantragt ist. Die Eintragung erfolgt auf einseitigen Antrag des zum Widerspruche Berechtigten.

1) Löschung § 826. 2) Eintragung des Widerspruches 844.
3) Berechnung der Frist §§ 147, 149.

§ 837. Bei dem durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sich vollziehenden Erwerbe eines Rechtes an einem Grundstücke oder

an einem eingetragenen Rechte an einem Grundstücke gilt zu Gunsten des Erwerbers der Inhalt des Grundbuches, wie er zur Zeit des sich vollziehenden Erwerbes des Rechtes besteht, als richtig, ingleichen ein zu dieser Zeit aus dem Grundbuche nicht ersichtliches Veräußerungsverbot, welches nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen durch Gesetz, Verfügung des Gerichtes oder Rechtsgeschäft begründet ist, als nicht bestehend.[1])

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Erwerber zu der angegebenen Zeit die Thatsachen gekannt hat, aus welchen sich die Nichtübereinstimmung des Grundbuches mit der wirklichen Rechtslage oder das Veräußerungsverbot ergiebt. Die Kenntniß der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes steht, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniß der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen gleich.

1) Vgl. §§ 838, 839, 1116. 2) Die Vorschriften der §§ 837 bis 839 finden entsprechende Anwendung in den Fällen der §§ 841, 1083, 1114, 1134, 1144. 3) Die Vorschriften des § 837 finden auf die Forderung wegen rückständiger Zinsen und wegen solcher Kosten, welche nicht zu einem bestimmten Betrage in das Grundbuch eingetragen sind, keine Anwendung § 1090 Abs. 2. Die Anwendung des Abs. 1 ist insoweit ausgeschlossen, als durch eine Vormerkung der Richtigkeit des Grundbuches widersprochen wird § 844 Abs. 2. 4) Vgl. Anm. 3 zu § 112.

§ 838. Die Vorschriften des § 837 finden entsprechende Anwendung, wenn ein gegenüber dem Berechtigten vorzunehmendes Rechtsgeschäft gegenüber demjenigen vorgenommen wird, welcher als Berechtigter in das Grundbuch eingetragen ist, oder wenn der letztere ein die Aenderung des eingetragenen Rechtes unmittelbar bezweckendes Rechtsgeschäft gegenüber einem Dritten vornimmt oder mit einem Dritten schließt, insbesondere wenn an ihn eine Leistung erfolgt, welche der Berechtigte auf Grund des eingetragenen Rechtes zu fordern hat.

1) Vgl. §§ 839, 1116. 2) Vgl. Anm. 2 zu § 837.
3) Insoweit durch eine Vormerkung der Richtigkeit des Grundbuches widersprochen wird, findet § 838 keine Anwendung § 844 Abs. 2.
4) „Gegenüber" § 74.

§ 839. Wer in Gemäßheit der §§ 837, 838 den Verlust

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

eines Rechtes erleidet, kann von demjenigen, welcher unberechtigt verfügt hat, oder an welchen eine ihm nicht gebührende Leistung erfolgt ist, die Herausgabe der dadurch erlangten Bereicherung fordern. Die Vorschriften des § 748 Abs. 3 finden Anwendung. Ausgeschlossen ist der Anspruch wegen solcher Nutzungen, zu deren Herausgabe in Gemäßheit des § 930 eine Verpflichtung nicht besteht.

1) Nutzungen § 793. 2) Vgl. Anm. 2 zu § 837.

§ 840.[1]) Unter mehreren Rechten an einem Grundstücke, zu deren Entstehung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich war, geht das dem Datum nach früher, wenn auch nur bedingt, eingetragene Recht dem später eingetragenen Rechte vor. Die unter demselben Datum eingetragenen Rechte haben gleichen Rang; sind jedoch mehrere Rechte in dieselbe Abtheilung des Grundbuches eingetragen, so bestimmt sich das Rangverhältniß unter ihnen nach der Reihenfolge der Eintragung.

Ist in das Grundbuch ein anderes Rangverhältniß als das aus den Vorschriften des ersten Absatzes sich ergebende eingetragen, so ist das eingetragene Rangverhältniß maßgebend.

1) Vgl. § 841. 2) Vgl. §§ 1151, 1152, 1206. 3) Vgl. §§ 1065, 1136.

§ 841. Die nach den Vorschriften des § 840 aus dem Grundbuche sich ergebende Rangordnung kann nachträglich geändert werden. Zu der Aenderung ist ein Vertrag, welcher von dem Eigenthümer des Grundstückes und denjenigen Berechtigten, für deren Rechte der Rang geändert werden soll, sowie den zwischen denselben stehenden Berechtigten zu schließen ist, und Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Vorschriften der §§ 828 bis 833, 837 bis 839 finden entsprechende Anwendung.

1) Vertrag §§ 72, 77, 78, 87. 2) Vgl. §§ 1134, 1144.

§ 842. Der Eigenthümer eines Grundstückes kann bei dessen Belastung mit einem Rechte dem jeweiligen Eigenthümer die Befugniß vorbehalten, das Grundstück mit einer Hypothek zu einem bestimmten Geldbetrage oder mit einem anderen bestimmten Rechte in der Weise zu belasten, daß diese Hypothek oder dieses andere Recht jenem Rechte im

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Range vorgehen soll. Bei der Eintragung jenes Rechtes ist der Vorbehalt und demnächst bei der Eintragung der vorbehaltenen Hypothek oder des vorbehaltenen anderen Rechtes der Vorrang derselben in das Grundbuch miteinzutragen. Die Eintragung des Vorranges kann jedoch nur mit vertragsmäßiger Zustimmung desjenigen erfolgen, für welchen in der Zwischenzeit ein Recht ohne den Vorbehalt eingetragen worden ist.

Der Vorbehalt erlischt durch die Veräußerung des Grundstückes im Wege der Zwangsversteigerung.

1) Vertragsmäßig § 841.

§ 843. Steht der Inhalt des Grundbuches mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruch, so ist derjenige, für welchen ein ihm nicht zustehendes Recht eingetragen, oder zu dessen Vortheile ein noch bestehendes Recht gelöscht ist, verpflichtet, demjenigen, dessen Recht durch die Eintragung beeinträchtigt wird, auf Verlangen die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung in der nach der Grundbuchordnung erforderlichen Form zu bewilligen. Ist zu einer Löschung der Antrag des Eigenthümers erforderlich, so ist der letztere auf Verlangen des Berechtigten die Löschung zu beantragen verpflichtet.

Die Kosten der Eintragungsbewilligung und der neuen Eintragung hat der Berechtigte zu tragen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt.

1) Löschung § 826. 2) § 843 findet auch Anwendung, wenn nach einer auflösend bedingten oder befristeten Auflassung das Rückfallsrecht eintritt, § 871 Abs. 4, sowie im Falle der Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten zu dem Gesammtgute § 1343.
3) Bezüglich des Schiffsregisters vgl. § 1203.
4) Vgl. z. B. § 832. 5) Zu Abs. 2 vgl. § 270.

§ 844. Zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung eines bestehenden Rechtes an dem Grundstücke oder auf Löschung eines aufgehobenen Rechtes kann ein Widerspruch in das Grundbuch eingetragen werden (Vormerkung).

Soweit durch die Vormerkung der Richtigkeit des Grundbuches widersprochen wird, finden die Vorschriften des § 837 Abs. 1 und des § 838 keine Anwendung.

1) Verfahren § 845. 2) Vormerkung zur Erhaltung einer Einwendung § 1085, vgl. 1111, 1128.
3) § 844 giebt das Korrelat zu § 837.

§ 845. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer Anordnung des Gerichtes.

Das Gericht hat die Eintragung der Vormerkung anzuordnen, wenn die Thatsachen glaubhaft gemacht sind, durch welche der Widerspruch seine Rechtfertigung findet. Das Verfahren bestimmt sich nach den für die Erlassung einstweiliger Verfügungen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß die Eintragung der Vormerkung anzuordnen ist, auch wenn die Gefährdung des dem Widerspruche zu Grunde liegenden Rechtes nicht glaubhaft gemacht ist. Das Gericht hat das Grundbuchamt um die Eintragung der Vormerkung zu ersuchen.

Eine Vormerkung kann auch auf Grund der Bewilligung desjenigen eingetragen werden, gegen dessen eingetragenes Recht sie sich richtet.

1) Vormerkung § 844 u. Anm. 2 zu demselben. 2) Vgl. § 846.

§ 846.[1]) Die Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vollziehung eine Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erfolgt auf den unmittelbar an das Grundbuchamt zu richtenden Antrag des Berechtigten, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Löschung, wenn die Zwangsvollstreckung oder die Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung mit der Wirkung einzustellen ist, daß zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben sind, oder wenn der Arrest oder die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben worden ist.

1) Vgl. § 833 Abs. 3, § 837 Abs. 1, § 957 Abs. 4, §§ 1088, 1113 bis 1115, 1130, 1132, 1133, 1208. 2) Vgl. § 845 Abs. 2 Satz 3.

§ 847. Die in eingetragenen oder vorgemerkten Rechten an einem Grundstücke oder an einem Rechte an einem Grundstücke sich gründenden Ansprüche des Berechtigten oder des Erben desselben unterliegen nicht der Verjährung. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei Ansprüchen

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

auf Schadensersatz und auf Rückstände wiederkehrender Leistungen.

1) Vgl. § 873. 2) Vgl. §§ 157, 159.
3) Schadensersatz §§ 218—223, 240, 243, 715 ff. 4) Vgl. § 169.

Vierter Abschnitt.

§§ 848—951.

Eigenthum.

Erster Titel.

§§ 848—867.

Inhalt und Begrenzung des Eigenthumes.*

*1) Definition § 848; Umfang des Eigenthumes an einem Grundstücke § 849; nachbarrechtliche Vorschriften §§ 850—866; fremde bewegliche Sache auf einem Grundstücke § 867.

§ 848. Der Eigenthümer einer Sache hat das Recht, mit Ausschließung Anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechtes durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind.

1) Sache §§ 778, 781. 2) Vgl. §§ 961, 966, 1014, 1049.

§ 849. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstückes erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben.

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. §§ 861, 862, 864, 865.

§ 850. Der Eigenthümer eines Grundstückes hat die nicht durch unmittelbare Zuleitung erfolgende Zuführung oder Mittheilung von Gasen, Dämpfen, Rauch, Ruß, Gerüchen, Wärme, Erschütterungen und dergleichen insoweit zu dulden, als solche Einwirkungen entweder die regelmäßige Benutzung des Grundstückes nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen oder die Grenzen der Ortsüblichkeit nicht überschreiten.

1) Grundstück § 781. 2) „Ortsüblichkeit" vgl. Anm. 1 zu § 2.
3) Vgl. § 381 Abs. 2 Satz 2, § 529 Abs. 2. 4) Vgl. § 864.

§ 851. Der Eigenthümer eines Grundstückes hat gegen den Eigenthümer eines Nachbargrundstückes den Anspruch auf dessen Mitwirkung zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden sind, zur Wiederherstellung derselben.

Die Kosten der Abmarkung sind von den betheiligten Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen, unbeschadet der

Haftung eines Nachbarn aus einem demselben zur Last fallenden Verschulden.

Das Verfahren bei der Abmarkung und die Art derselben bestimmen sich nach den Landesgesetzen und in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften nach der Ortsüblichkeit.

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. §§ 852, 853.
3) Zu Abs. 3 vgl. Anm. 1 zu § 2.

§ 852. Wird im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht erwiesen, so ist als die richtige Grenze diejenige Linie anzusehen, welche dem Besitzstande entspricht, und wenn auch ein solcher nicht erwiesen wird, diejenige Linie, durch welche jedem der betheiligten Grundstücke ein gleich großes Stück des streitigen Flächenabschnittes zugetheilt wird.

1) Vgl. § 853.

§ 853. Die in den Vorschriften der §§ 851, 852 sich gründenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 854. Befindet sich auf der Grenze zweier Grundstücke eine Einrichtung, welche zum Vortheile beider Grundstücke dient — Rain, Grenzgestell im Walde, Winkel, Zwischenraum, Mauer, Graben, Hecke, Planke, Zaun und dergleichen —, so wird vermuthet, daß dieselbe in Ansehung der Benutzung zu beiden Grundstücken gehöre, sofern nicht ihre äußeren Merkmale darauf hinweisen, daß sie alleiniges Eigenthum des einen Nachbarn sei.

Jeder Nachbar ist befugt, eine solche zu beiden Grundstücken gehörende Einrichtung zu dem aus deren Lage und Beschaffenheit sich ergebenden Zwecke insoweit zu benutzen, als dadurch die Mitbenutzung des anderen Nachbarn nicht beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange der eine Nachbar an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, ist ohne seine Zustimmung die Beseitigung oder die Aenderung derselben nicht zulässig. Im Uebrigen finden auf das in Ansehung der Einrichtung zwischen den Nachbarn bestehende Rechtsverhältniß die Vorschriften über die Gemeinschaft Anwendung.

1) Grenze §§ 851, 852. 2) Vermuthung § 198.
3) Gemeinschaft §§ 762—773; Miteigenthum §§ 946 ff.; vgl. § 817.

§ 855. Von einem Baume, welcher auf der Grenze steht, gebühren die Früchte den Nachbarn gemeinschaftlich zu gleichen Theilen. Nach der Trennung von dem Boden ist der Baum gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn zu gleichen Theilen.

Der eine Nachbar hat gegen den anderen den Anspruch auf Beseitigung des Baumes. Die Kosten der Beseitigung sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen; sie fallen jedoch dem Nachbarn, welcher die Beseitigung verlangt, allein zur Last, wenn der andere Nachbar auf sein Miteigenthum verzichtet; in diesem Falle wird von dem ersteren mit der Trennung das Alleineigenthum erworben.

1) Gemeinschaft §§ 762—773. 2) Miteigenthum §§ 946 ff.
3) Grenze §§ 851, 852.

§ 856. Der Eigenthümer eines Grundstückes hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Wasserabfluß von einem anderen Grundstücke zu dulden.

Die abweichenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt.

§ 857. Hat der Eigenthümer eines Grundstückes bei der Errichtung eines Gebäudes die Grenze überschritten, ohne daß ihm dabei Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gefallen und ohne daß von dem Nachbarn gegen die Ueberschreitung vor oder sofort nach derselben Widerspruch erhoben worden ist, so hat der Nachbar das Gebäude, solange dasselbe steht, in dem hergestellten Zustande zu dulden.

Der Eigenthümer des Gebäudes ist verpflichtet, den Nachbarn durch eine jährlich im Voraus zu entrichtende Geldrente zu entschädigen.

Für die Bestimmung des Betrages der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

1) Fahrlässigkeit §§ 144, 145. 2) Vgl. §§ 858—860, 863.
3) Grenze §§ 851 ff. 4) Vgl. § 785.
5) Der Eigenthümer des überbauten Theilgrundstückes kann dieses nach § 848 von dem Stammgrundstücke abzweigen (Trennstück) und an dem so entstandenen neuen Grundstücke auch ein Erbbaurecht bestellen. Dies wird bei der entsprechenden Anwendung des § 859 der Fall sein, wenn der Erbbauberechtigte bei der Errichtung eines Gebäudes die Grenze überschritten hat.

§ 858. Das Recht auf Beziehung der im § 857 bezeichneten Rente geht auf jeden Eigenthümer des Nachbar-

grundstückes, die Verpflichtung zur Entrichtung derselben auf jeden Eigenthümer des anderen Grundstückes über. Die Rente hat den Vorzug vor allen, auch älteren Rechten, mit welchen das letztere Grundstück belastet ist. Eine Eintragung der Rente in das Grundbuch findet nicht statt. Die Aufhebung derselben durch Verzicht ist ausgeschlossen. Im Uebrigen finden auf die Rente die Vorschriften über Reallasten entsprechende Anwendung.

Die Rentenlast erlischt mit der Beseitigung des Gebäudes.

1) Vorschriften über Reallasten §§ 1051—1061.

2) Vgl. §§ 860, 863. 3) Zu Satz 2, 3 vgl. § 840.

§ 859. Der Eigenthümer des Grundstückes, mit welchem das Recht auf die Rente verbunden ist, kann jederzeit an Stelle der Rente den Ersatz des Werthes, welchen der überbaute Theil seines Grundstückes zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat, gegen Uebertragung des Eigenthumes an diesem Theile von dem Eigenthümer des anderen Grundstückes verlangen. Die Rente ist für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthumes fortzuzahlen.

1) Uebertragung des Eigenthumes § 868. 2) Vgl. §§ 857, 858.

3) § 859 findet im Falle des § 860 keine entsprechende Anwendung.

§ 860. Ist durch Errichtung des Gebäudes ein Dienstbarkeitsrecht oder ein Erbbaurecht an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 857, 858 entsprechende Anwendung.

1) Dienstbarkeitsrecht §§ 966—1043. 2) Erbbaurecht §§ 961—965.

3) Eine dem § 859 entsprechende Befugniß steht dem aus § 860 Berechtigten nicht zu. 4) Vgl. § 863.

§ 861. Wenn Zweige oder Wurzeln eines auf einem Grundstücke stehenden Baumes oder Strauches in das Nachbargrundstück hinüberragen, so kann der Eigenthümer des letzteren Grundstückes verlangen, daß das Hinüberragende von dem Eigenthümer des anderen Grundstückes von diesem aus beseitigt wird. Erfolgt die Beseitigung nicht binnen drei Tagen nachdem der Inhaber des Grundstückes, auf welchem der Baum oder Strauch sich befindet, dazu aufgefordert ist, so ist der Eigenthümer des Nachbargrundstückes auch befugt, die hinüberragenden Zweige und Wurzeln selbst abzutrennen und die abgetrennten Stücke ohne Entschädigung sich zuzueignen.

1) Berechnung der dreitägigen Frist §§ 147, 148.
2) „Hinüberragen" vgl. § 849.

§ 862. Die Früchte, welche von einem Baume auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, werden wie vom Boden getrennte Früchte des letzteren angesehen.

1) Früchte vgl. § 792 Nr. 1. 2) Vom Boden getrennte Früchte § 898.

§ 863. Fehlt einem Grundstücke die zu seiner bisherigen ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, ohne daß der Nothstand von dem Eigenthümer oder dessen Rechtsvorgänger vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist, so sind die Nachbarn verbunden, während der Dauer dieses Zustandes die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung zu dulden. Die Richtung des Weges und der Umfang der Wegebenutzung werden von dem Gerichte nach freiem Ermessen bestimmt. Der Eigenthümer des des Zuganges bedürfenden Grundstückes hat die zur Duldung des Zuganges verpflichteten Nachbarn durch eine jährlich im Voraus zu entrichtende Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften der §§ 858, 860 finden entsprechende Anwendung.

1) Grundstück § 781. 2) Fahrlässig §§ 144, 145.
3) Vgl. Anm. zu §§ 558, 560.

§ 864. Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat, dürfen nicht hergestellt oder gehalten werden.

1) „Unzulässige Einwirkung" vgl. § 850.

§ 865. In der Nähe eines Nachbargrundstückes ist ein solches Vertiefen des Erdbodens unzulässig, von welchem vorauszusehen ist, daß dem Boden des Nachbargrundstückes die erforderliche Stützung entzogen werden wird, es sei denn, daß für eine genügende anderweite Befestigung gesorgt wird.

1) Vgl. § 849.

§ 866. Die Landesgesetze, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen oder weiter gehenden Beschränkungen unterwerfen, bleiben unberührt.

§ 867. Der Eigenthümer eines Grundstückes, auf dessen Gebiete eine fremde bewegliche Sache sich befindet, hat dem

Eigenthümer oder bisherigen Inhaber der letzteren die zur Aufsuchung, Erlangung und Fortschaffung der Sache erforderlichen Handlungen zu gestatten.

Der Eigenthümer oder bisherige Inhaber der beweglichen Sache hat dem Eigenthümer des Grundstückes den aus diesen Handlungen entstandenen Schaden zu ersetzen und, wenn ein solcher zu besorgen ist, wegen Ersatzes desselben vorher Sicherheit zu leisten.

1) Bewegliche Sachen vgl. § 781. 2) Schadensersatz §§ 218—223.
3) Sicherheit §§ 199—205.
4) Wegen Verfolgung eines Bienenschwarmes vgl. § 907.

Zweiter Titel.

Erwerb des Eigenthumes an Grundstücken. §§ 868—873.

I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft.* §§ 868—871.

*1) Vgl. §§ 351, 859.

§ 868. Der zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke nach dem § 828 erforderliche Vertrag (Auflassung) muß vor dem Grundbuchamte geschlossen werden.

1) § 868 handelt, wie die Ueberschrift ergiebt, von der Uebertragung des Eigenthumes durch Rechtsgeschäft. Hierzu ist außer der Auflassung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Auflassung erfordert die Erklärung des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung der Uebertragung des Eigenthumes auf den Erwerber in das Grundbuch bewillige, und die Annahme der Bewilligung von Seiten des Erwerbers; dieser Vertrag ist für die Vertragschließenden in dem Zeitpunkte bindend, in welchem er vor dem Grundbuchamte geschlossen wird; § 828. Vgl. §§ 872, 873; ferner §§ 1343, 1417, 2051. 2) Beifügung einer aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermines ist unwirksam § 871.

§ 869. Ist der eingetragene Eigenthümer verstorben, so ist zur Auflassung die vorgängige Eintragung seines Erben als Eigenthümers nicht erforderlich.

1) Auflassung § 868. 2) Vgl. § 2051.

§ 870. Die Auflassung unter Beifügung einer aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermines ist unwirksam.

1) Auflassung §§ 868, 828. 2) Aufschiebende Bedingung § 128, 143.
3) Anfangstermin § 141.
4) Auflassung unter auflösender Bedingung § 871.

§ 871. Ist unter Beifügung einer auflösenden Bedingung

oder eines Endtermines aufgelassen, so ist bei der Eintragung des Erwerbers als Eigenthümers zugleich von Amtswegen das Rückfallsrecht des Veräußerers in das Grundbuch einzutragen.

Vor Eintritt der Bedingung oder des Endtermines kann der Eigenthümer das Grundstück veräußern und belasten, jedoch nur unbeschadet der Rechte des Rückfallsberechtigten. Wegen eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines Rechtes, welches nach Eintritt der Bedingung oder des Endtermines unwirksam sein würde, darf auch vorher die Zwangsversteigerung des Grundstückes nicht erfolgen.

Das im ersten Absatze bezeichnete Rückfallsrecht kann nicht veräußert oder belastet werden.

Mit dem Eintritte der Bedingung oder des Endtermines geht das Eigenthum an dem Grundstücke auf den Rückfallsberechtigten über. In Ansehung der Eintragung desselben als gegenwärtigen Eigenthümers und der Löschung der unwirksam gewordenen Rechte Dritter finden die Vorschriften des § 843 Anwendung.

1) Auflösende Bedingung §§ 129, 143. 2) Endtermin § 142.
3) Zu Abs. 3 vgl. § 312 verb. mit § 296 Abs. 2.

§§ 872, 873.

II. Zueignung und Aufgebot.*

*1) Vgl. §§ 903 ff.

§ 872. Erklärt der eingetragene Eigenthümer vor dem Grundbuchamte, daß er das Eigenthum an dem Grundstücke aufgebe, so erlischt sein Eigenthum mit der Eintragung dieser Erklärung in das Grundbuch.

Das Eigenthum wird von demjenigen, welcher nach den Landesgesetzen zu der Zueignung des Grundstückes befugt ist, dadurch erworben, daß derselbe auf seinen Antrag als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist das Eigenthum des bisherigen Eigenthümers in Gemäßheit der Vorschrift des ersten Absatzes erloschen, von dem Zueignungsberechtigten aber noch nicht erworben, so hat auf Antrag desjenigen, welcher ein Recht an dem Grundstücke gerichtlich geltend machen will, der Vorsitzende des Prozeßgerichtes und für Maßregeln der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht einen Vertreter zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigenthümers die Wahr-

nehmung der aus dem Eigenthume sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen obliegt. Die Kosten der Vertretung hat der Antragsteller zu tragen, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz derselben.

1) Die in Abs. 1 bezeichnete Erklärung ist unwiederruflich, auf dieselbe finden die Vorschriften der §§ 829—833 entsprechende Anwendung § 834. 2) Zu Abs. 3 vgl. §§ 1742, 1743 und CPO. § 55.
3) Die Vorschriften des § 872 finden auch auf den Antheil eines Miteigenthümers Anwendung § 950.

§ 873. Hat Jemand ein Grundstück, dessen eingetragener Eigenthümer verstorben ist, seit dreißig Jahren nach dem Tode des letzteren im Besitze, so kann er bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des bisherigen Eigenthümers beantragen.

Bei der Berechnung des dreißigjährigen Besitzes finden die Vorschriften über die Berechnung der zur Ersitzung einer beweglichen Sache erforderlichen Besitzzeit entsprechende Anwendung.

Zur Begründung des Antrages hat der Antragsteller die Sterbeurkunde über den Tod des eingetragenen Eigenthümers oder eine Ausfertigung des Urtheiles, durch welches derselbe für todt erklärt ist, beizubringen und die übrigen nach dem ersten Absatze erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen.

In dem Aufgebote ist der bisherige Eigenthümer aufzufordern, seine Rechte zur Vermeidung der Ausschließung anzumelden.

Der Antragsteller erwirbt nach Erlassung des Ausschlußurtheiles das Eigenthum durch die Eintragung als Eigenthümer in das Grundbuch.

Das Ausschlußurtheil wirkt nicht gegen einen Dritten, welcher vor Erlassung desselben als Eigenthümer eingetragen oder vorgemerkt ist.

1) Berechnung der Frist §§ 147, 149. 2) Besitz § 797.
3) Zu Abs. 2 vgl. §§ 882 ff. 4) Todeserklärung §§ 5 ff.
5) Vormerkung § 844.
6) Die Vorschriften des § 873 finden auch auf den Antheil eines Miteigenthümers Anwendung § 950.

Dritter Titel.

§§ 874—928. **Erwerb des Eigenthumes an beweglichen Sachen.***

§§ 874—800. I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft.

*1) Vgl. § 1180.

§ 874. Zur Uebertragung des Eigenthumes an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber unter Uebergabe der Sache zu schließender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß das Eigenthum auf den Erwerber übergehen soll. Die Vorschriften des § 829 finden entsprechende Anwendung.

Ist der veräußernde Eigenthümer nicht Besitzer, sondern nur Inhaber der Sache, so wird die Uebergabe dadurch ersetzt, daß er dem Erwerber die Inhabung einräumt und dieser den Besitz ergreift.

Die Uebergabe der Sache ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber sich bei Schließung des Vertrages bereits im Besitze der Sache befindet.

1) Sache § 778. 2) Vertrag §§ 77, 78, 87.
3) Willenserklärung §§ 72, 73.
4) Uebergabe §§ 803—805; vgl. § 875. 5) Inhabung § 797.
6) Zu Abs. 3 vgl. § 879, ferner §§ 983, 1147, 1209.
7) Uebertragung durch den Nichteigenthümer §§ 876, 877, 879, 1180, 1182.

§ 875. Ist die nach dem § 874 zur Uebertragung des Eigenthumes erforderliche Erklärung des Eigenthümers durch ein Urtheil ersetzt, so gilt die Uebergabe der Sache mit dem Zeitpunkte als bewirkt, in welchem die Sache von dem Gerichtsvollzieher behufs Ablieferung an den Erwerber im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommen ist.

1) Sache § 778. 2) Uebergabe §§ 803—805.
3) §§ 875, 876 finden bei der Begründung des Nießbrauches, § 983 Abs. 2, entsprechende Anwendung; ebenso sind die §§ 875—877, 879, 880 bei der Begründung des Faustpfandrechts, § 1147 Abs. 2, entsprechend anzuwenden.

§ 876. Die Veräußerung einer Sache, an welcher das Eigenthum dem Veräußerer nicht zusteht, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Eigenthümers erfolgt.

Die Veräußerung einer solchen Sache wird wirksam, wenn sie von dem Eigenthümer genehmigt wird, oder wenn der Veräußerer das Eigenthum an der Sache erwirbt, oder

wenn der Veräußerer von dem Eigenthümer der Sache beerbt wird und das Erlöschen des Inventarrechtes eintritt. Ist in den beiden letzten Fällen die Sache an verschiedene Personen veräußert, so wird nur die frühere Veräußerung wirksam.

1) Sache § 778. 2) Einwilligung, Genehmigung § 127. 3) Erbe § 1749. 4) Vgl. §§ 877, 879. 5) Siehe Anm. 3 zu § 875. 6) Vgl. §§ 309, 310, 830 u. Anm. zu denselben.

§ 877. Wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer der Sache war, der Erwerber aber diesen Umstand bei dem sich vollziehenden Erwerbe nicht gekannt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, so erlangt der Erwerber durch den im § 874 bezeichneten Vertrag das Eigenthum. Die Kenntniß und die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes stehen, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniß und der auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen gleich.

1) Vgl. § 876. 2) Sache § 778. 3) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2. 4) Die Vorschriften des § 877 finden in den Fällen des § 879 keine Anwendung. 5) Ueber den Bereicherungsanspruch des füheren Eigenthümers gegen den Veräußerer siehe § 880. 6) Zu Satz 2 vgl. §§ 878, 879 a. E., § 881 Abs. 2 sowie § 945 Abs. 1, § 1152. 7) Die §§ 877—880 finden in dem Falle entsprechende Anwendung, wenn an verbrauchbaren Sachen durch den Nichteigenthümer ein Nießbrauch bestellt wird § 1018 Abs. 2. 8) Siehe Anm. 3 zu § 875. 9) Vgl. 1147, §§ 1182, 1209.

§ 878. Mit der Erlangung des Eigenthumes durch den Erwerber erlöschen zugleich alle sonstigen an der Sache bisher begründeten Rechte, wenn sie dem Erwerber bei dem Erwerbe nicht bekannt gewesen sind, die Unkenntniß des Erwerbers auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat. Die Vorschrift des § 877 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

1) Sache § 778. 2) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2. 3) Die Vorschriften des § 878 finden in den Fällen der §§ 879, 1068 Abs. 2, § 1201 keine Anwendung. 4) Bereicherungsanspruch des früheren Berechtigten gegen den Veräußerer § 880. 5) Siehe Anm. 7 zu § 877. 6) Vgl. § 1182.

§ 879. Die Vorschriften der §§ 877, 878 finden keine

Anwendung, wenn der Erwerb sich nach der Vorschrift des § 874 Abs. 3 ohne Uebergabe vollzogen hat oder wenn die Uebergabe nach den Vorschriften des § 805 erfolgt ist. Sie finden ferner keine Anwendung, wenn die veräußerte Sache gestohlen oder verloren oder in anderer Weise ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, welcher sie für denselben innehatte, aus deren Inhabung gekommen ist, es sei denn, daß Geld oder ein Inhaberpapier veräußert oder die Veräußerung einer anderen Sache mittels öffentlicher Versteigerung durch einen zuständigen Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator (§ 36 der Gewerbeordnung) bewirkt ist.

1) Sache § 778. 2) Inhabung § 797.

3) Inhaberpapier ist nicht bloß Schuldverschreibung auf den Inhaber, vgl. §§ 685 ff. 4) Vgl. wegen der Ausnahmen in Satz 2 (es sei denn . .) § 880. 5) Siehe Anm. 3 zu § 875 und Anm. 7 zu § 877. 6) Vgl. § 1182.

7) § 879 findet bei der Begründung des Faustpfandrechtes durch Rechtsgeschäft im Falle des § 1152 entsprechende Anwendung.

8) Ueber den Ersatzanspruch des redlichen Erwerbers einer beweglichen Sache oder des Pfandrechtes an einer solchen im Falle des Satzes 2 gegen den die Sache beanspruchenden Eigenthümer vgl. §§ 939, 940.

9) „Versteigerung" vgl. §§ 90, 468, 469. (Vgl. § 278 Abs. 1, § 911 Abs. 2, § 1157 Abs. 1, § 1171 Abs. 1.)

§ 880. Wer in Gemäßheit der §§ 877 bis 879 den Verlust eines Rechtes erleidet, kann von demjenigen, welcher unberechtigt verfügt hat, die Herausgabe der dadurch erlangten Bereicherung fordern. Die Vorschriften des § 748 Abs. 3 finden Anwendung.

1) Siehe Anm. 3 zu § 875 und Anm. 7 zu § 877.

2) Vgl. § 1182. 3) Auf die Ansprüche des Eigenthümers, welcher nach §§ 939, 940 dem redlichen Erwerber ersatzpflichtig ist, gegen den Veräußerer der beweglichen Sache findet § 880 entsprechende Anwendung § 939 Abs. 3, § 940. 4) § 880 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn durch den Erwerb eines Faustpfandrechtes nach § 1152 ein Rechtsverlust eintritt. 5) Vgl. § 839.

II. Ersitzung.*

*1) Die Ersitzung ist eine Eigenthumserwerbsart nur bei beweglichen Sachen. Vgl. § 873.

§ 881. Derjenige, welcher eine bewegliche Sache während einer Frist von zehn Jahren besessen hat, erwirbt dadurch das Eigenthum (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn dem Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war, daß er das Eigenthum nicht erwerbe. Die Vorschrift des § 877 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

1) Sache § 778, bewegliche vgl. § 781. 2) Besitz § 797.
3) Berechnung der Ersitzungsfrist §§ 147, 149, 882, 884, 166, 167, 885 Abs. 2, 3. 4) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2.
5) Beweis des Besitzes § 883.
6) Hemmung der Ersitzung §§ 884, 889 Satz 2.
7) Unterbrechung der Ersitzung §§ 885—887, 889 Satz 2.
8) Die Ersitzung ist ferner ausgeschlossen nach § 886 a. E., § 889 Satz 2, vgl. § 888.
9) Zu Abs. 2 vgl. § 837 Abs. 2 („die Thatsachen gekannt hat").

§ 882. Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so wird die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit in die Ersitzungsfrist eingerechnet.

Bei einer in der Person des Erblassers begonnenen Ersitzung ist in die Ersitzungsfrist auch die Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und der Ergreifung des Besitzes der Sache durch den Erben einzurechnen.

1) Sache § 778. 2) Besitz § 797. 3) Ersitzungsfrist § 881 Abs. 1.
4) Erblasser, Erbe § 1749. 5) Vgl. § 886.
6) Vgl. auch § 885 Abs. 1, 2, § 2054. 7) Vgl. § 181.

§ 883. Ist der Besitz für den Anfang und das Ende eines Zeitraumes erwiesen, so wird der Besitz für die Zwischenzeit vermuthet.

1) Besitz § 797. 2) Vermuthung § 198.

§ 884. Die Ersitzung kann nicht beginnen und die begonnene Ersitzung nicht fortgesetzt werden, wenn und solange die Verjährung des Eigenthumsanspruches gehemmt ist. Die Vorschriften der §§ 166, 167 finden entsprechende Anwendung.

1) Ersitzung § 881 Abs. 1. 2) Verjährung § 154 ff.
3) Hemmung der Verjährung § 161 Abs. 1, §§ 162—165, 168.
4) Die §§ 884—887 finden im Falle des § 889 entsprechende Anwendung.

§ 885. Die Ersitzung wird durch den Verlust des Besitzes und im Falle des Todes des Besitzers dadurch unterbrochen, daß ein Anderer als der Erbe den Besitz der Sache ergreift.

Wird nach einer solchen Unterbrechung der Besitz von dem Ersitzenden wiedererlangt, so ist für die mit der Wiedererlangung des Besitzes beginnende neue Ersitzung die bis zu der Unterbrechung abgelaufene Zeit in die Ersitzungsfrist nicht einzurechnen.

Die Ersitzung gilt als nicht unterbrochen, wenn der Ersitzende den Besitz ohne seinen Willen verloren hat und entweder den Besitz binnen Jahresfrist wiedererlangt oder auf Herausgabe der Sache binnen Jahresfrist Klage erhebt und mittels der Klage den Besitz wiedererlangt; in beiden Fällen ist jedoch die Zeit von dem Verluste bis zu der Wiedererlangung des Besitzes in die Ersitzungsfrist nicht einzurechnen.

1) Erbe § 1749. 2) Ergreifung des Besitzes § 797.
3) Ersitzungsfrist § 881. 4) Berechnung der Jahresfrist §§ 147, 149.
5) Vgl. Anm. 4 zu § 884. 6) Vgl. § 882 Abs. 2, § 2054.

§ 886. Erlangt der Besitzer oder im Falle des § 882 Abs. 2 der Erbe vor Ablauf der Ersitzungsfrist Kenntniß davon, daß das Eigenthum an der Sache ihm nicht zusteht, so wird die Ersitzung unterbrochen, auch ist der Beginn einer neuen Ersitzung von Seiten desjenigen, welcher die Kenntniß erlangt hat, ausgeschlossen.

1) Erbe § 1749. 2) Ersitzungsfrist § 881.
3) Hier steht die Kenntniß der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniß der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen nicht gleich. Vgl. § 881 Abs. 2 Satz 2. 4) Vgl. Anm. 4 zu § 884. 5) Vgl. § 885 Abs. 1, 2, § 2054.

§ 887. Wird gegen den Besitzer von einem Anderen der Eigenthumsanspruch gerichtlich geltend gemacht, so wird die Ersitzung unterbrochen, jedoch nur zu Gunsten desjenigen, welcher die Unterbrechung herbeigeführt hat. Die Vorschriften der §§ 170, 171, 173, 174, 178 bis 180 finden entsprechende Anwendung.

1) Besitzer § 797. 2) Eigenthumsanspruch §§ 929—945.
3) Vgl. Anm. 4 zu § 884.

§ 888. Wer als vermeintlicher Erbe den Besitz von Erbschaftssachen ergriffen hat, kann diese Sachen durch Ersitzung gegen den wirklichen Erben nicht für sich erwerben.

1) Erbe § 1749. 2) Ergreifung des Besitzes §§ 797.
3) § 888 findet entsprechende Anwendung, wenn der vermeintliche Erblasser zu Unrecht für todt erklärt oder erachtet ist und die Herausgabe des Vermögens verlangt § 2089.

§ 889. Mit dem Erwerbe des Eigenthumes durch Ersitzung erlöschen zugleich alle sonstigen an der Sache vor dem Erwerbe der Besitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß sie dem Ersitzenden bei dem Erwerbe des Besitzes bekannt gewesen oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind. Die Vorschriften der §§ 884 bis 887 finden entsprechende Anwendung.

1) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2.
2) „Bei dem Erwerbe des Besitzes" nicht „bei dem Beginne der Ersitzung".
3) Die Kenntniß und die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes sind unerheblich, auch wenn die Anfechtung erfolgt.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.* §§ 890—897.

*1) Verbindung §§ 890, 891, Vermischung (Vermengen) § 892, Verarbeitung (Bearbeitung) §§ 893, 894, gemeinsame Vorschriften §§ 895 bis 897.

§ 890. Wird eine bewegliche Sache durch Verbindung mit einem Grundstücke ein wesentlicher Bestandtheil desselben, so geht sie in das Eigenthum desjenigen über, welcher Eigenthümer des Grundstückes ist.

1) Sache § 778. 2) Grundstück § 881.
3) Wesentlicher Bestandtheil §§ 782—784, 786; vgl. § 785.
4) Weitere Wirkungen bezüglich der bisherigen Rechte an den verbundenen Sachen § 895; vgl. § 1854.
5) Wirkung der Verbindung oder Verarbeitung von Sachen, welche demselben Eigenthümer gehören, auf Rechte an den Sachen § 896.
6) Anspruch desjenigen, welcher durch die Verbindung, die Vermischung oder die Verarbeitung einen Verlust erleidet § 897.

§ 891. Werden bewegliche Sachen dergestalt mit einander verbunden, daß sie wesentliche Bestandtheile der durch die Verbindung entstandenen Sache bilden, so werden die bisherigen Eigenthümer der einzelnen Sachen Miteigenthümer der durch die Verbindung entstandenen Sache nach Verhältniß des Werthes, welchen die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

Ist jedoch eine der verbundenen Sachen im Verhältnisse zu der anderen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache das Alleineigenthum der durch die Verbindung entstandenen Sache.

1) Sache § 778. 2) Wesentlicher Bestandtheil § 782.
3) Miteigenthum §§ 946—951, 763—773.
4) Vgl. Anm. 4—6 zu § 890. 5) Vgl. § 892.
6) „Werth" vgl. § 240 Abs. 2 mit § 715 und mit § 220.

§ 892. Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 891 entsprechende Anwendung.

Untrennbarkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die Ausscheidung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde.

1) Vgl. dagegen § 909.

2) Vgl. Anm. 4—6 zu § 890 und Anm. zu § 891.

§ 893. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigenthum an der letzteren.

1) „Mehrerer Stoffe" vgl. §§ 891, 892.

2) Vgl. Anm. 4, 5 und 6 zu § 890. 3) Vgl. § 894.

§ 894. Als Herstellung einer neuen Sache im Sinne des § 893 ist es auch anzusehen, wenn durch eine auf die Oberfläche sich beschränkende Bearbeitung die als Unterlage dienende Sache nicht blos verbessert oder verziert, sondern ihr durch die Bearbeitung — Drucken, Zeichnen, Malen, Graviren und dergleichen — ein Werth verschafft wird, hinter welchen der Werth des Stoffes zurücktritt.

1) Vgl. Anm. 4, 5, 6 zu § 890, Anm. 6 zu § 891.

§ 895. Erlischt in Gemäßheit der §§ 890 bis 894 das bisherige Eigenthum an einer Sache, so erlöschen auch alle sonstigen an derselben bisher begründeten Rechte.

Geht in Gemäßheit der §§ 890 bis 892 das Eigenthum an einer Sache auf den Eigenthümer einer anderen Sache über, so wird die erstere auch von allen sonstigen an der letzteren bestehenden Rechten ergriffen.

Tritt in Gemäßheit der §§ 891, 892 Miteigenthum ein, so bestehen die sonstigen Rechte, welche an einer der einzelnen Sachen bisher bestanden, an dem Miteigenthumsantheile fort, welcher an die Stelle dieser Sache getreten ist.

1) Vgl. Anm. 5 und 6 zu § 890.

2) Miteigenthum §§ 946—951, 763—773. 3) Vgl. §§ 878, 889.

§ 896. War derjenige, welcher in Gemäßheit der §§ 890 bis 894 das Eigenthum an einer Sache erwerben würde, schon Eigenthümer dieser Sache oder des Stoffes, aus welchem die neue Sache hergestellt ist, so finden die Vorschriften des § 895 entsprechende Anwendung.

1) Anspruch desjenigen, welcher durch die Verbindung, die Vermischung oder die Verarbeitung einen Verlust erleidet § 897.

§ 897. Wer in Gemäßheit der §§ 890 bis 896 einen Verlust erleidet, kann von demjenigen, welcher dadurch bereichert ist, die Herausgabe der Bereicherung fordern. Die Vorschriften des § 748 Abs. 3 finden Anwendung.

1) Vgl. dagegen § 909.

IV. Erwerb des Eigenthums an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandtheilen einer Sache. §§ 898—902.

§ 898. Bestandtheile einer Sache, insbesondere deren Erzeugnisse, gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, soweit nicht mit der Trennung ein Anderer in Gemäßheit der §§ 899 bis 902 das Eigenthum an ihnen erwirbt.

1) Bestandtheil §§ 782—786, 788, 890, 891.
2) „Erzeugnisse" § 784 Abs. 1, § 792 Nr. 1. 3) Vgl. § 930.

§ 899. Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, alle oder gewisse Erzeugnisse oder gewisse andere Bestandtheile der Sache sich zuzueignen, erwirbt das Eigenthum an den seinem Rechte unterworfenen Gegenständen mit deren Trennung von der Hauptsache.

Besitzt der Eigenthümer die Sache, ohne von einem solchen Rechte eines Anderen Kenntniß zu haben, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung, es sei denn, daß die Trennung von dem Anderen ohne verbotene Eigenmacht bewirkt worden ist.

1) „Recht an einer fremden Sache", Nießbrauch §§ 980 ff., beschränkte persönliche Dienstbarkeit §§ 1044 ff., Faustpfandrecht § 1154, vgl. § 1214. Hierzu kommen die dinglichen Nutzungsrechte, hinsichtlich deren das Landesrecht in Kraft bleibt. 2) Sache § 778.
3) „Erzeugnisse" § 784 Abs. 1, § 792 Nr. 1. 4) Bestandtheil §§ 782—786. 5) Besitz § 797. 6) Verbotene Eigenmacht §§ 814—817.
7) Vgl. § 930 Abs. 2; § 1067 Nr. 2. 8) Vgl. §§ 898, 902.

§ 900. Wer eine fremde Sache besitzt, erwirbt das Eigenthum an den im § 792 Nr. 1 bezeichneten Früchten der Sache mit der Trennung von der Hauptsache. Diese Vorschrift findet keine Anwendung:

1. wenn der Besitzer zur Zeit der Trennung gewußt hat, daß er zum Besitze der Sache nicht berechtigt ist, oder daß ein Anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zur Beziehung der Früchte berechtigt ist;

2. wenn der Besitzer den Besitz der Sache durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben hat;
3. wenn die Trennung von einem Anderen als dem Eigenthümer vermöge eines zur Beziehung der Früchte berechtigenden Rechtes an der Sache ohne verbotene Eigenmacht bewirkt worden ist.

1) Sache § 778. 2) Besitz § 797.
3) „Vermöge eines Rechtes an des Sache" vgl. Anm. 1 zu § 899.
4) Fahrlässigkeit §§ 144, 145. 5) Verbotene Eigenmacht §§ 814—817; vgl. § 899 Abs. 2. 6) Vgl. § 930 Abs. 2; § 1067 Nr. 2.
7) Vgl. §§ 898, 902. 8) Vgl. § 931.

§ 901. Gestattet der Eigenthümer einer Sache einem Anderen, Erzeugnisse oder andere Bestandtheile derselben, welche nach ihrer Trennung dem Eigenthümer gehören, sich zuzueignen, so erwirbt der Andere das Eigenthum an diesen Gegenständen mit der Besitzergreifung.

Ist von dem Eigenthümer dem Anderen zum Zwecke einer solchen Zueignung die Inhabung der Sache überlassen, so erwirbt der Andere während der Dauer der Inhabung das Eigenthum an jenen Gegenständen mit der Trennung von der Hauptsache. Ein während der Dauer der Inhabung des Anderen von dem Eigenthümer erklärter Widerruf der Gestattung ist unwirksam für die Zeit, für welche der Eigenthümer zu der Gestattung verpflichtet ist.

1) Sache § 778. 2) „Erzeugnisse" § 784 Abs. 1, § 792 Nr. 1.
3) Bestandtheil §§ 782—786, „welche nach der Trennung dem Eigenthümer gehören" § 898. 4) In anderem Sinne ist das Wort „Zueignung" technisch verwendet in §§ 872, 903 ff.
5) Besitzergreifung § 797, vgl. § 803 Abs. 1, § 903 Abs. 1.
6) Inhabung § 797. 7) Vgl. § 902.
8) Vgl. § 930 Abs. 2; § 1067 Nr. 2. 9) Vgl. §§ 531 ff.

§ 902. Wenn derjenige, welcher in Gemäßheit des § 899 oder des § 900 oder des § 901 Abs. 2 das Eigenthum an gewissen Gegenständen mit deren Trennung von der Hauptsache erwirbt, einem Anderen gestattet, diese Gegenstände sich zuzueignen, so finden die Vorschriften des § 901 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 930 Abs. 2; § 1067 Nr. 2. 2) Vgl. § 898.
3) Wegen der Unterpacht vgl. §§ 516, 532, 533.
4) Vgl. Anm. zu § 901.

V. Zueignung.* §§ 903—909.

*1) In etwas anderem Sinne ist das Wort „Zueignung" in § 901 Abs. 2 gebraucht. 2) Vgl. § 872.

§ 903.[1]) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Besitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an derselben (Zueignung).

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Zueignung gesetzlich verboten ist oder das Zueignungsrecht eines Anderen verletzt.

1) Sache § 778. Herrenlose bewegliche Sache z. B. §§ 904—906.
2) „In Besitz nehmen" § 797.
3) Auch Miteigenthum kann durch Zueignung erworben werden § 950.
4) Zu Abs. 2 vgl. § 105.

§ 904. Eine bewegliche Sache, deren Eigenthümer die Inhabung, ohne dieselbe einem Anderen einzuräumen, mit der Erklärung aufgiebt, das Eigenthum der Sache aufzugeben, wird herrenlos.

1) Sache § 778. 2) Inhabung § 797.
3) Auch der Miteigenthümer kann in der in dem § 904 angegebenen Weise die Sache zu seinem Antheile herrenlos machen § 950.
4) Es ist nicht erforderlich, daß diese Erklärung ausdrücklich oder einem Empfänger gegenüber abgeben wird (vgl. §§ 72—74).
5) Vgl. § 872 Abs. 1.

§ 905. Wilde Thiere sind herrenlos, so lange sie sich in der natürlichen Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen und anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Gefangene wilde Thiere werden herrenlos, wenn sie die natürliche Freiheit wiedererlangen.

Gezähmte Thiere werden herrenlos, wenn sie die Gewohnheit, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren, ablegen.

1) Vgl. § 903.

§ 906. Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigenthümer denselben nicht unverzüglich verfolgt, oder wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgiebt oder den Schwarm dergestalt aus dem Gesichte verliert, daß er nicht mehr weiß, wo derselbe sich befindet.

1) Vgl. § 903. 2) Vgl. §§ 907—909. 3) Vgl. auch § 815 Abs. 2.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

§ 907. Der Eigenthümer eines ausgezogenen Bienenschwarmes kann bei dem Verfolgen des Schwarmes fremde Grundstücke betreten und den Schwarm, wo derselbe sich angelegt hat, einfangen.

Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so kann der verfolgende Eigenthümer zum Zwecke der Einfangung des Schwarmes die Wohnung öffnen, auch die Waben herausnehmen oder herausbrechen.

Die Vorschriften des § 867 finden Anwendung.

1) Vgl. §§ 903, 906, 908 f., zu Abs. 2 besonders § 909.

§ 908. Vereinigen sich mehrere ausgezogene Bienenschwärme verschiedener Eigenthümer bei dem Anlegen, so erwerben diejenigen Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, an dem eingefangenen Gesammtschwarme das Miteigenthum nach Bruchtheilen; die Antheile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

1) „Miteigenthum nach Bruchtheilen" §§ 946—951, 763—773.
2) Vgl. § 892.

§ 909. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit welchen die Wohnung besetzt war, auch auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte, welche an dem letzteren bisher bestanden, erlöschen. Ein Anspruch wegen Bereicherung steht dem bisherigen Berechtigten gegen den neuen Eigenthümer nicht zu.

1) § 909 enthält eine Abweichung von §§ 892, 897.

§§ 910—928. VI. Gefundene Sachen.*

*1) Vgl. § 879 Satz 2.

§ 910. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache findet und in seine Inhabung nimmt, hat hiervon unverzüglich den Verlierer oder den Eigenthümer zu benachrichtigen.

Wenn der Verlierer und der Eigenthümer oder ihr Aufenthalt dem Finder nicht bekannt sind, so hat dieser unverzüglich der Polizeibehörde den Fund sowie alle ihm bekannten, zur Ermittelung des Verlierers und des Eigenthümers dienlichen Umstände anzuzeigen.

Der Polizeibehörde des Fundortes liegt ob, den Fund in einer den Umständen des Falles und dem Werthe der Sache entsprechenden Weise öffentlich bekannt zu machen.

1) Sache § 778. 2) Inhabung § 797.
3) Ausnahme von Abs. 2, 3 (wenn der Werth der Sache nicht den Betrag von 3 Mark übersteigt) § 921. 4) Ausnahmen §§ 924 ff.
5) Verletzung der Anzeigepflicht § 914 Nr. 2 Abs. 3, § 920, vgl. § 921 Abs. 2.
6) Wegen der dem Finder entstehenden Aufwendungen § 914 Abs. 1 Nr. 1.
7) Fundlohn § 914 Nr. 2 Abs. 2 u. 3, §§ 915, 916, 921 Abs. 2.
8) Eigenthumserwerb des Finders §§ 918—921, vgl. § 923.
9) Bereicherungsanspruch gegen den Finder, welcher Eigenthum erworben hat § 922. 10) Vgl. § 913.

§ 911. Der Finder hat für die Erhaltung und Verwahrung der Sache zu sorgen.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde durch einen zuständigen Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator (§ 36 der Gewerbeordnung) öffentlich versteigern zu lassen.

1) Zu Abs. 1 vgl. § 914 Nr. 1. 2) Zu Abs. 2 vgl. §§ 90, 468, 469.
3) Vgl. § 278 Abs. 1, § 1157 Abs. 1, 1171 Abs. 1.
4) Vgl. § 913. 5) Vgl. § 924.

§ 912. Der Finder ist auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet und auch ohne solche Anordnung berechtigt, die Sache oder im Falle des Verkaufes derselben den Erlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

Durch die Ablieferung an die Polizeibehörde wird der Finder von seinen Verpflichtungen für die Zukunft befreit.

1) Verpflichtungen des Finders § 910 Abs. 1, 2, § 911. 2) Vgl. § 924.

§ 913. Wird die Sache im Falle des § 911 Abs. 2 oder auf Anordnung der Polizeibehörde versteigert, so tritt der Erlös in Ansehung der auf die versteigerte Sache sich beziehenden Rechtsverhältnisse an die Stelle der Sache.

1) Vgl. § 924. 2) Vgl. § 927.

§ 914. Der Finder kann gegen Herausgabe der Sache an den Empfangsberechtigten verlangen:

1. den Ersatz der zum Zwecke der Erhaltung und Verwahrung der Sache, sowie zum Zwecke der Ermitte-

lung des Verlierers und des Eigenthümers gemachten Aufwendungen, soweit er solche bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters für erforderlich anzusehen hatte;

2. die Zahlung eines Fundlohnes.

Der Fundlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerthe eins vom Hundert. Bei der Berechnung des Fundlohnes kommen von dem Werthbetrage die von dem Empfangsberechtigten zu ersetzenden Aufwendungen in Abzug. Hat die Sache nur für den Verlierer oder den Eigenthümer einen Werth, so bestimmt das Gericht den Fundlohn nach freiem Ermessen.

Der Anspruch auf Zahlung eines Fundlohnes ist ausgeschlossen, wenn der Finder die im § 910 bezeichnete Anzeigepflicht verletzt hat.

1) „Gegen Herausgabe" vgl. § 364.
2) Zu Nr. 1 vgl. § 910 Abs. 1, 2, § 911 Abs. 1.
3) Zurückbehaltungsrecht §§ 915, 236, 234, 364, 365.
4) Vgl. § 917, 921 Abs. 2. 5) Vgl. § 916.
6) Zu Nr. 1 vgl. §§ 595, 621.
7) „Werth" vgl. § 240 Abs. 2, § 715 mit § 220.

§ 915. Dem Finder steht wegen der im § 914 bezeichneten Ansprüche nur das Recht zu, die Sache bis zu seiner Befriedigung zurückzubehalten. Hat er jedoch bei Herausgabe der Sache dem Empfänger erklärt, daß er sich die Ansprüche vorbehalte, so haftet ihm der Empfänger wegen derselben persönlich. Zur Wirksamkeit des Vorbehaltes ist die Bezeichnung des Umfanges der Ansprüche nicht erforderlich.

1) Zurückbehaltungsrecht §§ 236, 234, 364, 365; vgl. § 916 Satz 2.
2) Vgl. § 917. 3) Vgl. § 924. 4) Vgl. §§ 936—938.

§ 916. Die im § 914 bezeichneten Ansprüche des Finders werden durch die Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde nicht berührt. Die Polizeibehörde darf die Sache nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten ausliefern.

1) Ablieferung an die Polizeibehörde § 912. 2) Vgl. § 924.

§ 917. In Ansehung des Ersatzes der von der Polizeibehörde zum Zwecke der Erhaltung und Verwahrung der

Sache sowie zum Zwecke der Ermittelung des Verlierers und des Eigenthümers gemachten Aufwendungen finden die Vorschriften der §§ 914, 915 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 924. 2) Vgl. § 910 Abs. 3, § 912.

§ 918. Wird bei der Polizeibehörde ein Anspruch auf Herausgabe der Sache nicht angemeldet, so hat die Polizeibehörde hierüber nach Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes dem Finder auf dessen Antrag ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen.

Aus besonderen Gründen kann die Polizeibehörde die Ertheilung des Zeugnisses bis zum Ablaufe von drei Jahren seit der Anzeige des Fundes aussetzen.

Mit der Aushändigung des Zeugnisses an den Finder erwirbt derselbe das Eigenthum an der Sache; zugleich erlöschen alle sonstigen an der Sache bisher begründeten Rechte.

1) „Anzeige" § 910 Abs. 2, § 921. 2) Berechnung der Fristen §§ 147, 149. 3) Ausnahme von Abs. 3 § 920; vgl. § 919 Satz 2. 4) Vgl. §§ 922, 924.

§ 919. Ist bei der Polizeibehörde ein Anspruch auf Herausgabe der Sache angemeldet, so hat die Polizeibehörde nach Ablauf der im § 918 Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen dem Finder auf dessen Antrag das Zeugniß dahin zu ertheilen, daß andere Ansprüche als der angemeldete nicht angemeldet sind. Die im § 918 Abs. 3 bezeichneten Wirkungen der Aushändigung des Zeugnisses an den Finder treten in diesem Falle unter Vorbehalt des angemeldeten Anspruches ein.

Wird von dem Empfangsberechtigten die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders wegen der Ansprüche desselben noch nach Aushändigung des Zeugnisses der Polizeibehörde an den Finder verweigert, so erlöschen die dem ersteren zustehenden Rechte.

1) „Ansprüche desselben" § 914. 2) Vgl. §§ 922—924.

§ 920. Die Aushändigung des Zeugnisses der Polizeibehörde hat die im § 918 Abs. 3 und im § 919 Abs. 1 bezeichneten Wirkungen nicht, wenn der Finder die im § 910 bezeichnete Anzeigepflicht verletzt hat; sie läßt auch die Rechte unberührt, welche dem Finder bekannt waren.

1) Vgl. §§ 922, 924. 2) Vgl. § 921.

§ 921. Uebersteigt der Werth der Sache nicht den Be-

trag von drei Mark, so erwirbt der Finder das Eigenthum an derselben mit Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß eine Anzeige bei der Polizeibehörde und eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist.

Hat der Finder innerhalb der einjährigen Frist auf Nachfrage den Fund verheimlicht, so tritt der Eigenthumserwerb nicht ein, auch hat der Finder auf Fundlohn keinen Anspruch.

1) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
2) Vgl. § 910 Abs. 2, 3, § 914 Nr. 1.
3) Vgl. §§ 922, 924.
4) „Werth" vgl. Anm. 7 zu § 914.

§ 922. Der Finder, welcher in Gemäßheit der §§ 918 bis 921 das Eigenthum an der Sache erworben hat, ist zur Herausgabe der dadurch erlangten Bereicherung nach Maßgabe des § 748 Abs. 3 verpflichtet. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung steht demjenigen nicht zu, dessen Rechte nach dem § 919 Abs. 2 erloschen sind.

Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren seit dem Erwerbe des Eigenthumes an der Sache rechtshängig geworden ist.

1) Fristberechnung §§ 147, 149.
2) Vgl. §§ 923, 924.

§ 923. Das Recht des Finders auf den Erwerb des Eigenthumes an der gefundenen Sache geht auf die Gemeinde des Fundortes über, wenn der Finder gegenüber der Polizeibehörde den Verzicht auf den Erwerb des Eigenthumes erklärt oder binnen einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist die Ertheilung des im § 918 Abs. 1 und im § 919 Abs. 1 bezeichneten Zeugnisses nicht beantragt.

Die Vorschriften des § 922 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 924.

§ 924. Auf eine Sache, welche in den Geschäftsräumen oder in den Transportmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Verkehrsanstalt gefunden wird, finden die Vorschriften der §§ 910 bis 923 keine Anwendung.

Eine solche Sache ist von demjenigen, welcher sie an sich nimmt, unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen Beamten derselben abzuliefern.

1) Vgl. §§ 925, 926.

§ 925. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die

in Gemäßheit des § 924 abgelieferte Sache, nachdem der Fund öffentlich bekannt gemacht und die in der Bekanntmachung den Empfangsberechtigten zur Anmeldung der Rechte bestimmte Frist verstrichen ist, ohne daß eine Anmeldung erfolgt ist, öffentlich versteigern lassen. Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so ist die Versteigerung noch vor der öffentlichen Bekanntmachung zulässig.

Die Art der Bekanntmachung bestimmt sich, wenn die Behörde oder die Anstalt dem Reiche angehört, nach den von dem Bundesrathe, in anderen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaates, welchem die Behörde oder die Anstalt angehört, erlassenen Vorschriften.

1) „Versteigerung" vgl. §§ 90, 468, 469. Die V. kann auch z. B. durch Beamte der Verkehrsanstalt oder der Behörde bewirkt werden.
2) Zu Abs. 1 Satz 2 vgl. § 911 Abs. 2 und Anm. zu demselben.
3) Vgl. § 927.

§ 926. Der Erlös aus der Versteigerung der in Gemäßheit des § 924 abgelieferten Sache fällt, wenn die Behörde oder Anstalt dem Reiche angehört, an den Reichsfiskus, wenn sie eine Landesbehörde oder Landesverkehrsanstalt ist, an den Fiskus des Bundesstaates, wenn sie eine Gemeindebehörde oder Gemeindeanstalt ist, an die Gemeinde, wenn die Verkehrsanstalt von einer Privatperson betrieben wird, an die letztere.

Der Erlös ist dem Empfangsberechtigten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, wenn derselbe binnen drei Jahren seit dem Ablaufe der in der Bekanntmachung bestimmten Anmeldungsfrist sich meldet.

1) Vgl. § 927.

§ 927. Die Vorschriften der §§ 925, 926 finden auf Sachen, welche in die Inhabung einer öffentlichen Behörde gelangt sind, und in Ansehung deren der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, entsprechende Anwendung, soweit nicht vertragsmäßige Verbindlichkeiten entgegenstehen.

§ 928. Wird eine eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sache entdeckt, welche so lange Zeit verborgen war, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist

(Schatz), so geht das Eigenthum an derselben mit der Besitzergreifung des Finders zur einen Hälfte auf den Finder, zur anderen Hälfte auf den Eigenthümer der Sache über, in welcher der Schatz verborgen war.

1) Vgl. § 990.

Vierter Titel.

§§ 929—945. **Eigenthumsanspruch.***

*1) Vgl. §§ 884, 887, 951.

§ 929. Der Eigenthümer hat gegen den Besitzer den Anspruch auf Herausgabe der Sache. Der Anspruch findet auch gegen den Inhaber der Sache statt.

1) Besitzer, Inhaber § 797. 2) Vgl. § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 978, 1017, 1048, 1155. 3) Vgl. §§ 943 f.

§ 930. Der Besitzer einer fremden Sache und derjenige, welcher für denselben die Sache innehat, sind nicht verpflichtet, dem Eigenthümer auch die Nutzungen der Sache herauszugeben oder den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe durch Untergang oder Verschlechterung der Sache oder anderweit erlitten hat, soweit nicht aus den §§ 931 bis 935 ein Anderes sich ergiebt.

Soweit der Eigenthümer der Sache an Bestandtheilen derselben, insbesondere an Erzeugnissen, nach den Vorschriften der §§ 898 bis 902 mit der Trennung das Eigenthum erworben hat, wird sein Anspruch gegen den Besitzer oder Inhaber dieser Gegenstände durch die Vorschriften des ersten Absatzes nicht berührt.

1) Besitzer, Inhaber § 797. 2) Nutzungen § 793.
3) Schaden, Schadensersatz §§ 218 ff., § 240 ff.
4) Bestandtheil §§ 782 ff., § 788. 5) Vgl. §§ 839, 936 Abs. 2, § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1017, 1155.
6) Abs. 1 enthält eine Ausnahme von § 748 Abs. 1.

§ 931. Wenn der Besitzer weiß, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so hat er die von ihm nach dem Zeitpunkte, in welchem er diese Kenntniß erlangt hat, gezogenen Nutzungen dem Eigenthümer herauszugeben, demselben auch den von ihm nach diesem Zeitpunkte aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, welcher durch Untergang oder Verschlechterung der Sache oder der bezeichneten Nutzungen oder dadurch entstanden ist, daß

Nutzungen, welche hätten gezogen werden können, nicht gezogen sind.

Hat der Besitzer den Besitz durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes von dem Zeitpunkte des Besitzerwerbes an Anwendung.

1) Besitzer § 797. 2) Nutzungen § 793, vgl. §§ 258, 427 Abs. 2.
3) Fahrlässigkeit § 144 Abs. 1. 4) Schadensersatz §§ 218 ff.
5) Zu Abs. 1 vgl. § 881 Abs. 2, § 886; § 900 Nr. 1.
6) Zu Abs. 2 vgl. § 900 Nr. 2.
7) Vgl. § 930 Abs. 1, § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1017, 1155. 8) Vgl. §§ 932, 933.
9) „Nach dem Zeitpunkte . . ." vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 2, 3.

§ 932. Wenn ein Anderer die Sache für den Besitzer innehat und sowohl der Inhaber als der Besitzer weiß, daß der Besitzer zum Besitze nicht berechtigt ist, so ist auch der Inhaber nach Maßgabe des § 931 Abs. 1 verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn der Inhaber weiß, daß der Besitzer den Besitz durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben hat.

Wenn der Inhaber, aber nicht der Besitzer weiß, daß der Besitzer zum Besitze nicht berechtigt ist, so ist der Inhaber nach Maßgabe des § 931 Abs. 1 zum Ersatze des von ihm verursachten Schadens verpflichtet, welcher durch Untergang oder Verschlechterung der Sache entstanden ist.

1) Besitz, Inhabung § 797. 2) Fahrlässigkeit § 144 Abs. 1.
3) Schaden, Schadensersatz §§ 218 ff. 4) Vgl. § 930 Abs. 1, §§ 933, 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1017, 1155.

§ 933. Die Vorschriften des § 931 Abs. 1 finden auch gegen denjenigen Besitzer und die Vorschriften des § 932 auch gegen denjenigen Inhaber, welcher von dem Mangel des Rechtes des Besitzers zum Besitze keine Kenntniß hat, Anwendung in Ansehung der nach dem Zeitpunkte, in welchem der Eigenthumsanspruch gegen ihn rechtshängig geworden ist, gezogenen Nutzungen und des nach diesem Zeitpunkte verursachten Schadens.

1) Besitzer, Inhaber § 797. 2) Nutzungen § 793.
3) Schaden §§ 218 ff. 4) Vgl. § 930 Abs. 1, § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1017, 1155. 5) Vgl. § 929.

§ 934. Von dem Zeitpunkte an, in welchem der Besitzer oder der Inhaber nach Maßgabe der §§ 245, 246 in

Verzug kommt, bestimmen sich seine Verpflichtungen nach den Vorschriften der §§ 247 bis 253.

1) Vgl. Anm. 4 zu § 933. 2) Vgl. § 2086.

§ 935. Hat der Besitzer oder der Inhaber durch eine strafbare oder durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung sich den Besitz oder die Inhabung verschafft, so bestimmt sich seine Verpflichtung zum Schadensersatze nach den Vorschriften über die Haftung aus unerlaubten Handlungen.

1) Besitzer, Inhaber § 797. 2) „Vorsätzlich ..." vgl. §§ 235, 287, 338.
3) Schadensersatz §§ 218 ff., 715 ff.
4) „Vorschriften über die Haftung aus unerlaubten Handlungen" §§ 704, 705, 708 Satz 2, § 709 Satz 2, §§ 710—714.
5) Vgl. Anm. 4 zu § 933. 6) Vgl. § 2086.
7) Vgl. § 931 Abs. 2, § 932 Satz 2.

§ 936. Der Besitzer oder der Inhaber kann wegen der Verwendungen, welche er auf die Sache gemacht hat, von dem Eigenthümer insoweit Ersatz fordern, als der letztere in Folge der Wiedererlangung der Sache durch die Verwendung aus dem Vermögen des ersteren bereichert wird.

Auf den zu ersetzenden Betrag kommt der Reinertrag der gezogenen Nutzungen in Abzug, soweit zu deren Herausgabe in Gemäßheit des § 930 eine Verpflichtung nicht besteht.

Besteht die Verwendung darin, daß mit der herauszugebenden Sache eine andere Sache als wesentlicher Bestandtheil verbunden ist, und erhält der Besitzer oder der Inhaber von dem Eigenthümer nicht mindestens den Werth ersetzt, welchen die andere Sache nach der Trennung haben würde, so ist er berechtigt, diese andere Sache wegzunehmen; er hat jedoch die herauszugebende Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen.

1) Nutzungen § 793. 2) Zurückbehaltungsrecht §§ 233 ff., 938 Abs. 2.
3) Zu Abs. 3 vgl. §§ 890, 891, 782 ff. 4) Vgl. § 937.
5) Vgl. § 479 Abs. 3, § 938 Abs. 1, §§ 941, 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1010 Abs. 1, §§ 1017, 1155, 1880 Abs. 2.
6) Vgl. auch §§ 514, 553, 914, 1010, 1159.

§ 937. Der Besitzer kann wegen der von den Vorbesitzern gemachten Verwendungen, soweit er Rechtsnachfolger derselben geworden ist, Ersatz in demselben Umfange von dem Eigenthümer fordern, in welchem diese Vorbesitzer,

wenn sie die Sache herauszugeben hätten, den Ersatz würden fordern können.

1) Vgl. § 936 und Anm. 1—3 zu demselben

2) Vgl. § 479 Abs. 3, § 938 Abs. 1, §§ 941, 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1010 Abs. 1, §§ 1017, 1155.

§ 938. Die dem Besitzer oder dem Inhaber nach den Vorschriften der §§ 936, 937 zustehenden Ansprüche sind dadurch bedingt, daß der Eigenthümer die Sache wiedererlangt.

Der Besitzer oder der Inhaber hat wegen dieser Ansprüche das Zurückbehaltungsrecht.

Ist die Herausgabe ohne vorherige oder gleichzeitige Anzeige der Ansprüche erfolgt, so ist für die Beurtheilung, ob und inwieweit der Eigenthümer bereichert ist, der Zeitpunkt maßgebend, in welchen derselbe von den Ansprüchen Kenntniß erlangt hat oder die Ansprüche rechtshängig geworden sind. Zur Wirksamkeit der Anzeige ist die Bezeichnung des Umfanges der Ansprüche nicht erforderlich.

1) Zu Abs. 1 vgl. § 375 Abs. 2, § 939 Abs. 3.

2) Zurückbehaltungsrecht §§ 234—236, vgl. § 233. 3) Anzeige §§ 74 ff.

4) Zu Abs. 3 Satz 2 vgl. § 915 Satz 3. 5) Vgl. § 479 Abs. 3, § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1010 Abs. 1, §§ 1017, 1155.

6) Vgl. § 739 Abs. 2, § 741 Abs. 2, § 748 Abs. 3 mit 936 Abs. 1.

§ 939. Hat der Besitzer einer beweglichen Sache, welche ihm von einem Nichteigenthümer übertragen ist, das Eigenthum an derselben nur auf Grund der im § 879 Satz 2 enthaltenen Vorschriften nicht erworben, so kann er von dem Eigenthümer Ersatz desjenigen fordern, was er für den Erwerb der Sache dem Veräußerer geleistet oder noch zu leisten hat, jedoch nur bis zur Höhe des Werthes, welchen die Sache zur Zeit der Herausgabe nach Abzug der von dem Eigenthümer zu ersetzenden Verwendungen hat.

Dieser Anspruch des Besitzers ist dadurch bedingt, daß derselbe die Sache dem diese zurückverlangenden Eigenthümer herausgiebt. Der Besitzer hat wegen des Anspruches das Zurückbehaltungsrecht. Soweit er den Anspruch und dessen Umfang nicht vor oder bei der Herausgabe der Sache dem Eigenthümer angezeigt hat, erlischt der Anspruch.

In Ansehung der Ansprüche, welche dem ersatzpflichtigen Eigenthümer gegen den Veräußerer zustehen, finden die Vorschriften des § 880 entsprechende Anwendung.

1) „Die von dem Eigenthümer zu ersetzenden Verwendungen" §§ 936 ff.
2) Zu Abs. 2 Satz 1 vgl. § 938 Abs. 1 und Anm. 1 zu demselben.
3) Zurückbehaltungsrecht §§ 234—236, 364, 365, vgl. § 233.
4) „Angezeigt" §§ 74 ff.
5) Vgl. §§ 940, 941, 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 1017, 1155.
6) „Oder noch zu leisten hat" § 374.

§ 940. Hat der Inhaber einer beweglichen Sache, welche ihm von einem Nichteigenthümer verpfändet ist, das Pfandrecht an derselben nur auf Grund der im § 879 Satz 2 und im § 1147 enthaltenen Vorschriften nicht erworben, so finden die Vorschriften des § 939 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Inhaber Ersatz desjenigen fordern kann, was er dem Schuldner gegen Empfang des Pfandes geleistet hat.

1) Vgl. Anm. 1—4 zu § 939.
2) Vgl. §§ 941, 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, 1017, 1155.

§ 941. Der Eigenthümer kommt in Verzug der Annahme auch dann, wenn er die Sache anzunehmen bereit ist, jedoch die Befriedigung oder Sicherstellung der auf Grund der §§ 936, 937, 939, 940 erhobenen Ansprüche nicht anbietet.

1) Verzug der Annahme §§ 254 ff., besonders § 256.
2) Vgl. § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1010 Abs. 1, §§ 1017, 1155.
3) Sicherstellung §§ 199—205.

§ 942. Der Anspruch auf Herausgabe der Sache ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer oder der Inhaber auf Grund eines Rechtes an der Sache oder auf Grund einer ihm gegen den Eigenthümer zustehenden Forderung berechtigt ist, die Sache zu behalten.

1) Vgl. §§ 944, 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 1017, 1155.

§ 943. Der Eigenthümer hat gegen denjenigen, von welchem sein Eigenthum in anderer Art als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes oder der Inhabung beeinträchtigt wird, soweit die Beeinträchtigung noch fortbesteht, den Anspruch auf Wiederaufhebung derselben; er kann, auch wenn die Beeinträchtigung nicht mehr fortbesteht, die Verurtheilung desjenigen, welcher dieselbe bewirkt hat, zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind.

1) „Entziehung oder Vorenthaltuug" §§ 929 ff. 2) Vgl. §§ 820, 979.
3) Vgl. §§ 944, 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 978, 1017, 1055, 1155.

4) Ueber Inhalt und Begrenzung des Eigenthumes vgl. §§ 848—867.
5) Andere Anwendung der actio negatoria in § 843.

§ 944. Auf die im § 943 bezeichneten Ansprüche finden die Vorschriften des § 942 und, wenn der Beklagte behauptet, im Namen eines Dritten gehandelt zu haben, die im § 73 der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 945 Abs. 1, § 951 Abs. 1, §§ 964, 978, 1017, 1055, 1155.

§ 945. Die Vorschriften der §§ 929 bis 944 über die dem Eigenthümer zustehenden Ansprüche finden entsprechende Anwendung zu Gunsten desjenigen, welcher den Besitz einer beweglichen Sache erworben hat, sofern er bei dem Besitzerwerbe den Umstand nicht gekannt hat, durch welchen der Erwerb des Eigenthumes an der Sache verhindert worden ist, und seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat. Die Vorschrift des § 877 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Die aus der Vorschrift des ersten Satzes des ersten Absatzes sich ergebenden Ansprüche können jedoch nicht gegen den Eigenthümer und auch nicht gegen denjenigen geltend gemacht werden, bei welchem die Voraussetzungen jener Vorschrift gleichfalls zutreffen, es sei denn, daß der letztere seinen Erwerb von dem nämlichen Rechtsvorgänger aus einer späteren Veräußerung desselben herleitet.

1) Grobe Fahrlässigkeit § 144 Abs. 2, § 145.
2) Vgl. § 951 Abs. 1, §§ 1017, 1155. 3) Besitzerwerb §§ 797, 801.
4) Die Ansprüche aus § 945 sind vererblich; vgl. auch § 1343.

Fünfter Titel.

Miteigenthum.* §§ 946—951.

*1) Vgl. Vorbem. bei § 762. 2) Entstehung durch Verbindung oder Vermischung §§ 891, 892, vgl. § 895 Abs. 3; durch Vereinigung von Bienenschwärmen § 908. 3) Nießbrauch und Faustpfandrecht am Antheile des Miteigenthümers § 985 Abs. 1, § 1184.
4) Vgl. §§ 953, 961 Abs. 2, §§ 968, 981, 1045, 1053, 1063, 1146.

§ 946. Das Eigenthum kann mehreren Personen gemeinschaftlich zustehen (Miteigenthum).

Gehört die Sache den Miteigenthümern nach Bruchtheilen, so gelten für das Miteigenthum neben den Vorschriften der §§ 763 bis 773 die Vorschriften der §§ 947 bis 951.

1) Vgl. Anm. 1 zu § 762.

§ 947. Ein Recht, durch welches die gemeinschaftliche Sache belastet wird, kann auch für einen Miteigenthümer begründet werden.

1) Solche Rechte sind dingliches Verkaufsrecht an Grundstücken, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrecht (Hypothek, Faustpfandrecht) und Grundschuld. Hierzu kommen noch die dem Landesrechte unterliegenden dinglichen Nutzungsrechte 2) Vgl. § 949. 3) Vgl. § 946. 4) Vgl. §§ 835, 1016 Abs. 1, §§ 1097—1100, 1193.

§ 948. Die Uebertragung und die Belastung des Antheiles eines Miteigenthümers bestimmen sich nach den für die Uebertragung des Eigenthumes an der gemeinschaftlichen Sache und für deren Belastung geltenden Vorschriften.

1) Rechtsstellung des Antheilsnießbrauchers § 985, des Antheilspfandgläubigers § 1184. 2) Vgl. § 946. 3) Vgl. Vorbem. 4.

§ 949. Bei einem im Miteigenthume stehenden Grundstücke kann der Antheil eines Miteigenthümers zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Antheiles in der Weise belastet werden, daß das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ausgeschlossen wird, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 767 Abs. 2, 3.[1])

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. § 946.
3) Vgl. auch § 2153 (wo § 949 nicht citirt ist).

§ 950. Die Vorschriften der §§ 872, 873, 903, 904 finden auch auf den Antheil eines Miteigenthümers Anwendung.

1) Vgl. § 946.

§ 951. Auf den Eigenthumsanspruch des Miteigenthümers finden die Vorschriften der §§ 929 bis 945 mit der Maßgabe ensprechende Anwendung, daß der Miteigenthümer gegen jeden Mitbesitzer sowie gegen den Besitzer und gegen den Inhaber der Sache den Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes hat.

Das Recht eines jeden Miteigenthümers, die Herausgabe der gemeinschaftlichen Sache an alle Miteigenthümer in Gemäßheit des § 339 zu fordern, bleibt unberührt.

1) Vgl. §§ 946, 964, 1017, 1155; vgl. auch § 1012.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Fünfter Abschnitt.

Vorkaufsrecht an Grundstücken.* §§ 952–960.

*1) In diesem Abschnitte ist das dingliche Vorkaufsrecht behandelt. Die Vorschriften über das obligatorische Vorkaufsrecht enthalten die §§ 481—487.

2) Für das Vorkaufsrecht ist vielfach die Analogie der Reallast maßgebend.

§ 952. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß bei einem Verkaufe desselben einer Person das Vorkaufsrecht zusteht.

Das Vorkaufsrecht kann erweitert werden:

1. dahin, daß es nicht nur in dem ersten Falle, sondern auch in nachfolgenden Fällen des Verkaufes stattfinden,
2. dahin, daß es dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehen soll.

1) Grundstück § 781.

2) Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 behandeln das subjektiv persönliche, Abs. 2 Nr. 2 das subjektiv dingliche Vorkaufsrecht.

3) Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verkäufer (Vorkaufspflichtigen) §§ 481—487, 954. 4) Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem dritten Erwerber §§ 954—959.

5) Aufhebung des Vorkaufsrechtes durch Rechtsgeschäft § 960.

6) Bezüglich der Eintragung vgl. die abweichenden Vorschriften der § 962 Abs. 2, §§ 969, 1054.

§ 953. Ein Bruchtheil des nicht im Miteigenthume stehenden Grundstückes und ein Bruchtheil des Antheiles eines Miteigenthümers kann nicht mit einem Vorkaufsrechte belastet werden.

1) Miteigenthum §§ 949—951, besonders Antheil § 946 Abs. 2.

2) § 959. 3) Vgl. §§ 1053, 1063. 4) Anderes beim Nießbrauche §§ 981, 985 Abs. 2, beim Faustpfandrechte § 1146.

§ 954. Ist ein Grundstück mit einem Vorkaufsrechte belastet, so bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und demjenigen, welcher das Grundstück verkauft (Vorkaufspflichtiger), nach den Vorschriften der §§ 481 bis 487, das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Dritten, an welchen das Grundstück veräußert ist, nach den §§ 955 bis 959.

1) Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar § 486; ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht kann an ihm nicht begründet werden §§ 1022, 1207.

§ 955. Der von dem Berechtigten in Anspruch genom-

mene Dritte kann sich aller Einwendungen bedienen, welche dem in Anspruch genommenen Vorkaufspflichtigen zustehen würden.

1) Vgl. §§ 1051 (rückständige Leistungen), 1084 Abs. 3 und § 1083.
2) Vgl. §§ 954, 957 Abs. 1, § 959.

§ 956. Die Ausübung des Rechtes gegen den Dritten ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte auf die Anzeige des Dritten von dem mit dem Vorkaufspflichtigen geschlossenen Kaufvertrage und dessen Inhalte, sowie von der erfolgten Eigenthumsübertragung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten dem Dritten erklärt, daß er das Vorkaufsrecht ausübe.

1) „Anzeige" §§ 74 ff. 2) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
3) „Dem Dritten erklärt" §§ 72 ff. 4) Vgl. § 487 Nr. 2.
5) Vgl. § 954, 957 Abs. 1, § 959.

§ 957. Der Dritte hat, sofern er nicht der Ausübung des Rechtes nach den Vorschriften des § 955 oder des § 956 zu widersprechen befugt ist, dem Berechtigten das Grundstück herauszugeben und das Eigenthum an demselben zu übertragen.

Der Berechtigte hat dem Dritten zu erstatten, was dem Vorkaufspflichtigen in Erfüllung des mit diesem geschlossenen Kaufvertrages geleistet ist, und, soweit aus dem letzteren dem Käufer noch Leistungen obliegen, die Befreiung von der Verpflichtung zu denselben zu bewirken.

Der Anspruch des Dritten auf Erstattung von Verwendungen und die Haftung desselben für Erhaltung und Verwahrung des Grundstückes bestimmen sich nach den Vorschriften, welche für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer gelten, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes, in welchem der Eigenthumsanspruch rechtshängig geworden ist, der Zeitpunkt tritt, in welchem die Ausübung des Vorkaufsrechtes gegenüber dem Dritten erklärt ist.

Der Dritte hat das Grundstück von solchen Belastungen zu befreien, deren Eintragung von ihm bewilligt oder in Folge einer gegen ihn erwirkten Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

Die nach den Vorschriften des ersten bis vierten Absatzes dem Berechtigten und dem Dritten obliegenden Verpflich-

tungen sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 364, 365 finden entsprechende Anwendung.

1) „Anspruch . . auf Erstattung von Verwendungen" §§ 936 ff.
2) „Haftung für Erhaltung und Verwahrung" §§ 931, 933.
3) „Zug um Zug" § 362. 4) Zu Abs. 2 vgl. § 939.
5) Zu Abs. 4 vgl. § 107 Abs. 1.
6) Die Höhe der beiderseitigen Ansprüche ist aus der Person des ersten „dritten Erwerbers" zu bestimmen. 7) Vgl. §§ 954, 958, 959.

§ 958. Durch die gegenüber dem Dritten abgegebene Erklärung des Berechtigten, daß er das Vorkaufsrecht ausübe, werden der Berechtigte und der Dritte zur Erfüllung der ihnen nach den Vorschriften des § 957 obliegenden Verbindlichkeiten gegenseitig verpflichtet.

1) „Gegenüber dem Dritten" §§ 74 ff. 2) Vgl. §§ 954, 959.
3) Der Berechtigte kann gegen den Dritten nur dann vorgehen, wenn zwischen ihm und dem Vorkaufspflichtigen nach § 482 der Vorkauf zu Stande gekommen ist; sonst kann sich der Dritte auf § 955 berufen.

§ 959. Erweiterungen des Vorkaufsrechtes über den aus den §§ 952 bis 958 sich ergebenden Umfang hinaus sind unwirksam.

1) Vgl. Vorbem. zur Ueberschrift dieses Buches. 2) Vgl. § 954.

§ 960. Zur Aufhebung des Vorkaufsrechtes durch Rechtsgeschäft ist die gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung des Berechtigten, daß er das Vorkaufsrecht aufgebe, und die Löschung des letzteren im Grundbuche erforderlich.

Steht das Vorkaufsrecht dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zu und ist dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so kann die Löschung nur mit Einwilligung dieses Dritten erfolgen, es sei denn, daß das Recht des Dritten durch die Aufhebung des Vorkaufsrechtes nicht berührt wird. Die Einwilligung muß gegenüber dem Grundbuchamte oder dem Vorkaufsberechtigten erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

1) Vgl. Anm. 3 zu § 290. 2) „Gegenüber dem Grundbuchamte" § 74 und Anm. 3 zu demselben. 3) „Löschung" § 826.
4) Zu Abs. 2 vgl. § 952 Abs. 2 Nr. 2. 5) Einwilligung § 127; vgl. § 965 Abs. 2, § 977 Abs. 2, §§ 1015, 1016 Abs. 2, § 1021 Abs. 2, §§ 1025, 1048, 1061, 1206 Abs. 2 verb. mit § 1189.
6) Vgl. § 834. 7) Vgl. § 977 Abs. 2, § 1061 Abs. 2.

Sechster Abschnitt.

§§ 961—965.

Erbbaurecht.*

*1) Das Erbbaurecht ist die einzige im Entwurfe erwähnte Berechtigung, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten kann § 781 Abs. 2, § 962.
2) Vgl. §§ 860, 863.

§ 961. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß einer Person das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstückes ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Auf einen Bruchtheil des Grundstückes oder auf eine Abtheilung eines Gebäudes, insbesondere auf ein Stockwerk oder ein einzelnes Gelaß, kann das Erbbaurecht nicht beschränkt werden.

Die Veräußerlichkeit sowie die Vererblichkeit des Erbbaurechtes kann nicht ausgeschlossen werden.

1) Vgl. §§ 782, 785. 2) Vgl. § 968. 3) Vgl. § 796. 4) Vgl. § 1050. 5) Vgl. Anm. 6 zu § 783.

§ 962. Der zur Begründung des Erbbaurechtes nach dem § 828 erforderliche Vertrag muß vor dem Grundbuchamte geschlossen werden.

Die nach dem § 828 erforderliche Eintragung hat sowohl bei dem belasteten Grundstücke als auf einem für das Erbbaurecht bestimmten Grundbuchblatte zu erfolgen. Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

1) „Vor dem Grundbuchamte" ist zu unterscheiden von „gegenüber dem Grundbuchamte". 2) Zu Abs. 2 vgl. § 781 Abs. 2; danach finden die für Grundstücke geltenden Vorschriften auch auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung. 3) Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. §§ 969, 982, 1048, 1054, 1064. 4) Vertrag §§ 77, 78, 87.

§ 963. Im Falle des Unterganges des Bauwerkes ist der Erbbauberechtigte zur Erneuerung desselben befugt.

§ 964. Auf die Ansprüche des Erbbauberechtigten im Falle der Beeinträchtigung seines Rechtes finden die für den Eigenthumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 929 bis 938, 941 bis 944, 951 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 978.

§ 965. Zur Aufhebung des Erbbaurechtes durch Rechtsgeschäft ist die Erklärung des Berechtigten vor dem Grund-

buchamte, daß er das Erbbaurecht aufgebe, und die Löschung des letzteren im Grundbuche erforderlich.

Ist das Erbbaurecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so kann die Löschung nur mit Einwilligung dieses Dritten erfolgen. Die Einwilligung muß gegenüber dem Grundbuchamte oder dem Erbbauberechtigten erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

1) „Vor dem Grundbuchamte" vgl. § 762 mit § 760.
2) Löschung § 826. 3) Vgl. Anm. 3 zu § 290.
4) Einwilligung § 127; vgl. § 960 Abs. 2, § 977 Abs. 2, §§ 1015, 1016 Abs. 2, § 1021 Abs. 2, §§ 1025, 1048, 1061, 1206 Abs. 2 verb. mit § 1189. 5) §§ 872, 873 sind auf das Erbbaurecht unanwendbar; das Eigenthum konsolidirt eventuell.

Siebenter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.* §§ 966—1050.

*1) Vgl. §§ 860, 863.

Erster Titel.

Grunddienstbarkeiten.*[1] §§ 966—979.

*1) Von den Grunddienstbarkeiten sind streng zu scheiden die aus dem nachbarlichen Verhältnisse sich ergebenden Eigenthumsbeschränkungen (die sogen. Legalservituten), welche begrifflich mit den Grunddienstbarkeiten Nichts gemein haben, vgl. §§ 850 ff.
2) Eine Ersitzung der Grunddienstbarkeiten oder der Freiheit von Grunddienstbarkeiten findet nicht statt. Die Grunddienstbarkeit wird in Gemäßheit der §§ 828 begründet.

§ 966. Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstückes (herrschendes Grundstück) in der Weise belastet werden, daß derselbe das belastete Grundstück (dienendes Grundstück) in einzelnen Beziehungen benutzen darf, oder daß auf dem dienenden Grundstücke etwas zu unterlassen ist, oder daß ein gesetzliches aus dem Eigenthume an dem dienenden Grundstücke sich ergebendes und auf das herrschende Grundstück sich beziehendes Recht aufgehoben oder beschränkt ist (Grunddienstbarkeit).

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. § 1044.
3) Bestellung durch Miteigenthümer § 763. 4) Vgl. § 974.

§ 967. Als Grunddienstbarkeit kann nur eine solche Berechtigung begründet werden, welche für die Benutzung des

---

1) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

herrschenden Grundstückes Vortheil oder Annehmlichkeit zu gewähren geeignet ist.

Ueber das hieraus sich ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Grunddienstbarkeit sich nicht erstrecken.

1) Vgl. §§ 966, 1046.

§ 968. Eine Grunddienstbarkeit kann nach Bruchtheilen weder begründet noch aufgehoben werden.

1) Vgl. §§ 953, 961 Abs. 2, §§ 1045, 1053, 1063.

§ 969. Bei der Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch kann zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

1) Vgl. §§ 962, 982, 1048, 1054, 1064.

§ 970. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit ist das Interesse des Eigenthümers des dienenden Grundstückes thunlichst zu schonen. Hält der Berechtigte zur Ausübung der Dienstbarkeit eine Anlage auf dem dienenden Grundstücke, so hat er dieselbe, soweit es im Interesse des Eigenthümers dieses Grundstückes liegt, im ordnungsmäßigen Zustande zu erhalten.

1) „Anlage" vgl. § 735 Abs. 2, §§ 785, 971. 2) Vgl. § 1046.
3) Vgl. § 1048.

§ 971. Eine Grunddienstbarkeit, zu deren Ausübung das Halten einer auf dem dienenden Grundstücke befindlichen Anlage gehört, kann in der Art begründet werden, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstückes zur Unterhaltung der Anlage insoweit verpflichtet ist, als das Interesse des Berechtigten es erfordert.

Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des dienenden Grundstückes eine bauliche Anlage zu halten, so ist zur Unterhaltung der ersteren Anlage der Eigenthümer des dienenden Grundstückes insoweit, als das Interesse des Berechtigten es erfordert, verpflichtet, wenn nicht ein Anderes bestimmt worden ist.

Auf die dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung einer Anlage finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

1) „Anlage" vgl. § 735 Abs. 2, §§ 785, 970. 2) „Vorschriften über die Reallasten" §§ 1051—1061. Vgl. §§ 858, 863.
3) Vgl. § 1046. 4) Vgl. § 1048.

§ 972. Ist bei einer Grunddienstbarkeit der Ort der Ausübung bestimmt, und erweist sich in Folge einer Veränderung der Umstände die Ausübung des Rechtes an diesem Orte als besonders beschwerlich für den Eigenthümer des dienenden Grundstückes, so ist derselbe befugt, die Verlegung der Ausübung auf einen anderen bestimmten und ebenso geeigneten Ort des dienenden Grundstückes unter Uebernahme aller mit der Verlegung verbundenen Kosten zu fordern. Diese Befugniß kann durch Rechtsgeschäft nicht ausgeschlossen werden.

1) Vgl. § 1048. 2) Vgl. §§ 857, 863. 3) Vgl. § 975 Satz 2.

§ 973. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder mit einem sonstigen Nutzungsrechte oder Gebrauchsrechte an demselben Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte neben einander überhaupt nicht oder nicht vollständig sich ausüben lassen, und haben diese Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte verlangen, daß die übrigen Berechtigten in eine dem Interesse aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Beschränkung der Rechtsausübung einwilligen.

1) „Nutzungsrecht oder Gebrauchsrecht", Erbbaurecht, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Reallast.
2) „Gleichen Rang" §§ 840—842. 3) Vgl. §§ 986, 1048.
4) Vgl. auch § 772.

§ 974. Die Grunddienstbarkeit kann von dem herrschenden Grundstücke nicht getrennt werden; sie geht auf jeden neuen Eigenthümer mit dem Erwerbe des Eigenthumes über.

Die Ausübung der Grunddienstbarkeit kann einem Anderen nur zugleich mit der Benutzung des herrschenden Grundstückes überlassen werden.

1) „Herrschendes Grundstück" § 966. 2) Vgl. § 788.
3) Ausübung §§ 970 ff.

§ 975. Wird das dienende Grundstück in Natur getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit an allen einzelnen Theilen fort. Ist jedoch die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Theil des dienenden Grundstückes beschränkt

und wird durch die Theilung ein Grundstück gebildet, zu welchem kein Stück jenes Theiles gehört, so wird in Ansehung dieses Grundstückes die Grunddienstbarkeit mit der Theilung des dienenden Grundstückes aufgehoben.

1) Theilung des herrschenden Grundstückes § 976. 2) Vgl. § 1048.
3) Wegen des Begriffes der „Theilung" eines Grundstückes vgl. § 787 über den Begriff des „einheitlichen" Grundstückes.

§ 976. Wird das herrschende Grundstück in Natur getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für alle einzelnen Theile fort. Gereicht jedoch die Grunddienstbarkeit ausschließlich zum Vortheil eines bestimmten Theiles des herrschenden Grundstückes, und wird ein durch die Theilung Grundstück gebildet, zu welchem kein Stück jenes Theiles gehört, so wird in Ansehung dieses Grundstückes die Grunddienstbarkeit mit der Theilung des herrschenden Grundstückes aufgehoben.

1) Theilung des dienenden Grundstückes § 975. 2) Begriffe § 966.
3) Vgl. Anm. 3 zu § 975.

§ 977.[1]) Zur Aufhebung der Grunddienstbarkeit durch Rechtsgeschäft ist die gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung des Berechtigten, daß er die Grunddienstbarkeit aufgebe, und die Löschung der letzteren im Grundbuche erforderlich.

Ist das herrschende Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 960 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) „Gegenüber dem Grundbuchamte" § 74 und Anm. 3 zu demselben. 2) Vgl. Anm. 3 zu § 290. 3) „Löschung" § 826.
4) Zu Abs. 2 vgl. § 952 Abs. 2 Nr. 2 und Anm. 5 zu § 960.
5) Vgl. § 834 und Vorbem. 2 zu diesem Titel.
6) Vgl. §§ 1015, 1048.

§ 978. Wird das Recht desjenigen, welchem eine Grunddienstbarkeit zusteht, beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Berechtigten gegen denjenigen, welcher die Beeinträchtigung bewirkt hat, die Vorschriften der §§ 943, 944 entsprechende Anwendung.

1) Verhinderung an der Ausübung oder Störung in derselben § 979.
2) Vgl. § 1048.

§ 979. Wird der Inhaber eines Grundstückes an der

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Ausübung einer für den Eigenthümer desselben in das Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit verhindert oder in deren Ausübung gestört, so finden die Vorschriften der §§ 814, 815, 818 bis 824 entsprechende Anwendung, wenn und soweit die Grunddienstbarkeit innerhalb eines Jahres von der Hinderung oder Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

1) Beeinträchtigung des Rechtes § 978. 2) Vgl. § 1048.
3) Vgl. § 189.

Zweiter Titel.

Nießbrauch.* §§ 980—1043.

*1) Vgl. eheliche Nutznießung §§ 1292 ff., elterliche Nutznießung §§ 1519 ff. und das (dem Nießbrauche ähnliche) Recht des Vorerben §§ 1815 ff. Vgl. auch §§ 130, 133, 134.

I. Nießbrauch an Sachen.* §§ 980—1020.

*1) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1038.

§ 980. Eine Sache kann zu Gunsten einer bestimmten Person in der Weise belastet werden, daß diese Person berechtigt ist, alle Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch die Ausschließung einzelner Nutzungen beschränkt werden.

1) Nutzungen §§ 793, 794. 2) Sache §§ 778, 781.
3) Vgl. § 792 verb. mit § 899.

§ 981. Der Nießbrauch kann an einem Bruchtheile der Sache begründet werden.

1) Vgl. § 985. 2) Vgl. § 961 Abs. 2, §§ 968, 1145.
3) Vgl. § 948. 4) Vgl. §§ 953, 1063, 1136.

§ 982. Bei der Eintragung des Nießbrauches an einem Grundstücke in das Grundbuch kann zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragsbewilligung Bezug genommen werden.

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. §§ 962, 969, 1048, 1054, 1064.

§ 983. Zur Begründung des Nießbrauches an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber unter Einräumung und Ergreifung der Inhabung der Sache zu schließender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß der Nießbrauch begründet sein soll.

Die Vorschriften der §§ 803 bis 805, 829, des § 874 Abs. 3 und der §§ 875, 876 finden entsprechende Anwendung.

1) Inhabung § 797. 2) Vertrag §§ 77, 78, 87. 3) Vgl. § 1147 (wo § 805 nicht citirt ist). 4) Vgl. § 1011 Abs. 3. 5) Vgl. § 1037.

6) Der Wille des Inhabers, die Sache auf Grund seines dinglichen Rechtes (Nießbrauch, Pfandrecht) zu haben, ist dem Besitzwillen (§ 797) analog.

§ 984. Der Nießbraucher ist berechtigt, die Sache innezuhaben und alle zur Ziehung der Nutzungen dienenden Handlungen vorzunehmen.

1) „Innehaben" § 797. 2) Nutzungen § 793.
3) Vgl. § 1153. 4) Vgl. § 1006.

§ 985. Ist der Antheil eines Miteigenthümers mit einem Nießbrauche belastet, so werden die in der Gemeinschaft sich gründenden Rechte des Miteigenthümers, welche auf die Verwaltung und Benutzung der Sache sich beziehen, von dem Nießbraucher ausgeübt. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigenthümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an denjenigen Gegenständen, welche an die Stelle des mit dem Nießbrauche belasteteten Eigenthumsantheiles treten.

In anderen Fällen des Nießbrauches an dem Bruchtheile einer Sache ist das Rechtsverhältniß des Nießbrauchers zu dem Eigenthümer in Ansehung der Nutzungsgemeinschaft so zu beurtheilen, wie wenn Beiden der Nießbrauch an der ganzen Sache gemeinschaftlich zustände.

1) Antheil § 946 Abs. 2, § 981. 2) Miteigenthum §§ 946—951, 763—773. 3) „Verwaltung und Benutzung" §§ 765, 817.
4) „Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft" §§ 767 ff.
5) Aufhebung der Gemeinschaft § 769. 6) Vgl. §§ 1012, 1039.

§ 986. Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauche oder mit einer anderen Dienstbarkeit oder mit einem sonstigen Nutzungsrechte oder Gebrauchsrechte an derselben Sache zusammen, so finden die Vorschriften des § 973 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. Anm. zu § 973.

§ 987. Der Nießbrauch an einem Grundstücke erstreckt sich auch auf die Vermögensrechte, welche mit dem Eigenthume an dem Grundstücke verbunden sind.

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. § 788; dahin gehört nicht der Schatzantheil des Eigenthümers § 990.

§ 988. Werden von der belasteten Sache Bestandtheile getrennt, welche nicht zu den Früchten gehören, so besteht an ihnen der Nießbrauch fort.

Werden von der belasteten Sache solche Früchte getrennt, welche ein ordentlicher Hausvater nach den Regeln einer ordentlichen Wirthschaft nicht getrennt haben würde, oder solche Früchte, deren Ziehung, obschon die Trennung durch einen besonderen Umstand nöthig geworden, das Maß der wirthschaftlichen Nutzung der Sache an sich übersteigt, so wird der Nießbraucher Eigenthümer auch dieser Früchte; er ist jedoch verpflichtet, den Werth, welchen dieselben zur Zeit der Trennung hatten, dem Eigenthümer der belasteten Sache bei Beendigung des Nießbrauches zu zahlen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Von der Zahlungsverpflichtung wird der Nießbraucher insoweit befreit, als durch denselben Umstand, welcher die Verpflichtung begründet hat, die Ziehung der ihm für eine spätere Zeit gebührenden Nutzungen beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtung des Nießbrauchers zum Schadensersatze im Falle eines Verschuldens desselben bleibt unberührt.

1) Bestandtheile §§ 782—786; Früchte §§ 792—794; Bestandtheile, welche nicht zu den Früchten gehören §§ 782, 783, 784 Abs. 2, § 786, vgl. jedoch § 792 Nr. 3. 2) Sicherheit §§ 199—205.
3) Schadensersatz §§ 218 ff., §§ 240 ff., §§ 715 ff., vgl. §§ 704 ff.
4) Zu Abs. 2 vgl. §§ 1295, 1524. 5) Vgl. § 899 Abs. 1 verb. mit §§ 980, 793, 792. 6) Vgl. § 1020.

§ 989. Der Nießbraucher eines Grundstückes ist neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterworfenen Bodenbestandtheilen einzurichten und auszunutzen insoweit berechtigt, als dadurch das Grundstück nicht wesentlich verändert wird. Die gewonnenen Gegenstände sind als Früchte des Grundstückes anzusehen.

Die bergrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

1) „Anlagen" § 785. 2) Grundstück § 781.
3) Früchte § 792 Nr. 1, § 794 Nr. 1.

§ 990. Wird in der belasteten Sache ein Schatz ge-

funden, so gebührt der in Gemäßheit des § 928 dem Eigenthümer zufallende Antheil an dem Schatze nicht dem Nießbraucher. Der letztere erhält auch nicht den Nießbrauch an diesem Antheile.

§ 991. Der Nießbraucher ist gegenüber dem Eigenthümer der belasteten Sache verpflichtet, bei der Ziehung der Nutzungen wirthschaftlich zu verfahren, für die ordnungsmäßige Erhaltung der Sache und des wirthschaftlichen Bestandes derselben zu sorgen und nach Beendigung des Nießbrauches die Sache zurückzugewähren.

1) „Gegenüber dem Eigenthümer" nicht gegenüber dem Besteller als solchen. 2) Nutzungen §§ 793, 989. 3) Vgl. § 1004. 4) „Erhaltung" vgl. § 1007. 5) Die §§ 991 ff. betreffen die Vorschriften über die Legalobligation zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer (nicht dem Besteller als solchen), vgl. auch § 988 Abs. 2, § 989; vgl. ferner §§ 1156 ff. 6) Vgl. §§ 931—933. 7) Vgl. §§ 989, 994, 997 ff.

§ 992. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann den Zustand der belasteten Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Die Ernennung der Sachverständigen erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Sache sich befindet; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der §§ 367 bis 379 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Bei dem Verfahren ist die Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

1) Vgl. §§ 1019, 1050 Abs. 2, § 1522; vgl. auch § 402.
2) Vgl. §§ 269, 270.

§ 993. Bei dem Nießbrauche an einem Inbegriffe von Vermögensgegenständen oder an einem Bruchtheile des Inbegriffes hat der Nießbraucher ein von ihm aufgenommenes, mit seiner Unterschrift und dem Datum versehenes Verzeichniß der einzelnen Vermögensgegenstände dem Eigenthümer mitzutheilen. Auf Verlangen des Eigenthümers ist das Verzeichniß auf dessen Kosten öffentlich zu beglaubigen.

1) Vgl. §§ 1038 ff. 2) Vgl. §§ 1042, 1050 Abs. 2, §§ 1522, 1840. 3) Vgl. § 777.

§ 994. Der Nießbraucher hat die bisherige wirthschaftliche Bestimmung der belasteten Sache aufrecht zu erhalten.

Er ist nicht befugt, die Sache umzugestalten oder dieselbe wesentlich zu verändern.

1) Vgl. § 995. 2) Vgl. § 541. 3) Vgl. § 1050 Abs. 2.
4) Zu Satz 2 vgl. §§ 893 ff. 5) Vgl. § 989.
6) § 994 enthält eine nähere Bestimmung des in § 991 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes.

§ 995. Hat der Nießbraucher Veränderungen vorgenommen, zu welchen er nicht befugt war, so ist er verpflichtet, die Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen.

1) Vgl. § 994. 2) Vgl. § 1050 Abs. 2.
3) § 995 ist eine Konsequenz aus §§ 991, 994, 1004.

§ 996. Maßt sich ein Dritter ein Recht an der Sache an oder wird dieselbe zerstört oder beschädigt, so ist der Nießbraucher verpflichtet, dem Eigenthümer hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

1) „Maßt sich . . . . an", vgl. § 519 u. Anm. 3 zu demselben.
2) Anzeige §§ 74 ff. 3) Vgl. § 1050 Abs. 2.
4) „Beschädigt" vgl. § 998.

§ 997. Der Nießbraucher hat die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung der belasteten Sache und des wirthschaftlichen Bestandes derselben zu tragen.

1) Vgl. § 1050 Abs. 2, § 1880 Abs. 2. 2) Vgl. §§ 998 ff.
3) Vgl. § 991; anders § 540.

§ 898. Die Verpflichtung des Nießbrauchers zur ordnungsmäßigen Erhaltung der Sache erstreckt sich nur auf die gewöhnlichen Ausbesserungen und Wiederherstellungen.

Wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Wiederherstellung nöthig, und will der Nießbraucher sie nicht selbst bewirken, so ist er verpflichtet, hiervon dem Eigenthümer rechtzeitig Anzeige zu erstatten, auch demselben die Ausführung der Ausbesserung oder Wiederherstellung zu gestatten.

1) Vgl. § 540. 2) „Außergewöhnliche Ausbesserung" vgl. § 999.
3) Zu Abs. 2 vgl. § 1002 Abs. 2 Satz 2.
4) Vgl. § 1050 Abs. 2, § 1080 Abs. 2.
5) Vgl. § 996. 6) Vgl. auch § 1010.

§ 999. Wird bei dem Nießbrauche an einem Grundstücke eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Wiederherstellung nöthig, so darf der Nießbraucher hierzu innerhalb der Grenzen wirthschaftlichen Verfahrens solche Be-

standtheile des Grundstückes verwenden, welche nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

Dieselbe Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn dieser die Ausbesserung oder Wiederherstellung bewirkt.

1) Grundstück § 781. 2) „Außergewöhnliche Ausbesserung" vgl. § 998 Abs. 2. 3) „Bestandtheile, welche nicht zu den Früchten gehören" § 988 u. Anm. 1 zu demselben vgl. mit § 989.

§ 1000. Ist ein Grundstück mit einem zur Benutzung desselben dienenden Inventare Gegenstand des Nießbrauches, so ist der Nießbraucher berechtigt, über einzelne Stücke des Inventares innerhalb der Grenzen wirthschaftlicher Benutzung des Grundstückes zu verfügen. Er ist verpflichtet, diejenigen Stücke des Inventares, welche abgehen oder nach den Regeln einer ordentlichen Wirthschaft auszuscheiden sind, durch andere zu ersetzen. Die von ihm angeschafften Stücke werden durch die Einverleibung in das Inventar Eigenthum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

1) „Inventar" vgl. § 790 verb. mit §§ 789, 791.
2) Zur Einverleibung wird regelmäßig die Einbringung in das Grundstück erforderlich sein. 3) §§ 535, 544.
4) Vgl. auch § 1067 Nr. 3.

§ 1001. Der Nießbraucher eines Gebäudes ist dasselbe zu Gunsten des Eigenthümers gegen Feuersgefahr unter Versicherung zu bringen verpflichtet. Das Gebäude gegen sonstige Unfälle und bei dem Nießbrauche an einer anderen Sache diese gegen Feuersgefahr oder sonstige Unfälle zu Gunsten des Eigenthümers unter Versicherung zu bringen, ist der Nießbraucher insoweit verpflichtet, als es von Seiten eines ordentlichen Hausvaters zu geschehen pflegt. Der Nießbraucher hat die Versicherung dergestalt zu bewirken, daß dem Eigenthümer der Anspruch aus der Versicherung zusteht.

1) Vgl. §§ 1002, 1003 Nr. 4. 2) Zu Satz 3 vgl. §§ 412—416, 1067 Nr. 5, § 1070. 3) Vgl. § 1817 Abs. 1.

§ 1002. Ist die belastete Sache von dem Nießbraucher oder dem Eigenthümer dergestalt versichert worden, daß sowohl das Interesse des Eigenthümers als das Interesse des Nießbrauchers Gegenstand der Versicherung ist, und ereignet sich ein die Zahlungspflicht des Versicherers begründender Unfall, so steht dem Nießbraucher an dem An-

sprüche auf die Versicherungsgelder der Nießbrauch nach Maßgabe der Vorschriften über den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung zu.

Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß die Versicherungsgelder in wirthschaftlich zweckmäßiger Weise zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes verwendet werden. Der Eigenthümer hat die Wahl, ob er die Wiederherstellung oder Beschaffung selbst besorgen oder dem Nießbraucher die Gelder zu dieser Besorgung überlassen will.

1) Vgl. §§ 1001, 1067 Nr. 5, § 1070. 2) Zu Abs. 1 vgl. §§ 1033 f., vgl. auch § 1023. 3) Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. § 998 Abs. 2.

§ 1003. Der Nießbraucher ist gegenüber dem Eigenthümer verpflichtet, für die Zeit des Nießbrauches zu tragen:

1. die von der belasteten Sache zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben mit Ausnahme solcher außerordentlichen Lasten und Abgaben, welche als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind;
2. diejenigen privatrechtlichen Lasten und Abgaben, mit welchen das Grundstück bereits bei Begründung des Nießbrauches belastet war;
3. nach Verhältniß der Zeitdauer des Nießbrauches die Zinsen der Hypothekenforderungen und der Grundschulden, soweit das Grundstück bereits bei Begründung des Nießbrauches für die Zinsenverpflichtung haftete;
4. nach Verhältniß der Zeitdauer des Nießbrauches die für die Versicherung der belasteten Sache zu entrichtenden Beiträge oder Prämien, soweit der Nießbraucher die Sache unter Versicherung zu bringen verpflichtet war oder verpflichtet gewesen wäre, wenn nicht bereits der Eigenthümer die Versicherung bewirkt hätte.

1) Zu Nr. 1, 2 vgl. § 795. 2) Zu Nr. 4 vgl. § 1001. 3) Vgl. § 1880 Abs. 2. 4) Zu Nr. 2 vgl. §§ 858, 863, 971.

§ 1004. Der Eigenthümer kann den ihm gegen den Nießbraucher zustehenden Anspruch auf ordnungsmäßige Erhaltung der Sache und des wirthschaftlichen Bestandes derselben sowie auf Erfüllung der übrigen dem Nießbraucher während der Dauer des Nießbrauches obliegenden Ver-

pflichtungen schon während der Dauer des Nießbrauches geltend machen.

1) Vgl. § 988 Abs. 2, 3, §§ 991—998, 999 Abs. 2, § 1000 Satz 2, 3, §§ 1001, 1002 Abs. 2, § 1003. 2) Vgl. § 1050 Abs. 2. 3) Vgl. § 133.

§ 1005. Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgniß einer Verletzung der Rechte des Eigenthümers begründet, so kann der Eigenthümer von dem Nießbraucher Sicherheitsleistung verlangen.

1) Sicherheitsleistung §§ 199—205. 2) Vgl. §§ 1072—1074, 1157. 3) Vgl. § 1006 Abs. 1, § 1524. 4) Vgl. § 133. 5) Vgl. § 1013 Abs. 2.

§ 1006. Wird in dem Falle des § 1005 die Sicherheit nicht innerhalb einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist geleistet, oder werden von dem Nießbraucher die demselben obliegenden Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß dem Nießbraucher die Ausübung des Nießbrauches entzogen und für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen werde. Der Verwalter steht unter Aufsicht des Gerichtes nach Maßgabe der für die Zwangsverwaltung von Grundstücken geltenden Vorschriften. Der Eigenthümer selbst kann zum Verwalter bestellt werden.

Die wegen unterbliebener Sicherheitsleistung angeordnete Verwaltung ist auf Verlangen des Nießbrauchers aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

1) „Sicherheit leisten" §§ 199—205. 2) Berechnung der Frist §§ 147 ff. 3) „Die dem Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen" § 988 Abs. 2, 3, §§ 991—998, 999 Abs. 2, § 1000 Satz 2, 3, §§ 1001, 1002 Abs. 2, § 1003. 4) Vgl. § 1013 Abs. 2, § 1524.

§ 1007. Der Nießbraucher ist verpflichtet, nach Beendigung des Nießbrauches dem Eigenthümer die belastete Sache in dem Zustande zurückzugewähren, in welchem sich dieselbe bei Begründung des Nießbrauches befunden hat; er haftet jedoch nicht wegen Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauches, durch Alter oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand entstanden sind.

Bei dem Nießbrauche an einem landwirthschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften des § 545 und bei dem

Nießbrauche an einem Landgute oder an mehreren zum Betriebe der Landwirthschaft verbundenen Grundstücken die Vorschriften des § 547 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 520, 554. 2) Vgl. § 1050 Abs. 2.
3) Vgl. § 991 und Anm. zu demselben.
4) Beendigung des Nießbrauches §§ 1014 ff., 131, 142, 143.

§ 1008. Ist bei dem Nießbrauche an einem Grundstücke dieses von dem Nießbraucher einem Anderen zur Miethe oder Pacht überlassen, so finden nach Beendigung des Nießbrauches die Vorschriften der §§ 509 bis 512, 532, 537 entsprechende Anwendung.

1) Grundstück § 781. 2) Miethe §§ 503 ff., Pacht 531 ff.
3) Beendigung vgl. Anm. 4 zu § 1007.

§ 1009. Der Eigenthümer hat dem Nießbraucher die Kosten, welche derselbe auf die Hervorbringung der bei Beendigung des Nießbrauches noch nicht getrennten Früchte innerhalb der Grenzen wirthschaftlichen Verfahrens verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als die Trennung in dem laufenden Wirthschaftsjahre nach den Regeln einer ordentlichen Wirthschaft zu erfolgen hat, und die Kosten den Werth der dem Eigenthümer zufallenden Früchte nicht übersteigen.

1) Vgl. § 545. 2) Vgl. § 1880 Abs. 2.

§ 1010. Hat der Nießbraucher auf die belastete Sache Verwendungen gemacht, zu welchen er gegenüber dem Eigenthümer nicht verpflichtet war, so bestimmt sich die Verpflichtung des Eigenthümers, wegen solcher Verwendungen Ersatz zu leisten, nach den Vorschriften des § 936 Abs. 1, 3 und der §§ 937, 938, 941.

Die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen nach Maßgabe der Vorschriften über Ausführung eines Auftrages und über Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

1) Zurückbehaltungsrecht § 233 ff. 2) Vgl. § 1050 Abs. 2.
3) Zu Abs. 3 vgl. §§ 594, 595 u. Anm. 4 zu § 596; § 753.
4) Im Falle des Abs. 1 ist § 936 Abs. 2 auch nicht entsprechend anwendbar.

§ 1011. Der Nießbrauch kann veräußert und belastet werden.

Durch die Veräußerung des Nießbrauches erleidet der

Inhalt des Rechtes, insbesondere in Ansehung der Dauer, keine Aenderung.

Auf die Veräußerung des Nießbrauches an einer beweglichen Sache finden die Vorschriften des § 983 entsprechende Anwendung.

1) Dauer vgl. § 1014. 2) Inhalt §§ 980, 984—987, 988 Abs. 1, § 989. 3) Vgl. § 1048. 4) Vgl. §§ 1023, 1208, 1210, 1214 Abs. 3. 5) Zu Abs. 1. Anders bei der Grunddienstbarkeit und theilweise anders bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit § 974 Abs. 2, § 1047. 6) Anders auch bei der familienrechtlichen Nutznießung §§ 1298, 1534.
7) Vgl. § 796. 8) Vgl. §§ 828 ff.

§ 1012. Bei einem mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Nießbrauche bestimmt sich die Veräußerung des Antheiles eines Mitberechtigten nach den für die Veräußerung des ganzen Nießbrauches geltenden Vorschriften.

Keiner der Mitberechtigten kann zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft den Verkauf des Nießbrauches verlangen.

1) Vgl. Gemeinschaft §§ 762—773. 2) Zu Abs. 2 vgl. § 769 Abs. 2. 3) Vgl. §§ 985, 1039. 4) Abs. 2 steht im Einklange mit § 981. 5) Vgl. § 1048.

§ 1013. Im Falle der Veräußerung des Nießbrauches wird der Erwerber dem Eigenthümer für die Zeit nach der Veräußerung als Nießbraucher verpflichtet; der Veräußerer haftet dem Eigenthümer für die Erfüllung der dem Erwerber als Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen wie ein Bürge mit der Maßgabe, daß die Einrede der Vorausklage ausgeschossen ist.

War zur Zeit der Veräußerung des Nießbrauches der Veräußerer dem Eigenthümer zur Sicherheitsleistung verpflichtet, so geht die Verpflichtung, wegen unterbliebener Sicherheitsleistung nach den Vorschriften des § 1006 die Anordnung der gerichtlichen Verwaltung zu gestatten, auf den Erwerber über.

1) Die dem Erwerber als Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen § 988 Abs. 2, 3, §§ 991—998, 999 Abs. 2, § 1000 Satz 2, 3, §§ 1001, 1002 Abs. 2, § 1003.
2) „Wie ein Bürge" vgl. §§ 1048, 1187 Abs. 2, §§ 668—673, 675 —680; Einrede der Vorausklage § 674.
3) „Verpflichtung zur Sicherheitsleistung" §§ 1005 f., 199—205.
4) Vgl. § 1040 Abs. 1, § 1048.

§ 1014. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des zuerst Berechtigten und, wenn dieser eine juristische Person ist, mit deren Erlöschen.

Ist der zuerst Berechtigte eine juristische Person, so erlischt der Nießbrauch auch nach Ablauf von hundert Jahren seit der Begründung, selbst wenn er für eine längere Zeit bestellt worden war.

1) Erlöschen einer juristischen Person §§ 42, 49, 57, 62 Abs. 1.
2) Berechnung der 100 Jahre §§ 147, 149. 3) Vgl. § 1049.
4) Andere Erlöschungsgründe §§ 131, 142, 143, 1015, 1016.

§ 1015. Auf die Aufhebung des Nießbrauches an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft finden die Vorschrift des § 977 Abs. 1, und wenn der Nießbrauch mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Vorschriften des § 965 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. Anm. zu §§ 977, 965.

§ 1016. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache wird dadurch aufgehoben, daß das Eigenthum an derselben und der Nießbrauch in derselben Person sich vereinigen. Die Aufhebung tritt jedoch nicht ein, solange der Nießbrauch mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Zur Aufhebung des Nießbrauches an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die einseitige, gegenüber dem Eigenthümer der Sache abzugebende Verzichterklärung des Nießbrauchers. Ist der Nießbrauch mit dem Rechte eines Dritten belastet, so bedarf es zu der Aufhebung der gegenüber dem Nießbraucher zu erklärenden Einwilligung des Dritten. Der Verzicht und die Einwilligung sind unwiderruflich.

1) „Gegenüber" §§ 74 ff. 2) Vgl. § 1193.
3) Vgl. § 290 und Anm. 3 zu demselben. 4) „Einwilligung § 127.
5) Zu Abs. 2 Satz 2, 3, vgl. § 960 Abs. 2, § 965 Abs. 2, § 977 Abs. 2; vgl. auch Anm. 5 zu § 960. 6) Vgl. § 1025.
7) Bei unbeweglichen Sachen vgl. § 835. 8) Zu Abs. 1 Satz 2 vgl. §§ 291, 1032, 1097 Abs. 1, § 1223. 9) Vgl. § 1180 Abs. 2.

§ 1017. Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers gegen denjenigen, welcher die Beeinträchtigung bewirkt hat, die Vorschriften der §§ 929 bis 945, 951 entsprechende Anwendung.

1) Neben diesem Schutze des Rechtes findet ein besonderer Schutz in der Ausübung des Nießbrauches nicht statt. Selbstverständlich hat der innehabende Nießbraucher in Ansehung der Inhabung die Besitzklagen §§ 814 ff., §§ 822 ff. 2) Vgl. §§ 964, 978, 1048, 1155.

§ 1018. Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauches, so erwirbt mit dessen Begründung der Nießbraucher das Eigenthum an den Sachen unter der Verpflichtung, dem Besteller des Nießbrauches nach Beendigung des letzteren den Werth zu ersetzen, welchen die Sachen bei Beginn des Nießbrauches hatten.

War der Besteller des Nießbrauches nicht Eigenthümer der Sachen, so finden die Vorschriften der §§ 877 bis 880 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 546, 618. 2) Verbrauchbare Sachen § 780.
3) Vgl. §§ 992, 1019, 1020. 4) Vgl. § 1029 Abs. 3, §§ 1294, 1523 Abs. 1. 5) „Begründung" § 983.

§ 1019. Bei dem Nießbrauche an verbrauchbaren Sachen kann sowohl der Besteller des Nießbrauches als der Nießbraucher den Werth der Sachen nach Maßgabe des § 992 durch Sachverständige feststellen lassen.

1) Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen §§ 780, 1018, 1020.
2) Vgl. §§ 1294, 1523 Abs. 1. 3) Vgl. Anm. zu § 992.

§ 1020. Liegen Umstände vor, welche die Erfüllung der dem Nießbraucher verbrauchbarer Sachen nach dem § 1018 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung zum Werthersatze als gefährdet erscheinen lassen, so kann der Besteller des Nießbrauches von dem Nießbraucher Sicherheitsleistung verlangen. Der zur Bestellung des Nießbrauches Verpflichtete kann im Falle einer solcher Gefährdung die Bestellung so lange verweigern, bis die Sicherheit geleistet ist.

1) „Sicherheitsleistung" §§ 199 ff. 2) Vgl. §§ 1294, 1295, 1523.
3) Vgl. § 458. 4) Zu Satz 2 vgl. §§ 233 ff.

§§ 1021—1057.

II. Nießbrauch an Rechten.*

*1) Allgemeine Vorschriften §§ 1021—1026; N. an Leibrentenrecht und ähnlichen Rechten § 1027; N. an Forderungen §§ 1028—1034, besonders an auf Zinsen ausstehender Forderung §§ 1033—1034; an Grundschuld und Eigenthümerhypothek § 1035; an Inhaberpapieren § 1036 f.

§ 1021. Der Nießbrauch kann auch an einem Rechte begründet werden.

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften

über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 1022 bis 1037 ein Anderes bestimmt ist.

1) Ausnahme von Abs. 1 § 1022 und Vorbem. vor § 293.
2) Nutzungen der Rechte § 792 Nr. 2, 3, § 793.

§ 1022. Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann an demselben durch Rechtsgeschäft auch nicht ein Nießbrauch begründet werden.

1) Vgl. § 1207, sowie §§ 296, 312. 2) Vgl. Vorbem. vor § 293.
3) Vgl. § 1021 Abs. 2.

§ 1023. Auf die Begründung und die Veräußerung des Nießbrauches an einem Rechte und auf das Rechtsverhältniß, welches durch die Begründung oder die Veräußerung des Nießbrauches zwischen dem Nießbraucher und dem vermöge jenes Rechtes zu einer Leistung verpflichteten Dritten entsteht, finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Vorschriften, welche im Falle der Uebertragung jenes Rechtes gelten, entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 1087 Abs. 2 findet keine Anwendung.

1) Uebertragung: vgl. Anm. zu § 293, Anm. 1 zu § 312, Anm. 3, 4 zu § 631. 2) Vgl. §§ 983, 1011—1013. 3) Vgl. § 1021 Abs. 2.
4) Vgl. § 1208.

§ 1024. Zur Wirksamkeit einer Verfügung über das dem Nießbrauche unterliegende Recht von Seiten desjenigen, welchem das Recht zusteht, ist, wenn durch die Verfügung das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt wird, die Einwilligung des letzteren erforderlich. Die Einwilligung muß gegenüber demjenigen, welchem das belastete Recht zusteht, erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

1) Einwilligung § 127. 2) Gegenüber §§ 74 ff. 3) Vgl. § 960 Abs. 2, § 965 Abs. 2, § 977 Abs. 2, §§ 1015, 1016, 1061 Abs. 2, § 1189.

§ 1025. Auf die Aufhebung des Nießbrauches an einem Rechte finden die Vorschriften des § 1016 entsprechende Anwendung, auch wenn das dem Nießbrauche unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.

1) Vgl. Anm. zu § 1016. 2) Vgl. § 1021 Abs. 2.
3) Vgl. §§ 837, 838.

§ 1026. Soweit Ansprüche gegen Dritte zu den Nutzungen des dem Nießbrauche unterliegenden Rechtes gehören, werden sie von dem Nießbraucher ohne Abtretung erworben.

1) Nutzungen § 793. 2) Abtretungen § 294 Abs. 1.
3) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1214 Abs. 2.

§ 1027. Ist das Recht auf Beziehung einer Leibrente, eines Leibgedinges, einer Leibzucht, eines Altentheiles oder eines Auszuges Gegenstand des Nießbrauches, so sind die einzelnen Leistungen, welche während der Dauer des Nießbrauches fällig werden, als Nutzungen des Rechtes anzusehen.

1) Leibrentenvertrag §§ 660—663. 2) „Fällig" §§ 158, 231.
3) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1214 Abs. 2.

§ 1028. Ist eine Forderung Gegenstand des Nießbrauches, so ist der Nießbraucher berechtigt, die Forderung einzuziehen, und verpflichtet, für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. In anderer Art über die Forderung zu verfügen, ist der Nießbraucher nicht berechtigt.

1) Vgl. §§ 1029—1034, besonders § 1033. 2) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1526.

§ 1029. Der Nießbraucher einer Forderung erwirbt mit der an ihn bewirkten Leistung an dem Gegenstande der Leistung den Nießbrauch.

Ist nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zur Begründung des Nießbrauches dessen Eintragung in das Grundbuch erforderlich, so ist der Gläubiger verpflichtet, die Erklärungen abzugeben, welche zu der Eintragung erforderlich sind.

Besteht der Gegenstand der Leistung in verbrauchbaren Sachen, so erwirbt der Nießbraucher mit der Einziehung der Forderung das Eigenthum an den Sachen nach Maßgabe des § 1018.

1) Vgl. § 1219. 2) Zu Abs. 2 vgl. §§ 828 ff., § 982.
3) Zu Abs. 3 vgl. §§ 780, 1019, 1020, 1030.
4) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1526; zu Abs. 3 § 1294.
5) Vgl. § 1022. 6) Vgl. § 1032.

§ 1030. Bei dem Nießbrauche an einer Forderung auf Leistung verbrauchbarer Sachen kann der Nießbraucher nach Eintritt der Fälligkeit die Abtretung der Forderung von dem Gläubiger verlangen. Mit dieser Abtretung ist die Forderung in dem Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Nießbraucher als von dem letzteren eingezogen anzusehen.

1) „Verbrauchbare Sachen" § 780. 2) „Fälligkeit" §§ 158, 231.

3) „Abtretung" § 294. 4) „als . . . eingezogen anzusehen" vgl. § 1029 Abs. 3 und Anm. zu demselben mit §§ 1018—1020. 5) Vgl. § 1021 Abs. 2, §§ 1294, 1526.

§ 1031. Ist der Nießbraucher selbst der Schuldner der dem Nießbrauche unterliegenden Forderung, so ist der Gläubiger berechtigt, die Leistung mit der Maßgabe zu fordern, daß für den Nießbraucher an dem Gegenstande der Leistung gleichzeitig der Nießbrauch begründet werde.

1) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1526.

2) Vgl. § 805 Abs. 2, § 1029 Abs. 2.

§ 1032. Vereinigen sich die dem Nießbrauche unterliegende Forderung und die Verbindlichkeit in derselben Person, so wirkt die Vereinigung nicht gegen den Nießbraucher.

1) Vereinigung § 291 und Anm. zu demselben.

2) Vgl. § 1016 Abs. 1, §§ 1193, 1223. 3) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1526.

§ 1033. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Nießbrauches, so kann sie nur gemeinschaftlich von dem Gläubiger und dem Nießbraucher gekündigt werden.

Der Schuldner kann nur an den Gläubiger und den Nießbraucher gemeinschaftlich leisten.

Sowohl der Gläubiger als der Nießbraucher kann von dem anderen Theile, wenn die Forderung fällig ist, die Mitwirkung zur Einziehung der Forderung und, wenn die Forderung noch nicht fällig, aber kündbar und ihre Sicherheit in dem Maße gefährdet ist, daß die Einziehung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters entspricht, die Mitwirkung zur Kündigung verlangen.

Eine Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie sowohl dem Gläubiger als auch dem Nießbraucher erklärt ist.

Sowohl der Gläubiger als der Nießbraucher kann nach seiner Wahl von dem Schuldner verlangen, daß dieser entweder die Leistung an Beide gemeinschaftlich bewirke oder den zu leistenden Gegenstand für Beide öffentlich hinterlege.

1) „Auf Zinsen ausstehende Forderung" vgl. §§ 454, 455 mit §§ 217, 248, 252, 427 Abs. 2, §§ 467, 573 Abs. 3, §§ 593, 595 Abs. 2, § 619 Abs. 2, § 717. 2) Kündigung vgl. § 457, Anm. 3 zu demselben und §§ 74 ff. 3) Fälligkeit §§ 158, 231.

4) Oeffentliche Hinterlegung §§ 272 ff. 5) Vgl. § 1002.
6) Vgl. § 1217. 7) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1304 Abs. 2, § 1526.
8) Vgl. § 792 Nr. 3, § 794 Abs. 1 Nr. 2.
9) Zu Abs. 2—4 vgl. §§ 1028, 339, 772.

§ 1034. Ist eine dem Nießbrauche unterliegende, auf Zinsen ausstehende Forderung eingezogen, so kann sowohl der Gläubiger als der Nießbraucher von dem anderen Theile die Mitwirkung dazu verlangen, daß das Kapital für den Gläubiger nach Maßgabe der für die Belegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich wieder angelegt und gleichzeitig an dem dadurch erworbenen Gegenstande für den Nießbraucher der Nießbrauch begründet werde.

Die Art der Wiederanlegung zu bestimmen, steht dem Nießbraucher zu.

1) „Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeldern" §§ 1664—1668 vgl. §§ 201, 203, 1131, 1221, 1323, 1820 Abs. 1.
2) Vgl. § 1021 Abs. 2, §§ 1323, 1526.

§ 1035. Ist eine Grundschuld oder eine Eigenthümerhypothek Gegenstand des Nießbrauches, so finden die Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1028—1034. 2) Vgl. § 1224. 3) Vgl. §§ 1021, 1526.

§ 1036. Ist eine Schuldverschreibung auf Inhaber oder eine Aktie auf Inhaber Gegenstand des Nießbrauches, ohne daß ein Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen vorliegt, so steht das Recht auf die Inhabung des Papieres nur dem Eigenthümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich zu.

In Ermangelung eines Einverständnisses über die Art der Ausübung der gemeinschaftlichen Inhabung ist das Papier nebst den dazu gehörenden Zinsscheinen, Rentenkupons, Gewinnantheilscheinen und Erneuerungsscheinen bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle dergestalt in Verwahrung zu geben, daß die Erhebung der dem Nießbraucher gebührenden Zinsen, Renten und Gewinnantheile von dem Nießbraucher allein, die Herausgabe des Papieres selbst sowie der Erneuerungsscheine nur an den Eigenthümer und den Nießbraucher gemeinschaftlich erfolgen kann.

In Ansehung der Einziehung der fälligen Kapitalbeträge und in Ansehung der Beschaffung neuer Zinsscheine,

Rentenkupons, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine sowie neuer Stammpapiere sind beide Theile zur Mitwirkung gegen einander verpflichtet.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung entsprechende Anwendung.

1) Schuldverschreibung auf Inhaber §§ 685 ff.
2) Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen §§ 780, 1018 ff.
3) Gemeinschaftlich §§ 762 ff. 4) Zu Abs. 2 vgl. § 1037 u. §§ 272 ff.
5) Zu Abs. 4 vgl. §§ 1033 ff. 6) Vgl. § 1021 Abs. 2, § 1526.

§ 1037. Zur Begründung des Nießbrauches an einer Schuldverschreibung auf Inhaber oder an einer Aktie auf Inhaber genügt an Stelle der Uebergabe des Inhaberpapieres an den Nießbraucher die Einräumung und Ergreifung der gemeinschaftlichen Inhabung oder die für den Eigenthümer und den Nießbraucher erfolgende öffentliche Hinterlegung des Papieres.

1) Vgl. § 1036 und Anm. zu demselben.
2) § 1037 enthält eine Modifikation des § 983.
3) Oeffentliche Hinterlegung §§ 272 ff., § 1036 Abs. 2.
4) Vgl. § 1147 Abs. 3.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.* §§ 1038—1043.

*1) Vgl. §§ 350, 993; vgl. ferner §§ 1292, 1520.

§ 1038. Der Nießbrauch an dem ganzen Vermögen einer Person ist als Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen zu beurtheilen, soweit nicht in den §§ 1039 bis 1042 ein Anderes bestimmt ist.

1) „Gegenstände“ d. i. Sachen und Rechte §§ 980 ff. und §§ 1021 ff.
2) Vgl. § 1043. 3) Vgl. § 319.

§ 1039. Auf die Begründung des Nießbrauches an einem ganzen Vermögen finden die Vorschriften des § 313 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 985, 1012. 2) Begründung des Nießbrauches §§ 983, 826 ff., §§ 982, 1023, 1037. 3) Vgl. §§ 1038, 1043.
4) Vgl. § 777.

§ 1040. Wer den Nießbrauch an einem ganzen Vermögen zu bestellen hat, ist berechtigt, von den zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen so viel zurückzubehalten, als zur Berichtigung der fälligen Schulden nöthig ist. Ist die Zurückbehaltung unterblieben, so hat der Nießbraucher und, wenn der Nießbrauch veräußert ist, nach Maßgabe des

§ 1013 der Erwerber dem Besteller die zur Berichtigung der Schulden erforderlichen Gegenstände zurückzugeben. Die Wahl der Gegenstände steht in beiden Fällen dem Besteller zu. Dieser hat jedoch die zur Berichtigung der Schulden vorzugsweise geeigneten Gegenstände auszuwählen.

Wegen einer noch nicht fälligen Schuld tritt mit der Fälligkeit die in dem ersten Absatze bezeichnete Verpflichtung zur Zurückgabe ein.

Der Besteller ist gegenüber dem Nießbraucher verpflichtet, die zurückbehaltenen oder zurückempfangenen Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zur Berichtigung der Schulden zu verwenden.

1) Fälligkeit §§ 158, 231. 2) Wahl § 208 Abs. 1, §§ 209, 210 Abs. 2. 3) Vgl. § 1041 Abs. 1. 4) Vgl. § 350.
5) Vgl. §§ 1038, 1043.

§ 1041. Bei dem Nießbrauche an einem ganzen Vermögen hat der Nießbraucher die Zinsen einer Schuld, welche bei der Begründung des Nießbrauches bereits verzinslich war, nach dem Verhältnisse der Zeitdauer des Nießbrauches zu tragen, jedoch nur insoweit, als nicht zur Berichtigung der verzinslichen Schuld Gegenstände zurückbehalten oder zurückgegeben worden sind.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet auch Anwendung auf andere wiederkehrende Leistungen, welche ein ordentlicher Hausvater aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt.

1) Vgl. § 1003 Nr. 3, 4. 2) Zu Abs. 1 a. E. vgl. 1040.
3) Vgl. §§ 1038, 1043, 1834 Abs. 2.

§ 1042. Bei dem Nießbrauche an einem ganzen Vermögen kann der Eigenthümer verlangen, daß das nach dem § 993 ihm mitzutheilende Verzeichniß der einzelnen Vermögensgegenstände unter seiner Zuziehung durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten auf seine Kosten aufgenommen werde.

1) Vgl. §§ 1038, 1043, 1840.

§ 1043. Die Vorschriften der §§ 1038 bis 1042 finden auch Anwendung auf den Nießbrauch an einem Bruchtheile des ganzen Vermögens einer Person oder an einer Erbschaft oder an einem Bruchtheile der Erbschaft.

1) Erbschaft § 1749. 2) Vgl. §§ 313, 350 und Anm. zu denselben.
3) Vgl. §§ 501, 777, 993.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.[1]

§§ 1044—1050.

§ 1044. Ein Grundstück kann zu Gunsten einer bestimmten Person in der Weise belastet werden, daß dieselbe berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder eine sonstige als Inhalt einer Grunddienstbarkeit zulässige Befugniß auszuüben (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

1) Grundstück § 781. 2) Grunddienstbarkeit § 966.

§ 1045. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann an einem Bruchtheile des belasteten Grundstückes weder begründet noch aufgehoben werden.

1) Vgl. §§ 953, 961 Abs. 2, §§ 968, 1045, 1053, 1063.

§ 1046. Für den Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist das persönliche Bedürfniß des Berechtigten maßgebend, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

1) Vgl. §§ 967, 970, 971.

§ 1047. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann nicht veräußert, auch ihre Ausübung nicht einem Anderen überlassen werden, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

1) Vgl. §§ 1022, 1207, 296 Abs. 2, § 312.

§ 1048. Auf eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit finden die Vorschriften der §§ 969 bis 973, 975, des § 977 Abs. 1 und der §§ 978, 979 und im Falle der Veräußerlichkeit des Rechtes die Vorschriften des § 965 Abs. 2, des § 1011 Abs. 2, des § 1012 und des § 1013 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

1) Zu § 977 vgl. § 834. 2) „Fall der Veräußerlichkeit" § 1047 a. E.

§ 1049. In Ansehung des Erlöschens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden die Vorschriften des § 1014 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung, die Vorschrift des zweiten Absatzes jedoch nur dann, wenn die Dienstbarkeit über den zulässigen Inhalt einer Grunddienstbarkeit hinausgeht.

1) „Zulässiger Inhalt einer Grunddienstbarkeit" § 966.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

§ 1050. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht begründet werden, ein Gebäude oder einen Theil derselben unter Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen.

Auf dieses Recht finden außer den für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten geltenden Vorschriften auch die Vorschriften der §§ 992 bis 998, des § 1004, des § 1007 Abs. 1 und des § 1010 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung zum Mitwohnen aufzunehmen. Er kann, auch im Falle der Beschränkung seines Rechtes auf einen Theil des Gebäudes, die zu dem Gebäude gehörenden, zum gemeinsamen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

1) Vgl. § 961 Abs. 2. 2) Vgl. §§ 509—512.

Achter Abschnitt.

§§ 1051—1061.

Reallasten. *[1]

*1) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auf die Renten der §§ 857, 860, 863 entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 858 Abweichendes vorgeschrieben ist, § 858 Satz 5, §§ 860, 863 Satz 4. Vgl. auch § 971 Abs. 3.

§ 1051. Ein Grundstück kann zu Gunsten einer bestimmten Person oder des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstückes in der Weise belastet werden, daß der jeweilige Eigenthümer des belasteten Grundstückes dem Berechtigten zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet ist, und das belastete Grundstück dem Berechtigten für rückständige Leistungen nach Maßgabe der für rückständige Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften haftet (Reallast).

1) Grundstück § 781.

2) Wegen der Verjährung der einzelnen Leistungsansprüche vgl. §§ 157, 158 Abs. 1, 2, §§ 159, 184 Abs. 2; wegen der Verjährung des Anspruches im Ganzen vgl. § 847 (§ 160). Vgl. § 1060.

3) Die für rückständige Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften §§ 1064—1066, 1090, 1091 Abs. 4; § 847 Satz 2.

4) Vgl. §§ 952, 961, 966, 980, 1044, 1062, 1135, 1145.

5) „Bestimmte Person" vgl. § 836. 6) „Anderes Grundstück" vgl. § 788. 7) Begründung §§ 828 ff. Keine Ersitzung der Reallasten oder der Freiheit von Reallasten.

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

§ 1052. Die Leistungen können bei einer Reallast nicht in einem Unterlassen bestehen.

1) Modifikation des Grundsatzes in § 206.

§ 1053. Ein Bruchtheil des Grundstückes kann nicht mit einer Reallast belastet werden.

1) Vgl. §§ 953, 961 Abs. 2, §§ 968, 1045, 1063, 1136; vgl. auch § 981 u. § 1146.

§ 1054. Bei der Eintragung einer Reallast in das Grundbuch kann zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

1) Vgl. §§ 962, 969. 982, 1048, 1064.
2) Eintragungsbewilligung § 828 Abs. 2.

§ 1055. Wird das Recht desjenigen, welchem die Reallast zusteht, beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Berechtigten gegen denjenigen, welcher die Beeinträchtigung bewirkt hat, die Vorschriften der §§ 943, 944 entsprechende Anwendung.

1) Auch hier findet nur ein Rechtsschutz, nicht ein Schutz der Ausübung statt. 2) Vgl. §§ 964, 978, 1017, 1048, 1155.
3) Vgl. § 1084 Abs. 1.

§ 1056. Der Eigenthümer des belasteten Grundstückes haftet für die während der Dauer seines Eigenthumes fällig werdenden Leistungen persönlich; er wird von dieser Verpflichtung dadurch nicht befreit, daß er aufhört Eigenthümer zu sein.

Wird das belastete Grundstück in Natur getheilt, so haften die Eigenthümer der einzelnen Theile als Gesammtschuldner.[1])

1) „Fällig" §§ 158, 231.
2) Gesammtschuldner § 321 Abs. 1, §§ 324, 325, 326 Abs. 2, §§ 327, 329 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 330—336, 337 Abs. 2.
3) Neben dieser persönlichen Haftung findet die dingliche gemäß § 1051 a. E. statt. 4) Abs. 1 steht im Einklange mit § 795.
5) Theilung des berechtigenden Grundstückes § 1058.
6) „Theilung" ist die Herstellung mehrerer „einheitlicher" Grundstücke aus einem „einheitlichen" Grundstücke § 787.

§ 1057. Die zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstückes bestehende Reallast kann nicht von diesem Grundstücke getrennt und nur mit dem letzteren zusammen

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

belastet werden; sie geht auf jeden neuen Eigenthümer mit dem Erwerbe des Eigenthumes über.

1) Vgl. § 974. 2) Vgl. §§ 788, 1067 Nr. 1.

§ 1058. Wird das Grundstück, dessen jeweiligem Eigenthümer die Reallast zusteht, in Natur getheilt, so bleibt die Reallast nur mit dem Theile verbunden, welcher dazu von dem theilenden Eigenthümer bestimmt ist, in Ermangelung einer solchen Bestimmung aber mit dem Theile, welcher in dem Eigenthume des Theilenden verbleibt. Trifft auch die letztere Voraussetzung nicht zu, so bleibt die Reallast mit allen Theilen in der Weise verbunden, daß gemeinschaftliche Berechtigung nach Maßgabe der Größe der einzelnen Theile eintritt.

Ist jedoch die Reallast dazu bestimmt, für die Benutzung des Grundstückes, mit dessen Eigenthume sie verbunden ist, Vortheil oder Annehmlichkeit zu gewähren, so bleibt sie nur mit denjenigen Theilen verbunden, für deren Benutzung sie Vortheil oder Annehmlichkeit zu gewähren bestimmt ist.

1) Vgl. § 976. 2) „Gemeinschaftliche Berechtigung" vgl. §§ 762 ff.
3) Theilung des belasteten Grundstückes § 1056 Abs. 2.
4) Anm. 6 zu § 1056. 5) „Nach Maßgabe der Größe" eine Abweichung von dem Grundsatze des § 827.

§ 1059. Die zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann veräußert und belastet, aber nicht mit dem Eigenthume an einem Grundstücke verbunden werden. Die Veräußerung und Belastung ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar ist.

1) Vgl. Anm. 2 zu § 293. 2) Vgl. §§ 1011, 1086, 1136.
3) Zu Satz 2 vgl. §§ 293, 295, 269.

§ 1060. In Ansehung der Uebertragung und der Belastung des Anspruches auf eine rückständige Leistung und in Ansehung des Erlöschens eines solchen Anspruches finden die in diesen Beziehungen für rückständige Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

1) Vgl. Anm. 2, 3 zu § 1051.

§ 1061. Zur Aufhebung der Reallast durch Rechtsgeschäft ist die gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung des Berechtigten, daß er die Reallast aufgebe, und die Löschung der letzteren im Grundbuche erforderlich.

Ist die Reallast mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet, wenn sie zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstückes besteht, die Vorschrift des § 960 Abs. 2, wenn sie zu Gunsten einer bestimmten Person besteht, die Vorschrift des § 965 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) „Gegenüber dem Grundbuchamte" § 74 und Anm. 3 zu demselben.
2) Vgl. Anm. 3 zu § 290. 3) „Löschung" § 826.
4) Zu Abs. 2 vgl. Anm. 5 zu § 960. 5) Vgl. § 834.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht und Grundschuld.* §§ 1062—1226.

*1) In diesem Abschnitte ist, was die Begründung des Pfandrechtes betrifft, durchweg nur von der Begründung durch Rechtsgeschäft die Rede. Das durch Pfändung oder Gesetz begründete Pfandrecht richtet sich nach dem Gesetze, auf welchem die Pfändung oder das Pfandrecht beruht und nur, soweit dieses keine Vorschriften enthält, nach den Vorschriften dieses Abschnittes.
2) Verpfändungsvertrag §§ 681, 682. 3) Gesetzliche Pfandrechte §§ 521, 536, 543, 574, 628; vgl. § 200.
4) Zurückbehaltungsrecht §§ 233 ff.

Erster Titel,

Pfandrecht an Grundstücken (Hypothek).[1])* §§ 1062—1134.

*I. Begriff und Entstehung der Hypothek §§ 1062—1066; Umfang der hypothekarischen Haftung §§ 1067—1071; Schutz des Gläubigers gegen Verschlechterungen des Grundstückes §§ 1072—1074; Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstücke §§ 1075—1085; Uebertragung der Hypothek §§ 1086—1090; Erlöschen der Hypothek und Eigenthümerhypothek §§ 1091—1105. II. Hypothek mit Hypothekenbrief §§ 1106—1124. III. Sicherungshypothek §§ 1125—1131.

I. Hypothek ohne Hypothekenbrief. §§ 1062—1105.

§ 1062. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß eine bestimmte Person berechtigt ist, wegen einer bestimmten Geldforderung[2]) Befriedigung aus dem Grundstücke[3]) zu verlangen (Hypothek).

Die Forderung kann eine künftige oder eine bedingte sein.

1) Grundstück § 781. 2) Vgl. §§ 669, 1129, 1145 Abs. 2.
3) „Bedingt" §§ 128, 129, 143. 4) „Künftig" §§ 141, 142.
5) Vgl. § 828 ff. 6) Vgl. §§ 952, 961, 966, 980, 1044, 1051.
7) Keine Revenüenhypothek. Vgl. jedoch die Anm. 2 im Anhange.

§ 1063. Ein Bruchtheil des nicht im Miteigenthume

[1], [2], [3]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

stehenden Grundstückes sowie ein Bruchtheil des Antheiles eines Miteigenthümers kann nicht mit einer Hypothek belastet werden.

1) Vgl. § 953; vgl. auch § 961 Abs. 2, §§ 968, 1045, 1053.

2) „Antheil eines Miteigenthümers" § 946 Abs. 2.

§ 1064. Bei der Eintragung der Hypothek sind in dem Grundbuche der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn diese verzinslich ist, die Verzinslichkeit und der Zinssatz zu bezeichnen; im Uebrigen kann zur näheren Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

1) Begründung der Hypothek durch Rechtsgeschäft §§ 828 ff., besonders Eintragungsbewilligung § 828 Abs. 2; vgl. auch §§ 826, 827.

2) Anders bei der Sicherungshypothek § 1129.

3) Zu Satz 2 vgl. §§ 962, 969, 982, 1048, 1054.

4) „Der Gläubiger" aber nicht unbedingt der Name des Gläubigers; zulässig ist insbesondere auch die Eintragung für die künftigen Abkömmlinge einer dem Namen nach bezeichneten Person; vgl. §§ 3, 1741, 1758, 1826, 1827, 1867, 1869 verb. mit § 1062 Abs. 2 (vgl. auch Anm. 1 zu § 3). 5) „Zinssatz" vgl. § 1065.

6) „Im Uebrigen" dahin gehörte namentlich der Anfangstag der Verzinsung, die Zinstermine und die Zahlungsbedingungen.

§ 1065. Wird für eine Forderung, welche nicht als verzinslich eingetragen ist, nachträglich die Eintragung der Verzinslichkeit bewilligt, so kann die für die Forderung bestehende Hypothek mit ihrem Range auf die Zinsen bis zu einem Satze von fünf vom Hundert erstreckt werden, ohne daß die Einwilligung der im Range gleichstehenden oder nachstehenden Berechtigten erforderlich ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet auf die Erhöhung des Zinssatzes einer Forderung bis zu fünf vom Hundert entsprechende Anwendung.

1) § 1065 enthält eine Modifikation der Grundsätze der §§ 840, 841 und statuirt einen gesetzlichen Vorbehalt zu Gunsten des Eigenthümers, welcher dem in § 842 normirten ähnlich ist. 2) Vgl. § 1064.

§ 1066. Die Hypothek erstreckt sich auch ohne besondere Bewilligung und Eintragung in das Grundbuch auf die gesetzlichen Zinsen der Hauptforderung sowie auf die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

1) „Gesetzliche Zinsen" insbesondere Verzugszinsen §§ 248, 249, 252; vgl. ferner § 427 Abs. 2, §§ 467, 573 Abs. 3, §§ 593, 595 Abs. 2

(§ 44 Abs. 2, § 621 Abs. 2, §§ 639, 1278 Abs. 1, § 1324 Abs. 1, § 1908 Abs. 1), §§ 619, 717, 1503 Abs. 1, §§ 1697, 1698 (§ 1743); Höhe der gesetzlichen Zinsen § 217.

2) Vgl. § 1064 (verb. und .... bezeichnen). 3) Vgl. §§ 672, 1148.

§ 1067. Kraft der Hypothek haften dem Gläubiger:

1. das Grundstück in seinem jeweiligen Bestande, mit Ausnahme der während der Dauer eines Pachtverhältnisses einem in der Inhabung des Grundstückes befindlichen Pächter gebührenden Früchte;[1])
2. die von dem Grundstücke getrennten Bestandtheile, insbesondere auch die getrennten Erzeugnisse, soweit nicht diese Gegenstände in Gemäßheit der §§ 899 bis 902 mit der Trennung in das Eigenthum eines Anderen als des Eigenthümers oder des Besitzers des Grundstückes übergegangen sind;
3. das Zubehör des Grundstückes mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstückes gelangt sind;
4. die Forderungen wegen Miethszinsen und Pachtzinsen aus der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstückes, sowie die Forderungen wegen wiederkehrender Leistungen aus einem mit dem Eigenthume an dem Grundstücke verbundenen Rechte;[2])
5. die Forderungen des Eigenthümers oder des Besitzers des Grundstückes aus der Versicherung von Gegenständen, welche dem Gläubiger kraft der Hypothek haften.

1) Inhabung § 797. 2) „Die einem ... Pächter gebührenden Früchte" §§ 531, 547, 792, 794, 901. 3) „Jeweiliger Bestand", „Bestandtheile" §§ 782—788; zu § 788 vgl. § 952 Nr. 2, §§ 966, 1051, 828. 4) Zu Nr. 1, 2 vgl. §§ 1071, 1150, 1214 Abs. 1. 5) „Zubehör" §§ 789—791. 6) Zu Nr. 2, 3 vgl. § 1068. 7) Zu Nr. 4 vgl. § 1069 Abs. 1 sowie §§ 788, 792 Nr. 2, 3, zu Nr. 5 § 1070 Abs. 1. 8) Zu Nr. 5 „des Besitzers" nicht des Inhabers, vgl. §§ 984, 1002.

§ 1068. Werden von dem Grundstücke getrennte Erzeugnisse oder andere Bestandtheile, welche durch die Trennung zu beweglichen Sachen geworden sind, oder werden Zubehörstücke von dem Grundstücke entfernt, bevor sie zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden sind, so erlischt ihre Haftung mit der Entfernung.

---

[1], [2]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Wird eine solche Sache vor ihrer Entfernung veräußert oder verpfändet, so finden die Vorschriften der §§ 878, 1152 gegenüber dem Hypothekengläubiger keine Anwendung.

1) „Bestandtheil" §§ 782—786, 788. 2) „Zubehörstück" §§ 789, 791. 3) Vgl. § 1067 Nr. 2, 3. 4) „Beschlagnahme" vgl. § 107. 5) Unerheblich ist eine bloß vorübergehende Entfernung. Vgl. §§ 521, 543 mit § 789 Abs. 2.

§ 1069. Solange die im § 1067 Nr. 4 bezeichneten Forderungen nicht zu Gunsten des Hypothekengläubigers mit Beschlag belegt sind, kann über dieselben, insbesondere auch durch Einziehung, wirksam verfügt werden, ohne daß die Einwilligung des Hypothekengläubigers erforderlich ist. Wird vor der Beschlagnahme die Forderung auf einen Anderen übertragen, so erlischt die Haftung. Wird die Forderung vor der Beschlagnahme mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht dasselbe dem Anspruche des Hypothekengläubigers vor. Der Uebertragung einer solchen Forderung steht es gleich, wenn das Grundstück von dem Forderungsberechtigten veräußert und die Forderung nicht mitübertragen wird.

Die in dem ersten Absatze bezeichneten Verfügungen sind jedoch gegenüber dem Hypothekengläubiger unwirksam, wenn sie eine Miethszinsforderung oder Pachtzinsforderung betreffen, welche auf eine spätere Zeit sich bezieht als auf die ersten drei Monate nach der zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgten Beschlagnahme, oder wenn sie eine erst drei Monate nach einer solchen Beschlagnahme fällig werdende Forderung aus einem mit dem Eigenthume an dem Grundstücke verbundenen Rechte betreffen.

Die Haftung der im ersten Absatze bezeichneten Forderungen erlischt, unbeschadet der im zweiten Absatze enthaltenen Vorschrift, auch dann, wenn seit der Fälligkeit ein Jahr verstrichen und bis dahin die Beschlagnahme nicht erfolgt ist.

1) „Uebertragen" §§ 293 ff. 2) „Recht eines Dritten", z. B. Nießbrauch, Pfandrecht. 3) Berechnung der drei Monate, des Jahres §§ 147, 149. 4) Fälligkeit §§ 158, 231. 5) Vgl. § 1070 Abs. 2.

§ 1070.[1]) Die Haftung der im § 1067 Nr. 5 bezeichneten

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Forderungen erlischt mit der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung des versicherten Gegenstandes. Hat der Versicherer nur zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu leisten, so ist die zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Versicherungsbestimmungen erfolgte Leistung auch gegenüber dem Hypothekengläubiger wirksam.

Im Uebrigen finden auf eine solche Forderung, sofern dieselbe nicht aus einer Gebäudeversicherung entstanden ist, die Vorschriften des § 1069 Abs. 1, auf die Forderung aus einer Gebäudeversicherung die Vorschriften der §§ 303 bis 306 entsprechende Anwendung.

Die Haftung der Forderung aus einer anderen Versicherung als der Versicherung eines Gebäudes erlischt auch dann, wenn das Grundstück unter Vorbehalt der Forderung vor der Beschlagnahme der letzteren veräußert wird, es sei denn, daß die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt.

1) Zu Abs. 3 vgl. § 1069 Abs. 1 Satz 4.

§ 1071. Die Hypothek besteht an jedem Theile des belasteten Grundstückes und der mithaftenden Gegenstände und, wenn mehrere Grundstücke mit der Hypothek belastet sind, an jedem Grundstücke für die ganze Forderung.

1) Vgl. §§ 1066 ff., §§ 1078, 1150. 2) „Die ganze Forderug" § 1066.

§ 1072. Ist eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des belasteten Grundstückes zu besorgen, so kann der Gläubiger die gerichtliche Anordung der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln verlangen.

1) Vgl. § 1005. 2) Vgl. §§ 1073 f. 3) Verschlechterung § 1074.

§ 1073. Ist eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstückes bereits eingetreten und die Forderung noch nicht fällig, so kann der Gläubiger dem Eigenthümer des Grundstückes eine angemessene Frist bestimmen, binnen welcher die Gefährdung der Sicherheit durch Verbesserung des Grundstückes oder durch anderweite Hypothekenbestellung zu beseitigen ist, und nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen. Bei einer unverzinslichen Forderung kann jedoch der Gläubiger nur den Betrag verlangen, welcher

mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

1) Fällig §§ 158, 231. 2) Frist bestimmen §§ 74 ff., Berechnung §§ 147 ff., vgl. §§ 210, 243. 3) „Gesetzliche Zinsen" § 217. 4) Zu Satz 2: Hoffmann'sche Methode. 5) Vgl. § 1074; zu Satz 2 § 1156 Abs. 2. 6) Vgl. § 205 (ohne Verschulden des Berechtigten). 7) Verschlechterung § 1074.

§ 1074. Als Verschlechterung des Grundstückes im Sinne der §§ 1072, 1073 ist auch die Verschlechterung von mithaftenden Zubehörstücken sowie deren Entfernung von dem Grundstücke anzusehen.

1) Zubehörstücke §§ 789 ff., mithaftende § 1067 Nr. 3.
2) „Entfernung" vgl. § 1068.

§ 1075. Die Hypothek begründet für den Gläubiger den Anspruch, daß die Forderung, soweit sie fällig geworden ist, aus dem belasteten Grundstücke und den mithaftenden Gegenständen im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung des Grundstückes beigetrieben werde.

1) Fälligkeit §§ 158, 231, 1079.
2) „Die mithaftenden Gegenstände" § 1067 Nr. 2—5.

§ 1076. Vereinigen sich nach der Begründung der Hypothek das Gläubigerrecht und das Eigenthum an dem belasteten Grundstücke in derselben Person, so kann der Eigenthümer bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung des Grundstückes die Forderung für sich geltend machen. Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung selbst zu betreiben, ist er nicht berechtigt.

1) Der Eigenthümer ist nicht nothwendig der Schuldner der durch Hypothek gesicherten Forderung; vgl. §§ 1094—1101. 2) Vgl. § 835, vgl. auch § 676. 3) Vgl. § 1143, zu Satz 2, § 1099 Abs. 1.

§ 1077. Der zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes und dem Gläubiger vor der Fälligkeit der Forderung geschlossene Vertrag, durch welchen dem Gläubiger für den Fall, daß seine Befriedigung unterbleibt, das Recht zugestanden wird, zum Zwecke seiner Befriedigung die Uebertragung des Eigenthumes an dem Grundstücke zu verlangen oder dessen Veräußerung in anderer Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken, ingleichen der Vertrag, durch welchen der Eigenthümer des Grund-

stückes sich dem Gläubiger verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder weiter zu belasten, ist nichtig.

1) Fälligkeit §§ 158, 231. 2) Vgl. §§ 1075, 796.
3) Nichtig §§ 108—111, 114. 4) Vgl. §§ 1167, 1177 Abs. 2.

§ 1078. Besteht die Hypothek für dieselbe Forderung an mehreren Grundstücken, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl aus allen belasteten Grundstücken oder aus mehreren oder aus einem derselben Befriedigung verlangen.

So weit der Gläubiger im Wege der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung aus einem der belasteten Grundstücke befriedigt ist, erlischt die Hypothek in Ansehung aller belasteten Grundstücke.

1) Vgl. § 1071 und Anm. zu demselben. 2) Zu Abs. 2 vgl. § 1092.

§ 1079. Ist die Fälligkeit der durch die Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung abhängig, so ist in Ansehung des Anspruches aus der Hypothek zur Wirksamkeit der dem Gläubiger zustehenden Kündigung erforderlich und genügend, daß dem Eigenthümer gekündigt wird, für die dem Schuldner zustehende Kündigung die Kündigung des Eigenthümers genügend und die Kündigung des persönlichen Schuldners, welcher nicht der Eigenthümer ist, erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Eigenthümer von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angezeigt worden ist.

1) Fälligkeit §§ 158, 231, vgl. §§ 457, 560, 674. 2) „Von einer Kündigung abhängig" z. B. § 457; vgl. Anm. 5 zu demselben.
3) „Angezeigt" §§ 74 ff. 4) Vgl. § 1128.

§ 1080. Der Eigenthümer des belasteten Grundstückes ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, sobald die Forderung fällig ist.

1) Fällig §§ 158, 231. 2) Vgl. §§ 676, 885, 1076, 1094—1101.
3) Vgl. §§ 1161—1164. 4) Vgl. § 1082. 5) Vgl. § 227.

§ 1081. Wenn der Gläubiger auf Grund der Hypothek Befriedigung aus dem Grundstücke verlangt, so kann ein Jeder, gegen welchen der Anspruch gerichtet ist, und, wenn die Zwangsversteigerung des Grundstückes betrieben wird, derjenige, welcher ein Recht an dem Grundstücke durch die Zwangsversteigerung zu verlieren Gefahr läuft, durch Befriedigung des Gläubigers die Zwangsvollstreckung abwenden.

Der Gläubiger ist verpflichtet, gegen seine Befriedigung die Forderung dem Berechtigten abzutreten. Die Vorschriften des § 1094 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

Wird die Zwangsvollstreckung nur wegen eines Theiles der Forderung betrieben, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes in Ansehung dieses Theiles mit der Maßgabe Anwendung, daß der Gläubiger bei der Abtretung des Theiles dem ihm verbleibenden Forderungstheile den Vorrang vorbehalten kann. Ist der Vorrang vorbehalten, so kann die Abtretung zum Nachtheile des Gläubigers überhaupt nicht geltend gemacht werden.

1) „Abtreten" § 294, vgl. § 1086. 2) „Vorrang" vgl. § 840 Abs. 2. 3) Zu Abs. 2 „gegen seine Befriedigung" vgl. §§ 362, 364, 365. 4) Zu Abs. 3 Satz 2 vgl. §§ 337, 676 Abs. 1 Satz 2. Vgl. §§ 1161—1164. 5) Vgl. § 1082. 6) Vgl. § 227.

§ 1082. Die Befriedigung des Gläubigers kann in den Fällen der §§ 1080, 1081 durch Hinterlegung und Aufrechnung erfolgen; die Vorschriften der §§ 272 bis 289 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1161—1164.

§ 1083. Soweit das Recht aus der Hypothek in Betracht kommt, finden in Ansehung des Bestehens der Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, sowie in Ansehung der gegen die Forderung zu erhebenden Einwendungen die Vorschriften der §§ 826, 827, 837 bis 839 entsprechende Anwendung.

1) Eine Abweichung enthält für die Briefhypothek § 1110.
2) Vgl. §§ 1084, 1090, 1092, 1125.

§ 1084. Der Eigenthümer des belasteten Grundstückes kann gegen den Anspruch aus der Hypothek diejenigen Einwendungen geltend machen, welche sich in dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen.

Unberührt bleibt das Recht des Eigenthümers, die aus dem Grundbuche sich ergebenden Einwendungen und solche Einwendungen zu erheben, durch welche das Bestehen der Hypothek verneint und eine Unrichtigkeit des Inhaltes des Grundbuches geltend gemacht, insbesondere das Nichtbestehen der Forderung behauptet wird, soweit nicht die Erhebung durch die Vorschrift des § 1083 ausgeschlossen ist.

Der Eigenthümer kann, soweit nicht die Vorschrift des § 1083 entgegensteht, auch diejenigen Einreden geltend machen, welche dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung zustehen; ein nach der Begründung der Hypothek von dem persönlichen Schuldner gegenüber dem Gläubiger erklärter Verzicht auf eine Einrede ist in Ansehung des Anspruches aus der Hypothek unwirksam. Auf die in dem Inventarrechte sich gründende Beschränkung der dem Erben des persönlichen Schuldners obliegenden Haftung kann der Eigenthümer sich nicht berufen.

1) Vgl. § 607 Satz 2, §§ 671, 689. 2) Zu Abs. 2 vgl. § 828, 837, 838, 843, 844, 1083. 3) Zu Abs. 3 Satz 1 vgl. §§ 671, 672 Abs. 2 Satz 2, § 1093. Beispiele: §§ 154, 182 (vgl. jedoch § 183 Abs. 1, § 847); § 191; §§ 684, 737, 744, 745, 747, 748.
4) Vormerkung zur Erhaltung einer Einwendung § 1085.
5) Inventarrecht §§ 2092 ff., „Beschränkung der . . . . . . Haftung" §§ 2110 ff. (Nachlaßkonkurs), §§ 2133 ff. (Abzugseinrede).
6) Aufrechnung mit Forderungen des Schuldners und Anfechtung für denselben steht dem Eigenthümer nicht zu §§ 112, 113, 281, 282.
7) Vgl. §§ 1083, 1093, 1125, 1160, 1192. 8) Zu Abs. 1 vgl. §§ 942, 955, 964, 978, 1017, 1054, wegen der Fassung § 689.

§ 1085. Zur Erhaltung einer gegen die Forderung bestehenden Einwendung kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Auf diese Vormerkung finden die Vorschriften der §§ 844, 845 entsprechende Anwendung.

Ist die Hypothek für ein Darlehen bestellt, so genügt zur Eintragung der Vormerkung, daß die Darleihung nicht erfolgt sei, der unmittelbar an das Grundbuchamt zu richtende Antrag des Eigenthümers des belasteten Grundstückes, sofern der Antrag vor Ablauf von dreißig Tagen nach der Eintragung der Hypothek eingeht. Ist die Vormerkung innerhalb dieser dreißig Tage eingetragen, so hat sie dieselbe Wirkung, wie wenn sie zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.

1) „Darlehn" §§ 453, 454, 618. 2) Berechnung der Frist §§ 147, 148.
3) Abs. 2 Satz 2 weicht ab von § 840. 4) Abs. 2 ist bei der Briefhypothek nicht anwendbar § 1111. 5) Vgl. § 1128.
6) Abs. 1 ist eine Folge aus § 1083.

§ 1086. Mit der Uebertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden.

1) „Uebertragung" §§ 293 ff., § 1081 Abs. 2, 3, §§ 1087—1090, 1094 Abs. 2, 3, 4, §§ 1095 ff., §§ 1112—1117; vgl. §§ 1136, 828 ff.
2) Vgl. § 297 und Anm. zu demselben, § 1186. 3) Vgl. § 1100.
4) Vgl. auch §§ 227, 264, 1081, 1092, 1094, 1095, 1097, 1098.

§ 1087. Auf die Abtretung der Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, finden die Vorschriften der §§ 828 bis 833 entsprechende Anwendung.

Ist der eingetragene Gläubiger verstorben, so ist zu der Abtretung die vorgängige Eintragung seines Erben als Gläubigers nicht erforderlich.

1) „Abtretung der Forderung" §§ 293 ff., vgl. jedoch § 1089.
2) Vgl. § 1090. 3) Erbe § 1749.
4) Abweichend ist die Abtretung der Briefhypothek geordnet § 1112. (Die Uebertragung von Hypothekenforderungen soll sich in öffentlicher Form vollziehen.) 5) Vgl. §§ 1023, 1208.
6) § 1087 ist eine Konsequenz aus §§ 1064, 828 ff., § 1083.

§ 1088. Zur Uebertragung der Forderung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung ist die Eintragung der Uebertragung in das Grundbuch erforderlich. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses und der Zustellung desselben an den Drittschuldner.

1) Vgl. § 294 Abs. 3.
2) Bei der Briefhypothek: 1. Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses, 2. Uebergabe des Hypothekenbriefes oder Wegnahme desselben durch den Gerichtsvollzieher behufs Ablieferung an den neuen Gläubiger §§ 1113 verb. mit § 1112.

§ 1089. Die Vorschriften der §§ 303 bis 305 finden gegenüber dem Anspruche aus der Hypothek keine Anwendung.

1) Vgl. § 1125. 2) „Aus der Hypothek" nicht aus der durch die Hypothek gesicherten Forderung, also nur gegenüber dem dinglichen nicht gegenüber dem persönlichen Anspruche.

§ 1090. Die Uebertragung der Forderung wegen rückständiger Zinsen, sowie der Forderung wegen solcher Kosten, welche nicht zu einem bestimmten Betrage in das Grundbuch eingetragen sind, bestimmt sich nach den für die Uebertragung einer nicht durch Hypothek gesicherten Forderung geltenden Vorschriften. Insbesondere finden die Vorschriften der §§ 303 bis 305 Anwendung; dies gilt für die Forderung wegen rückständiger Zinsen auch dann, wenn die Fälligkeit erst nach der Uebertragung der Hauptforderung eingetreten ist.

Die Vorschriften des § 837 finden auf die im ersten Absatze bezeichneten Forderungen keine Anwendung.

1) Uebertragung §§ 293 ff. 2) „Kosten" vgl. § 1066.
3) Fälligkeit §§ 158, 231. 4) Vgl. §§ 1086—1089.
5) Vgl. § 1091 Abs. 4, § 1112 Abs. 3.

§ 1091. Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes und dem Gläubiger zu schließender Vertrag, der Löschungsantrag des Eigenthümers und die Löschung der Hypothek im Grundbuche erforderlich.

Steht dem Eigenthümer selbst die Hypothek zu, so genügen zu der Aufhebung der Löschungsantrag desselben und die Löschung der Hypothek im Grundbuche.

Die Vorschriften der §§ 828 bis 833 finden entsprechende Anwendung.

Zur Aufhebung der Hypothek wegen der im § 1090 bezeichneten Zinsen und Kosten genügt der nach der Vorschrift des ersten Absatzes erforderliche Vertrag.

1) Vertrag §§ 77, 78, 87. 2) Löschung § 826; anders in §§ 960, 965, 977, 1015, 1021, 1048, 1061, wo kein dinglicher Vertrag erfordert ist. 3) Zu Abs. 2 vgl. §§ 1076, 1094—1101. 4) Vgl. § 1102.
5) Andere Fälle des Erlöschens der Hypothek §§ 129, 130, 142, 143, 871, 1093. 6) Aufgebot des Gläubigers §§ 1103—1105.

§ 1092. Mit dem Erlöschen der Forderung erlischt die für dieselbe bestehende Hypothek, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, insbesondere unbeschadet der Vorschrift des § 1083.

1) Erlöschen der Forderung §§ 263 ff., § 227; vgl. aber § 1081 Abs. 2, § 337 Abs. 2, § 676. 2) „Soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt" §§ 1094 ff. 3) Vgl. § 1102.
4) Die Regel des § 1092 ist eine Konsequenz aus den §§ 1062, 1075, 1086.

§ 1093. Steht dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des Anspruches auf die Leistung dauernd ausgeschlossen wird, so erlischt die Hypothek mit der gegenüber dem Gläubiger abzugebenden Erklärung des Eigenthümers, daß er die Einrede geltend mache.

1) Vgl. § 737 Abs. 2, § 1192 Abs. 2; vgl. § 191 Abs. 2.
2) „Gegenüber" § 74. 3) Vgl. § 1102.
4) Ausnahme § 182 Abs. 1, § 183 vgl. mit §§ 847, 1083.
5) Vgl. § 1084 Abs. 3.

§ 1094. Die Hypothek erlischt dadurch nicht, daß der

Gläubiger von dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes befriedigt wird.

Ist der den Gläubiger befriedigende Eigenthümer nicht zugleich der persönliche Schuldner, so wird die Forderung mit der Hypothek auf ihn übertragen.

Ist der den Gläubiger befriedigende Eigenthümer zugleich der persönliche Schuldner, so wird nur die Hypothek auf ihn übertragen (Eigenthümerhypothek). Die Eigenthümerhypothek erstreckt sich auf das mitbelastete Grundstück eines Dritten.

Die Uebertragung tritt in beiden Fällen mit der Befriedigung kraft des Gesetzes ein.

1) Vgl. § 1076; ferner § 1092.
2) Zu Abs. 2—4 vgl. § 294 („unmittelbar auf Gesetz"), 676.
3) Vgl. §§ 1095, 1101, 1128; zu Abs. 2—4 § 1081 Abs. 2 § 1104 Abs. 6.
4) „Mit der Hypothek" § 1086.

§ 1095. Wird der Gläubiger von dem Eigenthümer nur wegen eines Theiles der Forderung befriedigt, so finden in Ansehung dieses Theiles die Vorschriften des § 1094 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Eigenthümer die Uebertragung nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend machen kann, insbesondere dem Gläubiger in Ansehung des anderen Theiles der Vorrang zusteht.

1) Vgl. § 1081 Abs. 2. 2) Vorrang § 840. 3) Vgl. §§ 1101, 1128.
4) Vgl. § 337 Abs. 2 Satz 2, § 676 Abs. 2.

§ 1096. Der Gläubiger hat dem ihn befriedigenden Eigenthümer gegen die Befriedigung diejenigen Urkunden auszuhändigen, welche nach den Vorschriften der Grundbuchordnung erforderlich sind, um das Grundbuch in Gemäßheit der aus der Befriedigung sich ergebenden Rechtslage zu berichtigen.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet zu Gunsten des persönlichen Schuldners entsprechende Anwendung, sofern der Schuldner entweder zugleich der Eigenthümer des belasteten Grundstückes ist oder an der Berichtigung des Grundbuches ein rechtliches Interesse hat; den Löschungsantrag des Eigenthümers zu beschaffen, ist der Gläubiger nicht verpflichtet.

1) Vgl. §§ 269, 843. 2) „Gegen die Befriedigung" §§ 233 ff., 364 f.
3) Zu Abs. 2 a. E. vgl. § 315 Abs. 1 a. E., § 318 Abs. 2 Satz 2.
4) Vgl. §§ 1101, 1119 Abs. 1.

§ 1097. Erlischt die Forderung dadurch, daß sie und die Verbindlichkeit in der Person des Eigenthümers des belasteten Grundstückes sich vereinigen, so bleibt die Hypothek als Eigenthümerhypothek bestehen.

Tritt die Vereinigung nur bei einem Theile der Forderung ein, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes in Ansehung dieses Theiles Anwendung.

1) Ausnahme von § 1092, in Uebereinstimmung mit § 835 verb. mit § 1083 und § 1086. 2) Vgl. §§ 1101, 1128.
3) Vgl. § 291. 4) Vgl. § 1094 Abs. 3.

§ 1098. Kraft der Eigenthümerhypothek kann der Berechtigte verlangen, daß für ihn eine dem Betrage der eingetragenen Forderung gleichkommende Geldsumme aus dem belasteten Grundstücke und den mithaftenden Gegenständen im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung beigetrieben werde.

In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, des Zahlungsortes und der Kündigung bleiben für die Eigenthümerhypothek dieselben Bestimmungen maßgebend, welche für die eingetragene Forderung galten.

1) „Die mithaftenden Gegenstände" § 1067 Nr. 2—5. 2) Vgl. § 1101.
3) „Eingetragene Forderung" §§ 1062, 1064, 1066, 1075.

§ 1099. Für die Geltendmachung der Eigenthümerhypothek durch den Eigenthümer selbst ist die Vorschrift des § 1076 Satz 2 maßgebend.

Der Eigenthümer kann für die Zeitdauer seines Eigenthumes Zinsen von der Hauptsumme nur von der Zeit an fordern, in welcher das Grundstück zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen worden ist.

1) Vgl. § 1101; zu Abs. 2 § 1143.

§ 1100. Die Uebertragung der Eigenthümerhypothek bestimmt sich nach den Vorschriften, nach welchen die Uebertragung der eingetragenen Forderung sich bestimmte.

Durch die Uebertragung der Eigenthümerhypothek wird mit derselben eine neue Forderung nicht verbunden.

1) Zu Abs. 1 vgl. §§ 1086—1090. 2) Vgl. § 1086 Abs. 2.
3) Vgl. § 1101.

§ 1101. Die Vorschriften der §§ 1094 bis 1100 finden keine Anwendung auf die Forderung wegen rückständiger Zinsen und auf die Forderung wegen solcher Kosten, welche

nicht zu einem bestimmten Betrage in das Grundbuch eingetragen sind.

1) Vgl. jedoch § 1098 Abs. 2. 2) Kosten § 1066. 3) Vgl. § 1090.

§ 1102. An die Stelle einer erloschenen Hypothek kann eine andere nicht eingetragen werden.

1) Vgl. §§ 1091 ff.

§ 1103. In Ansehung einer Hypothek, von welcher der Eigenthümer des belasteten Grundstückes behauptet, daß die Forderung erloschen sei, kann der Eigenthümer das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Gläubigers beantragen, wenn seit der letzten auf die Hypothek sich beziehenden Eintragung in das Grundbuch dreißig Jahre verstrichen sind. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die dreißigjährige Frist nicht vor Ablauf des Zahlungstages.

Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen:

1. daß der Gläubiger unbekannt ist;
2. daß nicht innerhalb der dreißigjährigen Frist die Forderung von dem Eigenthümer in einer nach der Vorschrift des § 169 zur Unterbrechung der Verjährung genügenden Weise anerkannt worden ist; um dieses glaubhaft zu machen, genügt, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichtes, anderweite Ermittelungen anzuordnen, die eidliche Versicherung des Antragstellers.

Auf Grund des Ausschlußurtheiles findet auf Antrag des Eigenthümers die Löschung der Hypothek statt.

1) Berechnung der Frist §§ 147, 149. 2) Löschung § 826.
3) Zuständigkeit § 1105. 4) Vgl. § 1104. 5) Vgl. § 1124.
6) Zu Abs. 2 vgl. § 12.

§ 1104. Zum Zwecke der Aufhebung der dem unbekannten Gläubiger einer Hypothek zustehenden Rechte kann der Eigenthümer des belasteten Grundstückes das Aufgebotsverfahren beantragen, wenn die Forderung fällig ist oder von dem Schuldner gekündigt werden kann.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrages:

1. glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist;
2. sich zur öffentlichen Hinterlegung des Betrages der Forderung zu erbieten.

In dem Aufgebote ist dem Gläubiger der Rechtsnachtheil

anzudrohen, daß er im Falle der Hinterlegung des Betrages der Forderung seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage fordern könne.

Ist die Forderung noch nicht fällig, so ist die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist zu verlängern.

Das Ausschlußurtheil darf erst nach erfolgter Hinterlegung des Betrages erlassen werden. Die Hinterlegung nicht eingetragener Zinsen sowie solcher Zinsenbeträge, welche auf eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheiles fallen, ist nicht erforderlich.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheiles wird nach Maßgabe des § 1094 Abs. 2 bis 4 die Forderung mit der Hypothek oder nur die Hypothek kraft des Gesetzes auf den Eigenthümer übertragen.

1) „Fällig" §§ 158, 231. 2) Kündigung vgl. § 457 und Anm. 5 zu demselben, §§ 1079, 1080. 3) Oeffentliche Hinterlegung §§ 272 ff.
4) Nichteingetragene Zinsen § 1066. 5) Zu Abs. 6 vgl. § 294.
6) Vgl. § 1103. 7) Vgl. §§ 1105, 1124.
8) Die Aufgebotsfrist ist ebenso wie die Einlassungsfrist, die Ladungsfrist, die Fristen zur Zustellung vorbereitender Schriftsätze u. a. m. eine Zwischenfrist; sie hat auch für das Aufgebotsverfahren die Funktion der Einlassungsfrist. Daran ändert selbstverständlich auch § 826 CPO. Nichts und dafür oder dagegen folgt nicht das Geringste aus CPO. § 834 Abs. 3.

§ 1105.[1]) Für das nach den Vorschriften der §§ 1103, 1104 zulässige Aufgebotsverfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

1) Vgl. § 873.

II. Hypothek mit Hypothekenbrief (Briefhypothek). §§ 1106–1124.

§ 1106. Vor oder nach der Eintragung der Hypothek kann durch Vertrag zwischen dem Eigenthümer des Grundstückes und dem Gläubiger bestimmt werden, daß über die Hypothek von dem Grundbuchamte ein Hypothekenbrief zu ertheilen sei (Briefhypothek).

Die Vorschriften der §§ 828 bis 833 finden, auch in Ansehung des Erfordernisses der Eintragung in das Grundbuch, entsprechende Anwendung.

1) Vertrag §§ 77, 78, 87.
2) Besteht die Hypothek an mehreren Grundstücken, so muß der Vertrag

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

von allen Eigenthümern geschlossen und bei allen Grundstücken eingetragen werden §§ 828, 1062, 1067, 1071 ff. 3) Vgl. § 1064.
4) Die Ertheilung des Hypothekenbriefes wird nicht eingetragen.
5) Durch den Hypothekenbrief soll die Uebertragung der Hypothekenforderung erleichtert werden.

§ 1107. Die Briefhypothek kann durch Vertrag zwischen dem Eigenthümer des Grundstückes und dem Gläubiger in eine Hypothek ohne Hypothekenbrief umgewandelt werden.

Die Vorschriften der §§ 828 bis 833 finden, auch in Ansehung des Erfordernisses der Eintragung in das Grundbuch, entsprechende Anwendung. Die Eintragung der Umwandlung darf erst erfolgen, nachdem der Hypothekenbrief an das Grundbuchamt zurückgegeben worden ist.[1])

1) Vgl. §§ 1134, 1144.

§ 1108. Die Vorschriften, welche für die Hypothek ohne Hypothekenbrief gelten, finden auch auf die Briefhypothek Anwendung, soweit nicht in den §§ 1109 bis 1124 ein Anderes bestimmt ist.

1) Abweichungen enthalten § 1110 von § 1083; § 1111 von § 1085 Abs. 2, § 1112 von § 1087; § 1113 von 1088; § 1119 von § 1096; § 1124 von §§ 1103, 1104.

§ 1109. Das Eigenthum an dem Hypothekenbriefe steht dem jeweiligen Gläubiger zu; es ist untrennbar mit dem Hypothekenrechte verbunden.

Ist die Hypothek erloschen, so kann der Eigenthümer des Grundstückes von dem Inhaber des Hypothekenbriefes dessen Vorlegung bei dem Grundbuchamte zum Zwecke der Löschung der Hypothek verlangen.

1) An dem Hypothekenbriefe können andere Rechte als an der Hypothek nicht begründet werden. 2) Vgl. §§ 929 ff. besonders § 942.

§ 1110.[2]) Ist der Hypothekenbrief bei der Ertheilung nach den Vorschriften der Grundbuchordnung dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes auszuhändigen, so kann der Beweis der Entstehung der Forderung von dem Gläubiger, solange dieser nicht Inhaber des Hypothekenbriefes ist, durch die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch und durch den Hypothekenbrief nicht geführt werden.

1) § 1110 enthält eine Abweichung von § 1083. 2) Vgl. § 1109.

---

[1], [2]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

§ 1111. Die Vorschriften des § 1085 Abs. 2 finden auf die Briefhypothek keine Anwendung.

1) Vgl. §§ 1110, 1112, 1113.

§ 1112. Zur Abtretung der durch die Briefhypothek gesicherten Forderung ist der Abtretungsvertrag und die Uebergabe des Hypothekenbriefes an den neuen Gläubiger erforderlich. Die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Eintragung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.

Im Falle der Zwangsvollstreckung gilt die Uebergabe des Hypothekenbriefes mit dem Zeitpunkte als bewirkt, in welchem der Hypothekenbrief von dem Gerichtsvollzieher behufs Ablieferung an den neuen Gläubiger weggenommen ist.

Die Vorschrift des § 1090 Abs. 1 bleibt unberührt.

1) Abtretung, Abtretungsvertrag § 294. 2) Uebergabe §§ 803—805.
3) Zu Satz 2 vgl. Anm. 2 zu § 92. 4) Zu Abs. 2 vgl. §§ 875, 983, 1147.
5) Vgl. § 1087. 6) Mangel der Form § 91 Abs. 2, §§ 108—111, 114.
7) Uebertragung der Sicherungshypothek § 1129.
8) Vgl. §§ 1108, 1113, 1115, 1117.

§ 1113. Die Vorschriften des § 1112 finden auf die Uebertragung der Forderung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Abtretungsvertrag durch den dem Drittschuldner zugestellten Ueberweisungsbeschluß ersetzt wird.

1) § 1113 steht im Einklange mit § 294 Abs. 3 und dem Prinzipe des § 1088 (vgl. Anm. 4 zu § 1087). 2) Vgl. §§ 1108, 1115, 1117.

§ 1114. Ist derjenige, dessen Recht als Gläubiger der Forderung durch eine zusammenhängende, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von Abtretungserklärungen oder von Ueberweisungsbeschlüssen begründet wird, Inhaber des Hypothenbriefes, so hat die von ihm erklärte Abtretung sowie die Uebertragung der Forderung im Wege der gegen ihn erwirkten Zwangsvollstreckung in Ansehung des Anspruches aus der Hypothek dieselben Wirkungen, wie wenn er als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen gewesen wäre. Die Vorschriften der §§ 837 bis 839 finden entsprechende Anwendung.

1) Abtretungserklärung § 1012 Satz 2. 2) Inhaber § 797.
3) Zu Satz 2: die in Satz 1 erwähnten Urkunden genießen in Ansehung des Rechtserwerbes öffenlichen Glauben; vgl. auch § 1116.
4) Vgl. §§ 1108, 1115, 1117.

§ 1115. Eine nach den Vorschriften der §§ 1112 bis 1114 erfolgte Uebertragung wird auf Antrag des neuen Gläubigers in das Grundbuch eingetragen. Zur Begründung des Antrages genügt die Vorlegung des Hypothekenbriefes und der Abtretungserklärung oder des Ueberweisungsbeschlusses nebst der auf diesen sich beziehenden Zustellungsurkunde und, wenn mehrere Uebertragungen stattgefunden haben, die Vorlegung der für die Eintragung jeder einzelnen Uebertragung erforderlichen Urkunden.

1) Abtretungserklärung § 1112 Satz 2.
2) Wirkung der Eintragung §§ 826, 1083; vgl. §§ 837, 1108, 1114.
3) Die Eintragungsbewilligung des Eigenthümers oder des Rechtsvorgängers des Gläubigers ist nicht erforderlich §§ 828, 836, 843, 871, 1088, 1096, 1103.

§ 1116. Soweit eine Thatsache aus dem Hypothekenbriefe oder aus einem auf demselben befindlichen Vermerke hervorgeht, gilt sie für die Anwendung der Vorschriften der §§ 837, 838 als dem Erwerber der Hypothek oder eines Rechtes an derselben zur Zeit des Erwerbes bekannt geworden.

1) Darauf, ob der Vermerk öffentlich beglaubigt ist, kommt Nichts an.
2) Vgl. § 1108.

§ 1117. Zur Geltendmachung des Rechtes aus der Briefhypothek ist nur derjenige berechtigt, welcher den Hypothekenbrief vorlegt und, wenn er nicht in das Grundbuch als Gläubiger eingetragen ist, als solcher sich nach Maßgabe der §§ 1112 bis 1114 ausweist.

1) Recht aus der Briefhypothek vgl. § 1120.
2) Vgl. 1108, 1118, 1120, 1121. 3) Ausnahme: der den Hypothekenbrief nach § 1109 vindizirende Hypothekengläubiger.

§ 1118. Eine von dem Gläubiger gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes ohne Vorlegung der im im Falle des § 1117 vorzulegenden Urkunden vorgenommene Mahnung oder Kündigung ist unwirksam, wenn der Eigenthümer die Mahnung oder Kündigung bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen Mangels der Vorlegung jener Urkunden zurückweist.

1) Mahnung § 245. 2) Kündigung vgl. § 457 u. Anm. 5 zu demselben.
3) Vgl. §§ 122, 308, 511. 4) Vgl. §§ 1108, 1120, 1121.

§ 1119. Die im § 1096 bezeichnete Verpflichtung des

Gläubigers zur Aushändigung von Urkunden erstreckt sich auch auf den Hypothekenbrief.

Im Falle einer nur theilweisen Befriedigungtritt an die Stelle der Aushändigung des Hypothekenbriefes die Vermerkung der Theilbefriedigung auf dem Hypothekenbriefe; auch hat in einem solchen Falle der Gläubiger auf Verlangen den Hypothekenbrief zum Zwecke der Löschung oder der Umschreibung des Theiles auf den Namen des Eigenthümers dem Grundbuchamte, oder zum Zwecke der Bildung eines Theilhypothekenbriefes dem Grundbuchamte oder einem zuständigen Gerichte oder Notare vorzulegen.

1) Vermerkung vgl. § 1116. 2) Löschung § 826.
3) „Umschreibung ....“ vgl. §§ 1076, 1094 f.
4) Theilhypothekenbrief § 1122. 5) Vgl. §§ 1108, 1120, 1121.
6) Vgl. §§ 289, 291, 301.

§ 1120. Die Vorschriften der §§ 1117 bis 1119 finden auch dann Anwendung, wenn der Eigenthümer zugleich der persönliche Schuldner ist und der Gläubiger nur den persönlichen Anspruch geltend macht.

1) Vgl. §§ 1108, 1121.

§ 1121. In Ansehung der Forderung wegen rückständiger Zinsen und wegen solcher Kosten, welche nicht zu einem bestimmten Betrage in das Grundbuch eingetragen sind, finden die Vorschriften der §§ 1117 bis 1120 keine Anwendung.

1) Vgl. §§ 1090, 1091 Abs. 4, 1101.
2) „Kosten ...“ vgl. § 1066. 3) Vgl. § 1108.

§ 1122. Ist oder wird die Forderung getheilt, so können ein oder mehrere Theilhypothekenbriefe von dem Grundbuchamte oder einem zuständigen Gerichte oder Notare nach Maßgabe der Vorschriften der Grundbuchordnung gebildet werden. Die Zustimmung des Eigenthümers des belasteten Grundstückes ist hierzu nicht erforderlich.

Der Theilhypothekenbrief tritt in Ansehung desjenigen Theiles der Forderung, für welchen er gebildet ist, an die Stelle des Stammhypothekenbriefes.

1) Vgl. § 1119.

§ 1123. Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet, so unterliegt er der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens.[1])

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Nach Erlassung des Ausschlußurtheiles ist dem Gläubiger auf dessen Antrag ein neuer Hypothekenbrief zu ertheilen. Vor der Ertheilung des letzteren kann das Recht aus der Hypothek von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

1) Abs. 1 ist eine Folge aus § 1112. 2) Zu Abs. 2 Satz 2: dies schließt nicht aus, daß das Recht des Gläubigers (namentlich im Falle der Zwangsvollstreckung) als bestehendes behandelt wird. 3) Vgl. § 1108; zu Abs. 2 § 1124. 4) Wenn das Ausschlußurtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben wird (vgl. §§ 22, 696), so hat der Inhaber des neuen Hypothekenbriefes denselben zurückzugeben und die zu einer etwaigen Berichtigung des Grundbuches erforderliche Erklärung abzugeben § 843.

§ 1124. In den Fällen der §§ 1103, 1104 wird mit der Erlassung des Ausschlußurtheiles zugleich der Hypothekenbrief kraftlos. Im Falle des § 1104 finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 1108.

§§ 1125—1134.

III. Sicherungshypothek.

§ 1125. Eine Hypothek kann auch in der Weise begründet werden, daß die Anwendung der Vorschriften der §§ 1083, 1089 ausgeschlossen ist (Sicherungshypothek).

Auf die Sicherungshypothek finden im Uebrigen die für die Hypothek geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in den §§ 1126 bis 1134 ein Anderes bestimmt ist.

§ 1126. Die Sicherungshypothek ist bei der Eintragung in das Grundbuch als Sicherungshypothek zu bezeichnen.

1) Vgl. §§ 828, 1062, 1064, 1130 Abs. 2, § 1132 Abs. 2.

§ 1127. Die Ertheilung eines Hypothekenbriefes ist bei der Sicherungshypothek ausgeschlossen.

§ 1128. Auf die Sicherungshypothek finden die Vorschriften der §§ 1079, 1085, 1097, sowie der §§ 1094, 1095, soweit die letzteren den Fall betreffen, in welchem der Eigenthümer zugleich der persönliche Schuldner ist, keine Anwendung.

§ 1129. Ist bei der Begründung der Hypothek die Feststellung des Betrages der Forderung vorbehalten, so findet nur die Sicherungshypothek statt.

Wird für eine solche Forderung Hypothek bestellt, so ist die Begründung einer Sicherungshypothek als gewollt anzusehen.

Bei der Begründung der Hypothek ist der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, zu bestimmen; der Höchstbetrag ist in das Grundbuch einzutragen. Die Beschränkung der Haftung auf den Höchstbetrag bezieht sich auch auf die Zinsen, für welche das Grundstück in Gemäßheit der Begründung der Hypothek haftet; die Verzinslichkeit und der Zinssatz werden in das Grundbuch nicht mit eingetragen.

Die Forderung kann nach Maßgabe der Vorschriften übertragen werden, welche für die Uebertragung einer nicht durch Hypothek gesicherten Forderung gelten. Ist die Forderung nur nach Maßgabe jener Vorschriften übertragen, so geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger nicht über.

1) Zu Abs. 3 vgl. §§ 1062, 1064. 2) Zu Abs. 4 vgl. §§ 1086 ff., §§ 1112 ff. 3) Vgl. § 1125; zu Abs. 3, 4, § 1132 Abs. 2.

§ 1130. Der Gläubiger einer vollstreckbaren Geldforderung kann im Wege der Zwangsvollstreckung verlangen, daß für die Forderung eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners in das Grundbuch eingetragen werde (Zwangshypothek).

Die Zwangshypothek wird mit der Eintragung in das Grundbuch begründet.

1) Vgl. § 1125 Abs. 2, zu Abs. 2 § 1132 Abs. 2.

2) Die Eintragung erfolgt auf den unmittelbar an das Grundbuchamt zu richtenden Antrag des Berechtigten § 846 und die offizielle Anm. zu demselben. 3) „Geldforderung" § 1062 Abs. 1.

4) „Eintragung" § 1064.

§ 1131. Haften dem Gläubiger auf Grund einer Zwangshypothek allein oder in Verbindung mit einer vor deren Eintragung begründeten Hypothek mehrere Grundstücke des Schuldners, und hat der Gläubiger hierdurch eine größere Sicherheit erlangt, als das Gesetz für die Belegung von Mündelgeldern erfordert, so kann der Schuldner verlangen, daß der Gläubiger die Löschung der Zwangshypothek an einem oder mehreren Grundstücken bewillige, sofern die übrigbleibende Sicherheit den Vorschriften über die Belegung von Mündelgeldern noch entspricht.

1) Löschung § 826. 2) Belegung von Mündelgeldern §§ 1664 ff.; vgl. Anm. 1 zu § 1034. 3) Vgl. § 1125 Abs. 2, § 1132 Abs. 2.

4) Vgl. § 203.

§ 1132. Hat ein Gläubiger einen in die Grundstücke

des Schuldners vollstreckbaren Arrestbefehl erwirkt, so kann er im Wege der Vollziehung des Arrestes verlangen, daß für die Forderung in Höhe des in dem Arrestbefehle in Gemäßheit des § 803 der Civilprozeßordnung festgestellten Geldbetrages eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners in das Grundbuch eingetragen werde (Arresthypothek).

Auf die Arresthypothek finden die Vorschriften des § 1129 Abs. 3, 4, des § 1130 Abs. 2 und des § 1131 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 846 und die offizielle Anm. zu demselben im Anhange.

§ 1133. Ist die Zwangsvollstreckung oder die Vollziehung des Arrestes mit der Wirkung einzustellen, daß zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben sind, oder ist die Aufhebung des Arrestes in Ansehung der Hypothek durch eine vollstreckbare Entscheidung angeordnet worden, so ist zur Löschung der Zwangshypothek oder der Arresthypothek die Bewilligung des Gläubigers nicht erforderlich.

1) Löschung § 826.

2) Vgl. § 846 und die offizielle Anm. zu demselben im Anhange.

§ 1134. Die Sicherungshypothek kann in eine Hypothek, welche nicht den Vorschriften über die Sicherungshypothek unterliegt, umgewandelt werden. Zu der Umwandlung ist ein zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes, dem Gläubiger und den dem letzteren im Range gleichstehenden oder nachstehenden Berechtigten zu schließender Vertrag und Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Vorschriften der §§ 828 bis 833, 837 bis 839 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1107, 1144. 2) Vertrag §§ 72, 77, 78, 87.

3) Rang § 840; vgl. § 841.

Zweiter Titel.

§§ 1135—1144.

Grundschuld.

§ 1135. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß eine bestimmte Person (Grundschuldgläubiger) berechtigt ist, zu verlangen, daß für sie eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsver-

waltung und der Zwangsversteigerung beigetrieben werde (Grundschuld).

Die Geldsumme kann als eine verzinsliche bestimmt werden.

1) Vgl. § 1140. 2) Begründung §§ 828 ff., § 1142.

§ 1136. Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Briefhypothek entsprechende Anwendung, soweit nicht aus dem Umstande, daß die Grundschuld nicht von einer Forderung abhängig ist, und aus den §§ 1137 bis 1144 ein Anderes sich ergiebt.

1) Briefhypothek §§ 1106 ff.

2) Die Abtretung durch Blankoindossament ist abgeschafft.

§ 1137. Die Bestellung einer Grundschuld unter Beifügung einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

1) Bedingung §§ 128, 129, 143. 2) Zeitbestimmung §§ 141, 142.

3) Vgl. § 1139.

§ 1138. Ueber die Grundschuld wird ein Grundschuldbrief ertheilt. Die Ertheilung kann nicht ausgeschlossen werden.

1) Zu Satz 1 scil. von dem Grundbuchamte, vgl. § 1106. Anders beim Theilgrundschuldbriefe § 1122.

§ 1139. Der Anspruch aus der Grundschuld wird in Ansehung der Hauptsumme erst nach erfolgter Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer als dem Grundschuldgläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Zahlung der Hauptsumme und der Zinsen ist an dem Orte zu leisten, an welchem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden nur insofern Anwendung, als nicht ein Anderes bestimmt ist.

1) Kündigung vgl. § 457 u. Anm. 5 zu demselben.

2) „Fällig" §§ 158, 231. 3) Berechnung der Frist §§ 147, 149.

4) Zahlung §§ 215, 216 und Anm. zu denselben.

5) Zu Abs. 2 vgl. § 229.

§ 1140. Der Grundschuldgläubiger kann nach Maßgabe des § 1135 von der Grundschuldsumme Verzugszinsen verlangen, wenn gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ein Schuldner in Verzug kommen würde.

1) „Voraussetzungen . . ." vgl. §§ 245 ff. 2) Verzugszinsen § 248.

3) Vgl. §§ 1136, 1066.

§ 1141. Der Anspruch wegen rückständiger Grundschuldzinsen ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche für den Anspruch wegen rückständiger Hypothekenzinsen gelten.

1) Rückständige Hypothekenzinsen §§ 1090, 1091 Abs. 4, §§ 1101, 1112 Abs. 3, § 1121; vgl. §§ 157, 159, 1003 Nr. 3. 2) Vgl. § 1136.

§ 1142. Die Grundschuld kann auch für den Eigenthümer des Grundstückes begründet werden. Zu der Begründung ist die gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung des Eigenthümers, daß die Grundschuld auf seinen Namen in das Grundbuch einzutragen sei, und Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Die Vorschriften der §§ 830, 831 finden entsprechende wendung.

1) „Gegenüber" § 74 u. Anm. 3 zu demselben.
2) Vgl. §§ 1094—1100. 3) Vgl. § 1136.

§ 1143. Ist der Eigenthümer des Grundstückes der Grundschuldgläubiger, so finden in Ansehung der Beitreibung der Grundschuldsumme und der Zinsen die Vorschriften des § 1076 und des § 1099 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 1144. Die Grundschuld kann in eine Hypothek, die Hypothek in eine Grundschuld umgewandelt weren. Zu der Umwandlung ist ein zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes und dem Grundschuldgläubiger oder dem Hypothekengläubiger zu schließender Vertrag und Eintragung in das Grundbuch, bei der Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld außerdem die vertragsmäßige Zustimmung der dem Gläubiger im Range gleichstehenden oder nachstehenden Berechtigten erforderlich. Die Vorschriften der §§ 828 bis 833, 837 bis 839 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1107, 1134. 2) Vertrag §§ 77, 78, 87.
3) Rang § 840; vgl. § 841. 4) Zu Abs. 2 vgl. § 1134.

Dritter Titel.

§§ 1145—1206. **Pfandrecht an beweglichen Sachen (Faustpfandrecht).***

*1) Das Wort „Faustpfandrecht" wird hier abweichend von § 40 der KO. auf das Pfandrecht an einer beweglichen Sache beschränkt.
2) Verpfändungsvertrag §§ 681, 682.
3) Vgl. namentlich § 1067 Nr. 2, 3.

§ 1145. Eine bewegliche Sache kann in der Weise be-

lastet werden, daß eine bestimmte Person berechtigt ist, aus der Sache (Pfand) wegen einer Forderung Befriedigung zu verlangen (Faustpfandrecht).

Die Forderung kann eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein.

1) „Bewegliche Sache" vgl. § 781. 2) „Künftig" §§ 141, 142.
3) „Bedingt" §§ 128, 129, 143.
4) Zu Abs. 2 vgl. §§ 669, 1062 Abs. 2, § 1129.

§ 1146. Das Faustpfandrecht kann an einem Bruchtheile der Sache begründet werden.

1) Vgl. §§ 948, 981 (anders §§ 953, 1063), 1184, 1185.
2) Auch der Bruchtheil des Antheiles eines Miteigenthümers kann Gegenstand des Faustpfandrechtes sein.

§ 1147. Zur Begründung des Faustpfandrechtes durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer des Pfandes und dem Gläubiger unter Einräumung und Ergreifung der Inhabung des Pfandes zu schließender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß das Pfandrecht begründet sein soll (Pfandvertrag).

Die Vorschriften der §§ 803, 804, 829, des § 874 Abs. 3 und der §§ 875 bis 877, 879, 880 finden entsprechende Anwendung.

Die zur Begründung des Pfandrechtes erforderliche Einräumung und Ergreifung der Inhabung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Pfand unter dem Mitverschlusse des Verpfänders bleibt, oder daß ein Dritter dasselbe für den Pfandgläubiger und den Eigenthümer inne hat. Die Bestellung des Pfandrechtes ist unwirksam, wenn vereinbart ist, daß der Verpfänder das Pfand in der Inhabung behalten soll.

1) „Inhabung" § 797, vgl. § 1191. 2) Vertrag §§ 77, 78, 87.
3) Zu Abs. 1 vgl. § 983 Abs. 2. 4) Zu Abs. 2 vgl. § 1152 (§ 878).
5) § 805 findet auf den Pfandvertrag keine Anwendung.
6) Zu Abs. 3 Satz 1 a. E. vgl. z. B. § 200. 7) Vgl. §§ 940, 1210, zu Abs. 3 § 1153. 8) Eine Konsequenz aus § 1147 enthält § 1191. 9) Vgl. namentlich § 877 (§ 1209).
10) Vgl. Anm. 6 zu § 983.
11) Gesetzliches Pfandrecht § 521 und Anm. 2 zu demselben.

§ 1148. Das Pfand haftet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, für die Forderung in deren jeweiligem Bestande

und Umfange mit Einschluß der auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhenden Zinsen und der Konventionalstrafen, für die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung mit Einschluß der Kosten des Verkaufes des Pfandes, für die Erweiterungen und Aenderungen, welche die Hauptverbindlichkeit durch ein von dem Schuldner nach der Begründung des Pfandrechtes eingegangenes Rechtsgeschäft oder durch Verschulden oder Verzug des Schuldners erfährt, sowie für die Ansprüche des Pfandgläubigers wegen der auf das Pfand gemachten Verwendungen.

1) „Auf Gesetz beruhende Zinsen" vgl. Anm. 1 zu § 1066.
2) „Konventionalstrafen" §§ 420 ff. 3) „Kündigung" vgl. Anm. 5 zu § 457. 4) „Verkauf des Pfandes" §§ 1165, 1169—1176.
5) Die Erweiterungen der Forderung, soweit sie auf Rechtsgeschäft beruhen, sind hier anders behandelt als bei der Bürgschaft § 672 Abs. 2.
6) „Verzug des Schuldners" §§ 245 ff. 7) „Verwendungen" vgl. § 1159. 8) Vgl. § 672 Abs. 2 Satz 2, § 1066.
9) Vgl. jedoch § 1149. 10) Bestellung des Pfandrechtes für fremde Schuld § 1149.

§ 1149. Ist das Pfandrecht für eine fremde Schuld bestellt, so finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in Ansehung des Umfanges, in welchem das Pfand für die Forderung haftet, die Vorschriften der §§ 671, 672 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Haftung auch auf die Kosten der Kündigung und des Verkaufes des Pfandes sowie auf die Ansprüche des Pfandgläubigers wegen der auf das Pfand gemachten Verwendungen sich erstreckt.

1) Vgl. Anm. 3, 4, 7 zu § 1148. 2) Vgl. § 1159.
3) „Kosten" vgl. § 1066; Verkauf §§ 1157, 1165, 1169—1176, 1178, 1179.

§ 1150. Das Pfandrecht besteht an jedem Theile des Pfandes und, wenn mehrere Sachen mit dem Pfandrechte belastet sind, an jeder Sache für die ganze Forderung.

Werden Bestandtheile, insbesondere Erzeugnisse, von dem Pfande getrennt, so besteht an ihnen das Pfandrecht fort.

1) Bestandtheile §§ 782 ff. 2) Zu Abs. 1 vgl. §§ 1071, 1078.
3) Zu Abs. 2 vgl. § 898. 4) „Die ganze Forderung" §§ 1148, 1149.

§ 1151. Bestehen mehrere Pfandrechte an derselben Sache, so geht das der Begründung nach ältere Pfandrecht dem jüngeren vor; dies gilt auch dann, wenn das ältere

Pfandrecht für eine künftige oder bedingte Forderung begründet worden ist.

1) Vgl. § 1145 Abs. 2. 2) Begründung § 1147.
3) Vgl. § 840. 4) „Künftig, bedingt“ § 1145 Abs. 2.
5) Vgl. § 521 Abs. 5.

§ 1152. Das durch Rechtsgeschäft begründete Faustpfandrecht geht allen an dem Pfande früher begründeten Rechten vor, wenn der Erwerber des Pfandrechtes bei dem Erwerbe jene Rechte nicht gekannt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat. Die Vorschriften des § 877 Satz 2 und der §§ 879, 880 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. auch § 877 Satz 1, § 878.
2) Vgl. § 1068 Abs. 2, § 1201 Abs. 1, 2, § 1209.

§ 1153. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das Pfand innezuhaben. Dieses Recht kann nach Maßgabe des § 1147 Abs. 3 beschränkt werden.

1) Inhabung § 797. 2) Vgl. § 1156 Abs 2. 3) Vgl. § 1147 Abs. 3 Satz 2, § 1191. 4) Ausnahme von Satz 1 in § 1199.

§ 1154. Das Faustpfandrecht kann in der Weise begründet werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu beziehen.

Der Pfandgläubiger ist in diesem Falle verpflichtet, für die Ziehung der Nutzungen zu sorgen und hierüber Rechnung zu legen; der Reinertrag der Nutzungen wird auf die Forderung abgerechnet, wenn Nebenforderungen vorhanden sind, zuerst auf diese.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden insoweit keine Anwendung, als ein Anderes vereinbart ist.

Ist eine von Natur fruchtbringende Sache als Pfand bestellt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zur Beziehung der Früchte berechtigt sein solle.

1) Nutzungen § 797. 2) „Zu sorgen“ § 931. 3) „Nebenforderungen“ vgl. § 1148. 4) § 899. 5) Vgl. § 1214 Abs. 2.

§ 1155. Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers gegen denjenigen, welcher die Beeinträchtigung bewirkt hat, die Vorschriften der §§ 929 bis 945, 951 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 964, 1017, 1018 Abs. 2, §§ 1147, 1152, 1191.

2) Dem Pfandgläubiger steht als Inhaber der Besitzesschutz zur Seite §§ 814 ff.

§ 1156. Der Pfandgläubiger ist gegenüber dem Eigenthümer verpflichtet, das Pfand aufzubewahren und nach Beendigung des Pfandrechtes dem Eigenthümer zurückzugewähren.

Wird diese Verpflichtung von dem Pfandgläubiger in erheblichem Maße verletzt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß dem Pfandgläubiger die Inhabung des Pfandes entzogen und dasselbe auf Kosten des Pfandgläubigers öffentlich hinterlegt oder, wenn es zur öffentlichen Hinterlegung sich nicht eignet, einem gerichtlich zu bestellenden Verwalter übergeben werde. Der Eigenthümer kann in einem solchen Falle außerdem, auch wenn die Forderung noch nicht fällig ist, die Zurückgabe des Pfandes gegen die Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen; bei einer unverzinslichen Forderung findet die Vorschrift des § 1073 Satz 2 entsprechende Anwendung.

1) Inhabung §§ 797, 1153. 2) Oeffentliche Hinterlegung §§ 272 ff., § 200. 3) Fälligkeit § 158 Abs. 1.

4) §§ 1156 ff. betreffen die Vorschriften über die Legalobligation zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer des Pfandes (nicht dem Verpfänder als solchen); vgl. hierzu die Vorschriften über die Legalobligationen zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer (nicht dem Besteller des Nießbrauches als solchem) § 988 Abs. 2, §§ 989, 991 ff. 5) Vgl. §§ 614, 1147 Abs. 2.

6) Vgl. §§ 1163, 1187 Abs. 3. 7) Zu Abs. 2 vgl. § 1006.

8) Vgl. §§ 614 ff., besonders § 620.

§ 1157. Ist der Verderb oder eine die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdende Minderung des Werthes des Pfandes zu besorgen, so hat der Pfandgläubiger hiervon den Eigenthümer zu benachrichtigen. Der Pfandgläubiger kann nach dieser Benachrichtigung das Pfand durch einen zuständigen Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator (§ 36 der Gewerbeordnung) öffentlich versteigern lassen. Der Verkauf ist erst nach vorgängiger Androhung zulässig; er kann von dem Eigenthümer durch Sicherheitsleistung abgewendet werden; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Von der Vollziehung des Verkaufes hat der Pfandgläubiger den Eigen-

thümer unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die im ersten Absatze vorgeschriebenen Mittheilungen sind nur insofern erforderlich, als sie thunlich sind. Ist das Pfand dem Verderbe ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Verkauf ohne vorherige Benachrichtigung von der Besorgniß des Verderbes und ohne vorherige Androhung erfolgen.

An dem Erlöse aus dem Pfande gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht. Der Erlös ist auf Verlangen des Eigenthümers öffentlich zu hinterlegen.

1) Vgl. §§ 90, 468, 469. 2) Benachrichtigung, Androhung §§ 74 ff.
3) Sicherheitsleistung §§ 199 ff. und Anm. 2 zu demselben.
4) Schadensersatz §§ 218 ff. 5) Oeffentliche Hinterlegung §§ 200, 272 ff. 6) Vgl. §§ 278, 911, 997, 998 Abs. 1, § 1219.
7) Vgl. § 1171 Abs. 1, § 1179. 8) Vgl. § 1182.

§ 1158. Der Pfandgläubiger hat dem ihn befriedigenden Eigenthümer gegen die Befriedigung das Pfand zurückzugewähren.

Hat der den Gläubiger befriedigende persönliche Schuldner ein rechtliches Interesse daran, daß der Eigenthümer das Pfand zurückerhalte, so kann er verlangen, daß der Gläubiger gegen die Befriedigung das Pfand dem Eigenthümer zurückgewähre.

1) „Gegen die Befriedigung“ vgl. § 362. 2) Vgl. §§ 233 ff.
3) Vgl. §§ 364 ff. 4) „Befriedigung“ vgl. §§ 1148—1150.
5) Vgl. § 1096.

§ 1159. Der Eigenthümer ist verpflichtet, dem Pfandgläubiger die auf das Pfand gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen.

Die nach Maßgabe der Vorschriften über Ausführung eines Auftrages und über Geschäftsführung ohne Auftrag dem Pfandgläubiger zustehenden Forderungen auf Ersatz von Verwendungen bleiben unberührt.

1) Vgl. § 1148 a. E., § 1149 a. E. 2) Vgl. §§ 233 ff., 364 f.
3) Zu Abs. 2 vgl. § 595 und Anm. 4 zu § 596, ferner §§ 753, 755.
4) Vgl. Anm. 6 zu § 464. 5) Vgl. § 1157 Satz 1.
6) Vgl. § 553 Abs. 2, § 1010.

§ 1160. Der Eigenthümer des Pfandes kann gegen den Anspruch des Pfandgläubigers auf Befriedigung aus dem Pfande sich derjenigen Einwendungen bedienen, welche sich

in dem zwischen ihm und dem Pfandgläubiger bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen; er kann auch diejenigen Einreden geltend machen, welche dem Schuldner gegen die Forderung zustehen. Auf die in dem Inventarrechte sich gründende Beschränkung der dem Erben des persönlichen Schuldners obliegenden Haftung kann der Eigenthümer sich nicht berufen.

1) Aufrechnung mit Forderungen des Schuldners und Anfechtung für denselben steht dem Eigenthümer des Pfandes nicht zu §§ 112, 113, 281, 282.
2) „Beschränkung der .... Haftung" §§ 2110 ff. (Nachlaßkonkurs), §§ 2133 ff. (Abzugseinrede). 3) Inventarrecht §§ 2092 ff.
4) Vgl. §§ 1083, 1084, 1093, 1125, 1192. 5) Vgl. § 671 Abs. 2, § 1084 Abs. 3 Satz 2. 6) „Verjährung des durch Pfandrecht gesicherten Anspruches" § 183, vgl. § 182.
7) Vgl. § 671 Abs. 1, § 942.

§ 1161. Der Eigenthümer des Pfandes ist berechtigt, den Pfandgläubiger zu befriedigen, sobald die Forderung fällig ist.

1) Fällig §§ 158, 231. 2) Konsequenz aus §§ 226, 227, 263; vgl. § 1192. 3) Vgl. §§ 1080—1082. 4) Vgl. § 1163.

§ 1162. Wird das Pfand von dem Pfandgläubiger zum Zwecke der Befriedigung zum Verkaufe gebracht, so kann derjenige, welcher ein Recht an dem Pfande durch den Verkauf verlieren würde, durch Befriedigung des Pfandgläubigers den Verkauf abwenden.

1) „Zum Verkaufe gebracht" §§ 1165, 1169 ff. 2) Vgl. §§ 1080—1082.
3) Vgl. §§ 1163, 1164.

§ 1163. In den Fällen des § 1156 Abs. 2 und der §§ 1161, 1162 kann die Befriedigung des Pfandgläubigers durch Hinterlegung und Aufrechnung erfolgen; die Vorschriften der §§ 272 bis 289 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1080—1082.

§ 1164. Soweit der Pfandgläubiger von dem für die Forderung nicht persönlich haftenden Eigenthümer oder in Gemäßheit des § 1162 von einem Dritten befriedigt worden ist, finden die Vorschriften des § 676 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1080—1082. 2) Vgl. § 1193.

§ 1165. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf des letzteren.

Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe des Pfandes be=

rechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Theile fällig geworden und, wenn sie zunächst nicht eine Geldleistung zum Gegenstande hatte, in eine Geldforderung übergegangen ist.

1) Der Verkauf richtet sich nach §§ 1169—1176.
2) Das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers hat weder einen Vollstreckungstitel noch eine gerichtliche Verkaufsermächtigung zur Voraussetzung. 3) Zu Abs. 2 a. E. vgl. insbesondere §§ 240—243, 247.
4) Vgl. §§ 1167, 1168 Abs. 1, § 1170 Abs. 1, § 1177 Abs. 2, § 1181 Abs. 1, § 1184 Abs. 2, § 1185 Abs. 1, § 1217 Abs. 1, § 1218 Abs. 1, §§ 1220, 1221, 1226 Abs. 2.
5) Die Realisirung des Pfandrechtes an einem Rechte vollzieht sich im Wege der Zwangsvollstreckung § 1215.

§ 1166. Der Pfandgläubiger, welcher das Pfand innehat, ist gegenüber einem im Range ihm nachstehenden Pfandgläubiger nicht verpflichtet, das Pfand zum Zwecke des Verkaufes herauszugeben. In anderen Fällen kann der besser berechtigte Pfandgläubiger, sofern er den Verkauf nicht selbst betreiben will, dem Verkaufe des Pfandes durch einen anderen Pfandgläubiger nicht widersprechen.

1) „Innehat" §§ 797, 1153, 1147 Abs. 3 Satz 1, § 1155.
2) „Im Range nachstehend" § 1151. 3) Verkauf §§ 1165, 1169 ff.

§ 1167. Ein vor dem Eintritte der im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zwischen dem Eigenthümer des Pfandes und dem Pfandgläubiger geschlossener Vertrag, durch welchen vereinbart ist, daß, wenn der Pfandgläubiger nicht befriedigt werde, zum Zwecke dieser Befriedigung das Eigenthum an dem Pfande auf den Pfandgläubiger übergehen, oder dieser berechtigt sein soll, die Uebertragung des Eigenthumes zu verlangen, ist nichtig.

1) Vgl. § 1077. 2) Vgl. § 1215. 3) „Nichtig" §§ 108—111, 114.

§ 1168. Ist Geld Gegenstand des Pfandrechtes und hat der Pfandgläubiger das Geld in seiner Inhabung, so erlangt er mit dem Eintritte der im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen die Befugniß, sich wegen der fälligen Forderung aus dem Gelde zu befriedigen. Ist der Pfandgläubiger verpflichtet, das Geld in Zahlung anzunehmen, so erlangt der Eigenthümer mit dem Eintritte jener Voraussetzungen die Befugniß, von dem Pfandgläubiger zu verlangen, daß er sich daraus befriedige.

Die Befriedigung ist mit dem Zeitpunkte als bewirkt an=

zusehen, in welchem der Pfandgläubiger gegenüber dem Eigenthümer erklärt, sich aus dem Gelde befriedigen zu wollen, oder der Eigenthümer gegenüber dem zur Annahme des Geldes in Zahlung verpflichteten Pfandgläubiger erklärt, daß er dessen Befriedigung aus dem Gelde verlange.

1) Geld als Gegenstand des Pfandrechtes z. B. § 1157 Abs. 3.
2) Fälligkeit §§ 158, 231. 3) Zu Satz 2 vgl. §§ 215, 216 und Anm. zu denselben. 4) „Gegenüber" § 74.

§ 1169. Der Verkauf des Pfandes ist nach Maßgabe der §§ 1170 bis 1176 zu bewirken.

Hat der Pfandgläubiger über die Verpflichtung des Eigenthümers, den Verkauf des Pfandes zu gestatten, einen vollstreckbaren Titel erlangt, so kann er den Verkauf auch nach Maßgabe derjenigen Vorschriften bewirken lassen, welche für den Verkauf der im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten beweglichen Sachen gelten.

1) Vgl. § 1165 und Anm. zu demselben.
2) Vgl. § 1177 Abs. 1, § 1178.

§ 1170. Der Pfandgläubiger hat, soweit es thunlich ist, dem Eigenthümer den Verkauf vorher anzudrohen und hierbei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf erfolgen soll. Die Androhung ist erst nach dem Eintritte der im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zulässig.

Der Verkauf darf erst erfolgen nach Ablauf von vier Wochen seit der Androhung und, wenn diese als nicht thunlich unterblieben ist, erst nach Ablauf von vier Wochen seit der für die Zulässigkeit der Androhung bestimmten Zeit.

1) „Androhung" § 74. 2) Berechnung der Frist §§ 147, 149.
3) Vgl. §§ 1169 Abs. 1, § 1177 Abs. 1, § 1181 Abs. 2.

§ 1171. Der Verkauf des Pfandes ist durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator (§ 36 der Gewerbeordnung) mittels öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des zu versteigernden Pfandes öffentlich bekannt zu machen.

1) Vgl. §§ 90, 468, 469. 2) Vgl. § 278 Abs. 1, § 911 Abs. 2, § 1157 Abs. 1. 3) Vgl. § 1169 Abs. 1, § 1177 Abs. 1, 2, § 1178 Abs. 1, § 1181 Abs. 1, § 1182; zu Abs. 1 § 1174.

§ 1172. Die Versteigerung ist in der Gemeinde zu bewirken, in welcher das Pfand im Falle der Befriedigung des Pfandgläubigers zurückzugeben sein würde.

Der Eigenthümer und, wenn das Pfand mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, auch dieser Dritte sind, soweit es thunlich ist, von der Zeit und dem Orte der Versteigerung besonders zu benachrichtigen.

1) Versteigerung §§ 90, 468, 469. 2) „Gemeinde, in welcher . . ." § 1156 Abs. 1, §§ 229, 230, 620. 3) „Benachrichtigen" § 74. 4) Vgl. 1169 Abs. 1, § 1177 Abs. 1, § 1178 Abs. 1, § 1181 Abs. 2.

§ 1173. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, bei der Versteigerung mitzubieten. Wird ihm der Zuschlag ertheilt, so gilt der Kaufpreis als von ihm empfangen.

Auch das Mitbieten des Eigenthümers und die Ertheilung des Zuschlages an denselben ist zulässig.

Das Gebot des Eigenthümers und das Gebot des persönlichen Schuldners können zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag des Gebotes dem Versteigerer baar eingehändigt wird.

1) „Gebot, Zuschlag" § 90. 2) §§ 468, 469. 3) Vgl. § 1169 Abs. 1, § 1177 Abs. 1, § 1178 Abs. 1.

§ 1174. Goldsachen und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Goldwerthe oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine der im § 1171 Abs. 1 bezeichneten Personen aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Goldwerth oder Silberwerth erreicht.

1) „Gebot, Zuschlag" § 90. 2) Vgl. § 1169 Abs. 1, § 1177 Abs. 1, 2, § 1178 Abs. 1, § 1181 Abs. 1, § 1182.

§ 1175. Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten habe und seiner Rechte verlustig sein solle, wenn der Kaufpreis nicht sofort baar gezahlt werde. Ist nicht mit dieser Bestimmung verkauft oder von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermines Gebrauch gemacht, so gilt der Zuschlag als dem Pfandgläubiger ertheilt, unbeschadet der Rechte des letzteren gegen den Ersteher.

1) „Vorbehalt der Rechtsverwirkung" § 436. 2) „Zuschlag" § 1173 Abs. 1, § 90. 3) Vgl. § 1169 Abs. 1, § 1177 Abs. 1, § 1178 Abs. 1.

§ 1176. Sind mehrere Sachen Gegenstand des Pfandrechtes, so hat der Pfandgläubiger die Wahl, welche derselben er zum Verkaufe bringen will.

Von mehreren Pfändern dürfen nur soviele verkauft werden, als zur Befriedigung des Pfandgläubigers wegen der fälligen Forderung erforderlich ist.

1) Vgl. § 1050. 2) Vgl. § 1078. 3) „Fällig" §§ 158, 2 31 4) Vgl. § 1169 Abs. 1, § 1177 Abs. 1; zu Abs. 2 § 1181 Abs. 1.

§ 1177. Durch Vereinbarung zwischen dem Eigenthümer und dem Pfandgläubiger kann eine von den Vorschriften der §§ 1169 bis 1176 abweichende Art des Verkaufes des Pfandes bestimmt werden. Steht einem Dritten ein durch die Veräußerung erlöschendes Recht an dem Pfande zu, so ist die Einwilligung dieses Dritten in die andere Art des Verkaufes erforderlich.

Ein vor dem Eintritte der im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen geschlossener Vertrag, durch welchen die Befolgung der Vorschriften der §§ 1171, 1174 ausgeschlossen wird, ist nichtig.

1) Zu Satz 2 vgl. § 1162; §§ 877—879, 1180 Abs. 2. 2) Zu Abs. 2 vgl. § 1167. 3) Nichtig §§ 108—111, 114. 4) Vgl. § 1181 Abs. 3, § 1215.

§ 1178. Entspricht eine von den Vorschriften der §§ 1171 bis 1175 abweichende Art des Verkaufes des Pfandes nach billigem Ermessen dem Interesse sowohl des Eigenthümers als des Pfandgläubigers, so kann, wenn der Pfandgläubiger das Pfand veräußern will, der Pfandgläubiger verlangen, daß der Eigenthümer in die andere Art des Verkaufes einwillige, der Eigenthümer verlangen, daß der Pfandgläubiger den Verkauf in der anderen Art bewirke.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet für und gegen einen Dritten, welchem ein durch die Veräußerung erlöschendes Recht an dem Pfande zusteht, entsprechende Anwendung.

1) „Verlangen" § 74. 2) „Durch die Veräußerung erlöschendes Recht" §§ 877—879, 1162, 1180 Abs. 2. 3) Vgl. § 1181 Abs. 3.

§ 1179. Der Pfandgläubiger hat den Eigenthümer, soweit es thunlich ist, von dem erfolgten Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnisse desselben unverzüglich zu benachrichtigen.

1) „Benachrichtigen" § 74. 2) Vgl. § 278 Abs. 2, § 1157 Abs. 1. 3) Vgl. § 1181 Abs. 2.

§ 1180. Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber dieselben Rechte, welche er erlangt haben würde, wenn der Eigenthümer der Veräußerer gewesen wäre. Wird dem Pfandgläubiger selbst der Zuschlag ertheilt, so erwirbt derselbe das Eigenthum mit dem Zuschlage.

Mit der rechtmäßigen Veräußerung des Pfandes erlöschen auch diejenigen Pfandrechte an demselben, welche dem Erwerber bekannt waren. Das Gleiche gilt in Ansehung des Nießbrauches an dem Pfande, es sei denn, daß derselbe im Range allen Pfandrechten vorgeht.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes gelten auch in dem Falle, wenn dem Eigenthümer des Pfandes der Zuschlag ertheilt ist.

1) „Rechtmäßig" § 1182 2) „Zuschlag" § 90.
3) Zu Abs. 2 vgl. §§ 877—879. 4) „Rang des Nießbrauches" § 1152.
5) Zu Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 vgl. § 1183 Abs. 2.

§ 1181. Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig, wenn dabei eine der Vorschriften des § 1165 Abs. 2, der §§ 1171, 1174 und des § 1176 Abs. 2 nicht befolgt worden ist.

Verletzt der Pfandgläubiger bei der Veräußerung des Pfandes eine der Vorschriften der §§ 1170, 1172, 1179, so ist er nur zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Vorschriften der §§ 1177, 1178 bleiben unberührt.

1) Wirkung der „Rechtmäßigkeit" § 1180. 2) Schadensersatz §§ 218 ff.

§ 1182. Ist eine bewegliche Sache als Pfand im Wege der Zwangsvollstreckung oder außerhalb der letzteren im Wege der öffentlichen Versteigerung nach Maßgabe des § 1171 oder aus freier Hand nach Maßgabe des § 1174 veräußert worden, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zustand oder derselbe zur Veräußerung befugt war, so finden die Vorschriften der §§ 877, 878, 880 entsprechende Anwendung, auch wenn die nach den Vorschriften des § 879 Satz 2 die Anwendbarkeit der §§ 877, 878 ausschließenden Voraussetzungen vorliegen.

1) „Nach Maßgabe des § 1174" vgl. § 1226 Abs. 2.

§ 1183. Soweit der Erlös aus dem Verkaufe des Pfandes dem Pfandgläubiger zur Befriedigung wegen seiner fälligen Forderung gebührt, ist der Pfandgläubiger wegen dieser Forderung als durch den Eigenthümer befriedigt anzusehen.

Im Uebrigen tritt der Erlös in Ansehung des Eigenthumes an dem Pfande und in Ansehung der durch die Veräußerung erloschenen sonstigen Rechte an dem Pfande an die Stelle des letzteren.

1) „Fällig" §§ 158, 231. 2) Vgl. § 1219 Abs. 3.
3) „Erlös" § 1173 Abs. 1.

§ 1184. Ist der Antheil eines Miteigenthümers Gegenstand des Faustpfandrechtes, so werden die in der Gemeinschaft sich gründenden Rechte des Miteigenthümers, welche auf die Verwaltung und Benutzung der Sache sich beziehen, von dem Pfandgläubiger ausgeübt.

Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft kann, solange die im § 1165 Abs. 2 für die Zulässigkeit des Pfandverkaufes bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, nur von dem Miteigenthümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich geltend gemacht werden.

Liegen jene Voraussetzungen vor, so kann der Pfandgläubiger nach seiner Wahl entweder den ihm haftenden Antheil zum Verkaufe bringen oder den Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft geltend machen; er bedarf hierzu nicht der Zustimmung des Miteigenthümers, an dessen Antheile das Pfandrecht besteht; er ist auch an die Beschränkungen nicht gebunden, welche sich aus dem zwischen dem letzteren und den übrigen Miteigenthümern bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse ergeben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an denjenigen Gegenständen, welche an die Stelle des Pfandes treten.

1) Miteigenthum §§ 946 ff.
2) Gemeinschaft §§ 762 ff., besonders „Verwaltung und Benutzung der Sache" § 765, „Anspruch auf Aufhebung" §§ 767 ff. 3) Vgl. § 985.
4) Zu Abs. 3 Satz 2 vgl. § 671 Abs. 2, § 1060 Satz 2. 5) Vgl. § 1185.

§ 1185. Besteht das Faustpfandrecht an dem Bruchtheile einer Sache außer dem im § 1184 bezeichneten Falle, so kann der Pfandgläubiger, sobald er nach Maßgabe des § 1165 Abs. 2 zum Verkaufe des ihm haftenden Bruchtheiles berechtigt ist, nach seiner Wahl entweder den letzteren zum Verkaufe bringen oder gegen den Eigenthümer der Sache, wie wenn ein Miteigenthum bestände, den Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft geltend machen.

Die Vorschrift des § 1184 Abs. 4 und, solange das Pfandrecht an dem Bruchtheile der Sache besteht, auch die Vorschrift des § 1184 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

1) „Faustpfandrecht an einem Bruchtheile" § 1146. 2) Miteigenthum §§ 946 ff., §§ 763 ff. 3) Aufhebung der Gemeinschaft §§ 769 ff.

§ 1186. Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über.

Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

1) Uebertragung der Forderung §§ 293 ff. 2) Vgl. § 1086.
3) Vgl. § 297 und Anm. zu demselben. 4) Vgl. §§ 1187, 1188.
5) Vgl. § 1190.

§ 1187. Mit der Uebertragung der Forderung erlangt der neue Gläubiger das Recht auf die Inhabung des Pfandes; er wird mit der Erlangung der Inhabung dem Eigenthümer für die spätere Zeit als Pfandgläubiger verpflichtet.

Der bisherige Pfandgläubiger haftet dem Eigenthümer für die Erfüllung der dem neuen Pfandgläubiger obliegenden Verpflichtungen wie ein Bürge mit der Maßgabe, daß die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen ist; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn die Uebertragung unmittelbar auf Gesetz beruht.

War zur Zeit der Uebertragung für den Eigenthümer gegenüber dem bisherigen Pfandgläubiger das Recht auf Entziehung der Inhabung begründet, so geht die Verpflichtung, die nach den Vorschriften des § 1156 Abs. 2 zulässigen Maßregeln zu gestatten, auf den neuen Pfandgläubiger über.

1) Uebertragung der Forderung §§ 263 ff. 2) Inhabung § 797.
3) Pflichten des Pfandgläubigers §§ 1156 ff.
4) „Wie ein Bürge" §§ 668 ff., vgl. §§ 1013 Abs. 1, § 1048.
5) Uebertragung unmittelbar auf Gesetz beruhend § 294 Abs. 1 und Anm. 2, 3 zu demselben. 6) Vgl. § 1153. 7) Vgl. § 1188.

§ 1188. Im Falle der Uebertragung der Forderung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung ist der bisherige Gläubiger berechtigt, zu verlangen, daß das Pfand auf seine Kosten, bis er von dem Eigenthümer aus der im § 1187 Abs. 2 bezeichneten Haftung entlassen wird, öffentlich hinterlegt oder wenn dasselbe zur öffentlichen Hinterlegung sich nicht eignet, einem von dem Vollstreckungs-

gerichte zu bestellenden Verwahrer zur Aufbewahrung übergeben werde.

1) Uebertragung durch Ueberweisung § 294 Abs. 1, 3. 2) Vgl. § 1156. 3) Oeffentliche Hinterlegung § 199 Abs. 1, §§ 200, 272 ff. 4) Verwahrung §§ 614 ff.

§ 1189. Zur Aufhebung des Pfandrechtes durch Rechtsgeschäft genügt die einseitige, gegenüber dem Eigenthümer des Pfandes abzugebende Verzichterklärung des Pfandgläubigers. Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so bedarf es zu der Aufhebung der gegenüber dem Pfandgläubiger zu erklärenden Einwilligung des Dritten. Der Verzicht und die Einwilligung sind unwiderruflich.

1) „Gegenüber" §§ 74 ff. 2) Vgl. Anm. 3 zu § 290. 3) Einwilligung § 127. 4) Vgl. § 965 Abs. 2 u. Anm. 4 zu demselben.

§ 1190. Das Pfandrecht erlischt, wenn bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechtes ausgeschlossen wird.

1) Vgl. § 1186. 2) Vgl. 1129 Abs. 4 Satz 2.

§ 1191. Das Pfandrecht erlischt durch die Rückgabe des Pfandes von Seiten des Pfandgläubigers an den Eigenthümer, auch wenn der Pfandgläubiger sich hierbei das Pfandrecht vorbehalten hat.

Befindet sich das Pfand, welches der Pfandgläubiger innegehabt hat, in der Inhabung des Eigenthümers oder eines Dritten, welcher die Inhabung nach der Begründung des Pfandrechtes von dem Eigenthümer erlangt hat, so wird vermuthet, daß das Pfand von dem Pfandgläubiger dem Eigenthümer zurückgegeben worden sei.

1) Inhabung § 797. 2) Vermuthung § 198. 3) Abs. 1 stimmt überein mit § 1147 Abs. 3 Satz 2 (keine Begründung des Faustpfandrechtes durch constitutum possessorium). 4) Vgl. § 1216.

§ 1192. Das Pfandrecht erlischt mit dem Erlöschen der Forderung, für welche es begründet ist.

Steht dem Schuldner gegen die Forderung eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des Anspruches auf die Leistung dauernd ausgeschlossen wird, so erlischt das Pfandrecht mit der gegenüber dem Pfandgläubiger abzugebenden Erklärung des Eigenthümers, daß er die Einrede geltend mache.

Die Vorschrift des § 183 Abs. 1 bleibt unberührt.

1) „Einrede, durch welche . . . . dauernd ausgeschlossen ist" vgl. § 737 Abs. 2. 2) „Gegenüber" §§ 74 ff. 3) Vgl. § 1193.

§ 1193. Das Pfandrecht wird dadurch aufgehoben, daß das Eigenthum an dem Pfande und die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung in derselben Person sich vereinigen. Die Aufhebung tritt jedoch nicht ein, solange die Forderung mit dem Rechte eines Dritten belastet ist. Auch wird die Aufhebung insoweit als nicht eingetreten angesehen, als das Fortbestehen des Pfandrechtes für den Eigenthümer ein rechtliches Interesse hat.

1) Vgl. §§ 1016, 1032. 2) Zu Satz 3: dies ist der Fall, wenn andere dingliche Rechte an der Sache dem Pfandrechte des Eigenthümers im Range nachstehen würden.

§ 1194. Das Pfand kann von dem Pfandgläubiger wegen einer anderen Forderung als derjenigen, für welche das Pfandrecht begründet ist, nicht zurückbehalten werden.

1) Vgl. §§ 1148, 1149.

§ 1195. Im Verhältnisse zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpfänder wird zu Gunsten des Verpfänders vermuthet, daß der letztere der Eigenthümer des Pfandes sei.

Im Verhältnisse zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer des Pfandes gilt zu Gunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder so lange als Eigenthümer des Pfandes, als dem Pfandgläubiger nicht bekannt gewesen, auch nicht in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, daß dem Verpfänder das Eigenthum nicht zusteht.

1) Vermuthung § 198. 2) Vgl. § 1147 Abs. 2.

§ 1196.[1]) Zur Begründung des Pfandrechtes an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer des Schiffes und dem Gläubiger zu schließender Vertrag und Eintragung des Pfandrechtes in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 828 Abs. 2 bis 4 und der §§ 829 bis 831, 833 finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 378 Abs. 2. 2) Vgl. § 828 Abs. 1. 3) Vgl. § 1205.

§ 1197. Auf das in das Schiffsregister eingetragene Pfandrecht finden die Vorschriften über das Faustpfand-

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

recht nur insoweit Anwendung, als nicht aus dem Umstande, daß das Pfandrecht mit der Inhabung des Schiffes nicht verbunden ist, und aus den §§ 1198 bis 1204 ein Anderes sich ergiebt.

1) Vgl. § 1205.

§ 1198. Die Eintragung des Pfandrechtes findet nur statt, wenn der Verpfänder als Eigenthümer des Schiffes in das Schiffsregister eingetragen ist.

Zur Eintragung des Pfandrechtes genügt die Beibringung der Eintragungsbewilligung desjenigen, welcher als Eigenthümer in das Schiffsregister eingetragen ist.

Die Eintragung muß die Bezeichnung des Gläubigers und der Forderung enthalten.

1) Vgl. §§ 1197, 1205. 2) „Eintragungsbewilligung" § 828 Abs. 2. 3) Zu Abs. 3 vgl. § 1064.

§ 1199. Das mittels Eintragung in das Schiffsregister begründete Pfandrecht berechtigt den Pfandgläubiger nicht zur Inhabung des Schiffes.

1) Inhabung § 797; vgl. § 1153. 2) Vgl. §§ 1197, 1205.

§ 1200. Die Löschung des in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrechtes erfolgt auf Antrag desjenigen, welcher als Eigenthümer des Schiffes eingetragen ist, nach Beibringung der Löschungsbewilligung des eingetragenen Pfandgläubigers oder des Rechtsnachfolgers desselben.

1) Löschung § 826. 2) Vgl. §§ 1197, 1205.

§ 1201. Solange das Pfandrecht in dem Schiffsregister eingetragen ist, finden auf dasselbe die Vorschriften der §§ 878, 1152 keine Anwendung.

Ist das Pfandrecht gelöscht, aber wegen Unzulässigkeit der Löschung bestehen geblieben, so findet die Vorschrift des § 878 auch dann Anwendung, wenn im Falle der Veräußerung des Schiffes das Eigenthum an demselben von dem Erwerber ohne Uebergabe erlangt ist. Wird nach einer solchen Löschung ein in das Schiffsregister eingetragenes, dem gelöschten Pfandrechte im Range nachstehendes Pfandrecht auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1152 entsprechende Anwendung.

1) Löschung § 826. 2) „Ohne Uebergabe", dahin gehören nicht die Fälle der §§ 804, 805. 3) Vgl. §§ 1197, 1205.

§ 1202. Die zur Eintragung des Pfandrechtes in das

Schiffsregister oder zur Löschung des eingetragenen Pfandrechtes erforderlichen Erklärungen sind in gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden beizubringen.

Den Nachweis einer anderen, zu der Eintragung oder Löschung erforderlichen Thatsache ist durch eine öffentliche Urkunde zu führen.

1) Vgl. Anm. 2 zu § 92. 2) Vgl. §§ 1197, 1205.

§ 1203. Steht in Ansehung eines Pfandrechtes an dem Schiffe der Inhalt des Schiffsregisters mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruche, so finden die Vorschriften des § 843 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1197, 1205.

§ 1204. Derjenige, welchem ein Pfandrecht an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe zusteht, kann seine Befriedigung aus dem Schiffe nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels durch Verkauf nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erwirken.

1) Vgl. §§ 1197, 1205.

§ 1205. Die Vorschriften der §§ 1196 bis 1204 finden auf das Pfandrecht an einer Schiffspart entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 1184.

Vierter Titel.

Pfandrecht an Rechten.

§ 1206. Ein Pfandrecht kann auch an einem Rechte begründet werden.

Auf das Pfandrecht an einem Rechte finden die Vorschriften über das Faustpfandrecht entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den §§ 1207 bis 1226 ein Anderes sich ergiebt.

1) Vgl. § 1021.

§ 1207. Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann an demselben durch Rechtsgeschäft auch nicht ein Pfandrecht begründet werden.

1) „Nicht übertragbar" vgl. Vorbem. 2 vor § 293. 2) Vgl. § 1022.
3) Vgl. § 1206.

§ 1208.[1]) Auf die Begründung des Pfandrechtes an einem Rechte und auf das Rechtsverhältniß, welches durch die

---

[1]) Vgl. die dem Entw. beigefügte Anm. im Anhange.

Begründung des Pfandrechtes zwischen dem Pfandgläubiger und dem vermöge jenes Rechtes zu einer Leistung verpflichteten Dritten entsteht, finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Vorschriften, welche im Falle der Uebertragung jenes Rechtes gelten, entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 1087 Abs. 2 findet keine Anwendung.

1) Begründung: scil. durch Rechtsgeschäft, vgl. §§ 1147, 1206 Abs. 2, § 1207. 2) Vgl. jedoch §§ 312, 1212.
3) „Uebertragung" vgl. §§ 293 ff., 312 und Anm. zu § 293.
4) Vgl. § 1023. 5) Vgl. § 1206. 6) Vgl. § 869.

§ 1209. Auf die Begründung des Pfandrechtes an einem Rechte findet die im § 1147 in Verbindung mit dem § 877 enthaltene Vorschrift über die Wirksamkeit der Verpfändung von Seiten desjenigen, welcher nicht der Eigenthümer des Pfandes ist, und die Vorschrift des § 1152 über den Vorrang eines in Unkenntniß älterer Rechte erworbenen Pfandrechtes keine Anwendung.

§ 1210. Sofern zur Veräußerung eines Rechtes die Uebergabe einer Sache oder die Ueberlassung der Inhabung einer Sache erforderlich ist, bestimmt sich dieses Erforderniß bei der Verpfändung des Rechtes nach den Vorschriften, welche nach dem § 1147 für den Fall der Verpfändung der Sache selbst gelten.

1) Vgl. z. B. §§ 1112, 1225, 1226.

§ 1211. Zur Verpfändung einer Forderung, zu deren Veräußerung der Abtretungsvertrag genügt, ist außer dem Pfandvertrage erforderlich, daß die Verpfändung von dem Verpfänder dem Schuldner angezeigt wird.

1) „Angezeigt" §§ 74 ff. 2) „Abtretungsvertrag" § 294.
3) § 1211 findet keine Anwendung auf die durch Hypothek mit oder ohne Hypothekenbrief gesicherte Forderung §§ 1087, 1112, wohl aber auf die durch Sicherungshypothek nach § 1129 gesicherte Forderung § 1129 Abs. 4 Satz 2.

§ 1212. Zur Verpfändung eines Rechtes, zu dessen Veräußerung nach der Vorschrift des § 312 der Abtretungsvertrag genügt, ist erforderlich, daß der Pfandvertrag in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossen wird.

1) „Gerichtliche oder notarielle Form" Anm. 2 zu § 92. 2) Fehlen der Form § 91 Abs. 2, §§ 108—111, 114. 3) Pfandvertrag § 1147.

§ 1213. Zur Wirksamkeit einer Verfügung über das dem Pfandrechte unterliegende Recht von Seiten Desjenigen, welchem das Recht zusteht, ist, wenn durch die Verfügung das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt wird, die Einwilligung des letzteren erforderlich. Die Einwilligung muß gegenüber demjenigen, welchem das dem Pfandrechte unterliegende Recht zusteht, erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

1) Vgl. § 965 Abs. 2 und Anm. 4 zu demselben.
2) Einwilligung § 127. 3) „Gegenüber" §§ 74 ff.
4) Vgl. § 1024. 5) Vgl. § 1206. 6) Vgl. §§ 107, 135, 192.

§ 1214. Das Pfandrecht an einem Rechte erstreckt sich auf die Nutzungen dieses Rechtes nur dann, wenn die Erstreckung vereinbart ist.

Ist das Pfandrecht in der Weise begründet, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Rechtes zu beziehen, so finden die Vorschriften des § 1154 Abs. 2, 3 sowie der §§ 1026, 1027 entsprechende Anwendung.

Ist der Nießbrauch an einer Sache verpfändet und dem Pfandgläubiger die Inhabung der mit dem Nießbrauche belasteten Sache überlassen, so wird die Vereinbarung vermuthet, daß der Pfandgläubiger zur Beziehung der dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen berechtigt sein solle.

1) „Nutzungen" §§ 793. 2) „Nießbrauch an einer Sache" §§ 980—1020.
3) „Inhabung" § 797. 4) „Vermuthung" § 198.
5) „Die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen" §§ 980, 981, 988, 989. 6) Vgl. § 1206.

§ 1215. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem dem Pfandrechte unterliegenden Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erwirken, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist; auf eine solche Vereinbarung finden die Vorschriften der §§ 1167, 1177 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. §§ 1075, 1204. 2) Vgl. §§ 1167, 1177.

§ 1216. Sofern zur Begründung des Pfandrechtes an einem Rechte die Uebergabe einer Sache oder die Ueberlassung der Inhabung einer Sache erforderlich ist, finden

in Ansehung des Erlöschens des Pfandrechtes die Vorschriften des § 1191 entsprechende Anwendung.

1) Vgl. z. B. §§ 1112, 1225, 1226. 2) Vgl. § 1210. 3) Inhabung § 797.

§ 1217. Ist eine Forderung Gegenstand des Pfandrechtes, so kann sie, solange die im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, nur gemeinschaftlich von dem Gläubiger dieser Forderung und von dem Pfandgläubiger gekündigt werden.

Der Gläubiger der Forderung kann von dem Pfandgläubiger die Mitwirkung zu der Kündigung verlangen. Ein gleiches Recht steht dem Pfandgläubiger gegenüber dem Gläubiger der Forderung zu, wenn die Sicherheit der Forderung in dem Maße gefährdet ist, daß die Einziehung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters entspricht.

Eine Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie sowohl dem Gläubiger der Forderung als auch dem Pfandgläubiger erklärt ist.

Der Schuldner kann nur an den Gläubiger der Forderung und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten.

Nach Eintritt der Fälligkeit der dem Pfandrechte unterliegenden Forderung kann sowohl der Gläubiger der letzteren als der Pfandgläubiger von dem anderen Theile die Mitwirkung zur Einziehung der Forderung verlangen. Jeder von ihnen kann auch nach seiner Wahl von dem Schuldner verlangen, daß dieser die Leistung entweder an Beide gemeinschaftlich bewirke oder den zu leistenden Gegenstand für Beide öffentlich hinterlege oder, wenn dieser Gegenstand zur öffentlichen Hinterlegung sich nicht eignet, denselben einem gerichtlich zu bestellenden Verwalter übergebe.

1) Kündigung vgl. § 457 und Anm. 5 zu demselben, sowie §§ 74 ff.
2) Zu Abs. 3 vgl. §§ 72, 74 ff. 3) Fälligkeit §§ 158, 231.
4) Wahl §§ 207—209, 210 Abs. 1.
5) Oeffentliche Hinterlegung §§ 200, 272 ff. 6) Vgl. § 1033.
7) Vgl. §§ 1206, 1218 Abs. 5, § 1219 Abs. 1, §§ 1221, 1224.
8) Vgl. § 1156 Abs. 2 (§ 1217 Abs. 5 Satz 2). 9) Vgl. § 1028.

§ 1218. Sind die im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, die dem Pfandrechte unterliegende Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers derselben zu kündigen und ein-

zuziehen. In anderer Art über die Forderung zu verfügen, ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; insbesondere kann er die Forderung nicht verkaufen. Er kann aber auch seine Befriedigung aus der Forderung auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erwirken.

Ist die dem Pfandrechte unterliegende Forderung eine Geldforderung, so ist der Pfandgläubiger nur so viel einzuziehen berechtigt, als zu seiner Befriedigung wegen der fälligen Forderung erforderlich ist.

Bestehen mehrere Pfandrechte an der Forderung, so ist zu der im ersten Absatze bezeichneten Einziehung der Forderung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

Hat der Pfandgläubiger die Forderung ganz oder theilweise eingezogen, so ist er verpflichtet, von der Einziehung den Gläubiger der Forderung, soweit es thunlich ist, unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit der Pfandgläubiger von dem Rechte selbständiger Kündigung und Einziehung der ihm haftenden Forderung keinen Gebrauch macht, finden die Vorschriften des § 1217 Anwendung.

1) Geldforderung §§ 215, 216 und Anm. zu denselben.
2) Rang der Pfandrechte §§ 1151, 1210, 1211, 1208, vgl. §§ 303—305.
3) Benachrichtigen § 74.
4) Vgl. §§ 1206, 1219 Abs. 1, 3, § 1222 Abs. 1, § 1224.
5) Zu Abs. 3 vgl. § 1166, zu Abs. 4 vgl. § 1179.
6) Zu Abs. 3 vgl. § 1183 Abs. 1.

§ 1219. Wird die dem Pfandrechte unterliegende Forderung nach Maßgabe der §§ 1217, 1218 eingezogen, so erwirbt der Pfandgläubiger an dem geleisteten Gegenstande mit dessen Leistung das Pfandrecht.

Ist nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zur Begründung des Pfandrechtes dessen Eintragung in das Grundbuch erforderlich, so ist der Gläubiger der eingezogenen Forderung verpflichtet, die Erklärungen abzugeben, welche zu der Eintragung erforderlich sind. Besteht der Gegenstand der Leistung in einem Grundstücke, so kann der Pfandgläubiger nur die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Wird von dem Pfandgläubiger in Gemäßheit der Vorschriften des § 1218 eine Geldforderung eingezogen, so ist, soweit das Geld dem Pfandgläubiger zur Befriedigung wegen seiner fälligen Forderung gebührt, der Pfandgläubiger als durch den Gläubiger der eingezogenen Forderung befriedigt anzusehen.

1) Zu Abs. 2 vgl. §§ 826 ff. 2) Sicherungshypothek §§ 1125 ff.
3) Geldforderung §§ 215, 216 und Anm. zu denselben.
4) Vgl. § 1157 Abs. 3, 1183. 5) Zu Abs. 2 vgl. § 1029 Abs. 2.
6) Vgl. §§ 1206, 1224, 1226 Abs. 3. 7) Zu Abs. 3 vgl. § 1183 Abs. 1.

§ 1220. Ist bei der Einziehung der Forderung eine bewegliche Sache geleistet, so kann der Pfandgläubiger, solange die im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, nicht die ausschließliche Inhabung der geleisteten Sache verlangen. Einigen sich der Gläubiger der Forderung und der Pfandgläubiger nicht dahin, daß die Sache unter Mitverschluß Beider gelegt oder einem Dritten zur Ausübung der Inhabung für Beide anvertraut werden soll, so hat jeder von ihnen gegen den anderen Theil den Anspruch, daß die Sache bis zum Eintritte jener Voraussetzungen für Beide öffentlich hinterlegt oder, wenn sie zur öffentlichen Hinterlegung sich nicht eignet, einem gerichtlich zu bestellenden Verwalter übergeben werde.

1) Inhabung § 797; vgl. § 1153.
2) Oeffentliche Hinterlegung §§ 200, 272 ff.
3) Verwahrung vgl. § 614 ff. 4) Vgl. §§ 1206, 1224.

§ 1221. Ist eine Geldforderung nach Maßgabe des § 1217 eingezogen, so kann der Gläubiger derselben, solange die im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, von dem Pfandgläubiger die Mitwirkung dazu verlangen, daß das Geld, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, für den Gläubiger nach Maßgabe der für die Belegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig an dem dadurch erworbenen Gegenstande für den Pfandgläubiger das Pfandrecht begründet werde. Die Art der Wiederanlegung zu bestimmen, steht dem Gläubiger zu.

1) „Geldforderung" §§ 215, 216 und Anm. zu denselben.
2) „Mündelgelder" vgl. §§ 1664—1668 und Anm. 1 zu § 1034.
3) Vgl. §§ 1206, 1224.

§ 1222. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung insoweit, als dieselben zu der Zeit, in welcher der Anspruch gegen den Schuldner der Forderung auf Erfüllung der Hauptverbindlichkeit von dem Pfandgläubiger kraft des ihm nach dem § 1218 zustehenden Einziehungsrechtes rechtshängig gemacht worden ist, noch für die Vergangenheit zu entrichten sind, und insoweit, als sie von dieser Zeit an laufen.

Ist der Anspruch auf rückständige Zinsen oder ist die Hauptforderung ohne die rückständigen Zinsen vor dem bezeichneten Zeitpunkte auf einen Dritten übertragen, so ist die Haftung dieser Zinsen ausgeschlossen. Ist der Anspruch auf rückständige Zinsen vor jenem Zeitpunkte mit dem Rechte eines Dritten belastet worden, so geht das Recht des Dritten dem Rechte des Pfandgläubigers vor.

1) Vgl. § 1090. 2) Vgl. §§ 1206, 1224.
3) Vgl. § 1214 Abs. 1, § 1067 Nr. 4, § 1069 Abs. 1.

§ 1223. Vereinigen sich die dem Pfandrechte unterliegende Forderung und die Verbindlichkeit in derselben Person, so wirkt die Vereinigung nicht gegen den Pfandgläubiger.

1) Vgl. §§ 1032, 1094, 1097. 2) Vereinigung § 291. 3) Vgl. § 1032.

§ 1224. Die Vorschriften der §§ 1217 bis 1222 finden auf das Pfandrecht an einer Eigenthümerhypothek und an einer Grundschuld entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 1035. 2) Eigenthümerhypothek §§ 1094—1101.
3) Grundschuld §§ 1135—1144.

§ 1225. Zur Begründung des Pfandrechtes an einem Wechsel oder an einem anderen Papiere, welches durch Indossament übertragen werden kann, ist außer dem Pfandvertrage die Uebergabe des indossirten Papieres an den Pfandgläubiger erforderlich.

1) Pfandvertrag § 1147. 2) Uebergabe §§ 803—805.

§ 1226. Auf die Begründung und die Aufhebung des Pfandrechtes an einem Inhaberpapiere sowie auf die Befriedigung aus einem solchen Pfande finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen Anwendung.

Der Pfandgläubiger kann, wenn die im § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, das Papier, sofern

dasselbe einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, auch aus freier Hand zum Tageskurse verkaufen.

Wird aus dem Papiere eine Leistung fällig, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung derselben berechtigt und verpflichtet. Die Vorschriften des § 1219 finden Anwendung.

1) Inhaberpapier ist sowohl die Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 685—703) als die Aktie auf den Inhaber, vgl. § 1037.

2) Zu Abs. 2: Hier wird § 1182 entsprechend anwendbar sein.

3) Vgl. §§ 1145 ff. 4) Vgl. § 1208.

5) Vgl. § 1206 Abs. 2, § 1216.

Alexander-Katz, Paul

Erläuternde Anmerkungen zu den Vorschriften des Entwurfes eines bü
rgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich

Bd.: 1

Berlin 1888